BERICHT ÜBER DIE GEMEINDEVERWALTUNG DER STADT BERLIN IN DEN...

Berlin (Germany). Magistrat



THE LIBRARY
OF THE



CLASS

BOOK

Berlin Magistrat

Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1861 bis 1876.

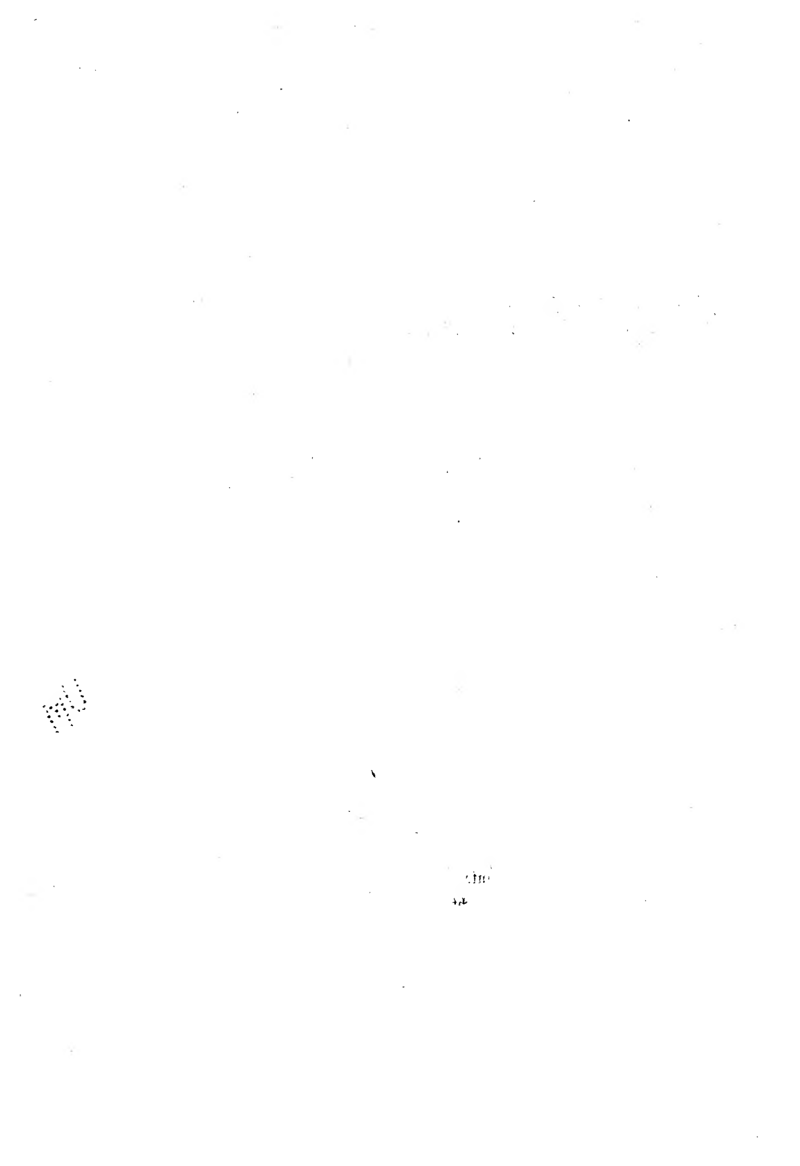
Drittes Heft.



Berlin.

In Kommission bei Julius Sittenfeld.

1881.



Der Verwaltungsbericht, welchen wir mit der Herausgabe dieses dritten Theiles schließen, überschreitet in mehreren Abschnitten die ihm in seiner Aufschrift gesteckten Grenzen. Er ist hier und da über das Jahr 1876 hinaus, öfter noch auf die Zeiten vor 1861 zurück-, zum Theil sehr weit zurückgegangen. Jenen Uebergriff haben wir gelegentlich im Verlauf der Berichterstattung gerechtfertigt, über diesen glauben wir uns hier noch erklären zu sollen.

Bei jeder Verwaltung ist ein volles Verständniß der bestehenden Einrichtungen, ein lebendiges Interesse an denselben nicht möglich ohne die Kenntniß ihres geschichtlichen Werdens.

Im eminenten Sinne gilt dies von den gegenwärtig in unserer Stadt bestehenden Einrichtungen. Denn nur sehr allmählich ist — auch nach Erlaß der Städteordnung vom 19. November 1808 — die Berliner Gemeindeverwaltung dahin gelangt, die seit den Tagen des Großen Kurfürsten wesentlich von den Landesherren und ihren Behörden geübte Fürsorge für die der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Einrichtungen auf sich zu nehmen; sehr allmählich — auf dem einen Gebiete früher, auf dem anderen später, auf einzelnen Gebieten auch heute noch nicht — sind die entsprechenden Aenderungen in den Kompetenzverhältnissen eingetreten, sind die durch jene Entwickelung gebotenen finanziellen Auseinandersetzungen zwischen dem Staate und der Gemeinde erfolgt.

Um so weniger konnte sich unser Bericht eines Eingehens auf die Genesis der bestehenden Einrichtungen enthalten.

Indem wir diese in den Kreis unserer Darstellung gezogen haben und damit die Traditionen der städtischen Verwaltung vor allmählichem Verlöschen bewahrten, glauben wir zunächst denjenigen, welche diese Verwaltung gegenwärtig führen und in Zukunft zu führen berufen sein werden, einen

591132

Dienst erwiesen zu haben. Denn solche Traditionen sind für jede Verwaltung von Werth. Sie haben Anspruch befolgt oder mit Bewußtsein verlassen zu werden.

Aber wir hatten bei jener Ausdehnung unserer Aufgabe noch einen anderen Zweck im Auge. Wir wollten das Verständniß der kommunalen Angelegenheiten auch in weiteren Kreisen fördern. Und um dieses Zweckes willen wünschen wir, daß unser Bericht — wie unvollkommen er auch die Aufgabe der Bewältigung eines massenhaft sich herandrängenden Stoffes gelöst haben mag — Leser auch in unserer Bürgerschaft fände. Von dem Grade ihres Interesses an den bestehenden Einrichtungen, von dem Maße ihres Verständnisses für die aus der Bedeutung unseres städtischen Gemeinwesens der Leitung desselben erwachsenden Aufgaben wird doch nicht zum Mindesten die Zukunft unserer Gemeindeverwaltung bestimmt werden.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Dritter Theil.



Inhalts-Verzeichniß.

Seite



I.

Der Magistrat als Kirchenpatron.

Von den gegenwärtig in Berlin vorhandenen evangelischen Kirchen stehen achtzehn unter dem Patronat des Magistrats, darunter, mit Ausnahme der Domkirche, alle diejenigen, welche schon vor der Einführung der Reformation gegründet waren. Es sind dies, nach dem wahrscheinlichen Alter ihres Ursprunges*) geordnet:

die Kirchen St. Nikolai, St. Petri, die Klosterkirche, St. Georg, St. Marien, Zum Heiligen Geist, St. Gertraudt und die Jerusalemskirche.

Unter ihnen nahm von jeher die des heiligen Nikolaus, die Pfarrkirche des alten Berlin, eine hervorragende Stellung ein. Nicht nur die übrigen Kirchen Berlins, welche freilich außer der Marienkirche und der Kirche des Grauen Klosters**) ursprünglich nur Kapellen waren, sondern auch St. Peter, die Kirche Kölns, standen bis zum Jahre 1540 in einem Abhängigkeitsverhältniß zu dem „Probste" von Berlin.***)

---

*) Nur die Gründungszeit der beiden jüngsten steht urkundlich fest. Der Bau des Gertraudthospitals und der dazu gehörigen Kapelle ist im Jahre 1405 (auf einem damals vor dem Thore Kölns belegenen Terrain) angefangen und im Jahre 1411 vollendet. So besagt eine alte Tafel, welche in dem auf jenem Terrain befindlich gewesenen Hospitalgebäude angebracht war. Daß dies Gebäude im Jahre 1872 einer neuen Straße Platz gemacht hat, und das Hospital nach der Wartenburgstraße verlegt ist, haben wir im Abschnitt 17 des zweiten Theils berichtet. Die Kirche ist vor Kurzem von der Stadtgemeinde käuflich erworben, um sie im Verkehrsinteresse zum Abbruch zu bringen.

Die Jerusalemskirche muß im Jahre 1484 oder kurz vorher gegründet sein, denn in einem bischöflichen Ablaßbrief von 1484 (abgedruckt bei Küster, Altes und Neues Berlin, S. 632) wird sie als „noviter erecta" bezeichnet.

**) Der Grund und Boden war den Mönchen von den Markgrafen Otto und Albert im Jahre 1271 geschenkt worden.

***) In dem Visitationsabschiede von 1540 (abgedruckt bei Fidicin, Hist. dipl. Beiträge II. S. 340) — von welchem wir noch im Text zu sprechen haben werden — heißt es: „und ob St. Peter-Kirche zu Köln an der Spree vor Alters auch in die Probstei zu Berlin gehörig gewesen, so hat doch unser gnädigster Herr der Kurfürst zu Brandenburgk etc. aus beweglicher Ursache verordnet, daß hinfuro dieselbe St. Peter-Kirche ein sonderlich Pfarr sei, auch einen eignen Pfarrer und Kaplan alle Zeit haben solle". Dies Abhängigkeitsverhältniß Kölns von der Probstei zu Berlin

Dieser Titel, welchen der erste Geistliche an der Nikolaikirche heute noch führt, stammt aus der Zeit vor der Einführung der Reformation, wo er eine besondere mit Disziplinargewalt über andere Kleriker verbundene kirchliche Würde bezeichnete.

Die Ausnahmestellung, welche der Probst von Berlin hiernach einnahm, hatte dazu geführt, daß das Patronatsrecht der städtischen Obrigkeit, soweit die Einsetzung des Probstes, welcher zugleich der Pfarrer von Nikolai war, in Frage kam, nicht ein so unbedingtes war, wie es sonst in der Kurmark bestand und wie es die nach der Annahme der lutherischen Lehre verkündeten Kirchenordnungen für das platte Land den Rittergutsbesitzern, für die Städte den Räthen als einen althergebrachten Besitz zugestehen.

Zwar die erste jener Kirchenordnungen enthält über Dasjenige, was wir heut als die kirchlichen Externa zu bezeichnen pflegen, keine Bestimmungen. Dem Kurfürsten Joachim II. mußte es, als er sich nach langem Schwanken öffentlich zu der neuen Lehre, welche in den Marken bereits zahlreiche Anhänger gefunden hatte,*) bekannte,**) vor Allem darauf ankommen, sich über die Stellung auszusprechen, welche er damit zum Kaiser, zur katholischen Kirche und zu den Grundsätzen der Wittenberger Reformatoren einzunehmen beabsichtigte. Er wollte mit dem Kaiser so wenig als mit der alten Kirche, deren Reformation er von einem allgemeinen Konzil erwartete, vollständig brechen, er wollte in dem Kultus viele bestehende Gebräuche, auch die Messe beibehalten; er wollte aber andrerseits, was die Lehre anbetraf, das Evangelium lediglich nach der Auffassung jener Reformatoren verkündet wissen. So giebt denn die, mit der am Schluß beigefügten

---

hatte seit dem Jahre 1319 bestanden (vgl. die in Fidicin's Hist. dipl. Beiträgen II. S. 16 abgedruckte, vom Markgrafen Woldemar und dem Bischof von Brandenburg ausgestellte Urkunde vom 19. April 1319, nach welcher die „civitas Coloniensis quoad spiritualia" der Berliner Präpositur „perpetuo subjacebit").

*) Melanchthon, den Joachim im April 1538 zu sich geladen hatte, schrieb nach diesem Besuch: „Das Volk durstet wunderbar nach der lauteren Lehre, ein guter Theil des Adels begehrt sie und der Fürst, wie er denn nicht ungeschickt urtheilt, billigt sie, er hat dem Volke Hoffnung gemacht, daß er die Kirchen reformiren werde" (Seckendorf, historia Lutheranismi lib. III. §. 66). Wie entschieden insbesondere auch die Bürgerschaft von Berlin und Köln sich von der katholischen Lehre losgesagt hatte, ergiebt die Bitte, welche die Räthe beider Städte am 15. Februar 1539 im Namen und Auftrag der „gemeinen Bürger" an den Kurfürsten richteten, daß er denselben, den Räthen, oder wem es gefällig sein wird, gnädiglich nachgeben und vergönnen wolle, daß sie gegen die heilige Osterzeit das hochwürdige Sakrament unter beiderlei Gestalt empfangen möchten. (Fidicin a. a. O. II. S. 336.)

**) Dieses Bekenntniß erfolgte bekanntlich dadurch, daß der Kurfürst am 1. November 1539 mit seiner Gemahlin und seinem Hofe in der Schloßkirche zu Spandow das Abendmal in beiderlei Gestalt nahm. In gleicher Weise erklärten sich bei dem am darauf folgenden Tage im Dom zu Berlin abgehaltenen evangelischen Gottesdienst die Räthe von Berlin und Köln öffentlich für die neue Lehre.

Zum Gedächtniß dieses 2. November ist bei der dritten Säkularfeier desselben das sogenannte „evangelische Säkularstipendium" von den städtischen Behörden gestiftet (vgl. Verw.-Ber. pro 1829/40 S. 296). Von den auf diesen Tag geschlagenen Denkmünzen sollen nach späterem Beschluß der Kommunalbehörden jährlich am 2. November in jeder Schule einige an vorzügliche Schüler vertheilt und mit dieser Vertheilung bis zum Jahre 1939 fortgefahren werden.

„Bewilligung und Bestätigung" des Bischofs von Brandenburg*) (Mathias v. Jagow) erlassene „Kirchenordnung im Kurfürstenthum der Marken zu Brandenburg wie man sich beede mit Leer und Ceremonien halten soll" vom Jahre 1540**) eine sehr ausführliche Darlegung der lutherischen Auffassung des Evangeliums, mit welcher der Kurfürst nicht länger zurückhalten zu können erklärt, weil das auch vom Kaiser gewünschte „General- oder gemeine christliche Konzil" „welches doch auf langwierig Erwartung steht" „von den hohen Personen die es billig zu befördern schuldig mehr geflohen denn fortgesetzt, geschoben denn angefangen, verdruckt denn ausgerichtet worden".***) Indem der Kurfürst diese „Konfession" mit dem Ansinnen, dem Gebot und der Mahnung „an alle geistliche und weltliche Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Städte und Dörfer" publizirte, daß sie „an dieser Ordnung unverruckt und unverändert halten sollten," gründete er mit derselben die Brandenburgische Landeskirche, welcher alle seine Unterthanen angehören sollten, denn wer von ihnen „so eigensinnigen Gemüthes wäre, daß er sich dieser christlichen Ordnung zu vergleichen nicht gedenkt", dem sollte es „gnädiglich erlaubt sein sich an andere Orte zu begeben wo er seines Gefallens gebaren möge".†)

Ueber die auf Grund dieser Kirchenordnung in Berlin abgehaltene Visitation erging bereits am 15. August 1540 der Visitationsabschied.††)

Er beschäftigt sich, nachdem er dem „Probst und den Kaplänen" im Predigen, Kirchenceremonien und Sakramentreichung die Beobachtung der Kurfürstlichen Kirchenordnung vorgeschrieben, mit den externis der Kirchen und Schulen, sowie der Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg.†††) Dabei wird zwar eines Patronatsrechts nicht ausdrücklich gedacht, aber es wird wiederholt der Rath als diejenige Instanz bezeichnet, welche die Verwalter der Kirchengüter anzusetzen, die Einziehung der Zinsen und Renten

*) Diese Zustimmung eines Bischofs der alten Kirche wird von Joachim scharf accentuirt. „Diese gegenwertige unser christliche Ordnung haben wir mit Bewilligung und Rath unseres Freunds des Bischofs von Brandenburg als unseres Ordinari und anderer gottesfurchtigen gelerten Leuten im besten in Druck gegeben." Der Bischof erklärt sich seinerseits nicht blos mit der in der Kirchenordnung aufgestellten Lehre, sondern auch mit den in derselben vorgeschriebenen Ceremonien einverstanden. Er erklärt, daß diese „mit dem Verstand wie darinnen oft berürt, daß sie dem göttlichen Wort und sonderlich dem Artikel der Justifikation nicht entgegengebraucht werden, bequemlich in Uebung bleiben mögen und also in Seiner Kurfürstlichen Gnaden Obrigkeit bis auf ferner christlicher Vereinigung sollen gehalten werden". Auch Luther hatte sich hiermit einverstanden erklärt, „denn es ist menschlicher Andacht Ordnung, nicht Gottesgebot; darum mag man's halten, doch sine superstitione bis man's kann besser machen".

**) Mylius I. Abth. 1 Nr. 2.

***) An einer anderen Stelle werden „die hohen geistlichen Heubter als zu christlicher Reformation Vergleichung und Einigkeit seumlich lessig und vorfluchtig" bezeichnet.

†) Diese Worte stehen in der Vorrede des von den Sakramenten und Ceremonien handelnden Abschnittes (Mylius a. a. O. S. 184). Sie sprechen schon sehr deutlich den Grundsatz aus, daß der Landesherr die Religion seines Landes zu bestimmen habe, der dann später als das sogenannte jus reformandi durch den Religionsfrieden von 1552 und durch den Westphälischen Frieden von 1648 ein allgemein gültiger des damaligen Deutschen Staatsrechts wurde.

††) Vgl. oben S. 1 Anm. 3.

†††) Vgl. V. B. pro 1829/40, S. 30.

zu überwachen hat und der jährlich über die Verwaltung des Kirchenvermögens Rechnung zu legen ist. Da die Kirchenordnung von 1540 hierüber keinerlei Bestimmungen getroffen hatte, so darf um so mehr angenommen werden, daß diese patronatlichen Rechte und Pflichten des Rathes von den Visitatoren als die herkömmlich bestehenden vorausgesetzt wurden, eine Annahme, welche durch die kirchlichen Verordnungen Johann Georg's bestätigt wird.

Dieser Nachfolger Joachims hatte in der neuen Kirchenordnung, welche er im Jahre 1572 publizirte, die strengste Auffassung der lutherischen Lehre in entschiedener Opposition gegen den Kalvinismus zum Ausdruck gebracht. Er ließ dieser Kirchenordnung im Jahre 1573 eine „Konsistorial- und Visitationsordnung"*) folgen, in welcher die kirchlichen Externa sehr ausführlich behandelt werden, wie dies für die von 1535 bis 1572 von der Kurmark getrennt gewesene Neumark bereits durch die vom Markgrafen Johann im Jahre 1540 erlassene „Neumärkische Kastenordnung von Kirchen, Hospitälern und dergleichen Gütern"**) geschehen war.

Die Visitationsordnung setzt das Patronat als allgemein bestehend voraus,***) sie betrachtet — was gegenüber dem gemeinen kanonischen Recht sehr überrascht — als zu den herkömmlichen Befugnissen des Patrones gehörig nicht blos die Berufung, sondern auch die Entlassung der Pfarrer†) und bestimmt hinsichts der Kirchen in den Städten:

> Die Kapläne und Prediger sollen von den Pfarrern und Rethen in Stätten zugleich vocirt und angenommen, auch so es die Noth erfordert durch sie sammtlich und communicato consilio widder verurlaubet werden.

Sie bestimmt ferner: daß in den Städten die Räthe, erforderlichen Falls mit Zwang, die den Kirchen und Geistlichen zustehenden Zinsen, Renten u. s. w. einziehen sollen, daß zur Verwaltung des Kirchenvermögens vier Personen, eine des Raths, zwei aus den Viergewerken und eine von der Gemeinde verordnet werden sollen; daß dem Rath und dem Pfarrer jährlich im Beisein von zwei Personen aus den Viergewerken und zweien von der Gemeinde Rechnung gelegt werden soll.

Die Verpflichtung endlich der Patrone für die Unterhaltung der Kirchengebäude zu sorgen, kommt in folgender Bestimmung zum unzweideutigen Ausdruck:

> Die Kirchen sollen zu Gottes Ehren wol gezieret, und dergestalt in Bawlichen wirden gehalten und zugericht werden, das man Gottes wort

---

*) Mylius a. a. O. Nr. 7.

**) Mylius a. a. O. Nr. 3.

***) „wiewol wir Niemand seine alte Gerechtigkeit an der Kirchenbestellunge oder das jus praesentandi et vocandi aut nominandi zu entziehen begehren, so" 2c.

†) „Und weil die Patronen und collatores, welche die Pfarrer zu vocirn und praesentirn, dieselben aus erheblichen ursachen auch widderumb zu enturlauben hergebracht haben, soll es dabei nochmals gelassen werden, würde sich aber ein Pfarrer beklagen, das er damit widder gebühr beschwert, dem soll auf sein ansuchen, von unserm Consistorio vorbescheidt mitgetheilt, und nach nottürfftiger verhör und erkondigung, derwegen gebührlich einsehn gethan werden."

füglich darinne predigen könne, und nicht dermaßen Dach= oder Bawloß liegen, das beide Kirchendiener und Zuhörer darein zu gehen Scheu tragen. Und wo im Gotteshaus oder Kasten, soviel davon es geschehen könnte an vorrathe nicht vorhanden, soll der Rath und Obrigkeit samt der Gemeine in Stätten und Dörfern, darzu Hülfe zu thun und die Kirche Bawen zu lassen schuldig sein.

Der Ausdruck „Kasten" — bei dessen Insuffizienz nach dieser Bestimmung in den Städten der Rath helfend eintreten soll —, noch häufiger der Ausdruck der „gemeine Kasten" begegnet uns schon in der neumärkischen Kastenordnung von 1540 wie in dem obenerwähnten Visitationsabschied von demselben Jahre. Er bezeichnet sehr anschaulich die Aenderung, welche nach dem Aufhören des katholischen Ritus hinsichts der Einkünfte der Kirchen und Pfarreien eingetreten war. Man hatte die verschiedenen bei den einzelnen Kirchen vorhandenen Stiftungen (für Seelenmessen, für Erhaltung der Altäre u. s. w.) in eine gemeinsame Masse, den gemeinen Kasten zusammengezogen.

Die Abschiede, welche in Folge der in den Jahren 1574 und 1600 abgehaltenen Kirchenvisitationen erlassen wurden, ergeben, daß es damals in jeder von beiden Städten Ein Pfarrsystem gab. Berlin mit den Kirchen St. Nikolai, St. Marien, St. Georg, der Kloster= und Heiligegeistkirche hatte einen Pfarrer oder Probst und fünf Kapläne, Köln mit St. Petri, St. Gertraudt und Jerusalemskapelle ebenfalls einen Pfarrer und zwei Kapläne.

Was die Pfarre des Kirchensystems von Berlin betrifft, so haben wir schon im Eingang dieses Abschnittes angedeutet, daß wegen ihrer Verbindung mit der Würde eines Präpositus das Patronatsrecht des Rathes bei Besetzung derselben nicht zu voller Wirksamkeit gelangt sei. In den Kirchenordnungen, welche wir seitdem besprochen haben, geschieht einer solchen Einschränkung desselben allerdings keine Erwähnung. Nichtsdestoweniger bestand sie fort und die Landesherren besetzten die Stelle auch ferner, wie sie es in der katholischen Zeit gethan hatten.*) Eine vom „Bürgermeister und

*) Schon in dem Landbuch Kaiser Karls des Vierten von 1375 werden unter den „benefitia ad praesentationem spectantia domini marchionis" mehrere Präposituren, darunter auch die „praepositura Berlyn" aufgeführt. Daß den Markgrafen die Besetzung dieser kirchlichen Stellen (deren Inhaber die Aufsicht über die Geistlichen ihres Distrikts führten) zustand, erklärt sich daraus, daß sie frühe schon der Hierarchie gegenüber eine sehr viel günstigere Stellung sich zu verschaffen gewußt hatten, als anderen deutschen Fürsten zu erlangen möglich gewesen war (vgl. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 19 ff.). In einem Vergleich, welchen im Auftrage des Papstes der Bischof von Merseburg zwischen den Markgrafen Johann und Otto einerseits und dem Bischof von Brandenburg andererseits über die Erhebung der Zehnten im Jahre 1238 vermittelte, wurden die Markgrafen als diejenigen bezeichnet, welche in den sogenannten neuen Ländern, zu welchen der Barnim und ein Theil des Teltow gehörten, die Archidiaconen zu ernennen haben (s. die betr. Urkunde bei Gerken, Brand. Stiftshistorie S. 446). Eine Folge dieses Rechtes ist die Befugniß zur Ernennung der Pröbste gewesen, auf welche je länger je mehr, wie anderswo auf die Dekane, die Befugnisse der Archidiakonen innerhalb der einzelnen Bezirke des Archidiakonatssprengels übergingen (vgl. Hinschius, Kirchenrecht II. S. 201 ff., Riedel, Mark Brandenburg II. S. 565).

Rath, auch Verordnete der Gemeine zu Berlin" unterzeichnete Bittschrift aus dem Jahre 1599*) erkennt diesen Besitzstand an. Sie beginnt mit der Bemerkung: daß „es wol nicht ohne sei, daß diese Probstei von Alters und vielen Jahren, sonderlich in Pabstthums und vor der repurgirten Religion eine Prälatur gewesen" und deswegen des Kurfürsten Vorfahren oder der Bischof zu Brandenburg sich in dieser Diözese „das jus vocandi der Pröbste gebrauchet" und fährt dann fort, daß seit langer Zeit die vocirten Pröbste nicht mehr für Prälaten venerirt, sondern nur für Pfarrer wären gehalten worden, daß auch die alten Einkünfte der Probstei zu anderen milden Zwecken wären verwendet worden, daß die Pröbste bei Menschengedenken die onera, so die alten Prälaten auf sich gehabt, nicht mehr getragen, daß die von des Kurfürsten Vorfahren erlassenen Visitationsordnungen „diese Prälatur kassirt" und allen Städten der Kur-Brandenburg zugelassen hätten, „ihre Pfarrer, Kaplane und Küster selbst zu vociren". Sie bemerkt dann weiter, daß die von dem Kurfürsten ausgehenden Vokationen das gewirkt, daß der Rath und die gemeine Bürgerschaft „villmals mit dem Probste in Irrung gerathen und daß sie und die geordneten Vorsteher der Kirchen unerachtet daß dieselben ihm von Quartale zu Quartal seine Besoldung schaffen und daß sie seine Wohnung bauen und bessern müssen, von ihnen wenig oder wol gar nichts geachtet werden". Aus diesen, noch durch einige andere Klagen über den Probst unterstützten Gründen wird dann der Kurfürst schließlich gebeten, dem Rathe „das jus vocandi, wie solches allen anderen Städten die Visitationsordnung zugeeignet, konzediren und übergeben zu wollen".

Ein Bescheid auf diese Bitte ist uns nicht erhalten. Wenn ein solcher überhaupt ergangen, ist er jedenfalls abweisend gewesen. Denn der Visitationsabschied für Köln vom Jahre 1600 ergiebt, daß man damals seitens des Kirchenregimentes sich schon mit dem Gedanken beschäftigte, ob man nicht dem Kurfürsten, wie er im Besitz des Rechtes war, den Probst zu Berlin und Pfarrer von St. Nikolai zu ernennen, auch das Recht, den Pfarrer an St. Petri**) zu ernennen, vindiziren könne. Ueber den „Pfarrherrn" an St. Peter, Magister Joachim Fabricius, hatte der Rath zu Köln damals ähnliche Klagen zu führen, wie diejenigen waren, welchen der Rath zu Berlin hinsichts des dortigen Probstes in der Bittschrift von 1599 Ausdruck gegeben hatte. Diese wurden von den Visitatoren dadurch beseitigt, daß sie in den Visitationsabschied die Erklärung aufnahmen:

---

*) Es befindet sich dies Schriftstück im Magistratsarchiv. Es gehört zu den wenigen Urkunden, welche über die älteren kirchlichen Verhältnisse unserer Stadt erhalten sind. Seit der Regierung des großen Kurfürsten liegt ein reicheres Urkundenmaterial vor. Soweit es in dem Königlichen Geh. Staats- und im Magistrats-Archiv enthalten, ist es bei unserer Darstellung benutzt worden.

**) Wir nennen ihn absichtlich noch nicht „Probst", weil er in den Urkunden der damaligen Zeit diesen Titel nicht führt, sondern nur den des Pfarrers, Pfarrherrn und Inspektores. Wann und aus welchen Gründen die Bezeichnung Probst für den ersten Pfarrer an St. Peter in offiziellen Gebrauch gekommen, ist nicht klar. Er führt ihn jedenfalls nicht mit derselben historischen Berechtigung, wie sein Amtsbruder an St. Nikolai, dessen Vorgänger praepositi im Sinne der katholischen Kirchen-Verfassung waren.

> Es solle und wolle der Fabricius einen ehrbaren Rath für seine Obrigkeit und patronos, als die ihn zu ihrem Pfarrherrn vocirt und berufen, hinfüro erkennen und halten, auf Erfordern zu Rathhause in Sachen sein officium betreffend, jedesmal, dafern er nicht kündlicher Leibesbeschaffenheit halber verhindert wird, willig und gerne erscheinen, auch die briefliche Urkunde, so er des juris patronatus halber erlanget wieder von sich stellen und sich sonsten aller gebührlichen Begegnung gegen sie verhalten.

Es wurde indessen dieser Erklärung seitens der Visitatoren die Bemerkung hinzugefügt:

> Es ist aber unseres gnädigsten Herren Interesse wegen gedachten juris patronatus S. Churfürstlichen Gnaden hiermit per expressum vorbehalten;

worauf dann der Rath seinerseits bemerkt:

> Er stehe in der gewissen Hoffnung, daß, „weil sie über fünfzig Jahre im Besitz und Gebrauch desselben juris gewesen, S. Churfürstliche Gnaden sie dabei nachmahlen gnädigst lassen werden".

Vorläufig hatte jener Vorbehalt keine weitere Folge. Die von den Visitatoren angeregte Frage wurde erst im Jahre 1631 in Veranlassung der Wahl des neunten Pfarrherren von St. Peter (Johannes Koch) von dem Geheimen Rath ernstlich aufgenommen. Aber sowohl bei dieser Gelegenheit als auch im Jahre 1659, als dem Magistrate seitens des Geheimen Rathes wiederholt erklärt wurde, daß er nur durch unzulässige Konnivenz dazu gelangt sei, den Pfarrer und Inspektor zu vociren, als endlich auch im Jahre 1666, als der Kurfürst in einem unterm 6./16. Juli von Cleve aus erlassenen Reskript das Vokationsrecht mit großer Bestimmtheit für sich in Anspruch genommen hatte, gelang es dem Rathe durch seine jedesmaligen Remonstrationen sich im Besitz des Wahlrechtes zu behaupten.*) Als aber eine vom

---

*) Es scheint dieß indessen nach jener Kurfürstlichen Anordnung von 1666 doch nur durch eine gewisse Beschränkung, welcher der Rath sich unterwarf (vielleicht vorgängige Anfrage bei den Kurfürstlichen Räthen?), erlangt worden zu sein. Denn es heißt in der unter dem 5. Februar 1667 für den Magister Buntebart ausgefertigten Vokation:

> „Wir ꝛc. urkunden, — daß als verwichener Zeit das Jnspectorat und Pfarr-Amt in Unser hiesigen Residentz Cölln an der Spree vacant worden und Wir den Burger Meistern und Raht daselbst **auf gewisse maße gnädigst verwilliget,** daß sie einen Pfarrern vociren mögen und Unß dieselben darauf gehorsamst zu vernehmen gegeben, was gestalt sie HErrn M. Johan Buntebarten als der Sich bei ihrer Kirche wohlverdient häte, und mit zu solchen Pfarr-Amt nöthigen guten Qualitäten genugsam begabet wäre zum Pfarrer einhelliglich erwählet und vociret, daß Wir Uns solche vocation nicht allein gnädigst gefallen und belieben lassen, sondern auch demselbigen zugleich das Jnspectorat-Amt aufgetragen und ordentlicher weise darzu vociret und beruffen thun" — „confirmiren und bestetigen mehrgenannten M. Johan Buntebarten nicht allein zum Pfarrern, sondern auch zum Jnspectoren über die des orts incorporirte Dorfpfarren und Kirchen, hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes, dergestalt und also" ꝛc.

Kurfürsten eigenhändig gezeichnete Ordre vom 17./21. Dezember 1686 der „quasi possessio juris vocandi pastorem in Kölln", welche der Rath prätendire, auf das Entschiedenste die Anerkennung versagte, und mit Hinweis darauf, daß die Anmaßung desselben bereits mehrfach untersagt worden sei, erklärte, daß Er „ehester Tage einen solchen pastoren berufen lassen werde, mit dem die Gemeinde wol versorget und auch befriedigt sein werde", scheint der Rath zu Köln jeden weitern Widerstand aufgegeben zu haben.

Erst in unserm Jahrhundert ist die Frage — und zwar nicht blos hinsichts St. Petri's, sondern zugleich wegen der Nikolaikirche — von dem Magistrat wieder aufgenommen und da eine Verständigung mit dem Kirchenregiment nicht zu erreichen war, im Anfang der dreißiger Jahre zur gerichtlichen Entscheidung gebracht worden. Sie fiel in allen drei Instanzen zu Ungunsten des Magistrats aus.

Seine Klage

> auf Zuerkennung des ausschließlichen Wahl- und Vokationsrechtes zur Besetzung der ersten Predigerstellen an der St. Nikolai- und Marienkirche, sowie bei der St. Petrikirche

wurde abgewiesen und auf die vom Konsistorium erhobene Widerklage wurde dahin erkannt:

> daß der Magistrat schuldig, dem ernannten Probst zu Berlin und Köln die Vokation zur ersten Predigerstelle bei der St. Nikolai- und Marienkirche, sowie bei der St. Petrikirche, seinen übrigen Patronatsrechten unbeschadet, zu ertheilen.*)

Diese richterlichen Entscheidungen wurden zunächst durch die Behauptung begründet, daß ein Nachweis dafür, daß der Rath jemals den Probst zu Berlin gewählt habe, nicht geführt sei, daß die Ernennung des Probstes zu Köln seit länger als hundert Jahren bei jeder eintretenden Vakanz vom Landesherrn erfolgt sei, sowie durch die Ausführung, daß bei der Duplizität des Amtes die prinzipalen mit demselben verbundenen Funktionen, also die des Probstes, als eines Organs des Kirchenregiments den Ausschlag für das landesherrliche Ernennungsrecht geben müßten, so daß das Patronat des Magistrates an der Nikolai- und Marien-, wie an der Petrikirche als ein jus patronatus minus plenum im Sinne des gemeinen evangelischen Kirchenrechtes anzusehen sei.

---

*) Bei den seit dieser Entscheidung vorgekommenen Vakanzen hat der Magistrat dem Könige — unter stillschweigender Billigung des Kirchenregiments — einen oder mehrere Kandidaten präsentirt, also das — freilich sehr bescheidene — Recht ausgeübt, auf welches er für die Probstei von Berlin von jeher beschränkt war. Daß eine solche Präsentation dort herkömmlich war, ergiebt die in beglaubter Abschrift im Geh. Staatsarchiv befindliche Berufungsurkunde des Churfürsten Joachim Friedrich vom Montag nach der Geburt Mariä 1599 für Hieronymus Prümer. Sie besagt, daß der Rath diesen an Stelle des ausgeschiedenen Probstes Colorus nominirt und vorgeschlagen und gebeten habe, ihn an des Colorus Stelle zu vociren.

Daß es ähnliche aus der zwiefachen Stellung des Pfarrers zu Köln hergeleitete Erwägungen waren, welche die Kurfürstliche Regierung zu der Erklärung veranlaßte, daß „der Rath nur durch unzulässige Konnivenz dazu gelangt sei, bisher den Pfarrer und Inspektor zu Köln zu vociren",*) ist nicht unwahrscheinlich. Es scheinen aber schließlich auch andere aus der Wendung, welche die kirchlichen Verhältnisse in der Mark genommen hatten, entsprungene Motive bei dem anscheinenden Gewaltakt durch welchen dem Rath das Wahlrecht des Pfarrers bei St. Peter entzogen wurde, mitgewirkt zu haben.

Während in den ersten siebzig Jahren des Bestehens der Brandenburgischen

---

*) Die „Inspektoren" hatten in der damaligen Organisation im Wesentlichen dieselbe Stellung, wie heut die Superintendenten. Sie waren nach der Konsistorial- und Visitations-Ordnung von 1573 die Gehülfen des mit der Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen der Mark und insbesondere über die Amtsführung der Geistlichen betrauten „gemeinen Superintendenten". „Da es unmöglich" — sagt die Konsistorial-Ordnung —, „daß Ein Superintendent auf alle Pfarrer, Kirchen-Schul-Diener allein sehen und solch groß und schwer Amt ohne Gehülfen verwalten könne, sollen derowegen durch Unsere Visitatores die Pfarrer in unseren Hauptstädten jedes Ortes zu Inspektoren der nächst umliegenden Flecken und Dörfer verwendet werden."

„Da aber — heißt es weiter — einer unter den Pfarrern in Hauptstädten zu solchem schwer Ampt nicht tüchtig oder lässig sein würde, soll ein Anderer aus den nächst umliegenden Städten dazu verwendet und ihm solch Ampt aufferlegt werden."

Die Inspektoren sollten also ihr Amt im Auftrage des Landesherrn führen, wie dieser auch nach seinem freien Ermessen den Generalsuperintendenten berief. Als das Amt eines Generalsuperintendenten seit dem Jahre 1633 nicht wieder besetzt wurde, gingen die von diesem geübten Aufsichtsrechte auf seine bisherigen Gehülfen — die Inspektoren über; insbesondere wurden die Pröbste von Berlin durch kurfürstliche Verordnung vom 22. März 1641 beauftragt, die Ordinationen für die „dieß und jenseits der Havel und Spree sammt der Uckermark Ober- und Niederbarnim und Rupinschen Kreise" anzustellenden Geistlichen, in der Nikolai-Kirche zu Berlin jedoch mit Zuziehung des ministerii zu St. Peter in Köln zu bewirken. (Mylius I. Nr. 16.)

Bei dieser Stellung der Inspektoren in der Organisation des Kirchenregiments rügt eine Verordnung des großen Kurfürsten vom 16. Februar 1660 (Mylius Th. I. Abth. I. Nr. 25) es mit Recht, daß einige kurmärkische Städte, welche den Pfarrer zu vociren befugt, die Vokation ohne Wissen des Kurfürsten auch auf die Inspektion gerichtet hätten. Freilich hätte aus den richtigen Voraussetzungen dieser Verordnung für die Verhältnisse Berlins und Kölns nicht die Folgerung gezogen werden können, daß die Räthe den Pfarrer von Nikolai und Petri nicht zu vociren hätten, sondern nur die, daß es dem Landesherrn überlassen bleiben müsse, ob er die gewählten Pfarrer auch zu Inspektoren ernennen wolle. Und in der That war in unserem Jahrhundert bei den mit dem im Text erwähnten Streit zusammenhängenden Verhandlungen der Magistrat um so mehr bereit, diese Konsequenz zuzugestehen, als er die Verbindung kirchenregimentlicher Funktionen mit einem Pfarramt an seinen Patronatskirchen nicht für wünschenswerth hielt. Erinnert man sich aber, daß, als der Streit um die Besetzung dieser Pfarrämter in der Mitte des 16. Jahrhunderts sich erhob, in Berlin wie in Köln nur Ein Pfarrsystem bestand (vergl. oben im Text S. 5) — wie es denn überhaupt wol damals in keiner märkischen Stadt mehr als Eine Pfarrkirche gab —, daß also die Möglichkeit nicht vorhanden war, „in diesen Hauptstädten" einen anderen Pfarrer als den von St. Nikolai beziehungsweise von St. Peter zum Inspektor „der nächst umliegenden Flecken und Dörfer" zu bestellen, so wird es erklärlich, daß das Kirchenregiment an eine Trennung der Inspektorate von den Pfarrämtern nicht dachte, vielmehr aus seinem Rechte, den Inspektor zu ernennen, auch die Befugniß zur Berufung der Pfarrers herleitete.

Landeskirche die Landesherren jede Abweichung von der lutherischen Lehre verwarfen, während die strengste Auffassung derselben — wie sie unter Verdammung der abweichenden Kalvinistenlehre in der sogenannten Konkordienformel niedergelegt war — unter Kurfürst Johann Georg angenommen und die Anerkennung derselben von den Geistlichen gefordert worden war, trat Kurfürst Johann Sigismund um Weihnachten 1611 öffentlich zur reformirten Lehre über.

Dies Ereigniß, von der größten Bedeutung für die Entwickelung des brandenburgisch-preußischen Staates — denn mit ihm wurde der erste Grund gelegt für die Gleichberechtigung der christlichen Glaubensbekenntnisse und für die, wenn auch erst zwei Jahrhunderte später erfolgte, Union der evangelischen Konfessionen — hatte zunächst die traurige Folge, daß in den brandenburgischen Landen und vorzugsweise in den Residenzstädten der Zelotismus der Lütheraner gegen die Reformirten in der zügellosesten Weise zum Ausdruck kam.

Vergebens hatte der Kurfürst am Schlusse seiner Confessio fidei*) erklärt: daß er zu seinem Bekenntniß keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich wider seinen Willen zwinge,**) sondern „den Cours und Lauf der Wahrheit Gott allein befehlen wolle". Vergebens hatte er „in Gnaden begehrt und ernstlich befohlen, daß Unterthanen und andere, so entweder die streitige Religionssache nicht verstehen, oder noch zur Zeit nicht genugsam darinnen informiret sein, des Lästerns, Schmähens, diffamirens, wider die Orthodoxos und Reformatos, die man aus lautern Haß und Neid für Calvinisch mit vollem Mund ausruffen thut, sich gäntzlich enthalten, mit den Schwachgläubigen, so sie vermeinen stark zu sein, Gedult tragen" möchten. Das Schelten und Verlästern auch von den Kanzeln herab währte noch bis gegen das Ende der Regierung des Großen Kurfürsten, so daß dieser jene Verwarnung Johann Sigismunds wiederholen und immer nachdrücklicher wiederholen mußte.***) Es wäre unter solchen Umständen nicht zu verwundern, wenn der Wunsch des Kurfürsten, Männer von gemäßigter Gesinnung in dem einflußreichen Amte zu sehen, auf die Schritte von Einfluß gewesen wäre, die der städtischen Behörde das Ernennungsrecht für die Kölnische Pfarre entzogen.

Hatte doch gerade im Jahre 1666, in welchem die oben erwähnte Kurfürstliche Entscheidung in dieser Sache erging, der Magistrat zu Berlin wiederholt unterm 13. Februar und 13. März Vorstellungen der sämmtlichen Verordneten der Bürger-

---

*) Mylius I. S. 464.

**) Damit war thatsächlich das nach dem Satze cujus regio, ejus religio dem Landesherrn zustehende jus reformandi aufgegeben.

***) Vgl. insbesondere Mylius I. Nr. 29 mandatum wie sowohl zwischen reformirten und lutherischen Predigern, als Unterthanen die Einträchtigkeit zu erhalten, vom 2. Juni 1662. I. Nr. 31, Edikt, daß die Evangelischen Religions-Verwandte, Reformirte und Lutheraner, weder mit Schmähen und Lästerungs-Nahmen, noch mit denen aus der Lehre gemachten Consequentien einander angreiffen sollen, und daß frey stehen solle, den Exorcismus auszulassen, vom 16. September 1664.

schaft wegen Restitution des abgesetzten Diakonen an St. Nikolai Paul Gerhardt, und Abschaffung des für die Geistlichen vorgeschriebenen Reverses, durch welchen sie das Kurfürstliche Edikt „mutuam tolerantiam betreffend" zu befolgen sich verpflichten sollten, befürwortend überreicht und hierdurch das äußerste Mißfallen des Kurfürsten erregt.*)

Und in demselben Jahre hatte der 1651 von dem Rathe berufene Pfarrherr an St. Peter, Andreas Fromm, den Kurfürsten in der empfindlichsten Weise verletzt. Er zeigte Anfangs eine versöhnliche Haltung gegenüber den Reformirten, wollte sogar die Verpflichtung der lutherischen Geistlichen auf die Konkordienformel in die Vokationen nur mit Ausschluß der Verdammung der abweichenden Calvinistischen Lehren aufnehmen.**) Offenbar mit Rücksicht auf diese Haltung wurde er in das Konsistorium berufen, überraschte aber hier im Jahre 1666 bei Gelegenheit der Verhandlung einer Disziplinarsache gegen einen wegen Lästerung der Reformirten angeklagten Landpfarrer seine Kollegen auf das äußerste, indem er lebhaft für den Angeschuldigten eintrat und zu Protokoll erklärte: „er könne nicht länger stillschweigen, er müßte seine Meinung offenbaren: quod ad instantiam Reformatorum in Marchia lutherana ecclesia vim patiatur, Lutherani leiden Hostilität von Reformirten".

Der Kurfürst wollte nicht sofort mit Strenge einschreiten. Er erwartete, Fromm werde jene Aeußerung als eine Uebereilung anerkennen. Als diese Erwartung nicht in Erfüllung ging, erließ der Kurfürst unterm 6./16. Juli 1666 die bereits erwähnte Ver-

---

*) Daß ein so frommer Mann wie Paul Gerhardt — nächst Luther ist er es, dem wir unsre schönsten Kirchenlieder verdanken — nicht nur die Unterschrift des Reverses verweigerte, sondern auch, als der Kurfürst sich im Jahre 1667 bereit finden ließ, ihn unter Entbindung von der Unterzeichnung desselben zu restituiren, den Wiedereintritt in sein Amt ablehnte, weil der Kurfürst dem Magistrate gegenüber die Zuversicht ausgesprochen hatte: es werde Gerhardt „sich auch ohne Revers den Edikten gemäß zu bezeigen wissen", ist uns heute, wo wir uns die Schärfe, zu welcher sich die Gegensätze der beiden Konfessionen ausgebildet hatten, kaum noch vorzustellen vermögen, schwer verständlich. Wie erhaben der Kurfürst über den Streitigkeiten beider Parteien stand, wie weit er von Eingriffen in die Glaubens- und Gewissensfreiheit entfernt, wie erfüllt er von dem Bewußtsein der ihm gegenüber der gesammten evangelischen Christenheit obliegenden Aufgaben war, welche herrliche auch heute noch der Beherzigung werthe Worte er gegen zelotische Eiferer zu finden wußte, zeigen die auf die Gerhardt'sche Remotion bezüglichen Erlasse vom 4. Mai 1665 und vom 3./13. April 1666. Wir bringen sie im Anhang zum Abdruck, indem wir zugleich die Vorstellung des Magistrats vom 13. März 1666 beifügen. Es ist diese Korrespondenz des Rathes mit dem Kurfürsten auch deshalb von Interesse, weil sie die beiderseitige Auffassung über die damaligen wirthschaftlichen Verhältnisse Berlins erkennen läßt.

**) Eine Vokation des Rathes für den 1659 zum Diakonen an der Petrikirche berufenen Christian Nicolai hatte er in folgender Art unterschrieben: Andr. Fromm Lic. subscribit, sed cum dissensu quoad obligationem ad formulam concordiae ob nonnullas condemnationes ad exemplum multorum magnorum Theologorum Luth. Der Umstand, daß die Vokation vom Rath ohne diese Beschränkung ausgehändigt wurde, gab zu einer Untersuchung über den Hergang und zu der oben erwähnten zweiten Erklärung der Kurfürstlichen Regierung gegen das Wahlrecht des Magistrates Anlaß.

fügung,*) in welcher unter Vorbehalt weiterer Maßregeln gegen Fromm**) seine Absetzung ausgesprochen, und zugleich der Geheime Rath angewiesen wurde, „dem Köllnischen Magistrat anzudeuten, daß, da der Kurfürst das jus vocandi bei dieser Stelle hätte, er ehestens ein solches Subjekt vociren wolle, welches der ganzen Gemeine wohlanständig sein sollte".

Daß auch dieses Mal die Remonstration des Rathes Erfolg hatte, ist oben bereits angedeutet.

Ob zu dem verschärften Reskript vom 17./27. August 1686, bei welchem — wie wir gesehen haben — der Magistrat sich beruhigte, ebenfalls ein besonderer Anlaß durch die Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten gegeben worden war, ist nicht ersichtlich.

Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts fingen die Gegensätze der beiden Religions-Parteien endlich an ihre Schärfe zu verlieren und es liegen keine Anzeichen vor, daß die Ausübung der, mit der Zunahme der Bevölkerung und der Bildung neuer Kirchspiele sich erweiternden, magistratualischen Patronatsrechte zu Konflikten zwischen dem Magistrat und dem Landesherrn geführt hätte.

Diese Erweiterung des magistratualischen Patronats wurde zunächst durch die Veränderungen herbeigeführt, welche in den ursprünglichen Kirchensystemen des alten Berlin und alten Köln eintraten.

Die im Eingang dieses Abschnitts genannten acht vorreformatorischen Kirchen waren, wie wir gesehen haben, nicht die Mittelpunkte von acht besonderen Pfarrsystemen; vielmehr wurde ursprünglich der Gottesdienst in je fünf derselben von Einem Pfarrer (dem Probst zu Berlin) und fünf Kaplänen, und in den drei anderen ebenfalls von Einem Pfarrer (dem Pfarrherren zu Köln) und zwei Kaplänen administrirt.

Im alten Berlin besteht dieses Verhältniß für Nikolai-, Marien-, die Kloster- und die Heiligegeistkirche im Wesentlichen noch heut, insofern der Probst von Berlin Erster Pfarrer der Nikolai-, Marien- und der Klosterkirche und Königlicher Kommissar in dem Hospital zum Heiligengeist ist, zu dessen Anstaltsgottesdienst die Heiligegeistkirche dient. Doch bilden Nikolai (mit der Klosterkirche) und Marien jetzt besondere Parochien, in welchen neben dem Probst ein Archidiakon und zwei Diakonen amtiren.

Dagegen ist die fünfte der zu dem Berliner Pfarrsystem gehörigen Kirchen — die zum heiligen Georg — von demselben ganz losgelöst worden. Die Einwohner der

---

*) Sie ist ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgetheilt bei Orlich, Geschichte Friedrich Wilhelms des Großen Bd. II. S. 476.

**) Fromm entzog sich diesen Maßregeln durch die Flucht von Berlin nach Wittenberg, wo er vor dem Kurfürstlich sächsischen Konsistorium seine früheren Ansichten in der schmählichsten Weise widerrief und sich zu der strengsten Auffassung der Concordien-Formel bekannte, um — bald darauf in Prag zum Katholicismus überzutreten und unter dem Protektorat der Jesuiten katholischer Priester zu werden. (Küster, Altes und Neues Berlin Bd. I. S. 544 ff.)— Die Charakterlosigkeit dieses Mannes bildete ein häßliches Gegenstück zu der Gewissenhaftigkeit und opferfreudigen Treue, mit welcher Paul Gerhardt an seiner, wenn auch befangenen konfessionellen Auffassung festhielt.

Spandauer, St. Georg- und Stralauer Vorstadt hatten sich im Laufe des 17. Jahrhunderts so ansehnlich vermehrt, daß ihr im Jahre 1689 gestellter Antrag: einen eignen Geistlichen bei der, bis dahin von den Kaplänen von St. Nikolai versorgten, Hospitalkirche zum heiligen Georg anzustellen, als begründet anerkannt wurde. Die Gemeinde war lutherisch, der Große Kurfürst nahm daher keinen Anstand, dem Rathe laut Urkunde vom 18. März 1689 das Patronatsrecht über die nunmehr von St. Nikolai abgezweigte Gemeinde der drei Vorstädte zu übertragen, mit einer Bedingung jedoch, welche reformirten Grundsätzen sich annäherte. Es sollte nämlich der Rath nur das Recht haben, der Gemeinde drei Kandidaten zur Probepredigt vorzustellen und hernach den zum Prediger berufen, welchen die Gemeinde beliebt.

In ähnlicher Weise war schon früher die von der Pfarre zu Köln abhängige Jerusalemskirche von dem Pfarrsystem St. Petri getrennt und das Patronatsrecht an derselben im Jahre 1671 dem Rath von Friedrichswerder übertragen worden. Wenige Jahre später erhielt auch die in der Kölnischen Vorstadt belegene St. Gertraudts Kirche*) einen eignen Prediger, welchen der Rath zu wählen und zu berufen das Recht erhielt. Parochialrechte standen demselben indessen nicht zu, diese verblieben vielmehr den Geistlichen der Petrikirche.

Waren die gestiegenen kirchlichen Bedürfnisse in den gedachten Vorstädten und auf dem Friedrichswerder ohne Gründung neuer Kirchen nur durch Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte zu befriedigen gewesen, so machte dagegen die Zunahme der Bevölkerung in der Köpnicker Vorstadt die Gründung einer neuen Kirche nothwendig. Die durchweg lutherische Gemeinde wurde von St. Petri vollständig abgezweigt und das für dieselbe erbaute Gotteshaus — die Luisenstadtkirche — dem Patronat des Magistrats ohne alle Einschränkung von dem Kurfürsten durch Urkunde vom 12. August 1695 übertragen.

Auch bei der 1712 gestifteten Sophienkirche erhob der Magistrat Anspruch auf das Patronat, indem er sich darauf berief, daß nach der bei der Bildung der St. Georgs-Gemeinde erlassenen Kurfürstlichen Bestimmung ihm das Patronatsrecht über die Kirchen der drei Vorstädte Berlins allgemein verliehen sei. Er konnte jedoch hiermit nicht durchdringen, vielmehr behielt sich die Königin Sophie Luise die Besetzung der Pfarrstellen vor und der Magistrat erhielt nur die Aufsicht über die Einnahmen und die Ernennung der Kirchenvorsteher, welche ihm Rechnung zu legen hatten. Auch diese Funktion ging indeß seit dem Jahre 1852 auf Veranlassung des evangelischen Oberkirchenraths unter Einverständniß des Magistrats auf das Konsistorium über.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse auf dem Friedrichswerder. Ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung desselben bestand aus eingewanderten Reformirten. Aus diesen, die sich bisher zur Domkirche gehalten hatten, bildete sich unter dem Einfluß des Großen Kurfürsten eine eigene Gemeinde. Der Rath des Friedrichswerder, aus

*) Vgl. S. 1. Anm. 1.

Reformirten und Lutheranern zusammengesetzt, übernahm die Sorge für ein Lokal zum Gottesdienst. Die lutherische Bevölkerung des Friedrichswerder, welche bisher zu St. Peter gehört hatte, beanspruchte sogleich das Nämliche. So wurde eine Simultangemeinde aus Reformirten und Lutheranern im Jahre 1681 gegründet, mit einem reformirten und einem lutherischen Prediger, welche nach einem festgesetzten Turnus den Gottesdienst abhielten. Der Rath, welcher zunächst den Saal des Rathhauses dazu hergab, scheint stillschweigend — darauf bezügliche Urkunden sind wenigstens nicht bekannt — das Patronat übernommen zu haben, denn wir finden, daß er bald darauf als Kläger gegen die Kirche in Köln, wegen Vornahme geistlicher Handlungen im Bezirke der neuen Gemeinde, auftrat. Als sich etwas später auch eine französische Gemeinde auf dem Werder bildete, ward theils auf Kosten dieser Gemeinde, theils auf Kosten des Kurfürsten Friedrich III. ein Marstallgebäude zur Kirche eingerichtet, welches der Kurfürst im Jahre 1699 beiden Gemeinden, der lutherischen und reformirten deutschen und der reformirten französischen schenkte. An Stelle der alten diesem doppelten Simultaneum dienenden Kirche ist im Jahre 1832 die von Schinkel erbaute neue Friedrichswerdersche Kirche getreten.

In ähnlicher Weise war die Dorotheenstädtische Kirche eine Simultankirche geworden. Die Reformirten und Lutheraner dieser unter der Regierung des Großen Kurfürsten neu angelegten Stadt erbauten sie im Jahre 1687 gemeinschaftlich mit Beihülfe des Kurfürsten. Auch hier ist der Rath der Dorotheenstadt, ohne daß eine ausdrückliche Uebertragung bekannt wäre, in die Patronatsrechte eingetreten. Den Mitgenuß der Kirche erhielten im Jahre 1698 die französischen Reformirten, doch hat dieses Simultaneum seit dem Jahre 1862, wo die Kirche freies Eigenthum der deutschen Gemeinde geworden ist, aufgehört.

Die Neue Kirche wurde in dem ersten Jahre des 18. Jahrhunderts für die zahlreiche reformirte und lutherische Einwohnerschaft der Friedrichsstadt, als Nebenkirche zu der lutherischen Jerusalemskirche gegründet.*)

Das Patronat über die Neue Kirche erhielt der kombinirte Magistrat des Werder und der Friedrichsstadt durch urkundliche Uebertragung seitens Friedrich III. im Jahre 1700. Darin wird der simultane Charakter festgestellt und die Besorgung des Gottesdienstes durch Prediger beider Konfessionen angeordnet nach einem Turnus wie in der Werderschen Kirche.

Bei der 1716 vollendeten Kirche des Friedrichs-Waisenhauses übte bis zu dem im Jahre 1819 bei Ausführung der Städteordnung von 1808 erfolgenden Uebergang des Armenwesens in die städtische Verwaltung das Königliche Armendirektorium das Patronatsrecht aus.

Hiermit ist — abgesehen von der im Jahre 1742 im Arbeitshaus errichteten

---

*) Der kuppelartige Thurm ist dieser, wie der ebenfalls auf dem Gensdarmenmarkt belegenen französischen Kirche erst unter Friedrich dem Großen angebaut worden.

Anstaltskirche, für welche ebenfalls ursprünglich das Königliche Armendirektorium die Patronatsbefugnisse ausübte —, die Reihe der im 17. und 18. Jahrhundert entstandenen Kirchen magistrualischen Patronats geschlossen.

Erst seit dem zweiten Drittel unseres Jahrhunderts haben dieselben wiederum eine Vermehrung erfahren.

Auch seitens der Landesherren waren seit der Regierung König Friedrich Wilhelm I. (er hatte die Dreifaltigkeits- und die Böhmische Kirche erbaut) keine neuen Parochien errichtet worden. Die vier kleinen Kirchen, welche vom König Friedrich Wilhelm III. in den 30er Jahren auf dem Gesundbrunnen (St. Paul), vor dem Rosenthalerthor (Elisabeth), in der Müllerstraße (Nazareth) und in Moabit (St. Johann) erbaut wurden, befriedigten nur die kirchlichen Bedürfnisse jener vorstädtischen, von allen vorhandenen Kirchen weit abliegenden Gebiete.

Die Stadt hatte sich aber nach allen Seiten ausgedehnt und die Dichtigkeit ihrer Bevölkerung hatte auch in ihrem Innern erheblich zugenommen. Während sie im Jahre 1740: rot. 90 000 Einwohner gehabt, hatte sie im Jahre 1840: 322 630.

Es war nicht zu bestreiten: die Anstalten zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der evangelischen Bevölkerung waren nicht im Verhältnisse des Wachsthums derselben vermehrt worden.

Vielfach ist, auch — wie wir noch näher sehen werden — vom Throne aus, der Magistrat für diesen Zustand verantwortlich gemacht worden.

Es beruhten diese Vorwürfe und die Herleitung einer Verpflichtung der Stadtgemeinde zum Bau neuer evangelischer Kirchen aus der Visitationsordnung Johann Georg's*) doch auf einer Verkennung der gewaltigen seit dem 16. Jahrhundert in den kirchlichen Verhältnissen eingetretenen Veränderung.

So lange es nur Eine lutherische Landeskirche gegeben, so lange die politische Gemeinde mit der kirchlichen zusammenfiel, war es gleichbedeutend, ob die kirchliche Gemeinde oder die politische durch den Magistrat als Patron die Kirchenlasten trug.

---

*) Die Frage: ob und inwieweit auf die weiter oben im Text angeführten Bestimmungen jener Visitationsordnung der Anspruch einer Kirchengemeinde auf Erbauung einer neuen Kirche begründet werden könne, ist in dem in den Jahren 1869—1871 von den Repräsentanten der Gemeinde einer neu gebildeten Parochie gegen die Stadtgemeinde geführten Prozesse zur gerichtlichen Entscheidung gekommen. In diesem Prozeß hat das Obertribunal, in Uebereinstimmung mit dem Stadtgericht, gegen das die Stadtgemeinde nach dem Klageantrag auf Hergabe des Bauplatzes und Zahlung sämmtlicher Baukosten ausschließlich der vom Patron (dem Fiskus) herzugebenden Hauptbaumaterialien an Holz, Steinen, Kalk verurtheilende Erkenntniß des Kammergerichts angenommen, daß jene von ihm betreffs eines Erweiterungsbaues oder eines an Stelle desselben tretenden Neubaues für noch gültig erachteten Bestimmungen der Visitationsordnung auf den Bau einer Kirche für eine neugebildete Parochie nicht anwendbar seien und deshalb unter Aufhebung des kammergerichtlichen Urtels das die Klage abweisende Erkenntniß des Stadtgerichts wieder hergestellt. Vgl. die in den Extrabeilagen des Kommunalblattes der Stadt Berlin von 1869 zu Nr. 20 und von 1871 zu Nr. 2 und Nr. 27 abgedruckten für das märkische Kirchenrecht sehr interessanten Aktenstücke aus der Streitsache der Repräsentanten der Zwölf-Apostelkirche wider die Stadtgemeinde Berlin, betr. die Erbauung der Zwölf-Apostelkirche.

Eine Veränderung trat schon ein, als nach dem Uebertritt Johann Sigismund's das reformirte Bekenntniß gleichberechtigt neben das lutherische trat, als nach Bildung zuerst der reformirten Domgemeinde, dann anderer reformirter deutscher und französischer Gemeinden, welche die Kosten der Errichtung und Erhaltung ihrer Pfarrsysteme selber trugen, zahlreiche Einwohner der Stadt an den lutherischen Kirchen und deren Vermehrung kein Interesse mehr hatten. Es mußte fraglich werden, ob der Magistrat auch nur befugt sei, aus den Steuern der gesammten Einwohnerschaft Kirchen für lutherische Gemeinden zu bauen.

Freilich ist die Trennung der Lutherischen und Reformirten in diesem Jahrhundert aufgehoben, aber die Union derselben hat doch eine Einheit der kirchlichen Gemeinden mit der politischen Gemeinde nicht herbeiführen können. Denn schon im 18. Jahrhundert hatten die katholischen Einwohner Berlins, welche im Jahre 1746 die Genehmigung zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes und zur Erbauung der St. Hedwigskirche erhalten hatten, sich erheblich vermehrt und volle Parität mit den Evangelischen erlangt, neben den beiden christlichen Hauptkonfessionen bestehen in unserer Stadt die mährisch-lutherische Brüdergemeinde, die altlutherische Gemeinde und verschiedene andere religiöse Sekten, auch ist in ihr eine zahlreiche jüdische Bevölkerung heimisch geworden.

Wer unbefangen diese Verhältnisse erwägt, würde dem Magistrat selbst dann kaum einen Vorwurf machen können, wenn er sich lediglich auf die Erfüllung seiner Patronatspflichten gegenüber den bestehenden Kirchen beschränkt hätte. Er hat aber trotz der Bedenken, welche aus der heutigen Lage der kirchlichen Verhältnisse dagegen geltend gemacht werden konnten, in den 40er und 50er Jahren, wie im Laufe unserer Berichtsperiode neue evangelische Kirchen gegründet und neue Patronatspflichten übernommen. Es war die geschichtliche Tradition, es war das Bewußtsein, daß unsere Stadt doch wesentlich eine evangelische geblieben ist, es war der Mangel einer die Heranziehung der Gemeinden zur Tragung der Baukosten ermöglichenden kirchlichen Verfassung, welche ihn zu solchem Handeln bestimmte. Hoffen wir, daß die durch die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und das diese Ordnung betreffende Landesgesetz vom 25. Mai 1874 gegründete Organisation dahin führen wird, daß wir in Zukunft bei dem Hervortreten kirchlicher Bedürfnisse der evangelischen Bevölkerung nicht in das Dilemma versetzt werden, dieselben unbefriedigt zu sehen oder sie, mit Verletzung der materiellen Interessen der Genossen anderer Religionsgesellschaften, aus den Steuern der gesammten Einwohnerschaft zu befriedigen.

Aber wie sich die weitere Entwickelung der kirchlichen Verfassung und Gesetzgebung auch gestalten möge, der Magistrat von Berlin wird als Patron evangelischer Kirchen, als die Obrigkeit der zahlreichsten in Einer deutschen Stadt vereinigten protestantischen Bevölkerung niemals gleichgültig jener Entwickelung gegenüberstehn dürfen. Thäte er es, er würde gegen alle seine Traditionen handeln.

Wir haben gesehen, wie einst noch vor dem entscheidenden Schritte Kurfürst

Joachim II. die Räthe und die Bürgerschaft von Berlin und Köln der Lehre der Wittenberger Reformatoren zugethan waren, wie sie sehnsuchtsvoll jenem entscheidenden Schritte des Landesfürsten entgegenharrten, wie am ersten November 1539 der Kurfürst, am zweiten die Räthe das Abendmahl nach dem neuen Ritus feierten. Wie damals die Gemüther in den Mutterstädten des heutigen Berlin für die Annahme der Reformation Luthers vorbereitet waren, so waren sie es beim Herannahen der dreihundertjährigen Säkularfeier jener Reformation in dem Berlin des 19. Jahrhunderts mehr vielleicht als irgendwo für die Annahme der von König Friedrich Wilhelm III. angestrebten Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen.*) Sein Unionsaufruf vom 27. Sep=

*) Ein näheres Eingehen auf die allgemeine Bewegung, welche innerhalb der evangelischen Kirche durch den Unionsaufruf, durch die beabsichtigte Bildung von Synoden und durch die Versuche zur Einführung der Agende hervorgerufen wurden, lag außerhalb unserer Aufgabe, die sich auf die Stellung, welche der Magistrat in jener Bewegung eingenommen hat, beschränken mußte. Indem wir daher diejenigen Leser, welche sich für den Verlauf jener Bewegung, deren Hauptmomente wir nur andeuten konnten, näher interessiren, auf die betreffende Literatur, namentlich auf das kürzlich erschienene Werk: „Preußens landeskirchliche Unionsentwickelung" von Lic. theol. Mücke, sowie auf Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, und auf den vierten Abschnitt von Schenkel's Lebens= und Charakterbild Friedrich Schleiermacher's verweisen, wollen wir es doch um so weniger unterlassen, den Unionsaufruf hier zum Abdruck zu bringen, als die verschiedenartige Auffassung, welche über die Bedeutung der auf Grund dieses Königlichen Erlasses vollzogenen Union der beiden Konfessionen in der theologischen Welt hervorgetreten ist, auf die Bildung der innerhalb der Landeskirche bestehenden Parteien, wie solche insbesondere in den neuen Synoden hervortritt, auch heute noch von sehr erheblichem Einfluß ist.

Die Kabinetsordre de dato 27. September 1817 lautet wörtlich:

„Schon Meine, in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte Ihrer Regierung und Ihres Lebens beweiset, mit frommen Ernst es sich angelegen seyn lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch=christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gerne an Sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitiget, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht, und bei der bevorstehenden Säcular=Feier der Reformation, damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist dem großen Zwecke des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen, und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch=christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde

tember 1817 fand in Berlin die freudigste Zustimmung. Am 30. Oktober 1817 — dem der Feier des Reformationsfestes vorhergehenden Tage — versammelten sich die sämmtlichen evangelischen Prediger Berlins, die Professoren der theologischen Fakultät, die Lehrer der Gymnasien, der Oberpräsident, der Minister des Innern, die Mitglieder des Magistrats und die Stadtverordneten auf dem Berlinischen Rathhause, begaben sich von da in feierlichem Zuge unter Glockengeläut nach der Nikolaikirche und nahmen daselbst das Abendmahl nach dem Ritus, welchen die zu Einer Synode zusammengetretenen lutherischen und reformirten Berliner Geistlichen für ihre gemeinschaftliche Feier desselben angenommen hatten. Die darüber veröffentlichte Erklärung war von Schleiermacher abgefaßt. Der Vorgang dieses Meisters der theologischen Wissenschaft und hochverehrten Kanzelredners, die Zustimmung sämmtlicher Berliner Geistlichen zu seiner Auffassung hat unzweifelhaft wesentlich dazu beigetragen, daß der Versuch des Königs die innerhalb des Protestantismus bestehenden Gegensätze zu versöhnen und aus dieser Versöhnung eine einheitliche kräftige evangelische Kirche hervorgehen zu lassen in der Hauptstadt so ungetheilte, mit der That bekundete Anerkennung bei ihren Behörden und bei ihrer Bürgerschaft gefunden hatte.*)

---

sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung, noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantische Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Neben-Absichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird. Mögte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne sein, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten, Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird!

Potsdam, den 27. September 1817.

gez. Friedrich Wilhelm."

*) Am 31. Oktober wurde das Abendmahl in allen Kirchen in gleicher Weise wie am Tage vorher in der Pfarrkirche des Magistrats unter außerordentlich lebhafter Betheiligung der Gemeindeglieder gefeiert.

So freudiger Zustimmung der König in Berlin bei dem von ihm mit lebhaftem Eifer verfolgten Unionswerk begegnet war, auf so heftigen Widerstand stießen Anfangs wie in den Provinzen so auch in Berlin seine weiteren Wünsche in Betreff der Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens, insbesondere seine zugleich auf eine Förderung des Unionswerkes gerichtete Absicht, eine einheitliche Ordnung des Gottesdienstes herbeizuführen. Es war ursprünglich sein Wille gewesen, dieses Ziel mit Hülfe kirchlicher Organe zu erreichen. Bereits durch einen Ministerialerlaß vom 2. Januar 1817*) war der Vorsatz des Königs verkündet worden, eine nach Kirchen-Presbyterien, Kreis-, Provinzialsynoden gegliederte, in einer Generalsynode gipfelnde Kirchenverfassung herzustellen. Aber die auf Grund eines „Entwurfes der Synodalordnung für die Kirchenvereine beider evangelischen Konfessionen“ zusammengetretenen Provinzialsynoden, insbesondere die Brandenburgische, machten für die Organisation der Kirchen so radikale, die vollständige Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments bezweckende Vorschläge, daß der König davon Abstand nahm auf diesem Wege weiter vorzugehen. Daß er historisch berechtigt war die äußere Gestalt des Gottesdienstes selbständig zu ordnen, konnte freilich nicht bestritten werden. Aber er selber fühlte, daß er mit der Geltendmachung dieses Standpunktes den Anschauungen seiner Zeit auf das Schroffste entgegentreten würde. Er wählte, um seinen Zweck zu erreichen, einen Mittelweg. Die neue Agende sollte nach dem Wunsche des Königs an die Stelle der verschiedenen Liturgien, welche im Laufe der Zeiten die alten von seinen Vorfahren angeordneten Formen des Gottesdienstes verdrängt hatten, eine einheitliche Ordnung des Gottesdienstes und der Spendung der Sakramente setzen. Die Behörden sollten die Geistlichen zur Annahme derselben zu bewegen suchen und diesem Versuche unter Anderem auch durch den Hinweis darauf Nachdruck geben, daß man sie sonst anhalten werde, jene ursprünglich vorgeschriebenen Formen wieder anzuwenden. Anfangs war vorausgesetzt — und diese Voraussetzung war in einer unterm 25. Juli 1822 von dem Konsistorium an die Superintendenten erlassenen Instruktion ausdrücklich ausgesprochen —, daß die Geistlichen, welche von der neuen Agende Gebrauch machen wollten, darin mit ihren Gemeinden und Patronen einverstanden seien. Um so befremdlicher mußte es dem Patron und dem Kirchenvorstand der Nikolaigemeinde erscheinen, daß das Ministerium dieser Kirche allein von sich aus die Einführung der Agende beschloß, hiervon dem Könige unmittelbar Anzeige machte und bei demselben die Genehmigung zu einigen baulichen Aenderungen in der Kirche, welche wegen der neuen Liturgie für zweckmäßig gehalten wurden, nachsuchte und daß demnächst durch Reskript des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 28. März 1824 an den Magistrat die Anweisung erging, diese baulichen Veränderungen unverzüglich vorzunehmen.

Jenes Vorgehen der Geistlichen von Nikolai, deren Beispiele alsbald das Kirchenministerium der Dorotheenstädtischen und Friedrichswerderschen Kirche folgte — während

*) Kamptz Annalen Bd. 1 Heft 1 S. 127.

die Geistlichen der übrigen Patronatskirchen des Magistrats sich ablehnend gegen die neue Agende verhielten und zum Theil entschieden gegen dieselbe auftraten —, die Billigung, welche jenes Vorgehen in dem oben erwähnten Ministerialreskript vom 28. März 1824 fand, gaben dem Magistrat den äußeren Anlaß, in dem durch das ganze Land heftig entbrannten Agendenstreit offen auf die Seite derjenigen zu treten, welche die neue Liturgie und die Einführung derselben ohne freie Zustimmung der Gemeinden als ein mit dem Geiste der evangelischen Kirche unvereinbares Unternehmen bekämpften. In den beiden Immediatvorstellungen, welche der Magistrat aus Veranlassung jener Beschlüsse der Geistlichen der Nikolai-, der Friedrichswerderschen und Dorotheenstädtischen Kirche an den König richtete, berief er sich theils auf die von dem Konsistorium wegen Anhörung der Gemeinden und Patrone ertheilte Zusicherung, theils auf Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche nach seiner Auffassung solch eigenmächtiges Handeln der Geistlichen unzulässig erscheinen ließen, theils auf die Erklärungen des Königs in dem Unionsaufruf, nach welchem er „weit davon entfernt sei, in Kirchenangelegenheiten etwas verfügen und bestimmen zu wollen, was nicht aus der Freiheit der eigenen Ueberzeugung der Gemeinen hervorgeht".

In dem Bescheide, welcher dem Magistrat durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten Altenstein ertheilt ward, wurde zunächst erklärt, daß „Seine Majestät die gegen die Einführung der Liturgie an den 3 Kirchen aufgestellten Bedenken ungegründet gefunden und daß nach der Allerhöchst ergangenen Entscheidung die von dem Magistrat wiederholt vorgetragene Frage:

ob die Einführung ohne Zustimmung der Gemeinde geschehen könne,

nicht anders als bejahend beantwortet werden könne. Dies wird dadurch zu motiviren versucht, daß auf die Schwierigkeit der Befragung der Gemeinden namentlich größerer Städte hingewiesen wird, daß hervorgehoben wird, wie eine gemeinsame Liturgie niemals eingeführt werden könne, wenn alle Gemeinden und jedes Mitglied mit derselben sich einverstanden erklären müßten. „Deshalb wird — so heißt es weiter — diese Angelegenheit am sichersten und gedeihlichsten durch bestimmte Vorschrift von Oben her geordnet. Dies ist auch, in Gemäßheit der bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche und der Rechte evangelischer Landesherren bisher immer geschehen. Die in früheren Zeiten für die Brandenburgischen und Preußischen Lande erschienenen Agenden sind auf landesherrlichen Befehl verfaßt, von Seiten des Landesherrn geprüft und genehmigt, und dann durch landesherrliche Verordnung eingeführt worden, ohne daß die einzelnen Gemeinden vorher über deren Annahme befragt worden sind, oder sich berechtigt gehalten haben, gegen eine ihnen auf dem verfassungsmäßigen Wege gegebene Agende zu protestiren. Auch die jetzige Neue Agende ist auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs verfaßt worden und nach ertheilter Königlicher Genehmigung im Druck erschienen, auch ist die Allerhöchste Absicht, daß solche bestimmt sei, in allen evangelischen Kirchen des Landes eingeführt zu werden, wiederholt ausgesprochen. Daß Se. Majestät die allgemeine Einführung nicht sogleich befohlen, sondern fürs Erste den Geistlichen

nur freizustellen und anempfehlen zu lassen geruht haben, benimmt der Agende selbst nichts von ihrem Ansehn als einer vom Landesherrn ausgegangenen Anordnung und es kann denjenigen Geistlichen, welche, in Folge der an sie ergangenen Aufforderung und ihnen ertheilten Erlaubniß, die Neue Agende annehmen und einführen, eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse nicht Schuld gegeben werden. Von neuer Lehre und Gewissenszwang ist dabei gar nicht die Rede; die Liturgie und Agende bezweckt und bestimmt nur die übereinstimmende Form des Gottesdienstes, in der bisher in manchen Gegenden durch das willkürliche Verfahren vieler Geistlichen eine nicht zu duldende Verschiedenheit und Abweichung stattgefunden hat; ihr Inhalt ist dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche völlig gemäß und die Grundwahrheiten desselben sind darin deutlich ausgesprochen; es muß daher Allen, die christliche Erbauung suchen, willkommen und erfreulich sein, daß das Jahrhunderte hindurch in der evangelischen Kirche Bestandene aufs Neue ins Leben gerufen und den evangelischen Gemeinden aus der heiligen Schrift selbst und aus den alten von den in Gott ruhenden Landesfürsten gegebenen Agenden wiedergegeben wird, was sie früher hatten, und was ihnen die vorgedachte, das Band der kirchlichen Gemeinschaft je länger je mehr auflösende Willkür genommen hat. Auch diejenigen Gemeinden, in deren Gottesdienst keine verderbliche Neuerung eingedrungen, sondern Alles in guter untadeliger Ordnung geblieben ist, verlieren doch nichts dadurch, wenn zur Erreichung des wichtigen und heilsamen Zwecks allgemeiner Gleichmäßigkeit ihre bisherigen erbaulichen, liturgischen Formen mit anderen ebenfalls erbaulichen vertauscht werden."

Der Magistrat beruhigte sich hierbei nicht. Er ließ in einem unterm 13. Juli 1824 an den Minister erstatteten Bericht die Frage: ob der König nach bestehendem formellen Recht die Einführung der neuen Liturgie befehlen könne, auf sich beruhen. Er hob — wie es uns auch heute noch scheint mit Recht — hervor, daß, da der König einen solchen Befehl nicht gegeben habe, die Geistlichen mit der ihrerseits ohne vorgängige Verhandlung mit den Gemeinden erfolgenden Annahme der Agende das Recht dieser Gemeinden verletzt hätten. Indem er diesen Standpunkt ausführlich begründete, schloß er mit der Erklärung, daß, wenn sein Antrag:

> „der Minister möge dem König nochmals die wahre Lage der Sache vortragen, damit derselbe sich überzeuge, daß die jetzt eingeleitete Art der Einführung der Agende nicht dem bestehenden Rechte, nicht dem Geiste der Reformation, nicht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nicht den im Unionsaufruf ausgesprochenen Grundsätzen entspreche",

ohne Erfolg bleibe, ihm freilich nichts weiter übrig bleibe, als der höheren Macht zu weichen und über sich und die Gemeinden ergehen zu lassen, was er nicht hindern könne; er protestire aber hierdurch feierlichst gegen die willkürliche Handlung der Geistlichen, die ihren Gemeinden, ohne sie gehört zu haben, eine neue Liturgie und Agende aufdringen, und bewahre als Patron seiner Gemeinden diesen die Rechte, welche ihnen kraft ihres evangelischen Glaubens und der Landesgesetze gegen all' und jede Eingriffe ähn-

licher Art zustehen, damit aus dem gegenwärtigen geschichtlichen Beispiele keine, den Freiheiten der evangelischen Kirche nachtheilige Folgerungen jemals hergeleitet werden könnten und damit nie die Voraussetzung stattfinde, als wäre er damit einverstanden gewesen, daß Neuerungen hinsichts der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes eingeführt worden, ohne die Gemeinden darüber gehört zu haben.

Neben diesem offiziellen Berichte nahm der Magistrat noch Veranlassung sich unter demselben 13. Juli 1824 in vertraulicher Weise gegen den Minister in Beantwortung eines besonderen Schreibens vom 24. Juni auszusprechen, mit welchem dieser den offiziellen Erlaß von demselben Datum begleitet hatte. Dieses Schreiben ist so charakteristisch für die Mittel, mit welchen die oberste Kirchenbehörde die Absichten des Königs ohne Ausübung eines direkten Zwanges zur Durchführung zu bringen versuchte, die Antwort des Magistrats andererseits ist so bezeichnend für die Wichtigkeit, welche damals diesen kirchlichen Fragen beigelegt wurde, daß wir es uns nicht versagen mögen, beide Aktenstücke im Anhange zum Abdruck zu bringen.

Einen Erfolg hatten die Remonstrationen des Magistrats doch insofern, als der Gebrauch der Agende in der Nikolaikirche — in der Dorotheenstädtischen und Werderschen war die neue Liturgie bereits faktisch eingeführt und dabei bewendete es — auf Befehl des Königs vorläufig unterblieb. Im Uebrigen aber wurden dem Magistrate, weil er in der Sache seine Befugnisse, im Vortrage seiner Ansichten die „Grenzen eines anständigen Freimuths" überschritten, weil er die Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung — sie hatte sich mit allen Schritten des Magistrats einverstanden erkärt — mitgetheilt habe, scharfe Verweise seitens des Ministers ertheilt und auch der König selbst ließ es an Zeichen seiner Ungnade nicht fehlen. Er fühlte sich bei dem Eifer, mit welchem er das Agendenwerk behandelte, und bei dem Bewußtsein, daß er sich bei demselben von den besten Absichten leiten ließe, empfindlich dadurch verletzt, daß die Opposition, welche diese Absichten in Berlin fanden, von dem Magistrat seiner Hauptstadt in so entschiedener Weise getheilt wurde. Indessen war es dem Könige bei aller Beharrlichkeit, mit der er die Sache betrieb, doch darum zu thun, die Widerstrebenden durch einen Akt der Nachgiebigkeit zu versöhnen. Er verfügte die Bildung besonderer liturgischer Kommissionen, um für jede Provinz Separatausgaben der Agende mit Beachtung der wesentlichsten Eigenthümlichkeiten jeder Provinz zu veranstalten. Die in Folge dessen im Jahre 1829 erschienene Ausgabe für die Provinz Brandenburg beseitigte mehrere der gegen die neue Liturgie erhobenen Bedenken und stellte in Betreff mancher Formen, welche besonderen Anstoß erregt hatten, die Anwendung oder Nichtanwendung derselben frei. Sie wurde von den bisherigen Remonstranten unter der Berliner Geistlichkeit, auch von Schleiermacher, dem bisherigen entschiedensten Gegner*), angenommen und befriedigte nach einem am 27. Februar 1829 gefaßten Beschlusse auch das Magistratskollegium.

*) Vergl. insbesondere seine im Jahre 1824 anonym erschienene Schrift: „Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten. Ein theologisches Bedenken von Pacificus Sincerus."

Damit endete in unserer Stadt der Agendenstreit, welcher hier wie im ganzen Lande die Gemüther beinahe ein volles Jahrzehnt*) hindurch auf das Lebhafteste beschäftigt hatte.

Abgesehen von dem Kummer und Verdruß, welcher ihm durch den hartnäckigen Widerstand des Professors und Pastors Scheibel und einiger weniger anderer Geistlichen der Provinz Schlesien gegen die Union verursacht wurde,**) konnte Friedrich Wilhelm III. in den letzten zehn Jahren seiner Regierung sich des Gelingens des Unions- und Agendenwerks freuen. Die Frage der Kirchenverfassung hat er nicht wieder aufgenommen. Um so lebhafter beschäftigte sie Gemüth und Geist seines Nachfolgers. Aber die Ideale, welche sich König Friedrich Wilhelm IV. über die Wiederherstellung einer bischöflich-apostolischen Kirche gebildet hatte, lagen weit ab von den Vorstellungen und Erwartungen, welche Laien und Geistliche von der Herstellung einer Verfassung der evangelischen Kirche hegten.

Die Verhandlungen, welche auf der im Jahre 1846 nach Berlin berufenen Generalsynode über die Ordination zum Pfarramte und damit über den Bekenntnißzwang, sowie über die Kirchenverfassung gepflogen wurden, bewiesen dem Könige, daß zwischen seinem Standpunkte und dem der Mehrheit der Synode eine unausfüllbare Kluft lag. Und doch waren die Mitglieder der Synode, geistliche wie weltliche, sämmtlich „mehr oder weniger Repräsentanten des herrschenden Kirchenregiments, der theologischen Wissenschaft und des Kirchenrechtes".***)

Was über jene kirchenpolitischen Ideale des Königs, über seine gesammte Anschauung der Geschichte und der Bewegungen, welche damals auf dem Gebiete der katholischen wie der protestantischen Kirche hervortraten, bekannt wurde, hatte in weiten Kreisen eine lebhafte Beunruhigung der Gemüther hervorgerufen. Sie wurde gesteigert durch die Zurücksetzungen, welche die Vertreter der von dem Ministerium Altenstein begünstigten philosophischen und theologischen Richtungen unter dem Minister Eichhorn erfuhren; durch die Heftigkeit, mit welcher in theologischen Zeitschriften, vornehmlich in Hengstenbergs evangelischer Kirchenzeitung, von Seiten derjenigen kirchlichen Partei, welche sich für die allein rechtgläubige hielt, gegen die freieren theologischen Richtungen geeifert wurde; durch die vielfach herrschende Voraussetzung, daß diese Angriffe sich der Billigung des Kirchenregiments erfreuten.

---

*) Bereits im Jahre 1821 war die neue Agende in der ersten Gestalt erschienen und in der Domkirche wie in den Militärgemeinden eingeführt worden.

**) Die Konventikel, welche diese Altlutheraner — nachdem alle Versuche den Pastor Scheibel in der Landeskirche zu halten gescheitert waren — abhielten, wurden polizeilich verfolgt. Erst durch die von Friedrich Wilhelm IV. unterm 25. Juni 1845 „für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner" ertheilte Generalkonzession (G.-S. f. d. J. 1845 S. 516) erhielten diese das Recht, zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten, und diese Gemeinden die Befugniß, einen Verein unter einem gemeinsamen dem Kirchenregiment der evangelischen Landeskirche nicht unterworfenen Vorstand zu bilden.

***) Mücke, Unionsentwickelung S. 205.

In der Gesellschaft, in der Presse Berlins traten die Symptome jener Beunruhigung mit besonderer Intensität auf. In dieser, einen großen Theil der Einwohnerschaft beherrschenden Stimmung, wie in seinen Beziehungen zu dem städtischen Kirchenwesen hatte der Magistrat die Legitimation zu einer unter dem 22. August 1845 an den König gerichteten Adresse gefunden, in welcher er sich offen und freimüthig über die Lage der kirchlichen Verhältnisse und seine Auffassung derselben aussprach. Indem er die beiden sich gegenüberstehenden kirchlichen Parteien nach ihrer Stellung zu den symbolischen Büchern charakterisirte, beschied er sich, daß es seines Amtes nicht sein könne, über die Berechtigung dieser Parteien ein Urtheil abzugeben, und daß er ebensowenig wagen wolle, vor dem König theologische Fragen eingehend zu erörtern; aber er glaubte nicht verschweigen zu sollen, daß die Mehrzahl der Gebildeten unseres Volkes sich entschieden zu der Denkweise derjenigen Partei neige, welche sich nicht an den Buchstaben der in der Schrift und in den Symbolen gegebenen Tradition gebunden glaube. Er sei weit entfernt, die Männer der Richtung, deren Organ die von dem Professor Hengstenberg herausgegebene evangelische Kirchenzeitung sei, als solche zu verurtheilen, er erkenne vielmehr gern an, daß es auch ihnen um die Wahrheit zu thun sei, aber ihr Prinzip widerspreche dem Wesen des Protestantismus, sowie der Bildung und dem Bewußtsein unserer Zeit. Ihre praktischen Bestrebungen riefen offene Protestationen hervor; die einer ernsten Erwägung werthe Aufregung, welche dadurch hervorgerufen würde, hätte in der Besorgniß ihren Grund, daß die Staatsbehörden den vielfachen Aufforderungen jener Partei zum Einschreiten gegen die Vertreter einer freieren Auffassung des Christenthums Folge geben möchten. — Von dieser Polemik ging die Adresse dazu über, die Nothwendigkeit der Herstellung einer Verfassung der Kirche hervorzuheben, durch welche ihr der Charakter eines Staatsinstituts genommen und sie unter lebendiger Theilnahme ihrer Gemeindeglieder befähigt würde, in neuer Kraft ihrer hohen Bestimmung entgegenzustreben.

Die geschäftliche Behandlung dieser Adresse*) im Kabinet des Königs war eine ganz neue und ungewöhnliche. Der Geheime Staats- und Kabinetsminister General v. Thile theilte nämlich dem damaligen Oberbürgermeister Krausnick am 15. September 1845 mit, daß „die Vorstellung des Magistrats über die Bewegungen in der evangelischen Kirche“ einer Reise des Königs wegen noch nicht habe zum Vortrag gebracht werden können. Sie sei auch ihrem Inhalt nach vom König unbemerkt geblieben. Nachdem derselbe aber von der Eingabe aus Zeitungsmittheilungen Kenntniß erhalten, habe er von Stettin aus den Befehl an das Kabinet erlassen, „dieselbe, falls sie wirklich eingegangen sei, woran Seine Majestät noch Zweifel hegten, mit dem Bemerken im Allerhöchsten Auftrage zurückzusenden, daß, wenn der Magistrat bei der Absicht ihrer Uebergabe verharren sollte, dieselbe nur in eigens dazu bestimmter Audienz der Unterzeichner nach Vorlesung derselben von Seiner Majestät entgegen-

*) Wir geben den Wortlaut derselben im Anhang.

genommen werden könne, Allerhöchstwelche die Antwort darauf dann mündlich ertheilen würden".

Dieses Schreiben des Ministers v. Thile gab — nach einem in den Akten befindlichen Vermerk des Oberbürgermeisters — dem Kollegium Veranlassung, nochmals gründlich mit Ernst und Gewissenhaftigkeit Inhalt und Form der Vorstellung in Erwägung zu nehmen. Es kam der Magistrat in Folge dieser Berathung — wie jene Registratur weiter besagt — zu dem einstimmigen Beschluß: „daß es die Pflicht des Magistrats sei, die Vorstellung zur vollständigen Kenntniß Seiner Majestät zu bringen und die weitere Entschließung demnächst der Weisheit Seiner Majestät in Ehrerbietung anheim zu geben."

Auf die dem Minister v. Thile von diesem Beschluß gemachte Anzeige erfolgte der Bescheid, daß der König die Eingabe in der für diesen Fall früher bestimmten Weise in einer auf den 2. Oktober anberaumten Audienz entgegennehmen wolle.

Nachdem in dieser Audienz der Oberbürgermeister die Adresse vorgelesen, beantwortete der König dieselbe in freier Rede. Wir lassen dieselbe nach der von dem Minister v. Thile demnächst mitgetheilten, von dem Könige als wortgetreu anerkannten Nachschrift hier folgen:

„Ich habe dem Magistrat von Berlin eine geraume Frist gestattet, über den gegenwärtigen Schritt nachzudenken. Ich habe die Bedingung gemacht, die Adresse nur dann entgegen zu nehmen, wenn sie Mir von dem Magistrat selbst überbracht und vorgelesen würde. Ich hegte die schöne Hoffnung, daß der Magistrat eine andere Ansicht von diesem Schritte gewinnen würde, und daß er es am Ende selbst sonderbar finden müßte, in Meiner Gegenwart und von Angesicht zu Angesicht eine lange theologische Abhandlung vorzulesen. — Sie haben es dennoch gewünscht, Meine Herren, und Ich habe Ihren Wunsch erfüllt. Ich gestatte gern der ersten Behörde Meiner lieben Vaterstadt, was Ich Anderen abschlagen würde. Die Gesinnungen ächter Königs- und Vaterlandstreue, mit welchen der Magistrat von jeher den Einwohnern vorgeleuchtet hat, entschuldigt diese Bevorzugung. Sie haben geredet, — Ich habe gehört, — Ich will jetzt antworten, so gut Ich es nach Anhörung der Adresse vermag.

Der Magistrat bezeigt ein großes Interesse für die kirchlichen Angelegenheiten, Ich muß also voraussetzen, daß derselbe die Rechtslage unserer evangelischen Landeskirche genau kennt; Er muß wissen, daß, als in der Reformation die Kirchengewalt ihrer Träger entbehrte, die Kirche und die Reformatoren selbst sie auf den Landesherrn übertrugen. Sie ruht auf Meiner Krone und erschwert dieselbe sehr, sie legt Mir bedenkliche Pflichten auf; sie giebt Mir aber unbestreitbares und unbestrittenes Recht, in die Gestaltung der Kirche einzugreifen. Ich thue dies aber nicht, fünf Jahre Meiner Regierung bezeichnen dies klar, und — merken Sie sich das, Meine Herren, denn das ist der Kern Meiner Antwort: Ich thue es nicht, weil Ich einem unwandelbaren Grundsatze folge, der ist: die Kirche durch sich selbst gestalten zu lassen.

Der selige König hat der Kirche ein kostbares Geschenk gemacht; es sind die

Synoden. Die vorige Verwaltung des geistlichen Departements war dieser Einrichtung nicht geneigt und ließ sie einschlafen. Unter dem gegenwärtigen Minister, der die Oeffentlichkeit und das Licht ebensowenig scheut, als Ich Selbst, sind dieselben neu erweckt und belebt worden. Die Synoden sind die berechtigten Organe, die Meinung der Kirche auszusprechen. Sollte von denselben die Anregung auf eine Gestaltung der Kirche ausgehen, so werde Ich gern Hand an's Werk legen und den Tag segnen, an welchem Ich die Kirchengewalt wieder in die rechten Hände zurückgeben kann. Doch ohne Anregung durch die rechtmäßigen Organe werde Ich nichts thun.

Ich muß dem Magistrat jede rechtliche Befugniß absprechen, anregend oder thätig in die Gestaltung der evangelischen Landeskirche einzugreifen. Aber Ich würde ihm gern eine moralische Befugniß zuerkennen, wenn der Magistrat in einem eminenten Grade seine Patronatspflichten erfüllt und das Interesse an kirchlichen Dingen bei anderer Veranlassung in gleichem Maße bethätigt, wenn er das Band protestantischer Bruderliebe besonders heilig gehalten hätte. Aber die Hand auf's Herz, Meine Herren, es ist Mir in Wahrheit nicht möglich, diese moralische Befugniß dem Magistrat zuzuerkennen. Werfen Sie einen Blick auf den kirchlichen Zustand unserer Stadt; in keiner Stadt — sie sei groß oder klein — in unserem Lande steht es so schlimm um die Möglichkeit der Seelsorge, als hier. Ein Umstand muß besonders in's Auge gefaßt werden; so unglaublich es klingt, so wahr ist es, daß unter Friedrich Wilhelm I., als die Stadt zwischen 50 bis 70 000 Einwohner zählte, die Zahl der Seelsorger nicht etwa dem Verhältniß, sondern der Zahl nach, bedeutend größer war, als in diesem Augenblick, da sie nahe an 400 000 Einwohner zählt.

Viele Anregungen haben stattgefunden, einem so unerträglichen Zustande abzuhelfen, von Privaten, von Gemeinden, von dem seligen Könige und von Mir. Es sind aber diese Bemühungen stets auf so traurige Schwierigkeiten gestoßen, daß einige nur mit großer Mühe und großem Zeitaufwand durchgesetzt, andere ganz fruchtlos geblieben sind. Die protestantische Brüderlichkeit ist noch in jüngster Zeit auf die schmerzlichste Weise verletzt worden, als der Magistrat die Bitte der Englischen Protestanten um zeitweise Mitbenutzung einer der vielen Patronatskirchen trocken abgeschlagen, in demselben Augenblick, wo er Dissidenten aus der Römischen Kirche, Ich glaube unaufgefordert, den Gebrauch zweier Kirchen angeboten hat. Bei solchen Wahrnehmungen ist es Mir leider unmöglich, dem Magistrat die von Mir so gern anerkannte moralische Berechtigung einzuräumen.

Das Allerschmerzlichste aber, was in der Adresse enthalten ist, muß Ich zuletzt berühren. Es bezeichnet der Magistrat die kirchlich Gläubigen der evangelischen Kirche als eine Partei; das hat Mir wehe gethan. Aber er geht weiter; er beschuldigt, wenn auch versteckt, doch deutlich, Meine Regierung, eine Partei zu begünstigen. Ueber diesen letzten Punkt, Meine Herren, gehe Ich im Gefühl der eigenen Würde und im Gefühl der Würde Meiner Behörden mit beleidigtem Stillschweigen hinweg; von dem anderen aber will Ich reden. Der Magistrat vergißt sich in seinem Eifer so weit,

daß er einen Namen nennt und diesen als Bannerführer einer Meinung bezeichnet, die ruhige Beobachter, wie gewiß ein Jeder von Ihnen, Meine Herren, und Ich Selbst, nur des zu großen Eifers in der Erfüllung beschworener Pflichten und ihrer zu engen Auffassung bezichtigen können. Darin wäre Ich mit Ihnen ganz einverstanden. Sie klagen diese Männer bei Mir an, in einer Zeit, wo unsere Kirche betrübt und geschändet wird, von Solchen, die dieselben theuren Eide auf unser Bekenntniß geleistet haben, wie Jene, und zwar freiwillig, unaufgefordert, feierlich vor Gottes Altar und die mit diesem Eide im Gewissen umhergehen, den Abfall predigen, sich dabei ungesetzlicher Mittel bedienen, das Volk aufregen und Volksversammlungen ausschreiben. Aus dieser Zahl wird kein Name in der Adresse genannt, gegen dieses unerhörte Treiben kein Wort gerechter Entrüstung darin vernommen. Ganz Europa hat die Augen auf uns gerichtet und auf die Bewegungen in unserer Kirche. Was sollen die fremden Bekenntnisse, ja die unparteiischen in denselben von dem Zustande unserer Kirche und unseres Patronats denken, wenn der Magistrat von Berlin in Gegenwart seines Königs so harte Anklagen gegen die zu Treuen erhebt, für die anderen aber, denen auch nicht Ein Kriterium fehlt, was eine Partei und zwar eine sehr gefährliche Partei bezeichnet, keine Klage hat. Das hat Mich tief gekränkt. Ich beklage es als ein Unglück, und muß Ihnen, Meine Herren, darüber Meine Mißbilligung von ganzem Herzen aussprechen.

Aechte Freundestreue besteht nur in der Wahrheit. Ich habe Mein Scherflein in dieser Hinsicht abgetragen, indem Ich Ihnen, die Ich gern Meine Freunde nenne, ernst und nach bestem Wissen und Gewissen Meine Meinung gesagt habe. Es besteht seit 400 Jahren zwischen unseren Fürsten und unserer Stadt ein schönes Band der Liebe und des Vertrauens, das oft und viel segensreich gewirkt hat. In der Zuversicht, daß Meine treu gemeinten Worte dieses Band nur stärken und befestigen werden, entlasse Ich Sie hiermit in Gnaden."

Der Magistrat war in Gnaden entlassen, aber er hatte doch eine sehr ungnädige Antwort erhalten.

Ueber die neue Vorstellung, welche er hierauf bereits unterm 3. Oktober an den König richtete, konnte damals dem Abdruck der Adresse und der Königlichen Antwort in den Zeitungen nur die Bemerkung hinzugefügt werden: daß der Magistrat, um den von ihm gethanen Schritt vor jeder möglichen Mißdeutung zu verwahren und um faktische Aufschlüsse über sein bisheriges Verhalten in Beziehung auf die Patronatsverhältnisse zu geben, Sr. Majestät unterm 3. Oktober eine anderweitige Eingabe einzureichen sich verpflichtet gehalten habe. Eine Veröffentlichung der Vorstellung selbst mußte unterbleiben, weil der König nach einer Mittheilung seines Kabinetsministers bestimmt hatte, daß der Grundsatz, nach welchem Immediatvorstellungen nicht veröffentlicht werden sollen, bevor darauf beschlossen sei, auch auf die Eingabe vom 3. Oktober Anwendung finden müsse. Der Inhalt derselben erfordere Ermittelungen, ohne welche eine Prüfung desselben nicht erfolgen könne.

Was diese Prüfung für ein Resultat ergeben, hat der Magistrat nie erfahren, da er einen Bescheid auf die Vorstellung vom 3. Oktober überhaupt nicht erhalten hat. Vielleicht aber sollte ein vom König eigenhändig gezeichnetes Schreiben vom 31. Dezember 1845 folgenden Inhalts:

> Die in neuer Zeit in London erwachte Thätigkeit für die Erweiterung der kirchlichen Anstalten, und der unverhältnißmäßig sich darbietende Kontrast in Berlin, der so bedeutend vermehrten Population ungeachtet, hat Mich bewogen, die Geistlichen v. Gerlach, Uhden, Sydow und den Oberbaurath Stüler nach London zu senden mit dem Befehl, Mir darüber Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist erfolgt und durch den Druck veröffentlicht worden. Ich übersende dem Magistrat hierbei zwei Exemplare, um eins davon der Stadtverordneten-Versammlung zugehen zu lassen.

eine indirekte Antwort auf jene Immediateingabe vom 3. Oktober sein. Das damalige Magistratskollegium wenigstens scheint dasselbe nach dem Inhalt eines neuen Immediatberichts vom 13. Januar 1846 so aufgefaßt zu haben.

Zur Vervollständigung der auf jene historisch denkwürdige Manifestation des Gegensatzes zwischen den Anschauungen des Souveräns und des Magistrats seiner Hauptstadt bezüglichen Aktenstücke bringen wir auch diese Immediateingabe, sowie die Vorstellung vom 3. Oktober 1845 im Anhang zum Abdruck.

In beiden Eingaben hat das damalige Magistratskollegium sich nicht auf den Standpunkt gestellt, welchen wir oben als denjenigen bezeichnet haben, von welchem aus prinzipiell die Verantwortung für den Mangel ausreichender evangelischer kirchlicher Anstalten von dem Vorstande einer paritätischen Stadtgemeinde abzulehnen ist. Vielleicht unterblieb es, weil man sich damals der Wandlungen, die den ausschließlich evangelischen Charakter unserer Stadt verwischt hatten, nicht klar bewußt war; oder man wollte eine Vermehrung der prinzipiellen Streitpunkte vermeiden und glaubte, auch bei stillschweigender Anerkennung der Auffassung des Königs von den Patronatspflichten des Magistrats, das Verhalten der Kommunalbehörden durch Hinweisung auf ihre anderweitigen Leistungen, auf die Lage des Stadthaushalts, auf die Verschiedenheit der deutschen und englischen Kirchen- und Schulverhältnisse rechtfertigen zu können.

Uebrigens sprach der Magistrat in dem Bericht vom 13. Januar 1846 die Bereitwilligkeit, da, wo sich in größeren Parochien nach Maßgabe der Zunahme der Bevölkerung das Bedürfniß von Kirchen und seelsorgerischen Kräften ergebe, zur Befriedigung desselben nach bestem Vermögen mitzuwirken, nicht nur aus, sondern bethätigte solche Bereitwilligkeit auch bald darauf durch die That.

Während bei Theilung der Luisenstadtparochie, die im Anfange der vierziger Jahre für nothwendig erachtet wurde, es ihm nicht gelungen war, die Zustimmung der

Stadtverordneten zur Uebernahme des Patronats der abgezweigten Jakobigemeinde*) zu erlangen, wurden in Folge der Verhandlungen über eine Theilung der Georgenparochie sehr erhebliche Mittel, zusammen rot. 134 900 Thaler, zum Bau zweier neuer Kirchen — St. Markus und St. Andreas — von den Kommunalbehörden bewilligt,**) so daß, da der König eine dritte — St. Bartholomäus — baute, die bisherige Gemeinde von St. Georg seit der Mitte der fünfziger Jahre in vier Parochien, deren jede ihre eigene Kirche hatte, zerlegt war.

Von den drei neuen Kirchen traten zwei — Markus und Andreas — unter das Patronat des Magistrats. Es waren die ersten, welche sich in unserem Jahrhundert der Reihe der aus dem achtzehnten übernommenen Patronatskirchen anschlossen.

Wie wir oben***) bei der über den Ursprung dieser älteren Patronatskirchen gegebenen Darstellung erwähnt haben, hatte die um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts eingetretene Vermehrung der Population in der damaligen St. Georgsvorstadt Veranlassung gegeben, die dort belegene Hospitalkapelle von dem Pfarrsystem des alten Berlin zu trennen und den Dienst an derselben eigenen Geistlichen zu übertragen.

In der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts standen auf dem Boden jener ehemaligen Vorstadt die zahlreichen Häuser des Stadttheils Königstadt, gehörte zur St. Georgenparochie auch die Bevölkerung der zu einem nicht minder ansehnlichen Stadttheil herangewachsenen früheren Stralauer Vorstadt.

Als man diese Eine Parochie in vier Kirchengemeinden theilte, durfte die Voraussetzung gerechtfertigt erscheinen, daß damit dem Bedürfniß auf sehr lange Zeit genügt sein würde. Und doch ist in Folge der während unserer Berichtsperiode eingetretenen rapiden Zunahme der Bevölkerung des Stralauer Reviers†) die Seelenzahl der Markusparochie auf ca. 68 000 Seelen gestiegen, so daß das Bedürfniß einer abermaligen Theilung sich bereits wiederum fühlbar macht.

Es scheint demnach, wie nach den auch sonst in den peripherischen Stadttheilen gemachten Erfahrungen sich die Nothwendigkeit zu ergeben, in den Außengebieten unserer Stadt alle 30 bis 40 Jahre mit Parochietheilungen vorzugehen, wenn das Verhältniß der seelsorgerischen Kräfte zu der evangelischen Bevölkerung im Wesentlichen unverändert erhalten werden soll.

Für den Norden der Stadt und für die westlichen Außengebiete ist im Verlaufe der letzten vier Dezennien die Gründung neuer Parochien (Zions-, Philippus-Apostel-,

---

*) Die Jakobiparochie, für welche der König die Kirche in den Jahren 1844 u. 45 baute und das Patronat übernahm (Verwaltungsbericht für 1841/50 Seite 47), ist seitdem in ihren räumlichen Grenzen verkleinert worden durch die im Jahre 1868 erfolgte Abzweigung der Simeonsparochie, so daß mit Einrechnung der weiter unten im Text zu erwähnenden Thomasgemeinde aus der ursprünglichen Parochie der Luisenstadtkirche, ebenso wie aus dem ehemaligen Kirchensprengel St. Georg vier neue Kirchengemeinden erwachsen sind.

**) Verwaltungsbericht für 1851/60 S. 10, 11.

***) Seite 13.

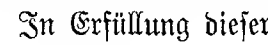
†) Vergl. Th. II. Abschn. 1 S. 10.

St. Johannis-Evangelista-, St. Golgatha-, Matthäus-, Lukas-, Zwölf-Apostel-, Heilige Kreuz-) bewirkt worden, ohne daß seitens des Magistrats Patronatsrechte und Pflichten übernommen wurden. Doch haben die Kommunalbehörden Geschenke von 60 000 *M.* zum Bau der Zionskirche, von 15 000 *M.* zum Bau der Lukaskirche, von 30 000 *M.* zum Bau der Zwölf-Apostelkirche gewährt und ein solches von 30 000 *M.* zum Bau der Heiligen Kreuzkirche zugesagt.

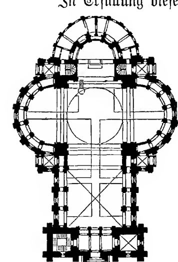
In mindestens gleichem Maße wie die evangelische Bevölkerung des Spandauer Reviers, der äußeren Friedrichsstadt, des Schöneberger und Tempelhofer Reviers — für deren kirchliche Bedürfnisse durch Errichtung jener Parochien gesorgt wurde —, hat in dem letzten Menschenalter die evangelische Einwohnerschaft in der Luisenstadt sich vermehrt; ja, schon nach einem Dezennium erwies sich die Theilung der gleichnamigen Parochie, welche durch die Abzweigung der Jakobigemeinde erfolgt war, als unzureichend.

Wiederholt haben wir im Laufe dieser Berichterstattung darauf hinzuweisen Veranlassung gehabt, wie durch Schaffung neuer Verkehrswege, durch Erbauung von Gemeindeschulhäusern, durch Errichtung höherer Lehranstalten die Kommunalbehörden ihre besondere Fürsorge diesem rasch emporgeblühten Stadttheile zuwandten.

Auch für eine ausreichendere Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse seiner evangelischen Einwohner engagirten sie sich im Jahre 1860 in bedeutsamer Weise, indem der Magistrat, unter Zustimmung der Stadtverordneten, sich bereit erklärte, die Kirche für eine von der Luisenstadtkirche abzuzweigende neue Gemeinde auf einem Terrain am Mariannenplatz, welches der Fiskus dazu abzutreten geneigt war, zu bauen und das Patronat derselben zu übernehmen.



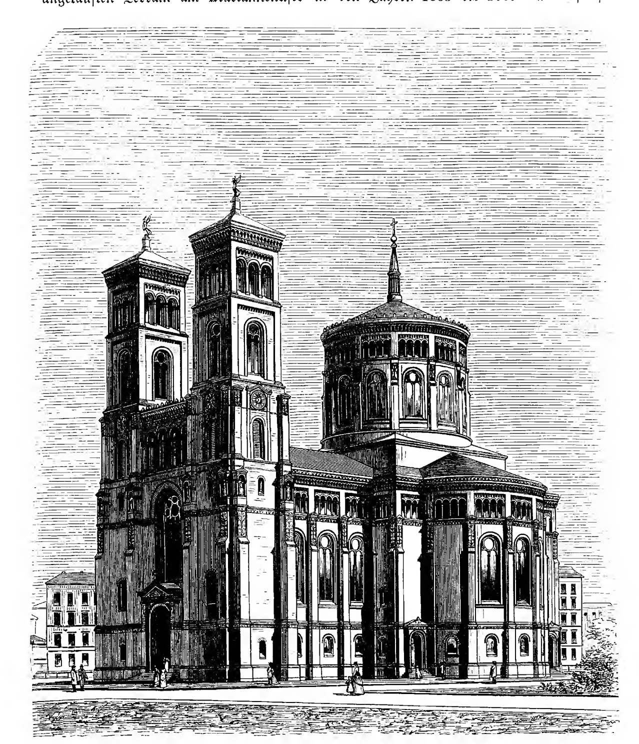
In Erfüllung dieser Zusage ist der Bau der Kirche für die durch Umpfarrungsdekret des Königlichen Konsistoriums vom 1. April 1864 neu gebildete Gemeinde, welche später den Namen „Thomasgemeinde“ erhielt, in den Jahren 1865 bis 1869 ausgeführt worden. Die Pläne hatte Professor Adler, der auch die Leitung des Baues übernahm, entworfen. Die Kosten betrugen 641 200 *M.* Am 21. Dezember 1869 fand die feierliche Einweihung des neuen Gotteshauses statt, dessen Grundriß und äußere Ansicht die nebenstehenden Zeichnungen veranschaulichen.*)



Zur Beschaffung von Wohnungen für die Geistlichen und Kirchenbeamten an St. Thomas gegen eine von ihnen zu entrichtende billige Miethe war auf dem von der Stadt-

*) Leider zeigte sich die Akustik der Thomaskirche, welche in dem Werke „Berlin und seine Bauten“ mit Recht als „eine der aufwendigsten unter den neueren Kirchenbauten“ bezeichnet wird, als so ungünstig, daß in den Jahren 1875/76 zur Verbesserung derselben Veranstaltungen getroffen werden mußten, welche einen Kostenaufwand von 4 000 *M* erforderten.

gemeinde zu diesem und sonstigen Kommunalzwecken*) für den Preis von 78 399 *M.* angekauften Terrain am Mariannenufer in den Jahren 1863 bis 1865 das daselbst



Nr. 1 belegene sogenannte Predigerhaus auf Kosten der Stadt mit einem Kostenaufwand von 81 900 *M.* erbaut.

---

*) Es wurde auf diesem Terrain später noch das Leibnizgymnasium erbaut, vergl. Heft 2 S. 346.

Um der neuen Thomasgemeinde auch schon während des Baues eine einstweilige Stätte zur Abhaltung ihres Gottesdienstes zu gewähren, war auf diesem städtischen Terrain außerdem eine Interimskirche erbaut worden. Sie wurde im Jahre 1872 hier abgebrochen und zur Abhaltung von Nebengottesdiensten auf dem Lausitzerplatz wieder aufgerichtet.

Es war diese Möglichkeit, der Gemeinde ein zweites Gotteshaus zu gewähren, um so erwünschter, als die Bevölkerung jenes Stadttheiles in unausgesetztem Wachsthum blieb. Es zählt die Thomasgemeinde jetzt bereits rot. 90 000 Seelen*) und wird von drei Pfarrern und zwei Hülfsgeistlichen versorgt.

Haben wir im Vorstehenden ein Bild von der Thätigkeit und den Geldopfern gegeben, welche die städtische Verwaltung in den letzten drei Dezennien für die Errichtung neuer evangelischer Kirchen gebracht hat, so bleibt uns schließlich noch übrig der Veränderungen zu gedenken, welche in dem gleichen Zeitraume die unserer Generation von den Vorfahren überlieferten Kirchen und Pfarrgebäude erfahren haben. St. Petri, die Pfarrkirche Kölns, war im Jahre 1809 ein Raub der Flammen geworden. Vierzig Jahre vergingen, bevor sie aus den Ruinen wieder erstand. Die Mittel zum Neubau waren größtentheils dadurch gewonnen worden, daß man das aus dem Verkauf der vom Feuer nicht zerstörten Materialien gewonnene Kapital zinsbar angelegt und so allmählich einen Fonds angesammelt hatte, der nahezu ausreichte, die neue Kirche nach dem Plane Strack's auszuführen**)

Die alte, zum Pfarrbezirk Berlin gehörige Klosterkirche verdankte ihre im Jahre 1845 vollendete Restauration der Municifenz König Friedrich Wilhelm des Vierten.***)

Der bis dahin nur durch enge Gassen zugänglichen Marienkirche wurde im Jahre 1872 auf Kosten der Stadt mit einem Aufwand von 36 000 *M.* eine neue breite Zufahrt verschafft.

Für die Nikolaikirche endlich wurde gegen den Schluß unserer Berichtsperiode das Projekt einer umfassenden Restauration entworfen.

Dieses älteste kirchliche Bauwerk unserer Stadt, das bisher unvollendet und fast trümmerhaft dastand, nach seinem Zweck und seiner Lage würdig hergestellt zu sehen, war schon lange der lebhafte Wunsch des Magistrats gewesen. Es kam hinzu, daß

---

*) Sie ist damit die stärkste von allen evangelischen Kirchengemeinden Berlins. Ihr am nächsten steht die von St. Markus mit, wie schon erwähnt, ca. 68 000 Seelen. Diesen zahlreichsten Gemeinden stehen als die kleinsten gegenüber die von Marien mit 9073 und vom Friedrichs-Werder mit nur 6794 Seelen.

**) Vergl. Verwaltungsberricht für 1841/50 S. 49.
" " " 1851/60 S. 81.

***) Vergl. Verwaltungsbericht für 1841/50 S. 46.

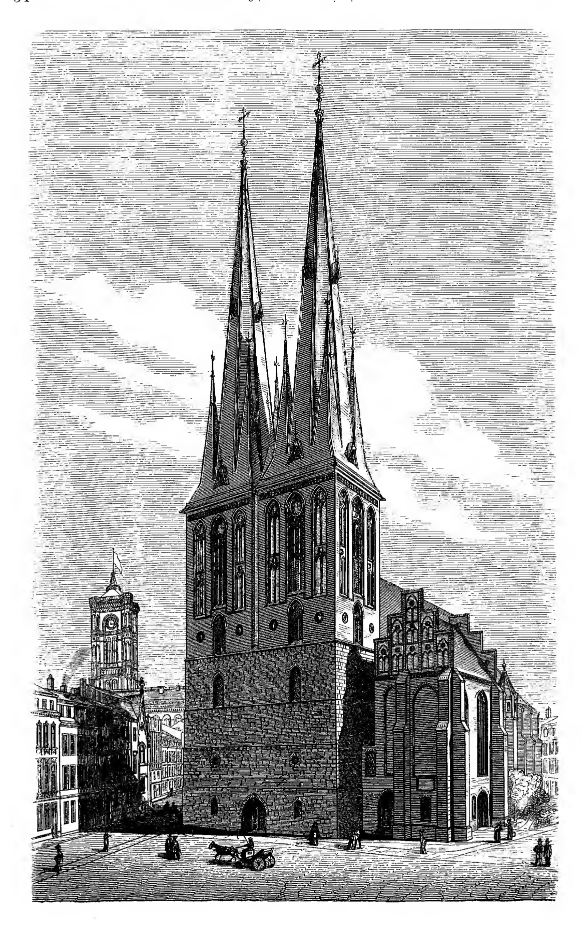
der vorhandene Thurm durch seine Schadhaftigkeit das Gebäude selbst und die Nachbarschaft zu gefährden begann. Der Magistrat trat deshalb mit dem Gemeindekirchenrath über die Restauration der Kirche in Verhandlungen. Auf Grund derselben wurden im Mai 1876 von den Kommunalbehörden

a)	zur Herstellung der Thürme der Nikolaikirche	130 000 *M.*,
b)	zur Erneuerung des äußeren Baues und zur Ausschmückung des Platzes	22 000 „
c)	zur Bauleitung und Rechnungsführung	18 000 „
	und außerdem	
d)	zum Ankauf des über die Fluchtlinie vorspringenden, den Kirchplatz beengenden Theiles der Baulichkeiten des Kirchengrundstücks Nikolaikirchhof Nr. 14	30 000 „
	zusammen . . .	200 000 *M.*

bewilligt, wogegen die Kirchengemeindeorgane es übernahmen, aus den Mitteln der Kirche den Ausbau und die Erneuerung des Innern herzustellen. Die Pläne sowohl für den Umbau des Aeußeren, wie des Innern sind von dem Stadtbaurath Blankenstein entworfen. Ihre unter seiner Oberleitung erfolgte Ausführung fällt erst in die Jahre 1877—1880. Da aber die Mittel schon in unserer Berichtsperiode bewilligt waren, wollen wir es nicht unterlassen, der Geschichte dieses interessanten Baues, durch welchen die alte ehrwürdige Pfarrkirche des Magistrats in würdigster Weise restaurirt worden ist, noch mit einigen Worten zu gedenken.

Mit dem Abbruch des immer schadhafter werdenden Thurmbaues war bereits im November 1877 begonnen worden. Im Frühjahr 1878 erfolgte die Entscheidung über den Entwurf zum Wiederaufbau desselben. — Die Abbruchsarbeiten wurden bei günstiger Witterung fast den ganzen Winter hindurch fortgesetzt und nicht blos der ganze obere aus Ziegelsteinen erbaute Theil des Thurmes, sondern auch der ganze oberste Absatz und noch einzelne Theile des nächstfolgenden in Feldsteinen hergestellten Unterbaues bis zum Frühjahr beseitigt, so daß nach gehöriger Verankerung und Reparatur des alten Mauerwerks mit dem Wiederaufbau begonnen werden konnte. Dieser wurde so rüstig gefördert, daß am 2. und 23. Dezember 1878 die beiden Kreuze aufgebracht werden konnten, während die Eindeckung des Daches und die Aufbringung der Glocken in den vollständig neuen Glockenstuhl bis zum Frühjahr 1879 beendigt wurde.

Der Umbau schloß sich in der Hauptsache der ursprünglichen Form des Thurmbaues unter Hinzufügung des zwar niemals ausgeführten, aber doch jedenfalls beabsichtigt gewesenen zweiten (nördlichen) Thurmes an, jedoch wurde, um den Bau über die ihn umgebenden an Höhe immer mehr gewachsenen Privathäuser zu erheben, der massive Unterbau um $2{,}_{40}$ m, die Helme um $1{,}_{75}$ m, oder der ganze Thurm um $4{,}_{15}$ m gegen sein früheres Maß erhöht. Der beigefügte Holzschnitt zeigt die Westfaçade der Kirche in ihrer neuen Gestaltung.



Auch das Aeußere des Kirchenhauses erforderte mannigfache, zum Theil erhebliche Wiederherstellungsarbeiten. So mußte der in der Ansicht sichtbare westliche Giebel der Marienkapelle unter genauem Anschluß an die alten Formen vollständig erneuert und ein neuer Giebel über dem nördlichen Anbau der Kirche, welcher unten die Sakristei, oben die Bibliothek enthält, errichtet werden. Die Umgebung der Kirche, welche bis dahin einen sehr wüsten Anblick dargeboten hatte, wurde regulirt und mit festen Wegen und Gartenanlagen versehen.

Gleichzeitig mit dem Bau der Thürme wurde in Gemäßheit der zwischen der Stadt und der Kirchengemeinde getroffenen Vereinbarung auf Kosten der Kirchenkasse, jedoch ebenfalls unter Leitung der städtischen Bauverwaltung, das gesammte Innere der Kirche einer vollständigen Restauration und durchgreifenden Verschönerung unterzogen und zwar mit besonderer Beschleunigung, da die Gemeinde ihr Gotteshaus nicht lange entbehren konnte. Mit den Abbruchsarbeiten im Innern wurde am 3. Juni 1878 begonnen und bereits vom 8. Dezember desselben Jahres ab konnte wieder regelmäßig Gottesdienst gehalten werden, wenn auch verschiedene Arbeiten noch im Rückstande waren und manche, so namentlich die Herstellung der zahlreichen Denkmäler und Gemälde, sowie der Seitenkapellen — unter denen die ehemalige Marienkapelle, später Erbbegräbniß der Familie v. Kötteritzsch sich durch ihre Pracht besonders auszeichnet — bis ins Jahr 1880 gedauert hat.

Durch diesen Bau, dessen Kosten im Ganzen etwa 175 000 *M.* betragen haben, sind Wände und Pfeiler der Kirche wieder in dem ursprünglichen Ziegelrohbau hergestellt worden. Die nachträglich eingebauten hölzernen Emporen wurden beseitigt und eine neue Orgelbühne auf massiven Arkaden errichtet; der Fußboden und sämmtliches Gestühl wurden erneuert und die Kirchenfenster, soweit sie noch nicht damit versehen waren, mit Glasmalerei geschmückt, wofür die Kosten fast durchweg durch einzelne Geschenkgeber aufgebracht wurden. Außerdem ist die Kirche mit Gasbeleuchtung und einer Heizanlage (Kanalheizung, welche sich als sehr zweckmäßig erwiesen hat) versehen worden.

Fügen wir der Erwähnung der vorstehend gedachten Restaurationsbauten noch hinzu, daß aus städtischen Mitteln in den Jahren 1856—1858 das Gebäude der Berlinischen Probstei auf dem Nikolaikirchhof mit einem Kostenaufwand von 70 900 *M.* neu erbaut ist, für die Instandsetzung der Amtswohnung des Probstes zu Köln in dem Hause Brüderstraße Nr. 10 in den Jahren 1866 und 1867 19 100 *M.*, für die im Jahre 1868 ausgeführte Renovation des zweiten Predigerhauses an St. Marien 25 540 *M.* verausgabt worden sind, so haben wir aller wesentlichen Veränderungen gedacht, welche in diesem Jahrhundert an den aus dem Mittelalter stammenden Kirchen und den zu ihnen gehörigen Pfarrgebäuden vorgekommen sind.

Aber nicht nur bei jenen ältesten kirchlichen Bauten, auch bei den aus dem

17. und 18. Jahrhundert stammenden kirchlichen Gebäuden macht sich je länger je mehr das Bedürfniß von Restaurations- und Neubauten geltend. Für die Dorotheenstädtische Kirche ist dieses Bedürfniß im Laufe unserer Berichtsperiode durch den in den Jahren 1861—63 ausgeführten Umbau, zu welchem die Stadt ein Patronatsgeschenk von 18 000 M. gewährte, befriedigt worden. Im Uebrigen wurden die Kosten, welche sich auf 175 557 M. beliefen, von der Kirchenkasse übernommen, der für die Ausführung des Baues darlehnsweise 72 000 M. aus dem Leichenhausbaufonds*) bewilligt wurden. Die Ausführung des Baues erfolgte unter Zugrundelegung der von dem Zimmermeister Otto aufgestellten Pläne, und es verdankt die Kirche einem Geschenke dieses Mitgliedes ihres Vorstandes auch den schönen Schmuck, welchen ihre Chornische durch drei kostbare, in dem hiesigen Königlichen Institut für Glasmalerei gefertigte Glasfenster erhalten hat.

Zur Beschaffung von Dienstwohnungen für die Geistlichen der Dorotheenstädtischen Kirche wurde auf dem von letzterer angekauften Grundstück Mittelstraße Nr. 28 in den Jahren 1869—1871 ein Neubau ausgeführt, dessen Kosten im Betrage von ca. 81 000 M. aus Kirchenmitteln, einem Allerhöchsten Gnadengeschenk von 15 000 M. und einem Patronatsgeschenk von 12 000 M. bestritten worden sind.

Nachdem wir die Entstehung der magistratualischen Patronatsrechte darzustellen versucht haben, nachdem wir die Stellung des Magistrats in alter und neuer Zeit zu den wichtigsten Bewegungen auf kirchlichem Gebiete berührt**) und von den in neuester Zeit für Kirchen und Pfarreien aus städtischen Mitteln gemachten Aufwendungen Rechenschaft gegeben haben, bleibt uns noch übrig, der für die polizeilichen und sanitären Interessen hochwichtigen Einrichtung des Begräbnißwesens zu gedenken. Es geschieht an dieser Stelle, weil dasselbe in unserer Stadt im engsten Zusammenhange mit der Verwaltung und den Einkünften der Kirchengemeinden steht. Nur die für die Armen

*) Vergl. unten S. 39.

**) Wenn wir dabei der neuesten Aenderung, welche die Kirchenverfassung durch die mit dem 1. Juli 1874 in volle Wirksamkeit getretene Kirchengemeinde- und Synodalordnung (Gesetzsammlung für 1874 S. 127 folg.) erfahren hat, nur mehr beiläufig auf S. 16 gedacht haben, so hat dies darin seinen Grund, daß das Magistratskollegium keine Veranlassung gehabt hat, sich über jene so erfreuliche und den in der Immediatvorstellung seiner Vorfahren vom 22. August 1845 ausgesprochenen Wünschen so entsprechende Wendung in der Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung in einem offiziellen Aktenstück auszusprechen, sowie darin, daß unsere rechtliche Stellung als Patronatsbehörde zufolge Art. 7 des Staatsgesetzes und §. 23 der Kirchengemeindeordnung „bis zum Erlaß des im Art. 17 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gesetzes über die Aufhebung des Patronates“ im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Doch hat der Magistrat aus seiner Initiative beschlossen, bei allen ihm zustehenden Predigerwahlen die Vorschläge der Gemeindekirchenräthe und der Gemeindevertretung einzuholen und hat bisher keine Veranlassung gehabt, seine Wahl auf eine Persönlichkeit zu richten, die sich nicht unter den von jenen Organen als ihnen genehme Kandidaten bezeichneten befunden hätte.

bestimmten Begräbnißplätze sind Eigenthum der politischen Gemeinde, alle übrigen sind im Besitz von Religionsgesellschaften. Die mancherlei Mißstände, welche sich hieraus, wie aus der Lage vieler Kirchhöfe in jetzt bewohnten Gegenden ergeben, sind seit längerer Zeit Gegenstand der Erwägung innerhalb der Kommunalbehörden gewesen. Da aber erst in neuester Zeit nach Ueberfüllung der Armenbegräbnißplätze das Terrain zu einem allgemeinen städtischen Friedhof fern von der Stadt erworben ist, und die Fragen über die definitive Einrichtung desselben, sowie über die Möglichkeit, denselben nicht nur für die Beerdigung von Armen zu benutzen, noch unerledigt sind, so überlassen wir die Darlegung der auf das Begräbnißwesen im Allgemeinen und speziell auf den städtischen Friedhof bezüglichen Verhandlungen einer späteren Berichterstattung. Dagegen haben wir hier noch einer einzelnen, mit dem Begräbnißwesen zusammenhängenden, schon seit längerer Zeit bestehenden Einrichtung zu gedenken, welche in hohem Maße für unsere Einwohnerschaft von Nutzen gewesen ist und noch ist.

Das Leichenfuhrwesen war bis zum Erlaß der Reichs-Gewerbeordnung ein polizeilich konzessionirtes Gewerbe und der Betrieb desselben war nur Einem Unternehmer gestattet, welcher dafür eine jährliche Pacht zu zahlen hatte und außerdem, wie Theil II. Abschnitt 11 bereits erwähnt ist,*) verpflichtet war, die Leichen unvermögender hiesiger Einwohner, auf von der Armenverwaltung ausgestellte Zeugnisse unentgeltlich zur Grabstelle fahren zu lassen. Diese Pacht war bis zum Jahre 1838 in die Kasse des Polizeipräsidiums geflossen. Die Frage, ob dieselbe nicht der Stadtgemeinde gebühre, kam in den in unserer Berichterstattung bereits mehrfach erwähnten generellen Verhandlungen der dreißiger Jahre über die gegenseitigen Ansprüche des Fiskus und der Stadt mit zur Erörterung und wurde durch die, jene Verhandlungen abschließende Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 dadurch erledigt, daß der König erklärte:

> er gebe nach, daß vom 1. Januar 1839 ab auf die Einnahme aus der Pacht für das Leichenfuhrwesen seitens der Staatskasse Verzicht geleistet und dies Einkommen zum Besten der Stadt verwendet werde, um daraus Leichenhäuser zu errichten und den ärmeren Einwohnern bei Bezahlung des Preises der Grabstellen, sowie der kirchlichen Begräbnißgebühren, nach der noch zu treffenden näheren Anordnung, zu Hülfe zu kommen.

Also es sollte die Leichenfuhrpacht dienen:

1. zur Förderung der Erbauung von Leichenhäusern,
2. zur Erleichterung der ärmeren Klassen bei Bezahlung der Grabstellen und kirchlichen Begräbnißgebühren.

Während über die Modalitäten der Ausführung, namentlich in Betreff des Zweckes sub 2, sowie darüber, ob den Kommunalbehörden nur die Rendantur, nicht die Verwaltung des sich aus der Leichenfuhrpacht ansammelnden Fonds überwiesen sei, zwischen den Kommunalbehörden einerseits und den verschiedenen Instanzen der Staats-

*) Heft II. S. 196.

und Kirchenbehörden andererseits weitere Verhandlungen schwebten, wurde die Pacht alljährlich eingezogen, zinsbar angelegt, aber nur in Höhe von 6 000 ℳ. und 5 726,25 ℳ. verwendet, indem im Jahre 1842 6 000 ℳ. der Dorotheenstädtischen Kirchengemeinde als Beihülfe zu den Kosten eines Leichenhauses gewährt und im Jahre 1846 zur Erbauung einer Leichenhalle auf dem Armenbegräbnißplatze vor dem Landsberger Thore 5 726,25 ℳ. verausgabt wurden.

Im Jahre 1849 kam endlich zwischen sämmtlichen betheiligten Ressorts über die Erreichung des einen der beiden von der Kabinetsordre aufgestellten Zwecke ein Uebereinkommen zu Stande, nach welchem vom 1. Dezember 1849 ab bei Beerdigungen mit dem sogenannten kleinen Leichenwagen und mit dem Kinderleichenwagen zweiter Klasse, sowie bei Beerdigungen von Kindern, welche zur Gruft getragen werden, die Grab- und Stolgebühren mit Einschluß der Todtengräbergebühren den betreffenden Interessenten erlassen und den Kirchen aus der Leichenfuhrpacht gezahlt resp. erstattet werden sollten.

In dieser Weise sind in den Jahren 1861—1870 im Ganzen an die Kirchen 211 935 ℳ. ausgezahlt worden.

Im Jahre 1870 mußten aber diese Verwendungen gänzlich eingestellt werden, denn in Folge der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 war das Leichenfuhrwesen ein freier, nicht konzessionspflichtiger Gewerbebetrieb geworden und da hiermit auch die Verpflichtung des bisherigen Pächters, den für den monopolisirt gewesenen Gewerbebetrieb übernommenen Pachtzins weiter zu zahlen, aufhörte, hatte der Fonds keine anderen Einnahmen mehr als die Zinserträge seines Kapitalbestandes. Dieser hätte successiv aufgezehrt werden müssen, wenn man die Verwaltung in der bisherigen Weise hätte fortführen wollen. Damit wäre aber die Erreichung des anderen Zweckes, für welchen der Fonds bestimmt war, gefährdet worden und da die Errichtung von Leichenhäusern, indem sie die Möglichkeit gewähren, die Leichen schnell aus den Wohnungen zu entfernen, für einen großen Theil der Bevölkerung von dem erheblichsten Nutzen ist, so entschloß man sich, von den ursprünglich ins Auge gefaßten Zwecken nur noch den einen „Förderung der Erbauung von Leichenhäusern" zu verfolgen.

Dafür sind von 1861 bis 1876: 534 397,03 ℳ. verausgabt worden.

Ein Verzeichniß derjenigen Leichenhallen, für deren Erbauung eine Bewilligung aus dem „Leichenhausbaufonds" — wie er nunmehr genannt wird — in der Zeit von 1842—1876 erfolgt ist, fügen wir diesem Abschnitt bei. Es ergiebt zugleich die Höhe der einzelnen Bewilligungen. Wenn — wie weiter aus diesem Verzeichniß ersichtlich ist — in den Jahren 1868—1875 keine Verwendungen zum Bau von Leichenhäusern stattgefunden haben, so sind solche um deshalb unterblieben, weil es nöthig schien, den Fonds durch Ansammlung so weit erstarken zu lassen, daß künftige Bewilligungen möglichst aus den Zinsen gedeckt werden konnten und der Kapitalstock seinem Zwecke erhalten bliebe.

Die demnächst pro 1875 und 1876 in Höhe von zusammen 293 912,73 ℳ er-

folgten Bewilligungen — Nr. 14—20 des nachstehenden Verzeichnisses — haben dann freilich aus den Zinsen allein nicht geleistet werden können, doch war der Fonds, da in den nächsten Jahren nur mäßige Verwendungen stattfanden, bis zum Schlusse des Jahres 1880 wiederum auf rund 134 000 ℳ angewachsen und da das gegenwärtige Bedürfniß auf den Begräbnißplätzen befriedigt erscheint, so werden neue Bewilligungen erst nach Anlegung neuer Begräbnißplätze nöthig werden und der Fonds wird deshalb noch auf längere Zeit hinaus im Stande sein, seiner gegenwärtigen Bestimmung zu dienen.

Die Bewilligungen zu Leichenhausbauten erfolgen nach Prüfung der von den Organen der Kirchengemeinde vorgelegten Projekte durch Kommunalbeschluß, welcher der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf.

Schließlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß der Fonds in einzelnen Fällen auch benutzt worden ist, um Kirchengemeinden unter Bewilligung geringer Zinsen und mäßiger Tilgungsraten Darlehne zu gewähren. So hat während unserer Berichtsperiode die Dorotheenstädtische Kirche, wie bereits erwähnt ist, die Summe von 72 000 ℳ darlehnsweise und die Neue Kirche ein Darlehn von 33 000 ℳ zum Ankauf des demnächst zur Einrichtung von Amtswohnungen für Prediger und Kirchendiener verwendeten Grundstückes Kronenstraße Nr. 70 erhalten.

Verzeichniß
der Leichenhallen, für welche aus dem Leichenhausbaufonds Baukosten gewährt worden sind.

Laufende Nummer.	im Jahre	Bezeichnung.	M.
1.	1842	Dorotheenstädtische Kirche	6 000,00
2.	1846	Armenbegräbnißplatz vor dem Landsberger Thor	5 726,25
3.	1850/52	Luisenstadtkirche	9 000,00
4.	1851	Petrikirche	9 000,00
5.	1856	Jakobikirche	7 200,00
6.	1856	Dreifaltigkeitskirche	9 000,00
7.	1861	Georgenkirche, Begräbnißplatz vor dem Königsthor	9 000,00
8.	1863	Nikolai- und Marienkirche, Begräbnißplatz vor dem Prenzlauer Thor	13 500,00
9.	1864	Armenbegräbnißplatz auf dem Wedding . . .	12 750,00
10.	1865/66	Zwölfapostelkirche	58 308,40
11.	1865/66	Georgenkirche Begräbnißplatz vor dem Frankfurter Thor	76 500,00
12.	1866	St. Hedwigskirche, Begräbnißplatz in der Liesenstraße	26 473,40
13.	1868	Thomaskirche	48 000,00
14.	1875	Werdersche Kirche	49 500,00
15.	1875	Nikolai- und Marienkirche, neuer Begräbnißplatz	15 000,00
16.	1875	Johannis-, Nazareth- und Paulskirche	60 939,00
17.	1875	Elisabethkirche	45 600,00
18.	1876	Matthäikirche	33 000,00
19.	1876	Sophienkirche	45 442,03
20.	1876	Philippus-Apostelkirche	44 431,70
21.	1878	Jakobikirche	21 000,00
22.	1879	St. Hedwigskirche Begräbnißplatz bei	30 000,00
23.	1880	Evangelische Parochialgemeinde	18 000,00
		Summa . .	653 370,78

II.

Die Standesämter.

Das Allgemeine Landrecht, indem es bestimmte:*) „Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen", indem es die Eintragung der Taufen und Todesfälle in die Kirchenbücher anordnete,**) hatte für die Mitglieder der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften die rechtliche Wirkung der Eheschließung, die Feststellung des Personenstandes von Handlungen abhängig gemacht, welche nicht von Organen des Staats, sondern von Dienern der evangelischen und der katholischen Kirche vorzunehmen waren. Nur bei den Juden, Dissidenten und den aus ihrer Kirche ausgetretenen und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft beigetretenen Personen war seit den Königlichen Verordnungen vom 30. März und 12. Juli 1847 die Eintragung der Ehen, Geburten und Todesfälle in von den Gerichten zu führende Register vorgeschrieben und die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von der Eintragung in dies Register abhängig.

Das preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 hat mit diesem System vollständig gebrochen, indem es die obligatorische Civilehe einführte, d. h. die Schließung derselben vor einem vom Staate ernannten Beamten zur allgemeinen und nothwendigen Form für das Zustandekommen einer bürgerlich gültigen ehelichen Verbindung machte***) und diesem Beamten auch die Eintragung der Geburten und Todesfälle übertrug.

---

*) Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 §. 136.

**) Th. II. Tit. 11 §. 481 flg.

***) Die Motive, mit welchen die Preußische Staatsregierung dem Landtage den betreffenden Gesetzentwurf vorlegte, sprechen sich über diese tief eingreifende Veränderung in dem Verhältniß des Staates zur Kirche, wie folgt aus:

> „Vermöge der Bedeutung der Ehe als der Grundlage des gesammten Familienrechts ist die Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen und Formen sie mit rechtlicher Wirkung eingegangen werden kann, ebenso ein Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung wie die Feststellung des Personenstandes überhaupt. Wenngleich die Verbindung der Eheschließung mit kirchlicher Benediktion, welche in den sittlichen Beziehungen des Ehebundes ihre naheliegende Begründung und volle Berechtigung findet,

Das hiermit für Preußen — soweit es dort noch nicht galt*) — eingeführte Recht ist demnächst durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 Reichsrecht geworden.

seit Jahrhunderten besteht, so beruht doch der rechtliche Wirkungen erzeugende Charakter der kirchlichen Trauung lediglich auf der staatlichen Gesetzgebung, so lange, als überhaupt der Staat und nicht die Kirche Schöpfer und Träger der rechtlichen Ordnung ist. Die kirchliche Trauung, als Rechtsakt, ist mithin eine staatliche Einrichtung, welche, auch ohne die Zustimmung der Kirche, zu ändern der Staat vollkommen berechtigt ist. Nachdem die vom Staate anerkannte, und durch die Verfassungsurkunde gewährleistete Gewissensfreiheit zu Entwickelungen auf kirchlichem Gebiete geführt hat, in deren Folge die kirchliche Trauung, beziehungsweise die Art, wie sie von den Organen der Kirche gehandhabt wird, sich für einen großen Theil der Staatsangehörigen zu einer Beeinträchtigung in ihren staatsbürgerlichen Rechten oder doch zu einer ihnen lästigen Fessel bei der Ausübung dieser Rechte gestaltet und zu den mannigfaltigsten und erheblichsten Konflikten mit dem Staate führt, in welchen der Letztere nicht unterliegen darf, ist der Staat zur Aufrechthaltung seiner Autorität genöthigt, die der Kirche übertragene Macht zur Vermittelung der Eheschließung mit rechtlicher Wirkung und zur Beurkundung des Personenstandes wieder an sich zu nehmen. Die Mehrzahl aller Konflikte zwischen Staat und Kirche, welche sich an die Eheschließung und die Feststellung des Personenstandes knüpfen, hat ihren letzten Grund in dem Anspruch der Kirche, die Macht, welche auf sie vom Staate übertragen ist, als eigne und demzufolge nach Maßgabe der für sie bindenden Normen auszuüben. Lag die Aufforderung, das volle Recht des Staats auf diesem Gebiete wiederum zur Geltung und allgemeinen Anerkennung zu bringen, schon in früheren Verhältnissen vor, so ist durch die neueren bereits erwähnten Bewegungen innerhalb der katholischen Kirche der Kreis derjenigen, welche sich auf die Civilehe hingewiesen sehen, erheblich erweitert worden

Wollte man, um diesen und den übrigen zuvor gedachten Bedürfnissen Genüge zu verschaffen, zu einer entsprechenden Erweiterung der durch die Verordnung vom 30. März 1847 eingeführten Nothcivilehe übergehen, so würde man nothgedrungen bis hart an die Grenze der fakultativen Civilehe gelangen. Diese wie jene verbietet sich aber deshalb, weil in beiden Formen der wesentliche Gesichtspunkt, daß die Eheschließung auf der Autorität des Staates ruht, nicht voll hervortritt, das Recht des Staates und die staatliche Einrichtung vielmehr insofern geradezu geschädigt wird, als nach der in weiten Kreisen herrschenden Auffassung eine bürgerliche Eheschließung, welche nur neben der kirchlichen Trauung nach dem Gesetze rechtliche Wirkungen in sich schließt, dem Vorwurfe der Inferiorität nicht entgeht. Auch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Kirche diejenigen, welche statt der kirchlichen Trauung die bürgerliche Eheschließung wählen, mit kirchlichen Censuren belegen, und so einen großen Theil der Uebelstände, welche beseitigt werden sollen, in anderer Form wieder hervorrufen würde. Dem kann nur vorgebeugt werden, wenn den Nupturienten hinsichtlich der Form der Eheschließung überhaupt keine Wahl gelassen wird, d. h. durch Einführung der obligatorischen Civilehe.

Dem Einwande, daß die letztere die Glieder der Kirche ermächtige, den Geboten ihrer Kirche Trotz zu bieten, kann keine Berechtigung zugestanden werden, denn das hierin gestellte Postulat enthält eine unzulässige Vermischung des staatlichen und des kirchlichen Gebiets. Wäre dasselbe in sich begründet, so würde daraus zugleich die Pflicht des Staats folgen, sein materielles Eherecht in Einklang mit den kirchlichen

*) Im Gebiet des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in dem der vormaligen freien Stadt Frankfurt galt bereits die obligatorische Civilehe. Beide Gebiete blieben deshalb von dem Geltungskreise des Gesetzes vom 9. März 1874 ausgeschlossen.

Während das preußische Gesetz das materielle Eherecht unberührt gelassen hatte, hielt man es bei der Einführung der Civilehe im Reiche für nothwendig, auch gleiches materielles Recht über die Voraussetzungen einer gültigen Eheschließung und über die Ehehindernisse zu schaffen. Dies ist im dritten Abschnitt des Reichsgesetzes geschehen und sind dadurch die Schwierigkeiten erheblich vermindert worden, welche es vorher für die preußischen Standesbeamten hatte, die ihnen obliegende Entscheidung über die Zulässigkeit einer Eheschließung zu treffen.

Abgesehen von der bedeutsamen Aufgabe, welche die Reichsgesetzgebung in dieser Richtung sich gestellt hatte, sind die Unterschiede zwischen den Bestimmungen des Reichsgesetzes und des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 unwesentlich.

Es konnte daher auch die Organisation der Standesämter, wie sie in Berlin für die auf den 1. Oktober 1874 festgesetzte Ausführung des preußischen Gesetzes getroffen war, unverändert beibehalten werden, als mit dem 1. Januar 1876 die betreffenden Vorschriften des Reichsgesetzes in Kraft traten.*)

Beiden Gesetzen liegt die Absicht zu Grunde, daß in der Regel der Vorsteher

---

Anforderungen zu setzen. Von größerer Erheblichkeit ist der Einwand, daß die obligatorische Civilehe namentlich für die Bevölkerung der östlichen Provinzen eine Störung guter Sitte und Gewöhnung, und eine Beeinträchtigung des Bewußtseins von der sittlichen Bedeutung der Ehe enthalte, daß der Staat an der Erhaltung dieses Bandes zwischen den Nupturienten und ihrer Kirche ein eigenes hohes Interesse habe und wohlthue, dasselbe zu konserviren, soweit nicht die Divergenz der staatlichen und der kirchlichen Grundsätze im Gebiete des materiellen Eherechts ihn nöthige, seine eigenen Wege zu gehen.

Das Gewicht dieses Einwandes ist sicher nicht zu unterschätzen. Der Staat muß dringend wünschen, daß, womöglich, Jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe eintritt, diese Gemeinschaft auch mit dem sittlichen Geiste und der ernsten Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden sollen. Allein es ist auch die Besorgniß, daß die obligatorische Civilehe in dieser Beziehung den Uebergang zu einem wenig erwünschten Zustande bilden werde, nicht zu überschätzen. Denn die geistigen Güter, welche mit der kirchlichen Trauung verbunden sind, können doch in der That nur dann wahrhaft wirksam sein, wenn sie aus dem Bedürfniß des Herzens heraus gesucht und ersehnt werden. Außerdem darf hervorgehoben werden, wie aus den Ländern, wo die obligatorische Civilehe bereits besteht, vielfach als unzweifelhaft bezeugt wird, daß dieselbe nirgends eine Entfremdung gegen die Kirche befördert, sondern eben nur, daß sie da, wo eine solche schon vorhanden war, im Fall der Unterlassung der nachträglichen religiösen Handlung diese Entfremdung zum Ausdruck gebracht habe. Ueberdies ergeben aber die in diesen Ländern gemachten Erfahrungen ferner an der Hand der Thatsachen, daß die Zahl derer, welche die kirchliche Trauung dem Civilakt nicht folgen lassen, eine verhältnißmäßig sehr geringfügige ist, wenn man in Betracht zieht, daß die allermeisten Fälle lediglich auf die größeren Städte kommen, wo die verschiedensten Verhältnisse und Motive wirken, und daß darunter viele Fälle sich befinden, in welchen den Eheleuten die kirchliche Einsegnung verweigert wird."

*) Der oben erwähnte dritte Abschnitt des Reichsgesetzes ist auf Grund der im §. 77 desselben den Landesregierungen ertheilten Ermächtigung in Preußen zufolge Königl. Verordnung vom 14. Februar 1875 schon mit dem 1. März dieses Jahres eingeführt worden.

der Gemeinde die Geschäfte des Standesbeamten wahrnehmen soll. Doch können größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

Wie diese Theilung in Berlin im Anschluß an die historischen Stadtbezirke erfolgte, ist bereits im Abschnitt 6 des ersten Theiles dieses Berichtes dargestellt.*)

In den 13 Standesamtsbezirken mußten von der Gemeindeverwaltung passende Lokale beschafft und die für die Besetzung der Stellen der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter zu berufenden Personen ausgewählt und nach eingeholter Genehmigung des Oberpräsidenten ernannt werden.**)

Da nach dem letzten Absatz des §. 4 des Reichsgesetzes ꝛc. „die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter Gemeindebeamte sind", ist denselben bei ihrer Anstellung die Verpflichtung auferlegt worden, außer den nach dem Gesetze und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen ꝛc. ihnen übertragenen Pflichten und Geschäften auch statistische und sonstige mit der Beurkundung des Personenstandes in Verbindung stehende Arbeiten im Interesse der städtischen Verwaltung zu übernehmen.

Für die Wahrnehmung dieser gesammten Geschäfte resp. Arbeiten erhalten die Standesbeamten eine Remuneration von monatlich 300 ℳ, die Stellvertreter eine solche von monatlich 240 ℳ.

Zur vorübergehenden Vertretung der Standesbeamten und Stellvertreter in Krankheits-, Urlaubs- oder sonstigen Behinderungsfällen sind außerdem noch einige Standesbeamten-Hülfsstellvertreter bestellt; letztere erhalten keine fortlaufende Remuneration, sondern es werden denselben nur für die Zeit ihrer event. Dienstleistung 8 ℳ Diäten gezahlt.

Behufs Bewältigung des Schreibwerks werden den Standesbeamten die erforderlichen Schreibkräfte, namentlich für die Kanzlei- und Registraturarbeiten zur Verfügung gestellt und mit 3,50 bis 4,50 ℳ Diäten remunerirt.

Außerdem ist jedem Standesamt ein Diener überwiesen, welcher in der Regel auch die Reinigung und Heizung der Amtslokalitäten ꝛc. übernimmt. Diese Diener erhalten eine Remuneration von monatlich 75 ℳ, außerdem für Reinigung und Heizung des Amtslokals freie Dienstwohnung nebst freiem Brennmaterial, oder eine Geldentschädigung von monatlich 18 ℳ.

Da die sämmtlichen Kosten der Standesämter mit Ausnahme der Beschaffung der Register und Formulare zu den Registerauszügen, welche den Gemeinden vom Staate kostenfrei geliefert werden, gesetzlich der Stadtkasse zur Last fallen, hat die Einführung

---

*) Heft 1 S. 46.

**) Dies beruht auf der Bestimmung in §. 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes: „Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde."

dieser neuen Institution einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Steigerung der Ausgaben des Stadthaushaltes gehabt.

Für den Zeitraum vom 6. Oktober 1874 bis 31. Dezember 1876 betrugen die Bruttoausgaben für die Standesämter, einschließlich der einmaligen Ausgaben zur Beschaffung und Ausstattung der Standesamtslokalitäten im Betrage von 32 450,47 M,

	402 112,27 M.
Darauf sind an Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit des Gesetzes zur Erhebung kommen und zur Gemeindekasse fließen, wieder vereinnahmt	15 465,33 „
so daß die Kommune für die Einrichtung der Standesämter und deren Unterhaltung in den neun Vierteljahren, während welcher am Schlusse unserer Berichtsperiode die neue Institution bestand, . . .	386 646,94 M.

aufzuwenden hatte.

Von dem Umfange der Geschäfte, welche von den einzelnen Standesämtern und von der Gesammtheit derselben zu erledigen waren, wird die nachstehende Uebersicht eine ungefähre Vorstellung zu geben vermögen.

Uebersicht

der bei den hiesigen Standesämtern in der Zeit vom 1. Oktober 1874 bis ult. Dezember 1876 eingetragenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle.

Standesamt		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	Summa
Geburten.	Quartal Oktober-Dezember 1874	715	601	350	555	1 469	1 336	1 588	584	701	1 005	989	550	683	11 126
	1875	2 460	2 047	1 488	2 296	5 752	4 644	5 921	2 353	2 461	3 841	3 861	2 232	2 669	42 025
	1876	2 492	2 030	1 774	2 689	6 328	4 526	6 090	2 592	2 317	4 406	4 134	2 377	2 674	44 429
	Summa . . .	5 667	4 678	3 612	5 540	13 549	10 506	13 599	5 529	5 479	9 252	8 984	5 159	6 026	97 580
Eheschließungen.	Quartal Oktober-Dezember 1874	243	215	123	210	602	429	433	211	225	343	318	109	161	3 622
	1875	889	1 017	620	825	1 981	1 626	1 981	835	956	1 272	1 329	504	709	14 544
	1876	763	789	587	720	1 736	1 443	1 556	688	793	1 146	985	455	452	12 113
	Summa . . .	1 895	2 021	1 330	1 755	4 319	3 498	3 970	1 734	1 974	2 761	2 632	1 068	1 322	30 279
Sterbefälle.	Quartal Oktober-Dezember 1874	362	321	262	334	798	629	868	512	516	526	634	677	387	6 826
	1875	1 864	1 429	1 149	1 541	4 189	3 236	4 097	2 757	2 345	2 686	3 054	2 713	1 914	32 974
	1876	1 528	1 367	1 145	1 567	4 235	2 633	3 794	2 746	2 028	2 686	2 988	2 559	1 675	30 951
	Summa . . .	3 754	3 117	2 556	3 442	9 222	6 498	8 759	6 015	4 889	5 898	6 676	5 949	3 976	70 751
Summa . . .		11 316	9 816	7 498	10 737	27 090	20 502	26 328	13 278	12 342	17 911	18 292	12 176	11 324	198 610

III.

Die Schiedsmänner.

Das Institut der Schiedsmänner, welches seit dem 1. Oktober 1879, an welchem Tage das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft getreten ist, auf Grund der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 für das gesammte preußische Staatsgebiet besteht, war durch Königliche Verordnungen schon seit Dezennien für einzelne preußische Provinzen, für die Provinz Brandenburg seit dem Jahre 1832 ins Leben gerufen.

Es bilden die über dasselbe erlassenen Vorschriften einen Theil der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechtes, da in gewissen Fällen (Ehrverletzungen und auf Antrag zu verfolgende Körperverletzungen) die Anrufung des Schiedsmannes seitens des Klägers der Anrufung des Gerichtes vorangehen muß, und da in diesen Fällen sowohl wie in denen, wo die Anrufung des Schiedsmannes nicht obligatorisch, sondern nur seitens einer der beiden Parteien zulässig ist — das ist bei allen vermögensrechtlichen Ansprüchen, — wenn der vorzunehmende Sühneversuch gelingt, das über den zu Stande gekommenen Vergleich vom Schiedsmann aufgenommene Protokoll die Kraft einer die gerichtliche Zwangsvollstreckung zulassenden Urkunde hat.

Wenn wir trotz dieses Charakters des Institutes, welcher auch bei den Bestimmungen über die Aufsichtsinstanzen zum Ausdruck kommt, und obwohl hiernach die Schiedsmänner als Gemeindebeamte nicht angesehen werden können, auch diese staatliche Einrichtung, wie im vorhergehenden Abschnitt die der Standesämter, in den Kreis unserer Besprechung ziehen, so geschieht es eines Theils, weil die Kosten des Institutes — bei welchen es sich aber, da das Amt des Schiedsmannes ein unbesoldetes Ehrenamt ist, nur um sächliche Kosten handelt — der Gemeinde zur Last fallen, anderen Theils, weil in Betreff desselben sowohl durch die älteren Vorschriften wie die neueren der Schiedsmannsordnung eine Thätigkeit sowohl des Gemeindevorstandes als der Gemeindevertretung gefordert wird. Es hat nämlich der Magistrat die Schiedsmannsbezirke abzugrenzen, die Stadtverordneten-Versammlung die Schiedsmänner und deren Stellvertreter zu wählen und wiederum der Magistrat die behufs der Vornahme dieser

Wahlen, der Bestätigung derselben*) und sonst in Betreff des Institutes erforderliche Korrespondenz zu führen.

Die Bildung der Schiedsmannsbezirke war in der Art erfolgt, daß Ende des Jahres 1876 aus den bestehenden 217 Stadtbezirken**) 174 Schiedsmannsbezirke gebildet waren, für welche je ein Schiedsmann und je zwei Stellvertreter***) ernannt waren, so daß im Ganzen 522 Schiedsmannsbeamte in Thätigkeit waren.

Den Umfang und die Erfolge der von diesen Beamten während unserer Berichtsperiode geübten Thätigkeit macht die nachstehende Zusammenstellung ersichtlich.

---

*) Die Gewählten bedurften vor Erlaß der Schiedsmannsordnung der Bestätigung durch das Kammergericht, jetzt nach §. 4 jener Ordnung der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts.

**) Heft 1 S. 15 ist die Zahl der damals fungirenden Bezirksvorsteher auf 194 angegeben. Die Differenz dieser Zahl mit der im Text angegebenen Zahl der Bezirke erklärt sich daraus, daß von den noch wenig bebauten Bezirken mehrfach je zwei unter die Verwaltung Eines Vorstehers gestellt sind.

***) Seit die Schiedsmannsordnung in Kraft getreten, erhält zufolge der Bestimmung im §. 11 derselben jeder Schiedsmann nur Einen Stellvertreter.

Zusammenstellung
des Ergebnisses der von den Schiedsmännern zu Berlin innerhalb der Jahre 1861 bis inkl. 1876 ausgeübten Thätigkeit.

Zahl der anhängig gewesenen, inkl. der aus den Vorjahren herrührenden Sachen		Davon sind erledigt: durch Vergleich		durch Zurücktreten der Parteien		durch Ueberweisung an den Richter		Am Schlusse des Jahres sind anhängig geblieben	
im Jahre	in Summa.	in Summa.	in Prozenten.	in Summa.	in Prozenten.	in Summa.	in Prozenten.	in Summa.	in Prozenten.
1861	7 433	3 065	41,24	1 367	18,39	2 966	39,90	35	0,47
1862	7 995	3 256	40,73	1 377	17,22	3 326	41,60	36	0,45
1863	8 463	3 296	38,95	1 398	16,52	3 751	44,32	18	0,21
1864	7 592	2 699	35,55	1 200	15,81	3 685	48,54	8	0,10
1865	7 995	2 760	34,52	1 133	14,17	4 084	51,08	18	0,23
1866	7 398	2 740	37,04	979	13,24	3 663	49,51	16	0,21
1867	8 227	3 033	36,87	1 029	12,51	4 155	50,50	10	0,12
1868	8 634	3 302	38,24	1 122	13,00	4 206	48,72	4	0,04
1869	8 644	3 307	38,26	1 131	13,08	4 195	48,53	11	0,13
1870	7 225	2 670	36,95	931	12,90	3 619	50,09	5	0,06
1871	7 072	2 575	36,41	928	13,12	3 564	50,40	5	0,07
1872	7 938	2 609	32,87	998	12,57	4 315	54,36	16	0,20
1873	8 448	2 640	31,25	950	11,25	4 844	57,34	14	0,16
1874	10 304	3 366	32,67	1 226	11,90	5 683	55,15	29	0,28
1875	10 137	3 137	30,85	1 177	11,61	5 799	57,21	24	0,23
1876	11 368	3 439	30,25	991	8,72	6 899	60,69	39	0,34
Summa	134 873	47 894	—	17 937	—	68 754	—	288	—
Mithin durchschnittlich pro Jahr rot. . .	8 429	2 993	35,51	1 121	13,30	4 297	50,98	18	0,21

IV.

Der Stadtausschuß.

Die Anfangs des vorigen Decenniums begonnene, vorläufig auf die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen beschränkte Reform der inneren Staatsverwaltung hat in ihrem Fortgange immer entschiedener die Tendenz zur Geltung gebracht, das Laienelement neben den berufsmäßigen Beamten an den Geschäften der Verwaltung zu betheiligen und zugleich für „streitige Verwaltungssachen" eine Verwaltungsgerichtsbarkeit herzustellen.

Bereits in der mit dem 1. Januar 1874 für jene fünf Provinzen*) in Wirksamkeit getretenen — zunächst durch das Bedürfniß der Beseitigung der gutsherrlichen Polizei und des ständischen Charakters der kommunalen Kreisverwaltung hervorgerufenen — Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 war jene Tendenz zur, wenn auch noch beschränkten, Geltung gelangt.

Sie berief nämlich den Kreisausschuß, ein aus dem Landrath und sechs von der Kreisvertretung aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählten Mitgliedern bestehendes Kollegium, nicht nur zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Kreises, sondern übertrug demselben auch eine Anzahl von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung und bezeichnete unter diesen wiederum diejenigen, bei welchen eine kontradiktorische Verhandlung vor dem Kreisausschuß der Entscheidung vorhergehen sollte, — eine Verhandlung, bei welcher sich die den Anspruch erhebende Person und „diejenige Person, Korporation oder öffentliche Behörde, gegen welche der Anspruch erhoben wird," wie Kläger und Beklagte gegenüberstehen.

Gegen die auf Grund eines solchen Verfahrens in „streitigen Verwaltungssachen" wie gegen die in nicht streitigen Verwaltungssachen ergehenden Entscheidungen — sofern sie nicht vom Gesetz für endgültig erklärt waren — wurde den Betheiligten

---

*) Die Kreisordnung ist zwar nach ihren Eingangsworten auch für die Provinz Posen erlassen, nach §. 182 derselben findet sie aber dort bis auf Weiteres keine Anwendung; diese hängt vielmehr von den dieserhalb zu erlassenden Königlichen Verordnungen ab.

und „aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses" — d. i. dem Landrath — das Recht der „Berufung" gegeben. Die Berufung ging — abgesehen von einigen speziell bestimmten Angelegenheiten, in welchen der Bezirksregierung die Entscheidung in den Formen des bisherigen Verfahrens verblieb, — an „das Verwaltungsgericht" — eine Bezeichnung, die von der Gesetzgebung hier (§. 156 der Kreisordnung) zum ersten Male für eine preußische Behörde gebraucht wird. Eine solche neue Behörde wurde für jeden Regierungsbezirk der Kreisordnungsprovinzen eingesetzt. Sie bestand aus zwei ernannten Mitgliedern — einem richterlichen und einem Verwaltungsbeamten — und aus drei von der Provinzialvertretung gewählten. Der Vorsitzende wurde vom König aus der Zahl der Mitglieder ernannt. Doch stand dem Regierungspräsidenten das Recht zu, jeder Zeit den Vorsitz zu übernehmen oder durch den Dirigenten der Abtheilung des Innern übernehmen zu lassen.*)

Diese in der Kreisordnung enthaltenen Ansätze zu einer nach Instanzen gegliederten Verwaltungsjurisdiktion**) wurden dann weiter ausgebildet durch das Gesetz vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Durch dieses Gesetz in Verbindung mit der wenige Tage früher publizirten Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 wurde für die Bezirks- und Provinzialinstanz die Verwaltungsgerichtsbarkeit von der eigentlichen Verwaltung streng geschieden, indem für diese (durch die Provinzialordnung) die neuen Organe, in welchen sich das Laienelement an der Staatsverwaltung zu betheiligen hatte: die **Bezirksräthe** und die **Provinzialräthe**, für jene (durch das Gesetz vom 3. Juli 1875): die **Bezirksverwaltungsgerichte** eingesetzt wurden.

In den Bezirksverwaltungsgerichten wurde das Laienelement an der Verwaltungsrechtsprechung in ähnlicher Art betheiligt, wie in den Bezirks- und Provinzialräthen an der Verwaltung.***)

---

*) §§. 187, 188 der Kreisordnung in Verbindung mit §. 41 des Preußischen Gesetzes vom 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

**) Die ersten Keime, wenn nicht zu einer förmlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, so doch zu einem nach Analogie eines Rechtsstreites geordneten Verfahren vor einer Instanz der Verwaltung kann man übrigens schon in der Reichs-Gewerbeordnung finden, sofern sie für gewisse gewerbliche Konzessionssachen ein kontradiktorisches mündliches und öffentliches Verfahren vor einer kollegialisch gebildeten administrativen Behörde vorschreibt; mehr noch in den durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das dazu ergangene Preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 gegebenen Vorschriften über das vor der Preußischen Deputation für das Heimathwesen — deren Funktionen demnächst auf die durch die Kreisordnung eingesetzten „Verwaltungsgerichte" und schließlich auf die Bezirksverwaltungsgerichte übergegangen sind — und vor dem Bundesamte für das Heimathwesen bei Streitigkeiten eines Armenverbandes gegen einen anderen zu beobachtende Verfahren.

***) Für den Provinzialrath sind 5 Mitglieder von dem Provinzialausschuß aus seiner Mitte, für den Bezirksrath 4 Mitglieder ebenfalls von dem Provinzialausschuß — ohne Beschränkung auf seine Mitglieder — zu wählen. Für das Bezirksverwaltungsgericht werden drei Mitglieder aus den

4*

In der unteren Instanz verblieben zwar die Beschlußnahmen über nicht streitige und über streitige Verwaltungssachen derselben Behörde: dem Kreisausschusse; es wurde ihm aber, soweit er mit letzteren befaßt war, ausdrücklich der Charakter eines Verwaltungsgerichts beigelegt.

Für die Erhaltung der Einheit in der Rechtsprechung ward durch die Einsetzung des Oberverwaltungsgerichts Fürsorge getroffen.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten aller Instanzen ward nach dem Muster des gerichtlichen Prozesses geordnet.

So waren die Formen geschaffen, in welchen einerseits eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit sich bewegen, andererseits eine Betheiligung des Laienelements an den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung auch in den höheren Instanzen stattfinden konnte.

Aber diesen Formen fehlte noch der materielle Inhalt.*)

Sie erhielten denselben durch das Gesetz vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

Erst in Folge dieses Gesetzes kamen die Grundsätze, von denen die Legislation, deren Gang wir vorstehend skizzirt haben, sich hatte leiten lassen, auch für Berlin zur praktischen, wenn auch sehr beschränkten Geltung. Bis dahin war unsere Stadt an den in der Verwaltungsorganisation eingetretenen Aenderungen völlig unbetheiligt geblieben. Denn in „denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreisen)", also auch in Berlin, war nach §. 170 der Kreisordnung die Wahrnehmung der den Kreisausschüssen überwiesenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung den dafür bisher zuständigen Behörden verblieben. Und die Bestimmungen der Provinzialordnung über die Bildung von Bezirksräthen und Provinzialräthen fanden auf Berlin keine Anwendung, weil es nach §. 2 derselben aus dem Verbande der Provinz Brandenburg ausgeschieden war.

Zwar hatte die Staatsregierung in derselben Session des Landtages, in welcher die Entwürfe der Provinzialordnung und des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte verhandelt und zum Abschluß gebracht wurden — in der des Jahres 1875 —, auch den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung der Provinz Berlin, vorgelegt, aber dieser Gesetzentwurf, nach welchem derjenige Kommunalverband, welchen

---

Einwohnern des Gerichtssprengels von der Provinzialvertretung gewählt. Berufsbeamte sitzen im Provinzialrath, wie im Bezirksrath zwei: der Oberpräsident resp. der Regierungspräsident, als Vorsitzende des Provinzial- resp. des Bezirksrathes, und sowohl im Provinzial- als im Bezirksrath ein vom Minister des Innern ernannter höherer Verwaltungsbeamter, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt; im Bezirksverwaltungsgericht: ebenfalls zwei Berufsbeamte, von denen einer zum Richteramt, einer zur Bekleidung höherer Verwaltungsämter befähigt sein muß und von denen der vom König dazu ernannte Vorsitzender des Gerichts ist.

*) Die Bestimmungen über die Kompetenz der Provinzial- und Bezirksräthe in §§. 63 u. 68 der Provinzialordnung enthielten nur Anweisungen auf die Zukunft.

nach der Absicht des Entwurfes Berlin mit angrenzenden Gebieten bilden sollte,*) eine Provinzialvertretung und einen Provinzialausschuß erhalten sollte, kam über das Stadium der Kommissionsberathungen nicht hinaus und auch in der nächsten Session — der von 1876 —, in welcher gleichzeitig mit dem Entwurf des Zuständigkeitsgesetzes eine wiederum die Bildung der Provinz Berlin behandelnde Gesetzesvorlage der Staatsregierung zur Verhandlung stand, gelang es nicht, dieselbe auch nur bis zur zweiten Lesung im Abgeordnetenhause zu bringen. Mit dem Scheitern dieses Versuches der Staatsregierung, das im §. 2 der Provinzialordnung**) vorbehaltene Gesetz zu Stande zu bringen und damit für Berlin und seine Umgebung eine der Verfassung der Provinz, aus der unsere Stadt ausgeschieden war, analoge Organisation zu schaffen, war denn auch die Möglichkeit abgeschnitten, in den Berlin betreffenden Verwaltungsangelegenheiten in ähnlicher Weise, wie es sonst durch das Zuständigkeitsgesetz geschah, das Laienelement zur Mitwirkung heranzuziehen.***)

So geschah es, daß Berlin in eine Ausnahmestellung gerieth gegenüber dem ganzen Gebiet der Monarchie, in welchem die Kreis- und Provinzialordnung galten. Die Verwaltungsangelegenheiten, bei welchen innerhalb dieses Gebietes die Beschlußnahme des Bezirks- und Provinzialrathes eintrat, blieben, sobald sie die Stadt Berlin oder deren Angehörigen betrafen, ausschließlich in den Händen der bestehenden Staatsbehörden†) und die Wirkung der auf die Reform der Staatsverwaltung gerichteten Gesetzgebung beschränkte sich — wie Theil I Abschnitt 5 bereits bemerkt wurde — für den Stadtkreis Berlin darauf, daß er ein besonderes Bezirksverwaltungsgericht††) und

---

*) Vergl. Heft I. S. 35 u. 43.

**) „Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus.

Die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten."

***) Der 1875 vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Bildung der Provinz Berlin, beabsichtigte in Konsequenz des von der Regierung auch bei dem Entwurf der allgemeinen Provinzialordnung angenommenen Systems dem zu bildenden Provinzialausschusse neben der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes — der kommunalen Provinzialverwaltung — auch die Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zu übertragen.

Der 1876 vorgelegte Entwurf beschränkte, dem bei den Verhandlungen über die inzwischen Gesetz gewordene Provinzialordnung angenommenen Systeme entsprechend, den Provinzialausschuß auf die kommunale Provinzialverwaltung und wollte für die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung ein besonderes Organ — den Provinzialrath — bilden.

†) „Bis zum Erlaß des im §. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 erwähnten Gesetzes" (vergl. oben Anm. 2) sollen die Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes auf den Stadtkreis Berlin mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an Stelle des Bezirksrathes, wo dieser in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten zu beschließen hat und in Enteignungssachen die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums zu Berlin, in allen anderen Fällen der Oberpräsident; an die Stelle des Provinzialrathes, wo er in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister tritt (§. 170 Nr. 1 u. 2 des Zust.-Ges.)

††) Die Laienmitglieder desselben und deren Stellvertreter werden von dem Magistrat und den

in Folge der Bestimmungen im §. 5 ff. des Zuständigkeitsgesetzes wie alle Stadtkreise einen Stadtausschuß erhielt.

Wenngleich diese Behörde in ihren Beschlüssen und Entscheidungen vollkommen unabhängig von dem Magistrate ist, so war ihre Einrichtung und Verwaltung doch — abgesehen davon, daß die Organisation der Staatsbehörden an sich schon von schwer wiegender Bedeutung für die Gemeinde und die Bürgerschaft ist — in dieser Berichterstattung deshalb nicht zu übergehen, weil es sich auch hier um eine staatliche Organisation handelt, welche Arbeitskräfte der Gemeindeverwaltung und unter Umständen auch pekuniäre Aufwendungen der Stadtkasse in Anspruch nimmt.

Da der Stadtausschuß mit dem 1. Oktober 1876, an welchem Tage das Zuständigkeitsgesetz in Kraft treten sollte, seine Thätigkeit beginnen mußte, so hatte der Magistrat alsbald nach der am 10. August 1876 erfolgten Publikation jenes Gesetzes die Wahl der vier Mitglieder seines Kollegiums vorzunehmen, welche außer dem Bürgermeister, beziehungsweise dessen gesetzlichen Stellvertreter den Stadtausschuß bilden sollten.*) Sie fiel auf drei unbesoldete und ein besoldetes Magistratsmitglied. Das letztere wurde für den Fall der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters von dem Stadtausschuß zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und als solcher vom Oberpräsidenten bestätigt.**)

Sein Geschäftslokal erhielt der Stadtausschuß in den Räumen, welche für die Gewerbeabtheilung des Magistrats gemiethet waren. Die bei dieser Abtheilung beschäftigten Beamten des Magistrats hatten auch die Bureauarbeiten des Stadtausschusses zu übernehmen.

Ob die Kasse des Stadtausschusses aus den ihr zufließenden Einnahmen an Gerichtskosten der Stadt eine Entschädigung für die Benutzung der Arbeitskräfte der städtischen Subalternbeamten und die Gewährung des Lokales werde gewähren, ob sie auch nur die sonstigen sächlichen Kosten werde tragen können, erschien zweifelhaft. Den Kreisen war durch die Kreisordnung für die durch Uebernahme von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben die Ueberweisung von Fonds seitens des Staates in Aussicht gestellt. Die Landkreise hatten eine solche auch in Folge des Dotationsgesetzes vom 30. April 1873 erhalten. Nachdem auch die Stadtkreise zur Uebernahme solcher Geschäfte durch das Zuständigkeitsgesetz berufen worden waren, schien es der Gerechtigkeit zu entsprechen, daß auch ihnen gegenüber der Staat ein ähnliches Verfahren beobachte. Eine auf diese Erwägungen gestützte Anfrage des Magistrats: ob ein Anspruch der Stadtgemeinde, die für die Einrichtung und Verwaltung des Stadtausschusses erwachsenden Ausgaben, soweit dieselben nicht in den aus dem Verwaltungsstreitverfahren erwachsenden Einnahmen ihre Deckung finden

---

Stadtverordneten in einer gemeinschaftlichen unter Vorsitz des Bürgermeisters abzuhaltenden Sitzung gewählt (§. 170 Nr. 5 des Zust.-Ges.).

*) Vergl. Heft I. S. 35.

**) Vergl. §. 7 des Zuständigkeitsgesetzes.

sollten, gegen die Staatskasse zu liquidiren, seitens des Staates anerkannt werde, wurde von dem Minister des Innern mit Bezug auf den Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verneinend beantwortet, wobei der Magistrat sich namentlich im Hinblick auf die Bestimmung im §. 27 des zweiten Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875*) beruhigen zu müssen glaubte.

In welchem Umfange die Verwaltung des Stadtausschusses noch baare Zuschüsse seitens der Stadtkasse erfordern werde, oder ob sie etwa Ueberschüsse ergeben und solche als Aequivalent für die Benutzung des städtischen Lokales und der städtischen Beamtenkräfte an die Stadtkasse werde abliefern können, war beim Schluß unserer Berichtsperiode noch nicht zu übersehen, da der Stadtausschuß Ende 1876 erst ein Vierteljahr lang in Funktion war.

Trotz dieser seiner kurzen Wirksamkeit waren doch bis zum 31. Dezember 1876 bei demselben bereits eingegangen:

a) 12 Klagen von Armenverbänden gegen Angehörige der unterstützten Personen,**)
b) 37 Anträge auf Genehmigung von Dampfkesselanlagen,
c) 2 Anträge auf Errichtung gewerblicher Anlagen, zu welchen es nach der Reichsgesetzgebung der obrigkeitlichen Genehmigung bedarf,***)
d) 4 Anträge auf Genehmigung zum Gifthandel,†)
e) 1204 Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, beziehungsweise der Schankwirthschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus.††)

---

*) Scheidet gemäß §. 4 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren auf Grund der §§. 3 u. 4 des Gesetzes vom 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem im §. 2 jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit Erlaß des Gesetzes vom 30. April 1873 bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung.

**) Vergl. §. 76 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes.

***) Diese Anträge werden, wie die ad b. im Text bezeichneten, in dem von der Reichs-Gewerbeordnung vorgeschriebenen, Seite 51 Anm. 2 erwähnten Verfahren erledigt.

†) Hier tritt das Verwaltungsstreitverfahren ein, wenn die Erlaubniß versagt wird und der Antragsteller binnen 14 Tagen auf mündliche Verhandlung anträgt (§. 128 des Zust.-Ges.).

††) Hier tritt das Streitverfahren ein, wenn der Magistrat oder das Polizeipräsidium, welche über die Anträge zu hören sind, Widerspruch gegen die Ertheilung der Erlaubniß erhoben oder wenn der Stadtausschuß von sich aus die Erlaubniß versagt und der Antragsteller binnen 14 Tagen die mündliche Verhandlung beantragt (§. 128 des Zust.-Ges.).

V.

Die Leistungen der Stadtgemeinde für die Justiz- und Polizeiverwaltung.

Nach den uns seit Langem geläufigen Anschauungen des modernen Staatsrechtes ist die Gerichtsherrlichkeit ein unveräußerliches Attribut der Krone, die Anstellung der Richter eine der ersten Prärogativen des Königs, die Besoldung derselben, die Herstellung und Unterhaltung der Gerichtsgebäude und der Gefängnisse eine Last des Staates. Gleichwohl hat, wie andere Stadtgemeinden der alten Provinzen, so auch die unsrige bis in diese Berichtsperiode hinein einen Theil der Lasten der örtlichen Gerichtsbarkeit getragen.

Zu weit würde es führen, wollten wir, um diese Erscheinung für unsere engere Heimath zu erklären, auf die geschichtlichen Verhältnisse näher eingehen, welche in der Mark Brandenburg von der ursprünglich durch den Markgrafen selbst oder durch seine Vögte geübten richterlichen Gewalt zu der Verzettelung der Gerichtsbarkeit geführt haben, welche noch das im Jahre 1794 publizirte Landrecht für die Preußischen Staaten sanktionirt. Nach der theoretischen Auffassung seiner Redaktoren von dem Begriff und Wesen des Staates vindizirt es freilich „die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate dem Oberhaupt desselben" und erklärt dieselbe als ein Hoheitsrecht für unveräußerlich. Es läßt aber gleichwohl die im Widerspruch mit seinem prinzipiellen Grundsatz stehenden historisch gewordenen Verhältnisse, welche es vorfindet, unberührt und sucht sie mit jenem Grundsatz dadurch in Einklang zu bringen, daß es die Uebertragung der „Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Sachen, Personen oder Handlungen an Andere" für zulässig erklärt, so daß „Personen, Familien, Korporationen und Gemeinden dergleichen Privatgerichtsbarkeit gleich anderen Regalien vom Staate erlangen können", welcher Bestimmung es noch die, mit seinem theoretischen Grundsatz nicht füglich zu vereinigende Anerkennung der bestehenden Patrimonialgerichtsbarkeit durch den ohne weitere Verbindung angeknüpften Satz hinzufügt: „auch kann dieselbe (die Privatgerichtsbarkeit) mit dem Besitze gewisser Güter verbunden sein".*)

---

*) A.-L.-R. II. 17. §. 18—21.

Zu denjenigen Gemeinden, welche zur Zeit der Publikation des Allgemeinen Landrechtes nach der Terminologie dieses Gesetzbuches die Privatgerichtsbarkeit erlangt hatten, gehörte auch die von Berlin.

Die Gerichtsbarkeit ihres Rathes hatte noch in einer Zeit, als auf anderen Gebieten die unbeschränkte Autonomie der städtischen Obrigkeiten längst gebrochen war, die volle Anerkennung der Landesherren gefunden.

In dem Eingang der vom Bürgermeister und Rath Berlin's für das seit 1709 vereinigte Gebiet des alten Berlin und seiner vier Nachbarstädte*) vorgelegten, unterm 21. Januar 1710 vom König Friedrich I. konfirmirten Gerichtsverfassung**) heißt es:

> Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preußen Allergnädigst gefallen, daß wie Sie im vorigen 1709ten Jahre nunmehro hinfort nur einen Stadtrath in Dero Königlicher Residenz Berlin, Cölln, Friedrichwerder, Dorotheen- und Friedrichstadt angeordnet, und demselben die Polizei- sowohl als Justizsachen fernerhin Allergnädigst aufgetragen: also auch ein gemeines Stadtgericht***) zu mehrerer Beförderung der Justiz

---

*) Vergl. Heft I. S. 44.

**) Mylius, C. C. II. S. 694.

***) Daß dieses Stadtgericht dem Magistrat untergeordnet sei, wird in einem unterm 20. Februar 1736 an dasselbe gerichteten Reskripte ausdrücklich anerkannt. Der Magistrat, wegen Verschleppungen von Untersuchungen zum Bericht und zur Verantwortung aufgefordert, hatte vorgetragen, daß die Stadtgerichte, obwohl „dem Magistrat mit Eid und Pflicht verwandt", auch von ihm salarirt und wiederholt als ein ihm subordinirtes Kollegium anerkannt, „sich daran nicht kehren wollen", seinen Aufforderungen zu entsprechen sich weigerten und ihm erklärt hätten, daß „sie sich jedesmal ohne Erinnerung und Aufgeben dergestalt zu verhalten wüßten wie sie es gegen Gott und den König zu verantworten gedächten". Magistrat beschwerte sich hierüber, indem er bemerkte, daß das Stadtgericht als ein delegirtes und subordinirtes Kollegium wissen solle, daß sie dem Magistrat Red und Antwort zu geben schuldig seien. „Dieses sei die Ursache und Quelle daß bishero ein und andere Inquisitionsprocesse öfters und zu nicht geringer Beschwerung der Kämmerei verschleppt worden." Das Reskript der Kammer erachtete die Beschwerde des Magistrats für begründet, da es den Gerichten allerdings gebühre, den Erinnerungen des Magistrats Gehör zu geben, und da sie sich der Subordination dieses Kollegii keineswegs entziehen dürften. Die dem Magistrat gegebene Antwort schicke sich um so weniger, als, so heißt es in dem Reskript weiter, „Wir selbst keinen Zweifel hegen daß denjenigen so die Jurisdiktion zustehet auch die Gerichte unterworfen seien und folglich selbige dem Magistrat von ihren Verrichtungen red und Antwort geben, und deßelben veranlaße und Erinnerung sich allerdings unterziehen müsse, anerwogen, wenn solches hin künfftig nicht geschehen, und aus diesem Grunde die Unord- und Verzögerung der Proceße mit denen Gefangenen weiter anhalten solte, wir Mittel vor kehren werden solchem Unwesen abhelfliche Maße zu geben, und dem Magistrat bey seinen wohl hergebrachten Rechten und gerechtsamen, welche wir ihm zu beeinträchtigen höchst selbst doch niemals gemeinet gewesen, zu schützen und zu handhaben. Ihr werdet also hiermit nochmals ernstlich befehliget Euch darnach zu achten, und dem Magistrat sich über Euch zu beschweren ferner nicht Gelegenheit oder Anlaß zu geben."

Die in der Gerichtsverfassung von 1710 gebrauchte Bezeichnung „gemeines Stadtgericht" ist übrigens mit nicht unerheblichen Einschränkungen zu verstehen. Es sind zwar vor demselben, soweit nicht die im Text erwähnte konkurrirende Jurisdiktion des Magistrats eintritt, zu belangen „alle

und Verwaltung der dem Rath in denen Residenzien zustehenden Jurisdiktion gesetzet und anbei Allergnädigst befohlen sothane Gerichtsverfassung behörig einzurichten als soll ꝛc.

Diese erste Verfassung für das Stadtgericht zu Berlin ergiebt aber außerdem nicht nur, daß der Magistrat auch ferner befugt bleibt, die Richter, Aktuarien ꝛc. des Gerichts zu ernennen und daß an der Spitze desselben der dirigirende Bürgermeister stehen soll, sondern auch, daß in gewissen Rechtssachen dem Magistrat eine ausschließliche Kompetenz zustehen soll, und daß er auch in allen Civilsachen eine mit dem Stadtgericht konkurrirende Jurisdiktion ausüben kann.*)

Hierbei hat es auch das von König Friedrich II. unterm 21. Februar 1747 erlassene rathhäusliche Reglement und die Gerichtsordnung für die Stadtgerichte der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 5. April 1770 belassen,**) das letztere jedoch mit der Beschränkung, daß die mit dem Stadtgericht konkurrirende Jurisdiktion des Magistrats sich nur auf Gegenstände von 1000 Thaler und mehr beziehen und auch in solchen Sachen, falls die eine oder andere Partei ein Erkenntniß des Magistrats begehre, die Instruktion und Direktion des Prozesses bei dem Stadtgericht bleiben solle.***)

Wechsel- und Vormundschafts-, ingleichen die Injuriensachen, wobei ganze Gewerke interessiren, blieben auch nach dieser Gerichtsordnung noch zur alleinigen Kognition des Magistrats.

Bürger der Stadt, auch Fremde, so sich in Bürgerhäusern aufhalten und exemptionem a jurisdictione senatus nicht haben", aber solche Exemptionen genossen zahlreiche Bewohner der Stadt. Zunächst die Beamten und Adligen, welchen vor dem Hausvoigt, wie jetzt der frühere Hofrichter genannt wurde, Recht zu nehmen hatten. Ferner die Juden, welche in Gemäßheit des altdeutschen Verhältnisses, kraft dessen sie als Schutzunterthanen des Reiches, später der landesherrlichen Kammern, betrachtet wurden, vor dem Kammergericht Recht zu nehmen hatten. Endlich seit 1690 die aus Frankreich eingewanderten Reformirten, welche der Große Kurfürst in seiner Sorge, diesen neugewonnenen Bürgern ihre neue Heimath in jeder Beziehung angenehm zu machen, ein besonderes Untergericht, ja auch ein besonderes Appellationsgericht bewilligt hatte (M. C. C. II. 194). Diese französischen Kolonialgerichte sind erst durch eine Königliche Kabinetsordre vom 20. Oktober 1809 aufgehoben; die Exemption der Juden erst durch die Kabinetsordre vom 17. April 1809, die der Beamten und Adligen erst durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 beseitigt.

*) Art. 15 und 16 bestimmen: „Es stehet aber einem Jeden frei, ob er in Civilsachen vor dem Magistrat oder diesem Stadtgerichte klagen wolle, sodann aber würket die ausgelassene Citation praeventionem. Die Injuriensachen so zum Prozeß gedeien, sowol wegen Verbal- als Real-Injurien sind allein vor diesem juditio zu tractiren, jedoch sind darunter nicht zu rechnen die Injurien-Sachen, wobey gantze Gewerke interessiren."

**) Corp. C. M. continuatio Band IV. S. 6722.

***) §. 11 a. a. O. Bemerkenswerth ist übrigens, daß diese neue Gerichtsordnung nicht wie die von 1710 von dem Magistrat entworfen und von dem Könige nur bestätigt wird, sondern von diesem proprio motu erlassen wird, und daß der König sich die Bestellung des Direktors lediglich vorbehält (welches also nicht nothwendig einer der Bürgermeister mehr zu sein brauchte), wogegen dem Magistrat „sowol in Ansehung der Stadtrichter und Referendarien als auch in Ansehung der Aktuarien das Wahlrecht, wie er es bishero ausgeübet, auch das Examen der letzteren, der Richter aber dem Kammergericht überlassen bleibt". Auch will der König es gnädigst geschehen lassen, daß der Magistrat die Vereidigung und Introduktion des Direktors besorge.

Erst nach Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 hörte mit der Beseitigung der Gerichtsbarkeit des Berliner Magistrats, wie aller übrigen Magistrate in den damals zur Preußischen Monarchie gehörenden Städten, jene Verquickung von Justiz und Verwaltung gänzlich auf.

Die innere Berechtigung der in dieser Richtung eingetretenen, dem Staate die ausschließliche Jurisdiktion vindizirenden Reformen, auf welche wir noch zurückzukommen haben werden, ist von den Stadtgemeinden wohl niemals angezweifelt worden. Dagegen macht in neuerer Zeit unter denselben die Ansicht immer weitere Propaganda, daß die Ausübung der Wohlfahrtspolizei, in deren Handhabung sie weit früher als in der Handhabung der Jurisdiktion beschränkt wurden, als ihre eigene Angelegenheit zu betrachten und daß von einer Gesetzgebung, welche neuerdings der Selbstverwaltung der Provinzen, Kreise und Aemter ein weites Feld eröffnet hat, zu erwarten sei, sie werde in ihrer weiteren Entwickelung den prinzipiellen Standpunkt, von welchem aus das Gesetz vom 11. März 1850 die örtliche Polizeiverwaltung geregelt hat, nicht unbedingt festhalten.

Sofern der dieses Gesetz beherrschende an die Spitze desselben gestellte Grundsatz:

> Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreisamtmännern, Ortsschulzen) im Namen des Königs geführt,

die negative Wirkung haben sollte, die gutsherrliche Polizei aufzuheben — wozu es aber in Folge der in den nächsten Jahren eintretenden rückläufigen Bewegung der Gesetzgebung faktisch erst durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 kam — war er sachlich und nach Art. 42 der Verfassung berechtigt. Sofern er — insoweit nicht die Staatsregierung von der ihr im §. 2 ertheilten Befugniß die Polizeiverwaltung in gewissen Städten besonderen Staatsbeamten zu übertragen Gebrauch machte — den Gemeindevorstand die Polizei nur kraft Auftrages im Namen des Staates handhaben lassen wollte, fehlte ihm den Städten gegenüber wenigstens die historische Berechtigung nicht. Denn auch die Städteordnung vom 19. November 1808 — so entschieden sie sonst mit der Selbstverwaltung des Gemeindewesens durch Magistrat und Stadtverordnete Ernst machte — hatte „dem Staate vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrate zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrages ausübt".*)

Und auch diese Stein'sche Gesetzgebung hatte hiermit — wenigstens was die Kurmärkischen Städte und insbesondere auch Berlin betrifft — nicht etwa einen neuen blos theoretischen Satz aufgestellt. Vielmehr war schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, wo die materielle Noth der Städte und die Depravation der Rathsverwaltungen die Landesherren zu einer immer umfassenderen Einwirkung auf die polizeilichen Einrichtungen veranlaßt hatte,**) und die Einführung des Steuerkommissariats einen

---

*) §. 166 Städteordnung vom 19. November 1808.

**) Vergl. Theil II. Abschn. 4.

immer weitergreifenden Einfluß landesherrlicher Beamten auf die städtische Verwaltung ermöglichte, die Polizeigewalt des Rathes erst mehr und mehr eingeschränkt und schließlich wenigstens für Berlin nur noch theoretisch anerkannt worden. Faktisch wurde sie schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht von dem Magistrat, sondern durch seinen vom Landesherrn mit derselben beauftragten Präsidenten geführt, bis dann endlich auch diese, durch die Person des sogenannten Stadtpräsidenten gebildete, Personalunion der Polizeiverwaltung mit der städtischen Verwaltung gänzlich aufhörte und die Polizei durch unmittelbare Königliche Behörden ausgeübt wurde.

Das Reskript König Friedrich I. vom 17. Januar 1709 „wegen Kombinirung derer rathhäuslicher Collegiorum und Einrichtung des neuen Magistrats in Berlin, Köln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichsstadt";*) das vorhin erwähnte rathhäusliche Reglement König Friedrich II. vom 21. Februar 1747; die nach Erlaß der Städteordnung vom 19. November 1808 wegen der Polizeiverwaltung von Berlin getroffenen Bestimmungen bezeichnen die Etappen auf dem Wege, welcher schließlich zu der gegenwärtig bestehenden, erst in neuester Zeit in Betreff der Straßenbaupolizei modifizirten,**) Organisation der Berliner Polizeiverwaltung geführt hat. Jenes Reskript vom 17. Januar 1709 bestimmte unter 4:

> dem Magistrat bleibt nach wie vor die Administration, Respizirung und Verwaltung in Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Hospital- und allen denen Sachen, so wie sie solche vorhin gehabt und durch speciale Verordnungen nicht geändert oder zumahlen in Polizeisachen mit und nebst dero Steuerrath Grohmann zu respiciren oder **diesem allein** zu beobachten aufgetragen worden.

Das Reglement König Friedrich II.,***) welches vier rathhäusliche Departements:

---

*) C. C. V. Abth. I. S. 383, vergl. Heft I. S. 44.

**) Vergl. Heft I. S. 35.

***) Wir bringen dies historisch sehr interessante in unserem Archiv befindliche, offiziell nicht publizirte und, soweit uns bekannt, bisher nur im 12. Bande der Zeitschrift für Preußische Geschichte mitgetheilte Aktenstück im Anhang zum Abdruck. Der Schluß des Reskripts, durch welches der König dem Magistrate das Reglement mittheilt, ist sehr charakteristisch. Er zeigt einerseits, daß die schon seit dem Großen Kurfürsten und noch energischer unter König Friedrich Wilhelm I. erfolgte direkte Einwirkung der landesherrlichen Behörden auf die städtische Verwaltung noch nicht zu einer befriedigenden rathhäuslichen Administration geführt hatte. Andererseits ergiebt sich daraus sehr deutlich, in welche Abhängigkeit von den Staatsbehörden diese Administration gekommen war. Die Worte des Königs lauten:

> „Da übrigens auch die bey eurem Collegio bisher erledigt gewesene Stellen durch tüchtige Leuthe nunmehro besetzet, also über den Mangel hinreichender Arbeiter mit Grunde nicht weiter kan geklaget werden, folglich es nur darauf ankommt, daß die Rathhäusliche Arbeit vernünftig eingetheilet, und ordentlich besorget werde; so haben Wir nöthig gefunden, solchen Behufs ein neues Rathhäusliches Reglement entwerffen zu laßen, solches zu approbiren und höchsteigenhändig zu vollziehen, sodann Euch solches hiermit zuzufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl an euch den Geheimen Krieges-Rath und Praesident Kircheisen es in pleno Magistratus nicht allein

das Justiz-, Polizei-, Oekonomie- und Kämmerei-Departement anordnete, bestimmte hinsichts des Polizei-Departements:

> Dies Departement wird von dem besonders dazu bestellten Polizeidirektore, Geheimen Kriegsrath und Stadtpräsidenten Kircheisen nach der ihm darüber ertheilten besonderen Instruktion verwaltet.

„Diesen Stadtpräsidenten wollen — so war im Titel 1. §. 4 bestimmt — Seine Königliche Majestät Allergnädigst allemal selbstens ernennen und bestellen."*) Die besondere Instruktion, auf welche in der vorgedachten Bestimmung Bezug genommen wurde, war bereits unterm 20. Februar 1742 ergangen**) und hatte dem Stadtpräsidenten zwar freigelassen „wenn Polizeisachen von einiger Bedenklichkeit vorkommen, worüber er nöthig findet, mit dem Magistrate zu konferiren, solche im Kollegio vorzutragen, jedoch aber liegt hauptsächlich ihm die Erörterung und Verfügung solcher Sachen ob und muß er hingegen auch hinwieder vor alles repondiren".

Damit war der Stadtpräsident in seiner Eigenschaft als Polizeidirektor fast ganz unabhängig von dem Magistratskollegium geworden und die Administration der Polizei materiell von der sonstigen Magistratsverwaltung losgelöst. Ihre auch formelle Trennung vom Magistrate erfolgte sodann nach Erlaß der Städteordnung vom 19. November 1808, indem auf Grund der bereits oben gedachten Bestimmung derselben, welche dem Staate

---

forderſahmst zu publiciren und die Rathhäuslichen Glieder auf deßelben Buchstäblichen Inhalt zu verweisen, sondern auch nach dem eigentlichen Sinn ermeldten Reglements die Special-Departements zu Austheilung der Arbeit zu formiren, die Departements-Glieder mit Nahmen und Bedienung darin anzuzeigen und aufzuführen, und das daraus entstehende Schema bey Unserm General-Directorio binnen Vier Wochen a dato des empfangenen Rescripti einzusenden. Unserer Chur-Märkischen sowohl als der Ober-Rechen-Cammer aber habt ihr ersterer den neuen Cämmerey-Etat und das Rathhäusliche Reglement, letzterer hingegen den Cämmerey-Etat alleine in vidimirter Abschrift zuzustellen, umb ihres Orths respective auf derselben Befolgung, nach der beyden dato von hieraus geschehenen besonderen Anweisung mit zu halten, und die endlich einmahl auf dem Rathhause hoffentlich wieder hergestellte Ordnung möglichst mit zu befördern und zu unterhalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen."

*) In Beziehung auf die Bürgermeister, die Syndici, den Kämmerer und die Senatoren blieb zwar das alte Wahlrecht des Magistrats bestehen, es sollten aber wegen der nach der alten Verfassung gewählten Subjekte „zu Seiner Königl. Majestät Allergnädigster Approbation und Konfirmation referiret werden".

**) Sie wurde unter Friedrich's Nachfolger zuerst durch das Polizeireglement vom 28. Februar 1787, sodann durch das Reglement zur Verwaltung des Polizeiwesens in den hiesigen Residenzien vom 21. Januar 1795 ersetzt. Prinzipielle Aenderungen in der Stellung des Stadtpräsidenten als Polizeidirektor zum Magistrate wurden indessen durch diese Verordnungen nicht herbeigeführt. Doch wurden durch das Reglement von 1795 die Befugnisse des Polizeidirektors als solchen insofern eingeschränkt, als die Bildung des Polizeidirektoriums als „eines förmlichen Kollegiums" vorgeschrieben wurde, welches bestehen sollte aus „dem Polizeidirektor, welcher zugleich der jedesmalige Stadtpräsident ist", einem eigenen Justitiarius, drei Polizeiräthen, von welchen zwei zu richterlichen Funktionen qualifizirt und verpflichtet sein müssen, den jedesmaligen Polizeimeistern, und zwei mitzuzuziehenden, nach der Wahl des Polizeidirektors abwechselnden Polizeikommissarien.

vorbehielt, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, vom Jahre 1809 ab die Verbindung des Amtes eines Polizeidirektors mit dem des ersten Beamten der Stadt aufhörte. Als demnächst im Jahre 1816 eine eigene Regierung für Berlin errichtet wurde, erfolgte wiederum eine Veränderung in der Organisation der Polizeiverwaltung. An Stelle eines Polizeipräsidenten trat, nachdem — so heißt es in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Berlin vom 24. Mai 1816*) — „eine Absonderung des verwaltenden und grundsätzlich leitenden Theiles der Funktionen des bisherigen hiesigen Polizeipräsidiums von der exekutiven Ortspolizei Allerhöchsten Orts beschlossen und der Uebergang des ersteren an das Regierungskollegium wirklich erfolgt ist", eine „Polizei-Intendantur hiesiger Residenz" behufs der unmittelbaren Leitung der Ortspolizei mit ähnlichen Befugnissen und unter denselben äußeren Verhältnissen wie bei anderen Lokalpolizeibehörden.

Diese neue Organisation hatte nur einen Bestand von wenigen Jahren, die Regierung von Berlin wurde wieder aufgehoben und das durch das Polizeireglement vom 18. September 1822**) eingesetzte Polizeipräsidium von Berlin, dessen innere organische Verfassung keine kollegialische sein sollte,***) hatte für alle ihm zu überweisenden Geschäftszweige „sowohl alle diejenigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche den Regierungen als Provinzialbehörden zustehen und obliegen, als auch diejenigen auszuüben und zu erfüllen, welche den Lokalpolizeiobrigkeiten als solchen schon jetzt gesetzlich angehören oder beiden beziehungsweise künftig beigelegt werden möchten".

Dem Magistrate sollte — so war, wahrscheinlich um jede aus den früheren Verhältnissen zu ziehende Schlußfolgerung definitiv abzuschneiden, im letzten Satze des Reglements vom 18. September 1822 bestimmt — „zufolge der eigenthümlichen Stellung des Polizeipräsidiums in die Verwaltung der dieser Behörde zugewiesenen polizeilichen Gegenstände und Fonds in keiner Art eine Einmischung oder Kontrole zustehen".

So war denn seit dem ersten Dezennium unseres Jahrhunderts wie zu der Justiz-, auch zu der Polizeiverwaltung die Stellung des Gemeindevorstandes gründlich

---

*) Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Berlin vom Jahre 1816 Nr. 1.

**) Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1824.

***) §. 13 des Reglements lautet:

> „Die innere organische Verfassung des Polizeipräsidiums ist keine kollegialische, vielmehr wird zu einer schnelleren, mit Einheit und gehöriger Wirksamkeit zu führenden Polizeiverwaltung die Leitung und Ausführung sämmtlicher, der Behörde zuständigen Polizeiangelegenheiten, dem Präsidenten als Chef der Polizei, mit ausgedehnter entscheidender Autorität, jedoch auch unter alleiniger persönlicher Verantwortlichkeit desselben übertragen."

Eine Ausnahme tritt in Folge mehrerer der neuesten Zeit angehörigen Gesetze in einzelnen Angelegenheiten der Gewerbepolizei, sowie da ein, wo in Berlin an Stelle des Bezirksrathes in den Provinzen das Polizeipräsidium tritt. In allen diesen Fällen fungirt die sogenannte erste Abtheilung des Polizeipräsidiums als Kollegium (vgl. Abschn. IV. S. 53).

umgewandelt. Nichts desto weniger blieb es in Betreff der Kosten beider Verwaltungen beim Alten.*) Erst als nach Wiederherstellung des Europäischen Friedens die Umgestaltung des ganzen Finanz- und Abgabenwesens für den Preußischen Staat erfolgte, trat eine die Gemeinden erleichternde Aenderung ein.

Nach der Bestimmung im §. 10 sub c. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 hörten vom Jahre 1821 ab

> die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichts-, ingleichen der vom Staate außerhalb der Magistrate besonders angeordneten Polizeibehörden

auf, jedoch sollten „beide Behörden im ungestörten Besitze der Lokale verbleiben, welche sie gegenwärtig inne haben".

In der That sind ausgedehnte Bureaus des Berliner Stadtgerichts, wie dies bereits im ersten Abschnitt des ersten Theiles**) erwähnt ist, bis zum Jahre 1847 im Berlinischen Rathhause geblieben und die schließliche Entfernung derselben — der Vormundschafts- und Hypothekenabtheilung — hatte der Stadt eine Summe von 16 000 Thalern gekostet, welche an den Fiskus als Entschädigung gezahlt werden mußte.

Und was das Polizeipräsidium betrifft, so befindet sich der Hauptsitz desselben noch jetzt in dem Hause Molkenmarkt Nr. 1, welches König Friedrich Wilhelm II. nach unterm 30. März 1791 ausgefertigtem Schenkungsbrief der hiesigen Kämmerei „ganz erblich und eigenthümlich überlassen, geschenkt und zugeeignet hat".

Nach dem weiteren Inhalt dieser Urkunde und nach den ihrer Ausfertigung vorangegangenen Verhandlungen mit dem damaligen Stadtpräsidenten und Polizeidirektor Eysenhardt war das Grundstück, in welchem sich die frühere Tabacksadministration befunden hatte, von dem König zum Stadtgefängniß und die Hälfte des Vorderhauses zur Wohnung für den Eysenhardt bestimmt.

Die Unterhaltung dieses Gefängnisses, die Kosten der Verpflegung der Kriminal- und Polizeigefangenen und verschiedene andere Lasten der Gerichtsbarkeit verblieben der Stadtgemeinde, da die Staatsbehörden die Bestimmung im §. 11 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nach ihrem strengen Wortverstande dahin erklärten, daß nur die Besoldung der Gerichts- und besonderen Polizeibehörden und die Kosten des unmittelbaren Geschäftsbetriebes (Heizung, Erleuchtung, Bureaubedürfnisse und dergleichen mehr) vom Staat zu tragen seien, eine Auffassung, welche durch die Allerhöchste Kabinetsordre

*) Vergl. §. 184 der Städteordnung vom 19. November 1808: „Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus gemeinen Geldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung." Und speziell wegen der Gerichtskosten die Reskripte vom 16. April 1809 wegen der bisherigen zum Justizressort gehörigen Geschäfte der Magistrate und das denselben Gegenstand betreffende Reskript vom 29. August 1809. Mathis, Allg. jurist. Monatsschrift Bd. 8 S. 67 und 343.

**) Heft I. S. 1.

vom 4. Juli 1832 „die die Städteordnung vom 19. November 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend",*) die gesetzliche Sanktion fand.**)

Ob indessen diese Bestimmungen auch dahin zu verstehen seien, daß die Stadtgemeinden — wie dies von der unsrigen geschehen mußte — die Besoldungen der für die Gefängnisse erforderlichen Beamten zu bezahlen haben, durfte mit Recht bezweifelt werden. Daß diese Besoldungen vom Staate übernommen würden, glaubte der Magistrat in einem unterm 20. Juli 1832 an das Ministerium des Innern gerichteten Berichte als ein der Kommune bereits durch die Gesetzgebung zugesichertes Recht fordern zu dürfen. Er führte zugleich aus, daß es dem Geiste der neueren Gesetzgebung entspreche, wenn auch alle sonstigen mit der Verwaltung der Justiz- und Polizeibehörden in Verbindung stehenden Lasten, also

die Kosten der Unterhaltung der Gefängnisse und der Gefangenen,

die Kosten für Unterhaltung derjenigen Verbrecher, welche ihre Strafe im hiesigen Arbeitshaus abzubüßen hätten,

die Erstattung der Kriminalurtelsgebühren, wenn der Inquisit insolvent,

vom Staate übernommen würden.

Diese Anträge fanden bei den Staatsbehörden im Prinzipe keine Anerkennung, sie führten aber zu Verhandlungen über die Ablösung der Jurisdiktionslasten, aus denen schließlich ein unterm 10/16. Dezember 1843 zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde abgeschlossener Vertrag hervorging,***) kraft dessen die Stadtgemeinde „von allen ihr gesetzlich und verfassungsmäßig noch obliegenden Verpflichtungen und Lasten der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit vom 1. Januar 1844 ab befreit wurde". Sie hatte dafür einen jährlichen für das Jahr 1844 auf 33 400 Thaler festgesetzten und von drei zu drei Jahren nach der Bevölkerungszahl steigenden Kanon an den Staat zu zahlen und diesem die Früchte der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit zu überlassen.

Ueberdies war es in dem Vertrage als sich von selbst verstehend bezeichnet, daß sämmtliche bisher von der Stadtkommune dem Königlichen Polizeipräsidium, dem Kriminalgericht und dem Stadtgericht gewährten Geschäfts- und Wohnungslokalien diesen Behörden verbleiben. „Die Kommune begiebt sich daher — so schloß der betreffende Artikel des Vertrages — unbedingt, unwiderruflich und auf ewige Zeiten zum Besten des Königlichen Fiskus aller etwaigen Ansprüche auf das Stadtvoigteigebäude (d. i. das vorhin erwähnte von König Friedrich Wilhelm II. der Kämmerei geschenkte Haus Molkenmarkt 1) und die darin aus ihren Fonds gemachten Anlagen."

So schienen seit der Mitte der vierziger Jahre die Rechtsverhältnisse, die ihren geschichtlichen Ursprung in der einstmaligen Gerichts- und Polizeiherrlichkeit des Magistrats hatten, definitiv geregelt. Die Stadtgemeinde hatte ihre früheren Rechte

---

*) Gesetzsamml. S. 181 ff.

**) Vergl. die mit der Königlichen Kabinetsordre publizirte Zusammenstellung zu §§. 167 und 184 der Städteordnung.

***) Vergl. Verw. Bericht pro 1841—1850 S. 25.

verloren, und — weil die Gesetzgebung unterlassen hatte, die vollen Konsequenzen der Aufhebung jener Rechte zu ziehen — einen Theil der mit denselben verbunden gewesenen Lasten behalten.

Aber diese Lasten waren wenigstens auf ein erträgliches Maß zurückgeführt; der Stadthaushalt war gegen die störenden Wirkungen der Ansprüche einer fremden Verwaltung gesichert; es war insbesondere die Gefahr beseitigt, daß ein später nothwendig werdender Neubau von Gefängnissen auf Kosten der Stadt auszuführen sein werde. Die Leistungen für die Justizverwaltung stiegen nur nach Maßgabe der steigenden Bevölkerung und folglich auch nach Maßgabe der zunehmenden Steuerkraft der Bürger. Die Ansprüche der Polizeiverwaltung, soweit es die Lokalien betraf, waren ein für alle Mal durch Ueberlassung des Hauses Molkenmarkt Nr. 1 abgefunden. Eine durch Vermehrung der Geschäfte nothwendig werdende Erweiterung derselben fiel dem Fiskus zur Last. Die Stadtgemeinde hatte andere Aufwendungen für die Polizeibehörde als solche nicht zu machen.

Aber dieser für die Gemeinde relativ befriedigende Zustand erfuhr schon in den beiden nächsten Dezennien die erheblichste Wandlung. Sie wurde veranlaßt zuerst durch das schon oben erwähnte Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sodann durch die Bestimmung des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, welche, in Gemäßheit der bereits in dem Gesetze vom 26. April 1851 (Gesetzsamml. S. 181) Artikel I. gegebenen Verheißung, „die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetzsamml. für 1855, S. 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten“ vom 1. Januar 1865 an aufhob.

Brachte diese gesetzliche Bestimmung — deren Wirkung für die Steuerzahler übrigens, wie wir bereits Theil I. Abschnitt 9 wahrgenommen haben,*) durch die gleichzeitig erfolgende Auflegung der Gebäudesteuer mehr als paralysirt wurde — den Stadtkassen die endliche Erfüllung einer zweifellos gerechten Forderung, so blieb der Vortheil, welchen sie auch nur diesen gewährte, in denjenigen Stadtgemeinden, in welchen Königliche Polizeiverwaltungen bestanden oder eingerichtet wurden, weit hinter der neuen Belastung zurück, welche diesen Gemeinden das Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die Ortspolizeiverwaltung, auferlegt hatte.

Es ist bereits oben erwähnt, daß dieses Gesetz unter gewissen, im §. 2 desselben bestimmten, Voraussetzungen dem Minister des Innern die Befugniß giebt, die örtliche Polizeiverwaltung „besonderen Staatsbeamten“ zu übertragen. Daran schließt sich im §. 3 die Bestimmung:

> die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

*) Heft I. S. 73.

Hiermit war die Bestimmung des Gesetzes vom 30. Mai 1820, der zufolge der Staat nicht nur die persönlichen, sondern auch die sächlichen Kosten der außerhalb der Magistrate bestehenden besonderen Polizeibehörden zu tragen hatte, beseitigt. Die Staatsregierung versuchte in dem möglichst weitesten Umfange von dem neuen Gesetze Gebrauch zu machen. Aber es zeigte sich bald, daß dasselbe in seiner Anwendung zu den mannigfachsten rechtlichen Zweifeln Veranlassung gab. Eine Fülle von Differenzen zwischen dem Fiskus und einzelnen Stadtgemeinden war die Folge. Sie konnten auch bei uns nicht ausbleiben, ja sie mußten in Berlin noch einen größeren Umfang annehmen, als anderswo, weil theils in Folge der Vereinigung orts- und landespolizeilicher Funktionen in der Person des Polizeipräsidenten, theils in Folge von, unter der Herrschaft der früheren allgemeinen Gesetzgebung getroffenen, Spezialbestimmungen, die faktischen und rechtlichen Verhältnisse hier noch verwickelter waren, als in anderen von jenen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 betroffenen Stadtgemeinden.

Bei der über die Ausführung dieser Bestimmungen zwischen dem Magistrat und den Staatsbehörden geführten Korrespondenz trat alsbald als die finanziell wichtigste Streitfrage die über die nunmehrige Verpflichtung zur Tragung der personellen Kosten des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens in den Vordergrund. Während Seitens der Stadtgemeinde die Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen — mit deren Inkrafttreten alle „ihnen entgegenstehenden Bestimmungen*) aufgehoben seien — auf jene Zweige der Polizeiverwaltung und folgeweise die Uebernahme der Besoldungen der bei denselben vom Staate angestellten Personen auf die Staatskasse verlangt wurde, hielten die fiskalischen Behörden an der Auffassung fest, daß die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838, deren wir schon Theil I. Abschnitt 11 zu gedenken hatten,**) als der Abschluß eines den gesetzlichen Bestimmungen derogirenden Vergleiches zu betrachten sei

---

*) §. 21 des Gesetzes vom 11. März 1850.

**) Heft I. S. 104 ff. Die Kabinetsordre ist vollständig abgedruckt an der dort citirten Stelle des Verwaltungsberichtes für 1829/40. Der auf die im Text besprochene Differenz bezügliche Abschnitt derselben lautet:

> „Das in der Verhandlung vom 31. Juli 1837 von Neuem regulirte, auch bisher schon seinem wesentlichen Inhalte nach beobachtete Beitragsverhältniß hinsichts des Nachtwacht-, Straßen-Erleuchtungs- und Reinigungswesens will Ich hiermit bestätigen und unter den dort bemerkten Bedingungen auch ferner und bis zu Meiner weiteren Bestimmung einen Zuschuß von 33 000 Rthlrn. jährlich zu dem fraglichen Zweck aus der Staatskasse zahlen lassen. Der Antrag des Magistrats, die Straßenreinigungskasse ohne alle Mitwirkung und ohne Zuschuß der Kommune von dem Polizei-Präsidium verwalten zu lassen, die Verwaltung des Nachtwacht- und Straßen-Erleuchtungswesens aber einer aus Mitgliedern der Kommunal- und Polizeibehörde gemischten Kommission zu übertragen, würde nur zu Kollisionen führen, und ist um so mehr unstatthaft, da der Kommune auch nach der bisherigen Geschäftseinrichtung zur Geltendmachung ihres Interesses bei diesen Anstalten genugsame Gelegenheit gegeben ist."

und folglich der Staat nicht mehr als den in jener Kabinetsordre zugesicherten Betrag von 33 000 Thalern zu der sogenannten Nachtwachtkasse zu zahlen habe.

Zwar machte der Magistrat in einem Bericht vom 10. Oktober 1853 den Versuch, diesen Streitpunkt, wie alle übrigen mit Bezug auf §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 entstandenen Differenzen, durch einen Vergleich zu erledigen, indem er nach dem Muster des oben erwähnten Jurisdiktionsvertrages vom 10./16. Dezember 1843 vorschlug, vertragsweise festzustellen, daß die Stadt, wie sie eine solche für die Ablösung der Jurisdiktionskosten zahlte, auch statt der Zahlung der Polizeiverwaltungskosten eine mit der wachsenden Bevölkerung steigende Rente übernehme, deren Betrag er zunächst unter der Voraussetzung, daß die städtische Straßenreinigung unter der Verwaltung des Polizeipräsidiums*) verbleibe, auf 170- bis 180 000 Thaler zu normiren vorschlug.

Der Minister des Innern erklärte aber in einem Reskript vom 25. November 1853 eine solche Vergleichsgrundlage für unannehmbar. Es blieb daher nichts übrig, als die damals bereits hervorgetretenen Streitfragen der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Sie waren durch ein gleichzeitig mit der Ablehnung der Vergleichsofferte des Magistrats ergangenes Reskript des Ministers des Innern fixirt, indem dasselbe definitiv die Stellung bezeichnete, welche der Fiskus zu den einzelnen Differenzpunkten einnehme. Am überraschendsten war in diesem Erlaß die Ablehnung des von dem Magistrat auf Vorlage der Rechnungen der Polizeiverwaltung gestellten Verlangens.**)

Indem der Magistrat diese wichtige Vorfrage durch die Anfangs des Jahres 1854 eingereichte Klage an den Richter brachte, wollte er durch die gleichzeitig in derselben gestellten Anträge zugleich neben einigen anderen Differenzen untergeordneterer Bedeutung***) den Streit über die personellen Kosten des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens zu prinzipieller und genereller Entscheidung für die Vergangenheit und Zukunft bringen.

Der Versuch des Fiskus, diese Klageanträge der Beurtheilung durch die Gerichte zu entziehen, scheiterte an der den Rechtsweg über dieselben für zulässig erklärenden Sentenz des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. April 1855.

---

*) Vergl. Heft II. S. 85.

**) Es wurde diese Ablehnung mit der Behauptung motivirt, die Stadtgemeinde habe die gesammten Kosten des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens (abzüglich des Staatszuschusses von 33 000 Thalern) und die sächlichen Kosten der übrigen Ortspolizeiverwaltung lediglich auf Grund der (ohne ihre Mitwirkung festgestellten) Etats und der Feststellung der etwaigen Etatsüberschreitungen zu zahlen.

***) Sie betrafen die Ansprüche des Fiskus, nach welchen die Stadtgemeinde auf Grund der Nr. 7 der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 noch fernere 3 000 Thaler jährlich und auf Grund einer älteren landesherrlichen Bestimmung (Kabinetsordre vom 26. September 1824) noch ferner zur Unterhaltung von 30 Fußgensdarmen 8 110 Thaler jährlich zur Polizeikasse zu zahlen habe. Durch rechtskräftige richterliche Entscheidungen wurden diese fiskalischen Ansprüche für unbegründet erklärt. Ein anderer gleichzeitig geführter, zu Ungunsten der Stadtgemeinde entschiedener Prozeß betraf hauptsächlich die Bekleidungskosten der Schutzmänner, deren Uebernahme die Stadt verweigert hatte, weil die Bekleidung als pars salarii zu betrachten sei.

In dem in Folge dieses Urtheils*) wieder eröffneten Prozeßverfahren ward der Fiskus, was den Streitpunkt wegen der Vorlage der Rechnungen betrifft, rechtskräftig für schuldig erklärt: dem Kläger für die Jahre 1851 und 1852 und für die fernere Zeit, so lange der Fiskus auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 die örtliche Polizeiverwaltung von Berlin führt, alljährlich eine Berechnung über die Einnahmen**) und Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung der Stadt Berlin, einschließlich der Verwaltung des Nachtwacht-, Feuerlösch- und Straßenreinigungswesens, nebst Belägen und Quittungen hierüber, jedoch nur zum Behufe des Nachweises der wirklich erfolgten Vereinnahmung und Verausgabung, nicht aber behufs Nachweises der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben vorzulegen

Nicht so befriedigend für die Stadtgemeinde war der Ausgang dieses Prozesses in Betreff des Streites über die personellen Kosten des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens, indem der in letzter Instanz entscheidende zweite Senat des Obertribunals zwar die Ansicht, daß die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 den Abschluß eines Vergleiches bilde, als ganz unhaltbar verwarf und die Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 für anwendbar erklärte, dieselbe aber dahin auslegte, daß unter den vom Staate angestellten Beamten, deren Besoldungen die Staatskasse zu übernehmen habe, nicht sämmtliche bei der Ortspolizeiverwaltung angestellte Personen zu verstehen seien, und die Klage, weil sie nicht in einer dieser Auffassung entsprechenden Weise substantiirt sei, durch Urtheil vom 1. Juli 1858 angebrachtermaßen abwies.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Auslegung des Gesetzes vom 11. März 1850 wurde indessen einige Jahre später von dem Plenum des Obertribunals bei Gelegenheit eines von der Stadt Halle gegen den Fiskus angestellten Prozesses reprobirt und durch Plenarbeschluß vom 8. April 1861 folgender Rechtsgrundsatz festgestellt:

> Wenn die Königliche Staatsregierung nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde übernommen hat, so sind unter den besonderen Beamten, deren Gehälter sie dann nach §. 3 zu zahlen verbunden ist, **alle** diejenigen Beamten zu verstehen, welche zur Besorgung der Geschäfte der Polizeiverwaltung erforderlich sind.

Der Magistrat hätte schon damals, als dies Präjudiz bekannt wurde, die durch

---

*) Das Urtheil ist abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1855 Nr. 9 und im 38. Stück des Justizministerialblattes; vergl. auch hierüber und über die in der obigen Anmerkung erwähnten Rechtsstreitigkeiten den Aufsatz im Monatsheft für deutsches Städtewesen Jahrgang 1858, S. 1049 ff.: die richterlichen Auslegungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

**) Damit war auch im Prinzip die ebenfalls vom Fiskus bestrittene Behauptung des Magistrats anerkannt, daß die Stadtgemeinde nur die Nettokosten der Ortspolizeiverwaltung zu tragen habe.

das in seiner Klage ergangene Urtheil des zweiten Senats nicht definitiv erledigte Frage wiederum im Prozeßwege, welcher nunmehr im Anschluß an die inzwischen vorgelegten und die ferner zu legenden Rechnungen als Defektatorium zu beschreiten gewesen wäre, zur richterlichen Entscheidung zu bringen unternommen, wenn nicht zu jener Zeit — dieses Mal auf Veranlassung der Staatsbehörden — abermals Vergleichsunterhandlungen über die verschiedenen, die Kosten der Ortspolizeiverwaltung betreffenden Differenzen im Gange gewesen wären, deren Ausgang man abwarten zu müssen glaubte.

In der That schien es, als ob dieselben ein für beide Theile befriedigendes Resultat ergeben würden; sie scheiterten aber schließlich daran, daß der Uebergang des Feuerlöschwesens in die Verwaltung der Stadtgemeinde — welcher für diese die Voraussetzung ihrer anderweitigen dem Fiskus zu machenden Zugeständnisse war —, unter dem 15. August 1865 von dem Minister des Innern abgelehnt wurde.

Damit war denn sowohl die Stadtgemeinde wie der Fiskus zum Austrag der durch frühere gerichtliche Entscheidungen nicht erledigten, wie verschiedener neu auftretender Streitpunkte wiederum an den Richter gewiesen und die Arbeitskräfte des Magistrats wurden in der zweiten Hälfte der sechsziger und im Anfange der siebziger Jahre durch eine ganze Reihe neuer fiskalischer Prozesse in Anspruch genommen.

Erst im Jahre 1874 wurden auf den Wunsch des Ministers des Innern und des Finanzministers die neuen Vergleichsverhandlungen eröffnet, deren wir bereits im Abschnitt 9 des I. Theils*) bei Gelegenheit der Besprechung der Gebäudesteuer zu erwähnen Veranlassung hatten. Seitdem haben sie zu einem Seitens der Gemeindebehörden, wie Seitens Sr. Majestät des Königs und des Landtages genehmigten Abschluß geführt. Die über denselben aufgenommene am 12. resp. 28. Dezember 1879 von den Herrn Ministern und dem Magistrate vollzogene Urkunde lautet wie folgt:

Zwischen dem Königlichen Preußischen Fiskus, vertreten durch die Minister des Innern und der Finanzen, und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, ist nachstehender Vertrag resp. Vergleich mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung geschlossen worden.

§. 1.

Sämmtliche durch Zahlung noch nicht getilgte Ansprüche, welche der Königliche Fiskus oder die Stadtgemeinde Berlin für die Zeit vor dem 1. April 1880 aus dem zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde unterm 10./16. Dezember 1843 über die Ablösung der Lasten der Gerichtsbarkeit abgeschlossenen Vertrage, beziehungsweise aus dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 245), aus dem Gesetze vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 225) und aus der Bestimmung im §. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) hergeleitet hat, oder für die gedachte Zeit noch herleiten könnte, einschließlich der von dem Fiskus gegen die Stadtgemeinde auf Grund

*) Heft I. S. 73.

des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) geltend gemachten Forderungen, werden gegeneinander kompensirt.

§. 2.

Für die Zeit nach dem 1. April 1880 sollen die in dem Vertrage über die Ablösung der Lasten der Gerichtsbarkeit vom 10./16. Dezember 1843, sowie in den sub 1 gedachten Gesetzen vom 14. Mai 1852, 26. März 1856 und im §. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 behandelten Verhältnisse lediglich nach den inzwischen erlassenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften zwischen dem Königlichen Fiskus und der Stadtgemeinde Berlin geregelt werden, so daß vom 1. April 1880 ab das durch den Vertrag vom 10./16. Dezember 1843 begründete Vertragsverhältniß in aller und jeder Beziehung als aufgehoben gilt.

§. 3.

Der Königliche Fiskus verbleibt im Besitz der ihm durch den mehrgedachten Vertrag vom 10./16. Dezember 1843 überwiesenen Grundstücke am Molkenmarkt, soweit nicht einzelne Theile dieser Grundstücke zu dem nach §. 4 an die Stadtgemeinde abzutretenden Terrain gehören.

§. 4.

Von dem ganzen gegenwärtig zum Polizeipräsidium gehörigen Grundstückskomplex tritt der Königliche Fiskus die auf dem anliegenden Situationsplan mit M. A. t. u. L. K. J. H. G. F. E. D. C. B. a. M. A. bezeichnete Fläche an die Stadtgemeinde Berlin pfand- und lastenfrei zum vollständigen Besitz resp. zum freien unbeschränkten Eigenthum ab. Der Fiskus wird die Auflassung dieser Fläche an die Stadtgemeinde, soweit dieselbe nicht bereits Eigenthümerin derselben ist, bewirken, wogegen die Stadtgemeinde Berlin sich verpflichtet, den Theil des auf ihren Namen in dem Grundbuch verzeichneten Grundstücks Molkenmarkt Nr. 1, welcher nach dem anliegenden Situationsplan dem Fiskus verbleibt, diesem aufzulassen.

Bis dahin, wo das Königliche Polizeipräsidium vollständig in das nach §. 5 zu erbauende neue Polizeidienstgebäude übersiedelt sein wird, bleibt der Fiskus im Naturalbesitz des der Stadtgemeinde abgetretenen Terrains.

§. 5.

Die der Stadtgemeinde Berlin gehörigen Grundstücke am Alexanderplatz resp. an der Alexanderstraße, bestehend aus den Grundflächen des städtischen Arbeitshauses und der städtischen Irrenversorgungsanstalt, sowie aus den vormals v. Kottwitz'schen Grundstücken, werden zur Errichtung neuer Polizeidienstgebäude nebst Polizeigefängnissen bestimmt. Die Stadtgemeinde Berlin wird diese Gebäude auf ihre Kosten erbauen. Sie wird sich vorher mit dem Königlichen Polizeipräsidium über das Bauprogramm, insbesondere über die für die Ortspolizeiverwaltung, für die Bureaus der ersten Ab-

theilung, und für die in dem Gebäude unterzubringenden Dienstwohnungen erforderlichen Räume verständigen. Etwaige in dieser Beziehung entstehende Differenzen entscheidet der Minister des Innern eventuell die zur Zeit, wo solche Differenzen entstehen sollten, gesetzlich zur Entscheidung über das Bedürfniß berufene Instanz.

§. 6.

Da dem Polizeipräsidenten in dem vom König Friedrich Wilhelm II. der Kämmerei geschenkten Stadtvoigteigebäude Molkenmarkt Nr. 1 ein Wohnungsrecht zusteht, so soll bei Feststellung der Miethe, welche der Fiskus für die Bureaus der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums, sowie für die in dem Gebäude unterzubringenden Dienstwohnungen für die ersten fünf Jahre an die Stadtgemeinde zu entrichten hat, in folgender Art verfahren werden.

Sobald die Bureaus der ersten Abtheilung und die Dienstwohnungen in den nach §. 5 zu errichtenden Gebäuden bezogen sind, wird:

a) der Miethswerth der sämmtlichen für die gedachten Bureaus und die Dienstwohnungen bestimmten Räume von den Servisverordneten festgestellt;
b) als Jahreswerth des dem Polizeipräsidenten zustehenden Wohnungsrechts gilt der von den Servisverordneten festzustellende Miethswerth, welchen die gesammten zu der jetzigen Präsidentenwohnung in dem Hause Molkenmarkt Nr. 1 gehörigen Räume in dem dem Umzuge vorhergegangenen Jahre gehabt haben. Der von den Servisverordneten festgesetzte Miethswerth ad a. abzüglich des Miethswerths ad b. bildet den Betrag der jährlichen Miethe, welche der Fiskus für die ersten fünf Jahre an die Stadtgemeinde zu zahlen hat.

§. 7.

Von fünf zu fünf Jahren unterliegen die Miethswerthe der zu den Bureauräumen der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums und zu Dienstwohnungen verwendeten Räume einer neuen Abschätzung durch die Servisverordneten. Der auf das Wohnungsrecht des Polizeipräsidenten anzurechnende Betrag ist nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der bei der ersten Feststellung der vom Fiskus zu entrichtenden Miethe eintretende Abzug (§. 6) zu dem gesammten damaligen Miethswerth stand.

Der gesammte Miethswerth, abzüglich des so ermittelten Betrags bildet die jährliche Miethe, welche der Fiskus für die jedesmalige fünfjährige Periode an die Stadtgemeinde zu entrichten hat.

§. 8.

Das durch die §§. 6 und 7 geregelte Verhältniß soll, soweit es auf die Bureaus der ersten Abtheilung sich bezieht, so lange bestehen bleiben, als die Verbindung der Landes- und Ortspolizeibehörde in der Person des Polizeipräsidenten fortdauert.

§. 9.

Die von der Stadtgemeinde auf Grund §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 gegen den Fiskus erhobenen Ansprüche auf Uebernahme der personellen Kosten der beim Nachtwacht-, Feuerlösch- und polizeilichen Straßenreinigungswesen angestellten Personen werden von diesem Vergleiche nicht berührt.

Um die Bedeutung „dieses Vertrages resp. Vergleiches" verständlich zu machen, ist es nothwendig, auf die Verhältnisse, welche die Bestimmungen desselben veranlaßten, näher einzugehen. Wir glauben dieser Aufgabe am besten entsprechen zu können, wenn wir Dasjenige, was in dieser Beziehung zur Ergänzung unserer bisherigen Darstellung anzuführen ist, an die einzelnen Paragraphen des Vertrages anknüpfen und zur Erläuterung desselben Folgendes bemerken:

Zu §§. 1 und 2.

Der Anspruch der Stadtgemeinde auf die **Einnahmen** der Ortspolizeiverwaltung war schon in den in den fünfziger Jahren geführten Prozessen von den Gerichten als begründet anerkannt. Die erheblichste dieser Einnahmen entspringt für die Berliner Polizeiverwaltung aus den Geldbußen, welche für Uebertretungen das Polizeipräsidium vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 befugt ist und welche, wenn der Angeschuldigte nicht binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen nach der Insinuation der Strafverfügung auf richterliche Entscheidung provozirt, als endgültig festgestellt gelten. Daß diese Einnahmen Demjenigen zufallen müssen, welcher die Kosten der Polizeiverwaltung trägt, schien selbst, ohne daß es ausdrücklich bestimmt war, rechtlich daraus gefolgert werden zu müssen, daß es sich eben um Einnahmen der Polizeiverwaltung handelte. Jedenfalls waren die in dieser Beziehung etwa möglichen Zweifel durch das Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 26. März 1856 erledigt. Aus den Bestimmungen desselben folgte, daß der Stadtgemeinde Berlin die von dem Polizeipräsidium endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate gebührten, wogegen sie freilich die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen gehabt haben würde. Dies nun war der Punkt, wo wiederum die neue Gesetzgebung ein Gebiet berührte, auf welchem für Berlin aus früherer Zeit spezielle Feststellungen existirten, Feststellungen, die hier zweifellos auf Vertrag beruhten. Denn in dem Jurisdiktionsvertrage vom 10./16. Dezember 1843 hatte der Fiskus die Unterhaltung auch der Polizeigefängnisse übernommen. Da in diesen Gefängnissen die den Geldbußen von der Polizeiverwaltung substituirten Haftstrafen zu vollstrecken waren, so folgte bei Anwendung jener gesetzlichen Bestimmungen, daß die Stadtgemeinde die Kosten der Unterhaltung jener Gefängnisse übernehme. Aber der Fiskus behauptete das Fort-

bestehen jenes Vertrages — soweit er sich nicht auf die Kriminalkosten bezog — und hielt nicht allein die Stadtgemeinde zur Fortzahlung der in jenem Vertrage übernommenen Rente, soweit sie nicht zur Ablösung der Kriminalkosten bestimmt gewesen war, für verpflichtet, sondern wollte daraus, daß nach jenem Vertrage dem Fiskus die Früchte der Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit überlassen waren, auch folgern, daß das Gesetz vom 26. März 1856 für Berlin unanwendbar sei. Also neue Prozesse über das Verhältniß jenes Vertrages zu den erwähnten Gesetzen der Jahre 1852 und 1856! Sie führten zu dem Resultat, daß auf eine die Jahre 1851—1853 betreffende Klage zwar die Einnahmen von den Geldbußen und Konfiskaten — welche keine Früchte einer Gerichtsbarkeit seien — rechtskräftig der Stadtgemeinde zugesprochen wurden, in einem zweiten, das Jahr 1857 betreffenden Prozesse aber diese Verurtheilung mit der Beschränkung erfolgte, daß die Erstattung nur nach Abzug der durch die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstandenen uneinziehbaren Kosten zu erfolgen brauche.

Da andererseits in einem dritten Prozesse der Jurisdiktionsvertrag, soweit er sich auf die Polizeiverwaltung bezog, für noch rechtsbeständig erachtet und die Stadtgemeinde verurtheilt worden war,

> denjenigen, in separato zu ermittelnden Theil des Jurisdictionscanons, welcher nach der dem Vertrage vom 10./16. Dezember 1843 zu Grunde liegenden Berechnung als Entschädigungsrente
>
> a) für die von dem Staate im §. 2 dieses Vertrages übernommene Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Polizeigefängnisse und des dazu nöthigen Beamtenpersonals, sowie zur Alimentation der Polizeigefangenen in den Stadtvoigteigefängnissen,
>
> b) für die vom Staate übernommenen Kur- und Verpflegungskosten der Gefangenen
>
> in dem §. 17 ibidem festgestellten jährlichen Betrage von 33 400 Thalern inbegriffen ist, mit demjenigen Zuschlage, welcher gemäß §. 16 des Vertrages im Verhältniß zu der gestiegenen Seelenzahl alle 3 Jahre zu diesem Theil des Kanons hinzutritt, vom 1. Januar 1865 ab zu entrichten,

so waren diese richterlichen Entscheidungen schwer vereinbar; denn unmöglich konnte es als der Gerechtigkeit entsprechend erachtet werden, daß die Stadtgemeinde die für die Unterhaltung der Polizeigefängnisse ꝛc. übernommene Rente und daneben noch die durch diese Rente abgelösten Kosten tragen sollte! Ob und wie diese Antinomie durch eine neue Anrufung des Richters, welche bei Vorlegung der Rechnungen über die Einnahmen unausbleiblich geworden wäre, ihre Lösung finden werde, war nicht vorauszusehen. Andererseits war es für den Fiskus schwer, wenn nicht unmöglich, den ihm obliegenden Nachweis zu führen, welcher Theil des ursprünglichen Jurisdiktionskanons auf die Unterhaltung der Polizeigefängnisse zu rechnen sei. Dazu kam endlich noch die Differenz über den Geltungsbereich des Jurisdiktionsvertrages. Fiskalischerseits

wurde behauptet, daß derselbe auf das städtische Weichbild, wie es 1843 gewesen, beschränkt sei, städtischerseits wurde geltend gemacht, daß er, da er mit der Stadtgemeinde geschlossen sei, auch auf ihr jeweiliges Weichbild, also auch auf das 1861 inkorporirte Terrain Anwendung finde.

Bei dieser Sachlage war es dem Interesse beider Theile entsprechend, den zu so verwickelten Differenzen führenden Vertrag gänzlich aufzuheben und die auch durch die ergangenen richterlichen Entscheidungen nicht vollständig gelösten Zweifel über die aus dem Zusammenstoßen der neuen gesetzlichen Bestimmungen mit den alten vertragsmäßigen Festsetzungen entstandenen Rechtsverhältnisse dadurch zu lösen, daß man für die Zukunft — vom 1. April 1880 an — lediglich die gesetzlichen Bestimmungen als Norm der gegenseitigen Rechte und Pflichten anerkannte.

Dies ist im §. 2 des Vergleiches geschehen, während im §. 1 für die Vergangenheit nicht nur beide Theile diejenigen Ansprüche, welche sie auf Grund der mehrerwähnten neuen Gesetze resp. auf Grund des Jurisdiktionsvertrages gegen einander geltend gemacht hatten oder noch geltend machen könnten, durch Kompensation aufhoben, sondern der Fiskus überdies noch auf diejenigen Forderungen verzichtete, welche er auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 bereits erhoben hatte oder noch erheben könnte.

Dieser Verzicht war von nicht geringer Bedeutung für den Beschluß der Kommunalbehörden, dem Vergleichsentwurfe, wie er aus den kommissarischen Verhandlungen und aus der Korrespondenz des Magistrats mit den Ministerien hervorgegangen war, zuzustimmen.

Zwar, daß der Fiskus den Anspruch auf Uebernahme der Pensionen der Polizeibeamten, mit welchem er im Jahre 1870 durch ein mit der Nichtigkeitsbeschwerde erfolglos angegriffenes Erkenntniß des Kammergerichts angebrachtermaßen abgewiesen worden, wieder aufnehmen würde, war nicht zu fürchten, nachdem das Plenum des Obertribunals durch Präjudiz vom 1. Mai 1871*) folgenden Rechtsgrundsatz festgestellt hatte:

> Im §. 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sind unter den Gehältern der von der Staatsregierung angestellten besonderen Beamten, welche der Staat zu tragen hat, die diesen Beamten nach ihrer Versetzung in den Ruhestand zu gewährenden Pensionen begriffen.

Aber von einigen anderen prinzipiell begründeten Ansprüchen war zu besorgen, daß es dem Fiskus, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten gelingen werde, sie auch zu praktischer Geltung zu bringen.

In erster Linie handelte es sich dabei um die Erstattung der 1851, 1852 und 1853, welche Jahre durch die dem ersten, im Jahre 1854 angestellten Prozesse vorangegangenen

*) Entscheidungen des Obertribunals Band 65 S. 1.

kommissarischen Verhandlungen und Korrespondenzen ausgefüllt worden waren, von der Polizeihauptkasse gezahlten sächlichen Kosten der Ortspolizeiverwaltung. Anfangs war es zwar die Absicht der Staatsbehörden gewesen, den nach ihren Aufstellungen verauslagten Betrag derselben im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, es gelang aber schließlich doch den wiederholten Ausführungen des Magistrats, das Ministerium von der rechtlichen Unzulässigkeit einer solchen Maßregel zu überzeugen, welche auch durch die Berufung auf die, die Erfüllung laufender fiskalischer Etats betreffenden, Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nicht zu rechtfertigen war.

In Folge dessen war der Fiskus genöthigt gewesen, seine Forderung vor den Richter zu bringen. Er wurde zwar mit derselben, welche er auf 123 829 Thaler 15 Sgr. 10 Pf. berechnete, sowie mit dem gleichzeitig erhobenen, einen Rückstand aus dem Jahre 1858 betreffenden, Anspruch durch rechtskräftig gewordene Entscheidung des Kammergerichts vom 19. September 1870 angebrachtermaßen abgewiesen; aber die Möglichkeit, daß er in einer neuen Klage seiner Forderung in quanto eine bessere Substantiirung, als sie nach dem Urtheil der Gerichte in jenem Prozeß erfahren hatte, zu geben im Stande sein würde, war doch nicht ausgeschlossen.

Dringender noch war die Gefahr, welche dem Stadthaushalt von einer anderen Forderung drohte, mit welcher der Fiskus in den letzten Jahren hervorgetreten war.

Zum Verständniß derselben müssen wir Folgendes vorausschicken:

Für die Bureaus des Polizeipräsidiums hatte in älterer Zeit das nach dem Grundbuch der Stadtgemeinde gehörige, durch den Jurisdiktionsvertrag dem Fiskus überwiesene, am Molkenmarkt 1 belegene Grundstück ausgereicht. Später mußten für dieselben andere benachbarte fiskalische Häuser (Mühlendamm 33, 32 und 31 a.), seit dem Gesetz vom 11. März 1850 auch benachbarte städtische Gebäude (Mühlendamm 31, 30, 29), endlich auch gemiethete Lokalitäten in Anspruch genommen werden. Was die letzteren betrifft, so wird die zu entrichtende Miethe à Conto sächliche Kosten der Polizeihauptkasse gezahlt, und — soweit in den gemietheten Räumen sich nicht Dienstwohnungen befinden, deren Miethswerth auf fiskalische Rechnung übernommen wird — von der Stadtkasse erstattet.

Was das Haus Molkenmarkt 1 anlangt, so würde die Entscheidung, ob die Stadtgemeinde, soweit die Benutzung desselben zu ortspolizeilichen Zwecken erfolgt, dem Fiskus Miethe zu zahlen habe, von der Prüfung der Frage abhängen, ob und welche Wirkung die betreffenden Bestimmungen des Jurisdiktionsvertrages unter den veränderten faktischen und rechtlichen Verhältnissen noch auszuüben vermögen. Wie zweifelhaft diese Frage sein mochte; unzweifelhaft war, daß für die in den unstreitig fiskalischen Gebäuden Mühlendamm 33, 32, 31 a. befindlichen Bureaus, soweit sie für die Ortspolizeiverwaltung bestimmt sind, die Stadtgemeinde, als zur Tragung der sächlichen Kosten dieser Verwaltung gesetzlich verpflichtet, dem Fiskus Miethe zu zahlen hätte. Die Forderung allein für die Rückstände seit dem Jahre 1851 wäre jedenfalls

eine beträchtliche geworden und so mußte auch in dieser Rücksicht das Zugeständniß des Fiskus am Ende des §. 1 bei der schließlichen Entscheidung der Gemeindebehörden über die Annahme des Vergleiches nicht unerheblich in's Gewicht fallen.

Zu §§. 3 und 4.

Zweifelhaft waren nach dem, was wir zu §§. 1 und 2 darüber bereits bemerkt haben, die Rechtsverhältnisse in Betreff des Grundstückes Molkenmarkt 1, der sogenannten Stadtvoigtei. Unsicher waren auch seine ursprünglichen Grenzen, da Hinterland desselben mit dem der fiskalischen Grundstücke am Mühlendamm und Molkenmarkt 2 und 3 vereinigt war. Allen den Schwierigkeiten und Differenzen, welche sich aus diesen verwickelten Verhältnissen ergeben hatten, ist durch die Bestimmungen der §§. 3 und 4 ein Ende gemacht. Die Stadtgemeinde wird danach durch Abtretung eines Terrains von circa 2 930 Quadratmetern für ihre Ansprüche an das Grundstück Molkenmarkt 1 abgefunden, eine Abfindung, welche ihr zugleich, wie der dem Vergleich angeschlossene Situationsplan, von welchem wir eine Kopie im verkleinerten Maßstabe hier beifügen, ergiebt, die demnächstige Verbreiterung des Mühlendammes*) wesentlich erleichtern wird.

Zu §§. 5 bis 8.

Die Nothwendigkeit, der Berliner Polizeiverwaltung im Interesse des Publikums wie der Beamten und der Geschäftsführung geräumigere und geeignetere Lokalitäten zu schaffen, ist schon seit längerer Zeit anerkannt. Die seit dem Jahre 1865 zwischen Kommissarien der Ministerien, des Polizeipräsidiums und des Magistrats geführten Verhandlungen und der von letzterem mit dem Minister des Innern geführte Schriftwechsel über die Ausführung eines Neubaues, insbesondere über den zu wählenden Bauplatz, hatten erst zu einem Ergebniß geführt, als der Magistrat, nachdem die Verlegung des Arbeitshauses feststand, die Grundstücke desselben und das daneben liegende, früher der Kottwitz'schen Armenanstalt**) überwiesene, seit Mitte der fünfziger Jahre im freien Eigenthum der Stadt befindliche Terrain als Bauplatz für ein neues Polizeipräsidialgebäude vorschlug und der Minister des Innern unterm 18. Oktober 1875 diesen Vorschlag annahm. Es genügte aber nicht, über den Bauplatz zu einer Einigung gelangt zu sein. Die mehrfach erwähnte Doppelnatur des Polizeipräsidiums als Landespolizei- und Ortspolizeibehörde machte Bestimmungen darüber nöthig, wer bauen sollte, der Staat oder die Stadt? Welchen Theil der Baukosten der eine und andere Theil zu übernehmen haben werde, oder in welcher anderen Weise Fürsorge dafür getroffen werden sollte, daß der Aufwand, welchen die Stadtgemeinde für die Erreichung des Zweckes machen werde, das Maß ihrer gesetzlichen Verpflichtung, für die Ortspolizeiverwaltung genügende Räume zu beschaffen, nicht überschreite? Diese Fragen sind durch die vertragsmäßigen Bestimmungen der §§. 5—8 dahin entschieden, daß zwar

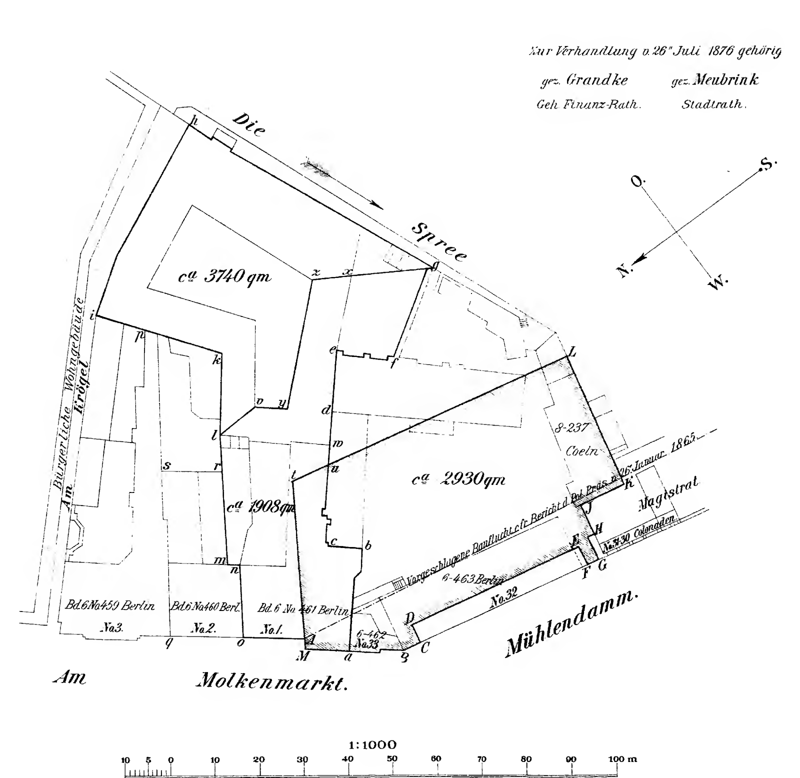
---

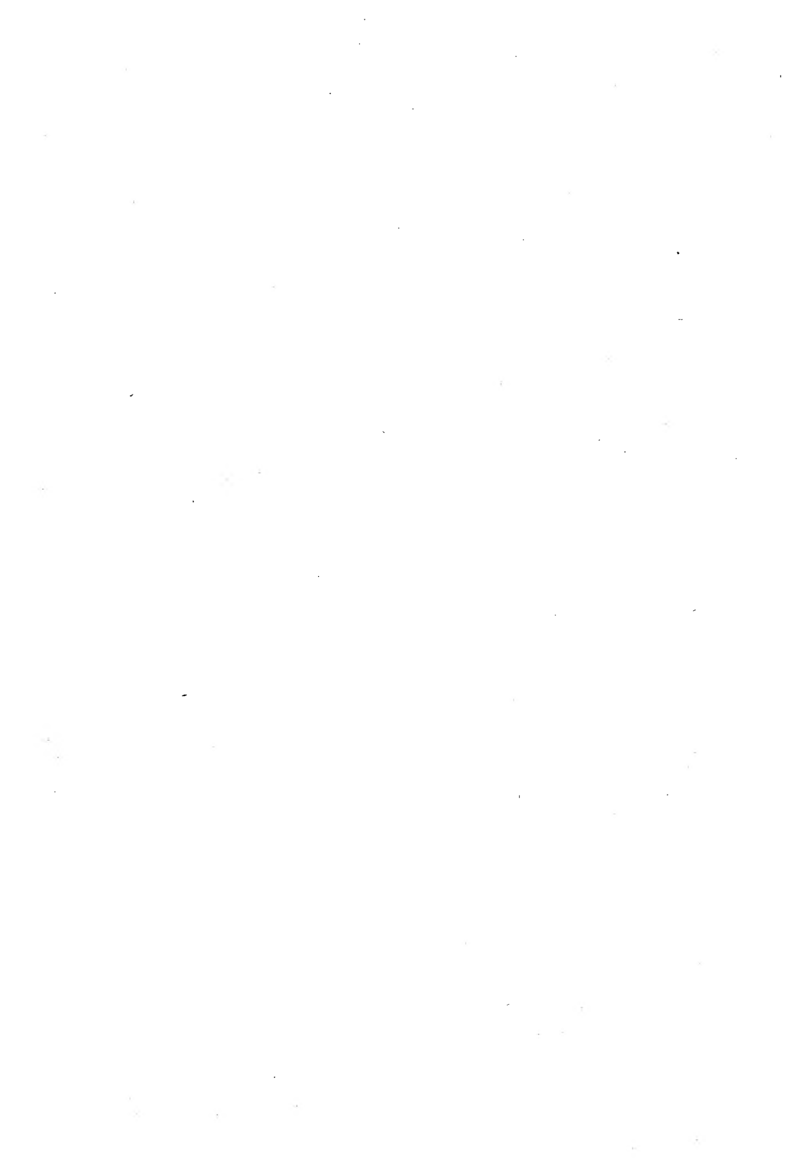
*) Vergl. Heft II. S. 39.

**) Vergl. Nachweisung der Stiftungen und Legate der Stadtgemeinde Berlin sub Nr. 172.

PLAN
von dem jetzigen Geschäfts-Local
für das
Polizei-Präsidium.

1, Figur a b c w d e f g h i p k l r m n o A M a = ca 3740 qm
2, „ a b c w d e f g x z y v l r m n o A M a = ca 1908 qm
3, „ M A t u L K J H G F E D C B a M = ca 2930 qm





die Stadtgemeinde den ganzen Bau ausführt, für das auf die Herstellung der Räume der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums und der Dienstwohnungen verwendete Kapital aber durch die vom Fiskus nach der Feststellung der Servisverordneten zu zahlenden Miethen entschädigt wird, wobei nur in Folge des dem Polizeipräsidenten an dem Hause Molkenmarkt 1 zustehenden Wohnungsrechts*) insofern eine Ausnahme zu machen war, als bestimmt werden mußte, daß der Fiskus für die in dem zukünftigen Gebäude dem Präsidenten einzuräumende Wohnung nur insoweit Miethe zu zahlen habe, als der Miethswerth derselben den Miethswerth der jetzigen Präsidialwohnung im Hause Molkenmarkt 1 übersteigt.

Zu §. 9.

Nachdem die früheren Vergleichsverhandlungen, welche auch die Beseitigung der über die personellen Kosten des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens obwaltenden Differenzen zu erledigen bezweckt hatten — wie wir oben gesehen haben —, an der Weigerung der Staatsregierung, die Verwaltung der Feuerwehr der Stadtgemeinde zu übergeben, gescheitert waren, mußte der Magistrat die Streitfrage abermals der richterlichen Beurtheilung unterwerfen. Die auf den Plenarbeschluß des Obertribunals vom 8. April 1861 gestützte Erwartung auf einen nunmehrigen günstigen Ausgang war nicht in Erfüllung gegangen. Die Ansprüche der Stadtgemeinde, den Fiskus zur Erstattung der in den Jahren 1851, 52, 53, 57 und 58 an die Angestellten des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens gezahlten Besoldungen zu verurtheilen, wurden in den die Rechnungen jener Jahre betreffenden Prozessen durch den zweiten Senat des Obertribunals abgewiesen. Hierauf gestützt hatten bei dem Beginne der neuen Vergleichsverhandlungen die Kommissarien des Ministeriums des Innern das Verlangen gestellt, daß auch diese Streitfrage durch das zu treffende Abkommen in der Weise ihre Erledigung finde, daß die Kosten der Feuerwehr — vorausgesetzt, daß die damals ebenfalls schwebenden Verhandlungen wegen einer anderweiten Organisation des Nachtwachtwesens zu einer Einigung führten — definitiv auf die Stadtkasse auch während der Verwaltung des Polizeipräsidiums übernommen würden. Da diesem Ansinnen diesseits entschieden widersprochen wurde, und da auch der Fiskus ein nicht unerhebliches Interesse hatte, die anderen Streitpunkte vergleichsweise erledigt zu sehen, einigte man sich schließlich dahin, durch den §. 9 ausdrücklich zu erklären, daß die von der Stadtgemeinde auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 gegen den Fiskus erhobenen Ansprüche auf Uebernahme der personellen Kosten der beim Nachtwacht-, Feuerlösch- und polizeilichen Straßenreinigungswesen**) angestellten Personen von diesem Vergleich nicht berührt werden.

---

*) Vergl. oben S. 63.

**) Die Erwähnung des polizeilichen Straßenreinigungswesens in diesem Paragraphen des Vergleiches hat nur noch Bedeutung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1875, da mit diesem Zeitpunkt das gesammte Straßenreinigungswesen in die Verwaltung der Gemeinde übergegangen ist (vgl. Th. II. Abschn. 5).

So ist denn die vor nun beinahe dreißig Jahren aufgetretene Streitfrage — abgesehen von den Jahren, für welche sie rechtskräftig gegen die Kommune entschieden ist — unerledigt geblieben.

Es war nicht eine verwerfliche rechthaberische Hartnäckigkeit, welche die Gemeindeverwaltung bestimmt hat, sie auch jetzt noch offen zu halten. Wäre der Magistrat selbst weniger, als er es ist, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß in derselben das Recht auf Seiten der Stadt ist — die schwankende Judikatur des Obertribunals würde ihm bei dem großen Objekt, um das es sich handelt, die Pflicht auferlegen, in der Verfolgung des Anspruches nicht zu ermüden.

Es ist hierauf bereits im 12. Abschnitt des ersten Theiles*) hingewiesen. Hier wird der Ort sein, näher darzulegen, wie verschiedenartig die bisher mit der Entscheidung der Streitfrage betrauten Richter dieselbe aufgefaßt haben.

In dem die Frage generell mit Bezug auf die vom Polizeipräsidium vorgelegten Etats des Nachtwacht-, Feuerlösch- und polizeilichen Straßenreinigungswesens behandelnden Prozesse aus dem Anfang der fünfziger Jahre hatte das Stadtgericht unseren Anspruch für begründet erklärt, das Kammergericht denselben abgewiesen, weil es in der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 den Abschluß eines Vergleiches sah, das Obertribunal — wie oben schon erwähnt — unsere Klage angebrachtermaßen abgewiesen, weil der §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 nach der Ansicht des in der Sache entscheidenden zweiten Senates nicht die Gehälter sämmtlicher von der Staatsregierung angestellter Beamten der Staatskasse auflege.

Im Jahre 1867 wurde die Streitfrage zunächst in Betreff der im Jahre 1857 gezahlten Besoldungen, sodann im Jahre 1868 im Wege der, ein Objekt von circa 255 600 Thalern betreffenden Wiederklage gegen den vorhin (bei den Erläuterungen zu §§. 1 und 2 des Vergleiches) erwähnten Anspruch des Fiskus auf Erstattung der in den Jahren 1851, 52, 53 und 58 verauslagten, von der Kommune noch nicht erstatteten Ortspolizeikosten wieder aufgenommen.

In beiden Prozessen hielt der Richter erster Instanz — das Königliche Stadtgericht — seine frühere Auffassung:

> daß die Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 auf die bei der Feuerwehr und dem Nachtwachtwesen Angestellten anzuwenden seien,

aufrecht.

In dem ersten Prozesse trat auch das Kammergericht, indem es mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die in unserer früheren Prozeßsache ergangene Entscheidung des Obertribunals vom 1. Juli 1858 seine frühere Ansicht, daß in der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 der Abschluß eines Vertrages zu finden sei, aufgab, der Auffassung des Stadtgerichts bei und verurtheilte den Fiskus zur Erstattung des Betrages der im

*) Heft I. S. 106.

Jahre 1857 verausgabten Gehälter und Pensionen, im Ganzen zur Zahlung einer Summe von 74 839 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

Der zweite Senat des Obertribunals aber wies die Stadtgemeinde ab. In den Gründen des am 31. Mai 1870 gesprochenen Urtheils ward ausgeführt, daß der Plenarbeschluß vom 8. April 1861 hier unanwendbar sei, weil das Gesetz vom 11. März 1850 nur auf die Fälle zu beziehen sei, in welchen die Staatsregierung erst auf Grund dieses Gesetzes die Polizeiverwaltung übernommen, nicht aber schon früher innegehabt habe, wie dies notorisch in Berlin der Fall sei.

Zugleich wurde die Auffassung, als enthielte die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 den Abschluß eines Vergleiches, nicht mehr so entschieden als früher zurückgewiesen. Es komme auf diese Frage nicht wesentlich an. „Entscheidend bleibt — so schlossen die Urtheilsgründe —, daß das Gesetz vom 11. März 1850 den gegenwärtigen Zustand bereits vorgefunden und der Staat nicht erst in Folge desselben die Polizeiverwaltung in Berlin durch Königliche Beamte übernommen hat. Die Verhandlung vom 31. Juli 1837 in Verbindung mit der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 — mag sie als Vergleich, oder, wie eventuell geschehen müßte, als statutarische Festsetzung angesehen werden — ist durch jenes Gesetz nicht berührt worden, vielmehr unverändert stehen geblieben, so daß die vorinstanzlichen Erkenntnisse abgeändert und die Ansprüche der Klägerin bei diesem Punkte zurückgewiesen werden müssen."

Diese Ausführung des obersten Gerichtshofes verfehlte ihre Wirkung auf das Kammergericht nicht. Als der zweite Prozeß zu seiner Entscheidung gelangte, reformirte es das den Fiskus verurtheilende Erkenntniß des Stadtgerichts, weil „der auf Grund der Verhandlung vom 31. Juli 1837 und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Dezember 1838 vom Fiskus erhobene Einwand des Vergleichs abweichend von der Annahme im früheren Prozesse, bei anderweiter Erwägung, in Uebereinstimmung mit der überzeugenden Ausführung*) des Königlichen Obertribunals in dem Erkenntnisse vom 31. Mai 1870 als richtig und durchgreifend anzuerkennen war", und nunmehr ging in dem in 3. Instanz ergehenden Erkenntniß vom 8. Februar 1872 das Obertribunal vollständig zu dieser Ansicht über, indem es die Motive seines unseren Anspruch abweisenden Urtheils mit den Worten schloß:

> „Abgesehen daher von dem Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache, welcher außer Betracht bleiben kann, muß die Klage, welche auf §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 gegründet ist, zurückgewiesen werden, weil dem aus dem Gesetz herzuleitenden Anspruch ein unter den Parteien errichteter, das Gesetz ausschließender Vertrag entgegensteht."

So widerspruchsvoll also hatte sich die Judikatur des damaligen obersten Gerichts-

---

*) Diese Aeußerung war sehr auffallend, denn noch war das Obertribunal — wie die im Texte aus dem Urtheil vom 31. Mai 1870 gegebenen Mittheilungen beweisen — selber nicht von der Richtigkeit der Ansicht, daß ein Vergleich vorliege, überzeugt. Sein Erkenntniß vom 31. Mai 1870 hatte es dahin gestellt sein lassen, ob ein Vergleich oder eine statutarische Festsetzung vorläge.

hofes erwiesen, daß er im Jahre 1872 eine Auffassung adoptirte, welche er im Jahre 1858*) für ganz unhaltbar erklärt hatte.

Es muß sich in dem jetzt wieder aufgenommenen, zunächst die im Jahre 1854 verausgabten personellen Kosten betreffenden Rechtsverfahren zeigen, wie das nunmehr in Folge der inzwischen eingetretenen Aenderungen der Gerichtsverfassung in letzter Instanz entscheidende Reichsgericht die Frage beurtheilen und den Kampf entscheiden wird, welchen die Stadtgemeinde um das ihr nach ihrer Ueberzeugung zustehende Recht seit nunmehr drei Decennien führt.

Es gab ein Mittel, diesen Kampf — soweit er die Feuerwehr betraf — zu beseitigen oder doch das Objekt, um dessentwillen er geführt wurde, nicht weiter und

---

*) In den Gründen des damaligen Urtheils wurde bemerkt, daß in dem §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 ein Grundsatz aufgestellt sei, welcher im Falle eines Streites über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung eine Norm der Entscheidung gebe. Dann heißt es, unter Bezugnahme auf ein früheres einen anderen Abschnitt der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 (die Nr. 5 derselben) betreffendes Urtheil, weiter:

„Es ist aber gar nicht erforderlich, auf die unter den Parteien bestrittene Frage einzugehen: ob bestehende Verträge durch das neue Gesetz nicht aufgehoben und andere Verabredungen zwischen den Gemeinden und dem Fiskus nicht unstatthaft gemacht worden? Denn der Einwand des Verklagten ist nicht gegründet, ein dem Antrage der Klägerin entgegenstehender Vertrag nicht vorhanden.

Es ist in dem früheren, von den Parteien geführten und von ihnen allegirten Prozesse, im Urtel des Obertribunals vom 6. April 1853 schon ausgeführt worden, daß in Betreff der zwischen den Beauftragten des Staats und der Stadt Berlin vorgenommenen Verhandlung vom 31. Juli 1837 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 nicht angenommen werden könne, es sei ein genereller Vergleich zu Stande gekommen, dessen Schluß die Kabinetsordre bilde. Vielmehr sei eine Definitiventscheidung über alle Differenzpunkte nicht ergangen, daher müsse bei jedem einzelnen Punkte das Resultat erst erwogen werden. In dem vierten Punkte der Kabinetsordre ist der hier streitige Gegenstand zur Sprache gebracht. Der dort getroffenen Bestimmung lag aber der Umstand zum Grunde, daß schon mittelst einer Kabinetsordre vom 8. August 1833 der Grundsatz ausgesprochen worden war, daß das Nachtwacht-, Straßenerleuchtungs- und Straßenreinigungswesen zu denjenigen Anstalten gehöre, für welche die Kommune aus eigenen Mitteln sorgen müsse, auch wenn die Verwaltung durch die Königliche Polizei geführt würde. Es ist daher in der Verhandlung vom 31. Juli 1837 die Stadtgemeinde eine neue und zwar eine vertragsmäßige Verpflichtung nicht eingegangen, wenn sie sich bereit erklärt, das zu thun, was sie ohnehin schon durch jene Kabinetsordre zu bewirken verpflichtet war. Ebenso wenig ist auch eine vertragsmäßige Verpflichtung für den Fiskus dadurch eingegangen, daß des Königs Majestät, auf das Ansuchen der Stadt, in der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 befohlen hat, der Stadt zu dem fraglichen Zwecke einen jährlichen Zuschuß von 33 000 Thalern, bis auf Seiner Majestät weitere Bestimmung, aus der Staatskasse zu zahlen. Vielmehr ist aus dieser Anordnung mit Rücksicht auf die am Schlusse der Kabinetsordre ausgesprochene Aeußerung nur ein Beweis Königlichen Wohlwollens zu entnehmen, da von der Verpflichtung zu einer Gegenleistung eben aus dem Grunde nicht die Rede sein konnte, weil die Stadt nur zu übernehmen sich bereit erklärt hatte, wozu sie ohnehin schuldig war. Der Präjudizialeinwand des Verklagten ist daher unhaltbar.“

weiter anwachsen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung hat wiederholt den Staatsbehörden vorgeschlagen, von demselben Gebrauch zu machen. Sie hatte ja nicht verkennen können, daß es sich hier um ein Institut handele, welches wesentlich der Wohlfahrt ihrer Bürgerschaft diente. Die personellen Kosten desselben, wie es sich seit seiner im Jahre 1851 erfolgten Reorganisation entwickelt hatte, überstiegen weit den Betrag, welchen — in Anerkennung der Vortheile, welche die Königlichen und staatlichen, von der Kommunalsteuer freien, Gebäude, wie die Sicherheit der Staatsbehörden und Kassen von dem Nachtwacht-, Straßenerleuchtungs- und Reinigungswesen hatten — für diese Verwaltungszweige auf die Staatskasse zu übernehmen König Friedrich Wilhelm III. durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 befohlen hatte. Es war, wollte man billig urtheilen, den Vertretern des Staatsinteresses nicht zu verdenken, daß sie der Uebernahme einer größeren Last auf die fiskalischen Kassen widerstrebten und als Handhabe für die juristische Rechtfertigung dieses Widerstandes jene Kabinetsordre und die ihr vorangegangenen Verhandlungen benutzten.

Aber andererseits war es nicht minder begreiflich, daß eine Gemeindeverwaltung, wie die Berliner, es schmerzlich empfinden mußte, daß man ihr das Vertrauen versagte, ein Institut, wie das der Feuerwehr, selbst verwalten zu können und daß man sie gleichwohl anhielt, die Beamten eines schon durch seinen Namen „Königliche Feuerwehr" ausdrücklich als eine staatliche Anstalt bezeichneten Instituts zu besolden, während diese vom Staate berufenen Beamten in keinerlei dienstlichem Verhältniß zur Gemeinde standen.

Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die Berufung auf den §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 nicht als das Pochen auf eine dem natürlichen Rechte widerstreitende lediglich positive Rechtsnorm. Denn dieses Gesetz hat nur den dem natürlichen Recht entsprechenden Grundsatz zur positiven Geltung gebracht, daß die Gemeinde Beamte nicht zu besolden habe, welche nicht ihre, sondern des Staates Beamte sind. Da der Minister des Innern zweifellos befugt ist, auch in den Städten, in welchen Königliche Polizeibehörden bestehen, einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung den Gemeinden zu überlassen, so lag es in seiner Hand, das nach der einen wie nach der anderen Seite widerspruchsvolle Verhältniß, welches aus der Verwaltung der Feuerwehr durch das Königliche Polizeipräsidium entstanden war, dadurch zu beseitigen, daß er diese Verwaltung der Gemeinde überließ.

In dieser Richtung waren bereits vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. März 1850 gegen Ende der 40er Jahre Verhandlungen zwischen den Staats- und den Gemeindebehörden geführt worden. Die Ueberzeugung, daß die damals bestehenden wesentlich auf dem Prinzipe der Bürgerhülfe beruhenden Feuerlöscheinrichtungen einer durchgreifenden, die Verwendung geschulter Mannschaften — eines Pompierkorps, wie man es damals nannte — ins Auge fassenden Reorganisation bedürften, war die allgemeine geworden. Daß zur Erreichung dieses Zweckes erheblich größere Geldopfer als bisher Seitens der Gemeinde gebracht werden mußten, war einleuchtend; das Bestreben der

Gemeindeverwaltung, auf deren Verwendung einen wirksamen Einfluß zu üben, natürlich. Aus demselben ging schon damals der Wunsch hervor, die eigene Verwaltung des Feuerlöschwesens zu erlangen. Demselben entgegen zu kommen waren auch die Staatsbehörden nicht abgeneigt gewesen. Aber der günstigste Zeitpunkt, um zu einem diesem Wunsche entsprechenden Abschluß zu gelangen, war verloren worden, weil die damalige Stadtverordneten-Versammlung sich nicht entschließen konnte, ihren Widerspruch gegen die Forderung der Staatsbehörden aufzugeben: daß der auf der Brandstelle erscheinende Polizeipräsident befugt sein müsse, nach seinem Ermessen das Kommando zu übernehmen.

Als die Frage des Ueberganges der Feuerwehr in die städtische Verwaltung bei den Vergleichsverhandlungen im Anfang der 60er Jahre wieder aufgenommen ward, wurde der früher begangene Fehler nicht wiederholt. Vielmehr erkannte das auf den Wunsch des damaligen Polizeipräsidenten Seitens des Magistrats entworfene „Regulativ für die städtische Feuerwehr zu Berlin" nicht nur die Berechtigung jener Forderung an, sondern wollte auch anderweit den Staatsbehörden und insbesondere dem Polizeipräsidenten einen größeren Einfluß auf die Verwaltung des Instituts belassen, als denselben sonst auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die allgemeine Gesetzgebung zugestanden ist.*)

Dennoch wurde, was wir oben bereits berührt haben, von dem Minister des Innern dahin entschieden: „daß aus überwiegenden Rücksichten der öffentlichen Sicherheit die hiesige Feuerwehr in der Verwaltung des Polizeipräsidiums zu belassen sei".

Die für diese Entscheidung angegebenen Motive hatten jenes Regulativ gar nicht erwähnt. Es wurde daher im Jahre 1876, als die Zeitverhältnisse, insbesondere auch die im Landtag in Betreff der Berliner Polizeiverwaltung wiederum wie im Anfange der 60er Jahre geführten lebhaften Verhandlungen einer Wiederaufnahme der Sache günstig zu sein schienen, dieselbe von dem Magistrat dadurch eingeleitet, daß er an den Minister des Innern die Bitte richtete, den Entwurf jenes Regulativs noch einmal prüfen und die besonderen Bedenken mittheilen zu wollen, welche gegen einzelne Bestimmungen desselben obwalten möchten.

Eine direkte Antwort des Ministers auf diese Bitte ist nicht erfolgt; es ist aber von dem Kommissarius desselben bei den Verhandlungen, welche dem Abschluß des oben erläuterten Vergleichs vorangingen, erklärt worden, daß das Regulativ keine Basis zu weiteren Verhandlungen geboten habe, weil dasselbe die völlige Uebertragung der Verwaltung der Feuerwehr an die Stadtgemeinde ausspreche. Es knüpften sich hieran noch mündliche Erörterungen über die Möglichkeit einer Trennung der wirthschaftlichen Verwaltung der Feuerwehr von der Leitung derselben. Sie führten aber

---

*) Da die Frage der Umwandlung der Königlichen Feuerwehr in eine städtische voraussichtlich die Gemeindeverwaltung auch in Zukunft zu beschäftigen nicht aufhören wird, so haben wir den Entwurf des im Text erwähnten Regulativs im Anhang zum Abdruck gebracht.

zu keinem Resultat, da die Einrichtung, welche der Kommissar des Ministers des Innern für zulässig hielt: Einsetzung einer städtischen Deputation zur Mitwirkung bei den wirthschaftlichen Ausgaben, wie eine solche während der Verwaltung des Straßenreinigungswesens durch das Polizeipräsidium bestanden hatte (d. h. ohne entscheidende Stimme), nach den bei dieser Verwaltung gemachten Erfahrungen von den Kommissarien des Magistrats für eine im Wesentlichen effektlose erachtet und deshalb abgelehnt werden mußte.

So ist denn das Feuerlöschwesen sowohl was seine administrative Leitung, als was die Aufbringung der Kosten betrifft, in dem status quo ante, d. h. in dem vom Jahre 1851 verblieben.

Wie schmerzlich die Gemeindeverwaltung die Erfolglosigkeit ihrer auf eine Aenderung dieses Zustandes gerichteten Bestrebungen empfand, wie lebhafte Klagen sie hin und wieder über einzelne Mißbräuche, welche sie bei der Verwaltung der Feuerwehr zu Zeiten wahrzunehmen glaubte, zu führen hatte, — sie hat den Werth der Organisation, welchen das Institut unter der Leitung des Polizeipräsidiums erhalten hat und die vorzüglichen Leistungen desselben niemals verkannt.

Wie jene Organisation in unserer Berichtsperiode weiter ausgebildet wurde, in welchem Umfange diese Leistungen in Anspruch genommen wurden, erhellt aus dem im Anhang beigefügten Bericht „über die Feuerwehr- und Telegraphenverwaltung", welchen Herr Branddirektor Witte auf unser Ersuchen zu liefern sich freundlichst hat bereit finden lassen.

Gegenüber der Verbindung, in welcher unsere Darstellung der gegen den Fiskus geführten Prozesse das Feuerlösch- und das Nachtwachtwesen zeigte, könnte es auf den ersten Blick auffallend erscheinen, daß von dem letzteren in dem Bericht des Herrn Direktors Witte gar nicht die Rede ist. Es rührt dies daher, daß die ursprüngliche Zusammengehörigkeit des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens*) längst gelöst ist und nur noch in der Behandlung der Etats und Rechnungen eine — rein äußerliche — Verbindung beider besteht.

Hiermit hat es folgende Bewandniß.

Als die kommissarischen Verhandlungen, auf Grund deren die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 erlassen ward, gepflogen wurden, führte die Kasse, aus welcher das Polizeipräsidium mit den Einnahmen aus dem Nachtwachtgeld, den Leistungen des Staates, der Stadt und der Feuersozietät die Kosten der Nachtwacht-, Straßenerleuchtungs- und Reinigungsanstalten bestritt,**) den Namen der „vereinigten Nachtwacht-, Erleuchtungs- und Straßenreinigungskasse".

Ueber die Frage, welche Leistungen dieser Kasse oblägen, herrschte unter den

*) Vergl. Heft I. S. 106.

**) Vergl. ebenda.

damaligen Kommissarien der Regierung und der städtischen Behörden Einverständniß dahin, daß

1. die Nachtwachtkasse bestimmt gewesen sei, die Kosten für Unterhaltung des Nachtwachtwesens, für die Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Rettungsanstalten, sowie für Besoldung des dazu nöthigen Personals herzugeben, und daß diese Anstalt für den gesammten engeren Polizeibezirk Berlin bestehe,
2. daß aus der Straßenerleuchtungskasse die sämmtlichen Kosten zur Erleuchtung der Stadt innerhalb der Ringmauern hergegeben werden müßten, wogegen die Erleuchtung der außerhalb der Ringmauern belegenen Vorstädte dem Magistrate jedenfalls obliege,
3. daß die Straßenreinigungsanstalt die in einer besonderen Nachweisung speziell aufgeführten Geschäfte (es war wesentlich die Reinigung der Plätze und der Straßen vor den öffentlichen Gebäuden*) zu besorgen habe.

Seit die Stadtgemeinde die Straßenerleuchtung durch ihre Gaswerke besorgt,**) ist das Erleuchtungswesen; seit sie die gesammte Straßenreinigung in die eigene Verwaltung übernommen hat***) ist auch das polizeiliche Straßenreinigungswesen aus der Verwaltung des Polizeipräsidiums ausgeschieden. Zwischen den Kosten des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens und den Kosten der übrigen Zweige der Ortspolizei wäre nach der Ansicht des Magistrats seit dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ein Unterschied nicht mehr zu machen gewesen.

Das Polizeipräsidium aber hielt, vermuthlich mit Rücksicht auf den dieser Frage gegenüber vom Fiskus eingenommenen entgegengesetzten rechtlichen Standpunkt, eine Trennung der Einnahmen und Ausgaben jener beiden Verwaltungen von denen der anderen Zweige der Ortspolizeiverwaltung aufrecht und stellte nach wie vor besondere Etats und Berechnungen, zuerst für das Nachtwacht-, Feuerlösch- und polizeiliche Straßenreinigungswesen, seit 1876 „für das Nachtwacht- und Feuerlöschwesen" auf.

Sachlich haben die Feuerwehr und das Institut der Nachtwachtmannschaften keinen Zusammenhang, seit nicht mehr das Horn des Nachtwächters — schrecklichen Andenkens —, sondern der elektrische Draht den Ausbruch eines Feuers verkündet und die Spritzen herbeiruft. Diese Ablösung des Nachtwächters in seiner Eigenschaft als Feuerwächter durch den Telegraphen war ein wesentlicher Theil der im Jahre 1851 ausgeführten Umgestaltung der Feuerlöscheinrichtungen. Seit alle Stellen, von denen bei Feuersgefahr die Hülfe kommen muß, durch telegraphische Leitungen mit einander verbunden sind, haben die Nachtwächter — abgesehen von den ihren polizeilichen Funktionen nicht gerade förderlichen Diensten, welche sie durch nächtliches Häuseraufschließen dem Publikum gegen Entgelt leisten, — keine anderen Funktionen als die

*) Vergl. Heft II. S. 83.
**) Vergl. Heft II. Abschn. 6.
***) Vergl. Heft II. S. 86, 87.

Schutzmänner. Wie diese über die Sicherheit der Personen und des Eigenthums am Tage zu wachen haben, ist dies der Beruf der Nachtwächter während der Nachtstunden. Der Unterschied ist nur der, daß sie diesem Berufe nicht in genügendem Maße zu entsprechen vermögen. Dies trat in besonders eklatanter Weise hervor, als in dem Anfang der siebziger Jahre zahlreiche erhebliche nächtliche Ruhestörungen und mehrfach auf offener Straße vorgekommene Raubanfälle die Bevölkerung in Schrecken versetzten. Der Magistrat sah sich dadurch veranlaßt, die Unzweckmäßigkeit der Trennung der Polizei in eine Tages- und Nachtpolizei zur Sprache zu bringen und die Verschmelzung beider, unter gänzlicher Abschaffung des Instituts der Nachtwächter im Jahre 1874 bei dem Polizeipräsidium und demnächst auch bei dem Minister des Innern in Anregung zu bringen.

Kurze Zeit nach dem in dieser Richtung unterm 12. April 1875 erstatteten Bericht wurde im Abgeordnetenhause beschlossen:

> Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die Reorganisation des Nachtwachtdienstes in Berlin durch Verhandlung mit den städtischen Behörden in der Art herbeizuführen, daß das Nachtwachtwesen mit der Schutzmannschaft vereinigt werde.

Die Staatsregierung hatte sich mit dem betreffenden Antrage einverstanden erklärt und eröffnete in Uebereinstimmung hiermit dem Magistrat auf jenen Bericht vom 7. Februar 1875 ihre Bereitwilligkeit „über die anderweite Organisation des hiesigen Nachtwachtwesens mit der Stadtgemeinde Berlin in direkte kommissarische Verhandlungen zu treten".

Aber so einverstanden alle Theile über das zu erstrebende Ziel waren, der Erreichung desselben trat — wie die demnächst eröffneten Verhandlungen zwischen Kommissarien der Ministerien des Innern und der Finanzen einerseits und des Magistrats andererseits zeigten — die Schwierigkeit einer Einigung in Betreff der Mehrkosten entgegen, welche durch eine Vergrößerung des Schutzmannskorps entstehen mußten. Es verstand sich von selbst, daß die Stadtgemeinde den Mehraufwand an sächlichen Kosten zu übernehmen hatte. Trotz des erheblichen Opfers, welches damit die Stadt übernehmen würde (es war von der Staatsregierung event. eine Vermehrung der Schutzmannschaft um 456 Schutzmänner, 45 Wachtmeister, 10 Polizeilieutenants und 1 Hauptmann in Aussicht genommen), erklärten sich die Kommissarien des Magistrats — vorbehaltlich der Zustimmung desselben — bereit, neben den durch eine Vermehrung der Schutzmannschaft entstehenden sächlichen Mehrkosten noch einen Beitrag zu den personellen Kosten in Höhe derjenigen Summe auf die Stadtkasse zu übernehmen, welche nach dem Etat pro 1879/80 die Stadtgemeinde mit 411 534 *M.* für das Nachtwachtwesen aufzuwenden habe; mit dem Vorbehalte übrigens der Rückforderung dieses Betrages, wenn über die streitige Frage wegen der personellen Kosten des Nachtwachtwesens eine der Stadtgemeinde günstige definitive Entscheidung ergehe.

Auf diese am 25. September 1879 gemachte Offerte war bei dem Schluß unserer Berichterstattung eine Erklärung der Staatsregierung noch nicht eingegangen.

Wenden wir uns nach der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung unserer Beziehungen zu der Polizeiverwaltung, welche wir über den Schluß unserer Berichtsperiode hinaus geführt haben, weil das Jahr 1879 sie theils zu einem gewissen Abschluß durch den Vergleich vom 12./28. Dezember 1879 gebracht hat, theils einen solchen durch die zuletzt erwähnten Verhandlungen über die Beseitigung des Instituts der Nachtwächter wenigstens in Aussicht stellt, zu der Mittheilung der Ausgaben, welche jene Beziehungen der Stadtkasse während der Jahre 1861—76 auferlegt haben, so müssen wir den Tabellen, welche diese Ausgaben übersichtlich darlegen, folgende Bemerkungen voranschicken:

1. Die nebenstehende Tabelle I. stellt wegen der vom Polizeipräsidium in Bezug auf das Kassenwesen festgehaltenen Verbindung des Feuerlösch-, Nachtwacht- und polizeilichen Straßenreinigungs-Wesens, und weil der Staatszuschuß in der gemeinsamen Rechnung in Einnahme gestellt wird, alle drei Verwaltungszweige zusammen.

2. Während bei dem Nachtwacht- und polizeilichen Straßenreinigungswesen von den Bruttoausgaben nur die eigenen Einnahmen dieser Verwaltungen abzuziehen waren, um den zu deckenden Betrag zu geben, erscheint beim Feuerlöschwesen noch eine besondere Kolonne: „Von den Nettokosten hat die Feuersozietät übernommen.“

   Hiermit hat es folgende Bewandniß:

   Nach dem „Feuersozietätsreglement für die hiesigen Residenzien vom 1. Mai 1794“ hatte die Feuersozietät, d. i. die Genossenschaft der Berliner Grundeigenthümer*), gewisse Ausgaben für die Feuerlöscheinrichtungen zu ihrem vollen, andere zu ihrem halben Betrage zu übernehmen. Bei der gänzlichen Umwandlung, welche diese Einrichtungen im Jahre 1851 erfahren hatten, waren die betreffenden Bestimmungen des Reglements nach ihrem Wortlaut unanwendbar geworden. Sie bedurften einer ihrer Absicht entsprechenden Modifikation. Die zur Herbeiführung einer solchen zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten geführten Verhandlungen führten zu einem Kommunalbeschluß, auf Grund dessen das Verhältniß in der Art geordnet wurde, daß die Feuersozietätskasse

   a) von den Kosten für die Oberfeuermänner und Feuermänner, für den Turnlehrer, für die Bekleidung, Gestellung der Gespanne, Erleuchtung, Heizung und bauliche Unterhaltung der Depots 2c., Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- 2c. Utensilien, Pritschen 2c., für die

*) Vergl. unten Abschnitt 8.

Tabelle I, betreffend die Kosten des Feuerlösch-, Nachtwacht- und polizeilichen Straßenreinigungswesens.

Jahr.	Feuerlöschwesen.									Nachtwachtwesen.			Polizeiliches Straßenreinigungswesen					
	1			2	3	4	4a	5	5a	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	a. Ausgaben aus der Nachtwachtkasse	b. Ausgaben aus der Stadthauptkasse	c. Summa	eigene Einnahmen	nach Abzug des Betrages in Kol. 2 von der Summe in Kol. 1c bleiben Netto-Ausgaben	Von den Netto-ausgaben in Kol. 3 hat die Feuersozietät übernommen	Betrag in Prozenten	es bleiben daher zu decken	Betrag in Prozenten	Ausgaben	eigene Einnahmen	Netto-ausgaben	Ausgaben	eigene Einnahmen	Netto-ausgaben	Die Kosten aller 3 Verwaltungen, des Feuerlöschwesens nach Abzug des Beitrages der Feuersozietät, haben betragen Summa Kol. 5, 8, 11	Der für die 3 Verwaltungen gezahlte Zuschuß des Staats betrug	Der Stadtkasse blieben zur Last (Differenz zwischen Kol. 12 u. 13)
	M	M	M	M	M	M		M		M	M	M	M	M	M	M	M	M
1861	419 496,70	7 046,03	426 542,73	15 903,77	410 638,96	167 798,68	40,89	242 840,28	59,11	96 395,60	117,00	96 278,60	37 399,05	2 591,61	34 807,44	373 926,13	96 000	277 926,13
1862	418 905,09	51 133,14	470 038,23	13 497,0	456 541,32	148 156,17	32,45	308 385,15	67,55	89 508,41	76,51	89 431,90	36 367,41	1 081,41	35 286,01	433 103,11	96 000	337 103,11
1863	471 628,37	336 762,76	808 391,11	42 792,31	765 598,81	211 100,02	27,57	554 498,11	72,43	97 196,94	90,00	97 106,48	37 924,19	1 004,46	36 919,87	688 524,46	96 000	592 524,46
1864	474 309,50	115 460,05	589 769,55	18 211,89	571 557,66	242 945,94	42,51	328 611,60	57,49	89 286,16	72,00	89 214,16	40 947,99	1 568,71	39 379,28	457 205,04	96 000	361 205,04
1865	493 874,66	27 830,18	521 704,84	27 466,93	494 238,11	254 137,40	51,42	240 100,71	48,58	119 469,08	72,00	119 397,08	16 415,75	2 172,44	44 243,31	403 741,11	96 000	307 741,11
1866	506 601,15	7 080,00	513 681,15	20 170,04	493 211,11	238 857,78	48,11	251 353,33	51,89	124 327,05	72,80	124 255,25	47 416,01	1 720,43	15 696,58	424 304,81	96 000	328 304,81
1867	540 272,33	1 980,00	542 252,33	8 142,86	531 109,47	219 153,36	41,03	314 956,11	58,97	139 815,60	—	139 815,60	47 917,39	683,40	47 264,99	502 036,01	96 000	406 036,01
1868	597 412,38	25 609,18	623 021,56	8 810,08	614 211,74	254 853,11	41,5	359 358,63	58,51	130 638,33	—	130 638,33	48 888,53	779,44	48 109,09	538 106,05	96 000	442 106,05
1869	567 148,55	45 885,16	613 034,71	9 233,86	603 800,85	256 719,21	42,52	347 081,64	57,48	143 255,19	—	143 255,19	48 580,81	689,76	47 841,05	538 177,88	96 000	442 177,88
1870	548 048,83	63 532,34	611 581,17	8 420,46	603 160,71	237 361,59	39,35	365 799,10	60,65	110 396,19	—	110 396,19	47 259,32	737,31	46 522,01	552 718,08	96 000	456 718,08
1871	602 693,15	1 980,00	604 673,15	13 585,92	591 087,23	218 731,40	37,00	372 356,83	63,00	144 908,55		144 908,55	49 218,48	841,17	48 377,31	565 642,69	96 000	469 642,69
1872	731 074,44	1 980,00	733 054,44	14 435,05	718 619,39	255 495,31	35,55	463 123,08	64,45	140 680,13	—	140 680,13	52 894,51	967,85	51 926,66	655 731,24	96 000	559 731,24
1873	838 466,42	1 980,00	840 446,42	18 841,38	821 605,04	266 518,64	32,44	555 086,40	67,56	205 174,08	—	205 174,08	56 810,20	1 486,81	55 323,39	815 584,87	96 000	719 584,87
1874	911 034,56	14 764,60	925 799,16	14 862,42	910 936,74	330 464,00	36,28	580 472,74	63,72	312 656,31	—	312 656,31	71 437,92	775,01	70 662,91	963 791,31	96 000	867 791,31
1875	1 021 297,30	13 205,11	1 034 502,41	12 521,33	1 021 981,08	320 934,98	31,40	701 046,10	68,60	330 956,42	—	330 956,42	49 667,14	447,15	49 219,99	1 081 222,41	96 000	985 222,41
1876	1 429 857,84	9 005,06	1 438 862,90	12 729,75	1 426 133,15	383 334,13	26,88	1 012 798,99	73,12	336 500,45	11 861,00	324 639,45	—	—	—	1 337 438,44	96 000	1 271 438,44

Feuermeldeschilder, für die Unterhaltung des elektrischen Telegraphen, ferner von den Fuhrkosten und den Abgaben vom Grundeigenthum sowie von den Pensionen und Unterstützungen an die ehemaligen Oberfeuermänner und Feuermänner — die Hälfte;

b) von den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Prahmspritzen, Dampfspritzen, Wachtspritzen, der dazu gehörigen Schläuche, sowie sämmtlicher übrigen Feuerwehrfahrzeuge — drei Viertel;

c) die Kosten des Honorars für den Feuerwehrarzt und die Prämien für Verdienste um die Löschung, sowie die Kosten der Fackeln — ganz

zu tragen hat.

Hierauf beruht es, daß nach Tabelle I. die Feuersozietät einen nicht unerheblichen Theil der Nettoausgaben des Feuerlöschwesens getragen hat.

3. Der Staatszuschuß beträgt nach der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838: 33 000 Thlr. = 99 000 M. Wenn er in der Tabelle I. nur mit 96 000 M. aufgeführt ist, so rührt dies daher, daß das Polizeipräsidium 3 000 M. desselben nicht in Einnahme stellt, sondern als Besoldung der Kassen- und Rechnungsbeamten für das Nachtwacht- und Feuerlöschwesen, welche in dem Etat für die Polizeiverwaltung mit ausgebracht sind, von dem Staatszuschuß absetzt.

4. Wenn die Stadtgemeinde — abgesehen von den Jahren 1851 bis 1853, 1857 und 1858, für welche in Betreff der personellen Kosten rechtskräftig zu ihren Ungunsten entschieden ist — die Summe in Kolonne 5, 8, 11 der Tabelle I. noch nicht ihrem vollen Betrage nach als ihr definitiv zur Last fallend betrachten kann, so ist dagegen der Vorbehalt, mit welchem sie sowohl die Kosten für das Nachtwachtwesen 2c., als die Kosten für die übrigen Zweige der Ortspolizeiverwaltung gezahlt hat, in Betreff der letzteren durch den Vergleich vom 12./28. Dezember 1879 erledigt.

Diese in umstehender Tabelle II. aufgeführten Kosten sind daher als definitiv verausgabt zu betrachten.

Tabelle II., betreffend die Kosten der übrigen Zweige der Ortspolizeiverwaltung.

Jahr.	Die Gesammt-Ausgaben haben betragen. M.	An eigenen Einnahmen sind eingegangen. M.	Mithin Zuschuß der Stadtgemeinde. M.	Bemerkungen.
1861	247 316,85	58 087,87	189 228,98	
1862	230 694,80	64 136,76	166 558,04	
1863	234 552,07	56 062,33	178 489,74	
1864	253 074,99	39 782,31	213 292,68	
1865	300 286,79	46 839,88	253 446,91	
1866	337 317,72	22 458,93	314 858,79	
1867	385 837,53	19 780,39	366 057,14	
1868	389 836,73	28 498,73	361 338,00	
1869	422 017,50	27 601,50	394 416,00	
1870	432 511,27	26 425,44	406 085,83	
1871	496 707,42	27 518,19	469 189,23	
1872	515 280,51	36 997,22	478 283,29	
1873	832 137,50	37 618,39	794 519,11	Die bedeutende Steigerung der Kosten vom Jahre 1873 ab ist durch die seit dem 1. Januar desselben Jahres eingetretene Vermehrung der Schutzmannschaft hervorgerufen.
1874	838 662,43	44 853,56	793 808,87	
1875	1 017 129,10	45 216,13	971 912,97	
1876	971 779,93	48 014,51	923 765,42	

Faßt man das Resultat der vorstehenden Tabellen zusammen, so ergiebt sich, daß die von der Stadtgemeinde bezahlten Kosten der gesammten Ortspolizeiverwaltung vom Jahre 1861 bis 1876 — für welches Jahr überdies die Ausgaben für das polizeiliche Straßenreinigungswesen, weil es auf die Stadtgemeinde übergegangen war, hier ausscheiden — von 467 155 auf 2 195 203 M., also um beinah das Fünffache gestiegen sind.

VI.

Die gesetzlichen Militärlasten

und

die in Veranlassung der Kriege von 1864, 1866, 1870/71 Seitens der Gemeinde freiwillig übernommenen Leistungen.

Neben der persönlichen Verpflichtung jedes Preußen,*) jetzt jedes Deutschen zum Kriegsdienst begründeten die Gesetze des Preußischen Staates, jetzt des Deutschen Reiches noch gewisse besondere Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht, welche die Kreise und Gemeinden unmittelbar zu gewähren oder für deren Gewährung durch einzelne ihrem Verbande angehörige Personen sie die Sorge und Verantwortung zu übernehmen haben.

Diese Leistungen sind gesetzlich für die Zeit des Friedens anders geordnet, wie für die Zeit des Krieges.

Ueber die Friedensleistungen bestimmt gegenwärtig in umfassender und erschöpfender Weise das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes,**) und das Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.***)

Vor Erlaß dieser Gesetze bestanden in Preußen über die Friedensleistungen einzelne besondere Verordnungen, welche demnächst in Folge Artikel 61 der Verfassung

---

*) Ueber den Umfang, in welchen die in Berlin wohnhaften im militärpflichtigen Alter befindlichen Männer zur Erfüllung der Dienstpflicht wirklich herangezogen worden sind, verweisen wir auf das statistische Jahrbuch der Stadt Berlin für 1876, welches auf Seite 197 die Resultate der Aushebung für die Jahre 1867—1876 giebt. — Zur Mitwirkung bei den Aushebungen in den §. 30 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1879 bestimmten Fällen sind in die Ersatzkommissionen für die beiden Aushebungsbezirke, in welche der Stadtkreis Berlin getheilt ist, je 4 bürgerliche Mitglieder und je 4 Stellvertreter derselben, in die Ober-Ersatzkommission ein bürgerliches Mitglied und ein Stellvertreter desselben berufen. Diese bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommissionen werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

**) Bundes-Gesetzblatt S. 523.

***) Reichs-Gesetzblatt S. 52.

des Norddeutschen Bundes und desselben Artikels der Reichsverfassung*) für das Bundes- und sodann auch für das Reichsgebiet in Geltung traten.

Von diesen Verordnungen haben während unserer Berichtsperiode praktische Bedeutung für Berlin nur gehabt die über die Einquartierung und die über die Vorspannleistung.

Da in Betreff der letzteren für Krieg und Frieden im Wesentlichen gleiche Vorschriften bestanden, so sparen wir die Besprechung dieser Militärlast bis dahin auf, wo wir von den sonstigen Kriegsleistungen zu sprechen haben werden, um dort im Zusammenhange das zu erwähnen, was betreffs der Vorspannleistung für die Kriegs- und Friedenszeit zu berichten ist.

Anders verhält es sich mit der Quartierleistung. Bei ihr sind die für die Zeit, in welcher die Armee mobil ist,**) geltenden Bestimmungen sehr verschieden von den in Friedenszeiten zur Anwendung kommenden.

Wir handeln daher zunächst nur von der Quartierleistung im Frieden, besprechen sodann die besonderen Kriegsleistungen und schließlich die Vorspannleistungen in Friedens- und Kriegszeiten.

I. Bei der Friedenseinquartierung ist zu unterscheiden die Unterbringung des in seiner Garnison befindlichen Militärs in Bürgerquartieren — das sogenannte Standquartier — und die Bequartierung des auf dem Marsche befindlichen Militärs.

Was das Standquartier betrifft, so bestimmte das Preußische Gesetz vom 10. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens im §. 10, daß mit Einführung der neuen im §. 1 desselben festgesetzten Steuern unter Anderem aufhören solle:

> das Standquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann.

Es blieb also bestehen das Naturalquartier für Unteroffiziere und Gemeine der

---

*) Diese Verfassungsbestimmungen ordneten die ungesäumte Einführung der gesammten Preußischen Militärgesetzgebung, sowol der Gesetze selbst als der zu ihrer Ausführung, Erläuterung und Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte in dem ganzen Bundesgebiete resp. in dem ganzen Reiche an.

**) Der Tag der Mobilmachung ist sowol nach dem Preußischen Gesetz vom 11. Mai 1851, als nach dem Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 der Zeitpunkt, von welchem ab die gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsleistungen an Stelle der über die Friedensleistungen bestehenden in Geltung treten. §. 1 des Preußischen Gesetzes sagt: „Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein", und §. 1 des Reichsgesetzes bestimmt: „Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebietes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein."

nicht in Kasernen untergebrachten Truppentheile der Garnison und für sämmtliche Militärs der nur zeitweise in einem Orte befindlichen Truppentheile.

Dabei hat es auch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedens, belassen, doch sind in demselben Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, den garnisonirenden Truppen gleichgestellt, so daß bei diesen Kantonnirungen Naturalquartier ebenfalls nur für Mannschaften vom Feldwebel abwärts zu gewähren ist.

Wenngleich nun in Berlin seit dem Jahre 1820 Kasernen in nicht geringer Anzahl erbaut wurden, so haben doch bei der successiv eingetretenen Verstärkung der Berliner Garnison (sie bestand 1861 aus rot. 16 493, 1876 aus rot. 19 152 Mann) noch nicht alle Truppentheile kasernirt werden können, vielmehr waren im letzten Jahre unserer Berichtsperiode noch circa 1 700 Mann und 900 Pferde anderweit unterzubringen.

Im Gegensatz zu dem „Standquartier" wird die in Folge von Garnisonsveränderungen, Revuen, Manövern eintretende Einquartierung der auf Märschen befindlichen Truppen als „außerordentliche Friedenseinquartierung" bezeichnet. Sie unterscheidet sich von der ordentlichen dadurch, daß sie sich nicht blos auf die Mannschaften, sondern auch auf die höheren Chargen erstreckt und daß bei derselben auch die Naturalverpflegung der einzuquartierenden Offiziere und Mannschaften von dem Quartierträger gefordert werden kann.*)

Nach dem vorhin erwähnten Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 ist die Einquartierungslast im Frieden eine auf allen nicht ausdrücklich befreiten Gebäuden ruhende Reallast, welcher alle für Einquartierung, Stallung, als Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokale geeignete Baulichkeiten unterliegen, soweit dadurch der Inhaber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Geschäftsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.**)

Der Anspruch auf die Erfüllung der Quartierleistungspflicht wird indessen von der Militärbehörde nicht unmittelbar gegen den verpflichteten Grundbesitzer, sondern gegen den Gemeindevorstand geltend gemacht, welcher die Untervertheilung zu bewirken hat.***)

Im Wesentlichen gleiche gesetzliche Bestimmungen galten im Preußischen Staate schon vor der Reichsgesetzgebung. Insbesondere war für Berlin der Charakter des Friedensquartiers als einer Reallast durch die Verordnung über die Serviseinrichtung der Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 26. Januar 1815 — auf welcher auch die

*) Vergl. die im Wesentlichen mit den in Preußen gültig gewesenen Anordnungen übereinstimmende Festsetzung des §. 4 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Reichs-Gesetzblatt S. 52.

**) Vergl. §. 4 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868.

***) Vergl. §. 5 a. a. O.

Einführung der Haus- und Miethssteuer beruhte*) — gesetzlich anerkannt, indem dieselbe sub V. bestimmt hatte, daß es bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden behalte, nach welcher die Friedenseinquartierung „den Hauseigenthümern ohne Konkurrenz der Miether zur Last fällt".

Indessen ist diese Last in Berlin schon seit langer Zeit nicht als eine Naturallast von den Hauseigenthümern getragen, vielmehr von den Kommunalbehörden die Friedenseinquartierung in der Art geordnet worden, daß die Servis- und Einquartierungsdeputation des Magistrats die erforderlichen Quartiere miethet, und von den sämmtlichen Hauseigenthümern eine Geldabgabe, den sogenannten Realsublevationsbeitrag, erhebt.

Diese Ordnung war durch eine Kabinetsordre vom 10. Oktober 1842**) dahin sanktionirt, daß:

1. die Servis- und Einquartierungsdeputation ermächtigt wird, die nicht kasernirten Garnisontruppentheile, ingleichen die kommandirten und durchmarschirenden Truppentheile ausmiethen zu lassen, jedoch mit Vorbehalt der Befugniß, bei außergewöhnlich großen Truppenzusammenziehungen die Hauseigenthümer gegen Zahlung eines Entschädigungssatzes von $3^3/_4$ Sgr. für die Portion mit Naturalquartier zu belegen,
2. die einquartierungspflichtigen Hauseigenthümer verpflichtet sein sollen, zur Deckung der Kosten für die ad 1 erwähnte Einrichtung die erforderlichen, nach dem Miethsertrage der Grundstücke zu veranlagenden Geldbeiträge aufzubringen, welche von der Servisdeputation auszuschreiben und einzuziehen sind.

Es konnte dies Verhältniß auch nach Emanation des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 fortbestehen, denn nach §. 7 Alinea 5 desselben kann durch Ortsstatut festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Ein solches Ortsstatut ist für Berlin von den Kommunalbehörden festgestellt, von der Königlichen Regierung zu Potsdam am 10. Februar 1870 bestätigt und am 25. Februar 1870 publizirt worden. Nach demselben erfolgt während des Friedenszustandes, wie bisher, die Unterbringung der einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch die städtische Servis- und Einquartierungsdeputation, die Deckung der erwachsenden Kosten dagegen durch die vom Bunde gesetzlich zu gewährende Entschädigung (Servis) und, soweit diese nicht ausreicht, durch den in der bisherigen Weise von den Grundeigenthümern nach Maßgabe des Miethsertrages ihrer Grundstücke zu zahlenden Sublevationsbeitrag, dessen Höhe von den Kommunalbehörden festgesetzt wird.

---

*) Vergl. Heft I. S. 69.

**) Amtsblatt Stück 46 S. 13.

Die in diesem Ortsstatut erwähnte gesetzliche Verpflichtung ist von dem Bunde, jetzt dem Reiche, im §. 1 des vorgedachten Quartierleistungsgesetzes zum Ausdruck gebracht, indem es in demselben heißt:

> Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedens — ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Die Höhe dieser in den konkreten Fällen zu gewährenden Entschädigung bestimmt sich nach dem im §. 3 des Gesetzes in Bezug genommenen, demselben beigefügten Servistarif (Beilage B.) und der Klasseneintheilung der Orte (Beilage C.) In Gemäßheit derselben fällt nach dem Range der einquartierten Militärpersonen die Entschädigung für Berlin von 42 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. pro Winter- und 30 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. pro Sommermonat (General der Infanterie und Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, Generalinspekteur der Artillerie und der Festungen) stufenweise bis auf 1 Thlr. 5 Sgr. pro Winter- und 25 Sgr. pro Sommermonat (bei den Gemeinen).*)

Das Prinzip der Entschädigung lag zwar auch den früher in Preußen geltenden Bestimmungen zu Grunde, aber die Höhe der Entschädigung, welche überdies nur erfolgte, wenn die Einquartierung länger als drei Tage dauerte, war bedeutend geringer.

Tritt mit der Gewährung des Quartiers auch die Verpflichtung der Naturalverpflegung ein, so erfolgt auch für diese Entschädigung. Der Betrag derselben richtet sich jetzt nach den Festsetzungen im §. 9 sub 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, welches aber erst mit dem 1. Juni 1875 in Kraft getreten, also für unsere Berichtsperiode ohne erheblichen Einfluß ist.

Während diese Entschädigung nach jener reichsgesetzlichen Bestimmung z. B. für Mann und Tag bei voller Tageskost 80 Pf., für die Offiziere das Doppelte beträgt, wurden vor Inkrafttreten derselben in Preußen nur 5 Sgr. pro Mann und Tag bezahlt.

Nach den für Berlin bestehenden Einrichtungen werden auch diese Entschädigungen an die Gemeinde gezahlt, welche den Quartierträgern, wenn sie Naturalverpflegung zu gewähren haben, Quartiergeldzuschüsse zahlt.

Aus den am Schlusse dieses Abschnittes folgenden Tabellen I. und II. ergiebt sich, wie in Betreff des Standquartiers und der außerordentlichen Einquartierung in den einzelnen Jahren die Friedenseinquartierungslast in Berlin nach Quartiertagen sich gestaltet hat; welchen Antheil an den Kosten derselben der Preußische Staat beziehungs-

*) Die betreffenden Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 3. August 1878, betr. die Revision des Servistarifs, modifizirt worden, was aber für unsere Berichtsperiode ohne Bedeutung ist.

weise der Norddeutsche Bund und das Reich, und welchen die aus den Beiträgen der Hauseigenthümer gebildete Real-Sublevationskasse getragen hat.

Nach dem jeweiligen Bestande dieser Kasse und dem herantretenden Bedürfnisse erfolgt die Ausschreibung der Sublevationsbeiträge. Wie viel an solchen in jedem Jahre ausgeschrieben worden ist, ergiebt Tabelle III.

Obwohl während unserer Berichtsperiode drei Kriege geführt worden sind, ist, da während des Feldzuges gegen Dänemark (1864) eine allgemeine Mobilmachung nicht eintrat, das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 nur während des Krieges gegen Oesterreich (1866) und während des Krieges gegen Frankreich (1870 und 1871) zur Anwendung gekommen.*)

Das erste Erforderniß, welches im Falle einer Mobilisirung befriedigt werden muß, ist die Beschaffung der Pferde, welcher die Heeresverwaltung bedarf, um die Armee in allen ihren Bestandtheilen auf den Kriegsfuß zu setzen. Um diesem Erforderniß auf das Schnellste genügen zu können, waren durch §. 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 und die daselbst in Bezug genommene Verordnung vom 24. Februar 1834**) sämmtliche Unterthanen verpflichtet worden, „die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden unweigerlich zu gestellen".

Soweit die Pferde für die Mobilmachung der Gardetruppen (einschließlich der Gardelandwehr), für die Linientruppen und die Trains nöthig, waren die Besitzer derselben aus der Staatskasse zu entschädigen. Die für die Provinziallandwehr erforderlichen Pferde dagegen hatten die den Landwehrbataillonsbezirk bildenden Kreise unentgeltlich zu liefern. Den Ersatz des eintretenden Abgangs übernahm die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilisirung sollten die gestellten oder die vom Staate beschafften Ersatzpferde den Kreisen in natura zurückgeliefert werden.

Sowohl bei der Mobilmachung im Jahre 1866 als bei der des Jahres 1870 ist diese Naturallast den Pferdebesitzern in Berlin dadurch abgenommen, daß die Stadtgemeinde für dieselben eintrat und nach einem schon früher für den Fall einer Mobil-

*) Die Opfer, welche die Stadtgemeinde in Veranlassung des Krieges gegen Dänemark brachte, sind daher, mit Ausnahme der Unterstützung der Familien der aus Berlin einberufen gewesenen Reservisten und Landwehrmänner (vergl. unten S. 103) lediglich freiwillig übernommene gewesen. Sie gewährte als Beihülfe zur Beschaffung von Bedürfnissen für die Lazarethe in Schleswig 1 500 *M.*, übernahm statt der Hausbesitzer resp. statt der Sublevationskasse die Kosten der Einquartierung der aus Schleswig zurückkehrenden, Berlin passirenden Oesterreichischen Truppen mit 7 659,20 *M.*, gewährte den Unteroffizieren und Gemeinen der heimkehrenden Preußischen Truppen bei Gelegenheit ihres Einzuges in Berlin einen Quartiergeldzuschuß zum Gesammtbetrage von 47 155,50 *M.*, verausgabte für die Feier dieses Einzuges 22 001,46 *M.* und gewährte zu Reiseunterstützungen an Offiziere und Mannschaften, welchen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit der Besuch eines Bades verordnet war, die Summe von 4410 *M.*

**) Ges.-S. S. 56.

machung mit der betreffenden Civil- und Militärbehörde getroffenen Uebereinkommen die erforderlichen Pferde durch Ankauf auf den dazu angesetzten Pferdemärkten bewirkte.

In dieser Weise wurden bei der Mobilmachung von 1866: 721 Pferde für 116 451 Thlr. = 349 353 *M.* und im Laufe des Krieges die noch weiter erforderten 57 Pferde für 9 910 Thlr. = 29 730 *M.* beschafft.

Unter der Gesammtzahl der beschafften Pferde waren 325 für die Garde und das 3. Armeekorps bestimmt. Der dafür gezahlte Preis von 54245 Thlr. = 162735 *M.* wurde, da die Taxatoren den Werth der Pferde auf gleiche Höhe festgesetzt hatten, der Stadtkasse sofort vom Kriegsministerium erstattet.

Dagegen blieb der Stadtkasse bei den für die Landwehr gelieferten 453 Pferden, welche mit 72 116 Thlr. = 216 348 *M.* bezahlt worden waren, nach Abzug des Erlöses für demnächst verkaufte Pferde ein Verlust von 38 092 Thlr. 10 Sgr. = 114 277 *M.*

Einschließlich verschiedener Nebenkosten hatte die Lieferung der Mobilmachungspferde der Stadt 39 445 Thlr. = 118 335 *M.* gekostet.

Bei der Mobilmachung des Jahres 1870 waren von der Stadt 441 Pferde (darunter keine Pferde für Landwehr) zu beschaffen. Der Ankauf erfolgte wiederum auf einem Pferdemarkt, welcher am 3. Mobilmachungstage abgehalten wurde. Die für den Ankauf verausgabte Summe von 87 953 Thlr. = 263 859 *M.* wurde, da sie noch hinter dem von den Taxatoren festgestellten Taxwerth um 158 Thlr. = 474 *M.* zurückblieb, von der Militärverwaltung erstattet. Der Stadt erwuchsen aus der Pferdegestellung bei dieser Mobilisirung nur an Unkosten und an Verlust bei dem Verkauf eines als krank befundenen Pferdes 551 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. = 1 653 *M* 75 *ℌ*.

Eine weitere Folge eingetretener Mobilmachung wird für Berlin, welches auch geographisch fast das Centrum der Monarchie und des Reiches bildet, unter allen Umständen eine starke Erhöhung der Quartierlast sein. Ueberdies nimmt die Einquartierung im Kriege sowohl nach dem Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 als nach dem bis zu seinem Erscheinen in Kraft gewesenen Preußischen Gesetz vom 11. Mai 1851 einen qualitativ anderen Charakter an. Denn während im Frieden eine, wenn auch nicht vollständige, Entschädigung gewährt wird, gehört nach §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wie nach §. 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu den Kriegsleistungen:

> die unentgeltliche Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen, als der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen.

Für die Naturalverpflegung der einquartierten Offiziere und Mannschaften, wenn diese in Anspruch genommen wurde, war nach §. 9 des Preußischen Gesetzes eine sehr mäßige Vergütung (5 Sgr. für Mannschaften und Offiziere) zu gewähren, doch sollte der Einquartierte sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen haben.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten fordert die Heeresverwaltung von den Gemeinden und diese sind berechtigt, behufs der Erfüllung dieser wie der sonstigen Kriegsleistungen die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die der Gemeinde durch die Leistungen entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

So bestimmt §. 6 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.*)

Für Berlin war es schon vor Erlaß dieses Reichsgesetzes zweifellos, daß die Quartierleistung im Kriege nicht als eine Last der Grundbesitzer, sondern als eine von allen Einwohnern gemeinsam zu tragende Last zu behandeln sei, denn es hatte das Regulativ vom 6. Mai 1814**) ausdrücklich bestimmt, daß zur Tragung der als Kriegslast zu betrachtenden Einquartierung jeder Einwohner von Berlin verpflichtet sei und die Allerhöchste Kabinetsordre von demselben Tage,***) welche gleichzeitig mit jenem Regulativ publizirt wurde, hatte festgesetzt, daß bei der Vertheilung dieser Einquartierung nicht das Einkommen, sondern „der Betrag der Wohnungsmiethe mit billiger Berücksichtigung der übrigen häuslichen Lage der Einwohner zu Grunde gelegt werden solle".

Nach diesen Bestimmungen hatte bei den Mobilmachungen in den Jahren 1850 und 1859 eine Naturalbequartierung der Einwohner stattgefunden.†) Dagegen sind während der Kriege von 1866 und von 1870/71 die erforderlichen Räume, wie in Friedenszeiten, von der Einquartierungsdeputation des Magistrats gemiethet worden und haben zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten die Hausbesitzer wie die Miether die nach Maßgabe des Miethswerthes ihrer Wohnungen ausgeschriebenen Beiträge, die sogenannte Personalsublevation, entrichten müssen.

An solchen Beiträgen (zu 4⁴/₉ Prozent des jährlichen Miethswerthes) sind für

---

*) Reichs-Gesetzblatt S. 129.

**) Ges.-S. S. 30.

***) Ges.-S. S. 19.

†) Vergl. Verwaltungsbericht für 1841—50 S. 199 und Verwaltungsbericht für 1851—60 S. 37.

die in Veranlassung des Krieges gegen Oesterreich vom 5. Mai bis 1. Oktober 1866 dauernde Periode der Mobilmachung rot. 270 000 Thlr. eingegangen.

Es waren unterzubringen gewesen nach Quartiertagen 1 392 629 Mann und 223 599 Pferde.

An Kosten dieser Einquartierungen sind an 19 077 Quartiergeber 134 226 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. = 402 679 ℳ 98 ₰ gezahlt worden.

Ueber die mehr eingegangenen Sublevationsbeiträge ist später durch Beschluß der Kommunalbehörden zu allgemeinen Bedürfnissen der Gemeinde verfügt worden.

Während bei der verhältnißmäßig kurzen Mobilmachungsperiode des Jahres 1866 die Personal-Sublevationsbeiträge nur für ein Vierteljahr eingezogen zu werden brauchten, war während der in Veranlassung des Krieges gegen Frankreich vom 16. Juli 1870 bis 1. Juli 1871 dauernden Mobilmachung eine Ausschreibung jener Beiträge für zwei Quartale nothwendig geworden. Es gingen (wiederum à 4⁴/₉ Prozent des jährlichen Miethswerthes) ein:

für das 3. Quartal 1870	256 852 Thlr.	14 Sgr.	— Pf.
für das 1. Quartal 1871	266 148 „	13 „	2 „
zusammen . .	523 000 Thlr.	27 Sgr.	2 Pf.

Es waren während dieser Mobilmachungsperiode nach Quartiertagen untergebracht worden 2 231 852 Mann und 410 705 Pferde.

Die Kosten dieser Einquartierungen haben betragen:

im Jahre 1870	213 524 Thlr.	7 Sgr.	8 Pf.
im Jahre 1871	178 309 „	13 „	11 „
zusammen . .	391 833 Thlr.	21 Sgr.	7 Pf.

Es verblieb sonach ein Bestand von rot. 131 367 Thalern. Aus demselben ist der Quartierzuschuß, welcher bei dem feierlichen Einzug der siegreichen Truppen*) den Unteroffizieren und Soldaten gewährt wurde, mit 43 381 Thalern entnommen worden. Der nach Abzug dieser Summe der Personal-Sublevationskasse noch verbliebene Rest hat nach Kommunalbeschluß wiederum für allgemeine Bedürfnisse Verwendung gefunden.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche während jener beiden großen Kriege in Geltung standen, waren für die Leistungspflichtigen, was die Ansprüche auf Entschädigung betrifft, weit ungünstiger, als die später ergangenen Reichsgesetze. Insbesondere weicht das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 auch darin von dem Preußischen Gesetz vom 11. Mai 1851 ab, daß, während dieses für die Kriegseinquartierung jeden Entschädigungsanspruch ausschließt, jenes (im §. 9) Vergütung für Naturalquartier und Stallung nach den für den Friedensstand gegebenen Vorschriften eintreten läßt:

*) Vergl. Heft I. S. 32.

1. für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
2. für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte;
3. für Ersatztruppen in ihren Standquartieren.

Das Reichsgesetz vom 23. Februar 1874, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden, hat sich aber nicht darauf beschränkt, jenen Bestimmungen rückwirkende Kraft beizulegen, sondern hat den Gemeinden für die gesammte Kriegseinquartierung eine Entschädigung nach dem Servistarife, welcher dem Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden beigefügt ist, mit dem Zusatze zugesprochen:

> daß außerdem denjenigen Gemeinden, welche für Quartierleistungen mehr als das Doppelte der einfachen Servisvergütung baar aufgewendet haben, der Aufwand, welcher das Doppelte des Servises übersteigt — höchstens jedoch bis zum Betrage der einfachen Servisvergütung — zu erstatten sei.

Die Gemeinde Berlin war in dieser Lage. Sie konnte daher die doppelten Friedensservissätze beanspruchen und es sind ihr auf ihre dem entsprechend aufgestellten Liquidationen 653 815 *M.* erstattet worden.

Dieser Betrag ist, da im §. 9 des Gesetzes vom 26. Februar 1874 den Gemeinden die verfassungsmäßige Beschlußfassung über die Verwendung der Vergütungen überlassen war, mit 330 000 *M.* in den Stadthaushaltsetat für das Jahr 1875 und mit 323 815 *M.* in den Stadthaushaltsetat für das Jahr 1876 eingestellt und dadurch der Gesammtheit der Steuerzahler zu Gute gekommen.

Wenn in Betreff der Beschaffung der Mobilmachungspferde und der Einquartierung die Stadtgemeinde die Erfüllung von Verpflichtungen übernommen hat, welche nach dem Gesetz von einzelnen Klassen der Einwohner beziehungsweise von allen Einwohnern als Naturalleistungen gefordert werden konnten, so richtet sich dagegen die Forderung anderer Kriegsleistungen unmittelbar an die Kreise und Gemeinden. Dahin gehören die Ansprüche auf Fourage und auf die sogenannten Landlieferungen, d. i. auf den Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, unter Umständen auch auf Fleisch, sowie auf Ueberweisung von Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen und an Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung vom Militäreffekten erforderlich sind.

Indessen konnten Brodlieferungen und Fourage nach dem allgemeinen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ausgesprochenen Prinzipe nur insoweit gefordert werden, als die Beschaffung nicht durch freien Ankauf oder Baarzahlung erfolgen kann. Während des Krieges gegen Frankreich ist es der Militärverwaltung auf diesem Wege

gelungen, die in Berlin hervortretenden Bedürfnisse zu befriedigen. Dagegen haben während des Krieges gegen Oesterreich nicht unerhebliche Lieferungen an Hafer, Heu, Stroh und Fleisch erfolgen müssen. Hierfür so wie für die Beschaffung von Militärlokalen sind von der Stadtkasse verausgabt worden:

	407 399 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.	
und darauf Seitens des Staates erstattet	349 898 „ 18 „ 6 „	
so daß der Stadtkasse	57 500 Thlr. 26 Sgr. — Pf.	= 172 502,60 M.

definitiv zur Last gefallen sind.

Blieb die Stadt während des Krieges gegen Frankreich von Fourage- und Landlieferungen frei, so war dagegen in Veranlassung desselben ein viel stärkeres Bedürfniß der Heeresverwaltung auf Einräumung von Grundstücken und Lokalitäten zu befriedigen, als während des verhältnißmäßig kurzen Krieges gegen Oesterreich.

Solche Lokalitäten wurden verlangt zur Aufstellung von Fahrzeugen und Geschützen, zur Etablirung von Büreaus für die Feldintendanturen, Feldpostämter und Expeditionen, Feldlazarethe, Feldproviantämter, Etappenbehörden, zu Handwerksstätten, Wachen, Depots, Magazinen, zur Lagerung von Durchgangsgut, wie z. B. Hafer, Mehl, Zwieback ꝛc.

Außer einigen Gemeindeschulen, die wegen der Hundstagsferien beim Beginn des Krieges disponibel waren, sind 141 verschiedene Lokalitäten zu derartigen Kriegszwecken überwiesen worden.

Die Beschaffung dieser Lokalitäten hat 2 898 Thlr. 9 Sgr. Kosten verursacht, davon sind jedoch von der Staatskasse 1 834 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. erstattet worden und der Stadt Berlin sind also 1 063 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. = 3 190,03 M. Kosten dadurch erwachsen.

Viel bedeutender waren die Opfer, welche für die Beschaffung von Lazarethen zu bringen waren, denn die großen Dimensionen, welche der Deutsch-Französische Krieg angenommen hatte, erforderten die umfassendsten Vorkehrungen für den Transport und die Behandlung der Verwundeten. Von der Militärmedizinalabtheilung des Kriegsministeriums wurde deshalb eine Generallazarethdirektion für Berlin eingesetzt und die Etablirung von 5 000 Lagerstellen am hiesigen Orte angeordnet. Zwar waren bereits im Jahre 1866 vom Staate 41 Lazarethe mit 4 500 Lagerstellen belegt gewesen, von den 41 Lazarethen waren jedoch mehrere als ungeeignet erachtet worden, so daß von der Zahl der Lagerstellen des Jahres 1866 1 000 in Abrechnung kamen, mithin im Jahre 1870 an der Summe von 5 000 Lagerstellen noch 1 500 fehlten. Es entstand daher die Frage: in welchen Gebäuden diese 1 500 Lagerstellen einzurichten seien?

Nach dem Kriegsleistungsgesetze vom 11. Mai 1851 §. 3 sind die Gemeinden während des Krieges verpflichtet, disponible oder leerstehende Gebäude zur Anlegung der erforderlichen Lazarethe zur Disposition zu stellen.

Seitens der Königlichen Generallazarethdirektion wurden aber die ihr von der



Stadt offerirten Lokalitäten als ungeeignet verworfen und wurde dem Magistrat der Vorschlag gemacht, 600 Lagerstellen in Baracken außerhalb der Stadt herstellen zu lassen.

Obwohl die Stadt hierzu nach dem Kriegsleistungsgesetze nicht verpflichtet war, so fand dieser Vorschlag bei den städtischen Behörden doch die bereitwilligste Annahme. Die städtischen Behörden übernahmen nicht blos die Kosten zur Herstellung von 600 Lagerstellen in Baracken, sondern auch einen Theil der Kosten der Röhrenleitung für Wasser und Gas, und leisteten außerdem noch erhebliche Beiträge für die freiwillige Krankenpflege und den Krankentransport.

Nach dem Beispiele der Stadt hatte sich auch der Berliner Hülfsverein für die deutschen Armeen im Felde erboten, 450 Lagerstellen in Baracken herzustellen und Seitens der Militärmedizinalabtheilung wurde sodann noch die Herstellung von 450 Lagerstellen in Baracken auf Staatskosten angeordnet.

Unter der Oberaufsicht der Königlichen Generallazarethdirektion für Berlin wurden auf dem sogenannten Tempelhofer Felde, hinter der Aktienbierbrauerei Tivoli, 50 Lazarethbaracken gebaut. Dieselben gruppirten sich nach ihren Bauherren in

15 fiskalische,
20 städtische und
15 Baracken des Berliner Hülfsvereins,

und bildeten zusammen ein großartiges Reservelazareth, das nach Anknüpfung eines Schienenstranges an die Gürtelbahn durch einen ununterbrochenen Schienenweg mit Paris verbunden war und dem die Verwundeten aus den verschiedenen Feld- und Kriegslazarethen auf einem und demselben Lager direkt zugeführt werden konnten.

In diesem Barackenlazareth wetteiferten Frauen aller Stände im Dienste der freiwilligen Krankenpflege.

Als Magistratskommissarien fungirten vier Männer, welche durch ihre Sammlungen an Geld und Materialien, sowie persönlich durch ihre Erfahrungen den Krankendienst in der städtischen Barackengruppe wesentlich förderten.

Der Transport der Verwundeten und Kranken — deren Zahl im Ganzen 117 594 betrug — erfolgte mittelst Fuhrwerks, das der Magistrat gestellt hatte.

Die Kosten, welche die Stadtgemeinde für diese Lazarethe ausgegeben hat, sind folgende:

1. für den Bau der 20 städtischen Baracken	151 654,48	M.
2. für die Ausrüstung dieser Baracken	1 789,33	=
3. für den Bau einer Montirungskammer	3 615,61	=
4. für den Bau eines Wagenschuppens	398,75	=
5. für die Bewässerungsanlage	28 528,98	=
6. für die Entwässerungsanlage	23 220,35	=
7. für die Gasleitung und Beleuchtung	23 286,23	=
Latus . . .	232 493,73	M.

	Transport . . .	232 493,73 M.
8.	für einen Umwährungszaun	3 651,49 „
9.	für die Bauleitung	993,80 „
10.	für die Eisversorgung	214,80 „
11.	Extraordinär	6 081,08 „
12.	für den Betrieb	462,50 „
13.	für die Wintereinrichtung der 20 städtischen Baracken . .	26 552,23 „
14.	zur besseren Fürsorge für die Verwundeten in den städtischen Baracken	2 131,11 „
15.	für das an hiesige Lazarethe der freiwilligen Krankenpflege aus den städtischen Gasanstalten gelieferte Gaslicht	30 300,00 „
16.	für den Verwundetentransport	99 428,25 „
	Summa . . .	402 308,99 M.

Nach den gegenwärtig über die Vorspannleistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind, mit Ausnahme der im §. 2 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen im Frieden vom 13. Februar 1875 speziell aufgeführten, alle Besitzer von Zugthieren und Wagen „zur Stellung von Vorspannfuhrwerken, Gespannen, Gespannführern" — verpflichtet. Die Gemeinden sind aber berechtigt, die Leistung auf eigene Rechnung zu übernehmen.*) Die Kommunalbehörden Berlins haben von dieser Befugniß Gebrauch gemacht und die Gestellung aller im Frieden vorkommenden Vorspannleistungen kontraktlich einem Unternehmer übertragen. Die Vergütung, welche das Reich für Vorspannleistungen gewährt, soll nach den üblichen Fuhrpreisen normirt und vom Bundesrath endgültig festgestellt werden. Für Berlin beträgt dieselbe pro Tag und Pferd incl. Wagenführer

für ein einspänniges Fuhrwerk 8½ M.,
für jedes weitere Pferd 4½ M.**)

Soweit diese Vergütung die Kosten der seit dem Inkrafttreten jenes Reichsgesetzes erforderten Vorspannleistungen nicht deckte, haben die Zinsen des Bestandes der Vorspannkasse, welcher mit rot. 18 300 M. in Stadtanleihescheinen angelegt ist, ausgereicht, den Ausfall zu decken.

Diese Vorspannkasse dankte ihre Entstehung der früher bestandenen Einrichtung, nach welcher die Besitzer von Luxuspferden die Naturalverpflichtung durch eine Summe von jährlich 9 M. pro Pferd, die Besitzer von Pferden, welche dieselben zu ihrem Gewerbebetrieb brauchten, bei Eintritt ihrer Naturalverpflichtung dieselbe durch eine einmalige Zahlung von 6 M. ablösen konnten.***)

*) §. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875.

**) Neuerdings sind die Sätze für Berlin auf 10 resp. 6 M. durch Beschluß des Bundesrathes vom 23. Dezember 1879 erhöht worden.

***) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1851—60 S. 40.

Aus diesen bis zum Jahre 1875 erhobenen Abgaben und aus den vom Staate resp. vom Reiche gezahlten Enschädigungen*) konnte die kontraktlich dem Unternehmer für gestellten Vorspann zu gewährende Vergütung gezahlt, denjenigen Pferdebesitzern, welche die Ablösung von 9 resp. 6 *M.* nicht entrichteten und deshalb zur Naturalleistung des Vorspannes herangezogen wurden, eine Entschädigung von 1 *M.* pro Pferd und Meile gewährt und noch der oben erwähnte Bestand von 18 300 *M.* erübrigt werden.**)

Das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 führt im §. 3 unter den Leistungen, zu welchen „dem Reiche gegenüber zunächst die Gemeinden verpflichtet sind", auf: „die Ueberlassung der in Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in den Gemeinden vorhandenen Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten". Eine ähnliche Bestimmung enthielt das Preußische Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851. Aber das Reichsgesetz unterscheidet sich von dem bis zu seinem Erlaß auch für den Norddeutschen Bund und das Reich geltend gewesenen Gesetz vom 11. Mai 1851 dadurch, daß es für den im Kriege geleisteten Vorspann die gleiche Vergütung eintreten läßt, wie für den im Frieden erforderten, während das Preußische Gesetz nur für den zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins oder auf mehr als 4 Meilen in Anspruch genommenen Vorspann Vergütung aus Staatskassen eintreten ließ, die sonst erforderlichen Vorspannleistungen aber unentgeltlich forderte.***)

Da während der Mobilmachungen in dem Jahre 1866 und in den Jahren 1870/71 diese Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 noch in Geltung waren, so erscheinen in der nachfolgenden Tabelle IV., in welcher die Vorspannleistungen für die Kriegs- und Friedensjahre zusammengestellt sind, die Beträge der in diesen Jahren bei der Vorspannkasse vereinnahmten Vergütungen im Vergleich mit den übrigen Jahren außerordentlich gering.

Daß gleichwohl die Vorspannkasse trotz der Kriege den oben erwähnten Kapitalbestand am Schlusse unserer Berichtsperiode besaß, erklärt sich daraus, daß sowohl während des Oesterreichischen als während des Französischen Krieges die Transporte der Verwundeten von den Bahnhöfen nach den Lazarethen nicht von der Vorspannkasse, sondern aus den allgemeinen Fonds der Stadt bezahlt wurden.

Für diese Transporte sind im Jahre 1866: 4 472 Thlr. 9 Sgr. = 13 416,90 *M.*, in den Jahren 1870/71 die oben bei den Kosten der Lazarethe bereits aufgeführte Summe von 33 142 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. = 99 428,25 *M.* verausgabt worden.

---

*) Die vor der reichsgesetzlichen Regelung in Preußen gezahlte Vergütung betrug pro Pferd und Meile 6 Gr. Cour. = 75 ₰. (vergl. §. 5 des Vorspann-Ediktes vom 28. Oktober 1810, G.-S. S. 77).

**) Diese Ansammlung der Bestände zu einem Kapitalfonds hat übrigens erst seit dem Jahre 1871 stattgefunden. Bis Ende des Jahres 1870 waren die am Jahresschluß vorhandenen Bestände an die Stadthauptkasse abgeführt worden.

***) §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851.

Da die Heeresverfassung Preußens, jetzt des Deutschen Reiches, soweit sie auf der allgemeinen Wehrpflicht beruht, die Leistung militärischer Dienste in der Reserve und in der Landwehr bis zu einem Lebensalter erfordert, in welchem der Wehrpflichtige in der Regel einen eigenen Haushalt gegründet und die Sorge für die Ernährung einer Familie übernommen hat, muß der Eintritt der Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften eine tief eingreifende Wirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse ausüben. Ist die Existenz der Familien der einberufenen Männer ausschließlich oder fast ausschließlich durch den Erwerb ihres Hauptes bedingt gewesen, so würden sie in Folge des Aufhörens dieses Erwerbes auf die ihnen durch die lokalen Armenverbände nach den Grundsätzen der gesetzlichen Armenpflege zu gewährenden Almosen angewiesen sein, wenn nicht die Gesetzgebung Fürsorge getroffen hätte, sie davor zu bewahren. Dies war für Preußen durch das, demnächst auch für das Bundes- und das Reichsgebiet (mit Ausnahme Baierns) in Geltung getretene Gesetz vom 27. Februar 1850*) geschehen, welches den Kreisen und den nicht zu einem Landkreise gehörigen Städten gebietet, den Reserve- und Landwehrmannschaften,**) „sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit" eine Unterstützung zu gewähren. Die Mindestbeträge dieser Unterstützungen hatte das Gesetz dahin festgestellt, daß für die Ehefrau des Einberufenen monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Thlr.; für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr. zu zahlen waren. Für Berlin waren durch Kommunalbeschluß ursprünglich pro Woche 1 Thlr. für die Frau und $7^1/_2$ Sgr. für jedes Kind bestimmt; doch wurde während des Krieges gegen Frankreich der letztere Satz auf 15 Sgr. erhöht.

Nach diesen Sätzen sind die Unterstützungen durch die mit der Untersuchung der Verhältnisse beauftragten, aus Bürgern gebildeten sogenannten Landwehr-Unterstützungskommissionen während der drei in unsere Periode gefallenen Kriege gewährt worden und sind an solchen, so wie an Unterstützungen für die Familien Derjenigen, welche gefallen oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit gestorben waren,***) verausgabt worden:

1. in Folge des Krieges gegen Dänemark: 25 231 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. = 75 693,78 ℳ.
2. in Folge des Krieges gegen Oesterreich: 129 176 Thlr. — Sgr. 3 Pf. = 387 528,03 ℳ.

---

*) Ges.-S. S. 70.

**) Die Unterstützung der Familien der Reserve- und Landwehroffiziere liegt nicht den Land- und Stadtkreisen, sondern den Militärfonds in gleicher Weise ob, wie hinsichtlich der Offiziere des stehenden Heeres, §. 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1850.

***) Diese Unterstützungen müssen den Familien noch drei Jahre nach dem Tode ihres Ernährers belassen werden, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht früher aufhört, §. 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850.

3. in Folge des Krieges gegen Frankreich: 943 175 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. = 2 829 526,51 M.

Von den Ausgaben ad 3 sind auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871, nach welchem den verpflichteten Kommunalverbänden des Norddeutschen Bundes die die gesetzlichen Minimalsätze nicht übersteigenden Unterstützungen zu erstatten waren,*) unserer Gemeinde 303 115 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. = 909 347,17 M. vergütet worden.

Was neben der von der Gemeinde gewährten gesetzlichen Unterstützung der Familien der Wehrmänner von den Privaten, insbesondere von den allgemeinen und von den lokalen Vereinen vieler Stadtbezirke geleistet wurde, ist in Zahlen nicht anzugeben.

Die Königliche Ordre, welche im Juli des Jahres 1870 die waffenfähigen Männer unter die Fahnen rief, war kaum ergangen, als es sich in Stadt und Land regte, dem Staate und den Gemeinden die Lösung der gewaltigen Aufgaben zu erleichtern, welche der Krieg gegen ein mächtiges Volk stellte. Vereine, die schon früher nach dieser Richtung thätig gewesen, nahmen sofort ihre Wirksamkeit wieder auf; neue Vereinigungen organisirten sich, um gleichen oder verwandten Zwecken zu dienen. Während die Einen sich mit der Sorge für die ins Feld Gezogenen beschäftigten, diesen ihre Sympathien durch Gaben und Leistungen zu bezeugen suchten, welche über das Maß dessen hinausgingen, was der Staat gewähren konnte; wollten die Anderen ihre Thätigkeit den zurückgebliebenen Familien zuwenden, um der gesetzlichen Pflicht der Gemeinde zu Hülfe zu kommen und nach Möglichkeit die äußere Lage dieser Familien zu erleichtern. Daß es jetzt anderer Anstrengungen und Mittel bedurfte, um diesem Ziele nahe zu kommen, daß man sich auf eine längere, schwerere Kriegszeit vorzubereiten habe, als im Jahre 1866 — das fühlte Jeder beim Beginn des Kampfes. Und doch hatte man schon während des kurzen Feldzuges des Jahres 1866 Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die freie Vereinsthätigkeit in vieler Beziehung der einheitlichen Organisation entbehre; daß sie namentlich auf dem Gebiete der Unterstützung der Familien von Wehrmännern und Reservisten auf der einen Seite zu viel, auf der anderen zu wenig leiste; daß die Gaben oft nicht den wahrhaft Bedürftigen, sondern denen zufielen, welche es sich zur Aufgabe gemacht hatten, alle für solche Zwecke fließenden Quellen aufzusuchen und daraus zu schöpfen. Die kurze Dauer der Unterstützungsperiode, für welche die vorhandenen Mittel reich zu nennen waren, ließ damals die Erscheinungen, welche dieser Mangel an System erzeugte, nicht recht zu Tage treten; dem Auge derjenigen, welche der Sache näher standen und das Ganze überschauten, konnten sie nicht verborgen bleiben.

Beim Beginn des Krieges gegen Frankreich fühlten diese erfahrenen Männer, daß die Unterstützung der zurückgebliebenen Familien, wenn sie segensreich wirken und von längerer Dauer sein solle, einer einheitlichen Leitung und einer Concentration der für diesen Zweck vorhandenen Mittel bedürfe.

---

*) Reichs-Gesetzblatt S. 407.

Die erste Anregung zur Etablirung einer Centralstelle für die Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Reservisten und Wehrmänner Berlins ging von dem Vorstande des Berliner Hülfsvereins für die Armee im Felde aus, welcher im August 1870 eine Resolution dahin faßte, daß

> „unter Anlehnung an die städtische Verwaltung eine Centralstelle zur Organisation und Vermittelung der Thätigkeit der verschiedenen Vereine und der städtischen Organe zu schaffen sei".

Noch in demselben Monate forderte der damalige Oberbürgermeister Seydel die hier in Berlin bestehenden Vereine, welche sich mit der Sorge für die zurückgebliebenen Familien beschäftigten, auf, Delegirte zu ernennen, um gemeinsam zu berathen, wie dem Gedanken des Vorstandes des Berliner Hülfsvereins näher zu treten, wie der Idee die richtige Gestalt zu geben sei. Diese Aufforderung war gerichtet an

1. den König Wilhelm-Verein,
2. den Berliner Hülfsverein für die Deutsche Armee im Felde,
3. an den Berliner Hauptunterstützungsverein für die Familien der zur Fahne Einberufenen,
4. an das Berliner Lokalunterstützungskomité,
5. an die Victoria-National-Invalidenstiftung.

Zwischen den Kommissarien des Magistrats und den Deputirten dieser Vereine wurde für die Centralstelle ein Statut vereinbart, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende waren:

Die Centralstelle sollte bestehen aus:

- dem Oberbürgermeister, als Vorsitzenden, und den von ihm aus dem Magistrate zu deputirenden Mitgliedern,
- dem Kommissarius des Magistrats für die gesetzlich gebotene Unterstützung der betreffenden Familien,
- je einem Deputirten der oben genannten fünf Vereine.

Als Zweck der Wirksamkeit der Centralstelle wurde hingestellt:

1. den in derselben vertretenen Vereinen Gelegenheit zu geben, sich über die Grundsätze zu verständigen, nach welchen ihrerseits bei den Unterstützungen der Landwehrfamilien zu verfahren sei,
2. die der Centralstelle selbst zur Verfügung gestellten Mittel hauptsächlich zur örtlichen und zeitlichen Ausgleichung der Unterstützungen im Stadtgebiete zu verwenden.

Zu letzterem Zwecke sollten diese Mittel vorzugsweise denjenigen Stadtbezirken und Stadttheilen zugeführt werden, in welchen selbstständige Unterstützungsvereine überhaupt nicht oder nicht in zureichender Weise zur Wirksamkeit gelangten; andererseits sollte darauf Bedacht genommen werden, daß hinreichende Mittel verfügbar blieben, um bei dem Uebergange in den Friedensstand und bei der Rückkehr der Reservisten

und Wehrmänner diesen letzteren bei Ordnung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse wirksame Hülfe leisten zu können.

Da der König Wilhelm-Verein sich die Regulirung der Miethsverhältnisse der Landwehrfamilien ausdrücklich vorbehalten hatte, so wurde festgestellt, daß sich die Centralstelle mit Gewährung von Unterstützungen zur Deckung der Miethe nicht zu befassen habe — ein Beschluß, der später, nachdem die reichen Mittel jenes Vereins vier Quartale hindurch von einer großen Zahl von Familien in Anspruch genommen und schließlich erschöpft waren, nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte.

Für die Verwendung der Beihülfen, welche die Centralstelle aus ihren Fonds gewähren wollte, sollte in allen Fällen die Vermittelung der städtischen Landwehrbezirkskommissionen in Anspruch genommen werden.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen war in Aussicht genommen worden, eine Betheiligung der Lokalvereine, welche die Unterstützung von Familien der zur Fahne Einberufenen bezweckten, herbeizuführen. Gerade in Bezug auf diese in einzelnen Stadtbezirken errichteten Vereine schien eine Centralisation und ein Ausgleich zwischen den vorhandenen Mitteln und der Zahl der Unterstützungsbedürftigen geboten. Während in den Bezirken, in welchen vorzugsweise die wohlhabendere Klasse unserer Bevölkerung ihren Wohnsitz hat, reiche Mittel vorhanden waren, war die Zahl der bedürftigen Landwehr- und Reservistenfamilien dort oft nur gering und die Unterstützungen gingen vielfach weit über das Maß des Nothwendigen hinaus. In ärmeren Stadttheilen dagegen war oft aus Mangel an Fonds eine Vereinigung der Bezirksgenossen zu dem angegebenen Zwecke nicht möglich gewesen und Hunderte von Familien blieben lediglich auf die von der Stadt gewährte gesetzliche Unterstützung angewiesen. Die Sätze derselben, obgleich, wie schon erwähnt, die gesetzlich vorgeschriebenen weit übersteigend, reichten doch nur für die nothwendigsten Bedürfnisse einer Familie aus dem Arbeiter- oder Gesellenstande — allerdings die Mehrzahl der zu unterstützenden Familien —, und auch für diese nicht aus, wenn Krankheiten oder andere Ereignisse ihre Lage zu einer besonders schwierigen machten.

Zum Ausgleich solcher besonderen Verhältnisse sollte zunächst die Privatthätigkeit der Vereine in Anspruch genommen und auf sie der Fonds der Centralstelle verwendet werden. In diesem Sinne erging von dem Vorsitzenden der letzteren an die Bezirksvereine, welche sich zum Zwecke der Unterstützung der Landwehrfamilien — wie wir sie der Kürze wegen fortan nennen wollen — gebildet hatten, die Aufforderung, Delegirte zu gemeinsamer Berathung darüber zu entsenden, wie eine Centralisation der Thätigkeit und der Mittel der verschiedenen Vereine unter Anlehnung an die zu bildende Centralstelle herbeizuführen sei. Von den 35 Vereinen, an welche diese Aufforderung gerichtet war, folgten 22 derselben; die Deputirten erkannten im Prinzip das Nothwendige einer einheitlichen Organisation der freiwilligen Unterstützung der Landwehrfamilien an, allein die Mehrzahl hielt sich nicht berechtigt, von den innerhalb ihres

Bezirks eingegangenen Gaben an andere als im Bezirke wohnende Familien zu vertheilen resp. an die Centralstelle abzuführen und sich in ihrem Urtheile über die Höhe der Unterstützungen von dieser oder den städtischen Landwehr-Unterstützungskommissionen abhängig zu machen. Damit war im Wesentlichen die Absicht, diese Vereine in die Centralstelle hineinzuziehen, gescheitert und es wurde nur erreicht, daß die Delegirten der Bezirksvereine sich damit einverstanden erklärten, daß Unterstützungsgesuche aus den betreffenden Bezirken, welche bei der Centralstelle, resp. den Landwehr-Unterstützungskommissionen eingingen, zunächst immer an den Vorstand des Bezirksvereins abgegeben werden sollten, um das Gesuch zu erwägen und beim Vorhandensein von Mitteln zu berücksichtigen. Ebenso übernahmen es die Deputirten dafür Sorge zu tragen, daß jede Unterstützung auf dem Bogen, auf welchem der betreffenden Familie der Empfang der gesetzlichen Unterstützung bescheinigt wurde, vermerkt werde, was dann auch sowohl von den Bezirks-, als auch von den größeren Unterstützungsvereinen in fast allen Fällen geschehen ist und nicht wenig dazu beigetragen hat, dem früheren Unwesen beim Nachsuchen von Unterstützungen zu steuern.

Erfolgreicher war der Versuch, die Landwehr-Unterstützungskommissionen, auf deren Thätigkeit der Plan der Errichtung der Centralstelle überhaupt beruhte, zu Organen derselben zu gewinnen. In einer zu diesem Zwecke von dem Vorsitzenden der Centralstelle berufenen Versammlung erklärten die sämmtlichen Vorsitzenden der Landwehr-Unterstützungskommissionen Namens der Kommissionen ihr Einverständniß mit der beabsichtigten Organisation und ihre Bereitwilligkeit, derselben als Organe zu dienen. Und das hier gegebene Versprechen haben diese Kommissionen treu gehalten. Wie sehr dieselben auch durch ihre Thätigkeit als Organe der Stadtgemeinde für die gesetzlich den Landwehrfamilien zu gewährende Unterstützung in Anspruch genommen wurden, immer ließen sie sich willig finden, die zahlreichen Gesuche um Unterstützung aus dem Fonds der Centralstelle zu prüfen, zu begutachten und die Zahlung der Unterstützungen zu vermitteln.

Es wurde übrigens festgestellt, daß die Centralstelle keine fortlaufenden Geldunterstützungen, sondern nur e i n m a l i g e, durch besonderen Nothstand begründete Zuwendungen gewähren sollte, deren Wiederholung jedesmal neu zu bewilligen sei. Diese außerordentlichen Unterstützungen konnten von dem Vorsteher der Landwehr-Unterstützungskommissionen und einem Mitgliede derselben bis zur Höhe des Wochenbetrages der der betreffenden Familie von der Stadtgemeinde gewährten Unterstützung ohne Weiteres bewilligt und sofort gezahlt werden, während es bei höheren Unterstützungen eines besonderen motivirenden Kommissionsbeschlusses bedurfte, der der Centralstelle zur Genehmigung einzureichen war. Um auch in diesen Fällen schnelle Hülfe zu gewähren, waren den Kommissionen entsprechende Vorschüsse überwiesen, aus denen die Zahlung sofort nach der Genehmigung erfolgen konnte.

Nach diesen Grundsätzen sind 21 499 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. als Unterstützungen an die Familien der Einberufenen verausgabt worden. Wenn es möglich war, hiermit

den Anforderungen sämmtlicher Landwehr-Unterstützungskommissionen zu genügen und doch kein begründetes Gesuch unberücksichtigt zu lassen, so darf dabei nicht übersehen werden, welche wesentliche Hülfe der König Wilhelm-Verein durch Gewährung von Miethsunterstützungen und die Bezirksvereine durch Beihülfe der verschiedensten Art leisteten. Es darf aber auch konstatirt werden, daß hier eine zweckmäßige Organisation und die Wahl der geeignetsten Organe mit verhältnißmäßig kleinen Mitteln einen großen Erfolg erzielen ließen.

Der Fonds, welcher der Centralstelle für die Gewährung jener Summe zur Disposition gestanden hatte, war gebildet worden zunächst aus den Beiträgen, welche der Hülfsverein für die Deutsche Armee im Felde mit 10 000 Thlr., der König Wilhelm-Verein mit 5000 und die Viktoria-National-Invalidenstiftung ebenfalls mit 5000 Thlr. gewährten.

Außerdem waren dem Fonds zugeflossen aus einer von dem Centralkomité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter Krieger und dem Vorstande des Berliner Hülfsvereins veranstalteten gemeinschaftlichen Sammlung 11 994 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. und durch Beiträge verschiedener Privatpersonen 820 Thlr. 6 Sgr., so daß der Centralstelle im Ganzen 32 815 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. zur Disposition gestanden hatten. Diese Summe war durch die von den Landwehr-Unterstützungskommissionen verausgabte oben erwähnte Summe von 21 499 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und die denselben zu Weihnachtsgeschenken an die Familien der Einberufenen überwiesene Summe von 3 315 Thlr. nahezu erschöpft. Die Centralstelle würde daher zur Erfüllung der weiteren Aufgabe, welche sie sich gestellt hatte:

> bei dem Uebergange in den Friedensstand und bei der Rückkehr der Reservisten und Wehrmänner diesen bei Ordnung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse wirksame Hülfe zu leisten,

außer Stande gewesen sein, wenn nicht, wie Abschnitt 4 des ersten Theils*) bereits erwähnt, die Kommunalbehörden bei Gelegenheit der Berathung über den festlichen Empfang der Truppen den Beschluß gefaßt hätten, die Summe von 100 000 Thalern auszusetzen, um den zurückkehrenden Landwehrmännern und Reservisten zur Wiedereinrichtung in ihren bürgerlichen und Erwerbsverhältnissen eine Beihülfe zu gewähren, und diese Summe der Centralstelle überwiesen hätten.

In Folge der an diesen Beschluß geknüpften Bedingung traten drei von der Stadtverordneten-Versammlung deputirte Mitglieder derselben der Centralstelle bei. Zu gleicher Zeit faßte die Direktion des hiesigen Bürger-Rettungsinstituts den Beschluß, einen derselben zur Verfügung stehenden Fonds von circa 40 000 Thlr. darlehnsweise solchen Landwehrmännern und Reservisten zuzuwenden, deren Verhältnisse den statutarischen Bestimmungen dieses Instituts entsprächen. Um eine Verständigung über die

*) Heft I. S. 32.

Verwendung dieser Summe herbeizuführen und die Centralstelle in Kenntniß zu halten von den gewährten Darlehen, entsendete die Direktion eines ihrer Mitglieder in die Centralstelle.

Außerdem überwies die Viktoria-National-Invalidenstiftung noch den Betrag von 3 000 Thlrn. zur Verwendung zu dem angegebenen Zwecke.

So erheblich diese Summen zu sein schienen, sie standen doch nicht im Verhältniß zu dem Umfange der Aufgabe. Handelte es sich hier doch um 14 237 Familienväter, die bei ihrer Rückkehr ihr Geschäft darniederliegend fanden, die sich erst einen neuen Erwerbszweig, eine entsprechende Thätigkeit suchen mußten und die, oft von Allem entblößt, nicht einmal die Mittel besaßen, sich mit den nothwendigsten Kleidungsstücken zu versehen. Mit geringen Ausnahmen hatten die Bezirksvereine bei Beendigung des Krieges ihre Mittel erschöpft und waren nicht mehr in der Lage, hier helfend einzutreten, und neue Sammlungen versprachen keinen Erfolg, da Jeder, der beisteuern konnte und wollte, schon während der Dauer des Krieges seine Gaben den verschiedenen Vereinen zugewendet hatte.

Sollten bei den zu Tausenden eingehenden Gesuchen die Mittel nicht alsbald erschöpft sein, so kam es darauf an, feste Grundsätze für die Bewilligung der Unterstützungen zu gewinnen und die Höhe derselben von vornherein so zu normiren, daß auch für die später Heimkehrenden entsprechende Beträge bereit standen.

Zu diesem Zwecke wurden zwei Hauptkategorien gebildet:

a) Unterstützungen an unselbstständige Handwerker, Arbeiter rc.;

b) Unterstützungen an solche Wehrmänner, welche schon vor ihrer Einberufung zu den Fahnen ihr Gewerbe selbstständig betrieben oder sich in besseren Lebensstellungen befunden hatten.

In Bezug auf die Kategorie ad a. ging man von der Ansicht aus, daß es Vielen nach der Entlassung aus dem Militärdienste nicht sofort gelingen werde, in eine passende Stellung einzutreten oder eine angemessene Beschäftigung zu finden. Da die Unterstützung der Gemeinde eine Woche nach der Entlassung fortfiel, so wären die Familien solcher Wehrleute in sehr bedrängter Lage gewesen; es erschien daher gerathen, in solchen Fällen die gesetzliche Unterstützung noch zwei Wochen lang aus den Fonds der Centralstelle fortzuzahlen, um die betreffenden Wehrmänner in den Stand zu setzen, sich nach einer Erwerbsquelle umzusehen, ohne während der nächsten vierzehn Tage mit ihren Familien Sorge für die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse zu haben. Diesem Gedanken folgend ermächtigte die Centralstelle die Landwehr-Unterstützungskommissionen, allen zu den vorerwähnten Kategorien gehörigen Wehrmännern und Reservisten, welche nicht nachweislich sofort ihre früheren Stellungen wieder einnehmen konnten resp. nicht gleich wieder lohnenden Erwerb fanden, auf ihr desfallsiges Ansuchen den doppelten Betrag der den Familien derselben gewährten städtischen Unterstützung ohne Weiteres auszuzahlen.

An solchen Unterstützungen sind in 11 357 Fällen 38 195 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. verausgabt worden.

Die Vertheilung der Unterstützungen an die zweite Kategorie bot weit größere Schwierigkeiten. Die Zahl der berücksichtigten Petenten — 6 859 — läßt auf die Zahl der Gesuche schließen, die der Centralstelle von solchen zugingen, die zur Wiedereinrichtung in ihren Geschäftsverhältnissen höhere Unterstützungen beanspruchten, als die Landwehr-Unterstützungskommissionen nach der ihnen ertheilten Ermächtigung ohne Weiteres gewähren konnten. Hier konnte man sich nicht verhehlen, daß die vorhandenen Mittel oft zu wirksamer Hülfe ungenügend waren, namentlich in den, allerdings die Minderzahl bildenden, Fällen wo nur Hunderte von Thalern eine ausreichende Unterstützung sein konnten. Alle Gesuche, welche eingingen, bedurften der Prüfung und Begutachtung durch die Landwehr-Unterstützungskommissionen, deren Anträge von der Centralstelle nach Maßgabe sämmtlicher Ansprüche und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel, sowie auf die etwa vom Bürger-Rettungsinstitute gewährten Darlehen beurtheilt wurden.

Was nicht die Höhe der Unterstützung, das wirkte oft die schnelle Hülfe. Die ganze geschäftliche Einrichtung der Centralstelle machte die schleunigste Erledigung der Gesuche resp. der Kommissionsanträge möglich.

Inzwischen war es auch eine der ersten Sorgen der Regierung des nach dem glücklichen Ausgange des Krieges neu gegründeten Deutschen Reiches gewesen, den durch ihre Berufung zu den Fahnen in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres Berufes nach Möglichkeit zu erleichtern. Es wurde dem Reichstag ein Gesetz vorgelegt und von diesem genehmigt, durch welches zur Erreichung jenes Zweckes den Bundesregierungen aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung eine Summe von vier Millionen Thalern zur Verfügung gestellt wurde. Von dem auf Grund dieses, am 22. Juni 1871 vom Kaiser vollzogenen Gesetzes*) Preußen zugefallenen Betrage wurde dem Magistrat von Berlin die Summe von 110 985 Thalern = 332 955 ℳ mit der Bestimmung überwiesen, dieselbe zur Gewährung von Unterstützungen und von in einem Zeitraume von längstens zwölf Jahren zurückzuzahlenden, mit höchstens 3 Prozent zu verzinsenden Darlehen an die in dem Reichsgesetz bezeichneten Personen, sofern ihnen die Wiederaufnahme ihres Berufes ohne eine außerordentliche Zuwendung nicht möglich sei, zu verwenden.

Von diesem Fonds sind demnächst als Unterstützungen 171 270 ℳ und an Darlehen (in Beträgen von 20 bis 300 Thalern an 672 Personen) 161 685 ℳ verausgabt worden.

Die Forderungsrechte des Preußischen Staates aus diesen Darlehen sind demnächst durch das Gesetz vom 31. März 1873**) den Kreisen resp. Gemeinden überwiesen

*) Reichs-Gesetzblatt S. 271.

**) Ges.-S. S. 176.

worden. Diese Rechte sind unsererseits mit großer Schonung und Milde verfolgt worden, so daß bis zum Schlusse des Jahres 1876 erst 35 160 M. zur Wiedereinziehung gekommen waren.

Als sich das Reich der Sache der zu ihrem bürgerlichen Berufe zurückkehrenden Reservisten und Landwehrmänner angenommen hatte und in Folge dessen für die hier ortsangehörigen Personen der in dem Reichsgesetz bezeichneten Kategorie die oben genannte Summe dem Magistrat zur Verfügung gestellt war, hatte Angesichts dieser neuen Hülfsquelle die Centralstelle ihre Thätigkeit vorläufig eingestellt, um zunächst die Erfahrung lehren zu lassen, ob und wie weit jene Summe ausreichen würde, den immer noch lauten Bitten um Hülfe zu genügen.

Es zeigte sich bald, daß sie dazu nicht ausreichte. Schon im Februar 1872 war der Magistrat genöthigt, die Mittheilung, daß sie erschöpft sei und daß noch 2300 Gesuche der Prüfung harrten, an die Centralstelle gelangen zu lassen. Mit dem ihr noch zu Gebote stehenden Fonds von 27 600 Thalern nahm darauf hin die Centralstelle ihre Thätigkeit wieder auf, die Landwehr-Unterstützungskommissionen unterzogen sich wiederum der Prüfung der vom Magistrat abgegebenen 2300 Gesuche, zu denen noch bis zum Schlusse des Jahres 1872 eine kleine Zahl von Gesuchen solcher Wehrmänner trat, die erst lange Zeit nach geschlossenem Frieden aus den Lazarethen entlassen werden konnten, und so konnten alle diejenigen Personen, deren Gesuche bis zum Schlusse des Jahres 1872 an die Centralstelle gelangten, bedacht werden, sofern das Bedürfniß nachgewiesen und konstatirt war, daß früher keine oder nur unzureichende Unterstützungen gewährt waren.

Bis zu jenem Zeitpunkt, mit welchem die Centralstelle ihre Wirksamkeit schloß, hatte sie an Unterstützungen der zweiten Kategorie, also an solche Wehrmänner, welche ihr Gewerbe selbstständig betrieben oder sich in besseren Lebensstellungen befunden hatten, 62 022 Thlr. 15 Sgr. verausgabt. An Unterstützungen der Kategorie a., d. h. an solche, welche den zurückgekehrten Wehrmännern in Höhe des doppelten Wochenbetrages der den Familien aus Gemeindemitteln gewährten Beträge gezahlt wurden, waren 38 195 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. verausgabt. Nach Verwendung dieser Summe und der an die Familien der Einberufenen gezahlten Unterstützungen, sowie nach Abzug der Verwaltungskosten für Drucksachen 2c. war am Schlusse des Jahres 1872 in dem Fonds der Centralstelle noch ein Bestand von 18 000 M. vorhanden. Er wurde zunächst in Berliner Stadtobligationen belegt und beim Magistratsdepositorium verwahrlich niedergelegt, demnächst aber als Rückerstattung auf die von der Kommune der Centralstelle überwiesenen 300 000 M. zufolge Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Juni 1874, durch welchen gleichzeitig 3 000 M. pro 4. Quartal 1874 und 12 000 M. für das Jahr 1875 an den Berliner Verein der Kaiser Wilhelm-Stiftung*) bewilligt wurden, bei der Stadtkasse verrechnet.

---

*) Ueber diese und ähnliche Bewilligungen früherer Jahre siehe unten.

Bei der Einrichtung der Lazarethe, wie bei der Fürsorge für die Reservisten und Landwehrmänner hatte sich, wie wir gesehen haben, die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung mehrfach mit der von dem König Wilhelm-Verein, der Viktoria-National-Invalidenstiftung und dem Hülfsverein für die Deutsche Armee im Felde entwickelten berührt. Die Sympathie mit den in Kämpfen und Entbehrungen ausharrenden Kriegern hatte aber während des Krieges gegen Frankreich nicht nur Verbindungen, welche so allgemeine Zwecke verfolgten, begründet oder, soweit sie schon während des Krieges von 1866 bestanden hatten, zu einer erneuten ausgedehnteren Thätigkeit aufgerufen, sie hatte sich auch ganz spezielle Objekte der Fürsorge ausgewählt. Ein in unserer Stadt gebildeter Verein brachte erhebliche Mittel auf, um dem damals vor Metz lagernden 3. (Brandenburgischen) Armeekorps warme Kleidung, Erquickungen, gute Nahrungsmittel zu verschaffen und sie an den Ort ihrer Bestimmung zu führen.

Der Magistrat unserer Nachbarstadt Potsdam erließ einen Aufruf zur Sammlung von Beiträgen für die im Felde stehenden Truppen des Gardekorps.

Wenngleich solche Anregungen sich vorzugsweise an die Privaten richten mußten und wirklich richteten, so handelte es sich doch in beiden Fällen um Heerestheile, welche theils durch ihre Garnisonsverhältnisse, theils durch ihre Heimath in einer besonders nahen Beziehung zu unserer Gemeinde standen. Die Kommunalbehörden bewilligten in dieser Erwägung für eine jede dieser Sammlungen die Summe von 3000 Thalern.

Handelte es sich hier um die Bethätigung des speziellen Heimathsgefühles, so war die Initiative, welche die Kommunalbehörden zu zwei anderen Sammlungen ergriffen, neben dem Bestreben materielle Hülfe zu bringen, zugleich von dem Wunsche eingegeben, dem neu belebten nationalen Gedanken und der Solidarität der Deutschen Stämme einen thatkräftigen Ausdruck zu geben.

Der Beginn der Kriegsperiode hatte in Folge des mit vollendeter Meisterschaft durchgeführten raschen Aufmarsches der Deutschen Truppen an der Französischen Grenze vorzugsweise die Rheinpfalz und Rheinhessen zu außerordentlichen, gern und freudig gewährten Leistungen in Anspruch genommen.

Zur Linderung der dadurch in jenen Gegenden veranlaßten Nothstände bewilligten die hiesigen Gemeindebehörden die Summe von 50 000 Thalern und erließen unterm 16. August 1870 folgenden Aufruf:

> „Während wir unter Bewunderung der heldenmüthigen Waffenthaten der verbündeten Deutschen Armeen von Tag zu Tag mit gesteigerter Zuversicht ihr siegreiches Vorrücken gegen den Feind verfolgen, vernehmen wir zugleich fortgesetzt die erhebenden Nachrichten, mit welcher Herzlichkeit, Hingebung und sich selbst vergessender unermüdlicher Opferwilligkeit die Bewohner der dem bisherigen Kriegsschauplatz zunächst gelegenen Deutschen Grenzprovinzen, namentlich in der Rheinpfalz, in Rheinhessen und in den

angrenzenden Theilen der Rheinprovinz unseren in das Feld gezogenen Angehörigen trotz aller Kriegsbedrängnisse die brüderlichste Aufnahme bieten.

Aber die Erschöpfung jener Provinzen kann bei den massenhaften Truppendurchzügen und Anhäufungen, welche dieselben unvermeidlich treffen, nicht ausbleiben. Sie ist zum Theil bereits eingetreten und es droht durch Mangel und Theuerung der Nahrungsmittel die Noth denen, die freudig für unsere Söhne ihre letzte Habe hingaben.

Es gilt zu helfen, rasch und kräftig. Es gilt zu zeigen, daß, an welchen Grenzen unseres großen Deutschen Vaterlandes auch Bedrängniß eintritt, alle übrigen noch so entfernten Glieder mitfühlend, mitleidend und schnell zur Abhülfe bereit sind. Es gilt, unseren süddeutschen Brüdern, die nur zu lange von uns getrennt gewesen sind, unsere brüderliche und zugleich dankbare Hand zu reichen.

Aber es darf dies jetzt nur in einer Weise geschehen, daß alle jene opferbereiten Thätigkeiten, welche die Unterstützung und Pflege der Deutschen Krieger und ihrer Familien unmittelbar zum Gegenstande haben, in keiner Weise gekreuzt und dadurch beeinträchtigt oder von ihrem Ziele abgelenkt werden.

Nicht die Privathülfe der Einzelnen ist deshalb aufzurufen; die Gemeinden als solche und zunächst die städtischen Gemeinden in ihrer Gesammtheit werden die Aufgabe haben, einzutreten.

Wir zweifeln nicht, daß, wie wir als Vertreter der Stadt Berlin, so auch die sämmtlichen übrigen Städte unseres engeren Vaterlandes von einem gleichen Gefühl durchdrungen sein werden; wir zweifeln nicht, daß sich jede Gemeinde der Wohlthat bewußt ist, nicht unmittelbar von der Kriegführung und den damit unumgänglich verbundenen Kriegsdrangsalen berührt zu sein.

Nur einer Anregung wird es deshalb bedürfen, daß sich alle Städte mit uns vereinigen, um die Nothstände in jenen Deutschen Grenzprovinzen möglichst lindern zu helfen und ebenso wie diese in Opferbereitwilligkeit zu wetteifern.

Diesen einmüthigen Sinn glauben wir nicht besser bekundet sehen zu können, als wenn sämmtliche Städte nach einem gleichen Maßstabe, etwa ein Prozent ihrer etatsmäßigen Bruttoeinnahmen des Jahres 1870, für jenen Zweck beitragen möchten.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß unser Ruf kein vergeblicher sein werde, und indem wir unsererseits den Beitrag von 50 000 Thlr. zu Gebote stellen, erscheint es angezeigt, daß wir im Verein mit den Städten der östlichen Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien, Posen, Brandenburg, Sachsen und der Provinz Schleswig-

Holstein die Linderung der Bedrängnisse in der Rheinpfalz und in Rheinhessen verfolgen, während wir unsere Schwesterstadt Köln ersuchen, eine gleiche Initiative zu nehmen, um im Vereine mit den Städten der westlichen Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau für die vom Nothstande betroffenen Grenzdistrikte der Rheinprovinz in ähnlicher Weise helfend einzutreten.

Die Verwendung der Unterstützungsbeiträge für die Rheinpfalz und Rheinhessen soll durch ein aus angesehenen Landesangehörigen dieser Provinzen zu bildendes Komité erfolgen, welchem die freie Verfügung über die gewährten Mittel unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit zu übertragen sein wird. Zur Konstituirung eines solchen Komité's haben wir die nöthigen Einleitungen getroffen und werden, sobald sie erfolgt ist, die Namen der Mitglieder, an welche die Beiträge abgeführt werden können, bekannt machen.

Inzwischen sind wir auch gern bereit, alle Beiträge, deren Abführung an das Komité durch unsere Vermittelung gewünscht werden sollte, auf kürzestem Wege an dasselbe gelangen zu lassen."

Der Erfolg dieses Aufrufes, dem unter den Ersten Ihre Majestät die Königin, jetzige Kaiserin Augusta mit einem Beitrage von 1 000 Thalern entsprach, war, daß eine Summe von 217 849 Thlrn. 21 Sgr. 10 Pf. aus den Preußischen Provinzen, an welche er sich gerichtet hatte, aufkam.

Am 27. September 1870 ergab sich Straßburg dem Deutschen Heere und fiel — wie schon damals mehrere Monate vor dem Friedensschluß von keinem Deutschen bezweifelt wurde — damit seinem alten Vaterlande wieder zu. Die langwierige Belagerung hatte schwere Nothstände hervorgerufen. Sie zu mildern richteten die Stadtverordneten an den Magistrat die Aufforderung, sich an die Spitze eines Aufrufes „zur Hülfeleistung für die Stadt Straßburg zu stellen", und bewilligten, nachdem dieser sich hierzu freudig bereit erklärt hatte, für diese Sammlung eine Summe von 20 000 Thlrn.

Der vom Magistrat unterm 2. Oktober 1870 erlassene Aufruf darf als ein Denkmal der Gesinnungen, mit welchen die Wiedergewinnung der lange verlorenen Deutschen Stadt von uns begrüßt wurde, hier ebenfalls seine Stelle finden.

Er lautete:

„Straßburg, die altehrwürdige Stadt des Deutschen Reiches, ihm einst durch frechen Raub entrissen, ist in dem Kriege, in welchem Frankreich zu neuem Raube gegen uns ausziehen wollte, Deutschland wiedergewonnen.

Wir verloren es 1681, weil das alte Band, das die Ottonen und die Staufen um die Deutschen Stämme geschlungen hatten, nicht einmal

die Stärke bewahrt hatte, unser Volk zu gemeinsamer Vertheidigung des vaterländischen Bodens zusammenzufassen.

Wir gewinnen es 1870 wieder, weil der neueste Angriff des alten Feindes uns einig fand unter dem Banner der Hohenzollern.

Es ist wiedergewonnen, aber — das ist der Fluch der bösen That Derer, die es raubten und Derer, die den Raub duldeten — wiedergewonnen mit Kriegesgewalt.

Durch die Bresche, welche Deutsche Kugeln geschossen, haben Deutsche Krieger einziehen müssen in die Deutsche Stadt. Ja: in die trotz alledem Deutsche Stadt!

Die Stätte des gesegneten Rheinthales, wo, wetteifernd mit dem Emporkommen der anderen großen Städte des Reiches, Deutsche Bürgerkraft ein freies Gemeinwesen schuf, wo ein Wahrzeichen weithin in die Deutschen Gauen, Erwin von Steinbach's Münster zum Himmel ragt, wo der jugendliche Goethe aus der Tiefe des Deutschen Volksgemüthes Lieder schöpfte, wie sie seit den Tagen der Minnesänger nicht erklungen waren; — diese Stätte war dem Herzen des Deutschen Volkes niemals eine fremde geworden.

Davon wollen wir jetzt mit Thaten Zeugniß geben.

Wir wollen nicht warten bis zu dem, hoffentlich nicht fernen Zeitpunkt, wo die wiedergefundenen Brüder auch ihrerseits die Bande des Blutes und der geistigen Gemeinschaft anerkennen werden, durch welche sie mit uns verbunden sind.

Was wir als Feinde zerstörten, wir wollen es als Brüder wieder aufrichten.

Den Eigenthümern, deren Häuser in Trümmer liegen, den Gewerbetreibenden und Arbeitern, deren Erwerb unterbrochen ist, den Ausgewanderten, die auf fremdem Böden Obdach suchten, wir wollen ihnen rasche Hülfe bringen.

Die Deutschen Städte — denen Straßburg einst voranleuchtete in bürgerlicher Tüchtigkeit, in mustergültiger Verfassung seines Gemeinwesens, in Uebung und Pflege von Kunst und Wissenschaft — werden sich mit uns vereinigen, die Wunden zu heilen, welche der Schwesterstadt geschlagen sind, damit sie neu erblühe, ein Stolz der Deutschen Gemeinden, eine Burg der Deutschen Straßen, eine Burg zugleich der Deutschen Geistesfreiheit. Ihnen, wie jedem Deutschen Manne, hoffen wir das Wort von den Lippen genommen zu haben, indem wir diesen Aufruf zur Herstellung des in Straßburg durch die Belagerung entstandenen Schadens in die Deutschen Lande ergehen lassen.

Mögen die Räthe aller Deutschen Städte sich an dem nationalen

Werke betheiligen, indem sie aus ihren Kämmereien spenden, an welchen dieser großartige Krieg fast spurlos vorübergegangen ist, und indem sie sich bereit erklären, die Gaben der Privaten anzunehmen!

Möge es außerhalb der Städte an willigen Kräften nicht fehlen, Sammlungen dieser Gaben zu veranstalten!

Diejenigen Korporationen und Sammelstellen, welche sich unserer Vermittelung ihrer Beiträge bedienen wollen, ersuchen wir, solche mit dem Vermerk

„Für Straßburg"

an unsere Stadthauptkasse einzusenden, welche auch bereit sein wird, die Geldbeiträge hiesiger Einwohner unmittelbar anzunehmen."

Noch ehe dieser Aufruf erschien, hatte Ihre Majestät die Königin, unsere jetzige Kaiserin, als sie von der Absicht der Stadt, sich an die Spitze einer Sammlung für Straßburg zu stellen, Kenntniß erhalten, den Wunsch geäußert, für diesen Zweck den ersten Beitrag zu zeichnen und denselben mit 1 000 Thalern dem Oberbürgermeister übersenden lassen.

Als Gesammtresultat der Sammlung ergab sich einschließlich eines Betrages von 250 Thlr. für Kehl die Summe von 34 639 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. = 103 918,14 M.

Es wird nicht ohne Interesse sein, wenn wir die Ausgaben, welche nach der vorstehenden Darstellung die Stadtgemeinde aus Veranlassung der in unsere Berichtsperiode fallenden Kriege theils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, theils freiwillig aus den allgemeinen Steuern und aus der Personal-Sublevationssteuer geleistet hat, unter Hinzufügung der Kosten der an anderer Stelle*) bereits gedachten Einzugsfeierlichkeiten der Jahre 1866 und 1871, hier für jeden der drei Kriege — unter Angabe der bei einzelnen Posten erfolgten Erstattungen — gesondert zusammenstellen und dadurch ersichtlich machen, was ein jeder dieser Kriege, abgesehen von fortlaufenden Ausgaben — über welche wir demnächst Mittheilung machen werden —, der Stadtgemeinde gekostet hat.

I. Aus Veranlassung des Krieges gegen Dänemark sind verausgabt:

a) Unterstützungen an Familien von Reservisten und Landwehrmännern 75 693,78 M.

b) Quartiergeldzuschuß an die Unteroffiziere und Gemeinen bei Gelegenheit des Einzugs der heimkehrenden Truppen 47 155,50 „

Latus . . . 122 849,28 M.

*) Thl. I. Abschn. 4.

Transport . . .	122 849,28 M.
c) Kosten für die Feierlichkeiten in Folge der Heimkehr der Preußischen Truppen aus dem Kriege in Schleswig-Holstein	22 001,46 =
d) Beihülfe zur Beschaffung von Bedürfnissen für die Lazarethe der Armee in Schleswig	1 500,00 =
e) Kosten der Einquartierung der Oesterreichischen Truppen in Berlin bei Gelegenheit der Rückkehr derselben aus Schleswig (von der Sublevationskasse vorschußweise gezahlt und derselben erstattet)	7 659,20 =
f) Zu Reiseunterstützungen an Offiziere und Mannschaften, welchen in Folge des Krieges in Schleswig zu ihrer Wiederherstellung der Besuch eines Bades verordnet ist (pro 1864)	4 410,00 =
Summa . . .	158 419,94 M.

II. Aus Veranlassung des Krieges gegen Oesterreich sind verausgabt:

a) Verlust in Folge der Beschaffung der Mobilmachungspferde	118 335,00 M.
b) Einquartierungskosten	402 679,98 =
c) Nettokosten der Landlieferungen	172 502,60 =
d) Transport Verwundeter	13 416,90 =
e) Landwehrunterstützungen	387 528,03 =
f) Vorspannkosten	1 182,56 =
g) Kosten der Feierlichkeiten in Veranlassung der siegreichen Beendigung des Krieges gegen Oesterreich	463 000,00 =
h) Den während des Feldzugs zur mobilen Armee einberufen gewesenen Armenärzten ist die zur Honorirung ihrer Stellvertreter verwendete Gehaltsquote nachträglich gezahlt	2 220,42 =
Summa . . .	1 560 865,49 M.

III. Aus Veranlassung des Krieges gegen Frankreich sind verausgabt:

a) Verlust bei der Anschaffung der Mobilmachungspferde .		1 653,75 M.
b) Einquartierungskosten: Brutto . . .	1 175 501,16 M.	
darauf sind erstattet	653 815,00 =	
bleiben Nettokosten		521 686,16 =
Latus . . .		523 339,91 M.

	Transport . . .		523 339,91 ℳ.
c)	Kosten für Lazarethe inkl. Transport Verwundeter . .		402 308,99 „
d)	Sonstige Vorspannkosten		8 029,00 „
e)	Beschaffung von Militärlokalen, Depots, Magazinen, Büreaus ꝛc. (141 verschiedene Lokalitäten):		
	Bruttokosten	8 694,90 ℳ.	
	darauf sind erstattet	5 504,87 „	
	bleiben Nettokosten		3 190,03 „
f)	Landwehrunterstützungen:		
	Bruttoausgabe	2 829 526,51 ℳ.	
	darauf sind erstattet	909 347,17 „	
	bleiben Nettokosten		1 920 179,34 „
g)	Für die Rheinpfalz und Rheinhessen		150 000,00 „
h)	Für das 3. Armeekorps		9 000,00 „
i)	Für das Gardekorps		9 000,00 „
k)	Für Straßburg		60 000,00 „
l)	Für das Retablissement der Reservisten und Landwehrmänner	300 000 ℳ.	
	davon sind zur Stadtkasse wieder eingegangen	18 000 „	
	bleiben Netto		282 000,00 „
m)	Quartiergeldzuschuß beim Einzug der Truppen		131 463,00 „
n)	Für die Feierlichkeiten aus Veranlassung des Einzugs der aus Frankreich zurückkehrenden Truppen		412 403,16 „
	Summa . . .		3 910 913,43 ℳ.

Wie die Stadtgemeinde den Staat und die Privatvereine in der Fürsorge für die Armee im Felde, für die Pflege der Verwundeten, für die Retablirung der Reservisten und Landwehrmänner unterstützte, wie sie in der Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgelassenen Familien dieser Krieger sich nicht auf das Maß ihrer gesetzlichen Verpflichtungen beschränkte; so hat sie auch der Betheiligung an den Bestrebungen zur Verbesserung des Looses der in Folge der Kriege durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Männer, wie der Hinterbliebenen von gefallenen Kriegern sich nicht entzogen.

Sowohl während des Krieges von 1866 als während des Krieges gegen Frankreich war es der Kronprinz von Preußen gewesen, welcher die Hülfe der Nation für diese Aufgaben in Anspruch nahm, indem er in den Aufrufen aus Brünn vom 3. August 1866 und aus dem Hauptquartier Rheims vom 6. September 1870 hervorhob, daß für die Lösung jener Aufgabe die Staatshülfe allein nicht ausreichen könne.

Wir geben von diesen denkwürdigen Dokumenten das letztere hier wortgetreu wieder:

„Aufruf.

Durch große Siege des Heeres ist dem Deutschen Volk die Hoffnung auf ruhmvollen Frieden errungen. Ueber den Schlachtfeldern Frankreichs wurde die Nation sich mit Stolz ihrer Größe und Einheit bewußt und dieser Erwerb, geweiht durch das Blut von vielen Tausenden unserer Krieger, wird — so vertrauen wir — seine bindende Gewalt für alle Zukunft bewahren. Aber zu der begeisterten Erhebung dieser Wochen kam auch ein Gefühl tiefer Trauer. Viele von der Blüthe unserer Jugend, viele von den Führern unseres Heeres sind als Opfer des Sieges gefallen; noch größer ist die Zahl derer, welche durch Wunden und fast übermenschliche Anstrengungen gehindert sein werden, ihr ferneres Leben mit eigener Kraft zu erhalten. Sie vor Allen, die Hinterbliebenen der Todten und die lebenden Opfer des Krieges, haben ein Anrecht auf den Dank unserer Nation. Wer die Begeisterung dieses Kampfes getheilt hat, wer von der Erhebung unserer gesammten Volkskraft den Beginn einer neuen glücklichen Friedenszeit hofft, wer demüthig in unserem Sieg und in der Niederlage unserer Feinde ein hehres Gottesurtheil verehrt, der möge jetzt seine Treue an den Kriegern unseres Volksheeres und an ihren Zugehörigen erweisen!

Die Staatshülfe allein, selbst wenn sie verhältnißmäßig reichlich bemessen werden kann, ist außer Stande, die große Zahl der Invaliden und Hinterbliebenen zu unterhalten. Diese Hülfe gewährt nur das Nothwendigste, ist unvermeidlich an allgemeine Normen gebunden und vermag nicht auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen.

Große Anstrengungen freiwilliger Hülfe werden diesmal nöthig sein, denn gewaltig, wie der Erfolg, waren auch die Verluste des Krieges.

Wie dieser Krieg ein einheitliches Deutsches Heer geschaffen hat, in welchem die Söhne aller Stämme in brüderlichem Wettstreit der Tapferkeit rangen: so soll auch die Sorge um die Invaliden und Hülflosen, welche der Krieg zurückläßt, eine gemeinsame Deutsche Angelegenheit werden, an welcher Norden und Süden unseres Vaterlandes gleichen Antheil nehmen.

Frühere Erfahrungen haben gelehrt, daß es nicht nur gilt, mit warmem Herzen Geldbeiträge zu spenden. Nicht weniger wichtig und mühevoller ist die zweckmäßige Vertheilung, liebevolles Eingehen auf die persönlichen Verhältnisse, endlich das Schwerste: Vorsorge, daß die Unterstützung nicht die noch vorhandene Erwerbskraft schwäche, anstatt sie zu stärken, und daß sie wahrhaft heilsam für das Leben der Unterstützten wirke.

Es ist daher zu wünschen, daß sich überall örtliche und landschaftliche Vereine bilden, welche in Anschluß und Unterordnung unter gemein-

samen Vorstand die Sammlungen leiten und ebenso die Ermittelung, Prüfung und Annahme der Hülfsbedürftigen in ihrem Kreise übernehmen und denselben vorsorgliche Pflege dauernd zu Theil werden lassen.

Da die im Jahre 1866 zu gleichem Zwecke für den größten Theil Deutschlands gegründete Viktoria-National-Invalidenstiftung diesen Ansprüchen genügt und sich in ihren Einrichtungen bewährt hat, so beauftrage Ich hiermit den geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung, die Organisation und Leitung einer Invalidenstiftung für Deutschland zu übernehmen und zu Beiträgen wie zur Bildung neuer Zweigvereine aufzufordern.

Se. Majestät der König, Oberfeldherr des Deutschen Heeres, hat Mir, wie in den Jahren 1864 und 1866, die Genehmigung zu solchem vaterländischen Unternehmen ertheilt. Diesmal ist mir das Glück geworden, ein Heer in das Feld zu führen, in welchem der Bayer, der Württemberger, der Badenser neben dem Preußen fochten, und ich darf Mich an die Herzen aller Deutschen wenden. Auch dies Liebeswerk sei gemeinsame Arbeit zwischen uns für das Vaterland und die Einleitung zu vielen einmüthigen, segenstiftenden Werken des Friedens!

Dieser wenige Tage nach der Schlacht von Sedan auf dem Wege nach Paris erlassene Aufruf hat die „Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Deutschen Invaliden des Krieges gegen Frankreich" ins Leben gerufen, deren Statuten unterm 1. Juni 1871 die Kaiserliche Bestätigung erhielten, wie der von Brünn bald nach der Schlacht von Königgrätz auf dem Marsche nach Wien ergangene die Veranlassung zur Gründung der „Viktoria-National-Invalidenstiftung" gab, deren Statut unterm 24. Dezember 1866 die landesherrliche Genehmigung erhalten hatte.

Beide Stiftungen haben lokale Zweigvereine, die Viktoria-National-Invalidenstiftung im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes, die Kaiser Wilhelm-Stiftung im Gebiete des ganzen Deutschen Reichs.

Die Berliner Zweigvereine beider Stiftungen haben seit ihrer Gründung von der Stadtgemeinde einen jährlichen Beitrag erhalten, die Viktoria-National-Invalidenstiftung seit dem Jahre 1867: 6 000 *M.*, die Kaiser Wilhelm-Stiftung seit dem 1. Oktober 1871: 12 000 *M.*

Erstere unterstützt die in Berlin wohnhaften Invaliden des Krieges von 1866 und die Hinterbliebenen der in demselben Gefallenen, letztere die in Berlin wohnhaften Invaliden aus dem Kriege gegen Frankreich und die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ueber die Unterstützung, welche die Stadtgemeinde den in Berlin wohnhaften Invaliden aus dem Feldzuge gegen Dänemark und den Hinterbliebenen der in demselben gefallenen Krieger unmittelbar gewährt, wird im nächsten Abschnitt berichtet werden.

Tabelle I.
betreffend die untergebrachten Standquartiertruppen.

Jahr.	A. Mannschaften.	A. Pferde.	B. Einquartierungskosten. M.	C. Vom Staate resp. Bunde oder Reiche erstattet. M.	D. Das sind von der Ausgabe Kolonne B. Proz.	E. Der Sublevationskasse bleiben daher Ausgaben. M.	F. Das sind von der Ausgabe Kolonne B. Proz.	Bemerkungen.
1861	728 362	112 556	182 984	51 165	27,96	131 819	72,04	
1862	558 866	86 371	140 415	43 251	30,80	97 164	69,20	
1863	533 288	62 429	160 389	50 274	31,34	110 115	68,66	
1864	943 584	227 219	265 048	69 471	26,21	195 577	73,79	
1865	601 537	92 718	162 768	75 576	46,43	87 192	53,57	
1866	474 982	99 246	70 600	47 583	67,39	23 017	32,61	1866 wurden fast nur Allarmhäuser (große, billige Quartiere) mit den nicht ausgerückten Standquartiertruppen belegt.
1867	762 928	227 217	233 430	100 045	42,85	133 385	57,15	
1868	669 823	322 302	234 522	106 716	45,50	127 806	54,50	
1869	615 442	319 597	242 727	113 478	46,75	129 249	53,25	
1870	440 646	172 111	139 371	66 636	47,81	72 735	52,19	
1871	420 009	194 000	232 400	76 845	33,06	155 555	66,93	
1872	616 232	330 218	271 086	147 285	54,33	123 801	45,67	
1873	560 212	322 120	294 975	140 730	47,70	154 245	52,30	
1874	553 272	319 604	324 660	132 237	40,73	192 423	59,27	
1875	597 324	343 903	340 537	140 348	41,21	200 189	58,79	
1876	638 333	342 675	340 154	154 272	45,35	185 882	54,65	

Tabelle II.
betreffend die untergebrachten Durchmarschtruppen.

Jahr.	A. Mannschaften.	A. Pferde.	B. Einquartierungskosten. M.	C. Vom Staate resp. Bunde oder Reiche zurückerstattet. M.	D. Das sind von der Ausgabe Kolonne B. Proz.	E. Der Sublevationskasse bleiben daher Ausgaben. M.	F. Das sind von der Ausgabe Kolonne B. Proz.	Bemerkungen.
1861	282 355	43 633	70 935	21 243	29,95	49 692	70,05	
1862	215 678	33 322	54 116	23 534	43,52	30 582	56,48	
1863	209 833	24 559	63 106	14 081	22,32	49 025	77,68	
1864	221 907	40 443	129 339	17 108	13,23	112 231	86,77	
1865	84 474	1 491	40 827	15 507	37,98	25 320	62,02	
1866	48 909	11 485	56 600	35 709	63,09	20 891	36,91	1866 wurden fast nur das Ordonnanzhaus und große, billigere Quartiere benutzt.
1867	67 108	1 100	42 150	15 066	35,75	27 084	64,25	
1868	91 637	3 099	47 058	24 529	52,12	22 529	47,88	
1869	112 942	5 799	60 083	27 733	46,16	32 350	53,84	
1870	45 218	621	18 159	7 512	41,47	10 647	58,53	
1871	104 491	12 379	38 395	21 131	55,03	17 264	44,97	
1872	177 265	3 581	153 440	13 723	8,95	139 717	91,05	
1873	140 508	4 818	145 910	11 517	7,89	134 393	92,11	
1874	81 148	1 085	121 426	13 579	11,19	107 847	88,81	
1875	123 940	1 815	165 721	18 053	10,91	147 668	89,09	
1876	125 588	2 987	228 539	12 315	5,39	216 224	94,61	

Tabelle III.

Die Sublevationskasse hatte zu tragen nach Tabelle I. und II.

Jahr.	Für Standquartier-Truppen. M.	Für Durchmarsch-Truppen. M.	Zusammen. M.	Sublevationsbeiträge sind eingezogen. M.
1861	131 819	49 692	181 511	130 293
1862	97 164	30 582	127 746	159 656
1863	110 115	49 025	159 140	151 660
1864	195 577	112 231	307 808	165 734
1865	87 192	25 320	112 512	179 769
1866	23 017	20 891	43 908	147 411
1867	133 385	27 084	160 469	203 957
1868	127 806	22 529	150 335	159 687
1869	129 249	32 350	161 599	224 434
1870	72 735	10 647	83 382	119 882
1871	155 555	17 264	172 819	64 133
1872	123 801	139 717	263 518	273 916
1873	154 245	134 393	288 638	316 318
1874	192 423	107 847	300 270	392 657
1875	200 189	147 668	347 857	233 234
1876	185 882	216 224	402 106	255 963

Tabelle IV.

betreffend den gestellten Militär-Vorspann.

Jahr.	Zahl der Pferde: vom Unternehmer.	Zahl der Pferde: von den Verpflichteten.	Summa.	Gezahlter Betrag: dem Unternehmer. M.	Gezahlter Betrag: den Verpflichteten. M.	Summa. M.	Der Staat resp. das Reich hat erstattet. M.	Das sind Proz.	Mithin fallen der Vorspannkasse zur Last. M.	Das sind Proz.
1861	317	403	720	1 347	1 715	3 062	100	3,26	2 962	96,74
1862	404	655	1 059	2 784	1 905	4 689	2 992	63,80	1 697	36,20
1863	595	885	1 480	4 108	2 807	6 915	5 293	76,54	1 622	23,46
1864	270	244	514	1 684	318	2 002	1 168	58,34	834	41,66
1865	183	434	617	1 121	1 092	2 213	1 474	66,60	739	33,40
1866	842	1 588	2 430	1 720	862	2 582	187	7,24	2 395	92,76
1867	43	24	67	213	57	270	126	46,66	144	53,34
1868	273	690	963	2 501	2 195	4 696	2 711	57,73	1 985	42,27
1869	188	54	242	1 018	187	1 205	517	42,91	688	57,09
1870	922	782	1 704	7 456	1 503	8 959	382	4,26	8 577	95,74
1871	825	20	845	7 785	16	7 801	117	1,50	7 684	98,50
1872	572	44	616	7 943	189	8 132	3 406	41,89	4 726	58,11
1873	330	25	355	3 372	81	3 453	899	26,04	2 554	73,96
1874	484	152	636	4 778	417	5 195	1 403	27,01	3 792	72,99
1875	51	—	51	472	—	472	129	27,34	343	72,66
1876	35	—	35	315	—	315	197	62,54	118	37,46

VII.

Die von der Stadtgemeinde

aus

Veranlassung der Kriege von 1813, 14 und 15 und des Feldzuges von 1864 zum Besten von Veteranen, Invaliden und Hinterbliebenen Gefallener übernommenen fortlaufenden Leistungen.

Keine Milliarden an Kriegsentschädigung, wie sie auf Grund der Versailler Friedenspräliminarien von Frankreich gezahlt werden mußten, hatte Preußen nach den Kriegen von 1813/14 und 1815 erlangt.*) Keine den Invaliden des stehenden Heeres und der Landwehr rechtliche Ansprüche sichernde, die durch Verwundung oder Verstümmelung herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit besonders berücksichtigende, Pensionsgesetze, wie sie gegenwärtig im Deutschen Reiche gelten, bestanden damals. Keine dauernd und sicher angelegte Kapitalien, wie sie jetzt der Reichsinvalidenfonds besitzt, verbürgten die Erfüllung der Ansprüche, welche gerechterweise diejenigen erheben konnten, die ihre Gesundheit im Kampfe für das Vaterland geopfert hatten.

Wer diesen Unterschied der Zeiten erwägt, wer der finanziellen Entkräftung gedenkt, in welcher sich Preußen nach jahrelanger Fremdherrschaft, nach den ungeheuren für den Unabhängigkeitskampf gebrachten Opfern befand, wird in das harte Urtheil nicht einzustimmen vermögen, welches häufig über die dürftige Art gesprochen worden ist, in welcher die Nation ihre Dankespflicht gegen die Invaliden der Freiheitskriege erfüllt hat.

Sicherten die damals für die Versorgung der Invaliden des stehenden Heeres zur Anwendung kommenden Bestimmungen denselben meistens nur eine kümmerliche Existenz; — für die beim Ausbruch des Krieges erst ins Leben getretene Landwehr

*) In dem Pariser Frieden von 1814 war Frankreich keinerlei Geldentschädigung auferlegt. Nach dem zweiten Pariser Frieden erhielten die sämmtlichen gegen Frankreich verbündet gewesenen Mächte zusammen 700 Millionen Franken, wovon — abgesehen von 50 Millionen Franken, welche für das Preußische und Englische Heer bestimmt waren — nur 100 Millionen in die Preußische Staatskasse flossen.

existirten solche Bestimmungen überhaupt nicht. Wie die Kosten der Ausrüstung der Wehrmänner — soweit der Einzelne sie nicht selber übernahm — von den Kreisen und Gemeinden getragen wurden, so waren es auch diese, welche zur Unterstützung der Invaliden des neugebildeten. Volksheeres und der Hinterbliebenen der Gefallenen aufgerufen werden mußten.

Dieser Aufruf ging bald nach Beginn des Krieges von 1813 von König Friedrich Wilhelm III. selbst aus. Die Worte des Einganges seines unter dem 5. Juni 1813 aus dem Hauptquartier Obergröditz an den Staatsminister Hardenberg gerichteten Erlasses*) lauten:

> Bei den allgemeinen Anstrengungen, durch welche sich gegenwärtig Mein Volk in jeder Hinsicht rühmlichst ausgezeichnet hat, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß derjenige Theil der Nation, für dessen Schutz und Vertheidigung die Landwehr und der Landsturm Leib und Leben wagen, die Verpflichtung anerkennen wird, die im Felde invalide gewordenen Mitbürger oder deren hinterbliebene Wittwen und Waisen, auf das Kräftigste zu unterstützen, und dadurch die von denselben gebrachten großen Opfer nach Möglichkeit zu vergelten. Mit lebhafter Theilnahme habe Ich die bereits in dieser Hinsicht von mehreren biedern Staatsbürgern geschehenen Erbietungen und Leistungen bemerkt. Damit aber dergleichen Unterstützungen allgemein und mit vereinten Kräften geschehen mögen, so will Ich, daß die Stände jeder Provinz unter Aufsicht der Regierungen und der oberen Leitung der Militärgouvernements zusammentreten und die dazu erforderlichen Anstalten unter sich gemeinschaftlich treffen.

Eine nach den vom König gebilligten Grundsätzen unterm 18. April 1814 von dem Militärgouvernement zwischen Elbe und Oder erlassene Instruktion für die Regierungen Behufs der Unterstützung „der bei der Landwehr und dem Landsturm oder als Freiwillige dienenden im Kriege invalide gewordenen Streiter oder deren Wittwen und Waisen"**) traf die näheren Bestimmungen über die Organisation dieses Unterstützungswerks. Zur Ausführung desselben wurde kein gesetzlicher Zwang eingeführt, sie wurde als die moralische Erfüllung einer Verbindlichkeit der Nation betrachtet. Die gedachte Instruktion drückt dies in ihrem letzten „Erwartung hinsichtlich des Erfolges" überschriebenen Absatz so aus:

> „Die Unterstützung der Invaliden aus diesem Kriege, welcher den wesentlichsten Einfluß auf das Wohl und die Selbstständigkeit jedes Individui hat, ist eine Nationalangelegenheit; jeder Einzelne, jede Kommune, jeder Kreis kann hierbei das Interesse für diejenigen bewähren, welche das höchste Gut für den König und die Nation aufgeopfert haben. Vorzüglich

---

*) Amtsblatt der Kurmärkischen Regierung Jahrgang 1813 S. 331.
**) Amtsblatt der Kurmärkischen Regierung von 1814 S. 180 ff.

aber finden die Mitglieder der Kreisausschüsse einen schönen Wirkungskreis, den sie mit Eifer und Anstrengung um so eher werden erfüllen können, als sie zu diesem Zwecke überall Kräfte und Willen bereit finden."

Wenige Tage vor Erlaß dieser Instruktion, am 10 April 1814, war die Nachricht von der am 31. März erfolgten Einnahme von Paris in Berlin eingetroffen und hatte begreiflicher Weise alle Gemüther mit höchster Freude und erhebendstem Dankgefühl erfüllt. Diese Stimmung benutzend hatte der damalige Vorsteher der Stadtverordneten, Humbert, in einem durch die Berliner Zeitungen vom 14. April veröffentlichten Aufruf sich bereit erklärt, die Zeichnung von Kapitalien zur Bildung eines Fonds entgegenzunehmen, dessen Zinsen zur Unterstützung der Invaliden des Krieges und der Wittwen und Waisen der Gefallenen verwendet werden sollten.

Der Magistrat glaubte, daß auf eine die Erreichung des Zwecks sichernde Zeichnung solcher Kapitalien nicht zu rechnen sein, daß vielmehr vorzugsweise die Zahlung fortlaufender Beiträge ins Auge zu fassen sein würde. Er setzte sich über die in dieser Beziehung zu treffenden Maßregeln mit der Stadtverordneten-Versammlung in Verbindung und erließ demnächst unterm 10. Mai 1814 eine Bekanntmachung, in welcher er unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Königliche Kabinetsordre vom 5. Juni 1813 zur öffentlichen Kenntniß brachte, daß er mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen habe, zur Unterstützung der in dem jetzigen Kriege invalide gewordenen Streiter aus der hiesigen Landwehr und der Zahl der Freiwilligen oder deren Wittwen und Waisen, insofern erstere im Felde geblieben sind, „monatliche Beiträge durch die Herren Bezirksvorsteher auf dem Wege zu eröffnender Subskriptionen in der Art einsammeln zu lassen, daß auch von dem weniger Bemittelten der nach seinen Kräften abgemessene geringere Beitrag mit allem Dank angenommen werden, daß aber auch zugleich allen denen, welche es vorziehen möchten, ein für allemal einen namhaften Beitrag zu entrichten, hierunter freie Wahl gelassen sein solle".

Diese Bekanntmachung hatte zunächst einen so günstigen Erfolg, daß der für die Unterstützung der Invaliden und Freiwilligen gebildeten Kommission im Jahre 1815 durchschnittlich monatlich rund 1 526 Thlr. zur Disposition standen.

Auch in den nächsten Jahren flossen die Beiträge noch so reichlich, daß mit denselben und den Zinsen der gezeichneten Kapitalien die von der Kommission für nöthig erachteten Unterstützungen gewährt werden konnten.*)

Seit dem Jahre 1820 mußte indessen die Stadtkasse mit einem Zuschuß eintreten.

---

*) Es war dies um so eher möglich gewesen, als damals in der ersten Freude über den glücklichen Ausgang der Kriege noch anderweitige im Inlande wie in dem befreundeten Auslande veranstaltete reichen Ertrag gewährende Sammlungen auch die Mittel für die Unterstützung von in Berlin wohnhaften Kämpfern und von Angehörigen Gefallener boten. So namentlich der in England gesammelte und dem Fürsten Blücher zur Verfügung gestellte Waterloo-Fonds von 200 000 Thalern, mit einem nur für Waisen bestimmten Nebenfonds von 63 903 Thalern, aus welchem den vom Magistrat vorgeschlagenen Personen und durch seine Vermittelung 6 965 Thaler ausgezahlt wurden.

Dieser Zuschuß war im Jahre 1833 bis auf 10 100 Thlr. gestiegen. Von da an ist er trotz der fast stetigen Abnahme der Beiträge aus den Bezirken in Folge der mit der Zeit durch den Tod sich lichtenden Zahl der Invaliden heruntergegangen,*) so daß er im Anfang der 60er Jahre nicht über 2 000 bis 3 000 Thlr. betrug.

Trotz der Abnahme der Unterstützungsbedürftigen hätte ein so mäßiger Zuschuß die Kommission nicht in den Stand gesetzt, den von ihr als berechtigt anzuerkennenden Ansprüchen zu genügen, wenn sie sich nicht streng an die, mit den Bestimmungen der Instruktion vom 18. April 1814 übereinstimmende, in den vom Magistrat für ihre Verwaltung festgestellten Grundsätzen**) ausgesprochene Weisung gehalten hätte, nach welcher die Unterstützung nur soweit zu gewähren war, „um dem Berechtigten die gewohnte Existenz im eingeschränktesten Verhältnisse zu verschaffen".

Während unserer Berichtsperiode ist hierin eine erhebliche Aenderung eingetreten. Die Gedenktage des Aufrufes der Freiwilligen, des Königlichen Aufrufes „An Mein Volk" vom 17. März 1813, der Schlachten bei Großbeeren, Dennewitz und Leipzig mahnten an die vor 50 Jahren erfolgte Erhebung gegen die Fremdherrschaft, an die von der Stadt abgewendeten Gefahren feindlicher Eroberung, an die siegreiche Entscheidung der großen Völkerschlacht.

Die Erhebung Preußens hatte zu seiner Wiederherstellung geführt; — sie hätte nach den Hoffnungen, welche schon damals in vielen patriotischen Gemüthern lebten, zu einer anderen Einigung Deutschlands führen sollen, als der demnächst in dem Frankfurter Bundestag verkörperten.

Jene Gedenktage riefen mit der Erinnerung an die Kämpfe von 1813 zugleich die schmerzlichen Empfindungen über die im Jahre 1815 wie in den Jahren 1848 und 1849 getäuschten Hoffnungen, die Sehnsucht nach ihrer endlichen Erfüllung um so lebhafter wach, als sie in eine Zeit fielen, welche nach der weit verbreiteten Meinung, daß Preußen Deutschland durch moralische Eroberungen gewinnen könne, von dem Ziele einer nationalen Einigung weiter als je entfernt zu sein schien. War es doch das Jahr 1863, an dessen Beginn die Kommunalbehörden von Berlin in ihrer Adresse an den König den zwischen der Staatsregierung und dem Abgeordnetenhause bestehenden Konflikt nicht mit Stillschweigen übergehen zu können glaubten.***)

Wir würden der Wahrhaftigkeit unserer Darstellung etwas vergeben, wenn wir es verschwiegen, daß die politische Stimmung jenes Jahres, wie auf manche andere Kommunalbeschlüsse, so auf diejenigen, welche die Feier der 50jährigen Gedenktage betrafen, ihren Einfluß geübt hat;†) daß die Feier des Jahres 1813, wie sie die

---

*) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1829—40 S. 263, pro 1841—50 S. 322, pro 1851—60 S. 198.

**) Sie sind abgedruckt im Verwaltungsbericht von 1829—40 S. 259 ff.

***) Vergl. Heft I. S. 23.

†) Vergl. z. B. den Eingang des Beschlusses der Stadtverordneten über die Feier der Schlacht von Großbeeren vom 15. August 1863, Kommunalblatt S. 241. Dieser Gedenktag war alljährlich

städtischen Behörden in Berlin veranstalteten und wie sie dieselbe namentlich in Betreff der Leipziger Schlacht anregten und in Gemeinschaft mit den Vertretern vieler anderen Deutschen Städte dort abhielten, nicht nur den Erinnerungen an die Großthaten der Vergangenheit, sondern auch den Hoffnungen auf die Zukunft gegolten hat — Hoffnungen, welche dann freilich in ganz anderer Weise sich erfüllen sollten, als man damals sich vorzustellen vermochte.

Die Feierlichkeiten jener Gedenktage sind vergessen, ja die Erinnerung an die Ereignisse selbst, denen sie galten, ist über den neuesten Kriegsthaten Preußens und Deutschlands in den Hintergrund getreten; aber den in Berlin lebenden Veteranen, welche die fünfzigste Wiederkehr jener glorreichen Tage von 1813 erlebten, ist durch die in Veranlassung der Feier des Jahres 1813 gefaßten Kommunalbeschlüsse ein von Sorgen freier Lebensabend geschaffen worden. In einer am 3. Februar 1863, dem Tage des Aufrufs der Freiwilligen, abgehaltenen gemeinschaftlichen öffentlichen Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten wurden die in Veranlassung dieses Gedenktages gefaßten Kommunalbeschlüsse verkündet. Sie betrafen, außer der Ausschreibung eines Preises für ein die Geschichte der Freiheitskriege behandelndes, für das Volk und die Schuljugend bestimmtes Werk und der Bewilligung eines einmaligen am Tage der Feier an die in Berlin lebenden Veteranen zu zahlenden Ehrengeschenkes von 10 Thlr., die Bewilligung von 30 000 Thlr. jährlich — zunächst auf drei Jahre — zur dauernden Unterstützung der am 3. Februar 1863 hier lebenden und hier ortsangehörig bleibenden hülfsbedürftigen Veteranen der Freiheitskriege von 1813, 1814 und 1815.

Die Ausführung dieses Beschlusses wurde einer besonderen Deputation übertragen. Mit dieser wurde bald darauf die bisherige Kommission für die Unterstützung der Invaliden vereinigt. Der Wirkungskreis dieser Deputation, welche nunmehr den Namen „Invaliden- und Veteranen-Unterstützungsdeputation“ annahm, erstreckte sich demgemäß sowohl auf die durch den Krieg invalide gewordenen Freiwilligen und Landwehrmänner, welche aus Berlin während der Freiheitskriege in das Heer eingetreten waren, als auch auf alle übrigen in unserer Stadt lebenden Veteranen jener Kriege. Diese letzteren waren, sofern sie im gesetzlichen Sinne als arm zu betrachten waren, bis dahin von der städtischen Armendirektion nach den Grundsätzen der polizeilichen Armenpflege unterstützt worden. Sie schieden durch jenen am 3. Februar 1863 verkündeten Kommunalbeschluß aus der Klasse der Almosenempfänger. Gleichwohl wollten die Kommunalbehörden die Summen, welche für Veteranen an laufenden und Extraunterstützungen von der Armendirektion gezahlt worden waren, nicht ersparen, sie setzten zwar den auf 2 000 Thlr. geschätzten Betrag derselben bei dem Zuschuß zur Armen-

---

durch einen Festgottesdienst in Großbeeren, dem Deputirte der Kommunalbehörden beiwohnten, und ein Geschenk der Stadt an die dortigen Ortsarmen gefeiert worden. Galt er doch der Erinnerung an den Kampf, welcher die unsere Stadt unmittelbar bedrohende Gefahr abgewendet hatte; lebte es doch in der Erinnerung, daß beim Herannahen jener Gefahr die Bürger Berlins wie in alten Zeiten zu Schanzarbeiten aufgerufen worden waren.

verwaltung ab, überwiesen denselben aber der Invaliden- und Veteranen-Unterstützungs-deputation zur gleichen Verwendung wie die durch den Kommunalbeschluß vom 3. Februar 1863 bewilligten 30 000 Thaler.

Dieser Deputation wurde endlich nach dem Dänischen Feldzuge auch die Fürsorge für die Berliner Invaliden dieses Krieges und für die Hinterbliebenen der in demselben Gefallenen übertragen.

Die Unterstützung aller drei Kategorien:

der Berliner Invaliden aus dem Kriege von 1813—1815,
der sonstigen Veteranen der Freiheitskriege,
der Invaliden aus dem Dänischen Kriege,

wie der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen und der in den Freiheitskriegen gefallenen Berliner Freiwilligen und Landwehrmänner erfolgt nach gleichen Grundsätzen.

Als Norm war seit den Bewilligungen von 1863 zunächst angenommen, daß durch die städtische Beihülfe das Einkommen des Unterstützten auf monatlich 10 Thlr. = 30 M. gebracht werden solle. Dieser Normalsatz wurde seit dem 1. Januar 1872 auf 12 Thlr. = 36 M., seit 1. Januar 1874 auf 15 Thlr. = 45 M., seit dem 1. Januar 1875 auf 51 M., seit dem 1. Januar 1876 auf 60 M. monatlich erhöht. Die Deputation ist überdies ausdrücklich ermächtigt, in geeigneten Fällen durch Extra-unterstützungen über diesen Normalsatz hinauszugehen.

Um diesen Grundsätzen gemäß geführt zu werden, erforderte die Verwaltung der Deputation — welche in den Jahren 1861 und 1862 nur einen Zuschuß von 6 846,50 resp. von 6 389 M. gebraucht hatte — im Jahre 1863 einen solchen von 96 497,65 M. Im Jahre 1864 stieg derselbe auf 122 575,65 M.; ist aber seitdem, trotz des begreiflicher Weise immer abnehmenden Betrages der privaten Beiträge (sie betrugen schon 1861 nur noch ca. 600 M., 1876 nur noch 97 M.) und trotz der in den Jahren 1872, 74, 75, 76 eingetretenen Erhöhung der normalen Unterstützungssätze, fast stetig heruntergegangen, so daß er sich im Jahre 1876 nur noch auf 65 942,15 M. belief.

Es findet dies seine natürliche Erklärung in dem successiven Absterben der Berechtigten. Während im Jahre 1861 aus der Kategorie der invaliden Berliner Freiwilligen und Landwehrmänner noch 62 Personen zu unterstützen waren, war die Zahl derselben im Jahre 1876 auf 7 heruntergegangen, und während die Zahl der übrigen unterstützten Veteranen im Jahre 1863 711 Männer und 6 Marketenderinnen betrug, waren im Jahre 1876 nur noch 104 Männer und drei ehemalige Marketenderinnen zu unterstützen.

Was die durch den Feldzug von 1864 veranlaßten Unterstützungen betrifft, so waren solche im Jahre 1876 noch an fünf Wittwen von gefallenen Reservisten zu zahlen.

VIII.

Die Berliner Feuersozietät.

Genossenschaftliche Hülfsleistung zum, wenigstens theilweisen, Ersatz erlittenen Feuerschadens findet sich schon im frühesten Mittelalter. Sie wurde nicht von speziell zu diesem Zwecke gebildeten Vereinigungen, sondern von den, den Schutz der Genossen in ihrem ganzen Rechtskreis wie in ihrer Wohlfahrt bezweckenden, Gemeinden und Gilden gewährt.*)

Nach dem Untergang des mittelalterlichen Genossenschaftswesens begegnen uns zuerst in Schleswig und in Holstein besondere, im 15. und 16. Jahrhundert errichtete Brandgilden**) und sodann in Hamburg***) eine Vereinigung von hundert Besitzern von Brauhäusern, welche im Jahre 1594 „dem Eigendöhmer oder synen Rentenern thom besten, ock darmit gemeiner Stadt aspect zierlichst möge erholden werden" einen „Feuerkontrakt"†) schlossen, durch welchen sie „für sich, ihre Erben oder künftige Besitzer ihrer Brauhäuser" sich verpflichteten, im Falle eines oder mehrere dieser Häuser einen Brandschaden erlitte „Teine Enkelde Rikesdahler††) von jedem Hause binnen

*) Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. 2 S. 282. Wilda, Geschichte des Gildenwesens im Mittelalter S. 123. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. I. S. 229, 1051.

**) Vergl. von Hülsen, Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerlöschwesens in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Büreaus, Jahrgang 1867 S. 321.

***) Wir folgen in der Mittheilung der auf Hamburg bezüglichen Daten den Schriftstücken, welche der Hamburger Senator Herr Hayn uns zu übermitteln die Güte gehabt hat, insbesondere dem als Manuskript gedruckten Vortrag, welchen Herr Dr. Bargmann in der Sitzung der Hamburger Feuerkassendeputation zur Feier des 200jährigen Gedenktages der Einführung der Generalfeuerkasse in Hamburg gehalten hat.

†) von Hülsen theilt den Inhalt dieses Kontraktes ebenfalls mit, giebt aber 1591 als das Jahr seiner Errichtung an, während der in der vorigen Anmerkung erwähnte Vortrag ihn in das Jahr 1594 setzt.

††) Es waren diese 10 „Rikesdahler" als Maximalbeitrag gemeint. Für den Fall eines „unvermeidlichen" durch Feuersnoth einem der Konsorten entstandenen Schadens oder Nachtheils, d. h. also doch wohl eines durch die Beiträge nicht zu ersetzenden, wurde auf die Hülfe von Rath und Bürgerschaft gerechnet, bei denen die Genossen deshalb Fürbitte einzulegen versprachen.

Monatsfrist nach geschehenem Feuerschaden zu zahlen." Die zusammengebrachten Beiträge sollten zu keinem anderen Zweck als zur Wiedererbauung des abgebrannten Gebäudes verwendet werden.

Nach diesem Vorbilde entstanden allmählich im Hamburger Stadtgebiet eine ganze Anzahl ähnlicher Verbindungen, bis Senat und Bürgerschaft die Bildung einer General-Feuerkasse*) beschlossen, in welche die speziellen Feuerkassen aufgingen.

Als der Große Kurfürst auf die im Jahre 1676 festgestellte Ordnung dieser Hamburgischen General-Feuerkasse aufmerksam gemacht wurde, erließ er unterm 12. Mai 1685 an die Bürgermeister und Rathmanne seiner Residenzstädte Berlin, Köln und Friedrichswerder folgendes Reskript:**)

Unseren gruß zuvor, Liebe getreue, Euch wird bekanndt sein, welchergestalt wir zur retabilirung deß zerfallenen handels und wandels in Unsern Landen ein General Commercien Collegium gnädigst verordnet, und wie wir zu deßen authorisirung einigen Unsern würcklichen Geheimen Rähten in gnaden befohlen sothanem selbst beyzuwohnen, und damit alles wol und beständig eingerichtet und dirigiret, auch daß sonderlich credit in Unsere Lande würde introduciret, imgleichen das Vermögen deßelben nicht an frömder orts gebracht sondern solches sicher im Lande untergebracht, und sowol Creditor alß Debitor desto beßer Handel treiben könne, gewiße mittel unterthänigst unmaßgeblich vorzuschlagen, wodurch solches alles werckstellig gemachet werden kan; Wann Unß dann gedachtes Collegium untern andern Vorschlägen, und wie am besten der Credit wider in Unsere Lande sicher gebracht werden könne, das Exempel der Hamburger Feuercassenordnung gebührendt und gehorsambsts vorgestellet, auch zu dem Ende ein unvorgreifflich concept, warum solches auch in Unsern Residentz-Städten nützlich eingeführet, und wie es am bequemsten eingerichtet werden könne unterthänigst eingeschicket und Wir daßelbe wol und practicabel, Auch Unsern Residentz-Städten, und dem gantzen Lande höchst nützlich zu sein erachten, in dem, wan mehrer Credit und Gelt umgehet, auch mehrere Nahrung, Handel und Wandel geschafft und getrieben werden kan. Alß befehlen Wir Euch gnädigst beykommendes project mit Zuziehung der Verordneten und Viergewercke wol und reiflich zu überlegen, und wan Ihr eines und anders dem unvorgreifflich beyzufügen nützlich zu sein erachtet, so könnet Ihr solches zu Unserer ferneren gnädigsten Verordnung, a dato insinuationis längstens innerhalb 4 Wochen unterthänigst einschicken. Damit auch die Einwohner Unserer Residentzien gesichert sein mögen, daß dieses zu keiner neuen Uflage sondern einzig und allein zu

---

*) Die Ordnung derselben ist unter der Ueberschrift „Der Stadt Hamburg General-Feuer-Kasse anno 1676. Puncta der General-Feuer-Ordnungs-Kassa" abgedruckt als Anhang des Bargmann'schen Vortrages.

**) Die Ausfertigung desselben befindet sich im Magistratsarchiv unter Nr. 1271.

conservation derselben und zu Erreichung deß obig angeführten Zwegs angesehen; Alß könnet Ihr Ihnen bedeuten, gestalt wir Euch dan vor Unß und Unsere Nachkommen bey Unserm Churf. worts gnädigst versichern, daß dieses gelt nimmer zu keinen andern Zwegk verwendet, sondern eintzig und allein zu denenjenigen wozu es gewiddemet, nützlich gebrauchet, die Einwohner auch allein die disposition jedoch unter direction oder Inspection Unseres General Commercien Collegy haben und behalten solten. Maßen wir Keinen gestatten werden, unter waß Vor praetext es auch sey, gedachte Einwohner, sie bestehen auß eximirten, Geistlichen oder Bürgern, in solcher Verwaltung oder administration zu turbiren. Seind Euch mit gnaden gewogen, Gegeben Zu Cöln an der Spree den 12. May Anno 1685.

Es sollte sich auch bei dieser Gelegenheit zeigen, worauf wir schon im Abschnitt IV. des II. Theils dieses Berichts*) hinzuweisen Veranlassung hatten, daß damals Entschlossenheit und Muth zu neuen Einrichtungen wohl bei der Landesregierung, aber nicht in den städtischen Kollegien anzutreffen waren. Stadtverordnete und Viergewerke baten den Kurfürsten inständigst, sie mit der neuen Einrichtung zu verschonen.

Die klägliche Schilderung, welche diese Supplik von dem damaligen Zustande der Residenzstädte macht,**) entschuldigt einigermaßen den kurzsichtigen Widerstand gegen die Intentionen des Landesherrn. Deshalb und wegen seines auch sonst für jene Zeit charakteristischen Inhalts geben wir nachstehend auch den Wortlaut dieses Aktenstücks:***)

Durchlauchtigster Großmächtigster Churfürst
Gnädigster Herr.

Ew. Churfürstl. Durchl. Landesväterliche gnädigste inclination zur auffnahme Dero Residenzstädte erkennen wir zwahr in tiefffter devotion mit gehorsahmsten Danck, müßen aber, alß getreue unterthanen, obliegender pflichtschuldigkeit halber, unterthänigst berichten, welchergestalt das exempel der Hamburger Feuer-Cassenordnung an diesem orte wohl nicht practicabel, noch weniger diensahm und nützlich sein mögte. Denn zu geschweigen, daß die Vielfältigkeit der hiesigen Jurisdictionen so wohl bey diesem Werck alß sonst bey vielen anderen negotys zu geschehen pfleget, den richtigen und geraden lauff der Verordnung unvermeidlich hindern und hemmen würde, allermaßen denn, ohne Zweiffel auß solchen und anderen ursachen, nicht befindtlich, daß im gantzen Heil. Römischen Reiche in einer Chur- und Fürstligen Residenzstadt solche Feuerordnung introduciret worden; so lieget der Bürger Vermögen alhier und dehrer

*) Heft I. S. 81.

**) Vergl. Abschnitt I. Seite 11 Anm. 1.

***) Das Datum desselben fehlt auf dem im Magistratsarchiv befindlichen Konzept.

zu Hamburg in gahr zu ungleicher Wage. Sintemahl die meisten an diesem orte, alß krehmer und arme handwerksleutte, kaum ihr tägliges außkommen haben, und, wenn schohn noch einige in etwas begütert, dennog fünfzig derselben mit einem Capitalreichen Kauffmann in Hamburg fast nicht zu vergleichen sindt. Es ist leider! mehr denn zu kündig daß der mehrere theil hiesiger Bürger ihre häuser mit anderer Leutte gelt auffgebauet oder gekauffet, und in continuirlicher bekümmerniß schweben, woher die auff den häusern stehende große capitalien verzinset und noch darzu die schwehre accise, servicen, der halbe pfundschoß, welcher itzo rigorose exigiret wird, das quartalgelt und andere landes-onera abgeführt werden sollen. Wie kann es da anders sein, alß daß eine neue Last die arme Bürgerschafft gäntzlig niederdrücken, und den wenigen Credit den noch einige sorgfältig erhalten, gäntzlich auffheben würde, bevorab da, wie Ew. Churfürstl. Durchl. in gnädigsten andencken ruhet, schohn so viele Bürger mit indultis moratorys nuhr Zeit ihres lebens die häuser, welche nach ihrem tode gemeiniglich in der Creditoren hände gerahten, zu conserviren sich behelffen müssen. Und hierauß befinden Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß diese Bürgerschafft nicht capabel ist an fremden örtern ihr Vermögen hin zu bringen; wenn anhero auch das General Commercien Collegium davon keine capitalia zu gewertigen hat, obgleich dieselbe hinfüro sicherer alß vormahlß (da viele leutte, worunter Wittwen und Waisen, die sich in dem Commercien-Werke vertieffet und Verwickelt, umb das Ihrige gekommen, und solchen schaden noch diese stunde beweinen und beseuffzen) sein könnten. Es ist ferner hierbei nicht wenig zu besorgen daß mancher ruchloser Mensch nuhr immer sicherer werden, und, ob sein altes hauß abbrenne, sich, zum nachtheil der gantzen Stadt, wenig, in der hoffnung dafür ein neues wieder zu bekommen, bekümmern möchte, wie solches auch zu Hamburg bey der letzten Feuersbrunst, mit großen schaden anderer Bürger welche gäntzlich dafür halten, daß, wenn sie der feuer-Cassenordnung nicht wären unterworfen geweßen das feuer viel eh hätte würden gelöscht werden, die erfahrung gelehrt hat. Sehr schwehr würde es halten zu Wiederauffbauung ein oder zwey durch Brandt eingeäscherter häuser die kosten herauß zu bringen, wie würde es dann zugehen, wenn, so der höchste Gott allergnädigst abwenden wolle, gantze gaßen in feuer aufgingen. Insonderheit da von den Herrn Eximirten die vornehmste, so in wohl verwahreten steinernen theilß freyhäusern wohnen, sich schwerlich zu abtragung deßen, was von den armen Bürgern durch schleunige execution wohl herauß kommen müste, verstehen mögten, vorauß, da sie ohndehm durch die clausulam daß derjenige, welcher das Seinige nicht richtig beiträget, an der assecurantz mehr keinen theil haben soll, leichtlich eximiren könnten.

Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir dieses in unterthänigster devotion zu berichten keinen umbgang nehmen können, in der gehorsamsten Zuversicht, weil durch nachbleibung dieser Cassen-feuerordnung die Bürgerschaft vielmehr wird conserviret und bei Credit behalten, auch jeder auffs Feuer gute achtung zu haben, und im Fall der noht fleißig zu löschen, angereitzet werden, Ew. Churfürstl. Durchl. werden gnädigst

geruhen, unß damit verschohnen zu laßen, darumb wir denn in gehorsahmster und fußfälliger submission unterthänigst bitten, lebenslang verharrende

Ew. Churfl. Durchl.

unterthänigste gehorsamste

Sämbtliche Bürger Zu Cöln und Berlin
Verordnete Viergewercke undt Bürgerschaft
in Berlin u. Cöln.

Eine Antwort auf diese Vorstellung ist nicht ergangen. Der Große Kurfürst scheint die Sache einstweilen auf sich haben beruhen zu lassen. Sein Nachfolger König Friedrich I. nahm die Frage der Feuerversicherung von Immobilien wieder auf. Seine Intentionen richteten sich sofort — nicht zum Vortheil der Sache — auf die Erreichung eines weiteren Zieles. Es sollte das ganze Land — Städte, Flecken, Rittergüter*) und Dörfer — zu einer General-Feuersozietät vereinigt werden, und es erging deshalb unterm 1. Juni 1706 ein „Königlich Preußisches General-Feuerkassen-reglement.“**) Aber der Ausführung dieses Gesetzes trat von allen Seiten, von Stadt und Land, ein hartnäckiger passiver Widerstand entgegen. Er war trotz aller Mahnungen, trotz der Androhung immer schärferer Strafen gegen die säumigen Obrigkeiten***) nicht zu brechen und nach fünf Jahren vergeblichen Ankämpfens gegen denselben sah sich der König, der sonst nicht leicht geneigt war seinen Willen aufzugeben, genöthigt, „auf unnachlässiges Klagen und Lamentiren unserer Lande und Provinzen auch aus landesväterlicher Gnade und Vorsorge“ „die General-Feuerkasse wieder aufzuheben und das deshalb angeordnete Kollegium zu kassiren“.

Man hatte doch wohl erkannt, daß man mit dem Versuch, eine General-Feuer-

---

*) Nur für Kirchen, Hospitäler, Schulen sollte ein Zwang nicht eintreten, auch der Ritterschaft ward freigelassen, ob sie ihre Rittersitze wollten einschreiben lassen, doch sollten unter diese Freiheit ihre Unterthanen und ihre in den „Städten etwa habenden Häuser“ nicht begriffen sein.

**) Schon im Jahre vorher war ein, vom 15. Oktober 1705 datirtes Feuerkassen-Reglement (bei Mylius Theil V. Abschnitt 2 sub 9 abgedruckt) gleicher Tendenz ergangen, dasselbe scheint aber keinerlei praktische Folgen gehabt zu haben. Es wurde durch das im Text erwähnte von 1706 (Mylius l. c. Nr. 10) ersetzt und damit, ohne im letzteren auch nur erwähnt zu sein, beseitigt.

***) Die betreffenden Verordnungen sind abgedruckt in Mylius C. C. M. Th. V. Abschnitt 2 sub 11, 12, 14, 15, 17, 20, 22. Besonders charakteristisch ist der Erlaß sub 12 vom 12. Oktober 1706, welcher die Ueberschrift trägt: „Verordnung wider die Feuerkasse nicht zu sprechen.“ In derselben erklärt der König, daß er sich in seinem Vorsatz auf keinerlei Art und Weise länger aufhalten noch hintertreiben lassen werde, daß er sich die Untersuchung und Ahndung wider die Urheber und Anstifter der unzeitigen und unbegründeten Remonstrationen vorbehalte, und alle Unterthanen, „wes Standes, Kondition und Würde sie seien, gnädigst und ernstlich verwarnet und zugleich landesväterlich ermahnet haben wolle, für dergleichen Censiren auch Oppositionen und Allem, was zu Hinderung vorgedachten zu der Landen Besten abzielenden Werkes gereicht, bei unausbleiblicher harter Bestrafung sich zu hüten“.

kasse für das ganze Land einzurichten, einen verkehrten Schritt gethan habe und war zu dem Entschlusse, von dem der Große Kurfürst ausgegangen war, zurückgekehrt: die Erreichung des beabsichtigten guten Zweckes durch lokale Organisationen herbeizuführen. Dies geht daraus hervor, daß der Magistrat von Berlin durch das Reskript vom 17. Januar 1711, welches ihm jenen Beschluß des Königs mittheilte, zugleich die Aufforderung erhielt, nicht allein die nöthigen Feuerlöschgeräthschaften zu beschaffen und in gutem Stande zu erhalten, sondern auch „Vorschläge einzuziehen, ob nicht in diesen unseren Residenzstädten eine besondere Kasse einzurichten sei, daraus denen Abgebrannten einiger Zuschub widerfahren könne, damit Wir um keinen Beitrag deshalb mögen behelliget werden". Mit dieser Eröffnung konnte der Magistrat wohl zufrieden sein, denn er hatte in seiner schon unterm 25. August 1706 eingereichten, aber damals sehr ungnädig aufgenommenen Vorstellung gegen die General-Feuerkasse unter Anderem auch geltend gemacht, daß die Vereinigung der Grundstücke der Residenzstadt mit denen des übrigen Landes zu einer Prägravation von Berlin führen müsse. Er hatte zugleich ausgesprochen, daß die Bürgerschaft bedacht sein werde, „untereinander gewisse und zureichende Anordnung zu machen und dahin sich zu obligiren", daß des Königs Intention „bei diesen Residenzien, ohne kostbare Bedienten, in schleunigster Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude völligst erreicht und einem Jeden bei ereignendem Unglück wieder aufgeholfen werden möge". Er wolle deshalb einige Artikel verfassen und bäte dieselben zu des Königs Approbation übergeben zu dürfen.

Es erging denn auch unterm 2. Mai 1712 eine Notifikation,*) daß der König auf den Bericht des Magistrats und sämmtlicher Bürgerschaft beliebt habe: „daß nach aufgehobener General-Feuerkasse bei entstehendem Feuerschaden in Dero Residenzien zu dessen Ersetzung alle Eigenthümer nach Proportion des Werthes ihrer Häuser beitragen sollen". Es wurden in Folge dessen die Eigenthümer veranlaßt, wegen Anlegung eines ordentlichen Katasters und einer richtigen Taxe der Häuser das Erforderliche zu bewirken.

Indessen kamen Aufnahmen des Katasters und der Taxen doch erst in einen geregelten Gang, nachdem König Friedrich Wilhelm I. unterm 29. Dezember 1718 ein Reglement wegen der in Berlin aufgerichteten Sozietät zur Ersetzung eines entstehenden Feuerschadens**) erlassen hatte.

Dieses Reglement ist bis in das letzte Dezennium des vorigen Jahrhunderts in Gültigkeit geblieben. Eine von der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer vorgenommene Revision desselben, deren Resultate dem Magistrat unterm 3. Juli 1792

---

*) M. C. C. l. c. Nr. 26.

**) Im Eingange desselben heißt es: „Nachdem sämmtliche Verordnete und Gewerke hiesiger Städte unserer Residenz allerunterthänigst angesuchet, daß Wir Allergnädigst gestatten wollten, nach dem Exempel verschiedener anderer Städte eine gewisse Sozietät anzurichten, von welcher, wann ein Brandschaden unter ihnen entstände, demjenigen, der ihn erlitte, selbiger ersetzet und das dafür erforderliche Geld gemeinschaftlich aufgebracht und beigetragen würde" rc. . . . .

mitgetheilt wurden, führte, nachdem der Magistrat sich mit den beabsichtigten Aenderungen in allen wesentlichen Punkten einverstanden erklärt hatte, zu dem von König Friedrich Wilhelm II. unterm 1. Mai 1794 erlassenen Feuersozietäts-Reglement für die hiesigen Residenzien, welches noch heute die Grundlage für die Verwaltung der städtischen Feuersozietät bildet.

Vergleichen wir dieses Resultat der historischen Entwickelung, deren Hauptmomente wir hervorgehoben haben, mit dem Ausgangspunkt derselben, so ergiebt sich, daß die Absicht des Großen Kurfürsten seiner Residenz eine ähnliche Sicherheit gegen Feuerschaden zu verschaffen, wie sie Hamburg in seiner General-Feuerkasse besaß, schließlich in vollem Maße erfüllt worden ist.

Die Gesichtspunkte, von welchen die Ordnung der Hamburgischen General-Feuerkasse von 1676 und zum Theil schon der Feuerkontrakt der hundert Hamburger Braueigner ausging, sind insofern auch die beherrschenden für die Regelung der Berliner Feuersozietät geworden, als hier wie dort die Versicherung nicht nur zum Nutzen der Eigenthümer, sondern auch zum Besten der Hypothekengläubiger (thom besten der Rentner," wie es in jenem Feuerkontrakt heißt) und „zur Erhaltung des Aspects der Stadt" dienen und deshalb die Versicherung der Häuser nur zum Zweck ihres Wiederaufbaues erfolgen und die Brandentschädigung nur hierzu verwendet werden darf.*)

Daß diese Zwecke durch Festsetzung eines festen Beitrages, über den hinaus die Mitglieder der Sozietät nichts zu zahlen hätten, nicht vollständig erreicht werden könne, vielmehr die Beiträge der Mitglieder nach Maßgabe des größeren oder geringeren eingetretenen Brandschadens höher oder niedriger eingezogen werden müßten, wie es in den Regulativen von 1718 und 1794 vorgeschrieben, hatten ebenfalls schon die Verfasser der Hamburg'schen Feuerkassenordnung von 1676 erkannt,**) während die todtgeborene General-Feuerkasse, wie sie das Edikt von 1706 einzurichten beabsichtigte, durchgehends 3 Gr. von 100 Thlr. Versicherungswerth erheben lassen wollte.

Nur in zwei Punkten von prinzipieller Bedeutung unterschied sich die Ordnung der Berliner Feuersozietät nach dem Reglement von 1718 und noch entschiedener nach dem Regulativ von 1794 von der der Hamburger. Der Berliner Feuerkasse ist jeder

*) Nr. 6 der Hamburgischen Puncta lautet:

„Sollte einem ein Unglück von Feuersbrunst, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, überkommen, daß sein Hauß oder Erbe gantz in Asche gelegt würde und selbiges in der Feuer-Ordnung geschrieben were, so soll er die Summam, so hoch das Hauß oder Erbe eingeschrieben ist, aus der Feuer-Cassa zu genießen haben, und solches ihme innerhalb 4 Wochen bezahlet und hernacher auch würklich zum Bau angewendet werden."

**) Ad 7 der Puncta bestimmt: daß bei eintretendem Feuerschaden „alle Interessenten schuldig seien, von jeden eingezeichneten 1000 ℳ soviel die Noth erfordert, und damit der Schade wieder gebessert werden kann, es sei 4, 8, 12 Schillinge oder mehr innerhalb 14 Tagen zu bezahlen.

Hausbesitzer — mit den in §§. 2 und 3*) bestimmten Ausnahmen — beizutreten verpflichtet, die Hamburger Ordnung von 1676 enthielt eine solche Verpflichtung nicht, schloß aber einen Anspruch an die Kasse aus, wenn der Beitritt nicht binnen einer bestimmten Frist nach dem Besitzantritt erfolgt war.**)

Dieser Unterschied ist durch die neuen Hamburger Feuerordnungen (zuerst durch die vom Jahre 1817), welche die Zwangsverpflichtung zum Beitritt direkt aussprechen, beseitigt. Ein anderer aber ist geblieben: Während bei der Hamburger und, soviel uns bekannt, auch bei allen übrigen Immobiliar-Versicherungsanstalten der Brandschaden nach dem Werth ersetzt wird, welchen die beschädigten Objekte zur Zeit des eingetretenen Schadens haben, erhält das von einem Brandschaden betroffene Mitglied der Berliner Feuersozietät eine Vergütung, welche — vorausgesetzt, daß die Materialien- und Arbeitspreise seit der Taxe des Gebäudes nicht gestiegen sind — ihn in den Stand setzt, das Gebäude oder den beschädigten Theil desselben in der früheren Beschaffenheit ohne Aufwendung weiterer Mittel wieder herzustellen.***)

Als seit dem Anfange der dreißiger Jahre sich die Preußische Staatsregierung

---

*) §. 2. In Ansehung unserer und anderer öffentlichen Gebäude, besonders der Kirchen, bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Landeskollegien, unter deren Aufsicht sie stehen, überlassen, ob und wie hoch sie solche versichern lassen wollen, jedoch darf die Versicherungssumme den wahren Werth nicht übersteigen. Unsere Schlösser und die Paläste der Prinzen Unseres Hauses werden aber gänzlich von dem Beitritt ausgeschlossen, weil es der Gesellschaft zu schwer fallen würde, im Fall eines Brandes die zu deren Wiederaufbau erforderlichen Kosten zusammenzubringen.

§. 3. Die Besitzer der bei der Stadt, auf deren Grund und Boden belegenen Windmühlen sind nicht schuldig, solche versichern zu lassen: es steht ihnen aber frei, solches bis auf den wahren Werth zu thun, jedoch müssen alsdann wegen der größeren bei Gebäuden dieser Art obwaltenden Gefahr, wenn es Lohmühlen sind, die Beiträge sechsfach, und wegen anderer Mühlen doppelt geleistet werden.

Andere der Feuersgefahr noch mehr ausgesetzte Gebäude, als Pulvermühlen und dergleichen, werden von der Aufnahme in die Feuersozietät gänzlich ausgeschlossen.

**) §. 5 der Puncta lautet: Dafern aber einer ein Hauß würde kauffen, erwerben oder von neuem erbauen und solches innerhalb sechs Monathen auff seinen Nahmen in der Feuer-Ordnung nicht schreiben lassen, sol derselbige im Unglücksfall von Feuersbrunst aus der Feuer-Ordnungs-Cassa sich nichtes zu getröſten haben.

***) Dies folgt aus §. 5 des Regulativs in Verbindung mit §. 13, indem §. 5 Abs. 1 bestimmt:

> Als ein Grundsatz, nach welchem alle zur Ausmittelung der Versicherungssummen vorzunehmende Abschätzungen geschehen sollen, wird festgesetzt, daß dadurch die Summe ausgemittelt werden müsse, wofür ein Gebäude von der Beschaffenheit des jetzt vorhandenen zur Zeit der Abschätzung würde wieder aufgeführt werden können, wenn es abbrennen sollte;

und §. 13 im Abs. 1, welcher vorschreibt:

> Wenn ein versichertes Gebäude dergestalt abbrennt, oder zum Behuf der Löschungsanstalten beschädigt ist, daß es ganz vom Grunde auf neu gebauet werden muß, so werden bloß die geretteten Materialien gewürdigt, und der Beschädigte erhält die ganze Versicherungssumme nach Abzug des taxirten Werthes derselben;

und in den folgenden Absätzen die aus diesem Prinzip für Partialschäden sich ergebenden Folgerungen zieht.

mit einer Revision der Reglements der nach dem Jahre 1718 zahlreich entstandenen öffentlichen Feuersozietäten beschäftigte, waren es diese beiden Prinzipien: das des Zwangsbeitrittes und das der Versicherung des Neubauwerthes, deren Zulässigkeit aus einer überwiegend doktrinären Auffassung der Sache in Frage gestellt wurde.*) Sie vornämlich bildeten den Gegenstand der Korrespondenz, welche in der Zeit von 1832 bis 1846 zwischen dem Königlichen Oberpräsidium und dem Magistrat über einen von der Regierung aufgestellten Entwurf zu einem neuen Feuersozietätsreglement für Berlin geführt wurde. Es gelang doch schließlich den Kommunalbehörden, die Reform der Berliner Feuersozietät, wie sie die Regierung beabsichtigt hatte, abzuwenden und so ist, wie wir bereits oben bemerkt haben, das Regulativ vom 1. Mai 1794 noch gegenwärtig in Geltung, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche durch die in der städtischen Verfassung inzwischen eingetretenen Aenderungen antiquirt sind. Dahin gehört insbesondere diejenige des §. 20, welche an die Spitze der ganzen Anstalt eine aus vier Mitgliedern bestehende Direktion stellte, von welchen eines vom König unmittelbar ernannt, zwei vom Magistrat alle fünf Jahre in Vorschlag gebracht werden sollten, und das vierte der jedesmalige Beisitzer des Magistrats aus der Französischen Kolonie sein sollte.

Diese schon durch das Aufhören der Vertretung der Französischen Kolonie im Magistrate unanwendbar gewordene Vorschrift ist durch die Bestimmung, welche der §. 179 der Städteordnung vom 19. November 1808 über die Verwaltung der Feuersozietätsangelegenheiten traf, als aufgehoben betrachtet worden, so daß diese Angelegenheiten seitdem wie andere Kommunalsachen von dem Magistrate unter der durch die städtische Verfassung gebotenen Mitwirkung der Stadtverordneten verwaltet werden.

Die exekutiven Organe desselben bei dieser Verwaltung sind:

1. Der General-Feuerherr, d. i. dasjenige Mitglied des Magistrats, welches sowohl die Taxen bei Aufnahme der Gebäude in die Feuerkasse, als die Abschätzung der eingetretenen Brandschäden zu leiten hat.**)

---

*) Die damals den Provinziallandtagen von der Regierung vorgelegte Denkschrift, betreffend das Feuerversicherungswesen, kommt hinsichts des Zwangsbeitritts nach einer Erörterung des Für und Wider zu dem Resultat: daß die Grundregel, nach welcher darüber, „ob die Feuerversicherung überhaupt zu nehmen sei oder nicht, der freie Entschluß der Gebäudeeigenthümer entscheiden müsse und eine Zwangspflicht nicht konstitnirt werden dürfe, als dem allgemeinen Recht gemäß unbedenklich anerkannt werden müsse." Es ist das der romanistische Gesichtspunkt von der unbedingten Dispositionsfreiheit des Eigenthümers. Er würde heute schwerlich noch in dieser Schärfe von der Gesetzgebung festgehalten werden, wo die seitdem durch die germanistischen Forschungen so vertiefte rechtsgeschichtliche Auffassung in den öffentlichen Feuersozietäten ein Wiederaufleben der alten genossenschaftlichen Schadensgarantie erblickt, welche zu fordern alle Genossen berechtigt, zu leisten alle Genossen verpflichtet sind. Eine solche Gemeinschaft der in Einer Gemeinde seßhaften Hausbesitzer hat wie ihre geschichtliche, so auch ihre sittliche Berechtigung.

**) Das Reglement vom 1. Mai 1794 setzte voraus, daß für dies Geschäft in jedem Feuersozietätsrevier (historischen Stadttheil vgl. Th. I. Abschn. 6) ein besonderer Feuerherr bestimmt werde.

In Fällen seiner Behinderung tritt für den General-Feuerherrn dasjenige Magistratsmitglied ein, welches ein für alle Mal zu seinem Stellvertreter ernannt ist.

2. Ein städtischer **Bauinspektor** zur Berechnung der Brandtaxen und zur Verrichtung der sonstigen bautechnischen Geschäfte bei der Feuer-Sozietäts-Verwaltung.*)

3. Die **Rathsmaurer- und Rathszimmermeister**, das sind die „verpflichteten Sachverständigen", welche nach dem Reglement die Taxen zu bewirken haben. Hierzu werden für jedes Revier (historischen Stadttheil) vom Magistrate ein Maurer- und ein Zimmermeister bestellt, denen außerdem noch die Verrichtung einiger die Polizei- und Gerichtsverwaltung berührenden Geschäfte obliegt.

   Die sämmtlichen Rathsmeister treten nach einer seit dem Jahre 1873 bestehenden Einrichtung jährlich einmal zusammen Behufs einer Verständigung über die den Taxen zu Grunde zu legenden Einheitspreise.

   Einwendungen gegen die von ihnen aufgenommenen Versicherungstaxen sind durch eine Superrevisions-Kommission zu prüfen. Dieselbe soll für jeden Spezialfall aus dem Bauinspektor der Feuersozietät und zwei Rathsmeistern bestehen. Die beiden Rathsmeister, welche die Taxe angefertigt haben, werden zum Zweck der Auskunftsertheilung zugezogen, haben aber kein Stimmrecht.

4. Die **Stadtwachtmeister**, deren für jedes Revier Einer ernannt wird.

   Sie haben bei den Abschätzungen zugegen zu sein, den Taxatoren bei den Aufmessungen u. s. w. hülfreiche Hand zu leisten, den Verkehr des General-Feuerherrn mit den Taxatoren und dem Publikum zu vermitteln, insbesondere auch die Feuersozietätsbeiträge einzuziehen.

Durch diese Organe haben in der Zeit vom 1. Oktober 1860 bis 1. Oktober 1876 — das Rechnungsjahr läuft von Oktober zu Oktober — behufs der Aufnahme in die Feuersozietät Taxen bei 7 832 Grundstücken stattgefunden.

Diese Feuerherren hatten ursprünglich zugleich verschiedene auf die Baupolizei und die Feuerlöschanstalten bezügliche Funktionen. Als die völlige Trennung der Polizei- und Kommunalverwaltung erfolgte (vgl. Abschn. V.), blieben ihnen, zufolge einer im Jahre 1809 mit dem Polizeipräsidium getroffenen Vereinbarung, nur die auf die Feuersozietät bezüglichen Funktionen und es wurde seit dem Jahre 1849 vorgezogen, diese, statt eine größere Anzahl von Magistratsmitgliedern damit zu befassen, in der Hand Eines Stadtraths zu vereinigen.

*) Das Reglement vom 1. Mai 1794 hatte die Anwesenheit des „bauverständigen Stadtrathes" bei jeder Brandtaxe verlangt. Die gewaltige Ausdehnung, welche das städtische Bauwesen in den letzten Dezennien erlangte, hat — auch seit dasselbe von zwei Stadtbauräthen geleitet wird — es unmöglich gemacht, diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut zu befolgen. Man half sich erst durch diätarische Beschäftigung eines Bautechnikers und traf dann seit dem 1. Januar 1873 die im Text erwähnte Einrichtung.

Darunter waren 1 086 Grundstücke, welche in Folge der mit dem 1. Januar 1861 eingetretenen Erweiterung des Berliner Weichbildes*) in die städtische Feuersozietät aufgenommen wurden.

Da der Beitritt der in den inkorporirten Territorien belegenen Gebäude erst von dem Zeitpunkte an verlangt wurde, wo die von den Besitzern derselben mit anderen Versicherungsgesellschaften geschlossenen Verträge abgelaufen waren, so hat sich die Aufnahme dieser Grundstücke auf eine Reihe von Jahren vertheilt.

Es wurden aufgenommen:

Oktober	1860/61	714	Grundstücke mit einem Versicherungswerth von	25 190 475	M
=	1861/62	126	= = = = =	5 776 800	=
=	1862/63	90	= = = = =	3 374 850	=
=	1863/64	57	= = = = =	2 080 500	=
=	1864/65	52	= = = = =	1 803 600	=
=	1865/66	13	= = = = =	402 450	=
=	1866/67	10	= = = = =	286 950	=
=	1867/68	9	= = = = =	247 575	=
=	1868/69	2	= = = = =	110 250	=
=	1869/70	10	= = = = =	427 650	=
=	1870/71	2	= = = = =	65 475	=
=	1872/73	1	= = = = =	57 675	=
in Summa		1 086	Grundstücke mit einem Versicherungswerth von	39 824 250	M
			Hierzu kommen durch Theilung von		
		321	schon versicherten Grundstücken und Hinzutritt von		
		6 425	neubebauten Grundstücken zusammen		
		6 746	Grundstücke zum Werthe von	503 213 150	=
			Außerdem sind für die Vergrößerung der Gebäude durch Neu-, An- und Aufbauten ꝛc. bei schon versicherten Grundstücken (nach Abzug der bei solchen Grundstücken stattgehabten Verminderung der Versicherungssummen) hinzugekommen an Versicherungswerthen	608 133 675	=
			also Zugang überhaupt:		
		7 832	Grundstücke mit einem Versicherungswerth von	1 151 171 075	M

Latus per se.

*) Heft I. S. 38.

7 832	Grundstücke Transport . . .	1 151 171 075 M.
	Dagegen sind 365 Grundstücke gelöscht und 247 mit anderen vereinigt. Nach Abzug dieser	
612	Grundstücke mit einem Versicherungswerth von	20 615 650 =
	bleibt Vermehrung	
7 220	Grundstücke mit einem Versicherungswerth von	1 130 555 425 M.
	Am 1. Oktober 1860 waren versichert	
9 462	Grundstücke mit	488 707 575 =*)
	so daß am 1. Oktober 1876 überhaupt versichert waren	
16 682	Grundstücke mit	1 619 263 000 M.

Die versicherten Gebäude wurden in der Zeit vom 1. Oktober 1860 bis 1. Oktober 1876 von 3 455 Brandschäden betroffen.

Die Vergütungen, welche für diese Schäden zu zahlen waren, haben betragen
in 2 551 Fällen unter 300 M.,
in 620 Fällen 300 M. bis 3 000 M. inkl.,
in 250 Fällen über 3 000 M. bis 30 000 M. inkl.,
in 30 Fällen über 30 000 M. bis 120 000 M. inkl.,
in 4 Fällen über 120 000 M.

*) Im Abschnitt VII. des ersten Theiles hat bei Zusammenstellung der auf S. 62 gegebenen Tabelle ein Versehen stattgefunden, in Folge dessen in den Kolonnen 2 und 4 — Zahl der Gebäude und Feuerversicherungssummen derselben — die Ziffern, welche für die Jahre 1859, 60, 61, 62, 63, 64, 65 gelten, den Jahren 1860 bis 1866 zugetheilt und die dem Jahre 1866 zukommenden Ziffern ausgefallen sind. Nach Berichtigung dieses Irrthums stellt die Tabelle für die ersten 7 Jahre sich wie folgt:

Jahr 1. Oktober	Versicherte Grundstücke		Feuerversicherungssumme derselben		
	Zahl	Gegen das Vorjahr Prozent	in Reichsmark	Gegen das Vorjahr Prozent	Durchschnittlich pro Grundstück M.
1860	9 462	—	488 707 575	—	—
1861	10 423	10,2	536 447 625	9,8	51 468
1862	10 990	5,4	577 318 125	7,6	52 531
1863	11 576	5,3	629 550 750	9,0	54 384
1864	12 166	5,1	686 231 625	9,0	56 406
1865	12 620	3,7	736 482 675	7,3	58 358
1866	13 001	3,0	787 353 450	7,0	60 561

Die zuletzt gedachten vier Fälle betrafen die Brände:

1. der der Centralbank für Bauten gehörigen Gebäude Ziegelstraße 1/2 und Friedrichstraße 105 b.,
2. des Hauses der Kommanditgesellschaft auf Aktien für Holzarbeit C. Neuhaus, Haidestraße 53/57,
3. des Ermeler'schen Hauses Breitestraße 11 und Neumannsgasse 13/14,
4. des Kaiserhofes.

Die gezahlten Brandentschädigungen betrugen

ad 1: 120 110,39 M., ad 2: 139 627,59 M., ad 3: 163 360 M., ad 4: 531 137,84 M.

Die beiden letzten Brände fallen in das Jahr Oktober 1875/76. Daraus erklärt sich der im Vergleich mit den übrigen Jahren ganz unverhältnißmäßig hohe Betrag, mit welchem dieses Jahr in Kolonne 3 der hier folgenden Tabelle erscheint.

1.	2.	3.	4.	5.
Jahr.	Zahl der Brandschäden.	An Entschädigungsgeldern sind gezahlt M.	An Verwaltungs- und anderen Nebenkosten sind entstanden M.	Gesammtausgaben. M.
1860/61	100	138 421,88	172 262,17	310 684,05
1861/62	115	306 791,61	159 792,48	466 584,09
1862/63	131	115 351,63	206 402,62	321 754,25
1863/64	176	331 362,85	244 505,76	575 868,61
1864/65	206	255 449,82	232 295,39	487 745,21
1865/66	172	168 193,46	185 695,47	353 888,93
1866/67	209	214 052,00	263 889,72	477 941,72
1867/68	183	142 634,65	293 023,93	435 658,58
1868/69	218	357 099,85	277 992,27	635 092,12
1869/70	212	254 152,59	364 982,03	619 134,62
1870/71	251	213 569,52	328 134,30	541 703,82
1871/72	247	232 721,88	282 266,64	514 988,52
1872/73	273	554 226,57	275 413,37	829 639,94
1873/74	284	591 361,88	346 458,49	937 820,37
1874/75	327	545 345,72	377 459,31	922 805,03
1875/76	351	1 345 007,43	436 277,66	1 781 285,09
Summa . .	3 455	5 765 743,34	4 446 851,61	10 212 594,95

Berechnet man nach der Summe der gezahlten Entschädigungen und der Summe des Versicherungswerthes sämmtlicher der Feuersozietät angehörigen Grundstücke das

Verhältniß, in welchem die Entschädigungen zu dem Versicherungswerth stehen, so ergiebt sich das Resultat, daß auf 1 000 ℳ Versicherungswerth 39 ₰, oder auf 3 000 ℳ 1,17 ℳ fallen.

Das ist 32 ₰ mehr als von Hülsen mit 8 Sgr. 5 Pf. pro 1 000 Thlr. in seiner oben (S. 129 Anm. 2) citirten Abhandlung für die zehnjährige Periode 1856/65 berechnet hat,*) ein Mehr, das sich indessen, wenn man das Jahr 1875/76 wegen seiner ganz exzeptionellen Stellung von der Berechnung ausschließt, um 15 Pf. pro 1 000 Thlr. vermindert.

Daß in der obigen Tabelle die Verwaltungs- und sogenannten Nebenkosten mit so erheblichen Beträgen erscheinen (sie nehmen durchschnittlich 43,54 pCt. der Gesammtausgaben in Anspruch), kann nicht auffallen, da die Feuersozietät, wie wir im Abschnitt V. gesehen haben, einen erheblichen Theil der Kosten des Feuerlöschwesens zu tragen hat, dessen fortwährende Erweiterung und Verbesserung somit auch ihren Beitrag zu den für die Feuerwehr gemachten Ausgaben sehr erheblich steigern mußte. Es betrug derselbe im Jahre Oktober 1860/61 161 571,47 ℳ, im Jahre Oktober 1875/76 349 597,09 ℳ, ist also in diesen 16 Jahren um 116,37 pCt. gestiegen.

Die Festsetzung der zur Deckung der sämmtlichen Ausgaben — welche im Laufe des Feuersozietätsjahres mit den Kassenbeständen aus dem Vorjahre, mit den im Laufe des Jahres erfolgenden Einnahmen und mit von der Sparkasse entnommenen verzinslichen Vorschüssen geleistet werden — von den Interessenten zu leistenden Beiträge erfolgt nach dem Schluß des Rechnungsjahres durch Beschluß der Kommunalbehörden.

In Gemäßheit dieser Feststellungen sind als einfacher**) Beitrag vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben:

	pro 100 Thlr.		pro 100 ℳ
pro 1. Oktober 1860/61	1 Sgr. 8 Pf.	=	5,55 ₰
„ „ „ 1861/62	2 „ 4 „	=	7,78 „
„ „ „ 1862/63	1 „ 8 „	=	5,55 „
„ „ „ 1863/64	2 „ 4 „	=	7,78 „
„ „ „ 1864/65	2 „ — „	=	6,67 „
„ „ „ 1865/66	1 „ 4 „	=	4,44 „
„ „ „ 1866/67	1 „ 8 „	=	5,55 „
„ „ „ 1867/68	1 „ 8 „	=	5,55 „

*) Vergl. die Tabelle 5 der Hülsen'schen Abhandlung, in welcher 65 öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach der Höhe der durchschnittlich auf 1 000 Thlr. Versicherungswerth fallenden Brandschäden geordnet sind. In derselben nimmt die Berliner mit dem im Text erwähnten Brandschädenbetrag von 8 Sgr. 5 Pf. eine sehr günstige Stelle ein, nur die Feuersozietäten von Königsberg und Lübeck hatten einen noch niedrigeren Schaden zu tragen, auf 1 000 Thlr. Versicherungswerth Königsberg nach 10jährigem Durchschnitt 6 Sgr. 11 Pf., Lübeck nach 4jährigem Durchschnitt 8 Sgr.

**) Von besonderer Feuersgefahr ausgesetzten Gebäuden, z. B. Mühlen, Gasanstalten, Scheunen, Lohmühlen, müssen mehrfache (doppelte, vierfache, sechsfache) Beiträge gezahlt werden.

				pro 100 Thlr.		pro 100 M
pro 1. Oktober	1868/69	2 Sgr. — Pf.			=	6,67 ₰
" " "	1869/70	2 "	—	"	=	6,67 "
" " "	1870/71	1 "	8	"	=	5,55 "
" " "	1871/72	1 "	4	"	=	4,44 "
" " "	1872/73	2 "	4	"	=	7,78 "
" " "	1873/74		—		=	8,00 "
" " "	1874/75		—		=	8,00 "
" " "	1875/76		—		=	10,00 "
			durchschnittlich			6,62 ₰

von Hülsen hat diesen Beitrag für den zehnjährigen Zeitraum 1856/65 pro 1 000 Thlr. auf 18 Sgr. 7 Pf. berechnet; das wären für 100 M 6,19 Reichspfennige. Der Beitrag der Interessenten wäre daher in den sechszehn Jahren unserer Berichtsperiode durchschnittlich um rot. 0,43 ₰ pro 100 M, und um 12,9 ₰ pro 1 000 Thlr. höher gewesen.

Immerhin wird, da Berlin unter 65 in der Hülsen'schen Tabelle nach der Höhe der Beiträge geordneten öffentlichen Feuersozietäten mit 18 Sgr. 7 Pf. pro 1 000 Thlr. den fünften Platz einnahm und der nächst niedrigste Betrag (der von Breslau) 21 Sgr. 7 Pf. pro 1 000 Thlr. ausmachte, unsere Sozietät auch heute noch eine der billigsten unter den öffentlichen Feuersozietätsanstalten Deutschlands sein.

IX.

Das Berliner Pfandbriefinstitut.

Die Zweifel, welche vielfach darüber gehegt wurden, ob dieses in der zweiten Hälfte unserer Berichtsperiode gegründete Institut zu einer erheblichen Wirksamkeit gelangen werde, sind durch die Erfahrungen der letzten Jahre vollständig widerlegt. Die glänzende Entwickelung, welche dasselbe seitdem gewonnen hat, hängt so sehr mit der Grundlage und Organisation, welche ihm von Hause aus gegeben waren, zusammen, daß die Geschichte seiner Entstehung eine eingehendere Darstellung verdient.

Schon im Jahre 1844 war die Frage zur Erörterung gekommen, in welcher Weise der Kreditnoth der Berliner Grundbesitzer Abhülfe geschafft werden könne. Die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes auf fünf Prozent; die Schwierigkeit der Realisation von Hypothekenforderungen, welche in dem umständlichen und langwierigen Subhastationsverfahren ihren Grund hatte; die Sorge des zweiten Hypothekengläubigers, daß er im Falle einer Subhastation die erste Hypothek bezahlen oder mit Opfern anderweitig werde beschaffen müssen; vor Allem aber die Entstehung einer größeren Anzahl von Inhaberpapieren, bei welchen Sicherheit mit leichter Begebbarkeit verbunden war,*) verringerten immer mehr die Neigung der Kapitalisten, Gelder gegen Hypothek auszuleihen. Am Anfang der sechsziger Jahre war die in der außerordentlichen Vermehrung der Subhastationen zum Ausdruck kommende Bedrängniß einer großen Anzahl von Berliner Grundbesitzern die Veranlassung, die Erörterungen über die Möglichkeit einer Abhülfe wieder aufzunehmen. Die Projekte, welche überhaupt in Frage kommen konnten, hatten zwei verschiedene Grundlagen. Auf einer Seite wurde der Wunsch laut, daß die Stadtgemeinde die Organisation eines kreditgewährenden Instituts bewirke und der Ausdehnung desselben durch Uebernahme der Bürgschaft für die auf der Grundlage von Hypothekenforderungen auszugebenden Schuldverschreibungen

---

*) In den Jahren 1848 bis 1862 sind gegen 190 Millionen Thaler neuer Anleiheverschreibungen des Preußischen Staats an den Markt gekommen; von 1844—1864 ist das konzessionirte Anlagekapital aller altpreußischen Bahnen von 34 auf 446 Millionen Thaler gestiegen.

zu Hülfe komme. Die städtischen Behörden haben jedoch damals wie später, als selbst die Königliche Staatsregierung die Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Pfandbriefe Seitens der Stadt zur Erwägung stellte, daran prinzipiell festgehalten, daß die Betheiligung der Stadt sich auf die Initiative zur Organisation der Selbsthülfe und auf die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb beschränken müsse. Sie gingen dabei von der Auffassung aus, daß, wenn die Kommune hier den ersten Schritt gethan hätte, um ihr Vermögen und ihre Steuerkraft für ein Klasseninteresse — das der Grundbesitzer — zu engagiren, ihre Widerstandskraft gegenüber etwaigen Bestrebungen anderer Klassen, auch für ihre wirthschaftlichen Interessen die Unterstützung des Vermögens und des Kredits der Stadt zu erlangen, gebrochen sein würde. Sie konnten auch nicht außer Betracht lassen, daß es sich nur um die Erleichterung der Beschaffung gesunden Realkredits handeln dürfe, daß diese eine sorgfältige Prüfung des Grundstückswerths zur Voraussetzung hatte, daß aber die Garantie der Stadt in der Praxis leicht zu einer laxeren Beurtheilung des Pfandwerths führen könnte.

Andererseits erschien auch die direkte Inanspruchnahme der Kommune nach den Resultaten, welche die organisirte Selbsthülfe unter immerhin ähnlichen Verhältnissen gehabt hatte, nicht erforderlich. In der unter Friedrich dem Großen entstandenen schlesischen Landschaft und später in den Kreditverbänden des ländlichen Grundbesitzes von Posen, Ost- und Westpreußen, Sachsen und der Lausitz hatte die Idee, zwischen die Kapitalisten und die Kreditbedürftigen eine Genossenschaft in die Mitte treten zu lassen, welche die Hypotheken gegen Ausgabe von Pfandbriefen übernahm, dagegen Schuldnerin des dem Grundbesitz gewährten Kredits und Gläubigerin des Grundbesitzers wurde, günstige Resultate gehabt. Es lag nahe den Versuch einer Uebertragung dieser Organisation auf den städtischen Grundbesitz zu machen. Freilich lehnten sich jene Kreditinstitute an den Verband eines in privatrechtlicher und politischer Beziehung vereinigten Standes (Ritterschaft, Landschaft oder Kommunalstände), was bei einem Kreditinstitut für den Berliner Grundbesitz nicht anging. Hierfür konnte aber die Initiative der städtischen Verwaltung und die Erhaltung eines bleibenden Zusammenhangs durch die Uebernahme der Aufsicht Ersatz gewähren. Der Magistrat beschloß deshalb am 16. September 1864 bei Ablehnung des von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ausgegangenen Vorschlags, eine Hypothekentilgungskasse für Berlin zu gründen,

> „die Vorzeichnung der Bedingungen sich vorzubehalten, unter welchen er einen Kreditverband der hiesigen Grundbesitzer nach dem Vorbilde des neuen Posener Kreditvereins unter magistratualischer Leitung und unter Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung, jedoch ohne Verbindlichkeit der Kommune für die diesfälligen Kreditoperationen für angemessen erachte".

Freilich konnten die Statuten der ländlichen Kreditinstitute in Bezug auf die wichtigste Frage, die Feststellung der Beleihungsgrundsätze, als Vorbild nicht gelten. Denn während bei den dem landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücken die

Beschaffenheit des Bodens den Ertrag im Wesentlichen bestimmt und demgemäß die Grundlage der Werthabschätzung bietet, ist der Grund und Boden als solcher bei Gebäuden von geringfügiger Bedeutung. Für die bestimmenden Momente gab es keine durch längere Erfahrung erprobten Sätze, denn der in den Landschaften zum Ausdruck gekommene Gedanke sollte zum ersten Male auf städtischen Grundbesitz angewendet werden. Und soweit solche Momente in der Lage des Grundstückes, in den relativen Vorzügen derselben vor anderen Lagen, in der Beliebtheit einzelner Stadtgegenden, in der zeitigen Beschaffenheit der öffentlichen Verkehrsmittel gefunden werden konnten, durfte nicht verkannt werden, daß diese Momente naturgemäß fortwährenden Schwankungen unterworfen sind.

Die Schwierigkeit des Gegenstandes, dann der Krieg von 1866 und die geringe Aussicht für die Pfandbriefe ein weiteres Absatzgebiet zu finden, hatten zur Folge, daß die Berathungen über die Gestaltung eines Pfandbriefinstituts im Schooße des Magistrats erst Anfang 1867 begannen. Allgemein erkannte man an, daß es in hohem Grade wünschenswerth sei, die Möglichkeit einer Umwandelung erster Hypotheken in auf den Inhaber lautende Schuldbriefe herbeizuführen; nicht minder war man darüber einverstanden, daß einerseits der Beitritt zu einem Institut, welches jene Möglichkeit gewähre, den Grundbesitzern völlig freigestellt sein müsse, daß andererseits von der Uebernahme irgend einer Verbindlichkeit für die Stadt nicht die Rede sein könne. Auch darüber war man bald einig, daß die Bildung eines mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereins, welcher als Schuldner der auszugebenden Pfandbriefe erscheine und eine vorsichtige Abschätzung der zu beleihenden Grundstücke neben einer vertrauenerweckenden Leitung unerläßlich seien, wenn die Pfandbriefe zu angemessenen Preisen begeben und marktgängig werden sollten.

Es konnte indessen nicht ausbleiben, daß im Einzelnen die Meinungen mehr oder weniger auseinandergingen. Abgesehen von der Organisation des Instituts, auf welche wir unten näher eingehen, waren es vornehmlich drei Fragen, welche den Gegenstand der Verhandlungen auf Grundlage dreier aus der Mitte des Magistrats hervorgegangenen Statutenentwürfe bildeten. Zunächst handelte es sich um die Feststellung, welcher Kredit gegen erste Hypothek mit absoluter Sicherheit den Grundbesitzern gewährt werden könne. Bei der Unsicherheit über den Werth des Grund und Bodens mußte derselbe trotz entgegenstehender Bestrebungen aus der Reihe der Abschätzungsgrundlagen ausscheiden. Es blieben dann wesentlich zwei Fundamente, auf welchen — getrennt oder vereinigt — die Normirung des Werths ruhen konnte: die Feuerversicherungssumme, welche von der städtischen Feuersozietät festgestellt wird, als Bauwerth, und der Nutzungsertrag der Grundstücke, wie ihn die städtische Steuerdeputation behufs Erhebung der Haus- und Miethssteuer annimmt, zu fünf Prozent kapitalisirt, als Ertragswerth. Die Kombination beider Grundlagen erschien naturgemäß und nothwendig, weil einerseits die Feuerversicherungssumme nicht selten weit unter dem kapitalisirten Ertrag bleibt, andererseits der Ertrag weit größeren Schwankungen in

Folge der Mode und der Zeitverhältnisse unterliegt als jene. Die nachtheilige Wirkung dieser Schwankungen konnte nur dadurch beseitigt werden, daß die Ermittelung des Durchschnittsertrags aus einer Reihe von Jahren vor der Beleihung vorgeschrieben wurde. Man entschied sich unter den zwischen drei und zehn Jahren schwankenden Vorschlägen für die Annahme des zehnjährigen Durchschnittswerthes. Jedoch soll die Aufnahme von Neubauten schon nach fünfjähriger Benutzung zulässig sein und die geringere Grundlage der Durchschnittsberechnung durch einen Abzug von dem ermittelten Betrage ersetzt werden. Selbstverständlich mußte die Prüfung der Richtigkeit und Fortdauer des Bauwerths vorbehalten*) und der Ertragswerth durch Abzug der Staats- und Kommunalabgaben, der dauernden Lasten und der (schließlich auf vier Prozent angenommenen) Unterhaltungskosten und Miethsausfälle ermäßigt werden. Die Hälfte des so ermittelten Bauwerths und reinen Ertragswerths sollte die Beleihungsgrenze bilden. Der leichteren Veränderlichkeit des Ertragswerths entsprach es jedoch, drei Viertel des Bauwerths als das Maximum des zu gewährenden Kredits anzunehmen. Häufig hat während der Verhandlungen und später, nachdem das Institut ins Leben getreten war, die feste Begrenzung der Beleihungshöhe Bekämpfung erfahren. Von manchen Seiten hat man eine größere Freiheit der Direktion befürwortet, um in höherem Maße Ausnahmeverhältnisse berücksichtigen zu können. Es ist jedoch mit Recht diesen Bestrebungen Widerstand entgegengesetzt worden, um das Vertrauen zu den Papieren, welche auf Grund der erworbenen Hypotheken ausgegeben werden, zu sichern. — Neben der Verpfändung des Grundstücks wurde die Verpflichtung zur Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit nicht blos für den Darlehnsnehmer, sondern auch für jeden späteren Erwerber des Pfandgrundstücks bei Vermeidung der Kündbarkeit des Darlehns ausgesprochen. —

Ueber den Zinsfuß, mit welchem die von dem Verein der Grundbesitzer ihren Hypothekenschuldnern zu gebenden Pfandbriefe ausgestattet werden sollten, gingen Anfangs die Ansichten auseinander. Auf der einen Seite erzeugte das Bestreben, den Besitzern die Veräußerung der Pfandbriefe zu einem dem Nominalwerth möglichst nahe kommenden Kurswerth zu ermöglichen, den Wunsch, den Zinsfuß auf fünf Prozent zu stellen oder doch neben den $4^1/_2$ prozentigen auch Pfandbriefe zu dem Zinsfuß von fünf Prozent auszugeben; auf der anderen Seite konnte nicht übersehen werden, daß durch die Einführung eines hohen Zinsfußes die dauernden Leistungen des Grundbesitzers eine Höhe erreichen mußten, welche leicht eine Abneigung gegen den Eintritt in den Verein erzeugen konnten. Diese Erwägung führte dazu, zunächst die Ausgabe von Pfandbriefen zu dem einheitlichen Zinssatze von $4^1/_2$ Prozent zu beschließen. Die Pfandbriefe sollten durch Amortisation getilgt und Zwecks derselben ausgeloost werden.

Aus der Annahme des Prinzips, daß das Pfandbriefinstitut keine städtische Anstalt, wie zeitweilig vorgeschlagen war, sondern ein selbstständiger Verein sein sollte, ergab

*) Die Revision ist von fünf zu fünf Jahren obligatorisch.

sich von selbst die Nothwendigkeit, neben den Mitteln zur Verzinsung und Amortisation der Pfandbriefe aus Beiträgen der Kreditnehmer einen Reservefonds zur Sicherung gegen mögliche Verluste und zur Deckung der Verwaltungskosten zu beschaffen. Die hierfür vorgeschlagene Einziehung eines Eintrittsgeldes von zwei Prozent der Darlehnssumme, welche zum Reservefonds fließen sollten und eines jährlichen Beitrages von 1/4 Prozent zum Reservefonds und von 1/4 Prozent zu den Verwaltungskosten fand schließlich mit der Maßgabe Billigung, daß der Ueberschuß des Reservefonds über 10 Prozent der ausgeliehenen Darlehne zur Amortisation der Darlehne herangezogen werden solle. Der Schuldner sollte also, neben jener einmaligen Zahlung von 2 Prozent, das Darlehn im Ganzen mit 5 Prozent verzinsen. Außerdem hatte er 1 Promille des Feuerkassenwerthes bei der Meldung zu zahlen*) als einmaligen Beitrag zu den Verwaltungskosten.

Die Berechnung der Amortisation schloß sich im Wesentlichen den Statuten des neuen Posener Kreditvereins an. Aus den Darlehnsnehmern je eines Jahres werden Jahresgesellschaften gebildet, deren Guthaben an dem Reservefonds im Verhältniß zu den Beiträgen für denselben alljährlich festgestellt und nach Maßgabe der Darlehnshöhe auf die einzelnen Grundstücke vertheilt wird. Hat das Guthaben am Reservefonds fünf Prozent der Darlehnssumme erreicht, so fließt 1/4 Prozent der Zinsen in den Amortisationsfonds, wozu bei einer Höhe des Antheils von zehn Prozent die Zinsen desselben treten. Bei Berücksichtigung der ordentlichen Bestandtheile des Amortisationsfonds ergiebt sich eine Ablösungszeit von 45 1/2 Jahren, welche thatsächlich durch Zinsersparnisse 2c. kürzer wird.

Des Näheren auf die Gesichtspunkte, welche bei diesen Verhandlungen hervorgehoben wurden, auf die Vorschläge, welche eine größere Erleichterung der den Besitzern aufzuerlegenden Leistungen oder eine weitere Ausdehnung der Befugniß der Verwaltung bei Normirung der Darlehnshöhe bezweckten, oder auf die einzelnen Bestimmungen, welche die Anwendung der dargelegten Prinzipien und ausnahmsweise Abweichungen regeln und sichern, hier einzugehen, erscheint nicht erforderlich. Ueberall war das Bestreben vorherrschend, den Zweck des Instituts, die Erleichterung des Kredits für den Berliner Grundbesitz, zu fördern, andererseits durch die Solidität der Anlagen den Pfandbriefen Vertrauen zu sichern. Hierzu sollte vor Allem auch die Organisation und die Aufsicht der Verwaltung beitragen. Der erste Entwurf hatte die Bildung eines „Pfandbriefamts“ als einer städtischen Deputation vorgeschlagen, zu der der Magistratsdirigent einen Präsidenten und zwei Mitdirektoren aus den Magistratsmitgliedern, die Stadtverordneten-Versammlung zwei Mitglieder ernennen sollte; unter Aufsicht des Magistrats und Kontrole der Stadtverordneten-Versammlung sollte die Deputation die Leitung der Geschäfte übernehmen und zu ihrer Unterstützung die nöthige Zahl städtischer Beamten erhalten. Dagegen wurde mit Recht eingewendet, daß die Leitung der Ge-

*) Diese Meldegebühr beträgt mindestens 30 *M*.

schäfte durch städtische Beamte leicht den Glauben an eine Garantie der Kommune erwecken würde. Mit der Konstruktion einer selbstständigen juristischen Person war überdies die Feststellung einer selbstständigen Leitung geboten. Es erschien auch angemessen, den Mitgliedern des Vereins, welche durch freiwilligen Beitritt denselben bildeten, einen Einfluß auf die Leitung des Instituts zu gewähren. Zur Wahrung des Interesses der Pfandbriefsinhaber war genügend, wenn den städtischen Behörden das Recht, die Mitglieder der Direktion einzusetzen und die Verwaltung zu beaufsichtigen, zustand. Die Kommission, welche mit der Entwerfung des Statuts befaßt war, beschloß hinsichtlich der Organisation und der Theilnahme der städtischen Behörden an der Leitung Folgendes:

Die Angelegenheiten des Pfandbrief-Instituts sollten durch eine aus dem Direktor und drei Räthen, deren einer (der Syndikus) die Qualifikation zum Richteramt haben muß, bestehendes Pfandbriefamt verwaltet werden. Zur Unterstützung der Direktion sollten vier Bauverständige, welche die Qualifikation für das höhere Baufach haben müssen, hinzutreten. Das Ergebniß der von dem Magistrat für die Besetzung dieser Aemter vorgenommenen Wahlen sollte der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden, welcher binnen 14 Tagen ein Widerspruchsrecht gegen die Berufung eines von dem Magistrat gewählten Direktionsmitgliedes zustehe. Die Wahl sollte bei zweimaligem Widerspruch der Stadtverordneten auf den Minister des Innern übergehen.

Die spezielle Beaufsichtigung des Pfandbriefamts wurde einem von dem Vorsitzenden des Magistrats zu ernennenden Magistratskommissarius übertragen, welcher die erste Instanz zur Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung und den Geschäftsgang bildet. Von seinen Anordnungen sollte Berufung an den Magistrat im Wege der Beschwerde stattfinden; von diesem geht sie nach dem endgiltigen Statut an den Minister des Innern.

Die Vertretung der Interessen der Grundbesitzer wurde einem von denselben zu wählenden Ausschuß, der aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß zu designiren hatte, und der Generalversammlung übertragen. Die Zahl der Ausschußmitglieder ist nach der Anzahl der vorhandenen städtischen Feuersozietätsreviere (dreizehn, dann fünfzehn und ebenso viele Stellvertreter) normirt, jedoch festgesetzt, daß die Hälfte derselben aus Stadtverordneten bestehen solle. Dem weiteren Ausschuß steht die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Verwaltung, die Regulirung der Etats und die Decharge der Rechnung; dem aus drei Stadtverordneten und drei Deputirten des Grundbesitzes bestehenden engeren Ausschuß die Vorbereitung der Beschlüsse des weiteren Ausschusses über den Etat und die Rechnung, sowie die Theilnahme an den Kassenrevisionen zu. Die alle drei Jahre auf Berufung durch den Magistrat zusammentretende Generalversammlung, zu welcher die Mitglieder eines jeden Feuersozietätsreviers drei Deputirte auf sechs Jahre wählen, erhält schriftlichen Bericht über die Lage des Instituts und ist über vorgeschlagene Statutenänderungen zu hören. Die außerordentliche Berufung erfolgt auf Beschluß des Ausschusses oder des Magistrats.

Dies sind die Grundzüge des Entwurfs eines Statuts des Berliner Pfandbrief-

Instituts, welche in eingehenden Berathungen einer Subkommission des Magistrats, des Magistrats selbst und einer gemischten Deputation beider Kommunalbehörden festgestellt, demnächst von einer Deputation der Stadtverordneten und in der außerordentlichen Sitzung der letzteren vom 13. April 1867 von der Stadtverordneten-Versammlung mit nicht erheblichen Modifikationen genehmigt wurden.

Nachdem ein von dem Magistrat früher überreichter Entwurf von Kommissarien des Ministers des Innern am 30. März und 1. April mit Deputirten des Magistrats in Berathung genommen war, wurde am 29. April 1867 das Projekt dem Ministerium des Innern mit dem Antrage die Königliche Genehmigung herbeizuführen überreicht. Das Staatsministerium erklärte sich zwar im Allgemeinen bereit, die Genehmigung nachzusuchen, erhob aber — neben weniger erheblichen — ein prinzipielles Bedenken. Es erachtete mit Rücksicht darauf, daß die städtischen Behörden als solche bei dem Institute Funktionen nicht zu üben hätten, weil die Thätigkeit desselben gesetzlich zu den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung nicht gehöre, die vorgeschlagene Einwirkung der Stadtverordneten für ausgeschlossen. In dieser Richtung stellte es dem Entwurf die Genehmigung nur dann in Aussicht, wenn die Kommune sich mit ihrem Vermögen durch Uebernahme einer Garantie an dem Unternehmen betheiligte. Nachdem der Magistrat wiederholt vergeblich die Aufgabe dieses Monitums erbeten hatte, hat die Stadtverordneten-Versammlung am 23. Januar 1868 unter Ablehnung der Uebernahme einer Garantie Seitens der Kommune auf ihre Betheiligung an der Verwaltung des Instituts verzichtet.

Von den übrigen Aenderungen, welche der Entwurf auf Verlangen des Staatsministeriums erfuhr, ist die erheblichste, daß die Grundbesitzer in den ersten der Beleihung folgenden acht Jahren statt 1/4 Prozent zum Amortisationsfonds 1/2 Prozent der Darlehnssumme zu zahlen verpflichtet sind.

Schon in den Berathungen der städtischen Behörden war man darüber einig gewesen, daß das Institut ohne eine Anzahl von Beitrittsanmeldungen, aus welchen die Kosten der ersten Einrichtung, welche die Stadt vorzuschießen sich bereit erklärt hatte, und der Verwaltung gedeckt werden könnten, nicht ins Leben treten könne. Die erforderliche Beitrittssumme war auf fünf Millionen Thaler Feuerkassenwerth normirt worden. Nachdem am 28. April 1868 Grundstücke mit 5 768 300 Thlr. Feuerkassenwerth angemeldet waren, ist am 8. Mai 1868 die Allerhöchste Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut erfolgt.*)

Dasselbe hat während unserer Berichtsperiode zwei Nachträge (vom 30. November 1870**) und 28. April 1876***) erhalten. Inhalts derselben ist die Ausgabe fünfprozentiger Pfandbriefe zulässig und muß die Rückzahlung eines gewährten Dar-

---

*) Publizirt in der Ges.-Samml. von 1868 S. 450.

**) Ges.-Samml. 1870 S. 652.

***) Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 25 S. 622.

lehns, welches bei Empfangnahme in fünfprozentigen Pfandbriefen mit 5½ Prozent zu verzinsen ist, in nicht ausgeloosten Pfandbriefen desjenigen Zinsfußes, zu welchem das Darlehn gegeben ist, erfolgen.*)

Um das Vertrauen der Kapitalisten zu erhöhen und den Kurs der Pfandbriefe, von dessen Höhe die Betheiligung der Grundbesitzer sehr wesentlich abhing, weil sich daraus die Höhe der erstmaligen Leistung berechnen ließ, stabiler zu machen, hatte der Magistrat bei Ueberreichung des Entwurfs und später wiederholt die Verleihung der Depositalfähigkeit für die Pfandbriefe nachgesucht. Dem Antrage ist jedoch nicht stattgegeben worden, weil die Königliche Staatsregierung es für erforderlich hielt, die Frage der Depositalfähigkeit allgemein für alle Pfandbriefe zum Austrage zu bringen. Die Kommunalbehörden beschlossen schon 1869 die Zulassung der Pfandbriefe bei Stellung von Amtskautionen und bei Anlage von Geldern der städtischen Sparkasse. Durch §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 ist die Frage insofern erledigt, als allgemein die Anlegung von Mündelgeldern in Schuldverschreibungen von solchen Kreditinstituten gestattet ist, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen und nach ihren Statuten die Beleihungen städtischer Grundstücke auf die erste Hälfte des durch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werths beschränken.

Sogleich nach der Genehmigung des Statuts hatte die Thätigkeit des Pfandbrief-Instituts begonnen. In den Jahren bis 1871 konnten die Geschäfte desselben einen erheblichen Aufschwung nicht nehmen. Zunächst äußerte die Aufhebung der Zinsbeschränkungen und die neue Subhastationsordnung ihre Wirkungen nicht zu Gunsten niedriger, solider Beleihungen. Dann hatte der Krieg von 1870 ein starkes Sinken der Kurse zur Folge. Die Aufnahme von Pfandbriefsdarlehen legte damals dem Besitzer, welcher die kaum mit 90 Prozent verwerthbaren Pfandbriefe zum Nominalwerthe erhielt, zu große Opfer auf. Der Aufschwung des Instituts beginnt im Jahre 1871. Die Ausdehnung der Geschäfte desselben in der Zeit vom 22. September 1868, an welchem Tage die ersten 4 700 Thlr. Pfandbriefe auf das Grundstück Schönhauser Allee 62 ausgegeben sind, bis zum 31. Dezember 1876 ergiebt die unten folgende Tabelle. In derselben sind die Zahl der bepfandbrieften Grundstücke, der Feuerversicherungswerth derselben, die Pfandbriefsemission, die Bestände des Reserve- und des Tilgungsfonds und die Ueberschüsse des Verwaltungsfonds angegeben.

Die Entwickelung des Instituts zeigt deutlich, wie begründet die Sorgfalt gewesen ist, welche auf die Normirung strenger Beleihungsgrundsätze verwendet ist.

---

*) Durch einen dritten Nachtrag vom 25. Juni 1879 ist das Recht zur Ausgabe auch vierprozentiger, mit 4½ Prozent zu verzinsender Pfandbriefe gewährt. Für die Besitzer mit fünf- bezw. vierprozentigen Pfandbriefen beliehener Grundstücke, welche besondere Jahresgesellschaften bilden, besteht ein besonderer Reservefonds.

Schon im Anfang derselben war das Vertrauen des Publikums zu den Pfandbriefen so groß, daß selbst bei Beginn des Krieges von 1870 der Kurs der $4^{1}/_{2}$prozentigen Pfandbriefe unter den der $4^{1}/_{2}$prozentigen Staatsanleihe (84 bis 90 Prozent) nicht heruntergegangen ist. Der Kurs der am 22. Februar 1871 an die Börse gebrachten 5prozentigen Pfandbriefe stand schon am 30. Juni 1871 pari und ist seitdem stets über pari geblieben. Längst haben auch die $4^{1}/_{2}$prozentigen Pfandbriefe den Parikurs überstiegen.

Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne der mit dem Gegenstande desselben zusammenhängenden Bestrebungen zu gedenken, welche auf die Gründung eines Berliner Handfesten-Instituts gerichtet sind, sei es als eines selbstständigen Vereins, sei es als einer Abtheilung des Pfandbrief-Instituts. Bei der Berathung über die Errichtung eines Pfandbrief-Instituts verschloß man sich der Erkenntniß nicht, daß dasselbe der Kreditnoth der Grundbesitzer nur im beschränkten Maße würde abhelfen können. Wenn den Pfandbriefen die Konkurrenz mit den Staatsanleihen und den Schuldverschreibungen der Kreditverbände möglich sein sollte, so mußte bei der Abschätzung der Grundstückswerthe und Feststellung der Beleihungsgrenze mit solcher Vorsicht vorgegangen werden, daß das Publikum im unbedingten Vertrauen auf die Sicherheit der Grundlagen die Pfandbriefe dem Erwerb von Hypotheken vorziehe. Das Institut erleichterte sonach zwar den Grundbesitzern die Begebung der ersten Hypothek, insofern auch die Begebung der zweiten, dem Pfandbriefsdarlehn folgenden Hypothek, als die Abschätzung des Instituts allgemein als richtig anerkannt wurde, immerhin aber blieb ihnen die Sorge für die Unterbringung der zweiten Stelle. Es wurde deshalb nach dem Muster des Instituts der Handfesten, welches in Bremen sich aus dem Rentenkauf ausgebildet hatte, eine Einrichtung geplant, welche den den Pfandbriefsbetrag übersteigenden Werthstheil des Grundstücks bis auf $^{8}/_{10}$ oder $^{9}/_{10}$ des von dem Pfandbriefamte festgestellten Grundwerthes mobiler machen könnte.

In dieser Richtung haben eingehende Berathungen im Schooße des Magistratskollegiums stattgefunden. Sie haben aber zu einem praktischen Resultate bisher nicht geführt und bei den großen Schwierigkeiten, welche die Aufgabe einer noch weiter gehenden Mobilisirung des Werthes städtischer Grundstücke bietet, erscheint es fraglich, ob dieselbe überhaupt, insbesondere ob sie so gelöst werden kann, daß die Opfer, welche den Grundbesitzern aufgelegt werden müßten, mit den Vortheilen, die man sich in den Kreisen derselben von einem solchen Handfesten-Institut zu versprechen geneigt ist, noch im richtigen Verhältniß stehen würden.

Jahr.	Zahl der bepfandbrieften Grundstücke.	Feuerversicherungswerth.	Emittirte Pfandbriefe		Reservefonds		Tilgungsfonds			Ueberschüsse des Verwaltungsfonds.
			zu $4^1/_2$ Prozent.	zu 5 Prozent.	in $4^1/_2$ prozentigen Pfandbriefen.	in 5 prozentigen Pfandbriefen.	in $4^1/_2$ prozentigen Pfandbriefen.	in 5 prozentigen Pfandbriefen.	Summe.	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1868	12	490 380	258 000	—	6 183,30	—	—	—	—	15 794,56
1869	37	1 788 150	842 100	—	28 585,05	—	6 000	—	6 000	14 307,29
1870	18	853 650	440 100	—	44 538,80	—	8 700	—	8 700	14 130,51
1871	96	5 274 600	285 900	2 383 200	57 437,40	53 149,79	8 400	8 400	16 800	20 175,61
1872	195	12 113 325	4 751 100	1 590 000	175 143,71	97 239,37	30 300	22 500	52 800	34 495,09
1873	138	10 222 500	3 977 400	1 428 300	291 722,96	142 781,77	51 000	116 100	167 100	66 524,98
1874	155	16 010 365	7 093 500	1 040 700	502 449,24	190 309,93	89 100	67 800	156 900	95 344,05
1875	107	10 179 050	5 499 300	575 400	715 056,17	232 732,76	70 500	72 900	143 400	125 136,54
1876	91	9 027 800	5 431 800	534 000	969 668,69	280 044,615	139 000	231 300	370 800	146 997,98
Summa	*849	**65 959 820	***28 579 200	†7 551 600						
			36 130 800							

*) Hiervon kommen 30 Grundstücke, deren Besitzer von 1868—1876 die Darlehne zurückgezahlt haben, in Abzug.
**) Diese Summe ermäßigt sich durch das Ausscheiden bepfandbriefter Grundstücke — in Folge von Darlehns-Rückzahlungen — um 1 978 500 ℳ.
***) Hiervon sind die 1871, 1873, 1874 und 1876 zurückgezahlten 539 000 ℳ abzuziehen.
†) Hiervon sind die 1873—1876 zurückgezahlten 543 900 ℳ abzuziehen.

X.

Die städtische Sparkasse.

Die städtische Sparkasse ist im Jahre 1818 gegründet. Ihre Verfassung hat seitdem mehrfache Aenderungen erfahren. Sie beruhte zuletzt und bis zu einer im Laufe unserer Berichtsperiode vorgenommenen Abänderung auf dem Statut vom 12. August 1850.

In diesem waren einerseits wesentliche Beschränkungen Betreffs der von Einem Einleger überhaupt und Betreffs der von ihm während Eines Monats einzuzahlenden Summen getroffen, andererseits für die Rückforderung von Summen über 10 Thaler je nach der Höhe derselben einmonatliche oder zweimonatliche Kündigungsfristen vorgeschrieben worden.*)

Zu diesen Bestimmungen war man veranlaßt worden, durch die Besorgniß vor der Wiederkehr plötzlich auftretender massenhafter Rückforderungen wie sie im Jahre 1848 gegen die Sparkasse geltend gemacht worden waren.

Aehnliche Erfahrungen hatte man im Jahre 1866 gemacht, wo eine — wie sich bald zeigte unbegründete — Panik, welche die Bevölkerung bei Ausbruch des Oesterreichischen Krieges ergriffen hatte, zu einem ungestümen Andrang der die Einlösung ihrer Bücher fordernden Interessenten führte, was dann die Veranlassung zu einem mit erheblichen Nachtheilen verknüpften Verkauf von Effekten der Sparkasse wurde.

Um einer ähnlichen Nothwendigkeit bei etwaigen, in kritischen Zeiten sich wiederholenden, plötzlichen und starken Rückforderungen vorzubeugen wurde durch einen Statutennachtrag vom 22. November 1867 das Kuratorium der Sparkasse ermächtigt, die angesammelten Gelder, welche bis dahin nur in Hypotheken oder pupillarisch sicheren Effekten belegt werden konnten, bis zur Höhe von einem Sechstel ihres Bestandes in Wechseln nach den bei der Königlichen Hauptbank für Diskontirungen geltenden Vorschriften anzulegen.

Im Vertrauen auf die Wirksamkeit dieser Maßregel entschlossen sich die Kommunalbehörden im Jahre 1872 um so eher zu einer Milderung der im Jahre 1850

---

*) Vergl. Verwaltungsbericht für 1841—1850 S. 406.

angeordneten Beschränkungen, als während des französischen Krieges in keiner Weise eine Verlegenheit für die Kasse eintrat.*)

Eine solche Milderung — wenn sie ohne Gefahren für die Kasse und für die statutenmäßig die Verpflichtungen derselben garantirende Gemeinde ausführbar — erschien mit Rücksicht auf die Interessen der Bevölkerungsklassen, für welche die Sparkasse bestimmt ist, dringend wünschenswerth. Denn diesen wird es schwer, ihre kleinen Kapitalien anderweit sicher anzulegen, und ihre wirthschaftlichen Verhältnisse erfordern häufig eine schnelle Flüssigmachung derselben. Die Gemeindebehörden entschlossen sich deshalb, das Statut vom 12. August 1850 dahin abzuändern, daß

1. in Einem Monat nicht blos wie bisher 10, sondern 20 Thlr.**) eingezahlt werden durften;
2. daß auf Ein Sparkassenbuch nicht wie bisher nur 100, sondern 200 Thlr.***) eingezahlt werden können;
3. daß innerhalb vier Wochen 20 Thlr. (nicht wie bisher nur 10 Thlr.) zurückgefordert werden dürfen†) und daß nicht schon bei Summen bis 50, sondern erst bei solchen bis 80 Thlr. eine zweimonatliche Kündigung eintreten muß.††)

Diese durch das neue Statut vom 27. Januar 1872 getroffenen Abänderungen traten vom 1. April 1872 ab in Kraft.

Sie sind jedenfalls auf die seit dem Jahre 1872 eingetretene starke Steigerung der eingezahlten Summen, welche die nachfolgende Tabelle I. zeigt, von Einfluß gewesen. Aber während die Summe der Einzahlungen erheblich gestiegen ist, hat die Zahl der Sparer in den Jahren 1873 bis 1876 weniger stark zugenommen als in den meisten Vorjahren.

Abgesehen hiervon zeigt die Tabelle bis zum Jahre 1865 einschließlich eine erfreuliche Steigerung in der Anzahl der Sparer; 1866, das in seinen Wirkungen auf die Sparkasse schon vorhin berührte Jahr, weist den sehr erheblichen Rückgang von 5 308 Sparern auf und auch das Jahr 1867 zeigt nur eine sehr unbedeutende Zunahme (um 622). Von da an findet — abgesehen von dem Jahre 1870 — bis zum Jahre 1873 jährlich eine recht erhebliche Steigerung der Sparer statt und trotz der viel geringeren Zunahme in den folgenden drei Jahren ergiebt doch eine Vergleichung des letzten und ersten Jahres unserer Berichtsperiode, daß während derselben die Zahl der Sparer

---

*) Die Rückzahlungen überstiegen die Einzahlungen im Jahre 1870 nur um die verhältnißmäßig geringe Summe von 178 100 *M*, während im Jahre 1866 rot. 1 117 000 *M* Kapital mehr zurück- als eingezahlt wurde. (Vergl. die unten folgende Tabelle I.)

**) Seit dem 1. April 1878 ist die Summe zufolge des neuesten Statuts vom 27. September 1877 auf 300 *M* erhöht.

***) Jetzt 1 000 *M* (vergl. Anm. 2).

†) Jetzt 100 *M* innerhalb 4 Wochen.

††) Jetzt erst bei Summen bis 500 *M* Bei einer diesen Betrag übersteigenden Summe ist eine dreimonatliche Kündigung vorgeschrieben.

in erheblich höherem Verhältniß als die Bevölkerung gestiegen ist, nämlich um 131,96 pCt., während die Zunahme der Bevölkerung nur 100 pCt. beträgt.*)

In weit größerem Maße, fast um das Vierfache, ist das Guthaben der Sparer gestiegen. Es betrug dasselbe (also die Einlagen und die davon mit $3^{1}/_{3}$ pCt. den Sparern gutgeschriebenen Zinsen) am Schlusse des Jahres 1860: 5 031 344,92 ℳ, am Schlusse des Jahres 1876: 19 566 784,44 ℳ.

Wie die Gebahrung der Sparkasse in Betreff des Verhältnisses der Einlagen zu den Rückzahlungen durch das Jahr 1866 in zwei Perioden getheilt wird, so macht dies Jahr naturgemäß auch einen Abschnitt in Beziehung auf den aus den Zinsüberschüssen gebildeten Reservefonds. Derselbe betrug Ende 1860: 266 484,78 ℳ, stieg bis Ende 1865 auf 570 073,13 ℳ, war Ende 1866 auf 371 616,63 ℳ heruntergegangen und stieg von da an bis Ende 1876, wo das Guthaben der Interessenten 19 566 784,44 ℳ, das Vermögen der Sparkasse 20 608 154,88 ℳ betrug, auf 1 041 370,44 ℳ.

Bei der wachsenden Ausdehnung der Geschäfte der Sparkasse mußte eine erhebliche Vermehrung der Beamten derselben eintreten.

Während Ende 1860 die Arbeiten noch durch

einen Rendanten,
einen Kontroleur,
einen Kassirer,
drei Buchhalter und
zwei Kassendiener

bewältigt werden konnten, waren Ende 1876, außer dem Rendanten, in der Sparkasse beschäftigt:

ein Kontroleur,
ein Kalkulator,
drei Kassirer,
siebzehn Buchhalter und
fünf Kassendiener.

Insbesondere lag eine Vermehrung der Zahlstellen im Interesse des Publikums. Anstatt der Einen Zahlstelle, auf welche dasselbe bis zum Jahre 1862 in seinem Verkehr mit der Kasse angewiesen war, bestanden vom 17. Januar 1863 an deren zwei, vom 1. November 1872 ab deren drei.

Die Ausdehnung der Geschäfte machte auch eine Erweiterung der Räumlichkeiten der Sparkasse nothwendig. In dem Rathhause war dieselbe nicht möglich, da auch fast alle anderen Geschäftszweige, insbesondere auch die Stadthauptkasse und die Stiftungskasse einer Ausdehnung ihrer Lokalitäten bedurften.

Unter diesen Umständen war es höchst erfreulich, daß das umfangreiche, an der Ecke der Klosterstraße und Waisenstraße liegende und bis zur Neuen Friedrichstraße

*) Vergl. Heft I. S. 49.

durchgehende vormals Podewils'sche Grundstück von der Sparkasse für den von den Kommunalbehörden genehmigten Preis von 660 000 *M.* erworben werden konnte.

Im Jahre 1875 ist die Sparkasse aus dem Rathhause in dies von ihr erworbene Grundstück übersiedelt. Die seitdem auf demselben vorgenommenen Bauten haben es ermöglicht, neuerdings auch die bis dahin im Kölnischen Rathhause befindlichen Bureaus der städtischen Gaswerke*) und die in gemietheten Räumen untergebrachten Bureaus der Wasser- und Kanalisationswerke dahin zu verlegen.

Die Vortheile, welche hierdurch für die gesammte Verwaltung erwachsen sind, auszuführen ist hier nicht der Ort. Es muß dies einer späteren Berichterstattung vorbehalten bleiben. Aber das ist an dieser Stelle hervorzuheben, daß für die Beamten der Sparkasse und das mit denselben verkehrende Publikum die Veränderung von größtem Werthe war. Denn trotz der einzelnen in der Stadt befindlichen Annahmestellen, über welche die nachfolgende Tabelle II. nähere Auskunft giebt, erfolgen doch weitaus die meisten Einzahlungen bei der Kasse selbst (im Jahre 1876 von 5 870 570,56 : 4 147 211,56 *M.*) und die Auszahlungen können nur auf der Sparkasse selbst erfolgen. Man kann sich hiernach und wenn man erwägt, daß Einzahlungen wie Abhebungen in verhältnißmäßig kleinen Raten erfolgen, vorstellen, wie umfangreich der Verkehr des Publikums mit der Kasse ist und wie unbequem er für beide Theile sein müßte, wenn er sich nicht in so großen Lokalitäten bewegen könnte, wie sie ihm durch die stattlichen gewölbten Räume im Erdgeschosse des Hauses Klosterstraße 68 gewährt werden.

---

*) Vergl. Heft I. S. 2.

Ta

Jahr	Zahl der Sparkassenbücher	gegen das Vorjahr				Die Jahreseinzahlungen haben betragen	gegen das Vorjahr			
		mehr		weniger			mehr		weniger	
			das ist in Prozenten		das ist in Prozenten	M.	M.	das ist in Prozenten	M.	das ist in Prozenten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1860	49 704	—	—	—	—	1 518 700,26	—	—	—	—
1861	55 001	5 297	10,66	—	—	1 691 412,63	172 712,37	11,37	—	—
1862	59 804	4 803	8,73	—	—	1 825 175,18	133 762,55	7,90	—	—
1863	64 861	5 057	8,46	—	—	2 072 801,33	247 626,15	13,57	—	—
1864	68 176	3 315	5,11	—	—	2 044 247,66	—	—	28 553,67	1,37
1865	72 212	4 036	5,92	—	—	2 272 252,05	228 004,39	11,15	—	—
1866	66 904	—	—	5 308	7,35	1 701 339,33	—	—	570 912,72	25,12
1867	67 526	622	0,93	—	—	1 876 585,02	175 245,69	10,30	—	—
1868	70 251	2 725	4,04	—	—	2 043 493,85	166 908,83	8,89	—	—
1869	74 414	4 163	5,92	—	—	2 311 856,29	268 362,44	13,13	—	—
1870	75 737	1 323	1,78	—	—	2 163 060,09	—	—	148 796,20	6,44
1871	83 229	7 492	9,89	—	—	2 742 367,28	579 307,19	26,78	—	—
1872	90 337	7 108	8,54	—	—	4 305 002,72	1 562 635,44	56,99	—	—
1873	99 270	8 933	9,89	—	—	5 718 411,18	1 413 408,46	32,83	—	—
1874	105 976	6 706	6,76	—	—	5 858 858,60	140 447,42	2,45	—	—
1875	111 554	5 578	5,26	—	—	5 537 709,23	—	—	321 149,37	5,48
1876	115 292	3 738	3,35	—	—	5 870 570,56	332 861,33	6,01	—	—

belle I.

Die Jahresrückzahlungen haben betragen	gegen das Vorjahr				Die Einzahlungen übersteigen die Rückzahlungen um	das ist in Prozenten	Die Rückzahlungen übersteigen die Einzahlungen um	das ist in Prozenten
	mehr		weniger					
		das ist in Prozenten		das ist in Prozenten				
M.	M.		M.		M.		M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1 066 829,88	—	—	—	—	—	—	—	—
1 260 646,06	193 816,18	18,17	—	—	430 766,57	25,46	—	—
1 400 840,32	140 194,26	11,12	—	—	424 334,86	23,25	—	—
1 555 696,54	154 856,22	11,05	—	—	517 104,79	24,95	—	—
1 849 165,22	293 468,68	18,86	—	—	195 082,44	9,54	—	—
2 040 601,58	191 436,36	10,35	—	—	231 650,47	10,19	—	—
2 818 390,37	777 788,79	38,12	—	—	—	—	1 117051,04	39,63
2 087 968,06	—	—	730 422,31	25,80	—	—	211 383,04	10,12
1 907 124,78	—	—	180 843,28	8,63	136 369,07	6,67	—	—
2 063 287,70	156 162,92	8,18	—	—	248 568,59	10,75	—	—
2 341 160,09	277 872,39	13,47	—	—	—	—	178 100,00	7,61
2 071 024,65	—	—	270 135,44	11,54	671 342,63	24,44	—	—
2 684 769,50	613 744,85	29,61	—	—	1 620 233,22	37,64	—	—
3 116 138,18	431 368,68	16,07	—	—	2 602 273,00	45,55	—	—
3 803 088,13	686 949,95	22,05	—	—	2 055 770,47	35,09	—	—
4 247 621,58	444 533,45	11,69	—	—	1 290 087,65	23,30	—	—
4 678 631,49	431,009,91	10,15	—	—	1 191 939,07	20,30	—	—

Tabelle II.

Im Jahre	Zahl der Annahme-stellen	Zahl der Einzah-lungen	Betrag der Einzah-lungen M.
1861	19	34 275	731 781,59
1862	19	36 423	790 312,98
1863	19	40 922	895 386,10
1864	21	37 499	820 464,82
1865	21	45 107	1 006 003,60
1866	24	35 287	790 433,05
1867	26	35 103	786 570,07
1868	26	35 396	785 590,24
1869	26	38 352	850 447,29
1870	26	34 023	753 153,13
1871	26	38 549	871 521,70
1872	26	44 258	1 186 384,52
1873	26	44 204	1 477 793,34
1874	29	49 284	1 780 514,22
1875	29	53 570	2 019 318,00
1876	29	46 170	1 723 359,00

XI.

Die Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame und die von Biedersee-Stiftung.

Während die Sparkassen dazu bestimmt sind, vorzugsweise denjenigen Gesellschaftsgruppen, für welche unter den ihre wirthschaftliche Existenz bedingenden Faktoren die persönliche Arbeit der entscheidende ist, Gelegenheit zu einer sicheren Kapitalanlage ihrer kleinen Ersparnisse zu bieten, sollen die Darlehnskassen diesen sogenannten „arbeitenden Klassen" — zu welchen in dem eben bezeichneten Sinne nicht nur die Lohnarbeiter, sondern auch die kleinen Gewerbetreibenden zu rechnen sind — die Möglichkeit der Kapitalbeschaffung gewähren. Stiftungen und Vereine, welche diesen Zweck verfolgen, sind viel jünger als die zur Annahme und zur Verzinsung kleiner Ersparnisse bestimmten Anstalten. Während die älteste bekannte Sparkasse in Deutschland — die mit der Hamburger Alterversorgungsanstalt verbundene — ihren Ursprung schon dem Jahre 1778 verdankt, datiren die ersten Darlehnskassen erst aus dem Anfange der 1840er Jahre.

Als das öffentliche Interesse sich damals lebhaft den sozialen Fragen zuwendete, richtete sich die Aufmerksamkeit namentlich auch auf den Unterschied, welcher der Natur der Sache nach zwischen der Kreditfähigkeit des größeren Gewerbetreibenden und des kleinen Handwerkers besteht. Den Beweis, daß es möglich sei, diesen Unterschied bis auf einen gewissen Grad durch die Selbsthülfe des im Wesentlichen nur auf seine Arbeitskraft angewiesenen Gewerbetreibenden auszugleichen, lieferten erst die im Anfang der fünfziger Jahre entstandenen, nach dem Namen ihres ersten Begründers als Schulze-Delitzsch'sche Kreditvereine bezeichneten Genossenschaften, deren Bildung und weitere Verbreitung demnächst zu dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, führte.*)

Neben diesen Vereinen, welche das Betriebskapital, aus dem sie ihre Vorschüsse

*) Bundes-Gesetzblatt S. 415; vergl. Gesetz vom 19. Mai 1871, betr. die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, Reichs-Gesetzblatt S. 101.

gewähren, überwiegend wenn nicht ausschließlich durch die Eintrittsgelder und durch die Beiträge ihrer Mitglieder beschaffen, bestanden in Deutschland und insbesondere auch in Berlin unter verschiedenen Formen und Namen Darlehnskassen fort, welche die Mittel zur Gewährung von Vorschüssen entweder wohlthätigen Sammlungen und Beiträgen oder besonderen Stiftungen verdankten.

Zu dieser Art von Darlehnskassen gehört nach der Einrichtung, welche sie in den ersten Jahren unserer Berichtsperiode erhalten hat, auch die sogenannte Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame.*)

Nach ihren ursprünglichen Satzungen konnte sie als ein Institut der Armenpflege betrachtet werden; nach den Abänderungen, welche dieselben durch ein neues, am 23. Juli 1866 von dem Minister des Innern bestätigtes, Statut erfahren hatten**) und nach der Anwendung, welche von denselben in der Praxis des Kuratoriums der Anstalt gemacht wird, ist sie eine Darlehnskasse, welche solchen Personen, die durch Unglücksfälle, Krankheiten oder verbüßte Strafen erwerbslos geworden sind, verzinsliche Vorschüsse zur Wiedergewinnung ihrer Erwerbsfähigkeit gewährt.

Obwohl hiernach die Wirksamkeit des Instituts nicht auf Gewerbetreibende beschränkt ist, sind es doch vorzugsweise solche, die die Hülfe der Anstalt in Anspruch nehmen, — eine Hülfe, welche aber nicht für alle Fälle, wo der Gewerbetreibende Kredit sucht, eintreten kann, sondern nach dem, den von der Stifterin bestimmten Zweck festhaltenden, Paragraphen 1 des Statuts nur da, wo *besondere Unglücksfälle* den Arbeitsfähigen arbeitslos gemacht haben.

Während also die Anstalt nicht nur mit Rücksicht auf den Ursprung ihres Kapitalvermögens, sondern auch nach ihrem speziellen Zwecke als ein *Wohlthätigkeitsinstitut* erscheint, ist sie doch in ihrer gegenwärtigen Verfassung den Kreditvereinen und anderen Darlehnskassen insofern verwandt, als sie den von ihr berücksichtigten Personen weder das gewährte Kapital schenkt, noch ihnen den Gebrauch desselben ohne Entgelt überläßt. Sie unterscheidet sich aber wiederum von den Kreditvereinen und den meisten Darlehnskassen dadurch, daß sie nicht ihr Vermögen durch Gewährung und Wiedereinziehung der Darlehne als Betriebskapital benutzt, sondern nur die Zinsen des Stammvermögens und die vereinnahmten Darlehnszinsen zu Vorschüssen verwendet.

Auch die Zinsen des ursprünglichen Stiftungskapitals kamen nicht in jedem Jahre vollständig zur Verwendung, so daß demselben im Jahre 1860 die angesammelten Revenuenüberschüsse im Betrage von 8 250 Thlr. zugeschlagen wurden.

---

*) Ueber ihre Begründung mit einem von der Kaiserin *Alexandra* von Rußland zum Gedächtniß ihres Vaters, König *Friedrich Wilhelm* III., geschenkten Stiftungskapitale von 40 000 Thalern vergl. Verwaltungsbericht für 1829/40 S. XXVII.; über ihre Organisation und ihre Wirksamkeit in den Jahren 1841/60 Verwaltungsbericht für 1841/50 S. 296 ff. und für 1851/60 S. 188 ff.

**) Das alte Statut ist abgedruckt im Verwaltungsbericht pro 1829/40 S. 256, das neue geben wir im Anhang.

Dies Stammvermögen betrug sonach am 1. Januar 1861 . . .	144 750 ℳ
Es ist bis ult. 1876 in Folge Ansammlung der auch in unserer Berichtsperiode nicht vollständig zu Darlehnen verwendeten Zinsen um . . .	92 550 „
gewachsen, so daß es Ende 1876 sich auf	237 300 ℳ

belief, wovon 231 300 ℳ in Hypotheken und 6 000 ℳ in Stadtanleihescheinen angelegt waren.

Die Darlehne, welche die Anstalt während unserer Berichtsperiode — seit dem Jahre 1867 gegen (höchstens 5 Prozent) Zinsen — in Beträgen von mindestens 15 und höchstens 300 ℳ gewährt hat, belaufen sich im Ganzen auf 405 673,90 ℳ, also durchschnittlich im Jahre auf rot. 25 354 ℳ

Seit dem Bestehen der Anstalt (1. Januar 1842) bis zum 31. Dezember 1860

hatte die Anstalt an Vorschüssen ausgegeben	267 497,60 ℳ
dazu obige	405 673,90 „
ergiebt	673 171,50 ℳ

für die ganze Dauer ihrer Wirksamkeit.

Von dieser Summe waren bis zum Schlusse des Jahres 1876 von den Schuldnern

zurückgezahlt	554 430,92 ℳ	=	83	Prozent
Als uneinziehbar sind niedergeschlagen	63 270,18 „	=	9	„
Als zur Zeit uneinziehbar wurden ult. 1876 angesehen	19 930,21 „	=	3	„
Einzuziehen blieben ult. 1876	35 540,19 „	=	5	„

Einen ähnlichen Zweck wie die Schenkung der Kaiserin Alexandra von Rußland, welcher die Friedrich-Wilhelms-Anstalt ihre Entstehung verdankt, verfolgte die von dem, am 10. Juli 1870 hierselbst verstorbenen, Fräulein Aurora v. Biedersee in ihrem, am 15. November 1869, errichteten Testamente mit einem Kapitale von 8 000 Thlr. gegründete Stiftung. Zweck derselben war nach dem ausgesprochenen Willen der Stifterin

> „die Gründung einer Aushülfekasse für verheirathete Handwerker und Arbeiter, sowie für selbstständige Arbeiterinnen in Berlin, welche ohne ihre Verschuldung in ihrem Erwerb zurück- und vorübergehend außer Nahrungsstand gekommen sind, wobei vorausgesetzt wird, daß die Möglichkeit vorhanden ist, ihnen dadurch wieder emporzuhelfen und daß sie nicht den eigentlichen Almosen anheimgefallen sind."

Die Verwaltung der Stiftung wird den Anordnungen des Testaments entsprechend durch einen Verwaltungsrath geführt, dessen Vorsitzender ein vom Magistrat ernanntes Mitglied desselben und in dessen Verhinderung ein von der Stadtverordneten-Versammlung gewählter Stadtverordneter ist. Die übrigen fünf Mitglieder hatte zunächst die Stifterin selbst ernannt und für den Fall des Ausscheidens derselben die erforderlichen Ergänzungswahlen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes übertragen.

Wie bei der Friedrich-Wilhelms-Anstalt soll das Stammvermögen unangetastet

bleiben und nur die Zinsen jedes Jahres, event. die nicht zur Verwendung gekommenen Zinsen vergangener Jahre zur Gewährung von Darlehnen verwendet werden. Unbedingte Vorschrift war, daß die Darlehne unverzinslich gewährt werden.

Da, hiervon abgesehen, Zweck und Aufgabe der Friedrich-Wilhelms-Anstalt und der v. Biedersee-Stiftung durchaus gleichartige sind, so erschien es zweckmäßig, eine Verbindung der Verwaltung beider Stiftungen dadurch herzustellen, daß dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Friedrich-Wilhelms-Anstalt auch der Vorsitz in dem Verwaltungsrath der von Biedersee-Stiftung übertragen wurde und auch das Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung, welches in dem Verwaltungsrath dieser Stiftung sitzen sollte, aus den dem Kuratorium der Friedrich-Wilhelms-Anstalt angehörigen Stadtverordneten entnommen wurde.

Die Darlehne sollen nicht unter 15 *M.* und nicht über 75 *M.* betragen, ausnahmsweise können 150 *M.* gewährt werden.

Vom Verwaltungsrath sind bewilligt worden:

im Jahre 1872	an 55 Personen	2 490 *M.*
= = 1873	= 30 =	2 010 =
= = 1874	= 48 =	3 135 =
= = 1875	= 46 =	3 010 =
= = 1876	= 67 =	4 551 =
in Summa	an 246 Personen	15 196 *M.*

Hiervon waren bis ultimo 1876:

zurückgezahlt	7 833,45 *M.*,	also 51 Prozent der ausgeliehenen Summe,
noch einzuziehen	6 667,00 =	= 44 = = = =
uneinziehbar	695,55 =	= 5 = = = =

Das Kapitalvermögen hatte sich, weil nicht in jedem Jahre die sämmtlichen eingegangenen Zinsen verwendet wurden, bis zum Schlusse des Jahres 1876 um 900 *M.* vermehrt; diese Summe ist in 4½ proz. Berliner Pfandbriefen angelegt, kann aber im Falle des Bedürfnisses zur Gewährung von Darlehnen angegriffen werden.

Das ursprüngliche Kapitalvermögen von 24 000 *M.* ist hypothekarisch angelegt.

XII.

Die Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten.

„Die Bürger in den Städten sind in Polizei- und Gewerksangelegenheiten dem Magistrat unterworfen", so sagt (im §. 25 Tit. 8 Th. II.) noch das Allgemeine Preußische Landrecht vom Jahre 1794. Es entsprach doch dieser Satz den damals faktisch bestehenden Verhältnissen nur sehr wenig. Wohl hatte es Zeiten gegeben, in denen die Stadt das Subjekt staatlicher Gewalt über ihre Bürger war, diese nicht blos Glieder der Gemeinde waren, sondern auch Unterthanen derselben und den von ihr gegebenen Gesetzen unterworfen. Aber diese Zeiten waren längst vorüber, als die Redaktoren des Landrechts jenen Satz aufnahmen. In der Allgemeinheit seiner Fassung war er nur eine Reminiscenz an die seit Jahrhunderten verschwundene Autonomie der Städte.

Eine Folge dieser Autonomie war unter Anderem gewesen, daß der Rath die Statuten der Zünfte bestätigte und Polizeigesetze für den Umfang des Stadtgebietes erließ.

Aber schon im 15. Jahrhundert finden wir, daß in der Mark die Gewerke die Konfirmation ihrer Privilegien bei dem Kurfürsten nachsuchen,*) daß dieser Polizeigesetze für die Städte Berlin und Köln erläßt. Solche landesherrliche Polizeiordnungen werden seit dem 16. Jahrhundert immer häufiger, berühren immer umfassender die Fragen öffentlicher Sicherheit und Wohlfahrt.**)

Die Eingangs citirte landrechtliche Bestimmung hatte daher schon zur Zeit ihres Erlasses eine praktische Bedeutung nur in Betreff der polizeilichen Exekutive und der Aufsicht über die Beobachtung der Gilden- und Zunftstatuten. Doch haben wir, was Berlin betrifft, im Abschnitt V. gesehen, daß die eigentliche Polizei schon damals nicht mehr vom Rathe der Stadt gehandhabt wurde, sondern in den Händen des vom Könige

---

*) Fidicin, Beiträge III. S. 135.

**) Schon die Verordnung Kurfürst Joachim I. vom 18. Juli 1515 (Mylius Thl. 6 Nachlese S. 2) enthält einen förmlichen Kodex von Vorschriften für die Gemeinde- und Polizeiverwaltung.

ernannten Polizeidirektors lag. Es war daher nur die Aufsicht über die Kaufmannsgilden und die Zünfte der Handwerker, welche auf Grund jener landrechtlichen Bestimmung dem Magistrat noch zustand. In diesem beschränkten Umfange behält sie bis über die Hälfte dieses Jahrhunderts hinaus ihre volle Geltung. Insbesondere bestimmt das Polizeireglement für die Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 18. September 1822*) im §. 9 I. 1, daß „die Kaufmannschaftskorporations- und die Zunftangelegenheiten" in erster Instanz dem Magistrat untergeordnet bleiben sollen.

Wenn in dieser Bestimmung nicht von Kaufmannsgilden, sondern von der Kaufmannschaftskorporation die Rede ist, so rührt dies daher, daß im Jahre 1820 die damals noch bestehenden beiden Kaufmannsgilden (es waren dies die der Tuch- und Seidenhändler und die der Materialhändler), sowie die „vereinigte Börsenkorporation" aufgehoben und durch eine aus sämmtlichen Handeltreibenden, welche die im Landrechte bestimmten kaufmännischen Rechte hatten, gebildete Gesellschaft unter der Benennung: „Korporation der Berliner Kaufmannschaft" ersetzt wurden. Diese Umwandlung war durch das vom König vollzogene, in der Gesetz-Sammlung publizirte „Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin" vom 2. März 1820**) herbeigeführt.

Der Erlaß dieses Statuts erfolgte — wie der Eingang desselben ergiebt — auf den wiederholt ausgesprochenen Wunsch der Vorsteher der bisherigen kaufmännischen Genossenschaften und auf Grund des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811,***) welches, obwohl es eine fast unbeschränkte Gewerbefreiheit einführte, doch im §. 31 die Bestimmung enthalten hatte, daß, sofern es „von Landespolizeiwegen in besonderen Fällen zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes für nöthig erachtet wird, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen", Jeder, der dies Gewerbe betreibt, verpflichtet sein soll, einer solchen Korporation beizutreten.

Die der so gebildeten Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin zunächst vorgesetzte Behörde war nach §. 77 des Statuts der Magistrat.

Dies Verhältniß hat im Laufe unserer Berichtsperiode dadurch seine Endschaft erreicht, daß das im Jahre 1870 erlassene „Revidirte Statut der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin"†) die Königliche Regierung zu Potsdam zur vorgesetzten Behörde dieser Korporation machte.

---

*) Vergl. Abschnitt V. S. 62.

**) Gesetzsamml. S. 46.

***) Gesetzsamml. S. 263.

†) Abgedruckt Amtsblatt 1870 S. 84. Die Revision war insbesondere deshalb nöthig geworden, weil verschiedene Bestimmungen des Statuts von 1820 nicht im Einklang standen mit den Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches und dem Artikel III. des Einführungsgesetzes desselben vom 24. Juni 1861. Dies galt insbesondere vom §. 3 des Statuts, indem nach demselben der Besitz der gesetzlichen kaufmännischen Rechte nur durch die Aufnahme in die Korporation erlangt werden konnte. Uebrigens machten jene neuen Gesetze auch den Erlaß einer Börsen- und Maklerordnung nothwendig. Mit der Ausarbeitung der bezüglichen Vorlagen waren die Aeltesten der

Neben den Kaufmannsgilden waren auch nach Erlaß des Ediktes vom 2. November 1810 und nach dem Gesetz vom 7. September 1811 Zünfte als gesellschaftliche Vereinigungen von Meistern, welche dasselbe Handwerk betreiben, bestehen geblieben. Es wurde zwar diesen Vereinigungen der ihnen beiwohnende rechtliche Charakter von Korporationen nicht entzogen, aber die Mitglieder derselben hatten keinerlei Privilegien mehr gegenüber denjenigen Meistern, welche dasselbe Handwerk betrieben, ohne sich der Zunft anzuschließen.*) Auf diese fortbestehenden Zünfte**) bezog sich die oben erwähnte Bestimmung des Polizeireglements für Berlin vom 18. September 1822. Sie schien die Praxis durchaus zu rechtfertigen, welche der Magistrat noch nach dem Jahre 1811 dahin geübt hatte, daß er zu den fortbestehenden Zünften dieselbe Stellung einnahm, welche das Allgemeine Landrecht ihm gegenüber den alten Zünften eingeräumt hatte. Gleichwohl wurde der Anspruch des Magistrats: die Streitigkeiten zwischen zünftigen Meistern und ihren Gesellen und Lehrlingen zu entscheiden, auch die nach dem Landrecht zulässigen Polizeistrafen gegen Meister und Gesellen festzusetzen, um den Ausgang der dreißiger Jahre von den oberen Verwaltungsbehörden in Zweifel gezogen, und es gelang erst einer Immediatvorstellung des Magistrats eine Kabinetsordre zu erwirken, in welcher König Friedrich Wilhelm III. erklärte:

> Er wolle dem Magistrat für jetzt die Befugniß belassen, Streitigkeiten zwischen zünftigen Meistern, Gesellen und Lehrburschen innerhalb der Grenzen des polizeilichen Ressorts in erster Instanz zu schlichten und die gesetzlich verordneten Strafen bei seinen Entscheidungen zur Anwendung zu bringen.

„Für jetzt“ war in dieser vom 11. Februar 1840 datirten Ordre gesagt, weil

---

Kaufmannschaft und demnächst der Magistrat, welcher die Vorschläge der Aeltesten zu begutachten hatte, in der ersten Hälfte der 60er Jahre beschäftigt. Die Börsen- und Maklerordnung wurden im Jahre 1866 von dem Handelsminister, das Statut erst am 1. März 1870 vom König bestätigt, nachdem vorher dringenden Wünschen der Aeltesten durch Erlaß von zwei unterm 9. September 1864 und 27. Dezember 1865 vom König genehmigten Nachträgen zu dem Statut vom 2. März 1820 entsprochen worden war.

*) Die §§. 6—10 des Gesetzes vom 7. September 1811 bestimmen:

„6. Wer bisher nicht zünftig war, kann unter Beachtung der Vorschriften §§. 1—5 auf Grund seines Gewerbscheins jedes Gewerbe treiben, ohne deshalb genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten.

7. Er ist dem ohnerachtet auch berechtigt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen.

8. In diesem Falle wird die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwanige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung blos durch freien Vertrag bestimmt.

9. Was davon vertragsmäßig nicht bestimmt ist, wird nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt.

10. Was örtliche Gewohnheit sey, entscheidet, falls Streit darüber entsteht, die Polizeibehörde des Orts.“

**) Das Gesetz vom 7. September 1811 verrieth übrigens keinerlei Interesse für die Erhaltung der Zünfte. Es legte der Polizeibehörde die Befugniß bei, jedes Gewerk aufzulösen (§. 29), es schien die baldige freiwillige Auflösung der Zünfte zu erwarten (§. 19—28), es enthielt keine Bestimmungen über die Bildung neuer Gewerksgenossenschaften.

damals bereits der Erlaß eines neuen Gewerbepolizeigesetzes zur Berathung stand. Es erging ein solches demnächst unterm 17. Januar 1845 als „Allgemeine Gewerbeordnung."*) In den §§. 136 und 137 derselben war bestimmt:

§. 136.

Die Ortspolizeiobrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§. 137.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung,

1. wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunalbehörde,
2. in anderen Fällen durch die Ortspolizeiobrigkeit.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Nach diesem allgemeinen Gesetz hätte der Magistrat also seine bisherigen Befugnisse in Betreff der den Zünften**) angehörigen Gewerbetreibenden an die Innungen abzugeben gehabt, während bei den Streitigkeiten von nicht den Innungen angehörigen Meistern mit ihren Gesellen und Lehrlingen die Kompetenz des Polizei-Präsidiums hätte eintreten müssen. Es gelang aber dem Magistrat wiederum eine Spezialverordnung für Berlin zu erwirken. Die Kabinetsordre vom 22. Dezember 1848 genehmigte:

daß die in den Paragraphen 136 und 137 zu 2 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der Ortspolizeiobrigkeit zugewiesenen Be-

---

*) Gesetzsamml. S. 41.

**) Diese Bezeichnung verschwindet mit der Allgemeinen Gewerbeordnung aus dem Sprachgebrauch der Preußischen Gesetzgebung und macht der Bezeichnung „Innungen" Platz. Die Deutsche Gewerbeordnung, deren Bereich einzelne Gebiete umfaßt, in welchen die alte Zunftverfassung noch bestand, bezeichnet ebenfalls die gesetzlich bestehenden Korporationen mit dem Namen Innungen, deutet aber an, daß derselbe auch die bisher „Zünfte" genannten Korporationen umfasse (§§. 81, 96).

fugnisse und Obliegenheiten im Gemeindebezirke Berlin dem Magistrat übertragen werden.

Die nach der allgemeinen Bestimmung im §. 137 zu 1 der Gewerbeordnung den Innungen und nach der eben erwähnten Spezialverordnung dem Magistrat zustehende Jurisdiktion in Gewerksachen schien abermals in Frage gestellt, als unter dem 9. Februar 1849 die Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten erging.*) Ein solches Gericht sollte „für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs" ein Bedürfniß dazu obwaltet, „nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter und nach Einholung besonderer Königlicher Genehmigung" errichtet werden. Aber es kam in Berlin zu dieser Einrichtung nicht, obwohl für dieselbe von Seiten eines Theils der Handwerker mit großer Lebhaftigkeit agitirt worden war. Vielmehr erklärte der Minister v. d. Heydt, dessen Initiative jene Verordnung und die gleichzeitige „über die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung" ihre Entstehung verdankten, in einem Reskript vom 24. April 1852 — in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Magistrat und gegen das Votum vieler Innungen, des Gewerberaths und der Gemeindevertretung — sich gegen die Errichtung eines Gewerbegerichtes für Berlin. Gerade der Zweck, eine schnelle Rechtshülfe zu erlangen, werde — so führte das Reskript aus — „wie die in anderen großen — wenngleich die Größe von Berlin noch lange nicht erreichenden — Städten inzwischen gemachten Erfahrungen ergeben, verfehlt", wenn ein allgemeines Gewerbegericht im Sinne der Verordnung errichtet würde. „Es könne nicht verkannt werden", hieß es in dem Reskripte weiter, „daß die nach §. 137 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 von den Innungsvorstehern, resp. der Ortspolizeiobrigkeit, an deren Stelle für Berlin auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Dezember 1848 der Magistrat tritt, zu treffenden Entscheidungen einen Vorzug gewähren, welche, wiewohl der Rechtsweg dagegen offen steht, um ihrer sofortigen Vollstreckbarkeit willen eine der Natur eines gerichtlichen Urtheils ähnliche Wirkung erhalten".

Die gleiche Auffassung ist denn auch bei Berathung und Feststellung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend gewesen. Nur hat diese die im §. 137 zu 1 der Gewerbeordnung den Innungsvorstehern beigelegten Befugnisse gänzlich beseitigt und die Streitigkeiten aller selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen der Entscheidung der Gemeindebehörden unterstellt, insoweit für diese Angelegenheiten nicht „besondere Behörden" bestehen.**)

*) Gesetzsamml. S. 110.

**) §. 108 der Deutschen Gewerbeordnung, an dessen Stelle seitdem der, eine grundsätzliche Aenderung nicht herbeiführende §. 120a. der Novelle vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 199) getreten ist, lautet:

„Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen

Ob die auf Grund eines vom Justiz- und Finanzminister unterm 4. April 1815 erlassenen Reglements errichtete sogenannte Fabrikendeputation des Stadtgerichts von Berlin, zu deren Kognition unter Anderem die Streitigkeiten der Fabrikunternehmer mit ihren Arbeitern gehören sollten, als eine „besondere Behörde" im Sinne der Deutschen Gewerbeordnung zu betrachten sei, ist Gegenstand wiederholter Erörterungen zwischen dem Magistrat, dem Präsidenten des Stadtgerichts und dem Justizminister geworden. Die Frage ist zuletzt, da sie das Kammergericht in mehreren Urtheilen verneinte, zur Beurtheilung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte gelangt und von diesem im Jahre 1875 im Sinne des Kammergerichts entschieden worden, so daß seitdem auch die früher von der Fabrikdeputation abgeurtheilten Sachen an den Magistrat gelangen.

Auf den Umfang der von der Abtheilung des Magistrats für Gewerbeangelegenheiten*) auf diesem Gebiet der Jurisdiktion zu erledigenden Geschäfte war der in Vorstehendem skizzirte Wechsel in der Gesetzgebung und in der Auslegung derselben von erheblichem Einflusse. Eine vergleichende Zusammenstellung der Zahl der an diese Abtheilung gelangten gewerblichen Streitigkeiten würde daher ein richtiges Bild von den Beziehungen zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen, soweit diese in der Menge der Streitigkeiten zum Ausdruck kommen, nicht zu geben vermögen, und wir beschränken uns deshalb, indem wir eine solche vergleichende Uebersicht einem zukünftigen Berichte über eine Periode, welche sich eines unveränderten Standes der betreffenden Gesetzgebung rühmen möchte, überlassen, auf die Bemerkung, daß im letzten Jahre unserer Berichtsperiode 7 181 Klagen zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und deren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen verhandelt wurden.

---

oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden."

Zur Bildung solcher Schiedsgerichte ist es in Berlin nicht gekommen. Ein Verlangen nach denselben hatte sich im Kreise der Betheiligten nur ganz sporadisch gezeigt und der Magistrat lehnte es deshalb in einem Bericht, welchen er unterm 9. Februar 1871 über die Frage, wie die Bildung derselben zu befördern sei, erstattete, ab, in dieser Richtung eine Initiative zu ergreifen, indem es, wie er bemerkte, den Zweck ganz verfehlen würde, wenn man ohne oder wider den Willen der Betheiligten denselben von oben her das Benefizium schiedsrichterlicher Kommissionen obtrudire.

*) Vergl. über die Bildung derselben Verwaltungsbericht pro 1841/50 S. 417.

Außer dem Gewerbegericht hatte die Gesetzgebung von 1849 noch eine andere neue Institution: den Gewerberath,*) schaffen wollen. Er hatte ein ähnliches Schicksal wie das Gewerbegericht, welches entweder — so bei uns — überhaupt nicht ins Leben getreten oder, wie in Magdeburg, Halle, Breslau und anderen Städten, nach kurzem Dasein wieder untergegangen war.

In Berlin hat der Gewerberath vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1864 ein erfolgloses Dasein unter immer weiter sinkender Theilnahme der Gewerbetreibenden geführt. Als der Magistrat, der sich schon in einem Bericht vom 15. Oktober 1860 für seine Aufhebung ausgesprochen hatte, im Jahre 1864 berichten mußte, daß bei den allgemeinen und direkten Wahlen, aus welchen der Gewerberath hervorging, in den Jahren 1850: 45½ Prozent, 1852: 9 Prozent, 1854: 8⅔ Prozent, 1856 und 1858: 5 Prozent und 1860 gar nur 2½ Prozent der Wahlberechtigten sich betheiligt hätten und daß nicht blos Theilnahmlosigkeit, sondern eingewurzelter Widerwille gegen die Institution bei dem gewerbetreibenden Publikum herrsche, wie sich das namentlich auch bei der Einziehung der geringfügigen Abgabe von 5 Sgr. pro Jahr zu den Kosten zeige, beauftragte der Handelsminister Itzenplitz mittelst Reskripts vom 7. Dezember 1863 die Regierung zu Potsdam, die Aufhebung des Gewerberaths zu veranlassen, indem er zugleich bemerkte, daß dem Uebergange der von dem Gewerberath geübten Funktionen auf den Magistrat ein Bedenken nicht entgegenstehe.

So wurde eine mit dem Magistrat in gewissen, überdies vom Gesetz sehr unbestimmt gezogenen, Grenzen konkurrirende Instanz beseitigt. Die städtische Obrigkeit trat in Gewerbeangelegenheiten wieder voll in die ihr naturgemäß zukommende und von der Gewerbeordnung von 1845 angewiesene Stellung.**) Sie war in Erfüllung der ihr aus dieser Stellung erwachsenden Aufgaben der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Potsdam unterstellt und ist in dieser Stellung durch die unterm 21. Juni 1869 für den Norddeutschen Bund erlassene, demnächst für das Deutsche Reich gültig gewordene Gewerbeordnung, insbesondere durch die auf die Innungen bezüglichen Bestimmungen derselben, bestätigt worden.***)

Den Innungen gegenüber hatte die Gesetzgebung von 1808 und 1811 sich —

*) Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, Gesetzsamml. S. 93.

**) Ausgeschlossen von der Kompetenz des Magistrats waren nur, wie sich aus unserer obigen Darstellung ergiebt, die Angelegenheiten der Kaufmannschaft und außerdem die Konzessionsertheilung für den Betrieb gewisser Gewerbe und die Errichtung gewisser gewerblicher Anlagen (vergl. Gewerbeordnung von 1845 §§. 26—58, an deren Stelle später das Gesetz vom 22. Juni 1861 und zuletzt die Bestimmungen in den §§. 16—40 der Deutschen Gewerbeordnung von 1869 traten).

***) Erst in neuerer Zeit sind in Betreff dieses Verhältnisses zu der Regierung Zweifel aus der Bestimmung des §. 136 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit §. 170 Nr. 1 daselbst entstanden, deren — noch schwebende — Erörterung aber nicht mehr in das Gebiet unserer diesmaligen Berichterstattung zu ziehen war.

wie wir gesehen haben — wesentlich neutral verhalten. Sie hatte den Zünften den Charakter als Korporation weder entzogen, noch ausdrücklich bestätigt. Es scheint, als habe der Gesetzgeber damals erwartet, daß die Zünfte allmählich von selber absterben würden. Sie waren aber zähe genug, sich trotz des Mangels aller gesetzlichen Begünstigungen in den Provinzen, für welche jene Gesetze galten, zu erhalten. Freilich, der Geist, welcher einst in ihnen gewaltet hatte und nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die schönen und großartigen Leistungen des Handwerkes im Mittelalter und in der Zeit der Renaissance gewesen war, war längst aus ihnen entwichen. Aber der Sinn für genossenschaftliche Vereinigung war doch in dem Handwerkerstande stark genug geblieben, um, in Ermangelung der Produktionskraft zu neuen Gestaltungen, wenigstens einem Theile desselben auch die alten Formen noch erhaltenswerth erscheinen zu lassen. Als dem Preußischen Staate, für dessen durch den Tilsiter Frieden festgestellten Umfang die Reformgesetze der Stein-Hardenberg'schen Periode galten, sowohl Gebiete hinzugetreten waren, in welchen der Zunftzwang noch bestand, als auch solche, in welchen die Zunftverfassung vollkommen untergegangen war, und die Gesetzgebung sich vor die Aufgabe gestellt fand: das Gewerbewesen, soweit es legislatorischer Einwirkung bedarf, für die ganze Monarchie einheitlich zu regeln, mußte sie sich auch darüber entscheiden: ob sie den Handwerkern zu überlassen habe, im Geiste freier Assoziation sich zu Gesellschaften mit bestimmten Zwecken zu vereinigen, oder ob und unter welchen Voraussetzungen sie solchen Gesellschaften Korporationsrechte und den Charakter von öffentlich rechtlichen Instituten beilegen wolle. Sie entschied sich für das letztere und die Deutsche Gesetzgebung hat diesen Standpunkt der Preußischen Gewerbeordnung von 1845 im Wesentlichen festgehalten, wenn sie auch einzelne Bestimmungen dieser Ordnung beseitigte, in welchen sie eine nicht gerechtfertigte Bevormundung der Innungen oder eine zu weit gehende Gleichstellung derselben mit den Befugnissen der Behörden des Staates und der Gemeinden erkennen zu müssen glaubte.

Zu den ersteren gehörte es, daß nach dem System der Gewerbeordnung von 1845 das Gesetz die Aufnahme in die Innung von dem besonderen Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes abhängig machte und da, wo es einen Beitritt ohne diesen Nachweis zuließ, die nicht geprüften Meister zu Innungsgenossen zweiten Grades machte, indem es ihnen Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung absprach.*) An Stelle dieser Bestimmungen überläßt, wie uns dünkt mit Recht, die Deutsche Gewerbeordnung die Entscheidung der Frage, ob vor der Aufnahme eine Prüfung nothwendig sein soll, dem freien Ermessen der Innung bei Feststellung ihrer Statuten — mit der Einschränkung, daß auch sie eine Prüfung von Demjenigen nicht verlangen kann, der das Gewerbe seit einem Jahre selbstständig ausübt.**)

In derselben, eine freiere Bewegung der Innungen, begünstigenden Tendenz hebt

*) §§. 108, 118, 119 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

**) §. 84 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

die Deutsche Gewerbeordnung insbesondere die Bestimmung, daß jeder Innungsversammlung ein Mitglied der Gemeindebehörde beiwohnen müsse, auf und ersetzt sie durch die Vorschrift, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes der Gemeindebehörde oder eines von ihr Beauftragten nur bei solchen Innungsversammlungen stattzufinden hat, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll.*) Auch die Nothwendigkeit der Bestätigung der Innungsvorsteher ist durch die Deutsche Gewerbeordnung beseitigt und die Stellung der Gemeindebehörde zu den Innungen generell dahin präzisirt, daß sie die Aufsicht über die Innungen auszuüben, Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren, mit Vorbehalt des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde, zu entscheiden habe.**)

In Betreff der Vorrechte endlich der Innungen vor anderen Privatkorporationen beseitigt die Deutsche Gewerbeordnung die von der Preußischen zugelassene administrative Exekution der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen.***)

Da die Norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 am 1. Juli desselben Jahres publizirt wurde und, mit Ausnahme ihres dritten, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen handelnden, Titels drei Monate nach ihrer Verkündigung in Kraft trat,†) so stand die Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten unter ihrer Herrschaft nur in den letzten Jahren unserer Berichtsperiode. Für die ersten $9^3/_4$ Jahre derselben galt noch die Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, aber mit den sehr wesentlichen Abänderungen, welche sie, nach erst vierjährigem Bestehen, durch die bereits bei der Besprechung des Gewerberathes erwähnte Verordnung vom 9. Februar 1849††) erfahren hatte.

Der Anstoß zu der rückläufigen Bewegung, welche die Preußische Gewerbegesetzgebung mit dieser Verordnung antrat, war durch die unklaren Wünsche auf Herstellung der alten Zunftordnungen gegeben worden, von welchen ein großer Theil des Handwerkerstandes in Folge der politischen und sozialen Aufregungen des Jahres 1848 erfüllt war. Das damalige Preußische Staatsministerium hatte es so eilig, diesen von einer heftigen Agitation unterstützten Wünschen entgegenzukommen, daß es die Anwendung des §. 5 der oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848, nach welchem „in **dringenden** Fällen, wenn die Kammern nicht beisammen sind, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden können", auf eine radikale Aenderung der bestehenden Ge-

---

*) §. 95 Alin. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

**) §. 95 Alin. 1 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

***) Vergl. §. 114 der Preuß. Gewerbeordnung, §. 91 der Deutschen Gewerbeordnung.

†) §. 156.

††) Ges.-S. S. 93.

werbegesetzgebung für zulässig hielt. Die Genehmigung der Kammern, welche in Gemäßheit jener Verfassungsbestimmung bei Erlaß der beiden Verordnungen vom 9. Februar 1849 hatte vorbehalten werden müssen, erfolgte in Betreff beider in der Session von 1850.*)

Zehn Jahre später machte sich innerhalb der Volksvertretung eine lebhafte Reaktion gegen das mit jenen Verordnungen und mit dem im Anschluß an dieselben ergangenen Gesetze vom 15. Mai 1854 angenommene System geltend.**)

Noch bevor dieselbe in der Norddeutschen Gewerbeordnung zum vollständigen Siege gelangte, hatte der Versuch der Gesetzgebung von 1849, in dem Gewerbegericht und dem Gewerberath zwei neue Institutionen zu schaffen, sich — wie wir bereits gesehen haben — als ein verfehlter erwiesen. Er war gescheitert, weil entweder von vornherein oder nach den Erfahrungen einer verhältnißmäßig kurzen Zeit die Gewerbetreibenden selbst sich von der Nutzlosigkeit und Zweckwidrigkeit sowohl der wesentlich nur zu einer konsultativen Thätigkeit, als der zur Rechtsprechung berufenen Behörde überzeugt hatten.

Bedenklicher als die für die Errichtung jener Behörden erlassenen Bestimmungen waren — weil mit dem unbedingten Zwange des Gesetzes erfolgend — diejenigen Vorschriften, welche, von anderen Einschränkungen der Gewerbefreiheit zu schweigen, für den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb den, eine Abgrenzung der zu den einzelnen Handwerken gehörigen Verrichtungen voraussetzenden***), Prüfungszwang einführten und zur Meisterprüfung nur denjenigen zuließen, der das Gewerbe als Lehrling mindestens drei Jahre erlernt und die Gesellenprüfung bestanden hatte.

Die gegen diese Vorschriften und gegen die ganze Tendenz jener Verordnungen in den Jahren 1860 und 1861 im Preußischen Abgeordnetenhause hervortretende Reaktion, obwohl sie — wie wir bereits andeuteten — von einem unmittelbaren Erfolge nicht begleitet war, hatte doch schon bei ihrem ersten Auftreten des Eindrucks auf die Staatsregierung um so weniger verfehlen können, als die allgemeine politische Situation sich inzwischen sehr wesentlich geändert hatte.

Der Handelsminister von der Heydt hatte in Folge dessen wiederholt die Berichte der Provinzialbehörden über die Erfahrungen erfordert, welche unter der Herrschaft der Verordnungen vom 9. Februar 1849 gemacht worden seien. Die Regierung in Potsdam ihrerseits gab dem Magistrat von Berlin Veranlassung, sich über dieselben auszusprechen. In einem Anfangs unserer Berichtsperiode abgegebenen Gutachten vom

---

*) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Januar 1850 Ges.-S. S. 43.

**) Vergl. den in der Session von 1860 von Duncker, Dr. Veit, Müller ꝛc. eingebrachten Antrag (Nr. 159 der Drucksachen) und den in der Session von 1861 erstatteten Kommissionsbericht über den Antrag von Reichenheim und Müller (Nr. 61 der Drucksachen), dessen Konklusionen das Plenum des Abgeordnetenhauses zustimmte.

***) Vergl. §. 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-S. S. 99).

14. November 1861*) erklärte das Magistratskollegium, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den vom Abgeordnetenhause in der Session von 1861 gefaßten Resolutionen, sich für folgende bei einer Revision der Gewerbegesetzgebung zu beobachtende Grundsätze:

1. die Bestimmung, nach welcher eine mindestens dreijährige Lehrzeit erfordert wird, ist aufzuheben;
2. soweit es sich nicht um solche Gewerbe handelt, bei deren Ausübung allgemeine Gesundheits- oder andere sicherheits-polizeiliche Interessen in Frage stehen, sollen Meister- und Gesellenprüfungen nicht obligatorisch sein;
3. die Befugniß, Lehrlinge zu halten, ist von einer Prüfung nicht abhängig zu machen;
4. in Betreff der Innungen ist auf den Standpunkt der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zurückzukommen, mit der Maßgabe, daß nicht das Gesetz den Beitritt zur Innung von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen hat.

Noch über eine andere Beschränkung, welche die damals bestehende Gesetzgebung enthielt, hatte der Magistrat in der ersten Hälfte der sechziger Jahre Veranlassung, sich auszusprechen.

Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hatte in den §§. 181 und 182 bestimmt:

> Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen und Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich miteinander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.
>
> Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen und Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Ein in der Session von 1865 im Abgeordnetenhause eingebrachter Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und der Arbeitgeber beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen veranlaßte die Staatsregierung, welche sich grundsätzlich mit dem Antrag einverstanden erklärt hatte, noch das Urtheil der Provinzialbehörden über den Gegenstand zu hören. Das betreffende Ministerialreskript

*) Abgedruckt im Kommunalblatt Jahrgang 1861 S. 377 ff.

vom 4. März 1865 hatte zunächst die Frage aufgestellt, in welchem Umfange die bestehenden Verbotsbestimmungen*) praktisch zur Anwendung gekommen seien? Der Magistrat konnte diese Frage nicht beantworten, weil Zuwiderhandlungen gegen jene Bestimmungen nicht zu seiner, sondern zur Kompetenz der Polizei und des Strafrichters gehören.

Die zweite Frage des Ministers war: ob anzunehmen sei, daß die unbedingte Freiheit der Koalition zu Ausschreitungen führen werde? Sie wurde vom Magistrat dahin beantwortet, daß solche Ausschreitungen allerdings Anfangs hier und da, namentlich auf Seiten der Arbeitnehmer stattfinden dürften. „Es wird nämlich" — so bemerkte der Bericht vom 11. April 1865 — „nicht fehlen können, daß einzelne Arbeiter oder ganze Gruppen derselben dieser Maßregel die irrige Auffassung entgegentragen, als hinge es nur blos von der Ausübung des freigegebenen Rechtes ab, die Löhne beliebig in die Höhe zu treiben. Indessen zweifeln wir andererseits nicht, daß mit der Zeit dergleichen Irrthümer der richtigen Auffassung Platz machen werden, wonach es sich nur darum handelt, der naturgemäßen Regulirung des Arbeitsmarktes und der Arbeitspreise freien Spielraum zu lassen. Damit wird sich der Trieb zur Ausübung des Koalitionsrechtes auf das richtige Maß einschränken und die Ausschreitungen dürften sich mehr und mehr verlieren."

Auf die dritte Frage: ob es nothwendig erscheine, restriktive Bestimmungen zu erlassen zum Schutze der Einzelnen gegen Anwendung von Zwang oder Drohung zur Theilnahme an der Koalition? erwiderte der Magistrat, daß zwar die bestehenden Strafgesetze in vielen Fällen genügen würden, jenen Zweck zu erreichen, daß aber gleichwohl der Staat die Pflicht habe, den Einzelnen noch durch speziellere Vorschriften vor der Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel, der Anmaßung einer Strafgewalt oder der Verrufserklärung Seitens der Berufsgenossen zu schützen.

In der vierten Frage endlich: ob die Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen auch eine Aenderung anderer Vorschriften der bestehenden Gewerbegesetzgebung bedingen würde? fand der Magistrat willkommene Veranlassung, auf die schon aus anderen Gründen früher von ihm beantragte Aufhebung der Verordnung vom 9. Februar 1849 zurückzukommen. Diese Verordnung, so ward ausgeführt, hebe, indem die Prüfungspflichtigkeit für den Gewerbetreibenden nur einen bestimmten Kreis des Arbeitspersonals zulasse, und dadurch die Freiheit der Konkurrenz der Arbeitskräfte beschränke, ein Mittel auf, durch welches die Gefahr, welche für den Gewerbebetrieb in der Koalitionsfreiheit gefunden werden könne, paralysirt werde. Mit der Gewährung der Koalitionsfreiheit müßten daher die durch jene Verordnung eingeführten Beschränkungen fallen.**)

---

*) Außer den im Text erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung waren solche, für städtische Verhältnisse aber wenig relevante, Bestimmungen im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Verletzung der Dienstpflicht des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 (Ges.-S. S. 214) getroffen worden.

**) Außer den im Text erwähnten für die Vorbereitung gesetzgeberischer Arbeiten vom Ma-

Diese Beschränkungen wurden denn auch wirklich, wie dies aus der oben gegebenen vergleichenden Zusammenstellung der Bestimmungen der Gewerbeordnungen von 1845 und 1869 sich ergiebt, gleichzeitig mit der Freigebung der Koalition von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die neue gesetzliche Regelung beseitigt, welche für das Gewerbewesen mit dem 1. Oktober 1869 in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit dem 1. Januar 1872 resp. 1. Januar 1873*) im ganzen Deutschen Reiche in Wirksamkeit trat.

Die sehr verschiedenen Anforderungen, welche in der Zeit von 1860 bis 1869 und in der Zeit von 1870 bis 1876 die Gesetzgebung an die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Gewerbeangelegenheiten stellte, mußten naturgemäß auf den Umfang der unserer Gewerbeabtheilung obliegenden Geschäfte von Einfluß sein.

Während unter der Herrschaft der Gesetzgebung von 1845 und 1869 jede Innungsversammlung von einem Magistratskommissarius (Gewerksassessor) überwacht werden mußte, während ferner den Innungsprüfungsbehörden ein Magistratsmitglied vorsaß und auch in der für die sonstigen Meisterprüfungen bestehenden Behörde ein Mitglied des Magistrats als Kommissarius der Regierung den Vorsitz zu führen hatte, während die Ausführung der unglücklichen Vorschriften wegen Abgrenzung der Handwerksbefugnisse viele Zeit und Arbeit erforderten, während das Bestehen des Gewerberaths, abgesehen von der auf die Wahlen und auf die Einziehung der Kosten desselben zu verwendenden Arbeit, vielfache Korrespondenzen erforderte, fielen alle diese Geschäfte seit dem Jahre 1870 fort.

Jetzt noch eine nähere Darlegung über die Arbeiten jener ersten Periode, soweit sie die Innungsangelegenheiten und das Prüfungswesen betrafen, zu geben, würde wenig Werth haben. Wir glauben aber auch für die zweite Periode auf die einzelnen Geschäfte, zu welchen in Betreff des Innungswesens die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 noch Anlaß gaben, nicht näher eingehen zu sollen, da es sich dabei doch nur um Spezialitäten ohne allgemeineres Interesse handeln würde.

Von größerer Bedeutung, weil dauernde Einrichtungen begründend, war die gesetzgeberische Thätigkeit, welche die Gemeindebehörden in Form von Ortsstatuten,

---

gistrat verlangten Gutachten ist die Thätigkeit desselben noch bei einer anderen Gelegenheit für die Legislation in Anspruch genommen, nämlich für die vom Bundesrath im Jahre 1875 beschlossene Enquete über das Verhältniß zwischen gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit deren Ausführung für Berlin und dessen nähere Umgebung ein Mitglied des Magistratskollegiums von der Regierung beauftragt worden war. Auf die in vier Aktenbänden niedergelegten Resultate dieser Untersuchung, welche möglicherweise auf die spätere Gesetzgebung (Reichsgesetz vom 17. Juli 1878), sicher auf die spätere Stellung des Magistrats zu den gewerblichen Angelegenheiten nicht ohne Einfluß geblieben sind, zurückzukommen, wird vielleicht eine spätere Berichterstattung Veranlassung haben.

*) Einführungsgesetz für Württemberg und Baden (Reichs-Gesetzblatt von 1871 S. 392), für Bayern (Reichs-Gesetzblatt von 1872 S. 170).

zu deren Erlaß die Landes- und Reichsgesetze sie ermächtigten, geübt haben und die Thätigkeit, welche die Verwaltung auf Grund dieser örtlichen Gesetze zu entfalten hatte.

Solche ortsstatutarische Anordnungen betrafen vorzugsweise die Bildung von Kranken- und Unterstützungskassen für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter.

Zwar hatte die mehrgedachte Verordnung vom 9. Februar 1849 im §. 56 und das Gesetz vom 3. April 1854 (Ges.-S. S. 138)*) die ortsstatutarische Bildung von Zwangskassen auch für selbstständige Gewerbetreibende zugelassen und es waren in dieser Richtung auch in Berlin im Jahre 1857 ortsstatutarische Anordnungen erlassen, nach welchen mit Zustimmung der Innungen Zwangskassen für alle das Gewerbe betreibenden Meister, also auch für die der Innung nicht angehörenden, gegründet werden konnten.

Es waren aber diese Anordnungen nicht zur Ausführung gekommen und die Deutsche Gewerbeordnung hat im §. 140 „die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten," aufgehoben.

Dagegen hat sie im Absatz 1 des §. 141 bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft belassen.

Die Preußische Landesgesetzgebung hatte schon durch den §. 169 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ortsstatutarische Bestimmungen zugelassen, welche „für alle an dem Orte beschäftigten Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung feststellen, den zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen der Gesellen und Gehülfen beizutreten". Die Verordnung vom 9. Februar 1849 und das Gesetz vom 3. April 1854 hatten die Absicht, die Neubildung solcher Zwangskassen zu fördern und dieselben auf die Fabrikarbeiter auszudehnen.

Auf Grund dieser landesgesetzlichen Bestimmungen sind in Folge ortsstatutarischer Anordnungen vom 1. November 1850 und vom 5. April 1853 Zwangskassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Berlin errichtet worden.

Sie waren mit folgenden nach der Preußischen Landesgesetzgebung zulässigen Rechten ausgestattet:

1. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Kasse des betreffenden Gewerkes oder der betreffenden Fabrik beizutreten.
2. Die Arbeitgeber sind schuldig, jeden bei ihnen in Arbeit tretenden Gehülfen oder Arbeiter dem Vorstand der Kasse anzuzeigen.
3. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes derjenigen

*) Nach §. 2 desselben sollte sogar die Einrichtung solcher Zwangskassen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn „dem Bedürfniß durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird" von der Regierung angeordnet werden können.

Kasse, zu welcher der Arbeitnehmer gehört, die rückständigen Krankenkassenbeiträge desselben unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschießen.

4. Die Beiträge zur Kasse werden durch administrative Exekution eingezogen.

Für die Fabrikarbeiterkassen war außerdem ortsstatutarisch festgestellt, daß die Arbeitgeber Beiträge zu den Kassen zu zahlen haben. Die Höhe derselben richtet sich nach der Summe der Beiträge der von ihnen beschäftigten Arbeiter und soll die Hälfte dessen, was die Arbeitnehmer der betreffenden Fabrik zu zahlen haben, nicht übersteigen.*)

Eine sehr erhebliche Modifikation des Prinzips, auf welchem diese Kassen nach der Preußischen Gesetzgebung beruhten, ist durch die Deutsche Gewerbeordnung herbeigeführt worden. Denn wenn dieselbe auch — wie wir gesehen haben — im §. 141 Absatz 1 die Anordnung der Landesgesetze über gewerbliche Hülfskassen vorläufig aufrecht erhielt, so fügte sie doch im Absatz 2 des §. 141 Folgendes hinzu:

> Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Diese Substitution der Zwangspflicht, einer gewerblichen Hülfskasse anzugehören (Kassenzwang), an die Stelle des Zwanges, den ortsstatutarisch bestehenden Kassen anzugehören (Zwangskasse), hatte vorläufig auf die Betheiligung an diesen Kassen, insbesondere auf die Zahl der an den Einrichtungen des Gewerks-Krankenvereins theilnehmenden Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter keinen oder jedenfalls einen verhältnißmäßig geringen Einfluß. Dies läßt sich daraus schließen, daß — wie die weiter unten folgende Tabelle ergiebt — die Zahl der zu jenem Verein gehörigen Mitglieder innerhalb der Periode 1869—1875 in jedem Jahre, mit Ausnahme des Kriegsjahres 1870, sehr erheblich, von 1870 zu 1871 sogar um 9,24 Prozent, von 1871 zu 1872 um 11,91 Prozent stieg.

Ueber die Gründung und die Entwickelung dieses Vereins bis zum Jahre 1867 dürfen wir auf die zehnjährigen Verwaltungsberichte für die Jahre 1841/50 und 1851/60**) verweisen. Es ergiebt sich aus der dort gegebenen Darstellung, daß er für diejenigen Krankenkassen, welche sich ihm angeschlossen haben — es sind dies 70 von 85 — nicht unerhebliche Ersparnisse in den Ausgaben für die Behandlung der Hauskranken

---

*) Nach §. 57 der Verordnung vom 9. Februar 1849 hätte eine solche Verpflichtung für alle selbstständige Gewerbetreibende durch Ortsstatut festgestellt werden können. Es ist dies aber in Berlin nur für Fabrikbesitzer geschehen. Trotzdem leisten zu einzelnen Gesellenkrankenkassen die Arbeitgeber herkömmlich Beiträge. Es geschieht dies bei der Kasse der Buchdruckergehülfen und bei vier anderen Gesellen-Unterstützungskassen mit verhältnißmäßig geringer Mitgliederzahl.

**) Vergl. S. 419 des ersteren und S. 272 des letzteren.

herbeiführt, indem er Bezirksärzte für alle den Vereinskassen angehörigen in dem Bezirk wohnenden Kranken anstellt und im Stande ist, diesen die erforderlichen Arzneien, Bäder, Brillen, Bandagen u. s. w. zu billigeren Bedingungen zu liefern, als dies den einzelnen Kassen möglich sein würde.

Während er im Jahre 1861 von 78 698 den Gewerkskassen angehörigen Mitgliedern 55 278 Personen umfaßte, gehörten ihm im Jahre 1875: 95 764 Arbeitnehmer an, eine Zahl, die seit 1861 — mit Ausnahme der drei Kriegsjahre 1864, 1866 und 1870 — im stetigen Steigen, erst im Jahre 1876 einen sehr erheblichen Rückgang (um 10 740) erlitt, was sich wohl hauptsächlich aus dem Zutritt vieler bisheriger Mitglieder der bestehenden Krankenkassen zu den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 — von dem noch näher zu sprechen sein wird — gegründeten „eingeschriebenen Hülfskassen" erklärt.

Die unten folgende tabellarische Uebersicht weist die Zahl der indirekt dem Gewerks-Krankenverein angehörigen Arbeitnehmer für die einzelnen Jahre unserer Berichtsperiode nach. Sie ergiebt zugleich, wie viele in den einzelnen Jahren erkrankten, wie viele davon in ihren Wohnungen behandelt, wie viele den Krankenhäusern überwiesen wurden. (Diese machen — beiläufig bemerkt — einen viel geringeren prozentualen Antheil aus, als bei der Armenkrankenpflege.)*)

Sie weist endlich die durch die Behandlung der Hauskranken erwachsenen Gesammtausgaben nach.

Diese Kosten werden, soweit sie die ärztlichen Honorare betreffen, durch das Verwaltungskomité, welches aus von den Kassenvorständen gewählten Mitgliedern und einem Kommissarius des Magistrats als Vorsitzenden besteht, auf die einzelnen Kassen nach der Durchschnittszahl ihrer Mitglieder vertheilt; die Ausgaben, welche für Arzneien u. s. w. entstehen, werden von den Kassen, für deren Mitglieder sie aufgewendet worden sind (nach Abzug der von den Lieferanten dem Verein bewilligten Rabatte), wieder eingezogen.

Die Kosten für die Behandlung der Kranken in den Heilanstalten hat jede Kasse direkt zu zahlen, ebenso das statutenmäßige Krankengeld an ihre Mitglieder.

Sowohl über diese Kosten, wie über die Ausgaben, welche die Krankenkassen, wo eine Sterbekasse mit ihnen verbunden ist, an Sterbegeld und die unter unserer Aufsicht stehenden Invalidenkassen**) an Alterversorgungspension gezahlt haben, liegen uns vollständige Nachrichten erst seit dem Jahre 1870 vor. Aus denselben ergiebt sich, daß die sämmtlichen Kassen (die dem Gewerks-Krankenverein angehörigen einschließlich der an diesen Verein geleisteten Zahlungen) verausgabt haben:

---

*) Vergl. Theil II. Abschnitt 11 Tabelle III. S. 184, 185.

**) Es sind deren fünf: für Buchdruckergehülfen, für Kattundrucker, für Kupferdrucker, für Maschinenarbeiter und für Zimmergesellen, in Verbindung mit welchen in den von unserer Gewerbeabtheilung publizirten Nachweisungen der gewerblichen Unterstützungskassen auch die Buchdruckerwittwenkasse aufgeführt wird.

im Jahre 1870 . . . . 694 948,$_{20}$ M.
= = 1876 . . . . 1 041 080,$_{97}$ =

Gedeckt wurden diese Ausgaben durch die Einnahmen der Kassen aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Kassenmitglieder.

Die Zahl der letzteren betrug:

am Schluß des Jahres 1861 . . . . 78 698.
= = = = 1870 . . . . 107 725.
= = = = 1876 . . . . 131 077.

Die Beiträge der Arbeitnehmer betrugen:

im Jahre 1861 . . . . 515 813,$_{84}$ M.
= = 1870 . . . . 856 227,$_{29}$ =
= = 1876 . . . . 1 324 913,$_{04}$ =

Die Beiträge der Arbeitgeber*) betrugen:

im Jahre 1861 . . . . 38 682,$_{14}$ M.
= = 1870 . . . . 130 398,$_{12}$ =
= = 1876 . . . . 188 766,$_{44}$ =

Die gewerblichen Hülfskassen, von deren Bedeutung die vorstehenden statistischen Notizen eine ungefähre Vorstellung geben werden, bestanden, wie wir gesehen haben, auf Grund von Ortsstatuten, welche die Preußische Gesetzgebung für zulässig erklärt hatte, und deren Abänderung durch die Deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht geboten war.

Diese Lage der Gesetzgebung hat sich durch das mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft getretene Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 und das mit Bezug auf dasselbe ergangene weitere Reichsgesetz vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des (von den gewerblichen Hülfskassen handelnden) Titels VIII. der Gewerbeordnung geändert.

In Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. April 1876 haben zwar die Gesellen- und Fabrikarbeiterkassen Berlins vorläufig ihre Rechte in Beziehung auf die Beitrittspflicht der Arbeitnehmer, auf die Pflicht der Anmeldung der Arbeiter durch die Arbeitgeber, auf die vorschußweise Zahlung rückständiger Abgaben der Arbeiter durch die Arbeitgeber,**) und auch auf die Beitragspflicht der Fabrikinhaber behalten. Aber die äußerste Frist, bis zu welcher sie diese Rechte genießen, ist das Jahr 1884, bis wohin sie ihre Zulassung als „eingeschriebene Hülfskasse" zu bewirken haben. Doch liegt die Möglichkeit, die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse der gewerblichen Hülfskassen aufrecht zu erhalten, in den Händen der Gemeindebehörden, wenn diese sich bis

*) An der Gesammtsumme dieser Beiträge partizipiren auch — wie sich schon aus dem S. 180 Anm. 2 Erwähnten schließen läßt, — die Beiträge von Handwerksmeistern, aber in sehr geringem Maße. Sie beliefen sich im Jahre 1876 zusammen auf 14 396,$_{85}$ M.

**) Dies jedoch mit der Beschränkung, daß ein solcher Vorschuß nur bis auf die Hälfte des verdienten Lohns erfolgen kann.

zum Jahre 1884 entschließen, neue den gegenwärtig bestehenden Ortsstatuten im Wesentlichen entsprechende ortsstatutarische Anordnungen zu treffen; denn solche sind in den §§. 141 a. und 141 c. des Gesetzes vom 8. April 1876 zugelassen. Freilich würden dann neben solchen Kassen die eingeschriebenen Hülfskassen auch den Gesellen- und Fabrikarbeitern offen stehen, da der §. 141 a. — in Uebereinstimmung mit dem in der Deutschen Gewerbeordnung bereits ausgesprochenen Prinzip — bestimmt, daß von der Pflicht, einer durch Ortsstatut begründeten Kasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, diejenigen befreit sind, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Unsere Gewerbeabtheilung ist gegenwärtig mit den Arbeiten, welche die Entschließung der Gemeindebehörden über jene wichtige Frage vorbereiten sollen, beschäftigt. Von ihrer Entscheidung wird auch das Fortbestehen oder die Auflösung des Gewerks-Krankenvereins abhängen.

Tabellarische Uebersicht

betreffend

die Zahl der Mitglieder der zum Gewerks-Krankenverein gehörigen Gesellen- und Fabrikarbeiterkassen, die Behandlung derselben in Krankheitsfällen

und

die vom Verein für Rechnung der Kassen geleisteten Ausgaben.

Jahr	Die zum Gewerks-Krankenverein gehörigen Kassen hatten Mitglieder:					Es sind Kranke behandelt worden:				
	Zahl	gegen das Vorjahr				Zahl	gegen das Vorjahr			
		numerisch		in Prozenten			numerisch		in Prozenten	
		mehr	weniger	mehr	weniger		mehr	weniger	mehr	weniger
1.	2.	3.		4.		5.	6.		7.	
1861	55 278	—	—	—	—	41 607	—	—	—	—
1862	62 868	7 590	—	13,73	—	49 414	7 807	—	18,76	—
1863	69 385	6 517	—	10,37	—	50 061	647	—	1,30	—
1864	65 511	—	3 874	—	5,58	55 505	5 444	—	10,87	—
1865	69 261	3 750	—	5,72	—	60 867	5 362	—	9,66	—
1866	65 578	—	3 683	—	5,32	56 312	—	4 555	—	7,48
1867	66 602	1 024	—	1,56	—	60 014	3 702	—	6,57	—
1868	67 899	1 297	—	1,95	—	66 816	6 802	—	11,33	—
1869	69 916	2 017	—	2,97	—	68 916	2 100	—	3,14	—
1870	69 244	—	672	—	0,96	60 683	—	8 233	—	11,95
1871	75 642	6 398	—	9,24	—	70 314	9 631	—	15,87	—
1872	84 650	9 008	—	11,91	—	69 674	—	640	—	0,91
1873	90 231	5 581	—	6,59	—	67 366	—	2 308	—	3,31
1874	92 077	1 846	—	2,05	—	77 359	9 993	—	14,83	—
1875	95 764	3 687	—	4,00	—	72 088	—	5 271	—	6,81
1876	85 024	—	10 740	—	11,22	64 983	—	7 105	—	9,86

Von der Gesammtzahl der Kranken				Für die Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen wurden verausgabt:				
wurden in ihren Wohnungen behandelt		wurden in Krankenhäusern behandelt		Betrag	gegen das Vorjahr			
					im Betrage		in Prozenten	
Zahl	das sind Prozente der Gesammtzahl	Zahl	das sind Prozente der Gesammtzahl	ℳ	mehr ℳ	weniger ℳ	mehr	weniger
8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	
39 974	96,08	1 633	3,92	96 623,57	—	—	—	—
47 315	95,75	2 099	4,25	117 930,83	21 307,26	—	22,05	—
47 437	94,76	2 624	5,24	120 034,02	2 103,19	—	1,78	—
52 818	95,16	2 687	4,84	139 406,22	19 372,20	—	16,14	—
58 070	95,40	2 797	4,60	148 509,83	9 103,61	—	6,53	—
53 816	95,57	2 496	4,13	148 671,72	161,89	—	0,11	—
57 364	95,58	2 650	4,42	160 070,54	11 398,82	—	7,67	—
63 917	95,66	2 899	4,34	175 903,49	15 832,95	—	9,89	—
66 239	96,11	2 677	3,88	188 753,08	12 849,59	—	7,30	—
58 661	96,67	2 022	3,33	180 582,12	—	8 170,96	—	4,33
66 960	95,23	3 354	4,77	230 108,59	49 526,47	—	27,43	—
67 026	96,20	2 648	3,80	226 891,69	—	3 216,90	—	1,40
65 110	96,65	2 256	3,35	239 481,69	12 590,00	—	5,55	—
75 037	97,00	2 322	3,00	262 051,28	22 569,59	—	9,42	—
69 682	96,66	2 406	3,34	292 935,21	30 883,93	—	11,79	—
62 623	96,37	2 360	3,63	269 620,58	—	23 314,63	—	7,96

XIII.

Die Förderung des Kunstgewerbes durch die Errichtung der Friedrich-Wilhelms-Stiftung.

Wie die städtische Verwaltung durch eigentliche Schulen für die Heranbildung der Jugend, wie sie durch Fortbildungsanstalten auch für die früh in gewerbliche Thätigkeit getretenen Jünglinge zu sorgen bemüht gewesen ist, darüber haben wir im XIII. Abschnitt des zweiten Theiles berichtet. Der von der Stadtgemeinde gegründeten Stiftungen, welche den Zweck haben, jungen Handwerkern nach wohl verbrachter Lehrzeit zu ihrer weiteren Ausbildung Stipendien zu gewähren, ist in den Verwaltungsberichten für die Jahre 1841/50 und 1851/60 gedacht worden. Sie haben diesem Zwecke auch in unserer Berichtsperiode gedient. Im Laufe derselben fand sich aber auch in der Feier des hundertjährigen Geburtstages König Friedrich Wilhelms III. eine ebenso willkommene als würdige Veranlassung der Pflege des Kunstgewerbes als einer für die Blüthe eines städtischen Gemeinwesens unerläßlichen Forderung näher zu treten. Eine Stiftung zum dauernden Gedächtniß an jenen denkwürdigen Tag konnte einen geeigneteren Zweck nicht haben, als die Förderung des von dem Könige aus den Fesseln des Zunftzwanges befreiten Gewerbes, die Mehrung seiner Leistungsfähigkeit durch seine Verbindung mit der Kunst. Hatte doch gerade unter des Königs Regierung bei uns die Kunst wieder begonnen, die Produkte gewerblicher Thätigkeit zu schönen Werken menschlicher Arbeit zu verklären. Seit dem Jahre 1867 bestand hierselbst das „Deutsche Gewerbemuseum". Angeregt insbesondere von der Lehrerschaft des Handwerkervereins, gefördert durch das wirksame Interesse des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin, wollte dieser, damals noch mit beschränkten Mitteln arbeitende Verein „den Gewerbetreibenden die Hülfsmittel der Kunst und Wissenschaft zugänglich machen". Sammlungen, Ausstellungen und eine Unterrichtsanstalt sollten dazu dienen. Diesem Vereine durch Zuwendung erheblicher Mittel eine reichere Wirksamkeit zu schaffen, das war nach Lage der Verhältnisse für die beabsichtigte Stiftung der den größten Erfolg versprechende Weg.

Die Ausführung der dies friedliche pietätvolle Werk beabsichtigenden Kommunalbeschlüsse wurde durch den wenige Wochen vor dem 3. August 1870 ausbrechenden Krieg

gehemmt. Als aber mit den rasch sich folgenden Siegen der deutschen Waffen König und Volk die Sicherheit neuen Aufblühens des Vaterlandes gewonnen hatten, konnten die städtischen Behörden unter dem 22. Dezember 1870 dem König Wilhelm die vom 8. Dezember datirte Urkunde überreichen, durch welche festgesetzt wurde, daß zu Ehren des Gedächtnisses Seines Vaters, König Friedrich Wilhelms III., und zur Förderung Deutschen Kunstgewerbes eine Friedrich-Wilhelms-Stiftung von der Stadtgemeinde errichtet werden und mit dem 1. Januar 1871 ins Leben treten solle. Ein Kapital von 100 000 Thalern wurde als ihr Grundstock bestimmt. Seine Erträge werden dem Vorstande des Gewerbemuseums überwiesen. Während der ersten zehn Jahre sollte es dem Vorstande freistehen, dieselben sowohl zur Vermehrung der Sammlungen, als zu anderen Unterrichtszwecken zu verwenden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollte über die künftige Verwendung genauere Bestimmung getroffen und der Vorsatz verwirklicht werden, die Stiftung als solche auch äußerlich erkennbar zu machen. In den Vorstand des Gewerbemuseums traten der Oberbürgermeister, der Stadtverordneten-Vorsteher und der Stadtschulrath für die höheren Schulen ein.

Die Stiftung erhielt unter dem 4. September 1871 die Allerhöchste Genehmigung. Sie gab der Entwickelung des Gewerbemuseums einen kräftigen Impuls. Die reichen Zuwendungen, durch welche die Staatsregierung besonders seit dem Jahre 1873 das Unternehmen förderte, das prächtige Gebäude — selbst ein Denkmal des früh der Baukunst entrissenen Martin Gropius, eines der verdientesten Stifter des Vereins —, die weise Beschränkung der Ziele des Museums auf das eigentliche Kunstgewerbe, die im Jahre 1879 auch die Annahme des Namens „Kunstgewerbemuseum" zur Folge hatte, sie haben unter der einsichtsvollen Theilnahme hervorragender Künstler und Industrieller dahin geführt, daß dieser Zierde unserer Stadt eine dauernde, weithin bemerkbare Hebung der kunstgewerblichen Thätigkeit zu danken ist.

Den nächsten Jahren wird es vorbehalten sein, unserer Stiftung in dem ganzen Organismus des Museums eine ihrem Sinne entsprechende, deutlich charakterisirte Stellung zu geben, und das Verhältniß der reich entwickelten Unterrichtsanstalt zu der neu errichteten Handwerkerschule so zu ordnen, daß sie das gemeinsame Ziel, Hebung des Gewerbes, auf getrennten Wegen, aber in gegenseitiger Förderung zu verfolgen stets geschickter werden.

XIV.

Das Märkische Museum.

Der — lange Zeit hindurch wenig beachteten — kulturgeschichtlichen Entwickelung des Deutschen Volkes und seiner einzelnen Stämme hat sich in den letzten Dezennien ein lebhaftes Interesse wie der Historiker, so des gebildeten Publikums zugewendet. Da ein Verständniß untergegangener Kulturzustände für diejenigen Zeiten, aus welchen uns keine schriftliche Ueberlieferung erhalten ist, nur aus den von dem Leben, Thun und Sterben der Menschen Zeugniß gebenden Ueberresten jener prähistorischen Epoche gewonnen werden kann, da solche Zeugnisse auch die Kenntniß von dem Stande der Kultur in der geschichtlichen Zeit wesentlich fördern, so hat sich an den verschiedensten Stellen unseres Vaterlandes und in den mannigfachsten Formen ein lebhafter Eifer für die Aufsuchung, Erhaltung und Sammlung solcher Denkmale bethätigt.

Aus den auf ein solches Ziel gerichteten Bestrebungen eines Privatvereins ging das Germanische Nationalmuseum zu Nürnberg hervor, welchem die Gemeindebehörden von Berlin ihre Theilnahme zuerst in den Jahren 1860, 61, 62, 63 und demnächst seit dem Jahre 1871 fortlaufend durch einen jährlichen Beitrag von 600 *M.* bewiesen haben. Seiner Eigenthümlichkeit gemäß hat der Deutsche Sinn sich aber bei der Gründung einer solchen Centralstelle für die Denkmäler der Vergangenheit nicht beruhigt, sondern, neben dieser auf die vaterländische Geschichte im Allgemeinen bezüglichen Sammlung, auch vielfach in den Mittelpunkten einzelner Gaue und Provinzen die auf ihre Lokalgeschichte bezüglichen Reste der Vergangenheit zu Sammlungen vereinigt, welche, übersichtlich geordnet, diese Spezialgeschichte zu illustriren und die Kulturverhältnisse ihrer verschiedenen Epochen zu veranschaulichen geeignet sind.

Was die Spezialgeschichte der Mark Brandenburg und der Stadt Berlin betrifft, so datirt ihre wissenschaftliche Erforschung aus den vorhandenen Urkunden erst aus einer Zeit, in welcher sie für die früher in die geschichtliche Entwickelung Deutschlands bestimmend eingreifenden Länder und Städte bereits erheblich vorgeschritten war. Als die Forschungen Klöden's, Georg von Raumer's, Riedel's, Fidicin's in dieser Richtung früher Versäumtes nachgeholt hatten, als der im Jahre 1865 gegründete

Verein für die Geschichte Berlins*) die Resultate dieser Forschungen in weitere Kreise trug und die Ergänzung derselben durch die rege Thätigkeit einzelner seiner Mitglieder anregte, als nach solchen Vorgängen zu hoffen war, daß einem, auf die Zusammenfassung, Sammlung und Ordnung der auf die Kulturgeschichte Berlins und der Mark bezüglichen Objekte gerichteten Bestreben ein lebendiges Interesse der Staatsbehörden und des Publikums entgegenkommen werde, schritt der Magistrat im Jahre 1873 zu dem Versuche, die bereits in seinem Besitz befindlichen derartigen Gegenstände in planmäßiger Weise zu ergänzen und zu vermehren.

Jener Besitz war ein verhältnißmäßig sehr geringer. Eine große Menge von Gegenständen, an welche sich enge Beziehungen zur Stadt- und Landesgeschichte knüpften, war allmählich verschwunden. Sie waren unbeachtet verworfen, zum Theil sogar (wie die Objekte der städtischen Rüstkammer) an auswärtige Liebhaber und Sammler verkauft worden. Nur eine geringe Anzahl solcher Alterthumsobjekte hatte sich in einzelnen Abtheilungen der städtischen Verwaltung, z. B. im Archiv, in der Stadt-Hauptkasse u. s. w. mehr zufällig erhalten. Zu diesen gehörten unter andern: Ein silbernes, vergoldetes Jagdtrinkgefäß von 1467; ein Sammetband mit Perlen besetzt, auf dessen silberner Schnalle bemerkt ist, daß an demselben die Thorschlüssel von Berlin dem großen Kurfürsten im Jahre 1643 überreicht worden seien; ein Vexirbecher aus dem 17. Jahrhundert, mit einer auf die städtische Feier des Thomastages bezüglichen Aufschrift; ein Mindestmaß für den Marktverkauf von Hechten; Armenmarken von 1572; die alten Siegelstempel von Berlin und Köln; einige Architekturstücke aus dem alten Berliner Rathhause und aus der Berliner Gerichtslaube; verschiedene Münzen und Medaillen und einzelnes Andere aus den beiden letzten Jahrhunderten. Die wichtigsten Gegenstände z. B. solche, welche sich auf die Wehrhaftigkeit der Stadt oder ihre Gerichtsbarkeit oder sonstige Amtsbefugnisse bezogen, und die nach sicheren Nachrichten ebenso ausgiebig, wie in anderen Deutschen Städten vorhanden gewesen sein müssen, waren ganz verschwunden. An eine planmäßige Aufbewahrung von Fundstücken aus mittelalterlicher oder vorgeschichtlicher Zeit war überhaupt kaum gedacht worden, nur einzelne Bürger haben dergleichen zufällig in ihren Besitz gelangte Gegenstände pietätvoll bewahrt und später dem städtischen Museum einverleibt; andere haben mit nicht unbeträchtlichen Opfern wieder erworben werden müssen.

Sobald die Absicht des Magistrats, ein Berlinisches und Märkisches Museum zu begründen, bekannt geworden war, flossen ihm von vielen Seiten ältere wie neuere Objekte reichlich als Geschenke zu. Sie wurden mit den schon im Eigenthum der Stadt befindlich gewesenen, bisher im Rathhaus zerstreut aufbewahrten, zu Einer Sammlung vereinigt, welche in einem kleinen Zimmer im dritten Stock des Rathhauses und in der ebenda befindlichen Rotunde untergebracht wurde.

---

*) Ihm gewährt die Stadtgemeinde seit dem Jahre 1879 zu der Herausgabe seiner Schriften einen jährlichen Beitrag von 500 ℳ.

Schon im Jahre 1875 erwiesen sich diese Räume als unzureichend. Der inzwischen Seitens der Sparkasse erfolgte Ankauf des Klosterstraße 68 belegenen Grundstücks*) gewährte die Möglichkeit, die Sammlung unter dem Namen „Märkisches Museum" daselbst in der südlichen Hälfte des ersten Stockes unterzubringen, von wo sie — wie wir vorgreifend bemerken — nachdem der Ausbau jenes Grundstückes unter Anderem die Aufnahme der Büreaus der städtischen Gaswerke ermöglicht hatte, im Jahre 1880 nach dem ersten Stock des Kölnischen Rathhauses übersiedelt worden ist.

Die innere Herstellung der 9 Piecen umfassenden Räume in dem Hause Klosterstraße 68 war im Oktober 1875 vollendet gewesen, der Umzug aus dem Rathhause war im November bewirkt worden.

Inzwischen waren auch die erforderlichen Schränke, Vitrinen und sonstigen Behälter, sowie die Büreaueinrichtungen nach und nach angeschafft, so daß die Aufstellung im Monat Dezember vollendet und die Eröffnung der vorgeschichtlichen Abtheilung zum Januar 1876 angekündigt werden konnte.

Nach einer Vorbesichtigung durch die Mitglieder der städtischen Behörden wurde die Sammlung zum ersten Mal am 17. Januar 1876 geöffnet und der öffentlichen Besichtigung und Benutzung überlassen.

Eine Besuchsordnung wurde publizirt, nach welcher das Museum Montags und Donnerstags von 12—2 Uhr geöffnet war; später, als die vorläufige Aufstellung der anderen Abtheilungen mehr vervollständigt war, wurde die Oeffnung auch auf Sonntags von 11—2 Uhr ausgedehnt.

Der Eintheilung der Sammlungen wurde von Anfang an ein bestimmter Plan zu Grunde gelegt. Er war mit ausführlichen Erläuterungen**) versehen gedruckt und überall dahin, wo man auf eine Förderung des Unternehmens hoffen durfte, versandt worden. Nach seiner später erfolgten, auch die Naturgeschichte der Mark einschließenden Erweiterung umfaßt das Museum gegenwärtig folgende Abtheilungen:

A. Naturgeschichte der Mark.

Abtheilung I.

Mineralogie der Mark (Oryktognosie, Geognosie, Geologie, Paläontologie).

Abtheilung II.

Botanik der Mark (Kryptogamen — Phanerogamen).

Abtheilung III.

Zoologie der Mark (Wirbellose Thiere — Wirbelthiere) (der Mensch).

---

*) Vergl. Abschnitt X. Seite 156/157.

**) Wir bringen diese Erläuterungen zur kulturgeschichtlichen Abtheilung, welche speziell auf die Gegenstände aufmerksam machen sollten, auf deren Sammlung es ankam, im Anhang zum Abdruck, weil wir annehmen dürfen, daß die Bekanntschaft mit diesem Detail Manchen unserer Leser erwünscht sein wird, möglicherweise auch dem Museum zum Nutzen gereichen kann.

Abtheilung IV.
Beiträge zur vergleichenden Naturgeschichte.

B. **Kulturgeschichte der Mark.**

Abtheilung I.
Vorgeschichtliche (Heidnische) Epoche der Mark. (Vom ersten Auftreten des Menschen in der Mark bis zur vollen geschichtlichen Zeit).

(Diluvium — jüngst vergangene Erdbildung).
a) Palaeolithisches Zeitalter.

(Alluvium – neueste, noch währende Erdbildung).
b) Neolitisches Zeitalter.
c) Bronze-Zeitalter.
d) Eisen-Zeitalter.

Abtheilung II.
Geschichtliche (Christliche) Epoche der Mark (Mittelalter und Neuzeit).
e) Die Mark unter den Markgrafen.
f) Die Mark unter den Kurfürsten.
g) Die Mark unter den Königen.

Abtheilung III.
Beiträge zur vergleichenden Kulturgeschichte.

Die einzelnen Stücke der Sammlung werden nach folgenden Rubriken katalogisirt:

I. Generalia.
II. Alterthum, Inland.
III. Alterthum, Ausland.
IV. Mittelalter, Inland.
V. Mittelalter, Ausland.
VI. Neuzeit, Inland.
VII. Neuzeit, Ausland.
VIII. Varia (Anthropologische Funde rc.).
IX. Münzen, Medaillen, Siegel, Wappen rc.
X. Architektonisches.
XI. Bilder, Karten, Pläne rc.
XII. Urkunden, Autographe.
XIII. Bibliothek.

Die Eintragung in die Kataloge ad II. bis XII. erfolgt nach nachstehendem Muster

Nr.	Datum.	Gegenstand.	Beschreibung.	Erwerb.	Bemerkungen.
2508.	1875 21./4.	Bronzeschwert.	Schön patinirt, Klinge 65 cm lang, spitz, am Griff 4,5 cm breit, mit Längslinien verziert. Griff an der Klinge mit 5 Nieten befestigt, 12 cm lang, mit von beiden Seiten nach oben eingerolltem Knauf.	Geschenk des Gutsbesitzers W. Schulz in Walchow.	Beim Ausheben eines großen Steines auf dem Acker des Stifters in Walchow, Kreis Ruppin, unter dem Stein liegend gefunden. (Jüngere Bronzeperiode.)

Die Objekte selbst werden mit der Katalognummer und mit kurzen erläuternden Bemerkungen, geeignetenfalls mit dem Namen des Geschenkgebers versehen und, soweit ihre Größe und Beschaffenheit nicht eine isolirte Aufstellung erfordern, in Schaukästen ausgestellt.

Aus städtischen Mitteln waren als einmalige Einrichtungskosten ca. 10 000 *M.* verwendet worden. Die laufenden Verwaltungskosten haben im Jahre 1876 13 790 *M.* betragen, davon kamen auf Ankäufe 5 000 *M.*, auf weitere Einrichtungskosten circa 1 000 *M.*, auf die an die Sparkasse zu zahlende Miethe 3 000 *M.*

Diese Aufwendungen aus der Stadtkasse erscheinen außerordentlich mäßig gegenüber dem Bestande, auf welchen das Museum schon am Schlusse unserer Berichtsperiode gebracht war. Es besaß damals bereits 23 549 Stücke, — darunter einzelne sehr werthvolle.

Hieraus erhellt, wieviel es den Geschenken hoher Beschützer, zahlreicher Behörden, Kirchengemeinden und Privatpersonen verdankt.

Die in dieser Beziehung in kurzer Zeit gemachten Erfahrungen beweisen, daß die Erwartungen, mit denen wir die ersten Schritte zur Begründung des Instituts thaten, nicht ungerechtfertigt waren.

Erfreut es sich auch ferner der Gunst, welche ihm bisher zu Theil geworden, der Theilnahme der ähnliche Zwecke verfolgenden Vereine, wie einzelner sachkundiger Männer, welche die Direktion bisher in sachwissenschaftlichen Fragen mit ihrem Rathe unterstützt haben, so dürfen wir hoffen, daß unsere Sammlungen allmählich den in anderen Preußischen Städten schon seit längerer Zeit bestehenden ähnlichen Museen ebenbürtig zur Seite treten werden. Schon jetzt bieten sie, indem sie eine Anschauung der verschiedenen Kulturperioden und der Form, welche dieselben ihren Erzeugnissen gaben, gewähren,

Gelehrten, Künstlern, Gewerbetreibenden mancherlei Anregung. Wissenschaftliche und populäre Vereine und Versammlungen benutzen einzelne Stücke der Sammlungen zu ihren Vorträgen. Für die Schuljugend gewinnt, wenn sie — wie häufig geschieht — von ihren Lehrern durch das Museum geführt wird, der Unterricht in der vaterländischen Geschichte an Anziehungskraft und Verständlichkeit. Für das größere Publikum, bei welchem die Sammlungen — wie ihr zahlreicher Besuch beweist — sich großer Popularität erfreuen, wird das Märkische Museum eine Quelle mannichfacher Belehrung und ist geeignet, mit dem Interesse für die Geschichte der Heimath, die Gesinnungen nicht nur eines ächten Preußischen und Deutschen, sondern auch die eines gesunden Lokalpatriotismus zu fördern.

XV.

Die Volksbibliotheken.

Indem wir uns von einem Institute, welches auf das größere Publikum durch die seiner Anschauung dargebotenen Produkte des heimathlichen Bodens und der auf ihm erwachsenen Kultur anregend und bildend zu wirken vermag, zu der Einrichtung wenden, welche allen Kreisen der Bevölkerung die Schätze der Literatur in bequemster Weise zugänglich macht, fühlen wir zunächst die Verpflichtung, dem Danke Ausdruck zu geben, welchen die Stadt dem Begründer dieser Einrichtung schuldet.

Friedrich v. Raumer, der bekannte Historiker und langjährige treue Bürger Berlins, faßte zuerst den glücklichen Gedanken, die Reinerträge der Vorlesungen, welche der wissenschaftliche Verein — dessen Vorsitzender er war — jeden Winter über in der hiesigen Singakademie veranstaltete, für die allgemeine Volksbildung nutzbar zu machen. Er hat dem auf seine Anregung begründeten Institute der städtischen Volksbibliotheken bis in sein hohes Alter die liebevollste Theilnahme bewahrt und diese noch wenige Jahre vor seinem, am 13. Juni 1872 erfolgten, Tode auch dadurch bethätigt, daß er aus seinem eigenen Vermögen der Stadt ein Kapital von 6 000 *M.* zur Begründung einer Volksbibliothek in Moabit schenkte. Er hatte noch die Freude, diese Bibliothek — als die zwölfte — ins Leben treten zu sehen. Ihr sind bis zum Schlusse des Jahres 1876 noch sechs neue Bibliotheken hinzugetreten, so daß im Laufe unserer Berichtsperiode die Zahl derselben von fünf, im Jahre 1861 vorhandenen, auf achtzehn angewachsen ist.

Jene ersten fünf waren — vier von ihnen im Jahre 1850, die fünfte im Jahre 1856 — aus den bis dahin der Stadt von dem wissenschaftlichen Verein mit einem Betrage von 6 500 Thalern überwiesenen Reinerträgen seiner Vorlesungen errichtet worden. Die Stadt hatte ihrerseits für diesen neuen Zweig ihrer Verwaltung, über welchen die spezielle Aufsicht durch eine besondere, aus Mitgliedern des Vereins und der Kommunalbehörden zusammengesetzte Kommission geführt wurde, einen regel-

mäßigen jährlichen Zuschuß von 1 000, seit dem Jahre 1859 von 1 500 Thalern übernommen.

Als der wissenschaftliche Verein im Jahre 1858 wiederum in der Lage gewesen war, ein Kapital von 5 000 Thalern zur Errichtung von Volksbibliotheken zu überweisen und zusagte, alle seine späteren Ueberschüsse der Stadt zu gleicher Verwendung zu überlassen, ward durch Vereinbarung zwischen den städtischen Behörden und dem Verein festgestellt, daß jenes Kapital und alle ferneren Ueberschüsse der wissenschaftlichen Vorlesungen konservirt und die aufkommenden Zinsen so lange zum Kapital geschlagen werden sollten, bis der dadurch gebildete Fonds eine Höhe von 10 000 Thalern erreicht haben würde.

Dieser Zeitpunkt war im Jahre 1864 eingetreten. Seitdem sind in Gemäßheit jener Vereinbarung die Zinsen des Fonds zu den Unterhaltungskosten der Bibliotheken verwendet worden. Sie reichten freilich zur Deckung derselben nicht aus, vielmehr mußte mit jeder neu hinzutretenden Bibliothek der Zuschuß aus der Stadtkasse successive erhöht werden, so daß derselbe, während er im Jahre 1864 noch 1 500 Thlr. = 4 500 *M.* betragen hatte, 1876 mit 16 200 *M.* im Stadthaushaltsetat anzusetzen war.

Die Mittel zur Errichtung der dreizehn Volksbibliotheken, welche seit 1865 den damals vorhandenen hinzugetreten sind, boten, außer dem schon erwähnten Geschenke Raumer's und den in einzelnen Jahren von der Stadt dazu gewährten Zuschüssen im Gesammtbetrage von 19 500 *M.*, die seit 1865 der Stadt jährlich überwiesenen Reinerträge der vom Verein veranstalteten Vorlesungen, welche sich zusammen auf 34 450 *M.* beliefen.

Ueber die ganze Stadt verbreitet, in Schulanstalten untergebracht, von Rektoren oder Lehrern derselben unter Aufsicht der Kommission verwaltet, an den Mittwochen und Sonnabenden von 12—1 Uhr, an Sonntagen von 11—2 Uhr zur Entnahme und Rücklieferung von Büchern geöffnet, sind die 18 Volksbibliotheken nunmehr und bis zu einer etwaigen weiteren erheblichen Ausdehnung der Stadt wohl im Stande, der Aufgabe zu entsprechen, welche der wissenschaftliche Verein im Auge hatte, als er im Jahre 1847 der Stadt die ersten 4 000 Thaler überwies, der Aufgabe: den Erwachsenen Gelegenheit zu geben, von der in der Jugend erworbenen Fertigkeit des Lesens einen nützlichen Gebrauch zu machen, indem ihnen für ihre Mußestunden eine ihre weitere intellektuelle und sittliche Ausbildung fördernde Lektüre dargeboten wird.

In welchem Umfange die verschiedenen Gesellschaftsklassen diese Gelegenheit benutzt haben, ergiebt umstehende Zusammenstellung.

Es benutzten die Bibliotheken im Jahre	Beamte.	Lehrer.	Studenten, Gymnasiasten und Schüler.	Kaufleute, Gewerbetreibende, Handwerker, Gesellen.	Arbeitsleute.	Soldaten.	Frauen.
1861	428	344	700	2 176	261	60	365
1862	375	299	808	2 127	252	56	394
1863	475	293	757	2 461	294	69	461
1864	436	284	1 026	2 699	341	44	584
1865	473	320	1 297	3 271	383	34	776
1866	564	345	1 452	3 679	421	41	781
1867	727	414	1 651	3 969	460	47	1 033
1868	836	445	1 517	3 871	494	58	1 186
1869	909	459	1 755	3 941	701	68	1 303
1870	1 001	519	2 017	4 142	792	53	1 801
1871	985	634	2 072	4 316	930	68	2 010
1872	1 161	613	2 002	5 079	1 466	68	2 449
1873	1 278	652	2 001	5 331	1 371	56	2 568
1874	1 357	699	2 046	5 471	1 345	38	2 639
1875	1 405	721	2 195	5 460	1 315	39	2 807
1876	1 358	750	2 189	5 796	1 765	152	3 014

Die gesammte Zahl derjenigen Personen, welche Bücher entliehen haben, ist vom Jahre 1861 bis zum Jahre 1876 von 4 334 auf 15 024 gestiegen.

Diese Ziffern werden aber von der Zahl der Leser weit überstiegen, da die Bücher in der Regel von mehreren Personen, häufig von ganzen Familien zur Lektüre benutzt werden.

Der Büchervorrath sämmtlicher Bibliotheken, Ende des Jahres 1860 aus rot. 15 000 Bänden bestehend, war Ende 1876 auf 73 774 Bände angewachsen.

Stellt man die Bücher, welche gelesen wurden, nach dem Maße des Begehrs zusammen, so ergiebt sich, daß — begreiflicher Weise — die deutsche Nationalliteratur das am meisten begehrte Fach war. Dann folgen in absteigender Reihe:

> Ausländische Literatur, Geographie und Reisen, Geschichte, Naturwissenschaften, Biographien, Technologie, Altklassische Literatur, Kunstgeschichte, Encyklopädien und vermischte Schriften, Staats- und Volkswissenschaft, Philologie und Pädagogik, Theologie und Erbauungsschriften, Mathematik und endlich Sprachkunde.

XVI.

Die Magistrats-Bibliothek, das Archiv und das statistische Büreau.

In den vorstehenden Abschnitten haben wir die Aufgabe, welche diesem dritten Theile unseres Berichts gestellt war,*) insoweit gelöst, als wir die städtische Verwaltung dargestellt haben in ihren Beziehungen zur evangelischen Kirche; zu den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, für welche sie unterstützend einzutreten hat; zu den Korporationen, Genossenschaften und Instituten, zu welchen sie in einem Aufsichtsverhältniß steht oder zu deren Unterhaltung sie beiträgt. Die diesem Theile außerdem vorbehaltene Rechenschaft über die Ordnung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens werden wir in dem nächsten Abschnitt, dem letzten unseres diesmaligen Berichts, geben.

Ehe wir aber dazu übergehen, haben wir noch der Hülfsmittel zu gedenken, welche dem Magistrat für die bequeme Benutzung der die Aufgaben seiner Verwaltung näher oder entfernter berührenden literarischen Erzeugnisse, für den Gebrauch der die Vergangenheit dieser Verwaltung betreffenden Urkunden, sowie endlich für die exakte Bekanntschaft der bestehenden wirthschaftlichen und sozialen Zustände zu Gebote stehen.

Wir besprechen daher hier:

A. Die Bibliothek des Magistrats.
B. Das städtische Archiv.
C. Das statistische Bureau der Stadt.

A. Die Magistrats-Bibliothek.

Im 16. Jahrhundert schon besaß der Magistrat von Berlin eine Bibliothek, wenn anders man eine Sammlung von einigen Hundert, fast ausschließlich juristischen Werken, wie z. B. des Sachsenspiegels, des Corpus juris, des kanonischen Rechts und einiger anderer so nennen darf. Wie aus dem Lagerbuch des Jahres 1718 zu ersehen ist, wurde diese Sammlung später durch juristische, ökonomische und theologische Schriften vermehrt. Als jedoch im Jahre 1808 das Stadtgericht vom Magistrat getrennt wurde,**)

---

*) Vergl. das Vorwort zum zweiten Heft.

**) Vergl. Abschnitt V. S. 59.

verblieb dem Magistrat nur eine kleine Anzahl jener Schriften, so daß im Jahre 1815 beschlossen wurde, der aus 94 Bänden bestehenden Sammlung durch einen jährlichen Zuschuß von fünfzig Thalern aufzuhelfen. Dieser Fonds wurde von Zeit zu Zeit erhöht, zuletzt für das Jahr 1874 auf 1 300, und für das Jahr 1875 auf 3 000 *M.*

Ein gedruckter Katalog existirt erst seit 1836, in welchem Jahre die Zahl der Bände auf 1 250 gestiegen war. Eine zweite im Jahre 1847 veranstaltete Auflage wies 3 000 Bände auf.

Als im Jahre 1863 die Anzahl der Bücher sich fast verdoppelt hatte, wurde abermals der Druck eines Katalogs nothwendig, zugleich aber eine Umgestaltung des alten vorgenommen, indem die gesammten Bücher in folgende 14 Abtheilungen eingereiht wurden:

1. Encyklopädie. Zeitschriften. Tagesblätter und Schriften vermischten Inhalts.
2. Philosophie und Philologie.
3. Geschichte. Geographie. Topographie und Reisen.
4. Biographien und biographische Nachrichten.
5. Naturwissenschaften.
6. Schöne Künste.
7. Theologie.
8. Staatswissenschaften.
9. Bevölkerungskunde und Statistik.
10. Rechtswissenschaft.
11. Unterrichts- und Erziehungswesen.
12. Gesundheitspflege und Heilkunde.
13. Städte- und Gemeindeverfassung und Verwaltung.
14. Technologie.

Die Anzahl der Bände belief sich damals, inkl. 24 Handschriften, auf 10 511, sie ist bis zum Ende des Jahres 1880 auf 11 966 gestiegen.

Von diesen fallen mehr als die Hälfte (7 237) auf die Abtheilungen 3, 8 und 10, von welchen die dritte — Geschichte — 2 537, die achte — Staatswissenschaften — 3 481, die zehnte — Rechtswissenschaft — 1 219 Bände umfaßt.

B. Das städtische Archiv.

Das Archiv der Stadt, wie es jetzt besteht, ist aus Schriftstücken gebildet worden, welche sich früher in den Rathhäusern zu Berlin, Köln, Friedrichswerder und der Dorotheenstadt befanden. Hierzu kamen neu aufgefundene alte Urkunden und die Dokumente aus der neueren Verwaltung über Besitzungen und Rechte der Stadt.

Nach den ältesten Statuten des Raths von Berlin und Köln über die im Jahre 1307 eingeführte gemeinschaftliche Verwaltung beider Städte sollten sämmtliche Urkunden

und Register rc. im gemeinschaftlichen Rathhause aufbewahrt werden. Diese Gemeinschaft wurde im Jahre 1442 wieder aufgehoben; wohin aber die Kölnischen Urkunden gelangten, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Unter den Berlinischen Urkunden sind sie nicht zurückgeblieben und das älteste Kölnische Urkundenverzeichniß beginnt erst mit dem Jahre 1540, enthält mithin keine der älteren Urkunden von Köln, obschon dergleichen später noch vorhanden gewesen sein müssen, die sich nur in älteren Drucken (wie z. B. über die Erwerbung der Haide Myrica von 1261 rc.) oder Abschriften erhalten haben.

So reich aber auch das Berliner Archiv ursprünglich war, so ist doch aus mannichfachen Umständen zu folgern, daß schon die Rathhausbrände in den Jahren 1380 und 1581 manchen Verlust, namentlich der ältesten Urkunden, herbeigeführt haben. Unsere Vorfahren hatten hieraus eine weise Lehre gezogen. Nach dem Brande von 1380 wurde sogleich das Berliner Stadtbuch angelegt, das außer dem Berliner Rechte, Statuten rc., die damals noch vorhanden gewesenen geretteten Urkunden in getreuer Abschrift enthält. Es ist dasselbe noch heute der Hauptbestand des ältesten Berliner Urkundenmaterials. — Nach dem Brande von 1581 wurde wiederum, durch den öffentlichen Notar Georg Otto und den Stadtschreiber Georg Jahn, ein beglaubigtes Urkundenkopiarium angefertigt, deren Originalien großentheils später abhanden gekommen sind.

Aus alten Archivverzeichnissen ergiebt sich, daß die Urkunden beider Städte in der Kämmerei zu Köln und in dem Archive, einem gewölbten Raume im Thurme des alten Berliner Rathhauses, aufbewahrt wurden. Dieses Archiv enthielt eine größere Truhe, den „rothen eisernen Kasten“, in welchem die Kaufbriefe und Verträge, auch die eingelösten Obligationen der Stadt aufbewahrt wurden; ferner ein Spinde mit zehn Schubfächern, welche „Briefliche Dokumente, Konfirmationen der Bürgermeister und Rathmannen von 1440 bis 1649, Schoßsachen, Kriegessachen, Kurfürstliche Reskripte, Reverse und Musterungssachen“, — sowie „ein grünes Spindechen“, in welchem Kirchen- und Schulsachen aufbewahrt wurden.

Die in beiden Spinden befindlich gewesenen Schriftstücke reichten bis zum Jahre 1649 und schlossen mit den Verhandlungen der Kurfürstlichen Kommissarien: „wie es ferner mit der Wahl der neuen Bürgermeister und Rathmannen“ u. s. w. gehalten werden sollte.

Mit diesem Zeitpunkte trat eine Umgestaltung der städtischen Verhältnisse ein, welche mit der Einführung einer neuen Besteuerungsart, der Accise, Einsetzung beaufsichtigender Ortskommissarien begann und mit der völligen Unterordnung der städtischen Verwaltung unter die Kriegs- und Domänenkammer abschloß.

Auch für das Archivwesen blieb diese Zeit nicht ohne die nachtheiligsten Folgen: Grundstücke und Rechte, deren Besitz durch Urkunden gesichert war, wurden der Stadt entfremdet; die alten Abgabenprivilegien wurden bei Seite geschoben und als praktisch

nutzlos betrachtet. Die Syndici, welchen, als Notarien und Stadtschreibern, die Verwaltung des Archivs früher oblag, und welche die älteren Urkunden zu lesen und auszulegen verstanden, waren in den Rath gezogen und die Archivverwaltung Beamten übertragen worden, welchen jene Fähigkeit abging. Man glaubte mit der Vergangenheit gänzlich gebrochen zu haben, betrachtete die Urkunden im Allgemeinen nur noch als Antiquität, und glaubte genug zu thun, wenn man ihnen, um der Pietät zu genügen, in dem „eisernen Kasten“ eine Ruhestätte gönnte.

Es muß damals sehr leicht gewesen sein, rathhäusliche Urkunden zu Privatzwecken zu erhalten. So erhielt z. B. ein achtbarer Gelehrter zu schriftstellerischen Zwecken über 100 ältere Urkunden, die seine späteren Erben im Jahre 1718 im Wege der Auktion verkauften. Sie wurden vom Königlichen Geheimen Staatsarchive erworben, wo sie noch vorhanden sind. Das inhaltreiche alte Berliner Stadtbuch wurde von einem hohen Staatsbeamten entliehen, nicht wieder zurückgefordert und wanderte aus seinem Nachlasse durch verschiedene Hände bis in die Bibliothek der Stadt Bremen, aus welcher dasselbe, als man es in neuerer Zeit dort wieder auffand vom dortigen Senate der Stadt Berlin zurückgegeben wurde. Selbst viele, erst in neuester Zeit aus Privatbesitz in das Archiv gekommene Originalurkunden gehörten, nach ihrer Signatur, einst zum Stadtarchive, dem sie entfremdet worden waren.

Nachdem im Jahre 1709 die sämmtlichen Magisträte der Stadt vereinigt worden und ihren Sitz im Berliner Rathhause erhalten hatten, und es in demselben immer mehr an Raum zu mangeln anfing, begann das Archiv aus dem alten gewölbten Raume eine Wanderung, die durchaus nicht zu seinem Vortheil gereichte. Für den eisernen Kasten mit seinem durch vielfache Plünderungen verminderten Inhalte ließ sich, bald hier bald da, ein bescheidenes Plätzchen ermitteln; aber die beiden Spinden des Archives, aus welchen man die Pergamente nicht einmal entnommen zu haben scheint (denn es fanden sich deren später noch manche zerstreut vor), erhielten auf dem leicht zugänglichen Rathhausboden, später auf dem Registraturboden ihren Stand, und ihr Inhalt gehörte, im bunten Gemenge, als „lose Piecen“ zur reponirten Registratur, aus welchen ein Theil herausgelesen und zu den kurrenten Akten genommen wurde.

So lag das Archiv bis zum Jahre 1816, wo der Magistrat zuerst sein Augenmerk wieder auf dasselbe richtete und die vorhandenen Urkunden sammeln ließ. Im Jahre 1827 wurde ein Archivar bestellt, der dies Amt aber nur als Nebengeschäft betrachtete, die Urkunden nach der Anciennetät ordnete, nothdürftig verzeichnete und in einem eigends dafür angefertigten Spinde verwahrte, da, aus Mangel an Raum im alten Rathhause, eine zweckmäßige Aufstellung des Archivs nicht möglich war. Seitdem Fidicin, freilich auch nur als Nebengeschäft, das Archiv verwaltete — seit 1846 —, sind sämmtliche Schriftstücke excerpirt und ist, in Form von Regesten, ein Repertorium in chronologischer Ordnung angefertigt worden. Woran früher aber nicht gedacht worden und was auch bisher noch nicht vollständig hat durchgeführt werden können, ist die Herstellung eines Realrepertoriums, und zwar eines solchen, welches der Zeit und dem praktischen Bedürf-

nisse angemessen ist, den Inhalt des Archivs nach allen Richtungen hin mit Leichtigkeit übersehen läßt und den Nachweis liefert, wo über irgend einen Gegenstand, auch außerhalb des Archivs, also in kurrenten Akten, fremden Archiven und gedruckten Werken 2c. sich bezügliche Nachrichten vorfinden.

Die Gesammtzahl der theils in Mappen und Kartons, theils in Aktenbänden aufbewahrten Archivstücke belief sich Ende 1876 auf rot. 11 760.

C. Das statistische Bureau.

Die Errichtung eines statistischen Bureaus in der städtischen Verwaltung war bereits vor Beginn unserer Berichtsperiode in Anregung gebracht worden. Die Initiative war von der Armendirektion ausgegangen und hatte einen Beschluß des Magistrats zur Folge gehabt, nach welchem ein statistisches Bureau eingerichtet und dasselbe zunächst versuchsweise mit der Magistratskalkulatur in Verbindung gesetzt werden sollte. Diese sollte — so wurde vom Magistrat unterm 30. Dezember 1856 angeordnet — nach den ihr deshalb zugehenden speziellen Verfügungen die nöthigen Berechnungen anlegen und die Sammlung glaubwürdiger Notizen bewirken. Die Deputationen wurden aufgefordert, die hierzu geeigneten Gegenstände dem Kalkulaturbureau zugehen zu lassen und zu gestatten, daß der dort mit diesen Arbeiten beauftragte Beamte in ihren Registraturen die nöthigen Recherchen vornehme.

Die Erfahrung zweier Jahre zeigte, daß auf diesem Wege ein befriedigender Erfolg nicht zu erreichen sei. Der Magistrat beschloß deshalb über die Bildung eines selbstständigen statistischen Bureaus, die Organisation desselben und die dafür erforderlichen Geldmittel mit der Stadtverordneten-Versammlung in Verhandlung zu treten und derselben zur Vorberathung dieser Fragen die Niedersetzung einer gemischten Deputation zu empfehlen. Nachdem die Stadtverordneten auf diesen Vorschlag eingegangen und die ernannte gemischte Deputation am 23. Januar 1861 zusammengetreten war, zeigte es sich, daß die Ansichten insofern weit auseinander gingen, als es einzelnen Mitgliedern derselben, im Gegensatz zu dem vom Magistrat angestrebten Ziele einer Konzentration der statistischen Arbeiten in Einem Bureau, richtiger erschien, denjenigen Verwaltungszweigen, bei welchen ein Bedürfniß für statistische Arbeiten vorhanden sei, die nöthige Hülfe zu gewähren. Indeß einigte man sich schließlich dahin, dieser Frage nicht zu präjudiziren, sondern vorläufig auf zwei Jahre den dem Magistrat zur Verfügung stehenden Diätenfonds um 600 Thlr. jährlich zu erhöhen und dadurch der Verwaltung die Mittel zu bieten zur Gewinnung derjenigen Kräfte, welche das für die der Stadtverordneten-Versammlung zu machenden Vorlagen erforderliche statistische Material zu beschaffen hätten. Dem Magistrat sollte die Entschlußnahme überlassen bleiben, ob er mit diesen Mitteln ein besonderes statistisches Bureau einrichten, oder ob er, unter Ueberweisung der erforderlichen Hülfskräfte, den einzelnen Verwaltungsinstanzen die Anfertigung der nöthigen Zusammenstellungen übertragen wolle.

Nachdem ein diesen Vorschlägen der Deputation entsprechender Kommunalbeschluß zu Stande gekommen war, errichtete der Magistrat am 8. Februar 1862 — so gut es mit den ihm zur Disposition stehenden Kräften gehen wollte — ein vorläufiges statistisches Bureau, ließ es aber gleichzeitig nicht an Bemühungen fehlen, eine geeignete wissenschaftlich gebildete Persönlichkeit für die demnächstige Leitung desselben zu gewinnen.

Er fand dieselbe in dem Dr. Schwabe, welcher damals bei dem Königlichen statistischen Bureau als Hülfsarbeiter beschäftigt war und bei demselben vorzugsweise als Bibliothekar fungirte.

Nicht allein die Empfehlung des Direktors des Königlich Preußischen statistischen Bureaus, sondern insbesondere ein von Schwabe dem Magistrat am 16. März 1862 überreichtes ausführliches Programm für eine Statistik von Berlin bestimmte den Magistrat zu dem Entschlusse, die schwebende Personalfrage zu Gunsten Schwabe's zu entscheiden.

Jenes Programm war hauptsächlich in Berücksichtigung der auf dem Pariser statistischen Kongreß beschlossenen Statistik der Großstädte bearbeitet worden. Es zerfiel in 24 Abschnitte mit 108 Unterabtheilungen, von welchen eine Anzahl wieder in kleinere Theile zerlegt war. Die Eingabe, mit welcher Schwabe dasselbe vorlegte, charakterisirt so gut die geistige Auffassung seiner Aufgabe, daß wir einen wesentlichen Theil derselben hier einfügen:

> „Das aufgestellte Schema soll an sich nur zeigen, wie das zu bewältigende reiche Material ohngefähr zu ordnen und wo den einzelnen Thatsachen, die im Leben und Wesen der großen Stadt eine Rolle spielen, ihr Platz anzuweisen ist. An sich ist das Schema todt. Erst die Zahlen und das sonstige Material werden Leben hineinbringen."
>
> „Die einzelnen Tabellen über das Geschlecht, die Altersklassen, die Konsumtion der wichtigsten Lebensmittel, die Wohnungsverhältnisse, die Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der Bevölkerung werden ein Bild von der physischen Beschaffenheit der Berliner Bevölkerung ergeben."
>
> „Aus dem Glaubensbekenntnisse, dem Schulbesuch, dem Aufwand für das Unterrichtswesen, den Fortbildungsschulen, dem Literaturzustand ꝛc. werden sich auf die geistige Beschaffenheit Schlüsse ziehen lassen."
>
> „Die Zahl der unehelichen Geburten, der Konkubinate und wilden Ehen, die Prostitution, die Ehescheidungsklagen, die Selbstmorde, die Kriminalität, der Hang zum Verbrechen, die Rückfälligkeit werden über die sittliche Beschaffenheit der Bewohner berichten."
>
> „Aus der Betrachtung der Bevölkerung nach Berufsklassen, nach Verheiratheten und Unverheiratheten, nach den Ernährenden und Ernährtwerdenden, nach den Arbeiterverhältnissen und dem Armenwesen u. s. w.

wird sich ergeben, wie es um die soziale Beschaffenheit der Bevölkerung steht."

„In dem Umfang und der Zunahme der Naturkräfte, die im Dienste des Menschen zur Arbeit verwendet werden, Dampf, Wasser, Wind, Thierkräfte ꝛc., wird man einen guten Maßstab gewinnen, um die Fortschritte der Künste, der Gewerbe und des Wohlstandes messen zu können, Fortschritte, die Macht und Reichthum bringen, wie er ohne den Gebrauch dieser Kräfte nicht zu erreichen war."

„Solche in der Statistik einer großen Stadt nach dem obigen Schema zu Tage tretenden Züge werden schon vielfach geeigenschaftet sein, der Verwaltung diejenigen Punkte anzudeuten und hervorzuheben, auf die sie loszusteuern hat, um die Bewegung zu leiten. Auch wird eine in möglichster Ausdehnung zu bewirkende Vergleichung mit den Verhältnissen der englischen, französischen und sonstigen Hauptstädte manches wichtige Resultat ergeben."

„Aber es giebt noch einen zweiten Gesichtspunkt bei der Statistik der großen Städte, welcher bei dem übergebenen Plane nur ausnahmsweise zu berücksichtigen war, nämlich die Statistik der Verwaltung; dieselbe ist in ihrer Beziehung zum Staat zuerst von Dieterici in dem vierten Bande der Tabellen und amtlichen Nachrichten pro 1849 aufgestellt und angebaut worden."

„Es treten nämlich in den verschiedenen Verwaltungszweigen bestimmte Resultate und Verhältnisse gerade in Zahlen am schärfsten hervor. Die Statistik einer großen Stadt würde deshalb zugleich ein Mittel gewähren müssen, um die Erfolge ergriffener Verwaltungsmaßregeln in Zahlen darzulegen."

So wünschenswerth nach der von Schwabe dargelegten Auffassung des Berufes der Berliner Statistik dem Magistrat die definitive Anstellung desselben im städtischen Dienst gewesen wäre, er mußte, durch den vorhin erwähnten Kommunalbeschluß gebunden, vorläufig davon abstehen und sich darauf beschränken, Schwabe mit der Anfertigung einzelner, für die Zwecke des statistischen Bureaus erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.

Erst im Januar des Jahres 1865 gelang es die Bewilligung eines Gehalts von 800 Thlrn. für einen definitiv anzustellenden Statistiker zu erlangen. Schwabe übernahm demnächst, am 15. April 1865, die Leitung des statistischen Bureaus, welches bis dahin in der bescheidenen Form, welche es 1862 erhalten hatte, bestehen geblieben war. Zur Unterstützung wurde ihm eine zweite wissenschaftlich vorbereitete Kraft in der Person des Regierungsreferendars Bruch zugewiesen. Eine Besoldung konnte diesem Hülfsarbeiter vorläufig nicht gewährt werden.

Im Jahre 1868 beantragte der Magistrat auf Grund eines von Schwabe

über die bisherige Thätigkeit des statistischen Bureaus erstatteten Berichtes die definitive Einrichtung desselben dahin, daß der Direktor mit 1 400 Thlr., der zweite statistische Techniker als Assessor mit 800 Thlr. angestellt und dem Bureau ein Subalternbeamter erster Klasse überwiesen werde, während die sonst erforderlichen Subalternen demselben nach Bedürfniß aus der Zahl der Magistratsbeamten überwiesen werden sollten.

Es wurden von der Stadtverordneten-Versammlung nur 1 200 Thlr. für den Direktor, und für den Assessor die geforderten 800 Thlr., aber beides nicht definitiv, sondern nur auf drei Jahre, vom 1. Januar 1868 ab bewilligt. Auch nach Ablauf dieser Frist dauerte das Provisorium noch fort, bis endlich am 19. Oktober 1872 vom 1. Januar 1873 ab die definitive Anstellung des Direktors mit 1 600 Thlr., des zweiten Beamten mit 1 200 Thlr von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt wurde.

Erwähnen wir noch, daß seit dem Jahre 1869 ein gemischte Deputation für die Leitung der Angelegenheiten des statistischen Bureaus besteht,*) so haben wir aller der Thatsachen gedacht, welche schließlich dazu geführt haben, diesen neuen Zweig der städtischen Verwaltung definitiv in den Gesammtorganismus derselben einzufügen und können dazu übergehen, von dem, was in demselben, zunächst bis zu dem, leider schon am 19. Oktober 1874 erfolgten, Tode seines ersten technischen Leiters geleistet worden ist, eine kurze Skizze zu geben.

Wir erwähnten schon, daß Schwabe, bevor er in die Leitung des Bureaus eintrat, verschiedene Aufträge für den Magistrat übernahm. Er lieferte eine Uebersetzung und Zusammenstellung aller auf den internationalen statistischen Kongressen gepflogenen Verhandlungen, Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung in Berlin in dem Zeitraum von 1721 bis 1861. Er erbat und erhielt vom Magistrat den Auftrag, auf seiner Reise nach London, Brüssel und Paris sich über die dortigen Einrichtungen zu informiren, den Austausch der publizirten Schriften von statistischem und sonst für die Kommunalverwaltung wichtigem Inhalt durch Verhandlung mit den betreffenden Behörden herbeizuführen und die Ertheilung weiterer gegenseitiger Auskunft vorzubereiten.

Inzwischen hatte bereits am 23. Januar 1863 der Polizeipräsident v. Winter den Vorschlag gemacht, daß eine permanente statistische Kommission aus Mitgliedern des Polizeipräsidiums und der städtischen Behörden niedergesetzt werde. Es war sein Wunsch, die in Berlin bevorstehende Sitzung des statistischen Kongresses mit der Herstellung einer Statistik dieser Stadt zu feiern. „Bei der Reichhaltigkeit des Materials", sagte er, „welches in den Akten des Magistrats und in denen des Polizeipräsidiums vorhanden ist, und bei den verhältnißmäßig geringen Schwierigkeiten, auf welche eine etwa wünschenswerthe Ergänzung durch die Organe des Magistrats und Polizeipräsidiums stoßen würde, ließe sich ein solches Werk bis zum Zusammentritt des

*) Die dieser Deputation unterm 31. Dezember 1870 ertheilte Instruktion bringen wir im Anhang zum Abdruck.

Kongresses noch sehr wohl herstellen. Das Polizeipräsidium hat, wie dem Magistrat nicht entgangen sein wird, der Sammlung und Verarbeitung statistischer Nachrichten seit Jahren seine Aufmerksamkeit zugewendet und hierfür bereits vor längerer Zeit ein besonderes Bureau errichtet. Die Unzulänglichkeit der disponiblen Mittel hat es indeß nicht thunlich erscheinen lassen, eine für diesen Zweck ausschließlich verwendbare, wissenschaftlich durchgebildete Arbeitskraft zu engagiren und es möchte dies auch kaum angemessen erscheinen, so lange die Arbeit auf die Sammlung der beim Polizeipräsidium vorhandenen Materialien beschränkt bleibt und sich daher von einer gewissen Einseitigkeit nicht freihalten kann. Ein vollständig abgerundetes, statistisches Bild aller Verhältnisse der Hauptstadt wird sich nur dann feststellen lassen, wenn Magistrat und Polizeipräsidium dem mit der Ausarbeitung beauftragten Beamten gleichzeitig ihre Materialien zugänglich machen, und wenn dieser Beamte auf der Höhe der Wissenschaft steht."

Obwohl der in diesem Schreiben angeregte Gedanke, mit einer Statistik von Berlin vor den Kongreß zu treten, nicht zur Ausführung kam, weil die bei den kommissarischen Berathungen der verschiedenen interessirten Behörden hervortretenden Meinungsverschiedenheiten über die Bildung einer gemeinsamen statistischen Kommission nicht auszugleichen waren, konnte die Berliner Statistik sich dem Kongreß, welcher in der Zeit vom 4. bis 12. September 1863 hier tagte, mit dem ihm vorgelegten ausführlichen, aus der Feder des Stadtverordneten Dr. Neumann herrührenden, Bericht über die Volkszählung von 1861 in würdiger Weise vorstellen.

Die große, für die Entwickelung des gesammten Volkszählungswesens Epoche machende Reform, welche mit der Berliner Zählung von 1861 eintrat, war zunächst durch einen Bericht Neumann's vom 3. Mai 1861 vorbereitet worden. Der Verfasser desselben hatte einerseits die Erlangung eines vollkommeneren und zuverlässigeren Zählungsresultats durch anderweite Organisation des Zählungsgeschäfts im Auge, wobei er mit der Volkszählung zugleich die Sammlung statistischer Daten für die Zwecke der Kommunalverwaltung verbinden wollte, und er verlangte andererseits die Beseitigung der Divergenzen zwischen der kommunalen und polizeilichen Eintheilung Berlins. Der letztere Zweck wurde nicht erreicht; dagegen gelang die anderweite Organisation des Zählungswerkes in überraschender Weise.

Es hatte sich in dieser Beziehung für die zur Leitung der Volkszählung niedergesetzte, aus Deputirten der Gemeindebehörden und einem Kommissarius des Polizeipräsidiums gebildete Kommission darum gehandelt, an Stelle der polizeilichen Organe die Thätigkeit freiwilliger Zähler zu setzen, und es darf als ein Triumph der Selbstverwaltung betrachtet werden, daß sich ein rein bürgerliches Personal freiwillig zusammenfand, welches sich, von der Kommission ausgehend, in den Deputirten derselben auf die Reviere, dann in den Distriktskommissaren auf die zu diesem Zwecke gebildeten Distrikte, und so weiter auf die einzelnen Zählbezirke vertheilte, wobei die Zähler selbst wiederum nur als Revisoren der Thätigkeit der mit der Ausfüllung der Zählungslisten beauftragten Haushaltungsvorstände fungirten.

Die Thätigkeit der freiwilligen Zähler wurde zugleich für die Kommunalzwecke in geschickter Weise benutzt. Sie hatten eine Art Hausliste aufzustellen, welche die erforderlichen Data für die Wohnungsstatistik und zugleich eine Rekapitulation der Einwohnerzahlen nach solchen Gesichtspunkten enthielt, welche für die Wohnverhältnisse von Interesse waren. Aus diesen Materialien schuf der Stadtverordnete Neumann eine Wohnstatistik, welche als ein wesentlicher Fortschritt in der Bearbeitung dieses wichtigen Zweiges erschien und die Berliner Statistik auf eine höhere Stufe hob, wie das Zählungsverfahren selbst durch Erreichung eines ungleich vollständigeren Ergebnisses sich als ein mustergiltiges darstellte.

Diese Erfahrungen veranlaßten den Kongreß zu dem Beschlusse, die Nachahmung des in Berlin gegebenen Beispiels für alle diejenigen Orte zu empfehlen, wo dies nach dem Bildungsgrade der Einwohner ausführbar erscheine.

So war ohne Mitwirkung des nominell bereits beim Magistrat bestehenden statistischen Bureaus der wichtigste statistische Akt aus der städtischen Verwaltung heraus zur Ausführung gebracht worden.

In gleicher Weise wurde die Zählung von 1864 durch die städtische Volkszählungskommission ausgeführt, unter deren Leitung 1 395 Distriktskommissare und 6 090 Zählungsrevisoren mitwirkten.

Auch dieses Mal war es der Stadtverordnete Dr. Neumann, welcher die Resultate der Berliner Volkszählung in einem ebenso reichhaltigen wie interessanten Bericht (92 Seiten Text, 174 Seiten Tabellen) bearbeitete.

Erst bei der Volkszählung von 1867 trat eine Mitwirkung des statistischen Bureaus ein, indem der Direktor desselben der Volkszählungskommission beigeordnet wurde.

Die Auszählung geschah unter der Anwendung von Zählkarten, ein Verfahren, welches auch in anderen Fällen in der städtischen Verwaltung angewandt worden war. In der Bearbeitung selbst wurde nicht nur die Kontinuität mit der Neumann'schen Wohnstatistik erhalten, sondern es wurde auch die Bevölkerungsaufnahme in ausgedehnter Weise zur Darlegung der bei der Zählung erhobenen Eigenschaften der Bevölkerung, und namentlich zu einer eingehenden Entwickelung der statistischen Verhältnisse der Berufs- und Erwerbsklassen benutzt.

Die Zählung von 1871 wurde für den Preußischen Staat von einer Centralkommission geleitet, unter deren Mitglieder auch der Direktor des städtischen statistischen Bureaus berufen war. Sie wurde in Berlin wiederum durch die Volkszählungskommission geleitet, unter Mitwirkung von 46 Revierdeputirten, 1 981 Distriktskommissaren und 7 119 Zählungsrevisoren. Die Bearbeitung erfolgte ausschließlich in dem statistischen Bureau der Stadt, während sie bei den früheren Zählungen auf dem Polizeipräsidium durch von diesem und dem Magistrat angenommene Arbeitskräfte bewirkt worden war. Die Bearbeitung wurde auch dieses Mal weit über das zu Staatszwecken erforderte Maß ausgedehnt.

Schwabe's nächstbedeutende Leistung war die Herausgabe des „Städtischen Jahr-

buches für Volkswirthschaft und Statistik", dessen erster Band im Jahre 1867 unter der Bezeichnung „Berliner Stadt- und Gemeindekalender und städtisches Jahrbuch für 1867" erschien und dessen Erhaltung als periodische Jahresschrift dadurch gesichert wurde, daß die Stadt seit dem Jahre 1870 sich zur Abnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren zu einem festen Preise bereit erklärte.

Das Jahrbuch brachte alljährlich eine Statistik von Berlin, nach einem gleichmäßigen Plane geordnet, welche im ersten Jahrgange mit den Daten für 1865 begann; außerdem wurde in jedem Jahrgange eine sogenannte Berliner Chronik gegeben. An besonderen Aufsätzen fanden theils offizielle, theils nicht in amtlichem Auftrage verfaßte statistische Abhandlungen, hauptsächlich von Schwabe und von Bruch herrührend, ihre Stelle. So von Schwabe: im Jahrgang 1868 „Die Gemeindestatistik auf dem 7. statistischen Kongreß in Florenz"; 1869 „Ueber die Einführung eines Prämiensystems zur Ersparung von Heizmaterialien in der städtischen Verwaltung"; 1870, zusammen mit dem Dr. Bartholomäi gearbeitet, „Ueber Inhalt und Methode einer Berliner Schulstatistik", sowie die „Betrachtungen über die Volksseele von Berlin"; 1871 „Die Berliner Kellerwohnungen nach ihrer Räumlichkeit und Bewohnerschaft"; 1872 „Ueber die Zu- und Wegzüge von Berlin im Jahre 1871"; 1874 „Das Nomadenthum in der Berliner Bevölkerung", „Die Kolonie Friedenau" und „Einblicke in das innere und äußere Leben der Berliner Prostitution"; außerdem von Bruch: 1868 „Der Straßenverkehr in Berlin"; 1869 „Ueber die Haus- und Miethssteuer in Berlin" und „Zur Organisation der Wohlthätigkeitsarmenpflege"; 1870 einen anschließenden Artikel, welcher die Einschätzung zur Gemeinde-Einkommensteuer behandelte; 1871 „Die Reorganisation der Gemeindewahlen in Berlin" und „Ueber die Gemeinde-Einkommensteuer in Berlin", sowie „Politische Topographie Berlins"; 1872 „Prinzip und Resultat der letzten Volkszählung", „Wohnungsnoth und Hülfe" und „Uebersicht der Städtereinigungsmethoden".

Eine große Arbeit des Bureaus, im Auftrage derjenigen Kommission ausgeführt, welche für die Reinigung und Entwässerung der Stadt Berlin Vorschläge zu machen hatte, waren die Tabellen der Sterbefälle nach Todesursachen, Wohnungslage und Alter in der fünfzehnjährigen Periode 1854/68, deren Hauptergebnisse in dem, Abschnitt X. des 2. Theiles erwähnten Generalbericht „über die Vorarbeiten zur Reinigung Berlins von Auswurfsstoffen"*) nachmals mitgetheilt worden sind.

Eine Fortsetzung dieser Tabellen wurde kurz vor Schwabe's Tode für die fünfjährige Periode 1869/73 in Angriff genommen.

Weitere Leistungen des statistischen Bureaus waren, abgesehen von zahlreichen anderen nicht zur Publikation gelangten Arbeiten für besondere Verwaltungszwecke, die seit November 1872 erschienenen Wochenübersichten der Sterbefälle, an welche die schon früher üblichen Publikationen der meteorologischen Beobachtungen und der Mes-

*) Heft 2 S. 134.

sungen des Grundwasserstandes nunmehr angeschlossen wurden; ferner die Aufstellungen der armenärztlichen Tabellen der Erkrankungen, welche seit Ende 1865 vom statistischen Bureau bewirkt wurden, dann die Abfassung des jährlichen Hauptverwaltungsberichts des Magistrats unter Benutzung der Spezialberichte.

Eine Thätigkeit, welche nicht wenig dazu beitrug, die Berliner Statistik durch die Verbindung mit der allgemeinen amtlichen und wissenschaftlichen Statistik zu heben, bestand in der persönlichen Theilnahme des Direktors an den statistischen Kongressen. Auf diese stützte sich die Unterhaltung persönlicher Beziehungen mit amtlichen und Privatstatistikern und mit Verwaltungsbeamten aller Staaten. Schwabe nahm mit Subvention des Magistrats an den statistischen Kongressen im Haag, in Florenz und in Petersburg Theil, auf dem letzteren Kongreß wurde er in die Permanenzkommission aufgenommen, in welcher ihm die Aufgabe zufiel, in Gemeinschaft mit dem Direktor Körösi die internationale Statistik der Großstädte zu bearbeiten, deren Stoff beide Direktoren unter sich vertheilten. Noch wenige Wochen vor seinem Tode nahm Schwabe an den Sitzungen der Permanenzkommission in Stockholm Theil.

An Stelle des Dr. Bruch, welcher im Oktober 1873 zum Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Breslau berufen wurde, war der Dr. Huppé, zunächst als Volontär, bei dem statistischen Bureau eingetreten. Nach Schwabe's plötzlichem Tode führte er die Geschäfte des Bureaus einstweilen fort.

Der damalige Uebergang der Registrirung der Geburten, Trauungen und Sterbefälle auf die neugegründeten Standesämter gab die Gelegenheit, nach dieser Seite hin die Veröffentlichungen des statistischen Bureaus zu erweitern. Von Anfang 1875 ab wurden nach einem von Huppé entworfenen Plan die auf den betreffenden Zählkarten der Standesämter enthaltenen hauptsächlichen Gesichtspunkte wöchentlich und monatlich ausgezählt. Auch die übrigen Arbeiten, namentlich die Redaktion der Verwaltungsberichte, setzte Huppé fort und verfaßte persönlich das städtische Jahrbuch, welches in seinem achten Jahrgange die statistischen Data für die Jahre 1873 und 1874 vereinigte, und welches im Gegensatz zu den früheren, die aus offiziellem und nicht offiziellem Inhalt gemischt waren, sich, mit Ausnahme eines kleinen vom nachmaligen Direktor verfaßten Artikels, als amtliches ankündigte.

Als im Herbste 1875 das Jahrbuch erschien, war die Direktorstelle bereits anderweitig besetzt worden. Die Wahl war auf das älteste Mitglied des Königlichen statistischen Bureaus, den Regierungsrath Böckh gefallen, welcher, selbst geborener Berliner, sich auch schon in seiner früheren Thätigkeit mit der Berliner Statistik beschäftigt hatte. Derselbe trat Ende Juni 1875 in den städtischen Dienst über.

Die Entwickelung, welche das statistische Bureau unter seinem neuen Direktor nahm, gehört zwar unserer Berichtsperiode kaum noch an, doch dürfen wir zunächst die noch in diese Periode fallende Volkszählung von 1875, wenngleich die Berichterstattung über dieselbe erst in den Jahren 1878 und 1880 erfolgte, nicht unerwähnt lassen.

Sie nahm die Thätigkeit der städtischen Organe noch in bedeutenderem Maße als die früheren Zählungen in Anspruch, da mit derselben nach Anordnung der Reichsbehörden eine Gewerbezählung verbunden wurde. Trotz dieser Erweiterung hielt es die Deputation für Statistik für geboten, auch diesmal eine eingehende Ermittelung der Verhältnisse der Grundstücke durch eine Grundstückskarte, und der Wohnungen durch eine Wohnungskarte eintreten zu lassen, sowie auch einzelne wichtigere Fragen auf der Individualzählkarte hinzuzufügen. Die Ausführung der Zählung selbst war wiederum einer Kommission übertragen, welche zusammengesetzt war aus vier Magistratsmitgliedern, acht Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, dem Vertreter des Königlichen Polizeipräsidiums und dem Direktor des statistischen Bureaus. Bei der Ausführung waren 60 Revierdeputirte mit ebensoviel Stellvertretern, 2 359 Distriktskommissare und 10 350 Zählungsrevisoren thätig. Die Beseitigung der zahlreichen in den Materialien vorgefundenen Mängel wurde von Seiten der Polizeibehörde durch Lokalrecherchen bewirkt. Die Auszählungen der Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungstabellen für den sehr umfangreichen Volkszählungsbericht nahmen die Zeit bis zur Mitte des Jahres 1877 in Anspruch. Die gesammten, bis zum Ende des Jahres 1876 erwachsenen Kosten stellten sich auf 83 614,46 *M.*, von denen nur ein geringfügiger Theil als für die Zwecke der staatlichen Statistik aufgewendet nachmals zur Erstattung gelangte.

In den sonstigen Arbeiten des statistischen Bureaus trat die Hauptveränderung dadurch ein, daß dasselbe im November 1875 die, bis dahin von dem Königlichen Polizeipräsidium bewirkte, Bearbeitung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung übernahm. In Folge dessen wurde vom 1. Januar 1876 an eine wesentliche Umgestaltung der die Mortalität betreffenden Veröffentlichungen bewirkt. Statt der zweierlei Data, welche bisher, die einen aus den Standesamtskarten, die anderen aus den ärztlichen Todtenscheinen, veröffentlicht waren, wurde nun das ganze Material einheitlich verarbeitet und nicht nach der Zeit der Meldung, sondern nach der Zeit des Eintrittes des Falles gezählt. Diese Umgestaltung wurde dadurch erleichtert, daß auch von Seiten der Militärbehörden die Einsendung der militärärztlichen Todtenscheine an das statistische Bureau der Stadt angeordnet wurde. Zugleich wurde die Durcharbeitung der Eintragungen auf den standesamtlichen Zählkarten erweitert, um eine korrekte Mortalitätsstatistik für die Stadt Berlin herzustellen. Gleichzeitig wurde vom 1. Januar 1876 ab die Statistik der Ab- und Zugezogenen in den Kreis der Arbeiten und Veröffentlichungen des statistischen Bureaus gezogen.

Die wachsende Ausdehnung der Geschäfte des Bureaus hatte seit seinem Bestehen einen mehrfachen Wechsel seines Lokales nothwendig gemacht. Anfangs befand es sich im Rathhause selbst. Als die dortigen Räume sich als zu beschränkt erwiesen, wurde zu seiner zweckmäßigen Unterbringung der erste Stock des dem Heiligen-Geist-Hospital gehörigen, Heiligegeistgasse 11 belegenen Hauses gemiethet, von wo es dann zuletzt,

im Jahre 1880, in Folge der, an verschiedenen Stellen unseres Berichts bereits erwähnten, durch die Erwerbung des Hauses Klosterstraße 68 Seitens der Sparkasse möglich gewordenen Translokationen, in den sehr geräumigen zweiten Stock des Kölnischen Rathhauses übersiedelte.

Die Kosten des statistischen Bureaus, welche im städtischen Haushaltsetat unter verschiedene Titel vertheilt sind, haben sich, mit Ausschluß der Ausgaben für die Volkszählungsarbeiten, im Jahre 1876 auf 42 780 ℳ belaufen, darunter an Gehältern des Direktors und der Bureaubeamten 10 900 ℳ, an Diäten der Hülfsarbeiter 24 700 ℳ.

XVII.

Die Kassenverwaltung, das Exekutions-, Etats- und Rechnungswesen.

Wenn die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung in der Regel das Vermögen der Stadt als Korporation betrifft und auf das Maß, in welchem die Steuerkraft der Bürger angespannt werden muß, bestimmenden Einfluß übt, so ist dies doch nicht auf allen Gebieten, welche wir im Verlauf dieser Berichterstattung zu berühren hatten, der Fall. Zunächst da nicht, wo:

1. der Magistrat nur ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Vermögens anderer Korporationen (der Patronatskirchen, der nicht aus städtischen Mitteln unterhaltenen Hospitäler, der gewerblichen Kassen, des Pfandbrief-Institutes) ausübt. Ferner
2. auch da nicht, wo, wie bei der Sparkasse, der Feuersozietät, verschiedenen milden Stiftungen der Magistrat selbst oder durch Deputationen zwar eine Vermögensverwaltung ausübt, das Objekt dieser Verwaltung aber nicht einen Theil des Kommunalvermögens bildet.

   Andererseits unterscheiden sich
3. gewisse Verwaltungszweige, obwohl es sich bei ihnen um die Verwaltung von städtischem Vermögen handelt, doch wesentlich dadurch von anderen, daß ihr Gegenstand Unternehmungen sind, welche mehr oder weniger einen industriellen Charakter haben, bei denen also vorausgesetzt wird, daß ihre eigenen Einnahmen ihre Ausgaben decken und die nur insofern einen Einfluß auf den Stadthaushalt ausüben, als sie — wie das Unternehmen der Gaswerke — Ueberschüsse gewähren, oder als sie — wie das der Kanalisationswerke — deshalb Zuschüsse von der Stadtkasse erhalten, weil sie der Stadtgemeinde Ausgaben ersparen, welche diese in Ermangelung eines solchen Unternehmens hätte machen müssen, oder deshalb weil das Unternehmen nicht nur den Interessen einzelner Einwohnerklassen, die für seine Benutzung besondere Abgaben entrichten, sondern auch der allgemeinen Wohlfahrt dient.

Aus diesen Verhältnissen ist prinzipiell die Folgerung zu ziehen, daß für die Verwaltungszweige ad 2 und 3 besondere Kassenverwaltungen zu bilden, dagegen alle unmittelbar das Vermögen der Stadt als solcher betreffenden Einnahmen und Ausgaben in Einer Kassenverwaltung zu konzentriren sind.

Erst im Laufe unserer Berichtsperiode ist dieser Grundsatz vollständig durchgeführt worden.

Einestheils der Umstand, daß wichtige nach der Städteordnung vom 19. November 1808 zur städtischen Verwaltung gehörige Administrationszweige erst lange nach Einführung derselben der Gemeinde übergeben wurden, anderentheils die seit alter Zeit bestehende Gewöhnung des früheren Stadtregiments, jeden Verwaltungszweig und jedes Institut mit einer besonderen Kasse auszustatten, hatten es veranlaßt, daß noch im Jahre 1836, neben den damaligen vier Hauptkassen:

der Kämmereikasse, der Armenkasse, der Haus- und Miethssteuerkasse, der Stadtschulden-Tilgungskasse,

und außer der Sparkasse und dem Depositorium, nicht weniger als zwanzig verschiedene Spezialkassen bestanden.

Von da an trat eine stetige Vereinfachung des Kassenwesens ein, so daß im Anfange unserer Berichtsperiode in die Stadt-Hauptkasse alle früheren Spezialkassen aufgegangen waren mit Ausnahme der Sparkasse, der Erleuchtungskasse, der Feuersozietätskasse, der Haus- und Miethssteuer-, der Haupt-Armenkasse, der Arbeitshaus- und Waisenhauskasse.

Die letzteren vier Kassen sind im Laufe unserer Berichtsperiode ebenfalls mit der Stadt-Hauptkasse verschmolzen. Dagegen ist die Aufgabe der, bis dahin mit der Haupt-Armenkasse verbunden gewesenen, Haupt-Stiftungskasse in der Art erweitert worden, daß sie die auf die oben ad 2 bezeichneten Verwaltungszweige bezüglichen Kassengeschäfte zu bewirken hat, so daß nunmehr die Stadt-Hauptkasse alle Einnahmen und Ausgaben empfängt oder leistet, welche auf dem Stadthaushalt und den zu ihm gehörigen Spezialetats beruhen, die Haupt-Stiftungskasse dagegen alle Einnahmen und Ausgaben, welche den Stadthaushalt nicht tangiren. Nur das Institut der Sparkasse macht hiervon eine Ausnahme. Es hat wegen seiner besonderen Natur, welche eine absolute Trennung seiner Bestände wünschenswerth macht, seine eigene Kasse behalten.

Die dritte Kategorie städtischer Kassen bildeten der oben gemachten sachlichen Scheidung gemäß: die Erleuchtungskasse, die Wasserwerkskasse, die Kanalisationskasse.

Prinzipiell ist es gleichgültig, ob diese Kassen, deren jede ihren besonderen Etat hat, einzeln oder vereinigt verwaltet werden. Oekonomische Rücksichten und Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen aber für ihre Vereinigung. Es ist deshalb schon im Laufe unserer Berichtsperiode die Bildung der „Kasse der Kanalisations- und Wasserwerke", erfolgt und sind dieser Kasse dann neuerdings auch die Einnahmen und Ausgaben für das, ebenfalls wesentlich industrielle, Unternehmen des städtischen Viehhofes übertragen. Die Verschmelzung auch der Erleuchtungskasse mit der Wasserwerks- und Kanalisations-

kasse, welche mit der Sparkasse in dem Gebäude Klosterstraße 68 ihren Sitz hat, konnte erst im Jahre 1880 erfolgen, als die Bureaus des Kuratoriums der Gaswerke nach jenem Gebäude übersiedelt waren.*)

Diese jetzige Organisation des Kassenwesens gewährt außer der Vereinfachung der Verwaltung noch die wesentlichen Vortheile, daß das fremde und eigene Vermögen der Stadt streng von einander geschieden sind und daß aus den täglichen Rapporten und den Monatsabschlüssen der Stand der Stadt-Hauptkasse zu jeder Zeit leicht übersehen werden kann.

Mit dem Prinzip der Centralisirung, von welchem alle diese in Bezug auf das Kassenwesen getroffenen Maßregeln ausgingen, scheint die in den Jahren 1874 und 1875 erfolgte Einrichtung von Steuer-Annahmestellen für jeden Standesamtsbezirk, deren wir schon Theil I. Abschnitt 6 zu gedenken hatten,**) im Widerspruch zu stehen. Aber es scheint doch nur so, denn diese zur vorläufigen Annahme der Steuerreste, der laufenden städtischen Steuern, sowie der Staatsklassensteuer bestimmten Stellen haben ihre Bestände täglich an die Stadt-Hauptkasse abzuliefern, so daß sie nur als, äußerlich getrennte, Abtheilungen derselben zu betrachten sind.

Eine solche Trennung für die Abwickelung des Steuereinziehungsgeschäftes vorzunehmen, waren die Gemeindebehörden vornehmlich durch die Rücksicht auf das Interesse des Publikums bestimmt worden, dessen direkte Einzahlungen bei der Centralstelle eine solche Höhe erreicht hatten, daß eine schnelle Abfertigung nicht mehr bewirkt werden konnte.

Während früher die sämmtlichen Steuererheber Berlins mit der Centralstelle — der früheren Haus- und Miethssteuerkasse — abzurechnen hatten, vertheilt sich dies Geschäft gegenwärtig auf die dreizehn Annahmestellen. Jeder derselben ist eine bestimmte Anzahl Steuererheber überwiesen. Diese empfangen von der Annahmestelle die für die Bewohner des Bezirks ausgestellten Quittungen über die fällig werdende Staatsklassensteuer, Gemeinde-Einkommen-, Haus- und Mieths-Steuer, soweit diese Steuern nicht von einzelnen Censiten, was ihnen sowohl für das ganze Jahr als für eines oder mehrere Vierteljahre freisteht, im Voraus eingezahlt worden sind. Der Steuererheber hat die Quittung dem Steuerpflichtigen zu präsentiren. Kann er bei der Präsentation der Quittung Zahlung nicht erhalten und ist die Steuer nicht inzwischen direkt zur Kasse gezahlt, so erfolgt die Zwangseinziehung.

Mit derselben war früher die Restbuchhalterei der Haus- und Miethssteuerkasse betraut, während die in der städtischen Verwaltung noch sonst nothwendig werdenden Zwangsvollstreckungen von der Exekutionskommission des Magistrats geleitet wurden.

An die Stelle dieser zwiefachen Instanz trat im Jahre 1870 das neuerrichtete städtische Exekutionsamt. Es wurde der Leitung der Steuer- und Einquartierungsdeputation unterstellt.

---

*) Vergl. Abschnitt X. S. 156/57.
**) Heft I. S. 47.

In der Organisation dieser, mit den gesammten Geschäften der Steuereinziehung, mit der Beschaffung der Standquartiere und des Vorspanns, sowie mit der Bewirkung der außerordentlichen Bequartierung*) beauftragten Verwaltungsdeputation ist im Laufe unserer Berichtsperiode eine wesentliche Veränderung eingetreten.

Nach der diese Reform anordnenden Magistrats-Verfügung vom 16. Mai 1873 zerfällt die Deputation in folgende drei Abtheilungen:

I. Abtheilung für Haus- und Miethssteuer,

II. Abtheilung für Einkommensteuer (seit dem Jahre 1875 auch für die Staatsklassensteuer),

III. Abtheilung: Steuereinziehungsamt.

Die Hundesteuersachen sind der Abtheilung I., die Einquartierungs- und Vorspann-Angelegenheiten der Abtheilung II. beigegeben.

Jede dieser Abtheilungen bildet ein Kollegium, welches, mit gesonderter Bureaueinrichtung, die ihm zugewiesenen Geschäfte selbstständig bearbeitet. Sie treten zu Plenarversammlungen unter dem Vorsitz des ältesten Abtheilungsvorsitzenden zusammen, wenn Angelegenheiten, welche die Kompetenz mehrerer Abtheilungen berühren oder sich auf die Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen ihnen beziehen, gemeinschaftliche Berathung erfordern.

Das Bureau jeder Abtheilung umfaßt rücksichtlich der einschlagenden Sachen alle Stadien der Bearbeitung, vereinigt also in sich die Journal-, Registratur-, Buchhalterei-, Kalkulatur-, Expeditions- und Kanzleigeschäfte.

Nur bei der ersten Abtheilung wurde die einheitliche Bureauverfassung nicht vollständig durchgeführt, indem bei ihr mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse der Haus- und Miethssteuerverwaltung zunächst zwei Büreaus nachgegeben wurden. Das eine umfaßte die Steuerbuchhalterei, das andere die Kalkulatur, Expedition, Registratur und Kanzlei für Miethssteuerangelegenheiten. Erst im Jahre 1881 hat die Vereinigung beider Bureaus stattgefunden. Seitdem besteht neben dem allgemeinen Bureau der Abtheilung I. nur noch das besondere Bureau für die Hundesteuerangelegenheiten.

In den Abtheilungen I. und II. werden alle die Veranlagung, sowie die Absetzung der Steuern betreffenden Sachen bearbeitet; alle auf die Einziehung der Steuern, auf die Niederschlagung derselben nach fruchtlos vollstreckter Exekution und auf die Bewilligung von Stundungen und Theilzahlungen bezüglichen Angelegenheiten sind Aufgabe der Abtheilung III.

Wie vor dieser Reorganisation der Steuer- und Einquartierungsdeputation, so hatten zunächst auch nach derselben die Steuererheber in den ihnen angewiesenen Revieren nur die Präsentation der Quittungen an die Steuerpflichtigen zu bewirken und die in Folge derselben freiwillig gezahlten Steuerbeträge in Empfang zu nehmen, während die Einziehung und Beitreibung der Steuerreste durch die besonderen

---

*) Vergl. Abschnitt VI.

Exekutoren des Exekutionsamts erfolgte. Hierdurch verzögerte sich die Einziehung der Reste nicht unerheblich und es wurden daher, um es möglichst dahin zu bringen, daß die gesammte Steuereinziehung inkl. der Zwangsvollstreckung in dem laufenden Quartale zu Ende geführt werde, vom 1. Juli 1874 ab die Funktionen der Exekutoren den städtischen Steuererhebern mit übertragen, so daß diese nunmehr nicht nur die Präsentation der Steuerquittungen und die Erhebung der hierbei gezahlten Beträge, sondern auch alle in Steuerrestsachen nothwendig werdenden Zwangsmaßregeln unter Kontrole und Aufsicht des städtischen Einziehungsamtes zu besorgen haben. Es bedurfte deshalb besonderer Exekutoren nunmehr nur noch für die nicht mit der Steuererhebung zusammenhängenden Zwangsvollstreckungen, wie solche bei Gewerbe- und Feuersozietätssachen, wegen Schulgeldes, wegen Schulversäumnißstrafen, Kanalisations- und Wasserabgaben, sowie auf Requisition anderer Behörden nothwendig werden. Die Leitung dieser Exekutionen erfolgt durch das städtische Exekutionsamt, von dem sogenannten „vereinigten Bureau" aus.*)

Von allgemeinerem Interesse als die in diesen Sachen nothwendig gewordenen Zwangsvollstreckungen sind die Exekutionen wegen rückständiger Steuern. Wir geben eine Uebersicht hierüber für die einzelnen Jahre unserer Berichtsperiode, mit Ausnahme des Jahres 1861, für welches die Materialien fehlten, nachstehend.

Es haben Zwangsvollstreckungen stattgefunden:

im Jahre	bei der Haus-, Mieths- und Sublevationssteuer und dem Nachtwachtgelde	bei der Gemeinde-Einkommen- und Staatsklassensteuer	im Jahre	bei der Haus-, Mieths- und Sublevationssteuer und dem Nachtwachtgelde	bei der Gemeinde-Einkommen- und Staatsklassensteuer
1862	61 317	—	1870	144 633	19 025
1863	63 454	—	1871	141 747	73 439
1864	71 902	—	1872	156 071	84 265
1865	86 076	—	1873	133 028	153 013
1866	122 290	—	1874	161 945	152 193
1867	127 189	—	1875	160 543	288 818**)
1868	141 722	—	1876	177 273	393 837
1869	145 777	16 724			

*) Es führt diesen Namen, weil in demselben auch noch verschiedene andere Angelegenheiten bearbeitet werden.

**) Die erhebliche Steigerung erklärt sich daraus, daß zuerst im Jahre 1875 die Klassensteuer in Berlin zur Erhebung kam.

Wie in der Organisation der Kasseneinrichtung und der Steuereinziehungsgeschäfte, so sind während unserer Berichtsperiode auch in Betreff des Etats- und Rechnungswesens nicht unerhebliche Reformen vorgenommen worden.

In früherer Zeit zerfiel der Stadthaushaltsetat in zwölf Abtheilungen. Die Grundlage für den Hauptetat bildeten 30 Spezialetats. Die Etats umfaßten nur das Ordinarium. Das Extraordinarium der gesammten städtischen Verwaltung wurde bei der Abtheilung 12 des Hauptetats verrechnet. Im Jahre 1864 erfolgte hierin insofern eine Abänderung, als bestimmt wurde, daß vom 1. Januar 1865 ab der Stadthaushaltsetat in zwei selbstständigen Hauptabtheilungen aufgestellt werden solle, wovon zu umfassen habe:

a) die erste Abtheilung,
   das Ordinarium, d. h. die regelmäßig wiederkehrenden und fortdauernden Einnahmen und Ausgaben,

b) die zweite Abtheilung,
   das Extraordinarium, d. h. die einmaligen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Als mit der fortschreitenden Entwickelung der Stadt und der bedeutenden Vermehrung des Geschäftsumfanges diese Einrichtung des Etats als den Verhältnissen nicht mehr entsprechend erkannt ward, wurde im Jahre 1872 eine gemischte Deputation eingesetzt, deren Aufgabe es war, das gesammte Etatswesen einer gründlichen Revision zu unterwerfen und Vorschläge zur Vereinfachung und übersichtlichen Gestaltung der städtischen Etats zu machen.

Aus den von den städtischen Behörden genehmigten Beschlüssen dieser Deputation ist die jetzt bestehende und seit dem 1. Januar 1873 in Anwendung gekommene Einrichtung in der Aufstellung des Stadthaushaltsetats und seiner Spezialetats hervorgegangen.

Der Hauptetat zerfällt darnach in 15 Kapitel, für welche 50 Spezialetats (20 mehr als früher) aufgestellt werden. Jeder Spezialetat umfaßt das Ordinarium und das Extraordinarium des betreffenden Verwaltungszweiges in Einnahme und Ausgabe.

Die einzelnen Kapitel des Hauptetats mit ihren, die Aufstellung von Spezialetats bedingenden Unterabtheilungen sind:

1. Kapitel I. Kämmereiverwaltung.
   Abtheilung 1. Grundstücke in der Stadt,
   " 2. Ländliche Grundstücke,
   " 3. Kalksteinbruch zu Rüdersdorf,
   " 4. Berechtigungen:
      A. Sporteln und andere Berechtigungen,
      B. Waagegerechtigkeit,

C. Stättegeld auf den Märkten,

D. Herrenlose Erbschaften.

(Abtheilung 1 bildet den Spezialetat Nr. 1, die Abtheilungen 2 und 3 umfaßt der Spezialetat Nr. 2, die Abtheilung 4 bildet den Spezialetat Nr. 3.)

2. Kapitel II. Erleuchtungswesen.

Abtheilung 1. Zinsen à 5 Prozent von den bis zum Ende des Jahres 1868 verwendeten Ueberschüssen der Gasanstalten,

" 2. Gewinnüberschuß.

(Ein besonderer Spezialetat wird nicht aufgestellt, die Ansätze im Haushaltsetat gründen sich auf den Etat der städtischen Erleuchtungskasse.)

3. Kapitel III. Steuerverwaltung.

Abtheilung 1. Miethssteuer,

" 2. Haussteuer,

" 3. Hundesteuer,

" 4. Gemeinde-Einkommensteuer,

" 5. Braumalzsteuer.

(Abtheilung 1 und 2 bilden den Spezialetat Nr. 4, Abtheilung 3 den Spezialetat Nr. 5, Abtheilung 4 den Spezialetat Nr. 6, Abtheilung 5 den Spezialetat Nr. 7.)

4. Kapitel IV. Kapital- und Schuldenverwaltung.

Abtheilung 1. Kapitalien,

" 2. Anleihen,

" 3. Hypotheken.

(Für das ganze Kapitel IV. wird der Spezialetat Nr. 8 aufgestellt.)

5. Kapitel V. Schulverwaltung.

Abtheilung 1. Höhere Lehranstalten.

A. Gymnasien:

a) Berlinisches Gymnasium,

b) Friedrichswerdersches Gymnasium,

c) Kölnisches Gymnasium,

d) Luisenstädtisches Gymnasium,

e) Sophien-Gymnasium,

f) Friedrichs-Gymnasium,

g) Askanisches Gymnasium,

h) Humboldt-Gymnasium,

i) Leibniz-Gymnasium.

B. Gewerbeschulen:
a) Friedrichswerdersche Gewerbeschule,
b) Luisenstädtische Gewerbeschule.

C. Realschulen:
a) Königstädtische Realschule,
b) Dorotheenstädtische Realschule,
c) Luisenstädtische Realschule,
d) Andreas-Realschule,
e) Sophien-Realschule,
f) Friedrichs-Realschule.

D. Höhere Töchterschulen:
a) Luisenschule,
b) Viktoriaschule,
c) Sophienschule.

Abtheilung 2. Gemeindeschulen,
" 3. Verschiedene Einrichtungen und Anstalten:
A. Turnunterricht,
B. Fortbildungsanstalten,
C. Fonds zur Remunerirung von Vikariatstunden,
D. Schulwesen im Allgemeinen,
E. Stipendien.

Abtheilung 4. Allgemeine Ausgaben für Schulzwecke.

(Für jede höhere Lehranstalt wird ein besonderer Etat aufgestellt, sie führen die Nr. 9—27 resp. 16 A. und Nr. 27 A.

Die Abtheilung 2, Gemeindeschulen, bildet den Spezialetat Nr. 28, die Abtheilungen 3 und 4 den Spezialetat Nr. 29.)

6. Kapitel VI. Für kirchliche Zwecke.

(Dies Kapitel umfaßt den Spezialetat Nr. 30.)

7. Kapitel VII. Armenverwaltung.

Abtheilung 1. Armenwesen,
" 2. Waisenerziehungsanstalt zu Rummelsburg,
" 3. Arbeitshaus nebst Filial,
" 4. Friedrich-Wilhelms-Hospital.

(Für jede Abtheilung wird ein besonderer Etat aufgestellt, sie führen die Nr. 31—34.)

8. Kapitel VIII. Verwaltung der Krankenhäuser und Einrichtungen für die Gesundheitspflege.

Abtheilung 1. Siechenanstalten,

Abtheilung 2. Krankenhaus am Friedrichshain,
" 3. Irrenanstalt zu Dalldorf,
" 4. Epidemiehäuser:
A. Barackenlazareth,
B. Pockenhaus,

Abtheilung 5. Sanitätsverwaltung,
" 6. Badeanstalten.

(Für die Abtheilungen 1, 2 und 3 wird je ein Etat unter den Nr. 35, 36 und 37 entworfen, die Abtheilungen 4, 5 und 6 bilden Einen Etat, welcher die Nr. 38 führt.)

9. Kapitel IX. Park- und Gartenverwaltung.
(Dies Kapitel umfaßt den Spezialetat Nr. 39.)

10. Kapitel X. Bauverwaltung.

I. Hochbau.

Abtheilung 1. Allgemeine Verwaltung,
" 2. Neubauten und größere Reparaturen:
a) Höhere Schulen,
b) Gemeindeschulen,
c) Gebäude für verschiedene Schulzwecke,
d) Gebäude für andere Zwecke (Feuerwachtgebäude, Waagegebäude 2c.).

II. Straßenbau.

Abtheilung 1. Allgemeine Verwaltung,
" 2. Straßenpflasterung und Entwässerung:
a) Erwerbung von Terrain zu Straßenanlagen,
b) Pflasterungsmaterial,
c) Neupflasterung und Entwässerungsanlagen,
d) Umpflasterungen,
e) Reparaturen von Straßen,
f) Kanäle (selbstständige).

Abtheilung 3. Chausseen und Wege,
" 4. Brücken,
" 5. Brunnen,
" 6. Bedürfnißanstalten,
" 7. Granitbahnlegung (Hülfsgelder).

(Für dies Kapitel wurde zunächst Ein Etat aufgestellt, welcher die Nr. 40 führte; er zerfiel in 2 Abtheilungen, wovon die eine den Hochbau, die andere den Straßenbau umfaßte. Bald stellte es sich

indeß als wünschenswerth heraus, zwei ganz getrennte Etats zu bilden, von denen der Etat Nr. 40 A. die Hochbauverwaltung, der Etat Nr. 40 B. die Verwaltung des Straßen- und Brückenbaus umfaßt.)

11. Kapitel XI. Verwaltungskosten.

Abtheilung 1. Nicht zum Normal-Besoldungsetat gehörige Stellen,
" 2. Zum Normal-Besoldungsetat gehörige Stellen,
" 3. Geschäftsbedürfnisse und Prozeßkosten,
" 4. Pensionen,
" 5. Wittwenpensionen,
" 6. Unterstützungen.

(Es werden aufgestellt: für Abtheilung 1 der Spezialetat Nr. 41, für Abtheilung 2 der Spezialetat Nr. 42, für Abtheilung 3 der Spezialetat Nr. 43 und für die Abtheilungen 4, 5 und 6 der Spezialetat Nr. 44.)

12. Kapitel XII. Polizeiverwaltung.

Abtheilung 1. Polizeikosten im Allgemeinen (Ortspolizei),
" 2. Nachtwacht- und Feuerlöschwesen.

(Für beide Abtheilungen wird Ein Etat aufgestellt, welcher die Nr. 45 führt.)

13. Kapitel XIII. Straßenreinigung, Straßenbesprengung und Straßenbeleuchtung.

Abtheilung 1 und 2. Straßenreinigung und Straßenbesprengung,
Abtheilung 3. Straßenbeleuchtung.
(Dies Kapitel umfaßt den Spezialetat Nr. 46.)

14. Kapitel XIV. Militärverwaltung.

Abtheilung 1. Militärverwaltung,
" 2. Unterstützung der Familien und Hinterbliebenen der Landwehrmänner und Reservisten:
a) Kreisunterstützungen,
b) Städtische Unterstützungen,
Abtheilung 3. Unterstützungen der Invaliden und Veteranen aus den Kriegen von 1813—1815 und 1864.

(Die Abtheilungen 1 und 2 wurden zunächst in einem Spezialetat, welcher die Nr. 47 führte, die Abtheilung 3 gleichfalls in einem Spezialetat, der die Nr. 48 hatte, aufgestellt, sie sind indeß gegenwärtig in Einem Etat (Nr. 47) vereinigt.)

15. Kapitel XV. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben.

Abtheilung 1. Civilstandsämter,

Abtheilung 2. Beiträge und Geschenke an Vereine und Institute, gerichtlich zugesprochene Entschädigungen.

(Für jede der beiden Abtheilungen werden besondere Etats aufgestellt, sie führen die Nr. 49 und 50.)

Die ersten drei Kapitel des Stadthaushaltsetats umfassen die sogenannten Ueberschußverwaltungen, das sind diejenigen Verwaltungen, welche die Haupteinnahmequellen der Stadt liefern.*) Daran schließt sich in Kapitel IV. die Verwaltung des Kapitalvermögens der Stadt und ihrer Anleihe- und Hypothekenschulden, während die Kapitel V. bis XIV. die sogenannten Zuschußverwaltungen darstellen. Sie umfassen alle diejenigen Verwaltungen, welche auf Grund der Städteordnung, anderer gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gefaßter, Kommunalbeschlüsse bestehen. Endlich in Kapitel XV. sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben zusammengefaßt, welche ihres eigenthümlichen Charakters wegen nicht in den Kapiteln I. bis XIV. untergebracht werden konnten, wie z. B. die Einnahmen aus besonderen Zuwendungen und aus den sogenannten Dotationsgesetzen, sowie die Ausgaben, welche auf Grund dieser Gesetze oder in Folge besonderer Bewilligungen der Stadt an Vereine, Stiftungen, Anstalten zu leisten, sowie diejenigen Entschädigungen, welche für den bei öffentlichen Aufläufen entstandenen Schaden oder aus anderen gesetzlichen Gründen von der Stadt zu gewähren sind. In diesem Kapitel XV. werden auch die Ueberschüsse in Ansatz gebracht, welche sich am Schlusse eines Etats- oder Rechnungsjahres bei Balancirung der Einnahmen und Ausgaben herausstellen und für ein folgendes Rechnungsjahr zur Verwendung gelangen können.

Wie der Stadthaushaltsetat von jeher nur für Ein Jahr aufgestellt wurde, so haben gegenwärtig auch sämmtliche Spezialetats, deren mehrere früher eine dreijährige Dauer hatten, nur für Ein Jahr Gültigkeit.

Außer den den Stadthaushalt betreffenden Spezialetats, von denen einige noch besondere Anhangsetats (z. B. den Rathhaus-, den Volksbibliotheken-, den Turnhallenetat) erhalten, werden, entsprechend dem bei der Kassenverwaltung beobachteten, im Eingang dieses Abschnittes besprochenen, Grundsatz besondere Etats für die Haupt-Stiftungs-, Erleuchtungs-, Wasserwerks- und Kanalisationskasse mit ebenfalls einjähriger Dauer aufgestellt.

Bis zum Jahre 1876 wurde die Anfertigung der Entwürfe zu den Spezialetats durch die Stadt-Hauptkasse nach Maßgabe der ergangenen Kassenordres bewirkt. Seit dem 1. Januar 1876 erfolgt dagegen die Anfertigung sämmtlicher Etatsentwürfe von den betreffenden Verwaltungsabtheilungen. Die von diesen aufgestellten Etatsentwürfe mit ihren Motivirungen gehen nach erfolgter kalkulatorischer Prüfung und Feststellung an das Finanzbureau des Magistrats, sie werden dort Seitens des Kämmerers mit Rück-

---

*) Vergl. Heft I. S. 117.

sicht auf die bestehenden generellen Anordnungen und vom Standpunkt der allgemeinen Verwaltung einer Superrevision und Prüfung unterworfen, sodann dem Magistrat zur Genehmigung vorgelegt und, sobald dieselbe erfolgt ist, zum Druck befördert. Nach der Genehmigung sämmtlicher Spezialetats stellt das Finanzbureau den Stadthaushaltsetat, welcher die Resultate aller Spezialetats in sich vereinigt, auf. Derselbe wird auf Grund des §. 66 der Städteordnung mit einer Frist von 8 Tagen öffentlich ausgelegt, sodann gedruckt und gelangt demnächst mit allen Spezialetats zur Berathung und Genehmigung an die Stadtverordneten-Versammlung.

Nach den etwaigen abändernden Beschlüssen der Versammlung werden die einzelnen Etatsentwürfe durch das Finanzbureau berichtigt. Sind dieselben genehmigt, so werden sie durch den Magistrat ausgefertigt und gehen sodann an die resp. Verwaltungen zurück.

In ähnlicher Weise werden die Etats der Sparkasse, der Haupt-Stiftungskasse für die bei ihr bestehenden Fonds und Stiftungen, der Sublevationskasse, der Gas-, Wasser- und Kanalisationswerke auf- und festgestellt.

Der Stadthaushaltsetat mit dem Feststellungsbeschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, sowie die sämmtlichen genehmigten Spezialetats werden der Stadt-Hauptkasse, beziehungsweise den betreffenden Spezialkassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben der Rechnungsführung für das betreffende Etatsjahr zum Grunde zu legen.

Die Verwaltungen sind verpflichtet, die Ansätze der Etats zur Richtschnur zu nehmen; sie sollen sich innerhalb der Grenzen derselben halten und keine Ausgaben machen, welche die Ansätze des Etats überschreiten. Ausgaben, welche auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, welche zur Erhaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen unumgänglich nöthig sind oder aus anderen Gründen sich nicht vermeiden lassen, müssen freilich auch dann geleistet werden, wenn eine Etatsüberschreitung dadurch herbeigeführt wird; sie sind indeß möglichst einzuschränken und am Jahresschluß den beiden städtischen Behörden gegenüber zu motiviren, welche demnächst darüber entscheiden, ob sie gerechtfertigt waren oder nicht. Ansätze im Extraordinarium und Pauschsummen, welche zur angemessenen Verwendung einzelnen Verwaltungen überwiesen sind, dürfen niemals ohne Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung überschritten werden.

Der Rechnungsabschluß der einzelnen Verwaltungen findet Ende des ersten Monats nach Ablauf des Etatsjahres, der Abschluß der Stadt-Hauptkasse in der Mitte des zweiten Monats statt. Nach Ablauf dieser Termine können Zahlungen auf die Rechnung des abgelaufenen Jahres nicht mehr geleistet werden.

Auch wenn der Etat mit der größten Sorgfalt aufgestellt ist, treffen die Ansätze nicht genau zu; es stellen sich Mehr- und Mindereinnahmen, Mehr- und Minderausgaben heraus und am Schlusse des Rechnungsjahres ergiebt sich entweder ein Mehr der Gesammteinnahmen über die Gesammtausgaben oder ein Mehr der Gesammtausgaben,

d. h. entweder ein Ueberschuß oder ein Defizit. Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung haben sich dahin geeinigt, daß, da der Finalabschluß erst nach Feststellung des Etats des nächsten Jahres stattfindet, in demselben also Ueberschuß und Defizit nicht mehr berücksichtigt werden können, beide im Etat des zweitnächsten Jahres ausgeglichen werden sollen, der erstere, indem die überschießende Summe in diesem Etat zur Einnahme gestellt, das letztere — das Defizit — indem der Etat die zur Deckung desselben nöthigen Mittel überweist.

In Bezug auf die Revision der auf Grund der Etats von den Kassen zu legenden Rechnungen ist gegen den Schluß unserer Berichtsperiode eine wichtige Reform durch die Begründung des städtischen Rechnungsamtes getroffen worden. Indem wir in Betreff der Funktionen desselben auf die diese Aenderung einführende, im Anhang abgedruckte Magistratsverfügung vom 10. September 1875 Bezug nehmen, beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß es bei dieser neuen Einrichtung nicht nur unsere Absicht war, die Revision der Jahresrechnungen sämmtlicher städtischen Kassen, einschließlich der unter der Aufsicht des Magistrats stehenden Kassen von Kirchen, Hospitälern und Stiftungen ꝛc., in einem unter Leitung eines Magistratskommissarius — des Kämmerers — stehenden Bureau zu konzentriren, sondern daß wir dabei insbesondere auch den Zweck verfolgten, alle mit der Revision zusammenhängenden Arbeiten, namentlich die Erledigung der von der Stadtverordneten-Versammlung gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen nach gleichmäßigen Grundsätzen und mit der möglichsten Beschleunigung zu bewirken.

Zur weiteren Förderung dieses Zweckes wurden den Kassen so kurze Fristen gestellt, als es nach der Natur des Geschäfts der Rechnungslegung irgend zuläßig erschien.

Eine ungefähre Vorstellung von dem Umfange der Geschäfte des Rechnungsamtes wird es geben, wenn wir bemerken, daß — abgesehen von Rechnungen über Neubauten, größere Reparaturen und sonstige Einrichtungen, deren Legung zu erfolgen hat, sobald die Konten geschlossen worden sind — für 1876 115 Jahres-Kassenrechnungen aufzustellen waren.

Nachdem das Rechnungsamt eine Revision bewirkt und diejenigen Erinnerungen, deren Erledigung kurzer Hand nicht hat herbeigeführt werden können, in das Revisionsprotokoll aufgenommen hat, gehen die Rechnungen mit diesem Protokoll an den Magistrat und werden von ihm der Stadtverordneten-Versammlung zur weiteren Prüfung, Feststellung und Dechargirung vorgelegt.

Auch das Geschäftsverfahren, welches die Stadtverordneten bei Prüfung der Rechnungen einhielten, hat, seit der Zeit, wo die Städteordnung von 1808 ihnen dies Recht gab, mehrfache Veränderungen erfahren.

Nachdem für diese Prüfung ein Ausschuß der Versammlung (die Rechnungsdeputation) bestanden hatte, diese Einrichtung aber später aufgegeben und der Versuch gemacht worden war, die Rechnungen einzelnen Mitgliedern der Versammlung zuzu-

schreiben, um dieselben zu revidiren und ihre Notaten in den Sitzungen der Versammlung selbst vorzutragen, wurde im Jahre 1840 auf Grund der Initiative der Stadtverordneten eine aus Mitgliedern beider Kommunalbehörden zusammengesetzte „Rechnungsdeputation" gebildet. Diese gemischte Deputation, von deren Wirksamkeit die damalige Stadtverordneten-Versammlung eine wesentliche Abkürzung der Rechnungsrevisionen erwartete, hat bis zum Jahre 1851 bestanden. Als in diesem Jahre auf Grund der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 der Gemeinderath an die Stelle der früheren Stadtverordneten-Versammlung getreten war, wurden von mehreren Mitgliedern desselben Bedenken gegen das Fortbestehen dieser gemischten Deputation erhoben. Es wurde ausgeführt, daß, da die Gemeindeordnung vorschreibe, daß der Gemeinderath die Rechnungen prüfen solle, dieser sich zur Ausübung dieser Pflicht, um jede Einwirkung des Magistrats auf dieses Geschäft auszuschließen, auch nur seiner Mitglieder bedienen könne. Durch Beschluß des Gemeinderaths vom 13. Februar 1851, dem der Magistrat zustimmte, wurde demnächst die bisherige Rechnungsdeputation in eine selbstständige Deputation des Gemeinderaths umgewandelt. Sie setzte sich zusammen aus Mitgliedern dieser städtischen Körperschaft und wählte sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Im Jahre 1868 wurde ihr auf ihren Antrag mit Rücksicht auf die vermehrten Geschäfte ein besoldeter Rechnungsrevisor aus der Zahl der städtischen Kalkulaturbeamten als technische Beihülfe überwiesen. Dieser Revisionsbeamte hat die gesammten Vorarbeiten der Revision einschließlich der Abfassung der Revisionsprotokolle auszuführen und sollen die letzteren den Mitgliedern der Deputation für ihre eigene Prüfung und Entscheidung zum Anhalt dienen. Man erwartete zugleich von der Mitwirkung eines geübten sachverständigen Rechnungsrevisors eine einheitliche Ausführung des Rechnungs-Revisionsgeschäftes und damit einen wirksameren Erfolg desselben. Die Praxis hat diesen Erwartungen entsprochen.

Im Jahre 1875 ist mit der Einführung der neuen Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung*) an Stelle der Rechnungsdeputation ein aus 15 Mitgliedern der Versammlung bestehender Ausschuß für Rechnungssachen eingesetzt worden, welcher zur Zeit noch besteht.

In Gemäßheit des §. 25 jener Geschäftsordnung ist der Magistrat befugt, in den Rechnungsausschuß, wie in alle übrigen Ausschüsse der Versammlung Kommissarien abzuordnen. Diese Vertretung des Magistrats bei den die Beschlüsse der Versammlung vorberathenden Ausschüssen hat sich, wie überhaupt, so insbesondere auch bei den Rechnungssachen als eine den Interessen beider Kommunalbehörden, wie der Beschleunigung des Geschäftsganges äußerst förderliche Einrichtung erwiesen.

Von der in §. 19 der Geschäftsordnung dem Vorsitzenden der Ausschüsse gegebenen Befugniß, die Seitens des Magistrats erforderlich erscheinende Aufklärung unmittelbar herbeizuführen, hat insbesondere der Vorsitzende des Rechnungsausschusses

---

*) Vergl. Heft I. S. 18 und S. 125 ff.

ausgedehnten Gebrauch zu machen Veranlassung. Soweit solche Aufklärungen nicht durch die Kommissarien des Magistrats, insbesondere durch den Kämmerer als ständigen Kommissar desselben, ertheilt werden können, giebt sie der Magistrat auf unmittelbare oder durch den Kämmerer vermittelte Anfragen. Eine große Anzahl der von den Berichterstattern im Ausschuß gezogenen Monita findet hierdurch auf kürzestem Wege ihre Erledigung, so daß der Ausschuß gegenwärtig viel weniger Notate als früher zur schließlichen Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung zu bringen hat, vielmehr in der Regel direkt die Dechargirung der Rechnung beantragen kann.

Durch diese Aenderungen in dem Geschäftsgange, insbesondere dadurch, daß bei der Erledigung der Erinnerungen und Anstände gegen die Rechnungslegung an Stelle des früheren weitläufigen und umständlichen schriftlichen Verkehrs in der Regel nur der kürzere mündliche Verkehr tritt, ist es gelungen, das Revisionsgeschäft, ohne seine Wichtigkeit zu beeinträchtigen, dergestalt zu beschleunigen, daß bei allen Rechnungen die Revision in verhältnißmäßig kurzer Frist beendigt und die Decharge ertheilt worden ist.

Der unmittelbare Verkehr des Rechnungsausschusses mit unseren Kommissarien hat überdies nicht selten die Anregung zu Verbesserungen in einzelnen Verwaltungszweigen gegeben und an seinem Theile dazu beigetragen, ein, auf der Anerkennung und Achtung der gegenseitigen Rechte gegründetes, freundliches Einvernehmen zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten zu fördern, ohne dessen Bestehen, bei unserer auf dem Dualismus der städtischen Gewalten beruhenden Verfassung, der Gemeindeverwaltung eine wesentliche Vorbedingung kräftiger und erfolgreicher Thätigkeit fehlen würde.



Anhang.

Inhalt.

I.

Publicirte Declaration, **aus was Ursachen im Churfürstlichen Geistlichen** Consistorio **allhier zween Prediger der Berlinischen Kirchen zu St. Nicolai am vergangenen 28.** Aprilis **dieses 1665. Jahres, ihres Dienstes erlassen worden, und daß jeder seine Gewissensfreyheit behalten, aber des Lästerns sich enthalten solle; vom 4.** May **1665.**

Gleich wie Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, Unser allerseits Gnädigster Herr, von Anfang dero höchstlöbl. Regierung Ihre höchste Sorge seyn lassen, damit die von Gott Ihro anvertrauete Unterthanen, unter dero gnädigsten Schutz, ein geruhiges und stilles Leben, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit führen, und die dissensionen in der Religion niemanden ärgern oder gefähren möchten: Also haben Sie auch über keines Unterthanen Gewissen und Religion jemals einige Gewalt geübet, noch auch, wegen ungleicher Glaubensbekentnis jemanden angefeindet, sondern allen und jeden gleiche Gnade und Beförderung widerfahren lassen, wie solches weltkündig, auch von ausländischen in öffentlichen Schrifften erkennet und gerühmet worden: Und dahin sind auch alle in Religions-Sachen ergangene Edicta gemeynet gewesen: nicht aber eine Religions-Mengerey einzuführen, viellweniger jemanden wider sein Gewissen etwas zu glauben aufzubringen, oder die in diesen Landen übliche Gottesdienste, und der Lutherischen Religions-Exercitia zu verhindern oder zu verändern: Sondern, weil es die Erfahrung bezeuget, daß gleich wie der Satan kein schädlicheres Gifft in die Lande ausgießen kan, als wann er bey ungleicher Religion Anlaß nimmet, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, zwischen Bürger und Mitbürgern Mißtrauen, Bitterkeit und Haß einzupflantzen: Also ihm auch solche Boßheit am ersten gelinget, wann Lehrer und Prediger nicht allein ihre Meynungen so gut sie können behaupten und was sie für irrig halten, verneinen, sondern auch die dissentirenden mit anzüglichen Namen verlästern, ihre Lehre verkehren, aus derselben abscheuliche Dinge folgeren: Und ob jene schon darwider protestiren, solche absurda vermaledeyen, über Unrecht sich beschweren, dennoch bey dem Gemeinen Manne es vorbringen, als wann es des Gegentheils eigentliche und erkante Lehre wäre: Hingegen eben dieselbe Erfahrung nebst der heiligen Schrifft auch bezeuget, daß wo Sanftmuth, Bescheidenheit, und Auffrichtigkeit gebrauchet, und die strittige Fragen, ohne falsche Beschuldigungen und Lästerungen in der Furcht Gottes, und in der Liebe, erörtert werden, alsdann die Hertzen disponiret, zubereitet, und gleichsam geöffnet werden, damit endlich die Göttliche Wahrheit, sie möge seyn, bei welchem Theil sie wolle, überall Platz finde und erkandt werde.

So haben Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit, und zwar mit Rath ihrer beyderseits Confessions zugethanen Geheimbden Consistorial-Räthen, auch mit Zuziehung einiger aus Mittel der Stände im neulichsten sub dato des 16. Septembris 1664 publicirtem Edicto die vorige deßfalls ergangene Edicta erkläret, und darinnen, sowohl den Reformirten, als Lutherischen, wie sie bey Tractirung der Controversien sich verhalten sollen, fürgeschrieben, auch, auff etlicher Lutherischer begehren, wegen des Exorcismi, eine solche Verordnung gemacht, damit beydes denen, so ihn gebrauchen, und denen, so ihn auslassen wollen, die Christliche Freiheit bestetiget werde, wie mit mehrerm in solchem Edicto zu lesen.

Aber, gleich wie es in allem Menschlichen Fürhaben geschiehet, daß die besten Intentionen, und die heylsamsten Verordnungen, nicht von allen recht dankbarlich beobachtet, sondern von einem und dem andern übel passionirten verachtet, übertreten, und widersprochen werden: Also haben auch Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit, in diesem Fall mit Unwillen erfahren müssen, daß, ob zwar dero Edict, und die darbey ergangene Erklärung und Verordnung von vielen Geistlichen und Weltlichen, in- und außer Landes, gelobet, mit Danksagung angenommen auch mit mehr, denn von zwey hundert Predigern, eigenhändig unterschriebenen Reversen bestetiget worden: Solches dennoch von denen in Streit und disputat gezogen werden wollen, welche entweder aus bösem Argwohn, als ob etwas nachtheiliges darunter gesuchet würde, oder, umb Ruhm eines sonderbaren Eyfers, bey dem Pöbel und andern passionirten zu erlangen, oder aus Anreitzung außwärtiger friedhäßiger Theologen, sich nicht allein selbst trotziglich widersetzen, sondern auch mit ihrem Exempel, und heimlichem Einrathen, viel andere fromme Hertzen irrig, zweyffelhafftig, mißtrauig, und widerwillisch gemacht haben.

Und nachdem, unter andern, sonderlich das Berlinische Ministerium, schon lange Zeit (durch wessen Antrieb, wird ihnen am besten bekandt seyn) allen friedlichen Consiliis entgegen gegangen, andere Friedliebende, ihrer eigenen Confession zugethane, weil selbige die Reformirten nicht continuirlich verketzern wollen, gehasset, auch bey andern verachtet zu machen, und in Verdacht zu bringen gesuchet, über die Churfürstliche Edicta außländischer Theologen censuras eingeholet, aber unter denen, die, so ihnen die moderation und Friede gerathen, an die Seite gesetzet, und nur die widrigen und rigidiores, weil sie ihren affecten gemäß, zu ihrer Regul und Richtschnur ihnen appropriiret. Als haben Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit, umb ferneres Unheil zu verhüten, sie nochmals, erstlich für dero Geheimbde und Consistorial-Räthe von beyderley Confessionen betagen, dero gute Christfürstliche Intention ihnen zu Gemüthe führen, und zu Unterschreibung des Reverses, und Bezeugung schuldigen Gehorsams, in diesen billigen Dingen, fleißig anmahnen lassen: Endlich auch, nachdem sie in ihrem harten Sinne, wie beweglich ihnen auch von ihren eigenen Glaubens-Verwandten zugeredet worden, verblieben, und es so weit kommen lassen, daß entweder das Churfürstliche promulgirte Edict durchlöchert und vernichtet, oder die Ungehorsamen ihres Dienstes erlassen werden sollten: So hat nothwendig, weil ihnen, etwas wider ihr Gewissen zu thun, gar nicht angemuthet worden, das letztere erwehlet, und an Zweyen ein Exempel statuiret werden müssen.

Nach dem man aber erfahren, daß viele übel- oder unberichtete dieser seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Fürhaben nicht begreiffen, sondern gar ungleich auslegen, sich fürchten und argwohnen, als ob Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit eine Reformation fürhätten, und derhalben mit unnöthigem seufftzen und fluchen an Gott, an Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit, am allermeisten an sich selbst und ihren Kindern sich versündigen, Als haben Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit, aus landesväterlicher Gnade und Liebe gegen dero getreue Unterthanen, diese Erklärung publiciren lassen wollen: Und bezeugen ernstlich, daß sie nicht gemeynet sind, libertatem

Conscientiae und exercitii Religionis jemanden zu benemen. Wie Sie denn nochmals hiermit, für Sich und dero Posterität, vollkommene Versicherung geben, daß sie sich eines widrigen nimmer zu befürchten haben sollen: Warnen aber auch zugleich, und zwar für's letzte, alle unbillige unzeitige Richter und Lästerer, die offt verleumbden, was sie nicht wissen, noch verstehen, für künfftiger Straffe: Denn gleich wie Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit Ihro zwar über die innerliche Gewissens- und Hertzens-Meynungen keine Botmäßigkeit anmassen: Also können Sie doch auch hingegen mit ihrem guten Gewissen nicht dulden, daß man sich mit der Zunge und Feder, mit unbilligem richten und lästern an dero Religion, auch mit Verkehrung und Mißdeutungen dero heilsamen Verordnungen freventlich vergreiffe.

Wann die unzeitigen Eiferer und querulanten bedächten, wie eifrig Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit, und mit Hindansetzung dero eigenen Nutzens, für die Lutherische Kirchen, an unterschiedlichen außländischen Orten und occasionen je und allwege gesorget, gearbeitet und gestritten haben, und was für trübe gefährliche Wolcken denen gesampten Evangelischen Kirchen itziger Zeit über ihrem Haupte schweben, sie würden sich schämen, daß sie Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit von Hertzensgrund wolgemeynete, und zu ihrem eigenen zeitlichen und ewigen Heyl consacrirte Consilia und Mandata so übel deuten, fürchten, da nichts zu fürchten ist, und dero Christfürstlichen sorgfältigen Eifer für das allgemeine Evangelische Wesen zu hemmen, und, so viel an ihnen ist, Sie zu ermühden sich bemühen.

Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit wollen gleichwol von den meisten das beste hoffen, und wie Sie vorhin gethan, also auch ferner niemanden, wegen seines Glaubens oder Irrthums, anfeinden oder verfolgen, aber doch diejenigen unter beyden Religionen, welche nebenst der Warheit den Frieden hertzlich suchen, am meisten lieben, aestimiren, und dero Gnade verspüren lassen: Die übrigen passionirten und Lästerer aber, zu ihrem eigenen besten, und zu Verhütung unaußbleiblicher Straffe, nochmals ernstlich gewarnet, und von aller unbilligen Widerspenstigkeit abgemahnet haben, und da dieselbe ihres Gewissens halben, wie etliche fürwenden, solch böses Beginnen nicht lassen wollen, So werden Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit auch Gewissens halber solches nicht länger leiden können, besondern verdiente animadversion ergehen lassen müssen. Uhrkundlich unter Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Subscription und auffgedruckten Insigel gegeben zu Cöln an der Spree, am 4. Maji 1665.

Friderich Wilhelm.

II.

Supplik des Magistrats vom 13. März 1666 nebst Anlage.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Eß Hat die gantze Bürgerschafft mit Unns sich über alle maße sehr entsetzet, alß sie vernommen, daß weder Hr. Paull Gerhard ohne subscription restituiret, noch einer in diesem Lande, und also auch in diesen Städten solte geduldet werden, der nicht subscribiret

hette, Haben auch dahero anderweit gar ein dehmütiges und bewegliches supplicatum uns überreichet, damit wir mit ihnen E. Churfürstl. Durchl. erbitten, und zur Gnade Bewegen möchten.

Wir Befinden so Viele motiven, und rationes in diesem inligendem, daß wir unnötig erachten, denenselben noch einigs mehr hinzuzuthun, weille sie E. Churfürstl. Durchl. zur gnädigsten Erhörunge, zu Befreyung unserr und unserer Prediger Gewißen, und zu erhaltung der freyen übung unserer Lutherischen Religion, sufficient und gnug erachtet werden.

E. Churfl. Durchl. wollen Sich doch dero Hrn. Vaters Christsehligen Andenckens, und dero selbst eigenen Vorigen Zeiten, gnädigst erinnern, woselbst unter uns, und denen sogenandten Herren Reformirten, stille Ruhe, Friede, und tranqvillität gehalten und gehandhabet worden, niemand hatt den andern, weder in der Religion, noch in civilconversation geirret, oder einer über den andern sich Beschweret, ungeachtet ein ieder seine Religion Vertheidiget, und dabey den Elenchum tractiret, Deßen dann, wann Sie noch am Leben wären, die stattliche Männer und Theologi, Hrn. Bergius, Crellius, Finckius, Menzelius, Franckius und Pelargus, selbst ein zeugniß geben würden, Anitzo aber wollen auß der Begehrten subscription lauter irrungen entstehen, Niemand den andern trauen und unsere Leuthe davor halten, alß wann ihnen gar das freye Exercitium Religionis entzogen Werden würde.

Von allen Legibus, und auch Edicten, die von den Glorwürdigsten Kaysern, Fürsten und Potentaten gegeben worden, seind viele zum Theill in desvetudinem gerathen, zum Theill zur observantz nie gekommen, zum Theill woll gar wieder cassiret worden, welches alles doch ohne Verletzung der Majestät, und Authorität Principum ergangen, zumahl salus populi suprema lex, und die Leges ob publicam utilitatem gegeben, oder auch woll gar wieder geendert worden.

Gleich wie nun die Bürgerschafft E. Churfürstl. Durchl. umb dero, der gantzen Welt Bekandt gemachten, Nahmen, dero Liebstes Prinzen Hoffnung Zum neuen Ehesegen und umb die Barmhertzigkeit Gottes, unterthänigst gebeten Sie zu erhören, alß Wollen Wir auch solch flehen hiemit repetiret, und noch dieses hinzu gethan haben, E. Churfürstl. Durchl. wollen doch gnädigst behertzigen, wie doch hiesige Bürgerschafft und alle Lutheraner, so getreu, gehorsamb, und beständig, auch bey den allergrößesten und gefährlichsten trübelln gewesen, auch noch also zu bezeigen, sich durch gegenwertiges erklären, in fester Hoffnung, E. Churfürstl. Durchl. werden Sie doch einmahl von der schweren kriegeslast und contribution, dero Churfürstlichem Versprechen nach, befreien, Weille aber die Zeiten nicht nachgeben wollen ihnen die Hoffnung in der Thatt wahr zu machen, so wollen doch E. Churfürstl. sie in diesem Punct dagegen gnädigst erhören, und ihnen ihre Prediger ohne subscription laßen. Wir und diese gantze Stadt werden solches in unterthänigkeit hinwieder zu verschulden zeit unsers Lebens geflißen sein, alß die Wir Versterben

Berlin den 13 Martii 1666.

E. Churfürstl. Durchl.
Unterthänigst
Gehorsambste

Der Churfl. Brandb. Residenz- undt Haupt Stadt Berlin, wolverordtnete Hrn. Burgemeistere Undt Rathmanne; Wol Ehrenveste, Grosachtbare undt Wollweyse, sonders grgl. undt Hochgeehrte Herren.

Wir hatten wol verhoffet, Sr. Churfl. Durchl. würde durch E. E. Raths, undt unser

bewegliches suppliciren, sich dahin haben gnädigst bewegen laßen, daß Sie Hrn. Paul Gerharten, alß einen recht frommen Undt Christlichen Prediger, an Lehre Undt Exempell, ohne subscription des Edicts, oder ausstellung eines darauff gerichteten Reverses, hinwieder restituiret hätten. Allein wir haben erfahren müßen, daß Sr. Chrfl. Dchl. nicht alleine solche Vorbitte gänzlich abgeschlagen, sondern auch noch datzu sich resolviret, keinen Prediger in dero Landen, undt also auch in dieser Stadt Zu dulden, der nicht subscribiren würde, worüber wir dann dermaßen bestürzet undt erschrocken worden, daß wir noch nicht wißen, ob Wir in der Welt, oder außer der Welt leben, dann alles das unserige waß wir umb= undt angehabt, Haben wir fast dahin gegeben, und in solcher großen gedult, gegen Sr. Chrl. Dchl. Uns allemal so gehorsambst erwiesen, daß Wir auch nach unsere tode, den Nahmen der Trewen Märcker behalten wollen, Aber nunmehr wil Unß auch das Herz angegriffen, undt die treue Seelsorgern undt Predigern unserer Religion entzogen werden, welches uns dann so hart angehet, daß wir fast ohnmächtig darüber werden möchten.

Niemand von allen unsern Predigern, hat sich wieder Sr. Chrfl. Dchl., oder deren Religion, unverantwortlicher weise gesezet. Ist etwa discurs, colloqvium, oder Lehrung nach unsern Glaubens Articulen vorgangen so ist ia solches zu keiner Beschimpfung, sondern nur Zur erforschung der Warheit, undt beruhigung des Gewißens, dahin Christus uns alle weiset, angesehen gewesen. Sr. Churfl. Durchl. haben unter dero hohen Nahmen, undt unter dero hohen Handt 1662 ein Edict publiciren laßen, krafft deßen Sie alle officianten, oder so albereit in Predigampt begriffen, mit der supscription verschonen wollten, welches dann auch gleichsahm tacite per Edictum 1664 wiederhohlet, undt darin im geringsten nichts hat wollen geändert werden, Wann nun dieses solte pro lege sancta, publica et pragmatica gehalten, undt dawieder dennoch directe gehandelt werden solte, so würden die allermeisten in die Gedanken gerathen, alß ob auch die nachfolgende Edicta, declarationes et interpretationes, ebenermaßen et eodem modo zu seiner Zeit gehoben, undt nicht consideriret werden möchten.

Unsere Prediger haben so lange undt reiflich diese sache überwogen, haben auch so viellfältig in der that erwiesen, daß Sie gar nicht calumniiren, oder wieder die rechte Art des Elenchi sich bezeigen wollen, Aber alles Undt Jedes, so im Edict oder Reverss enthalten, subscriptione zu confirmiren, hat Ihnen unsere Lutherische Religion, undt ihr gewißen, sambt der Beruff zu ihren ampt, bis dato nicht nachgeben Können, Wenn nun diese ehrliche fromme Männer, von unß weggehen solten, undt es solten andere an ihre Stelle kommen, facta subscriptione, so Könte undt würde die Gemeine Sie vor rechte Lutherische Prediger, oder daß Sie unserer Religion sincere Zugethan wären, nicht halten.

Eß ist doch eine große angst das gewißen, es lesset sich zwar weder sehen noch hören, aber die Empfintlichkeit hat man tag undt Nacht, Dahero auch Sr. Churfl. Durchl. so hochlöblich aller dero Unterthanen gewißen ungekränket, freylaßen Undt behalten wollen, so gar daß Sie auch catholicen, Juden, Wiedertäuffer, undt Weigelianer in ihren Landen ohne einige subscription dulden undt leiden, Warumb sollen dann Wir Lutheraner, undt unsere Prediger, die wir Keine untreue erwiesen, sondern bey Sr. Churfl. Durchl. Zu Krieges= undt friedens Zeiten Guth, Ehr, undt Bluth angesezet, undt noch auffzusezen, unß hiemit erklähren deterioris conditionis sein?

Dannenhero ersuchen E. E. Rath wir nochmals unterdienstlich, Sie wollen mit uns Sr. Chfl. Dchl. dehmüthigst anflehen, daß Sie Uns um Dero Chfl. tugenden, und Chfl. weitausgebreiteten Hohen Nahmen erhöhren! Unß ümb dero löbl. hohen wollerzogene Prinzen gnädigst erhöhren! Uns ümb deßen, was der allwaltige Gott durch dero Hochgeliebte Ge=

mahlin an Eheseegen in Kürzen beschehren wirdt, erhöhren! Ja unß umb die Barmherzigkeit Gottes erhöhren wolle!

Damit der Herr aller Herren, der große undt eyfrige Gott hinwiederümb in Landt- Regierungs- Krieges- undt Hauses Nöthen dero geringstes seuffzen hinwieder erhöhren möge, Krafft solcher Erhöhrung bitten wir Sr. Churfl. Durchl. wollen Hrn. Gerharten restituiren undt unsern izigen Predigern sambt- undt sonders die subscription, oder ausstellung eines Reverses gnädigst erlaßen, auch ihren, Wo Sie etwa vorhin sich verstoßen haben solten, aus Churfl. clemens remittiren, in Gnädigster Anmerkung, daß die höheste autorität eines Fürsten nicht so wol in Executione delicti alß remissione poenae bestehe, Alßdan werden unsere Gemüther wieder erhoben, undt Von Unß erkant werden, daß Sr. Churfl. Durchl. Unß in unserer Religion nicht kränken, noch turbiren laßen wollen.

Solches verschulden Wir hinwieder, Undt verbleiben

Unserer grgl. Herren
Gehorsahme
Sämptliche Verordnete der Bürgerschafft zu Berlin:

(L. S.)
daß Gewerke der Tuchmacher 2c.

III.

Ein Churfürstl. Rescript vom 3./13. April 1666 an den Magistrat hiesiger Residentzien, daß die Prediger den Revers unterschreiben sollen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst 2c.

Unsern Gruß zuvor Liebe Getreue. Uns ist euer unterthänigstes Schreiben vom 13. Martii vom Worth zu Worth vorgelesen worden, woraus Wir vernommen, was die sämmtliche Verordneten der Bürgerschafft in Berlin, wegen Restitution des removirten Predigers Paul Gerhards, und dann, daß die andere Prediger mit Ausstellung des Reverses Unsern Edicten zu gehorsamen, verschonet werden möchten, an euch gelangen lassen und ihr hinwiederum an Uns unterthänigst hinterbringen, auch was ihr nebst besagten Verordneten gehorsamst bitten wollen.

Nun seynd Wir wohl versichert, daß diese Verordnete nicht von sich selbst, sondern bloß aus Antrieb einiger unruhiger und Kirchenfriedhässiger Leute diese Schrift abfassen, und bei euch eingeben lassen, auch wann dieselbe absonderlich befraget werden solten, gewiß nichts anders herauskommen würde, als daß sie von selbigen Leuthen zur Unterschrifft und

Siegelung überredet und veranlasset worden. Wie dann aus dem Supplicato genugsam erhellet, daß unter diesen friedhässigen der Concipient wohl der fürnehmste Anstiffter gewesen, der aber bey Abfassung solcher Schrifft sich billig eines bessern hätte bedenken sollen, als daß er schreiben dürffen: Wie sie über Unsere Resolution dergestalt bestürtzet worden, daß sie nicht wüsten, ob sie in der Welt, oder außer der Welt lebeten, daß da sie alles ihrige, was sie um und an gehabt, fast dahin gegeben, daß ihnen jetzo das Hertz angegriffen, und die treue Seelsorger und Prediger ihrer Religion wolten entzogen werden; daß niemand von allen Predigern sich wider Uns oder Unsere Religion unverantwortlicher Weyse gesetzet; Und was dergleichen unbesonnene Worthe, und die sich in der Wahrheit gantz anders befinden, mehr seynd.

Uns wundert nicht wenig, daß ihr nicht allein ihnen hierauf der Gebühr nach nicht begegnet, sondern auch solche unziehmliche und unfundirte Dinge, die ihr noch motiven nennen dürffet, in eurem Schreiben gleichsahm approbiren, dieselbe vor genugsam zureichend erkennen, und also deren euch mit theilhafftig machen, und Uns selbige zuschicken wollen. Dann daß der Concipient vorgiebet, als wüsten die Supplicanten nicht, ob sie in der Welt oder außer der Welt lebeten, seyd ihr so einfältig nicht, daß ihr solches glauben, und es nicht vielmehr vor eine greuliche und ad seditionem movendam von dem Concipienten erdachte exaggeration, und Unwahrheit halten müßtet, und daß derselbe deshalb eine gute correction verdienet habe. Die Supplicanten aber daferne sie, wie Wir doch nicht hoffen, mit dem Concipienten gleicher Meinung seyn, möchten wohl zusehen, daß sie durch dergleichen unnöthiges doliren und lamentiren sich nicht versündigen, und Gott den Herrn reitzen, daß er solche schwere Zeiten über sie schicken, und dasjenige, was sie jetzo fälschlich vorgegeben, an ihnen in der That wahr machen müsse.

Wie wahr aber dieses sey, daß sie alles ihrige, was sie um und an gehabt, fast dahingegeben, ist euch solches nicht allein nicht unbekandt, indem der Augenschein an ihrem täglichen comportement ein anders zeiget, sondern auch ihr selbst habet zum öfftern geklaget, daß so gar großer luxus und Pracht vorgehe, daß denselben zu steuern höchst nöthig sey. Gestalt auch in andern Ländern genugsahm angezogen wird, wie nirgends größere Pracht und luxus, als eben in denen beyden Residentzien Berlin und Cölln getrieben werde. Und da die Einwohner derselbigen, zu den allgemeinen oneribus bey denen beschwehrlichen Kriegeszeiten das ihrige gleich andern mit zugetragen; So ist doch auch bekand, daß besagte Städte wehrender Unserer Regierung in grösseres Aufnehmen gekommen, als sie vor diesem nicht gewesen, wie solches der Augenschein genugsahm darthut. Daß sie vorgeben, wie ihnen jetzo an's Hertze gegriffen werde, indem ihnen die treuen Prediger und Seelsorger wollen entzogen werden, solches ist ebenmäßig falsch; Wir begehren ihnen ihre Prediger nicht zu entziehen, sie sollen sich aber auch Unsern Edictis gemäß, des Calumniirens, Lästerns, Verkleinern und Verdammens der Reformirten, und deren Religion enthalten, als welches Wir von ihnen nicht leyden können noch wollen. Da sie aber sagen, daß niemand von allen ihren Predigern wieder Uns oder Unsere Religion sich unverantwortlicher Weise gesetzet, so muß gewiß der Concipient erst gar neulich aldar angekommen seyn, daß er nicht wisse, was eine geraume Zeither vorgegangen. Dann ihr wisset gar wohl, und ist unnöthig es alles hier weitläufftig zu wiederholen, wie die Berlinische Prediger selbst Ursach gegeben, daß Wir den Revers von ihnen fodern müssen, womit Wir sie sonsten wohl verschont hätten, wann sie sich in terminis gehalten, und Wir von ihnen selbsten hierzu nicht wären veranlasset worden.

Wann wir dann Unsere Edicta mit reiflicher deliberation Unserer so wohl Reformirten als Lutherischen Räthe abfassen lassen, welche auch von vielen Hohen Häuptern von beiderley Religionen im Römischen Reich als Christlich und höchstbillig erkandt, und gerühmet worden: Als seynd Wir beständig darüber zu halten resolviret, und befehlen euch demnach dieses alles den Verordneten der Bürgerschafft zu remonstriren und ihnen anzudeuten, daß sie sich um Unsere Edicta, als welche nicht die Supplicanten, sondern die Prediger angehen, nicht zu bekümmern, noch darin zu mischen, sondern ihre Handwerke und Nahrungen abwarten sollen. Gestalt ihr dann dieselbe auch künfftig mit dergleichen Supplicationen abzuweisen, insonderheit den Concipienten, dessen Bestraffung Wir Uns vorbehalten, einen ernstlichen Verweis zu geben, und daß er sich dergleichen ferner enthalten solle, anzubefehlen. Unterdessen die Prediger zu Ausstellung eines Reverses anzumahnen und sie durch euer unnöthiges Intercediren in ihren unbefugten und muthwilligen queruliren nicht zu verstärken. Wessen Wir Uns also gäntzlich zu euch versehen wollen und seynd euch sonst zu Gnaden geneigt. Gegegeben Cleve, den 3./13. April an. 1666.

Friedrich Wilhelm.

IV.

Schreiben des Ministers von Altenstein, betreffend die Kirchen-Agende, vom 24. Juni 1824.

Der lebhafte Antheil, welchen ich daran nehme, daß durch die möglichst allgemeine Annahme und Einführung der zunächst für die hiesige Hof- und Domkirche Allerhöchstverordnete Agende und Liturgie der Absicht und dem Wunsche Sr. Majestät des Königs entsprochen und zugleich das wahre Beste der Stadt in vielfacher Beziehung befördert werde, veranlaßt mich in Erwägung des erfolgreichen Einflusses, welchen Ein Hochedler Magistrat auf den günstigen Fortgang dieser Angelegenheit in hiesiger Residenz haben kann, mich gegen Wohldenselben in Bezug auf die diesen Gegenstand betreffende offizielle Verfügung vom heutigen Tage noch besonders näher zu äußern.

Nachdem über die bei der Einführung der vorerwähnten Agende und Liturgie in der hiesigen Nikolai-, Marien-, Friedrichswerderschen und Dorotheenstädtischen Kirche zweifelhaft gewesenen Fragen die Entscheidung Sr. Majestät des Königs erfolgt ist, erwarte ich mit vollem Vertrauen zu der Gesinnung eines Hochedlen Magistrats, daß das von den Geistlichen Ministerien dieser Kirchen in Gemäßheit des Allerhöchsten Willens begonnene Vorhaben nunmehr auch von Wohldemselben kräftig unterstützt und gefördert werden wird. Den Werth und das Gewicht solcher Mitwirkung von Seiten des Patronatskollegii haben die gedachten Kirchenministerien immer anerkannt und deshalb, wie zu meiner Kenntniß gekommen, nicht nur ihren Entschluß, sobald sie denselben gefaßt, dem Hochedlen Magistrat angezeigt, sondern auch bei einem andern gegebenen Anlaß diese Angelegenheit Dessen Wohlwollen dringend empfohlen, sie dürfen also wohl um so mehr mit Zuversicht darauf rechnen, daß die nachher eingetretene, für sie in jeder Hinsicht unerwünschte Differenz jetzt aufhöre und

in ein freundliches Einverständniß übergehe. Erfüllt ein Hochedler Magistrat diesen Wunsch, so ist zu hoffen, daß auch diejenigen Gemeindeglieder, welche der Einführung der Neuen Agende entgegen gewesen, sich leichter beruhigen, und keine Störungen und Spaltungen erfolgen werden, durch die den betreffenden Geistlichen eine ganz unverschuldete Kränkung widerfahren würde, da dieselben, wie sie zum Theil schon eine längere Reihe von Jahren hindurch treu und nicht ohne Segen ihr Amt verwaltet, auch bei der in Rede stehenden Angelegenheit nach ihrer Ueberzeugung gehandelt haben und auch hierbei auf das ihnen oft bethätigte Vertrauen der Gemeinde zählen durften. Wenn auch die bisherige gottesdienstliche Ordnung ihrer Kirchen untadelig war: so lag ihnen doch ob, zur Beförderung der von des Königs Majestät aus wahrhaft frommem Sinn gewollten Herstellung des älteren Bewährten und der so heilsamen Gleichmäßigkeit in den kirchlichen Formen, ihrerseits die Hand zu bieten, und darin andern Geistlichen und Gemeinden, die der Zurückkehr zu einer besseren Ordnung mehr bedürfen, ein gutes Beispiel zu geben. Nur wenn man das Bedürfniß der evangelischen Gesammtkirche des Landes im Allgemeinen überblickt, gewinnt man eine richtige Ansicht des Einzelnen in dieser Angelegenheit und die Unbequemlichkeit, welche das Ungewohnte für Manche eine Zeitlang haben mag, wird weit überwogen von den Vortheilen, welche dadurch für die Gesammtheit bezweckt werden und zu erlangen stehen.

Je einleuchtender mir, von diesem Stadtpunkte aus betrachtet, die Wichtigkeit des Gegenstandes ist, um so mehr muß ich wünschen, daß auch ein Hochedler Magistrat sich in Berücksichtigung des Ganzen um so thätiger für die Förderung der Sache bei den hiesigen, zu dessen Patronat gehörenden Kirchen und Gemeinden verwende. Berlin hat in mehr als einer Hinsicht die Verpflichtung, hier mit einem guten Beispiel voranzugehen, nicht nur weil die Residenz der nächste Zeuge des ächt christlichen frommen Sinnes unseres hochverehrten Monarchen ist, aus welchem allein auch die in Rede stehenden liturgischen Anordnungen hervorgegangen sind; sondern auch, weil den hiesigen Kirchengemeinden, denen die Huld und Milde Sr. Majestät so viele und große Wohlthaten hat zufließen lassen, jeder Anlaß werth und willkommen sein muß, Allerhöchstdenenselben ihre Verehrung und Dankbarkeit an den Tag zu legen.

Ein Hochedler Magistrat kann als Patron und durch sein Ansehn viel dazu beitragen, daß dies geschehe und diese Angelegenheit sich auf eine Weise gestalte, welche zum Wohlgefallen Sr. Majestät, zum Segen der Kirchengemeinden und zur Ehre der Stadt gereiche.

Es wird mir angenehme Pflicht sein, Sr. Majestät anzuzeigen, wie Ein Hochedler Magistrat sich um die gute Sache verdient gemacht hat, wenn dessen kräftige Einwirkung solche fördert.

Noch bemerke ich, daß die von einigen Gemeindegliedern geäußerte Besorgniß, als stelle die Agende S. 27 Z. 10 ff. es in die Willkür der Geistlichen, ob sie bei dem öffentlichen Gottesdienste eine Predigt halten oder solche ganz ausfallen lassen und nur die Liturgie ablesen wollen, durchaus irrig ist. Die mißverstandene Stelle bezieht sich auf den Militärgottesdienst im Felde oder bei übergroßer Kälte und andern außerordentlichen Nothfällen, und ich kann bestimmt versichern, daß dabei an keine Zurücksetzung der Predigt, als eines wesentlichen Theils des evangelischen Gottesdienstes, zu denken ist, auch die Weglassung der Predigt nach dem Gutfinden der Geistlichen, diesen niemals wird gestattet werden.

Berlin, den 24. Juni 1824. gez. v. Altenstein.

An
den Hochedlen Magistrat hiesiger Residenz.
9998. III.

V.

Antwort des Magistrats auf das unter IV. abgedruckte Schreiben.

Ew. Excellenz sehr gnädiges Schreiben vom 24. Juni cr. giebt uns einen so schätzbaren Beweis Hochdero Wohlwollens, daß wir uns gedrungen fühlen, demselben mit dem aufrichtigsten Vertrauen zu begegnen, und mit der möglichsten Offenheit uns über einen Gegenstand ehrerbietigst zu erklären, der von so hoher Wichtigkeit für die Gewissensfreiheit der ganzen evangelischen Kirche ist, daß wir es gegen Gott und uns selbst nicht würden verantworten können, wenn wir nicht auch diese Gelegenheit benutzen wollten, um unsere Pflicht als Patron der Gemeinden, auf deren Rechte es lediglich ankömmt, in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Geruhen Ew. Excellenz daher es gnädigst zu erlauben, daß wir gegenwärtig die Bedenken, welche wir gegen die Art und Weise, wie die neue Liturgie und Agende theils eingeführt worden ist, theils eingeführt werden soll, noch ausführlicher und aus einigen Gesichtspunkten darstellen, die wir aus schuldiger Berücksichtigung amtlicher Verhältnisse in unserm offiziellen Berichte vom heutigen Tage unumwunden auszusprechen vorläufig noch Anstand nahmen, da wir uns immer noch der tröstenden Zuversicht hingeben, daß unsere Anträge bei dem gerechtesten aller Könige Eingang finden werden, wenn sie Sr. Majestät nur mit der der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Freimüthigkeit vorgetragen und von Ew. Excellenz Hohem Ministerio auf Grund der Gewissensfreiheit der evangelischen Kirche unterstützt werden. Denn daß von neuer Lehre und Gewissenszwang gar nicht die Rede sey, davon können wir uns nicht überzeugen. —

Es dürfte wohl beinahe unmöglich seyn, Liturgien und Agenden zu verfassen, die nicht Glaubenssachen berühren oder deutlich ausdrücken, und daß die vorliegende Liturgie und Agende dergleichen Glaubensartikel nicht enthalte, wird Niemand behaupten können. Eben so ist es leicht nachzuweisen, daß in der neuen Agende mancherlei Glaubensgegenstände zur Sprache kommen, die wenigstens keine allgemeine Annahme in der evangelischen Kirche gefunden haben, und deren Zweifelhaftigkeit zeither meistens unberührt geblieben ist, um nicht ehemalige unheilbringende Religionsstreitigkeiten herbeizuführen. Wenn es uns daher schon an und für sich sehr betrübend erscheint, daß auf diese Weise der Fanatismus sehr leicht wieder angeregt werden kann, so scheint uns wenigstens so viel unbedenklich, daß, wenn selbst dem Landesherrn das Recht zustände, die Feier und äußeren Formen des Gottesdienstes festzusetzen, dies Recht wenigstens auf das Aeußerlichste beschränkt bleiben und von jedem Einflusse auf die eigentlichen Glaubenssachen ausgeschlossen bleiben müsse, da nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. XI. §. 1 „der Glaube kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn kann", und nach §. 2 l. c. „jedem Einwohner im Staate eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden muß".

Diese Freiheit würde aber gänzlich gefährdet seyn, wenn in der Form liturgischer Vorschriften Glaubens- und Gewissenssachen vorgeschrieben werden dürften. Schon deshalb können wir nicht der Meinung seyn, daß es dem Landesherrn zustehe, Liturgien und Agenden gegen den Willen der Gemeinden zwangsweise einzuführen, und unser so weiser als gerechter, gottesfürchtiger Monarch wird daher auch gewiß Anstand nehmen, auf solche Weise von seiner Macht jemals Gebrauch zu machen, wenn er nicht durch unrichtigen Rath dazu bewogen werden sollte.

Die Art, wie die Liturgie pp. eingeführt wird, ergiebt dies auch ganz deutlich, indem nirgend von einem Befehle, sondern nur immer von einem Wunsche, von einer Absicht und von

einer Genehmigung des Geschehenen die Rede ist. Aber selbst diese Königlichen Aeußerungen sind uns noch keineswegs in ihrer Urform mitgetheilt, vielmehr sind wir davon zur Zeit nur durch weitere Mittheilung, untermischt von den Ansichten und Ergänzungen der Behörden, in Kenntniß gesetzt, so daß sich gar nicht einmal sehen läßt, ob wirklich die von Sr. Majestät genehmigten Beschlüsse oder Anträge der Geistlichen ein Zwangsgesetz für die Gemeinden involviren sollen oder nicht; weshalb wir uns denn auch immer würden vorbehalten müssen, schlimmsten Falls um Mittheilung der gegen uns in Bezug genommenen Königl. Aeußerungen zu bitten, und damit die Anträge zusammenzustellen, auf welche sie ergangen sind. So wie die Sache jetzt da steht, gestaltet sie sich nur als das Bezwecken einer freiwilligen Annahme. Dieser Schein muß aber bald verschwinden; denn die erfolgte Zustimmung einiger Geistlichen kann doch, hinsichts der nicht befragten und sich gegen die Annahme regenden Gemeinden, nichts weiter als eine unfreiwillige und folglich eine zwangsweise Einführung zur Folge haben, gegen welche wir daher, als dem Geiste der evangelischen Kirche sowohl, als den Landesgesetzen nicht entsprechend, auf das Feierlichste protestiren müssen, wenn wir anders den wohlbegründeten Rechten unserer Gemeinden nicht das Heiligste vergeben wollen. Denn daß es dem Geiste der evangelischen Kirche nicht gemäß sey, in derselben, abgesehen von weltlichen Dingen, ein Oberhaupt anzuerkennen, darüber sollte billiger Weise in einem Staate, dessen Landesherr der evangelischen Kirche angehört, so wie überhaupt unter Bekennern dieses Glaubens, eine Verschiedenheit der Meinungen gar nicht obwalten.

Luther selbst hat sich hierüber in seinen Schriften vielfach mit den kräftigsten Worten ausgesprochen, und in Festsetzung einer der Hauptlehren der evangelischen Kirche vielfach ausgeführt, daß in Gewissens- und Glaubenssachen Jeder sein eigener Richter, und daß hierin die weltliche Macht beschränkt sey.

Er sagt z. B.:

„Weltliche Obrigkeit, Fürsten, Herren und Juristen können Gesetze machen, Rechte und Lehren geben über Haus, Hof, Dörfer, Korn, Wein, Land und Leute und Alles, was auf Erden den Menschen unterworfen ist. — Aber in Glaubenssachen und die Seele belangend handeln und thun wollen, als man thut mit äußerlichem und leiblichem, mit Ochsen, mit Haus und Hof, das ist nicht zu leiden." — Luthers Auslegung und Predigt über den Johannes. — „Darum sage ich: weder der Pabst, noch der Bischof, noch einiger Mensch hat Gewalt, Eine Syllabe zu setzen über einen Christen-Menschen, es geschehe denn mit seinem eigenen Willen. Und, was anders geschieht, das geschieht aus einem tyrannischen Geiste." Luther von dem babylonischen Gefängnisse der Kirche und wider die himmlischen Propheten. — „Wenn dir Jemand gebeut, zu beichten, Sacrament zu empfahen, Gottes Wort zu hören 2c., und will, man müsse es thun aus Gehorsam der Kirche: so tritt nur frisch mit Füßen in das Gebot und thue es nicht, darum weil es geboten ist, auf daß die Freiheit bleibe." Luther über die Epistel am vierten Advent. — „Hilf Gott! ist uns denn nicht zu sagen? Haben wir denn nicht Sinn und Ohren? Ich sag's abermal, Gott will nicht gezwungenen Dienst haben. Ich sag's zum dritten Mal, ich sag's hunderttausend Mal, Gott will keinen gezwungenen Dienst haben! Was macht ihr doch, ihr Fürsten und Herren, daß ihr die Leute zu Gott treibt ohne ihren Willen und Dank? Ist's doch nicht euer Amt und Macht, es zu thun! Zur äußerlichen Frömmigkeit sollt ihr treiben. Laß Gelübde Gelübde seyn, laß Gebot Gebot seyn; noch will es Gott nicht, es sey denn willig und mit Lust gehalten. Und sollten wir alle toll und thöricht werden, so wird er um unsers Treibens und Zwingens willen nicht anders gesinnt werden. Er spricht: Niemand kommt zu mir, mein Vater ziehe ihn denn. Ist das nicht

klar genug? Lieber Herr Gott, der Vater muß ziehen; so will ein Mensch treiben? Was Gott sich nicht untersteht, das will der arme Wurm sich unterstehen! Dazu durch einen Andern Unwilligen zu thun, das er selbst nicht thun kann!" Luthers Sendschreiben an den Grafen zu Mannsfeld. — „Es gilt weder Gebietens noch Verbietens, weder zur Rechten, noch zur Linken. Wir sind weder päbstisch noch karlstädtisch, sondern frei und christlich, daß wir das Sacrament aufheben und nicht aufheben, wo, wie, wenn, wie lange es uns gelüstet. Hier sind wir Herren und leiden kein Gesetz, Gebot, Lehre — noch Verbot." Luther von dem babylonischen Gefängniß der Kirche 2c.

Und daß Luther in allen diesen Stellen nicht sowohl von dem eigentlichen Glauben, als auch von den Formen des Gottesdienstes spricht, ergiebt der Zusammenhang, auch oft der wörtliche Sinn seiner Aeußerungen über diesen Gegenstand. So führt er z. B. an: „Vor allen Dingen will ich gar freundlich gebeten haben, auch um Gotteswillen, alle diejenigen, so diese unsere Ordnung im Gottesdienste sehen, oder nachfolgen wollen, daß sie ja kein nöthig Gesetz daraus machen, noch Jemandes Gewissen damit verstricken oder fahen, sondern der christlichen Freiheit nach ihrem Gefallen brauchen, wie, wo und wie lange es die Sachen schicken und erfordern. Denn darum sind die päbstischen Gottesdienste so verdammlich, daß sie Gesetze, Werke und Verdienste daraus gemacht, und damit den edlen Glauben verdrucket haben, und halten sie als nütze und nöthig zur Seligkeit, — das ist der Teufel!" Luthers Schriften Tom. VII. Fol. 399. Wittebg. — „Wir bitten durch Jesum Christum Jedermann von Herzen, ob ihm etwas besseres würde geoffenbart, daß er uns heiße innehalten, damit wir alle zusammen thun und gemeiner Sache rathen." Luthers Schriften Tom. VII. Fol. 392 Wittebg. —

Haben nun diesem entgegen zuweilen Fürsten und Landesherren Liturgien und Agenden eingeführt, so würde dies immer nicht als ein der Nachahmung würdiges Beispiel erscheinen, da ein wiederholtes Unrecht nicht zu einem Rechte führen kann.

Die Geschichte lehrt aber, daß die durch die Regenten beabsichtigten Einführungen niemals allgemein zu Stande gekommen sind, denn sonst würden sie überall vorhanden seyn, welches doch keinesweges der Fall ist. Der unternommenen Ausübung dieses vermeintlichen Rechts der Fürsten ist es vielmehr zuzuschreiben, daß eine so große Verschiedenheit der liturgischen Formen sich Eingang verschafft hat, da ein Regent aufhob, was der andere einzuführen zur Absicht gehabt hatte; und so ist es denn auch stets dabei geblieben, daß zuletzt die Gemeinden diejenigen Formen des Gottesdienstes beibehielten, die ihnen am ansprechendsten, am beruhigendsten und ihrem Glauben am angemessensten waren. —

Gehen wir nun aber zu unserm positiven Rechte über, so ergiebt sich, daß auch nach demselben dem Landesherrn das fragliche Recht nicht zusteht. Das Allgemeine Landrecht, welches als ein neueres Gesetz die Stelle der älteren vertritt, bestimmt die Landesverfassung und zählt im 13. Titel des II. Theiles die Majestätsrechte auf. Es erwähnt aber des sogenannten liturgischen Rechtes der Fürsten mit keinem Worte, und wo positive Gesetze die Rechte ausdrücklich feststellen, kann ein nicht miterwähntes Recht nicht als existirend, oder stillschweigend vorausgesetzt, gedacht werden. Eben dies findet auf die Gesetzstelle Anwendung, durch welche den Kirchengesellschaften ausdrücklich das Recht beigelegt ist, Ordnungen wegen der äußern Feier des Gottesdienstes einzuführen. — Allgem. Landrecht, Th. II. Tit. XI. §. 46. — Denn wenn auch die Gemeinden nur nach geschehener Genehmigung des Staates jenes Recht ausüben können (§. 47—48 ibid.), so bedingt diese Beschränkung doch immer nur ein negatives Recht des Staates, nicht aber ein positives, welches letztere wiederum bei der Existenz eines ausdrücklich Berechtigten nicht supponirt werden kann. Näheren Aufschluß über den eigentlichen Sinn dieses Gesetzes werden unstreitig die in den Akten des

Königl. Justizministerii enthaltenen Vota der Redaktoren des Allgem. Landr. enthalten, und wir glauben zuversichtlich voraussetzen zu können, daß nach denselben unsere eben aufgestellte Behauptung als die richtige erscheinen wird.

Wollte man aber demungeachtet das liturgische Recht der Fürsten als einen Bestandtheil des Hoheitsrechtes betrachten, so würden dem Landesherrn entweder gleiche Rechte auch über seine katholischen Unterthanen zustehen müssen, oder die evangelischen würden sich in einer abhängigeren Lage als jene befinden. Ersteres ist nun bestimmt nicht der Fall, und Letzteres würde gar dahin führen können, evangelische Glaubensgenossen zu bestimmen, lieber katholisch zu seyn, um nicht einer steten Gewissensunruhe in Hinsicht der nach Willkür und persönlicher Ansicht eines jeden Regenten abzuändernden gottesdienstlichen Formen ausgesetzt zu seyn. Auch würde aus diesem Hoheitsrechte dann folgen, daß den katholischen Regenten gleiche Befugnisse über ihre evangelischen Unterthanen zuständen. Welcher evangelische Glaubensbekenner, er sey Unterthan oder Regent, könnte dies wünschen und für Recht halten? Wie könnte nicht in solchem Verhältnisse, unter dem Vorwande der Regelung der Formen des Gottesdienstes, der Katholizismus allmählich in die evangelische Kirche übertragen und den Anhängern derselben ihr köstlichstes Gut, ihre Gewissensfreiheit, geraubt werden? Ja selbst bei einem evangelischen Fürsten kann a priori es nicht für unmöglich gehalten werden, daß politische Gründe ihn bewegen könnten, einen solchen Weg einzuschlagen.

Daß wir hierbei nicht die jetzt obwaltenden Verhältnisse, sondern nur die im Laufe der Zeiten möglichen Ereignisse vor Augen haben, glauben wir nicht weiter versichern zu müssen, da wir nur von der Theorie und den aus derselben abzuleitenden Folgerungen reden. Von der Ausübung eigentlicher Episcopal-Rechte, wie auf diese auch schon Bezug genommen worden, kann nun wohl in der evangelischen Kirche gar nicht die Rede seyn, da diese keinen Pabst anerkennt, und folglich auch nicht etwanige päbstliche oder bischöfliche liturgische Rechte über sie ausgeübt werden können. —

Hiernach finden wir überall, daß dem Landesherrn kein Recht zusteht, der evangelischen Kirche, sey es in Glaubenssachen, sey es in Rücksicht der gottesdienstlichen Formen, Gesetze zu geben. Sind wir nun von dieser Ueberzeugung durchdrungen, und folgt hieraus von selbst, daß wir als Patron verpflichtet sind, die Rechte unserer Gemeinden wahrzunehmen; so ist es uns nicht möglich, bei der beabsichtigten Einführung der neuen Liturgie und Agende uns irgend eine Mitwirkung zu erlauben, wir müssen vielmehr auf das Bestimmteste so lange dagegen protestiren, bis die Gemeinden darüber gehört worden, und wir können, bis dies nicht geschehen, weder uns ferner zu unsern Patronatskirchen, in welchen die Liturgie eingeführt ist, oder in der jetzigen Art noch eingeführt wird, halten, noch mit den, ihre Befugnisse so sehr überschreitenden und ihren Gemeinden einen Gewissenszwang auferlegenden Geistlichen ferner in gutem Vernehmen stehen; am wenigsten aber können wir ähnliche etwanige Schritte bei andern Gemeinden unsers Patronats begünstigen. Unsere Ansicht hierüber ist reine Gewissenssache, bei welcher die bloße innere Ueberzeugung zu sprechen hat, weder die Dankbarkeit, noch ein anderes Gefühl. Und was diese Dankbarkeit insbesondere betrifft, so scheint uns immer das erste Hauptstück derselben zu seyn, daß die Gaben eines Wohlthäters auch wirklich gebraucht werden. Se. Majestät haben die Nicolai- und St. Marienkirche herrlich ausbauen lassen. Wenn nun aber die Gemeinden sich der Liturgie wegen aus diesen Kirchen zurückziehen sollten, so ist die Wohlthat verloren, und wer dazu beiträgt, diesen Verlust herbeizuführen, ist gerade undankbar.

Betrachten wir aber die Sache von der Gewissensseite, so wird zugegeben, daß die bisherige Liturgie beider Kirchen sowohl ächt evangelisch, als auch in guter alter Ordnung gegründet

sey, und es wird kein anderes Motiv zur Annahme der neuen Liturgie angegeben, als die von ihrer Einführung zu erwartende allgemeine Gleichförmigkeit des Gottesdienstes. Diese aber zu befördern ist gar nicht Sache der Patrone einzelner Kirchen, sondern diesen liegt nur ob, den Gemeinden die ihnen zusagenden Erbauungsmittel nach Vermögen herbeizuschaffen und zu erhalten. Ob vielleicht eine künftige Generation mit der Liturgie zufriedener seyn wird als die gegenwärtige, darauf kann der Patron sich nicht berufen, sich auch nicht damit trösten, denn er hat zunächst für die Jetztlebenden zu sorgen, und hinsichts der Nachkommen nur zu verhüten, daß nicht Grundsätze Eingang finden, die der Freiheit jeder einzelnen Gemeinde und der ganzen evangelischen Kirche als solcher zuwider laufen. Der Patron ist daher vorzugsweise verpflichtet, alle seine guten Dienste dem Theile der Gemeinde zu widmen, der das Bestehende beizubehalten wünscht; denn dieser ist im Besitz. Von der Vorzüglichkeit des Neuen diesen Theil der Gemeinde zu überzeugen, muß billig dem eigenen Gewissen der Betheiligten überlassen werden. Dasselbe gilt nun ganz vorzüglich, wenn gar der Fall eintritt, daß die Geistlichen Einer Gemeinde selbst uneins unter sich sind im Bezug auf die Liturgie, und dieser Fall kann und wird nicht ausbleiben. In allen Punkten werden auch, dem Vernehmen nach, die Geistlichen, welche die Liturgie angenommen haben, nicht einer Meinung seyn, und daß dem so sey, könnte leichthin zu Tage kommen, wenn ihnen offiziell die Frage vorgelegt würde, ob sie sich denn nun so verpflichtet erachteten, als wenn sie den in der Agende befindlichen Ordinations- und Homagial-Eid wirklich geleistet hätten? Bald würden sich dann die verschiedenen Meinungen der Geistlichen selbst kund thun, und es würde sich ergeben, daß sie in dem einen oder dem andern Stücke mit der Agende und Liturgie nicht einverstanden sind.

Daß eine ganz allgemeine Einführung dieser Kirchenrituale jemals wirklich zu Stande kommen sollte, haben wir uns bereits in dem Ew. Excellenz Hohen Ministerio ganz gehorsamst erstatteten Berichte zu bezweifeln erlaubt; wir können aber auch nicht Anstand nehmen, der Meinung zu seyn, daß eine so allgemeine Maßregel gar nicht dem Geiste der Lehre der evangelischen Kirche gemäß seyn würde. In dem Evangelio finden sich keine bestimmten Vorschriften für den äußeren Gottesdienst, und da jedes menschliche Werk seine Unvollkommenheiten an sich trägt, so ergiebt sich von selbst, daß die Einführung einer über jeden Wechsel der Zeiten erhabenen Liturgie nicht möglich ist. Luther schrieb daher auch: „Es ist nicht meine Meinung, daß ganz Deutschland so eben müsse unsere Wittenbergische Ordnung annehmen. Wir wollen ihrer brauchen, wie, wo, wenn und wie lange es die Sachen schicken und fördern.“ — Daß er aber nicht etwa meinte, die Landesfürsten sollten diese Verbesserungen aus eigener Machtvollkommenheit, ohne Zustimmung der Glaubensgenossen, vornehmen, ergeben seine anderweitigen schon vorallegirten Aeußerungen über diesen Gegenstand. Recht deutlich spricht er sich über die von ihm nicht anerkannte Nothwendigkeit gleichartiger gottesdienstlicher Formen aus in dem IV. Theile seiner Werke, Altenb. p. 390. „Wir lassen solches nicht als strenges Gebot ausgehen, auf daß wir nicht neue päbstliche Dekretalia aufwerfen, sondern als eine Historie oder Geschichte; dazu als ein Zeugniß und Bekenntniß unsers Glaubens.“

Luther mußte nun doch wohl selbst am besten wissen, wie es mit dem neuen Glauben und den äußern Formen desselben bestellt sey, und ob eine allgemeine Gleichförmigkeit derselben als etwas Nothwendiges, oder auch nur als etwas Nützliches und Wünschenswerthes betrachtet werden müsse.

Also auch aus diesem Gesichtspunkte können wir nicht eine Meinung unterstützen, die eben wegen der beabsichtigten Allgemeinheit liturgischer Formen der ganzen Kirche Gefahr droht. Nun kommt aber noch hinzu, daß zu der neuen Liturgie sich bis jetzt kein Geistlicher

als Verfasser bekannt hat, und hierin weicht wenigstens der jetzige Stand der Dinge in Ansehung der Beispiele, welche die Geschichte bei ähnlichen Gelegenheiten darbietet, sehr wesentlich ab. In allen diesen Fällen sind nemlich ohne Ausnahme die liturgischen Formulare von Geistlichen verfaßt und durch die geistlichen Behörden publicirt worden, was die Voraussetzung in sich schließt, daß sie von diesen geprüft und gebilligt worden. Wenn wir nun auch selbst diese Form nicht als ausreichend erachten, vielmehr immer dabei stehn bleiben müssen, daß nur die Gemeinden hierüber nach ihrer eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen entscheiden können, so war sie doch auf jeden Fall ungleich geeigneter, Eingang zu finden, und ganz und gar von der jetzigen verschieden, nach welcher ohne Konkurrenz der Consistorien oder sonstiger geistlichen Behörden, unmittelbar vom Königl. Kabinette aus, Geistliche auf ihren einseitigen Antrag die Genehmigung zur Einführung einer in ihrer Entstehung unbekannten und in ihrem Inhalte so vielerlei Bedenken erregenden Liturgie und Agende erhalten. Ein solches Beispiel weiset die Geschichte der evangelischen Kirche nicht nach, und es ergiebt sich hieraus aufs Neue, daß die Verfolgung dieses Weges nur die Ausübung einer Macht seyn würde, welcher in dieser Modifikation auch das geschichtliche Fundament fehlt, wenn ein solches überhaupt als entscheidend anerkannt werden könnte. Wie sehr aber des Königs Majestät erhabene Gesinnung Allerhöchstdieselbe bestimmt hat, gegen die Ausübung einer solchen Herrschaft sich zu erklären, ergiebt unter andern die in Teller's Magazin für Prediger Bd. VII. S. 369. abgedruckte Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre an den Minister von Wöllner, worin der die Gewissensfreiheit ehrende Monarch sich so weise als evangelisch in folgender Art erklärt: „Ich weiß, daß die Religion Sache des Herzens, des Gefühls und der eignen Ueberzeugung sein und bleiben muß, und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerke herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit unter den Menschen befördern soll. Wenn ihr bei Leitung eures Departements nach ächten lutherischen Grundsätzen verfahrt, welche so ganz dem Geiste und der Lehre des Stifters unserer Religion angemessen sind, so werdet ihr bald einsehen, daß weder Zwangsgesetze, noch deren Erneuerung nöthig sind, um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten." Zwar ist diese Allerhöchste Kabinets-Ordre zunächst nur in Beziehung auf die damaligen Glaubensstreitigkeiten und nicht wegen liturgischer Formen erlassen worden, eine Berufung auf dieselbe ist aber um deshalb auch hinsichts der jetzigen neuen Liturgie und Agende vollkommen anwendbar, da auch diese — wie vor bemerkt worden — Glaubensgegenstände berührt. Jedenfalls drückt sie aber die Allerhöchste Willensmeinung aus, wie gegen die Unterthanen Sr. Majestät in Glaubenssachen verfahren werden, und daß in Ansehung der letztern jeder Zwang ausgeschlossen bleiben soll.

Wie könnten nun des Königs Majestät, nachdem der Ausdruck dieser Allergnädigsten Gesinnungen unterm 27. September 1817 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Berlin d. a. 1817 S. 300) in Bezug auf die Union auf das Bestimmteste erneuert worden, gegenwärtig die Allerhöchste Absicht hegen, sey es durch direkten Befehl, oder durch Genehmigungen, welche Ew. Excellenz Hohes Ministerium einem solchen Befehle gleich erachtet wissen will, also immer gebietend, von jenen Grundsätzen gänzlich abzuweichen? Hiervon können und werden wir uns nie überzeugen; wir sind vielmehr der festen Zuversicht, daß es nur darauf ankömmt, Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst darüber Vorstellung zu machen, wie diese Angelegenheit sich der gesammten evangelischen Kirche schon jetzt darstellt, wie sie den Rechten und Freiheiten derselben entgegen ist, und wie sie dereinst in der Geschichte erscheinen wird.

Nur auf Ew. Excellenz können wir in dieser Beziehung unsere Blicke vertrauungsvoll richten, und mit uns vereinigen sich die Wünsche und Hoffnungen aller derjenigen, die von

ganzer Seele ihrem Monarchen treu ergeben sind, aber auch als wahre Christen ihren Glauben höher als alles Irdische stellen. Ew. Excellenz befinden sich auf dem hohen Standpunkte, von dem aus es nur möglich ist, vermittelnd und erfolgreich in dieser hochwichtigen Angelegenheit einzuwirken. Alles was wir vorstehend angeführt haben und noch anführen könnten, ist gewiß schon längst Gegenstand Hochdero sorgfältigsten Prüfung gewesen. Der Christ, der evangelische Glaubensgenosse wird das ganze Gewicht unserer Gründe erkannt haben, und selbst als höchster Staatsbeamter werden Ew. Excellenz unserem Pflichtgefühle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Darum haben wir uns auch glücklich gepriesen, durch Ew. Excellenz so gnädiges Schreiben den Weg gefunden zu haben, unser Innerstes recht wahrhaft aufrichtig ausschütten zu können, und ohne Rückhalt zu sprechen, wie es der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen ist. Was bliebe uns aber übrig, als auch offiziell die Rechte unserer Gemeinden vollständiger zu vertheidigen, als es bis jetzt geschehen ist, und selbst zu den Füßen des Monarchen ehrfurchtsvoll, aber mit gleicher Offenheit unsere vorstehenden Gründe niederzulegen, wenn Ew. Excellenz nicht, als Schirm und Schutz der evangelischen Kirche, die Rechte derselben wahrzunehmen und dem weitern Vorschreiten dieser Angelegenheit durch die kräftigste Interzession bei Sr. Majestät vorzubeugen die Gnade haben wollten. Wie schmerzlich würde es uns aber seyn, wenn wir im Gefühl unserer Unterthanen-Pflicht und unserer treuen Anhänglichkeit an einen so allgemein verehrten und geliebten Monarchen uns gezwungen sehen sollten, mit den vorausgeführten, nach unserer besten Ueberzeugung vollkommen rechtsbegründeten Ansichten amtlich aufzutreten, eine vermeintliche und anscheinend nicht ohne Vorliebe geltend gemachte Prärogative öffentlich zu bestreiten, gegen die Ausübung derselben Namens der betreffenden Gemeinden feierlichst zu protestiren und zu dem letzten Mittel, welches der Rechtsgang der Kirche und ihren Gemeinden nicht abschneiden wird, unsere Zuflucht zu nehmen. Nur zu sehr fühlen wir es, wie schwer das Opfer seyn würde, welches wir unserm Pflichtgefühl und unserer Gewissensfreiheit, unsern Gemeinden und unsern Nachkommen in diesem Falle bringen müßten. Glücklich genug, dem Gedanken nicht Raum geben zu können, daß ein fortgesetztes Drängen uns zu solchen Schritten führen dürfte, richten wir nochmals unsere innigste und ganz gehorsamste Bitte dahin,

> daß Ew. Excellenz geruhen mögen, sich der Rechte der evangelischen Kirche väterlich anzunehmen und bei Sr. Majestät es gnädigst zu vermitteln, daß die Gemeinden über die Annahme der neuen Liturgie und Agende gehört werden, damit die sonst aus dieser so sehr zu beherzigenden Angelegenheit unvermeidlich hervorgehenden, der guten Sache höchst nachtheiligen Weiterungen vermieden, den Spaltungen in der evangelischen Kirche, noch da es Zeit ist, vorgebeugt werde und aus der Art und Weise, wie die wohlwollenden Absichten Sr. Majestät zur Ausführung kommen, nicht das ganz entgegengesetzte Resultat hervorgehe.

Den in diesem Schreiben entwickelten Ansichten sind übrigens der unterzeichnete Ober-Bürgermeister und der Syndicus Metzing nicht beigetreten.

Geruhen Ew. Excellenz die Versicherung unserer Ehrerbietung und respektvollsten Ergebenheit gnädigst aufzunehmen.

Berlin, den 13. Juli 1824.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister
und Rath.

VI.

Immediatvorstellung des Magistrats, betreffend die Bewegungen auf dem Gebiet der evangelischen Kirche, vom 22. August 1845.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die Bewegungen, welche in der letzten Zeit in unserer evangelischen Kirche sich kund gegeben haben, scheinen so sehr geeignet zu sein, die ernste Aufmerksamkeit jedes Vaterlandsfreundes zu fesseln, daß auch wir in unserer Beziehung zu dem städtischen Kirchenwesen nicht haben glauben können, sie unserer pflichtmäßigen Erwägung entziehen zu dürfen. Wenn wir in Folge dieser Erwägungen es wagen an Eure Majestät unmittelbar in tiefster Unterthänigkeit uns zu wenden und Allerhöchstdenselben unsere Ansichten, Wünsche und Bitten ehrfurchtsvoll vorzutragen, so geschieht es einerseits in der innigsten Ueberzeugung, daß jene Bewegungen nicht ephemere Erscheinungen sind, sondern in ihrem tieferen Grunde eine neue Phase der geistigen Entwickelung unseres Volkes erblicken lassen; andererseits in der nicht minder gewissen und innigen Ueberzeugung, daß in unserem von der Treue und Liebe des Volkes zu seinem Könige getragenen Gesammtleben jede Bewegung nur dann zu einer gesunden und heilsamen Fortentwickelung sich gestalten könne, wenn sie durch Eurer Königlichen Majestät Allergnädigste Fürsorge und Vermittelung in die Bahnen geleitet wird, in denen sie in lebendiger Verbindung mit dem Organismus des Staates ihre Wirksamkeit zu dauerndem Segen unseres Volkes entfalten kann.

Die religiösen Fragen, welche innerhalb der evangelischen Kirche lange Zeit das öffentliche Interesse weniger in Anspruch nahmen und mehr dem Privatleben und dem religiösen Bedürfnisse des Einzelnen oder der Wissenschaft anheim fielen, treten jetzt immer mehr offen an das Licht und in den Vordergrund unseres Volkslebens. Die Verschiedenheit der religiösen Ansichten und Ueberzeugungen, die sich bisher nur in der Wissenschaft zu schroffen Gegensätzen gestaltete und dort mannichfache Vermittelungsversuche hervorrief, macht sich jetzt auch im Leben und in der Kirche geltend, und die verschiedenen Glaubensrichtungen fangen an, sich auch praktisch zu kirchlichen Parteien zu gestalten. Insbesondere stehen sich zwei Parteien in unserer Kirche gegenüber, von denen die eine, an der alten Kirchensatzung festhaltend und auf diese als ihr historisches Recht sich stützend, sich allein für die evangelische Kirche halten und sich diese als ihr ausschließliches Eigenthum vindiziren zu dürfen glaubt. Ihr gegenüber behauptet die andere Partei mit großer Zuversicht, daß der heilige Geist, der die wahre Kirche konstituire, erhalte und regiere, weder an Rom, noch an den Buchstaben der Ueberlieferung gebunden sei. Schrift und Symbole seien Zeugnisse der ersten Christen und der sich bildenden Kirche von ihrem Glauben, abgelegt und niedergelegt von Menschen, und gehörten daher auch nach Auffassung und Form, der Bildung ihrer Zeit und ihrer Verfasser an. Nicht sie seien die Wahrheit schlechthin, sondern der Geist der Wahrhaftigkeit, Heiligkeit und Liebe, der ewig in der Menschheit wirke und lebe, und der, wie er durch die Verfasser der heiligen Schriften zu der Welt geredet, so auch durch uns und in uns der Erklärer jener Schriften und der Richter über ihre Wahrheit sei. So beginnen die Parteien ihre Ueberzeugungen in den schärfsten Gegensätzen auszusprechen und die Gefahr liegt nahe,

daß, wenn die eine oder die andere Partei mit Erfolg eine ausschließliche kirchliche Geltung erstrebt, die evangelische Kirche in Secten auseinanderfällt.

Wir bescheiden uns gern, daß es unseres Amtes nicht sein kann, über die Berechtigung dieser Parteien ein Urtheil abzugeben, und wagen es am allerwenigsten, in diesem allerunterthänigsten Vortrage über theologische Fragen uns weiter zu verbreiten. Indessen glauben wir nicht unbemerkt lassen zu dürfen, nach Maßgabe der uns zugänglichen Wahrnehmungen in der Bewohnerschaft unserer Stadt, daß die überwiegende Mehrzahl der Gebildeten unseres Volkes sich entschieden zu der Denkweise der letztgedachten Partei hinneigt. Während die erstere, sich ausschließlich für die gläubige haltende Partei ihren Blick nur der Vergangenheit zuwendet und der katholischen Weltanschauung sich nähert, richtet die rationalistische Partei ihr Auge auf die Gegenwart und auf die Zukunft. Die Ueberzeugungen dieser letzteren wurzeln in dem gegenwärtigen Stande unserer Bildung und dem ganzen Zustande unseres heutigen Lebens. Mögen immerhin die Darstellungen, die sie bis jetzt von der christlichen Wahrheit gegeben hat, dem allgemeineren religiösen Bedürfniß noch nicht genügen können, ja mögen sogar, wie es bei ungeregelten Bewegungen zu geschehen pflegt, fremdartige und unlautere Elemente sich ihren Bestrebungen beigesellt und eingemischt haben, so können wir doch nicht verkennen, daß das große Prinzip geistiger und christlicher Freiheit dieser Richtung zum Grunde liegt. Wer diese Richtung schlechthin von sich abweisen wollte, der müßte auch den Grund, auf dem sie ruht, die Geschichte und die Entwickelung der letzten drei Jahrhunderte verdammen. Zu dieser Konsequenz hat sich bis jetzt nur die römische Kurie bekannt. Wir aber halten mit jener Richtung fest an den Errungenschaften der Reformation und ihrer geschichtlichen Entwickelung. Wir halten fest an unserem Christenthum, aber wir wissen auch, daß dasselbe Christenthum, wie es ewig und unwandelbar ist in seinem Wesen, so sich stets erneuernd in den Seelen der Menschen und der Entwickelung des Menschengeistes in der Geschichte sich anschließend, in stets neuen Formen des Gedankens und des Wortes, des Lebens und der kirchlichen Gestaltung sich seinen Ausdruck giebt und verwirklicht. Wir achten daher die kirchliche Ueberlieferung hoch, wollen immer aus ihr lernen und in ihrer Zucht uns bilden. Aber wir müssen auch jeder Zeit und jedem Christen in ihr das Recht wie die Pflicht zuerkennen, die christliche Wahrheit, die ihm in der Ueberlieferung der kirchlichen Gemeinschaft in einer bestimmten Form als ein äußerlich Gegebenes dargeboten wird, durch freie Prüfung sich anzueignen. Nur so ist ein wahrhaft christliches Leben und evangelische Freiheit möglich. Wir halten es daher für einen gefährlichen Irrthum, dem Wirken des Geistes Gottes in der Menschheit Schranken anweisen, ihn an bestimmte Formen und Formeln bannen und die Seligkeit christlichen Lebens von der Anerkennung dieser Formeln als ewiger Wahrheit abhängig machen zu wollen; — für ein Unrecht aber, in diesem Irrthum so weit zu gehen, den Andersdenkenden das Recht der freien Aeußerung und ihres Verbleibens in der Kirche abzusprechen.

Wir stehen, wie uns bedünken will, in Bezug auf unsere religiösen Ueberzeugungen und kirchlichen Verhältnisse an der Grenze einer alten und neuen Zeit und befinden uns in einer Krisis. Was tiefblickende Männer schon vor mehreren Jahrzehnten verkündigt haben, daß dieses Jahrhundert nicht vergehen werde, ohne daß das religiöse und kirchliche Leben unseres Volkes eine Neugestaltung erfahren werde, — es scheint sich erfüllen zu wollen. Die Wissenschaft hat viele Formen und Vorstellungen, in denen das religiöse Bewußtsein der urchristlichen Zeit und späterhin der Kirche sich ausgesprochen und den Inhalt seines Glaubens niedergelegt hat, als unhaltbar nachgewiesen und aufgelöst. Die Wissenschaft hat aber nur entwickelt und ans Licht des Bewußtseins gezogen, was in der Substanz des Volksgeistes mehr dunkel und unbewußt schon enthalten war. Die Ergebnisse der

Wissenschaft treten jetzt immer mehr ins Volksbewußtsein ein und geben daher dessen religiösen Ueberzeugungen eine veränderte Gestalt. Wenn die alten kirchlichen Vorstellungen, Dogmen und Formeln, diese heiligen Gefäße, in denen uns der christliche Glaube aus der Urzeit des Christenthums überliefert ist, von ihrem Inhalt untrennbar und mit demselben so identisch wären, daß, wer diese Vorstellungen nicht annehmen und für wahr halten könnte, auch der Lehre und des Geistes Christi nicht theilhaftig zu werden vermöchte; ja dann müßten wir allerdings daran verzweifeln, daß uns selbst und den meisten unserer Zeitgenossen das Christenthum eine Wahrheit werden könnte. Aber zu unserem Troste hegen wir die feste Ueberzeugung, daß die dogmatischen Formen und der Geist des Christenthums nicht identisch sind, daß vielmehr das Christenthum selbst und unsere evangelische Kirche durch die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein uns für immer von aller Knechtschaft, wie des äußerlichen Gottesdienstes und der guten Werke, so des Buchstabens und der Lehrformel befreit hat; daß nicht der Buchstabe, die Schrift und was Menschen von Christus verkündigt haben, so nützlich und heilsam es auch sonst sein mag, sondern Jesus Christus gestern und heute und derselbe in Ewigkeit der Grund unserer Seligkeit und der Herr seiner Kirche ist, dieser Herr aber kein anderer ist, als der Geist, der Geist Christi in uns, der Geist der Heiligkeit und Liebe, der Alle, die von ihm beseelt sind, von allem, was nicht Er in ihnen ist, befreit und sie zu Söhnen Gottes macht und zu vollkommen Freien. — Dies Bewußtsein erfüllt mehr oder weniger entwickelt unsere Zeit, und die Krisis, in der wir uns befinden, scheint uns gerade darin zu bestehen, daß der religiöse Sinn darnach ringt, die ewige Wahrheit des Christenthums, von der er nicht lassen kann, ohne sich selbst zu verleugnen, und die er doch in der Form, wie sie ihm in der kirchlichen Lehre dargeboten wird, mit allem, was er sonst als Wahrheit anerkennen muß, nicht in Einklang setzen kann, in einer neuen, seinem gegenwärtigen Bewußtsein adäquaten Gestalt sich zu eigen zu machen. Mag sich dies Bestreben immerhin zunächst nur negativ in dem Verwerfen derjenigen Glaubensformeln und Auffassungsweisen, die die Menschen mit ihrem innersten Wesen, ihrer Vernunft, nicht mehr in Uebereinstimmung finden können, äußern, so verkennen wir doch nicht den tiefern Grund desselben, den positiven christlichen Freiheitsdrang, die Wahrheit auch als eigenstes Besitzthum des Geistes und somit in Wahrheit zu haben.

Indem unsere Zeit auf diesem Punkte der Entwickelung sich befindet, tritt ihr aber nun als Reaktion gegen ihre Bestrebungen eine Partei in unserer Kirche entgegen, welche fürchtet, daß mit dem Verlust der heiligen Gefäße auch ihr Inhalt, mit dem Buchstaben auch der Geist, mit dem Dogma auch der Glaube, die christliche Gesinnung und die christliche Liebe verloren, und mit der Religion in *ihrer* Auffassung auch der Staat zu Grunde gehen werde. In der Flucht vor dieser Gefahr glaubt sie im kirchlichen Dogma die einzige Rettung zu finden und ergreift dieses als den Anker ihrer Hoffnung. Sie identifizirt das Dogma und das Christenthum, den Buchstaben und den Geist, die Form und das Wesen. Die christliche Wahrheit gilt ihr für eine ein für allemal in der Schrift und den symbolischen Büchern gegebene, die der Mensch nur anzuerkennen und anzunehmen habe, und dies nennt sie glauben. Den lebendigen Glauben an Christum, den ewig in den Herzen und im Geiste der Seinigen lebenden, macht sie zu einem Glauben an das *kirchliche* Bekenntniß. Gläubige, wahre Glieder der Kirche und die alleinigen Repräsentanten derselben sind ihr nicht diejenigen, die vom Geiste *Christi* erfüllt sind, und dies durch ihr Leben und ihr Thun bewahren, sondern diejenigen, die vom Geiste ihrer *Kirche* beseelt sind und dies dadurch bewähren, daß sie das *kirchliche Bekenntniß bekennen*. Sie scheut sich nicht, mit Hintenansetzung aller christlichen Liebe, die Andersdenkenden als Seelen zu bezeichnen,

die ausgerottet sind aus ihrem Volke, und solche, die das kirchliche Bekenntniß angreifen, geradezu für freche Lästerer zu erklären, welche die Kirche nur in Folge ihrer tiefen Erniedrigung auch äußerlich in ihrer Mitte dulden müsse. Sie bekämpft und verdächtigt nicht etwa blos die Ausartungen, sondern auch alle edleren Regungen und Bestrebungen, die in dem Prinzip der Freiheit wurzelnd ihren Autoritätsglauben zu gefährden scheinen, und denunzirt die von ihr für Lästerer erklärten dem Kirchenregiment zur Einschreitung.

Das Organ dieser Partei ist die von dem Professor Hengstenberg hierselbst herausgegebene „Evangelische Kirchenzeitung". Sie bietet dieselbe Erscheinung dar, wie das Judenthum bei dem Eintritt des Christenthums in die Welt, und wie die römische Kirche beim Eintreten der Reformation. In ihrem Grundirrthum befangen, daß die christliche Wahrheit nur allein in der überlieferten Form enthalten, nur ein äußeres Objekt des Glaubens, nicht das innerste und wahre Wesen des Menschen selbst sei, verliert sie diese selbst, und erhält statt der Wahrheit deren Form und Schein, statt der Freiheit die Knechtschaft, statt des Evangeliums die Glaubenssatzung, statt des Prinzips des Protestantismus das Prinzip des Katholizismus als ihren Theil.

Wir sind weit entfernt, die Männer dieser Richtung als solche zu verurtheilen, erkennen vielmehr gerne an, daß es auch ihnen um die Wahrheit zu thun ist. Aber ihr Prinzip widerspricht dem Wesen des Protestantismus, sowie der Bildung und dem Bewußtsein unserer Zeit. Es ist uns daher auch nicht auffallend, daß die öffentliche Meinung sich gegen sie erklärt und daß ihre praktischen Bestrebungen offene Protestationen hervorgerufen haben.

Wir bekennen vor Eurer Königlichen Majestät in tiefster Unterthänigkeit und mit der Offenheit, die wir als Allerhöchstderselben getreue Unterthanen und Vertreter unserer Bürgerschaft verschulden, daß diese Protestationen und die damit verbundenen Aufregungen uns einer ernsten Erwägung zu bedürfen scheinen. Eine dogmatische Ansicht und Richtung allein kann in unserer Zeit wohl literarische Kämpfe hervorrufen, nicht aber, wie es hier der Fall ist, die Tagespresse beschäftigen und die Masse bewegen. Vielmehr scheinen uns diese Aufregungen nur aus der Besorgniß und der Meinung hervorzugehen, daß Ew. Königlichen Majestät Staatsbehörden, denen die Führung des Kirchenregiments anvertraut ist, im Sinne der Partei, gegen welche die Proteste gerichtet sind, verfahren und den vielfachen Aufforderungen derselben zur Einschreitung gegen die freiere Auffassung des Christenthums Folge geben möchten. Letzteres wäre, so wenig wir es auch im Hinblick auf den von Ew. Königlichen Majestät Allerhöchstselbst der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu jeder Zeit und reichlich gewährten Schutz unsererseits besorgen, nicht nur an sich, sondern auch wegen der bedenklichen Folgen, die dadurch herbeigeführt werden könnten, tief zu beklagen. Das Christenthum und die evangelische Kirche bedürfen weder eines äußerlichen Schutzes, um die Reinheit ihrer Lehre zu bewahren, noch können sie denselben gestatten. Ohne die vollkommenste Freiheit der Forschung, der Ueberzeugung und der Mittheilung verliert die Religion ihr innerstes Wesen, ihre Wahrheit und ihre Kraft, wird zum Schein- und Formelwesen und führt zur Heuchelei. Nur im steten Kampf und Sieg über allen Irrthum und alles ungöttliche Wesen gewinnt und führt die Kirche ihr wahres Leben. Dieser Kampf ist aber ein rein geistiger und die evangelische Kirche besitzt in ihrem tiefen Prinzip, aber auch nur in ihm allein, die Macht, diesen Kampf siegreich zu bestehen. Wer vermöchte es auch, sich zum Richter über die Wahrheit in einer Kirche aufzuwerfen, die kein anderes Oberhaupt anerkennt als Christus, und keinem Sterblichen die Unfehlbarkeit einräumt? Soll das Symbol über die Wahrheit richten? Aber dasselbe ist aus dem in der Bibel geoffenbarten Worte Gottes entnommen und das biblische Wort bedarf ja der Auslegung und hierzu be-

darf es des erleuchtenden Geistes. Die Bibel selbst spricht es aus, daß sie kein Gesetz des Glaubens sei. Nur der Geist Jesu Christi ist der Richter über Alles und wäre es denkbar, daß die Kirche jemals von diesem Geiste verlassen wäre, so wäre sie bereits zerfallen. An den Urkunden ihrer Stiftung und ihrer Vergangenheit hat sie den leitenden Faden, der sie aus dem Labyrinth menschlicher Irrthümer führt, und die Richtschnur für die Gestaltungen ihrer Lehre; — aber der Geist Christi, der in ihr, wenn sie seine Kirche sein soll, leben muß, ist ihr eigentlicher Leiter und ihr und der Ihrigen Richter. Um diesem Geiste Raum zu geben, dazu bedarf die Kirche freilich einer Gestaltung und Verfassung, welche die einzelnen Glieder derselben befähigt, in geordneter Weise lebendige Mitarbeiter an dem Tempel des Herrn zu werden. Wiewohl im Staate und in der mannichfachsten Wechselwirkung mit dem Volks- und Staatsleben stehend, ist die Kirche doch ihrem Wesen nach kein Staatsinstitut. Unsere evangelische Kirche hat aber in Folge ihrer geschichtlichen Bildung die Form eines Staatsinstituts erhalten, die ihr nicht gestattet, ihr volles Leben kräftig zu entfalten.

Wir bescheiden uns, über die Art und Form dieser Verfassung schon jetzt unsere unmaßgeblichen Wünsche und Bitten alleruntertänigst vorzutragen. Aber daß die evangelische Kirche, wenn sie in neuer Kraft ihrer hohen Bestimmung entgegenstreben will, einer neuen Verfassung bedarf, die sie hierzu unter lebendiger Theilnahme der Gemeindeglieder befähigt, das Eurer Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll auszusprechen, haben wir uns nach Erwägung des gegenwärtigen Zustandes unserer kirchlichen Verhältnisse gedrungen gefühlt.

Eure Königliche Majestät bitten wir daher alleruntertänigst:

der mit der Führung des Kirchenregiments beauftragten Staatsbehörde allergnädigst anbefehlen zu wollen, die Freiheit der Lehre in der evangelischen Kirche, soweit diese Lehren nicht gegen die öffentliche Moral verstoßen oder die Sicherheit und das Wohl des Staats gefährden, sondern sich nur auf dem Boden der religiösen Ueberzeugungen bewegen, in keiner Weise zu beschränken,

und verbinden wir damit die alleruntertänigste Bitte:

Eure Königliche Majestät wolle allergnädigst befehlen, daß eine Kommission von geistlichen und weltlichen Mitgliedern der evangelischen Kirche aus allen Provinzen unseres Staates berufen werde, um den Entwurf zu einer den jetzigen Bedürfnissen unserer Kirche entsprechenden Kirchenverfassung auszuarbeiten, welcher bestimmt sei, nach Berathung in den Provinzialsynoden und einer demnächst zu berufenden Reichssynode mit Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten Sanktion die Grundlage des kirchlichen Gemeindelebens, der Kirchenverwaltung und des Kirchenregiments in unserer evangelischen Kirche zu bilden.

Eurer Königlichen Majestät

alleruntertänigste treu gehorsamste

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

VII.

Immediatbericht in derselben Angelegenheit vom 3. Oktober 1845.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben die Gnade gehabt, aus Allerhöchsteigner Bewegung uns huldreichst zu gestatten, am gestrigen Tage vor Eurer Königlichen Majestät persönlich zu erscheinen und Allerhöchstdenselben unsere Vorstellung vom 22. August d. J. ehrfurchtsvoll zu überreichen.

Mit tiefstem Danke erkennen wir hierin nicht nur die allergnädigste Würdigung der hochwichtigen Angelegenheit, welche den Gegenstand unserer Eingabe bildet, sondern auch den besonderen Vorzug, der unserer Stadt und uns gewährt worden ist, und der uns um so mehr beglücken muß, als Eure Königliche Majestät Selbst uns gestatten, in demselben eine Anerkennung der Gesinnungen ächter Königs- und Vaterlandstreue zu erblicken, mit welchen der Magistrat von Berlin von jeher seinen Mitbürgern vorangegangen ist.

Es war uns nicht vergönnt, den Gefühlen der Dankbarkeit Worte zu geben, welche Eurer Königlichen Majestät allergnädigste Schlußäußerungen in uns hervorrufen mußten.

So bitten wir denn alleruntertänigst, Eure Königliche Majestät wollen mit dem schriftlichen Ausdrucke unseres tiefgefühlten Dankes zugleich die ehrfurchtsvollste Versicherung genehmigen, daß wir in dem schönen Bande der Liebe und des Vertrauens, welches vier Jahrhunderte zwischen unserem durchlauchtigsten Fürstenhause und unserer Stadt und unserem Volke geknüpft haben, wie den festen Grund, so die einzige Gewähr der Wohlfahrt und des Glückes unseres Volkes sehen; — ein Band, das, wenn möglich, immer fester zu ziehen, wir für die heilige Pflicht jedes Vaterlandsfreundes und somit auch für die unsrige erachten.

Wir würden aber dieser Pflicht und deren Angelöbniß wenig zu entsprechen glauben, wenn wir nicht an unserem Theile jeden Mißton, der sich uns in unserer Bürgerschaft bemerklich macht, nach Kräften zu beseitigen und den Einklang der Gemüther, die Grundlage aller sonstigen Einheit und Stärke, so viel an uns liegt, herzustellen bemüht wären.

Aus dieser Auffassung unserer Pflichten gegen König und Vaterland, die wir nimmer zu trennen vermögen, und aus ihr allein ist unsere alleruntertänigste Eingabe vom 22. August d. J. hervorgegangen. Weit entfernt, irgend ein anderes Recht, anregend oder thätig in die Gestaltung der evangelischen Landeskirche einzugreifen, in Anspruch zu nehmen, haben wir nur in jenen Pflichten die dringende Veranlassung für uns finden können, in einer Angelegenheit, bei der wir und unsere Mitbürger so unmittelbar betheiligt sind, und deren Bedeutsamkeit noch durch die Zeitverhältnisse gehoben wird, unserem Könige und Herrn von den Gesinnungen unserer Bürgerschaft Kunde zu geben und diesen entsprechend unsere Wünsche und Bitten vor den Thron Eurer Königlichen Majestät zu bringen.

Mit tiefgefühltem Danke verehren wir das große und trostreiche Wort, welches Eure Königliche Majestät Allerhöchstselbst als den Kern der uns gnädigst ertheilten Antwort zu bezeichnen geruht haben: die Kirche durch sich selbst sich gestalten lassen zu wollen. In dem Vollzuge dieses Königlichen Wortes sehen wir die Erfüllung aller unserer unterthänigsten Bitten und bleibt uns nur noch zu wünschen übrig, daß die Synoden nicht bloß das Lehramt, sondern durch Hinzuziehung von Mitgliedern der Gemeinden auch diese mit

vertreten und dadurch vollständige Organe der evangelischen Kirchen werden mögen. Daß diese Eigenschaft den Synoden nicht lange mehr fehlen werde, dafür bürgt uns jenes große Wort Eurer Königlichen Majestät, welches von nun an das Palladium der evangelischen Kirche sein wird.

Auch wir bedauern es lebhaft, daß die Zahl von 53 Geistlichen, welche Berlin im Jahre 1739 hatte, im Laufe der Zeit nicht in einem dem Zuwachs der Bevölkerung entsprechenden Verhältnisse vermehrt worden ist. Es gereicht uns jedoch zur Beruhigung, daß im Jahre 1802, wo die Stadtverwaltung noch ganz unter der Leitung der Staatsbehörde stand, der Magistrat es war, der den von dem Ober-Konsistorium ihm zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilten und, wie die Akten ergeben, zur Berücksichtigung geeignet erachteten Vorschlag der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer, die Zahl der Predigerstellen zum Besten der Kirchen und dadurch mittelbar der Kämmereikasse zu vermindern, durch seine Gegenvorstellungen nicht zur Ausführung kommen ließ. Nach der Einführung der Städteordnung konnte aber die Stadt bei den sich auf 10 bis 15 Millionen Thaler berechnenden Lasten, in welche die Kriegszeit von 1806 und die folgenden Jahre sie gestürzt hatten, leider erst nach und nach zu einer Ordnung ihrer Finanzen gelangen, und hatte demnächst vor Allem die dringenden Bedürfnisse des Armen- und Schulwesens in umfassender Weise zu befriedigen. Auf das Letztere allein hat die Stadt in den Jahren 1820 bis 1839 die Summe von 1 100 000 Thalern verwandt, während das Armenwesen jährlich steigende Zuschüsse aus Kommunalfonds erforderte. Nicht minder hatten die außergewöhnlichen Ausgaben, welche das zweimalige Eintreten der Cholera verursachten, der Stadt eine beträchtliche Last aufgebürdet. Dessen ungeachtet haben die städtischen Behörden neben der Gründung bedeutender wohlthätiger Institute auch den Anforderungen, welche die Kirchenbehörden an sie machten, nach Kräften zu entsprechen gesucht und bieten gegenwärtig die Hand zur Erbauung von drei neuen Kirchen.

Den Dissidenten aus der römischen Kirche haben wir ungeachtet ihrer dringenden Bitten vor Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 8. Juli cr. den Mitgebrauch einer Kirche unseres Patronats versagt und versagen zu müssen geglaubt und ihnen die Gewährung einer solchen erst nach ihrer Anerkennung Seitens des Staats in Aussicht gestellt. Nach Erlaß jener Allerhöchsten Ordre haben wir den gedachten Dissidenten, als dem Protestantismus nahe stehenden Brüdern, gern die helfende Bruderhand gereicht und für dieselben auf ihr dringendes Ansuchen die Gewährung einer unserer Patronatskirchen zu höherer Genehmigung bevorwortet. Gern sind wir auch bereit gewesen, den hier anwesenden Engländern zur Abhaltung ihres Gottesdienstes in englischer Sprache eine unserer Patronatskirchen einzuräumen. Da jedoch von dem englischen Prediger noch außerdem die Abhaltung eines sogenannten alttestamentlichen Gottesdienstes in deutscher Sprache beabsichtigt wurde, so konnten wir dies, auch mit sonstigen Inkonvenienzen verbundene Gesuch um so weniger gewähren, als für den Zweck der Beförderung des Christenthums unter den Juden hier schon lange eine Gesellschaft wirksam thätig ist, der wir dazu die hiesige Klosterkirche bereitwilligst eingeräumt haben.

Gern möchten wir noch versuchen, den uns betrübenden Eindruck zu mildern, den die von Eurer Königlichen Majestät schließlich erwähnte Stelle unserer unterthänigsten Vorstellung auf Allerhöchstdieselben gemacht hat. Indessen könnte dieser Versuch einen Mißklang in diesen unterthänigsten Bericht zu bringen scheinen, den wir in der ehrfurchtsvollen Liebe zu Eurer Königlichen Majestät in jeder Weise fern zu halten wünschen müssen.

Nur die Versicherung wollen Eure Königliche Majestät allergnädigst genehmigen, daß wir alles illegale und tumultuarische Treiben von Herzen mißbilligen und an unserem Theile

jederzeit bekämpfen werden. Diese Bewegungen durch Eurer Königlichen Majestät allergnädigste Fürsorge in die geordneten Bahnen geleitet zu sehen, war eben die Absicht, die unserer unterthänigsten Vorstellung zum Grunde liegt. Wir wollten nicht anklagen, sondern den Frieden in der Kirche wahren helfen. In der Ueberzeugung, daß, wie in des Vaters großem Hause viele Wohnungen sind, so in der evangelischen Kirche Platz genug für mannichfache Geistesrichtungen sich findet, sofern sie nur auf dem Einigen Grunde beruhen, haben wir uns unter Bezeichnung dieses Grundes nur gegen die exklusive Tendenz einer Richtung erklärt, der wir das Recht, in der evangelischen Kirche neben anderen Richtungen zu bestehen, nicht im Mindesten streitig machen, wenn sie nur dies Recht auch Anderen gewährt. Wir haben dies gethan, weil nach unserer innigen Ueberzeugung nur so der Frieden in der Kirche und im Leben möglich, nur so dem Siege der Wahrheit, dem Glücke unseres Volkes, der Größe unserer Zukunft Gewähr gegeben ist.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir
Eurer Königlichen Majestät
allerunterthänigste treu gehorsamste
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

VIII.

Immediatbericht, betreffend die Erweiterung und Vermehrung der kirchlichen Anstalten in England, vom 13. Januar 1846.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben die Gnade gehabt, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. Dezember v. J. uns zwei Exemplare der von den Predigern v. Gerlach, Uhden und Sydow und dem Ober-Baurath Stüler erstatteten „amtlichen Berichte über die in neuerer Zeit in England erwachte Thätigkeit für die Vermehrung und Erweiterung der kirchlichen Anstalten" zu übersenden.

Eurer Königlichen Majestät statten wir für diese huldreiche Zusendung unseren ehrfurchtsvollen Dank ab und ermangeln zugleich nicht, allerunterthänigst anzuzeigen, daß wir das eine der beiden Exemplare der allerhöchsten Bestimmung gemäß sofort der Stadtverordneten-Versammlung haben zugehen lassen.

Wir haben von diesen Berichten mit um so größerem Interesse Kenntniß genommen, als ihre Verfasser von verschiedenen Standpunkten kirchlicher und religiöser Anschauungsweise

aus die kirchlichen Verhältnisse Großbritanniens betrachtet und beleuchtet und dadurch den Leser in den Stand gesetzt haben, jene Verhältnisse in dem rechten Lichte zu erblicken.

Wenn wir nun aus jenen Berichten entnehmen, welche ungemein wichtige Stelle die Kirche, als äußeres Institut, in dem Organismus des Englischen Volkslebens einnimmt und wenn wir gleichzeitig erfahren, daß, während in den letzten 150 Jahren die Bevölkerung des Landes in einer beispiellosen Progression angewachsen, gleichwohl für die Vermehrung und Erweiterung der kirchlichen Einrichtungen noch bis vor Kurzem so wenig geschehen war, daß es einem Drittel der Bevölkerung und zwar gerade dem ärmsten Theile derselben, buchstäblich unmöglich war, eine Kirche zu besuchen, weil es an den genügenden Plätzen in den Kirchen für ihn fehlte, und daß Millionen ohne Schulunterricht und ohne religiöse Unterweisung aufwachsen; — so wird es uns nicht nur erklärlich, daß edle Männer der verschiedensten kirchlichen Richtungen in der Ueberzeugung, daß hier Hülfe zu schaffen sei, sich vereinigt haben, sondern wir müssen auch das, was seitdem in England in den letzten Jahrzehnten bereits geschehen ist, für großartig, zweckmäßig und den dortigen Verhältnissen angemessen erachten, obschon nicht zu verkennen ist, daß dort auch jetzt noch viel zu thun übrig ist, namentlich in London selbst, wo sich nach der Anführung in dem einen Berichte in drei Stadttheilen bei einer Bevölkerung von 1 137 000 Einwohnern nur 34 Pfarrbezirke mit 75 Geistlichen befinden, als so viele etwa hier in Berlin bei einer Einwohnerzahl von noch nicht dem dritten Theile jener Bevölkerung schon vorhanden sind.

Aber bei aller Anerkennung der ruhmwürdigen Thätigkeit, welche England in dieser Beziehung in den verflossenen 15 bis 20 Jahren entwickelt hat und welche durch den außer jeden Vergleich mit dem hiesigen sich stellenden Reichthum einzelner Privaten, sowie durch die allgemeinen dortigen Zustände so erleichtert worden ist, will es uns doch erscheinen, daß die Verhältnisse in dem protestantischen Deutschland und insbesondere in unserem Vaterlande anders gestaltet sind. Theils findet bei der Verschiedenheit des Kultus das schreiende Mißverhältniß zwischen der Zahl der Bevölkerung und den vorhandenen kirchlichen Mitteln nicht in dem Maße bei uns statt, wie in England, so daß man nicht wird sagen können, daß es den deutschen Protestanten, besonders den Armen, zum großen Theile unmöglich gemacht sei, die Kirche zu besuchen und religiösen Unterricht und Pflege zu erhalten; theils gewährt bei uns die Schule und die ganze Gesetzgebung über den Konfirmanden- und Jugendunterricht dem Volke Vieles, was in England nur von der Kirche erwartet wird. Dann aber ist auch die innere Stellung des Engländers zu seiner Kirche eine andere, als sie in dem Wesen unserer evangelischen Kirche und unseres Volkes begründet ist.

Dem letzteren gemäß wird die Hebung des Deutschen kirchlichen Lebens weniger von der Darreichung der äußeren kirchlichen Mittel, als vielmehr von Innen heraus durch Belebung des kirchlichen Sinnes, zu welcher wesentlich die organisirte Betheiligung des christlichen Volkes an seiner eigensten und für sein inneres Wohl wichtigsten Angelegenheit seiner Kirche beitragen wird, zu erwarten sein.

Wie wir es daher unsererseits stets für eine unserer dringendsten Pflichten erachten werden, überall, wo sich in größeren Parochien nach Maßgabe der Zunahme der Bevölkerung das Bedürfniß von Kirchen und seelsorgerischen Kräften darlegt, zur Befriedigung dieses Bedürfnisses in jeder Weise nach bestem Vermögen mitzuwirken, und hierdurch den edlen, auf das wahre Wohl der Landeskirche gerichteten Intentionen Eurer Königlichen Majestät zu entsprechen und für die zur Förderung dieses Wohles so vielfach schon von Allerhöchstdenselben bethätigte Huld uns dankbar zu erweisen, so glauben wir doch für die Auferbauung der evangelischen Kirche auch in unserer Stadt weniger Hoffnung von den Anstrengungen hegen zu dürfen, welche wir auf die Beschaffung der äußeren kirchlichen Mittel gern richten

werden, als von der inneren Gestaltung der Kirche, wie sie von den lebendigsten Mitgliedern der Kirche ersehnt und in Folge Eurer Königlichen Majestät landesväterlicher Fürsorge durch die vorbereitenden Maßnahmen des Kirchenregimentes gegenwärtig bereits angebahnt wird.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir
Eurer Königlichen Majestät
allerunterthänigste treu gehorsamste
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

IX.

Rathhäußliches Reglement der Königlichen Residentzien Berlin v. 21. Febr. 1747.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen p, Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß das Stadt- und Rathhäußliche Wesen hiesiger Residentzien, sonderlich in Justiz-, Cämmerey- und Oeconomie-Sachen bis daher noch nicht dergestalt eingerichtet, noch die Arbeit darunter von dem Magistrat mit solcher Zulänglichkeit, Application und Vorsorge versehen worden, wie es der jetzige Zustand der Stadt, des Publici Wohlfahrt und Aufnahme, mithin Sr. Königl. Majestät höchsteigenes damit verknüpftes Interesse erfordert;

Als haben allerhöchst Dieselbe nöthig gefunden, solches in richtiger Ordnung setzen und nach geschehener gründlicher Untersuch- und Erwägung derer dabey waltenden Umstände ein Reglement entwerfen zu lassen, welcher Gestalt Sie ermeldetes gemeine Stadt- und Rathhäußliche Wesen hiesiger Residentzien mit behörigem Fleiß administriret wissen wollen, solches Reglement auch nachstehendermaßen in allen und jeden Stücken allergnädigst approbiret und confirmiret.

Tit. I.

Wie der Magistrat bestellet seyn soll.

§ 1.

Nachdem in anno 1709 die Magistrate hiesiger Residentzien Berlin, Cölln, Friedrichs-Werder, Dorotheen- und Friedrichsstadt combiniret und daraus nur ein Stadt-Rath angeordnet worden, so soll derselbe inskünftige und ordentlicher weise bestehen aus:

Einem Stadt-Praesidenten, Vier Würklichen Burgermeistern, wovon Seine Königl. Majestät vorkommenden Umständen nach einen zum Präsidenten ernennen wollen, Zweyen Syndicis, Einen Oeconomie-Directore, Einen Cämmerer und Rendanten, der die Haupt-Casse der Cämmerey hat, Zwölf Rathmännern, mithin zusammen aus Zwantzig Personen ohne die Subaltern-Bedienten, welche letztere bey dem zu fertigenden neuen Rathhäußliche Etat aparte mitreguliret und samt denen Unterbedienten und deren Besoldungen festgesetzet werden sollen.

Diese Zwantzig Personen sollen die sämtliche Rathhäußliche Sachen, sowie hiernach specialiter folgen wird, in vier Departements bearbeiten und werden als Actu laborantes vorjetzo angesetzet:

Der Stadt-Präsident, welcher die sämtliche Rathhäußliche Stadt-Sachen dirigiret, die eingehende Königl. Rescripte, Verordnungen und was den anhängig, samt allen eingehenden Suppliquen, Rapporten und Klagen annimmt, praesentiret, den Departements-Gliedern zum Vortrage zuschreibet und überhaubt dahin siehet, daß denen Königl. Ordres und Rescriptis genau nachgelebet und in allen Stücken ein allerunterthänigstes Genüge geleistet werde; Zu welchem Ende er das Rathhauß fleißig zu besuchen und das Nöthige zu erinnern hat. Diesem folget der erste Burgermeister, der zweite Burgermeister, der dritte Burgermeister, der vierte Burgermeister, wann nemlich nicht einer von diesen selbst Praesident ist; maßen wenn solches ist, auch nur 3 Consules nöthig und der Stadt-Praesident eines der 4 Departements, gleichwie anjetzo der Geheime Kriegs-Rath und Praesident Kircheisen, das Policey-Departement mit dem Stadt-Praesidio respiciren muß; die beiden Syndici, der Oeconomie-Director, der Cämmerer, die 12 Rathmänner.

§ 2.

Den Stadt-Praesidenten wollen Seine Königliche Majestät allemahl selbsten allergnädigst ernennen und bestellen; Wenn aber Burgermeister, Syndici, Cämmerer oder Senatores, imgleichen Richter und übrige Rathhäußliche Bediente abgehen, so soll dem Magistrat erlaubet seyn, nach der alten Verfassung andere tüchtige Subjecta in der abgegangenen Platz zu wählen und davon hernachmahls zu Sr. Königl. Maj. allergnädigsten approbation und Confirmation allerunterthänigst zu referiren.

§ 3.

In das Magistrats-Collegium soll niemand, der nicht Protestantischer Religion, admittiret werden, jedoch auf eine gleiche Anzahl von beyderseits Religions-Verwandten um so weniger aber reflectiret werden, als Magistratus in Religions-Sachen gar keine Cognition hat.

Wie denn auch ebenfalls nicht nöthig ist, daß die Helffte des Collegii mit lauter Gelahrten besetzet sey, sondern es können auch wohl andere in der Oeconomie, Kaufmannschaft oder andern Künsten und Wissenschaften erfahrne und geübte Personen seyn. Sonsten aber müssen alle und jede Membra aus redlichen und gewißenhafften, auch die Burgermeister vom Justiz-Departement samt denen Syndicis allemahl aus Rechts-Gelahrten, uninteressirten, in denen Landesrechten, Statutis und Observantzien wohlgegründeten Männern bestehen, damit sowohl die Justiz als Policey und übrige Sachen desto besser gehandhabet und befördert werden mögen.

§ 4.

Und damit Magistratus von der Capacité desjenigen, so eine beym Justiz-Departement vacante Burgermeister oder Syndicat-Stelle wiederum bekleiden soll, genugsam versichert sey; So soll hinführo keiner dazu angenommen werden, er habe denn zuvor aus denen Actis, so demselben vom Collegio vorzulegen, eine schriftliche Relation cum rationibus dubitandi et decidendi verfertiget, welche wann sie von dem Präsidenten und übrigen gelahrten Membris censiret worden, an die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Cammer cum Voto einzuschicken, da diese sodann davon weiter an Seine Königl. Maj. mit Beifügung ihres Gutachtens allerunterthänigst referiren wird, worauf nach erfolgter Sr. Königl. Maj. aller-

gnädigsten Approbation und Confirmation ein solcher beym Justiz-Departement zu bestellender Burgermeister mit in seinem zu leistenden Eyde zu nehmen hat, daß er sothane Probe-Relation ohne einiges Menschen Beyhülffe und Zuthun selbst verfertiget habe. Von allen andern neu zu erwählenden und zu bestellenden Raths-Membris bey denen übrigen Departements ist zwar dergleichen Probe-Relation nicht nöthig, jedoch verstehet sich von selbsten, daß jeder die behörige Capacität um einen geschickten schriftlichen Rapport, eine pertinente Relation zu machen, auch ein Summarisch Protokoll aufzunehmen besitzen müße.

§ 5.

Da die Justiz-Sachen nicht alle, sondern nur diejenigen zum Departement des Magistrats gehören, so demselben in der confirmirten Gerichtsverfassung vom 21ten Januar 1710 reserviret worden; Alle übrigen hingegen nach mehrerer Ausweisung jetzt angezogener Gerichts-Verfassung a § 14 usque ad § 21 vor die Stadt-Gerichten gehören, und diese des Magistrats Jurisdiction in hiesiger Residentzien zu verwalten, auch sogar nach dem § 15 in allen und jeden Sachen, so dem Magistrat nicht expresse vorbehalten worden, concurrentem Jurisdictionem et jus praeventionis haben; So hat es zwar darunter lediglich sein Bewenden. Sonsten aber soll dem Magistrat die Administration, respicir- und Verwaltung in Justiz-, Policey-, Kirchen-, Schul-, Hospital- und allen übrigen Sachen, so wie derselbe solche bishero gehabt und insofern darunter durch specielle Verfassung wie bey dem Policey-Wesen nichts geändert worden, noch fernerhin ungeschmälert verbleiben; Allermaßen denn derselbe hiermit von neuen dahin authorisiret und confirmiret wird, alle und jede dazu gehörige Sachen zu cognosciren, zu entscheiden und zu behöriger Execution zu bringen, auch sonsten alles dasjenige zu verrichten, was des Rathhauses und gemeiner Stadt Conservation, Nutzen und Bestes nach denen Zeitläuften und Umständen erfordern möchte.

§ 6.

Vor allen Dingen hat Magistratus unabläßig ein wachsames Auge auf das Justiz-Wesen zu haben, damit Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehung der Person oder andere Neben-Absichten nach Pflicht und Gewissen behörig umgegangen, solche unpartheiisch gehandhabet und soviel immer möglich in Entstehung der Güte, welche vorhero allemahl inter partes zu versuchen, alle Sachen auf das kürzeste abgethan werden mögen. Gestalt denn Seine Königl. Majestät zu dem gantzen Magistrat das allergnädigste Vertrauen haben, daß derselbe sich insgesammt und ein jeder von ihnen insbesondere, ohne Annehmung einiger Geschenke und Gaben, so verhalten werden, wie es ihr Eyd und Pflicht erfordert und sie es allemahl gegen Gott und Se. Königl. Maj. zu verantworten sich getrauen.

§ 7.

Dahingegen geben allerhöchst Dieselbe dem Magistrat die allergnädigste Versicherung, daß wann Ihr gleich eine oder andere Klage wieder ihn vorgebracht werden möchte, Sie Sich nicht gleich zu einer Ungnade und Mißtrauen gegen ihn bewegen, sondern denselben darüber zuvörderst vernehmen lassen und wenn sich finden solte, daß demselben oder einem aus seiner Mitte darunter zuviel geschehen, denjenigen, so ihn einer vorsätzlich begangenen Ungerechtigkeit ohne Grund beschuldiget, nebst dem Concipienten nach dem 27 §pho der allgemeinen Ordnung die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend ansehen wollen.

§ 8.

Und damit Magistratus desto mehrere Authorität haben mögen; So wollen Se.

Königliche Majestät daß wenn der Stadt-Praesident oder die Burgermeister und Syndici sich nicht sonsten schon Königliche ihnen einen gewissen Rang gebende Titul erworben haben, sondern sich nur nach ihren würkl. obhabenden Rathhäußlichen Bedienungen nennen können, solchenfals der erstere, nemlich ein Stadt-Praesident mit denen Krieges- und Steuer-Räthen, ein Burgermeister aber und Syndicus mit denen Titular-Räthen rangiren, jedoch keineswegs der ordentlichen Titulatur vom Rath sich anmaßen solle, bis er darüber ein Patent erhalten, und die geordnete Jura erleget habe.

Tit. II.

Von des Magistrats Sessionen und denen Ferien.

§ 1.

Der Magistrat soll ordentlich, des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends zusammen kommen und des Sommers praecise von 8 Uhr, im Winter aber von 9 bis 12 Uhr, auch wann es nöthig, des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die vorkommende Sachen öffentlich hören und abthun.

§ 2.

Wann extraordinaire Sachen vorfallen und solche keinen Verzug leiden, muß der Praesident und in dessen Abwesenheit der vorsitzende Burgermeister befundenen Umständen nach, entweder das ganze Collegium oder diejenigen, welche dazu nöthig, convociren und das nöthige weiter veranlassen.

§ 3.

Der Cämmerer nebst dem Controlleur, imgleichen die Secretarii und Registratores, auch Copiisten müssen sich täglich des Morgens von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in denen ihnen angewiesenen Cammern finden lassen, damit alle diejenigen, so zu Rathhause etwas zu suchen haben, es einbringen oder Bescheid erhalten können.

§ 4.

In denen Ferien sollen die Gerichte in Ansehung der Justiz-Sachen 8 Tage vor und 8 Tage nach Ostern und Pfingsten, imgleichen 8 Tage vor Weihnachten bis heilige 3 Könige, und die Erndte-Zeit über von Margarethen bis Aegidii regulariter geschlossen seyn; In Policey und andern in keinem ordentlichen Process befangenen, eine schleunige Veranlassung erfordernden Sachen aber müssen gar keine Ferien statuiret werden.

§ 5.

Wann an dem letzteren Gerichts-Tage vor denen ordentlichen Ferien nicht alle vorbeschiedene Sachen sollten abgemacht werden können, muß Magistratus und die Gerichte einen oder so viel Tage länger sitzen, bis solche alle decidiret worden; Auch sollen in solchen Tagen die Sachen, wann sie sonsten richtig vorgetragen, in Contumaciam verabschiedet und nicht bis nach den Ferien verschoben werden.

§ 6.

So mögen auch in denen Erndte und andern Ferien Supplicata und Schriften übergeben, Tutores und Curatores bestellet, Verhöre in Wechsel-Sachen und die sonsten einige schleunige Expedition erfordern, angesetzet, Commissiones gehalten, und Zeugen abgehöret werden.

Tit. III.

Von des Stadt-Praesidenten und der Burgermeister besondern Amts-Verrichtungen.

§ 1.

Der Stadt-Praesident und die Burgermeister haben sowohl zusammen als jeder besonders in seinem Departement nechst den Praesidenten die Direction aller und jeder beim Rathhause vorfallenden Sachen, nichts davon ausgenommen; Und versehen Se. Königl. Maj. sich zu denenselben allergnädigst, daß Sie sich sämtliche Rathhäußliche Bedienten zum Vorbilde und Beyspiel vorstellen, — Höchstderoselben und Dero Königl. Hauses wie auch der Stadt und des Rathhauses Nutzen und Bestes pflichtmäßig suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach allem Vermögen abwenden, die Königl. höchste Jura und Interesse in- und bey denen hiesige Residentzien mit behörigen Fleiß und Sorgfalt beachten werden Zu welchem Ende Sie denn von denen beym Rathhause vorkommenden Sachen von Erheb-; lichkeit fleißig und insonderheit, wann etwas so dem Königl. und der Stadt Interesse zuwieder sich ereignen solte, unverzüglich an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten und darüber Instruction und Resolution einzuholen haben.

§ 2.

Die in Process-Sachen einkommenden Supplicata werden noch zur Zeit ferner wie bishero von dem Secretario praesentiret und ins Buch getragen, vom selbigen aber noch des Tages cum Actis dem Syndico zum Vortrag beim Justiz-Departement zugeschicket. Die in andere Departements einschlagende Memorialia aber werden bey dem Stadt-Praesidenten eingereichet, demjenigen Burgermeister und Rathmann zu dessen Departement die Sache gehöret von dem Praesidenten zugeschrieben, hernach in pleno von den gedachten Raths-Gliedern vorgetragen, darauf veranlasset und sowohl die Memorialia als die darauf erfolgte Resolutiones in ein besonder Journal, so jeder Burgermeister von seinem Departement zu halten schuldig, eingetragen.

§ 3.

Der Praesident und die sämmtliche Burgermeister, wie nicht weniger die Rathmänner, müssen allen Rathhäußlichen Versamlungen so viel möglich vom Anfange bis zu Ende beywohnen, sich darzu zur geordneten Stunde praecise einfinden und sich außer Leibesschwachheit oder andern erheblichen Ehehaften und Behinderungen davon nichts abhalten, auch darüber ein ordentliches Sessions-Protocoll führen lassen.

§ 4.

Die eingelaufenen Ordres und Rescripta werden, wie schon gedacht, von dem Praesidenten, und wenn der nicht in der Stadt, dem anwesenden Vorsitzenden Burgermeister erbrochen und praesentirt, in pleno publiciret und sodann dem Departements Burgermeister zum Vortrag und weiteren Besorgung zugestellet.

§ 5.

Die Verhöre müssen ohne Interruption hinter einander vorgenommen werden; Und ist das Plaudern so wenig bey dem Collegio als unter den Partheien, noch weniger aber das Ab- und Zulauffen derer Membrorum Collegii während der Verhöre, ohne erhebliche Ursache zu gestatten, sondern diese müssen den Vortrag mit Aufmerksamkeit anhören, die

Sache reiflich erwägen, und wann zu votiren nöthig, ein jeder seine Meinung kürtzlich jedoch gründlich nach seinem besten Wissen und Gewissen eröffnen. Die Syndici tragen ihr Gutachten den Praesidenten und Burgermeistern vor, da dann mit ihrer Beystimmung oder secundum majora, sententia abgefasset und vom Praesidenten oder Vorsitzenden Burgermeister publiciret wird. Wann aber die Vota gleich, wird die Meinung, welcher der Stadt-Praesident beytritt, angenommen.

§ 6.

Aller Privat-Informationen, Insinuationen und Suggestionen der Partheyen haben sowohl der Magistrat als die Decernenten sich zu enthalten, und die Partheyen wie auch deren Sachwalter, wann selbige sich bey ihnen in ihren Häusern einfinden, ab- und dahin anzuweisen, daß sie das nöthige gehörigen Orths vorzustellen haben.

§ 7.

Wann Berichte erfordert werden, oder sonsten abzustatten nöthig sind, müssen solche von denen Syndicis ohne Verzug aufgesetzet und nach geschehener Revision, Expedition und Unterschrift gehörigen Orths übergeben, auch wie und wann solches geschehen, in dem Relations-Buche allemahl accurat verzeichnet werden.

§ 8.

Das Stadt-Siegel soll bey dem Praesidenten in Verwahrung seyn und die Subscription nach der Observantz geschehen, die Siegel-Gelder aber sollen unter dem Praesidenten und die Burgermeister, so die Departements respiciren, zu gleichen Theilen getheilet werden.

§ 9.

Wann jemand vom Magistrat eine Reise zu thun hat, wo er nicht über Nacht ausbleibet, kann der Praesident oder in Abwesenheit dessen der Vorsitzende Burgermeister demselben dazu die Permission ertheilen; Bey Reisen, so in einem Tage nicht abgethan werden können, muß die Permission bey der Cammer und wenn solche Reise außerhalb der Churmark oder gar Königl. Landes gehet, bey dem General-Directorio gesucht werden.

§ 10.

In Sachen, so die gemeine Sicherheit der Stadt und der Oerther, wo solche erfordert wird, betreffen, hat Magistratus mit hiesigem Gouvernement fleißig zu communiciren und das dazu diensame vorkehren zu helfen.

§ 11.

Auf die Privilegia der Handwerker und Innungen und daß darüber bey den Gewerken selbst gehalten, sie dabey geschützet und nicht durch die Fuscher gestöhret werden, noch ihnen sonst Eintrag geschehe, muß Magistratus fleißig Acht haben, dieserhalb aber durchaus keine ordentliche Processe statuiren, sondern wenn die Sache summarisch ad Protocollum vernommen und nicht etwa inter partes verglichen werden kann, solche sofort gutachtlich und nach der Billigkeit reguliren und davon zur Approbation an die p. Cammer referiren. Gleich denn ein solches bereits unterm 7. April a. c. per Rescriptum generale im gantzen Lande disponiret worden; Auch sollen keine unzulässige Zusammenkünfte, noch auch eigenmächtige Geld-Anlagen und Collecten zum processiren weder von Meistern noch Gesellen geduldet und dahin gesehen werden, daß die Handwerks-Rechnungen von denen Raths-Beysitzern jährlich zu rechter Zeit nach einem zu entwerfenden Formular abgenommen, und

wann sie von denen Syndicis revidiret, dem Collegio zur Approbation vorgeleget werden, und ist sodann deshalben alljährlich an die Cammer zu referiren, auch hat Magistratus der Manufacturen, Künste und alles desjenigen, so zur Aufnahme der bürgerlichen Nahrung gereichen kann, sich bestens anzunehmen; Nicht weniger allen Fleiß und Bemühung anzuwenden, damit die Einwohner der Stadt vermehret und insonderheit wohlhabende Leute anhero gezogen werden mögen, auch in dergleichen Fällen Sorge zu tragen, daß selbigen die nach denen Königl. Edictis und Special-Verordnungen ihnen zukommende Beneficia und Freyheiten ohnverkürzt prompt angedeyhen.

§ 12.

Bey Feuer- und Wassernoth, welche Gott verhüten wolle, muß Magistratus seines Orths sowohl nach der publicirten Feuer-Ordnung, als sonsten Persönlich alle guten Anstalten befördern und hingegen alle Unordnungen verhüten helfen.

§ 13.

Bey sich ereignenden Viehsterben hat Magistratus von Seiten der Stadt in denen Thoren in Zeiten alle nöthige Anstalten zu besorgen, deßhalb sowohl mit dem Gouvernement als Collegio Sanitatis, so lange das Viehsterben anhält, beständig zu communiciren und an die Cammer alle Woche zweymahl zu referiren, ob solches continuire und sich weiter extendire, an welchen Orthen es weiter gegangen, oder wo es abnehme oder cessire?

§ 14.

Das Kirchen- Schul- und Hospital-Wesen muß Magistratus sich bestens angelegen seyn laßen und dahin sehen, daß die dahin gehörige Rechnungen zu rechter Zeit abgenommen, und die Gelder gut angewandt, auch das Allmosen-Wesen, so weit solches von Zuthuung des Magistrats abhänget, in guter Ordnung erhalten werde.

§ 15.

Und damit die Kirchen und andere pia Corpora wegen guter Administration desto mehr gesichert seyn mögen, so hat er zu veranstalten, daß alle Vorsteher derselben, sobald sie bestellet und angenommen werden, sofort gleich bey denen Vormündern geschiehet, mit Nahmen in das Hypothequen Buch, wo derselben Immobilia belegen, verzeichnet und, wie solches geschehen, gehörig registriret werden. Wann die Gerichte darunter Schwierigkeit machen solten, sollen selbige den Schaden, so einem pio corpori daraus entstehen möchte, allenfals ex propriis ersetzen.

§ 16.

In Ansehung des Vormundschafts-Wesens hat Magistratus alle Sorgfalt anzuwenden, daß die Wittwen und Waysen der Bürgerschaft nicht um das ihrige gebracht, sondern mit treuen, redlichen und gewissenhaften Vormündern versehen, die Vormundschafts-Rechnungen ordentlich abgenommen und überhaubt nach der Vormundschafts-Ordnung darunter verfahren werde; Und ist jährlich zu referiren, ob und wie solches geschehen.

§ 17.

Das Cämmerey-Wesen und die Rathhäußliche Revenues muß Magistratus nicht nur in guter Ordnung halten, sondern auch die Rathhäußliche Güther mit allem Fleiß zu verbessern trachten, selbige jedesmahl ordentlich verpachten, davon vorhero förmliche haußwirthliche Anschläge machen lassen und solche samt dem Vermessungs Register bey der Cammer zur Revision

und anderweitigen Approbation des General-Directorii einsenden; Bevor aber dieses nicht geschehen, darunter weiter nichts vornehmen, noch verfügen, sondern von allen und jeden Verpachtungen Rathhäußlicher Pertinentzien zuförderst und zwar wenigstens drey Monath vor Trinitatis referiren.

§ 18.

Von diesen ermeldeten Güthern und Pertinentzien muß Magistratus nichts abkommen lassen, vielmehr das abgekommene wieder herbey zu schaffen bemühet seyn und ohne dringende Noth auch ohne Königl. allergnädigsten Special-Consens nicht das geringste veräußern.

§ 19.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey der Cämmerey muß nach dem revidirten allergnädigst approbirten Rathhäußlichen Etat accurat geführet und ohne Assignation und Unterschrift des Praesidenten und sämtlicher Burgermeister und zwar zuerst desjenigen zu dessen Departement die Ausgabe gehöret, nichts ausgezahlt werden, außer die nach dem approbirten Etat festgesetzte Besoldungen, als welche der Cämmerer nach Ablauf eines jeden Quartals gegen Quittung bezahlen kann, durchaus aber muß derselbe darauf nichts vorschießen.

§ 20.

Die Haubt-Rechnung hat Magistratus dem Cämmerer alljährlich in pleno abzunehmen, dabey nach Befinden seine Notata zu machen, davon alle Jahr um Trinitatis an die Cammer zu referiren und Resolution darüber zu extrahiren; Wovor der Praesident und sämtliche Burgermeister stehen, und wenn es nicht geschieht, und daraus dem Rathhause inexigible Reste und Schulden zuwachsen, mit allen den ihrigen haften sollen.

§ 21.

Die Directores von der Feuer Societaet, sowohl ratione der Bürgerschaft als Eximirten, hat er gleichfals alljährlich zur Rechnung zu ziehen, ihnen solche ordentlich abzunehmen, sie hiernächst an die Cammer einzusenden, und alda zu justificiren, daneben aber auch dahin zu sehen, daß mit denen Feuer Societaets- nicht weniger mit denen ehemaligen Wröh-Geldern gut gewirthschaftet und keine Accidentzien noch unnöthige Ausgaben dabey gemachet werden.

§ 22.

Des Dienstags und Donnerstags werden zuförderst die Justiz-Sachen und hernach, wann noch Zeit dazu übrig ist, andere Angelegenheiten vorgetragen, der Sonnabend aber bleibet allein zu Abhandlung der Policey-Sachen. In Ansehung der ersteren hat Magistratus sich angelegen seyn zu lassen, den pruritum litigandi zu hemmen, und daß Bürger und Einwohner sich nicht mit Processen ruiniren, zu verhindern.

§ 23.

Wann Strafen erkannt werden, es sey in Ordiuairen Justiz oder andern Sachen, sind solche von dem Decernenten jederzeit sofort in das angeordnete Straf-Buch, welches der Cämmerey-Schreiber in Verwahrung hat, zu verzeichnen, zu welchem Ende dasselbe bey allen Sessionen auf dem Raths-Tische parat liegen muß.

§ 24.

Wann die Strafen in denen Edicten und Verordnungen nicht exprimiret, muß auf das Verbrechen und die Condition desjenigen, der solches verübet, gesehen und die Strafe,

wenn es eine Geld-Buße betrifft, bey einem Bürger nicht leichtlich über Zehn Thaler, bey einem Bauer oder auch notorisch schlechten Bürger aber niehmalen Geldstrafe statuiret, sondern alle Zeit auf Leibes-Strafen attendiret, dabey aber doch solches Maaß gehalten werden, daß die Unterthanen bey ihrer Nahrung und Brot bleiben können. Die erkannte Strafe hat derjenige Burgermeister, zu dessen Departement die Sachen gehören, längstens binnen Acht Tagen beytreiben oder zur Execution bringen zu lassen, wiedrigenfals er die Geldstrafe allenfals ex propriis ersetzen soll.

§ 25.

Die decretirte Supplicata sind dem Secretario zur Expedition zuzustellen, keinesweges aber denen Supplicanten selbst einzuhändigen, auch ist überhaubt denselben der Decernent niemahls bekandt zu machen.

§ 26.

Wann Acta zum votiren oder Relationes und Berichte zur Revision und Unterschrift herumgeschicket werden, muß keiner erstere über 24 Stunden, wann aber die Sache von Importanz, höchstens über drei Tage, und die letztere nicht über einen halben Tag an sich behalten; Und damit die Sachen desto geschwinder gehen mögen so sollen die Concepte nur allein von dem Decernenten und Praesidenten revidiret werden, und hat ein jeder das accepi unter seinen Nahmen zu setzen, welches dann auch diejenigen, so ihre vota schriftlich abgeben, zu beobachten und die Stunde, wann sie die Acta weitergeschickt, beyzufügen haben.

§ 27.

Die Burgermeister und Syndici müssen keinem Theile consulendo an die Hand gehen, dasjenige, was bey ihnen vorkomt, verschwiegen halten, ihrer Collegen Vota oder was sonst zu Rathhause tractiret worden, und wodurch jemand praejudiciret werden könnte, bey Vermeidung Königl. Ungnade und Vier Wöchentlicher Suspension auch nach Befinden gäntzlicher Remotion vom Dienste Niemanden offenbahren; Uebrigens aber in allen ihren Amts-Verrichtungen und Geschäften sich also erweisen, wie sie es gegen Gott und Se. Königliche Majestät zu verantworten sich getrauen, und ihre geleistete Eydes-Pflichten es erfordern; Wogegen Sr. Königl. Majestät Gnade und höchsten Schutzes sie sich sodann jederzeit zu erfreuen haben sollen.

Tit. IV.

Von denen Rathhäußlichen Departements.

§ 1.

Zum Justiz-Departement sollen hinführo gezogen werden:

1. Alle Process-Sachen, so weit solche vor dem Magistrat gehören.
2. Alle Grentz-Sachen.
3. Alle Abschoß- und Abzugs-Sachen.
4. Alle Sachen, so die Stadt-Gerichte concerniren.
5. Alle Kirchen-, Schul-, Stipendien- und Hospital-Sachen.
6. Alle Lehn- und Dorf-Sachen, soweit selbige in die Justiz einschlagen.
7. Die Bau-, Depositen- und Vormundschafts-Sachen.
8. Alle Privilegien-, Gülden- und Gewerks-Sachen, von welchen wie es dabey zu halten oben Tit. III § 11 specialiter statuiret ist.

9. Die Aufsicht über die Registraturen, sowohl in publiquen als Process und übrigen Sachen, damit solche ordentlich gehalten, Acta geheftet, foliiret und mit einem Rotulo versehen werden.

Dieses Departement sollen respiciren

1. Zwei Burgermeister.
2. Die Syndici so das Protocoll vornehmlich führen.
3. und Drei Rathmänner.

Und ist hierbey zu merken, daß die Rathmänner von einem Departement, nach Befinden, auch noch bey einem andern Departement stehen und bey selbigen mitarbeiten sollen, wie hiernach weiter folgen wird.

§ 2.

Zum Policey-Departement sollen gehören:

1. Die Aufsicht und Direction über alle zu Bestellung des Policey-Wesens gehörigen Personen, als: Markt-Herrn, Policey-Meister, Quartier-Commissarien, Markt-Meister und Policey-Diener.
2. Alle Markt-Sachen und was darauf vorfällt.
3. Alle Häcker-Sachen und die dabey vorgehende Auf- und Vorkäufereyen.
4. Die Besorgung, daß die Residentzien mit Getreide, Brod, Fleisch, Bier, Fische und allerley Victualien, auch Holtz, Heu, Stroh und dergleichen versorget, die Zufuhr befördert und Niemand übersetzet noch vervortheilet werde, wobey fleißige Visitationes des Vorraths anzustellen und andere dazu diensame Mittel anzuwenden.
5. Die Aufsicht aufs Schlachten, Backen und Brauen, nebst Anfertigung wohlgegründeter Fleisch, Brodt und Bier auch Holtz Taxe.
6. Die Aufsicht über die Wirths-Häuser, Herbergen und Gahr-Küchen, item Wein-Bier und Caffe-Häuser, daß Fremde darin nicht übersetzt, sondern wohl accommodiret und keine verbothene Harzard-Spiele darin getrieben werden.
7. Aufsicht über die Fremden und vagabonds, item Gemeine Comödianten, Markt-Schreier, Glücks-Töpfer, Bären-Leiter, Raritaeten-Kästner.
8. Aufsicht über die Spiel- Säufer- und Huren-Winkel, gemeine liederliche Tanzbodens.
9. Aufsicht auf Materialisten, Butter- auch Mehl-Händler, Licht-Zieher, Seifen-Sieder und andere so mit gemeinen Waaren handeln, daß sie die Preise nicht zur Ungebühr steigern.
10. Alles Hausiren.
11. Die Aufsicht über richtige Ellen, Maaß und Gewichte und daß solche durchgehends geeychet, item verbothene Müntzen.
12. Die Aufsicht auf die Fiacres und Fuhrleute wie auch den Leichen-Wagen, daß damit Reglementmäßig umgegangen, nicht weniger Niemand von gemeinen Handwerks-Leuthen in Bezahlung der bestellten Handwerks-Arbeit oder Lohns übersetzet werde.
13. Aufsicht auf die Stadt-Nachtwachen, publique Laternen und nächtliche Sicherheit der Straßen.
14. Aufsicht über die neu publicirte Gesinde-Ordnung und deren Haltung.
15. Aufsicht auf die Aufläufe des gemeinen Volks, der Handwerks-Pursche und Jungens und deren Muthwillen auf denen Straßen mit Schießen, Klatschen der Peitschen, das Jagen und geschwinde Fahren der Bauern und anderer auf den Straßen.

16. Aufsicht auf Reinigung der Straßen, aufs Pflaster, Aussetzung der Steine an denen Canälen, item Conservation der Linden.
17. Aufsicht auf Kaufen und Verkaufen, auch Edictmäßiger Feyerung der Sonn- und Festtage.
18. Aufsicht auf die sich einschleichende Fremde Juden und Bettler.
19. Aufsicht auf das Stadt-Magazin.

Dieses Departement wird dermahlen von den besonders dazu bestellten Policey-Directore, Geheimen Krieges-Rath und Stadt-Praesidenten Kircheisen nach der ihm darüber ertheilten besondern Instruction verwaltet.

§ 3.

Zum Oeconomie-Departement werden gerechnet:

1. Alle wirthschaftliche Anschläge und Verbesserung der Rathhäußlichen Revenuen.
2. Alle Verpachtungen der Rathhäußlichen Güther und alle Pertinentzien, wie sie Nahmen haben, wovon der Oeconomie-Director die Anschläge auch Contracte zur Approbation zu verfertigen, desgleichen
3. Alle Bau-Sachen sowohl von publiquen als andern Gebäuden, imgleichen alle Reparationes von Brücken, Dämmen, Wegen, Schälungen und dergleichen, soweit nemlich solche dem Magistrat zukommen, mit Zuziehung der nöthigen Handwerker.
4. Alle Dorf-Sachen.
5. Alle Acker-, Wiesen-, Gärten- und Feld-Sachen, weßhalb Magistratus die Acker-Ordnung zu revidiren und Wiesen-Register zu formiren hat.
6. Die Forst-Sachen und Haltung über die neu publicirte Holtz-Ordnung hiesiger Stadt.
7. Die Beflanzung der Weyden, guter Eichel Kämpfe und anderer Bäume und was dieserhalb generaliter im Lande verordnet worden.
8. Das Stadt-Magazinwesen conjunctim mit dem Policey-Directore, soweit der Magistrat dabey concurriret.

Dieses Departement sollen respiciren:

1. Ein Burgermeister.
2. Ein Syndicus.
3. Der Oeconomie-Director.
4. Drei Senatores.

Dieser Burgermeister soll allezeit Heyde-Herr seyn, welcher dann in specie auf Conservation der Stadt- und Magistrats-Heyden mit aller Sorgfalt zu sehen hat und nebst dem Stadt-Praesidenten alle Holtz-Assignationes unterschreiben, und von dem bey der Cämmerey jederzeit in einem verschlossenen Futteral verwahrlich zu asservirenden Holtz-Hammer den Schlüssel haben soll; Wie dann ohne dergleichen von dem Präsidenten und dem Heydeherrn unterschriebene Holtz-Assignationes und bevor der Baum mit dem Hammer an 2 unterschiedenen Orthen, als unten am Stamme und etwas höher, da wo er abgehauen wird, angeschlagen worden, gar kein Holtz gefället werden muß. Wie dann zu desto besserer Aufsicht der Heyden der Oeconomie-Director solche quartaliter oder so oft er es seinen Pflichten nach nötig zu seyn erachten möchte, visitiren muß, und sowohl auf der Forst-Bedienten devoir Achtung zu geben, als nach Befinden dem Collegio davon zu referiren.

§. 4.

Zum Cämmerey-Departement gehören:

1. Alle publique dem Rathhause zustehende Geld-Einnahmen.

2. Alle daraus fließende Rechnungen, sowohl von Einnahme als Ausgabe.
3. Alle Manufactur und Commercien, desgleichen alle Colonisten-Sachen, sonderlich aber daher rührende Rechnungen, und sollen dieses Departement respiciren:
1. Ein Burgermeister.
2. Ein Syndicus.
3. Der Oeconomie-Director.
4. Der Camerarius als Rendant.
5. Drei Senatores.

Von denen 12 Senatoribus ordinariis soll allezeit einer regulariter Cämmerer seyn, so die gantze Cämmerey-Rechnung führen, dieserhalb Caution machen und davor specialiter repondiren muß.

Keinen von denen Rathhäußlichen Personen soll, unter was Vorwand solches auch sein möchte, erlaubet seyn, Rathhäußliche Pertinentzien zu pachten, sondern es sollen die Pächter lauter solche Leuthe seyn, so mit denen Magistrats-Personen keine Connexion noch Versuren haben, und darüber mit allem Nachdruck gehalten werden.

§ 5.

Gleichwie nun sämtliche Membra Magistratus unter obige vier Haubt-Departements arbeiten sollen, also soll und muß durchaus keine Subdivision sothaner Departements gemachet noch von einem Departement dem andern die ihm respective hier zugetheilte Arbeit übertragen, noch weniger aber darin, so viel die Affairen betrifft, ohne specielle Anfrage und Verordnung vom Hofe die geringste Aenderung gemacht werden.

§ 6.

Wann aber Sachen vorfallen möchten, welche in diesem Reglement nicht specificiret noch unter ein gewisses Departement wären gebracht worden; So hat der Praesident solche, wie bereits vorhin gedacht, demjenigen zu committiren, welchen er dazu am geschicktesten findet, wie dann sobald dieses Reglement publiciret, der Stadt-Praesident nebst den würklichen Burgermeistern die Special-Departements in eine Tabelle bringen, die dazu gehörige Rathsglieder dabey respective vorschlagen und zur allergnädigsten Approbation einsenden soll.

Tit. V.

Von denen Syndicis.

§ 1.

Der Syndicorum Amt bestehet überhaubt darin, das sie als Consiliarii des Magistrats alles dasjenige, was der Stadt und dem Magistrat zum Besten gereichen kann, getreulich wahrnehmen, besonders aber ihr Augenmerk auf die Conservation der Bürgerschaft und dererselben Gerechtsame richten, sich ihrer in billigen Dingen annehmen und deren Aufnahme befördern, Schaden und Nachtheil aber auf alle Weise verhüten helfen.

In Processsachen müssen sie die Partheyen ad Protocollum hören, sodann aber und wann Partes abgetreten, Statum Causae nochmahlen dem Collegio deutlich vortragen und darneben ihr Gutachten oder Votum Consultativum abgeben, sodann geben die anwesenden Consules von unten auf ihre Vota, und endlich der Praesident, welches letzteren seines jedoch nicht mehr als ein ander Votum gilt, außer daß wann die Vota paria, des Praesidenten Votum plurima ausmachet, und hernach Sententia secundum majora abgefasset und publiciret wird.

§ 2.

Bei denen ordinairen Gerichts-Tagen müssen die Syndici die angesetzten Parthen allemahl praecise um 9 Uhr ablesen, darauf die Contumacien ad Protocollum nehmen und hernachmahls ohne interruption die Sachen hintereinander mit dem Collegio rechtlich abthun; Dafern aber wegen Vielheit derselben solche nicht alle des Vormittags sollten vorkommen können, muß der Nachmittag mit dazu genommen werden.

§ 3.

Zum Protocolliren in Justiz-Sachen wird ein apartes Buch genommen und das Protocoll von denen Syndicis einen Monath um den andern geführt, desgleichen muß zu den publiquen und allen andern in pleno vorkommenden Sachen ein besonderes Protocoll gehalten werden, zu welchem Ende solches allemahl auf dem Raths-Tisch parat liegen muß, damit das nöthige darin könne verzeichnet werden.

§ 4.

Was in der letzten Session protocollirt worden, muß in der nechstfolgenden gleich anfangs verlesen und der Bericht zur Revision vorgeleget werden Sowohl in Haltung des Protocolls als Aufsetzung der Berichte alterniren die Syndici ebenfals Monatlich, dergestalt, daß derjenige welcher den Monath das Justiz-Protokoll führet, solange von Haltung des Policey und andern Rathhäußlichen publiquen Protocolls dispensiret bleibet.

§ 5.

Insbesondere aber sollen die Syndici an denen ordentlichen Raths-Tagen und wenn sie sonst erfordert werden, der Versamlung des Raths fleißig beywohnen, erforderte Consilia getreulich geben, aber was in Stadt- und Raths-Sachen und Angelegenheiten, so Münd- als schriftlich zu verrichten vorfällt, in Relationen und Satz-Schriften verfassen, auch in Policey und andern Sachen die Nothdurft entwerfen und solche ohne Verzögerung, Aufschub und Nachlässigkeit sorgfältig ausrichten, insbesondere aber die abzustattende Berichte, wann es Sachen, so ex officio geschehen müssen, nicht über Drey Tage, wann sie aber ad instantiam partium ergehen, nicht über Sechs Tage an sich behalten, zu dem Ende sie allemahl unter das Concept zu notiren haben, wann sie die Sache erhalten und wann sie solche wieder abgegeben, damit auf verspürter Nachlässigkeit der säumige Theil deshalb gebührend angesehen werden könne; Wobey noch zu bemerken, daß die gesetzte Zeit vom 3 bis 6 Tagen nicht eher anzurechnen, als wann die Sache zum Bericht völlig instruiret, der Befehl auch denen Syndicis mit completen Acten, wann welche in der Sache ergangen, zugestellet worden.

§ 6.

Bey Abnahme der Rechnungen von Cämmerey-, Stadt-, Kirchen-, Schul- und Hospital-Sachen müssen sie alternative das nöthige beachten und dabey das Protocoll führen, auch haben sie alle Vormundschafts- und Handwerks-Rechnungen zu revidiren und nöthige Resolutiones nach vorgängigen Vortrag und Approbation des Magistrats abzufassen.

§ 7.

Die Gerichts- oder Dinge-Tage auf dem Lande müssen sie, so oft es nöthig, abwarten und dabey alles dasjenige wahrnehmen, was einem getreuen Justitiario sonsten in dergleichen Fällen zu thun gebühret, außer daß die Criminal-Sachen, wann es auf Haubtverbrechen ankomt, an das Stadtgericht zu verweisen.

§ 8.

Bey Examinirung der vorgeschlagenen Vormünder müssen sie sich nach der Vormundschafts-Ordnung richten und beym Vortrage vor dem Magistrat haubtsächlich dahin sehen, daß kein untüchtiger dazu bestellet, die tüchtigen aber auch ohne rechtmäßige Entschuldigung damit nicht übersehen werden mögen.

§ 9.

Wann Gelder auf vorhergehende Magistrats-Verordnung ad Depositum genommen werden, müssen sie selbige bey Vermeidung der in denen ausgelassenen Edicten deshalb gesetzten Strafe nicht angreifen, noch in ihren Nutzen verwenden, sondern darin überall nach den Edictis und General-Verfassungen wegen der deponirten Gelder verfahren.

§ 10.

Und damit dieser Gelder halber vors künftige gar keine Irrungen vorgehen mögen, so sollen darüber beständig besondere eingebundene, durch und durch foliirte Bücher gehalten, darinnen die Summa der Deponirten Gelder, desgleichen wann, von wem und in wessen Gegenwarth die Deposition geschehen, auch wenn solche Gelder wieder abgefolget und an wen sie ausgezahlet, nicht weniger was an Depositions-Gebühren erleget und an die Königl. Straf-Kasse gezahlet worden, umständlich von dem Stadt-Secretario verzeichnet, und von einem von denen Syndicis mit unterschrieben werden. Weshalb dann sobald Depositio einmahl verordnet, die Gelder nirgends anders als in den ordentlichen Depositen-Kasten geleget, keinesweges aber bey Vermeydung der im vorhergehenden §pho erwehnten Strafe jemandem verstattet werden muß, dieselbe privatim an sich zu nehmen, wie dann auch von dergleichen Geldern ohne des Collegii schriftlichen Befehl niemandem das geringste verabfolget werden muß. Und da übrigens zu dem Depositen-Kasten zeithero 3 Schlüssel gewesen, so soll hinführo den einen davon der Praesident, den andern der erste Burgermeister und den dritten der älteste Syndicus haben.

§ 11.

Wann Unter-Gerichts-Advocaten anzunehmen, sollen die Syndici selbige tentiren, mit ihnen ein Colloquium Juridicum anstellen, und wie diese bestanden, hernachmahls dem Collegio referiren.

§ 12.

Wann, da Gott vor sey, Feuer entstehet, müssen sie sich sogleich, wie die übrigen Membra Collegii zu Rathhause einfinden, den Magistrat an Händen gehen, vor die Sicherheit der publiquen Acten und Protocollen alle Vorsorge tragen und vor alle mögliche Anstalt zu baldiger Dämpfung desselben, so viel an ihnen ist, mit Rath und That behülflich seyn.

§ 13.

Die Partheyen müssen die Syndici bey schwerer Königlicher Ungnade zur Ungebühr nicht übersetzen, sondern sich an ihre Besoldung und was ihnen an Sportuln rechtmäßig zukomt und vorgeschrieben begnügen lassen. Zu welchem Ende eine vollständige Rathhäußliche Sportul-Ordnung vom Magistrat fördersamst zu entwerfen und an die Cammer zur Revision und Approbation einzusenden. Uebrigens aber müssen sie solche nach der von jeher geordneten Egalité unter sich theilen und sich einander Monatlich getreulich und richtig berechnen.

§ 14.

Was letztlich in dem Collegio, bey denen Consiliis vorfällt und was sonst der Stadt und des Raths Nutzen erfordert geheim zu halten, das müssen sie verschweigen, woraus aber eine Gefahr zu besorgen, gehörigen Orths offenbahren, auch sonst alles dasjenige thun und verrichten, was getreuen und rechtschaffenen Syndicis der Residentzien oblieget und ihres Eydes Pflichten erfordern.

Tit. VI.

Von denen Raths-Cämmerern.

§ 1.

Weil der Raths-Cämmerer als Rathmann zugleich Session im Collegio nach denen Syndicis hat, so wird auch alles dasjenige, was überhaubt zum Besten der Stadt und des Raths im nechstfolgenden Titul verordnet, auf ihn mit appliciret und muß er solchem nach der ganzen Stadt und des Rathhauses Nutzen und Bestes, so viel an ihm und in seinem Vermögen ist, gleichfals getreulich befördern, Schaden und Nachtheil hergegen verhüten und abwenden helfen.

§ 2.

Insbesondere aber muß er als Rendant sowohl als die Unter-Receptores wegen der Rathhäußlichen Revenues dem Magistrat zulängliche und tüchtige Caution bestellen.

§ 3.

Der Cämmerer und der Controlleur soll täglich und zwar in eben der Stunde, da sich das Magistrats-Collegium versamlet, sowohl Vor- als Nachmittags zu Rathhause in der Cämmerey sich einfinden, daselbst die einkommenden Gelder richtig in Einnahme bringen, dieselben zu Rathhause wohl verwahren und solche weder in seinen noch andern Nutzen verwenden. Auch soll er von denen Rathhäußlichen Cämmerey-Briefschaften, Documenten, Verordnungen, Rechnungen, Cladden oder Belege nichts nach Hause oder in seine Wohnung nehmen, es wäre denn, daß es eine unumgängliche Nothwendigkeit in durchlegen und Nachsehen der Cladden erforderte. Von denen Rathhäußlichen Geldern soll er ohne des Praesidenten und der Burgermeister gemeinschaftlich unterschriebene Assignation und Verordnung nicht das geringste auszahlen, wann er aber dergleichen erhalten, niemand mit der Zahlung aufhalten, auch niemand weder an Gehalt noch sonsten vor sein Haubt Vorschuß thun, oder aber als selbst Schuldner angesehen und selbige ihm, wenn unordnung daraus entstehet, zur Last geschrieben werden.

§ 4.

Mit denen Quartal-Extracten, so zur Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden müssen, soll er allemahl zur gesetzten Zeit fertig seyn, dieselbe in einem aparten Spinde verwahren und solche dem Collegio, damit sie zu rechter Zeit eingeschicket werden können, vorlegen. Wobei zu bemerken, daß bey Einsendung sothanen Cämmerey-Rechnungs-Extracts vom Quartal Crucis die völlige Rechnung von dem letzt verflossenen Jahre, welche Magistratus Trinitatis abgenommen hat, jederzeit zugleich an die Cammer mit eingesandt werden soll, damit diese solche Rechnung nachsehen und, wenn sie dabey noch was zu erinnern finden möchte, solches fürs künftige thun könne.

§ 5.

Wegen der Monatlichen Extracte bleibet es bey der desfals gemachten Ordnung und müssen solche gleich mit dem Anfang des folgenden Monaths in der Audientz-Stube parat liegen, da dann auch ohne Anstand die Visitation der Casse wozu der Praesident jederzeit ein paar Consules und eben so viel Senatores mit zu adhibiren hat, vorzunehmen, worauf sothane Extracte auch sogleich vom Stadt-Praesidenten und Burgermeistern unterschrieben und an das General-Directorium eingesandt werden müssen.

§ 6.

Die Haubt-Rechnung muß er alle Jahre richtig formiren, dieselbe noch vor Trinitatis jeden Jahres dem Magistrat ablegen, und sowohl die Einnahme als Ausgabe gehörig justificiren.

§ 7.

Von denen Rathhäußlichen Revenues, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, muß er nichts lassen abkommen, sondern vielmehr suchen, selbige zu verbessern; Auch muß er in Beytreibung derselben nicht säumig seyn, keine Reste über 3 Monathe dulden, allenfals aber davon dem Collegio in Zeiten schriftliche Anzeige thun und dadurch debitam diligentiam dociren, in Entstehung dessen aber ist er schuldig vor die Reste zu haften, und wenn solche durch sein Verweilen inexigible worden, der Schaden der Cämmerey ex propriis zu ersetzen.

Tit. VII.

Von denen Rathmännern.

§ 1.

Die Senatores sollen ihrem Eyd und Pflicht gemäß zuförderst Sr. Königlichen Majestät und Dero Königl. Hauses, dann auch der Stadt und des Rathhauses Nutzen und Bestes, so viel an ihnen ist, ihrem besten Wissen und Verstande nach getreulich zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach ihrem äußersten Vermögen zu verhüten und abzuwenden suchen.

§ 2.

Die ordentliche Rathsversamlung, wie auch wann solche außerordentlich angesetzet werden, müssen sie ohne Noth nicht versäumen, sondern allemahl zu rechter Zeit sich dabey und ihren Departements einfinden.

§ 3.

Was darin berathschlaget wird, mit nöthiger Aufmerksamkeit anhören, wohl erwegen und ihr Gutachten, wann und worüber es erfordert wird, ohne eine Menschliche Neben-Absicht abgeben.

§ 4.

Wann ihnen im Rath oder vom Praesidenten und Burgermeister in Stadt-Sachen etwas aufgetragen wird, es sey bey welchem Departement es wolle, haben sie solches unweigerlich zu übernehmen und sorgfältig zu verrichten und, sobald solches geschehen, davon pflichtmäßigen Bericht abzustatten.

§ 5.

Wann sie zu Beisitzern bey denen Gewerken und Innungen geordnet werden, müssen sie dahin beflissen seyn, unter denen Gewerken Einigkeit und gute Ordnung zu erhalten, die

alte Handwerks-Gewohnheiten und Mißbräuche nicht wieder einreißen, noch sonst etwas so gegen die gedruckte und publicirte General Handwerks-Privilegia, das General-Reichs-Patent de anuo 1732 und sonst Königl. publicirte Edicte, Rescripte und Verordnungen in Handwerks-Sachen laufen möchte, dabey zu lassen.

§ 6.

Zu dem Ende haben sie nicht nur den Inhalt sothaner Edicten, Satzungen, Innungs-Briefe und Privilegien sich wohl bekannt zu machen, sondern selbige auch denen Gewerken bey ihren Haubtversamlungen des Jahres wenigstens einmahl deutlich vorzuhalten und darauf zu verweisen, allenfals solches dem Collegio schriftlich anzuzeigen und dem Befinden nach remedur deshalb zu suchen und zu gewärtigen.

§ 7.

Bey jedem Gewerk müssen sie ein apartes Protocoll führen, und darin alles verzeichnen, was bey denen Versamlungen und sonst dabey vorgekommen.

§ 8.

Die Gewerks-Rechnungen müssen sie von denen Altmeistern nach dem zu druckenden Formular jährlich abnehmen, die abgenommenen Rechnungen aber denen Syndicis zur Revision sofort zustellen.

§ 9.

Die Handwerks-Siegel müssen sie bey sich verwahren, die Lehrbriefe, Kundschaften, Vollmachten und dergleichen damit siegeln lassen, und wohl Acht haben, daß solche nicht gemißbrauchet werden.

§ 10.

Wann sich finden solte, daß bey denen Gesellen noch Brüderschafts-Siegel vorhanden, oder die Gesellen Degen zu tragen sich unterstehen, müssen sie solches dem Magistrat zu Remedur anzeigen, die Alt- und Jung-Meister aber dahin anweisen, ihnen davon gehörige Nachricht zu geben.

§ 11.

Die Laden und sonst dazu gewidmet gewesene Geräthschaften der Gesellen, wann deren sich noch welche finden möchten, müssen sie nach Maßgebung des solcherwegen ergangenen Edicti und Rescripts von Anno 1733 verkaufen, das dafür gelösete Geld aber nebst denen gewöhnlichen Auflage-Geldern zum Behuf der kranken Gesellen durch die Alt-Meister gehörig verrechnen lassen.

§ 12.

Wann sie in Erfahrung bringen solten, daß in denen benachbarten Landen oder auch in Reichs-Städten das Reichs-Patent nicht genau beobachtet, sondern darwieder contraventiones verstattet werden, müssen sie solches unverzüglich dem Magistrat schriftlich anzeigen und specielle Casus anführen, wovon Magistratus sodann an die Krieges- und Domainen-Cammer zu referiren hat.

§ 13.

Wegen der eingeführten gedruckten Geburts- und Lehr-Briefe auch Kundschaften, haben sie sich nach denen desfals insbesondere gemachten Verfassungen genau zu achten, zu dem Ende dieselbe fleißig zu lesen und sich davon zu informiren, damit wenn etwas vorkomt,

sie das Gewerk darnach ordnungsmäßig bescheiden und anweisen können, als welches sonderlich bey denen einwandernden Gesellen nöthig, da sie wissen müssen, ob solche in Arbeit zu schauen und zu fordern oder nicht? wie sie dann auch bey denen auswandernden Gesellen wegen Ertheilung der Kundschaften alles Edict- und Verfassungs-gemäß wahrzunehmen und fals sie ein dubium dabey finden möchten, so sie nicht auflösen könnten, darüber beym Magistrat schriftlich anzufragen haben.

§ 14.

Denen bey den Regimentern enrollirten jungen Burschen, sie seyn aus Berlin, andern Städten oder auch vom platten Lande, sollen ohne Pässe keine Kundschaften gegeben, selbe auch ohne gedruckte Geburts- und Lehr-Briefe bey denen Gewerken weder ein- noch ausgeschrieben werden.

§ 15.

Daferne sich bey denen Gewerken um selbige zu erlernen uneheliche Kinder angeben, haben sie selbige an den Magistrat zu verweisen, damit ihrer Legitimation halber nach dem Rescript vom 18ten December 1734 allerunterthänigst referiret werden könne.

§ 16.

Kein neu angehender Meister muß sowenig in Verfertigung des Meister-Stückes als in dessen Aufweisung unnöthig aufgehalten oder mit vergeblichen Kosten und abgeschafften Strafen graviret und beleget werden; Vielweniger noch muß der Assessor selbst unerlaubte Sportuln von demselben nehmen.

§ 17.

Wann Gülden, Innungen oder Gewerke vorhanden, so keinen Beysitzer haben, so müssen sie solches dem Magistrat schriftlich anzeigen, damit darunter das nöthige veranlasset werden könne. Wie dann der Magistrat überhaubt dahin zu sehen hat, daß die Gewerke unter denen Rathmännern dergestalt vertheilet werden, damit der eine nicht zuviel, der andere nicht zu wenig haben möge, wobey sonderlich auf den Zustand des Gewerks und die Capacität des Assessoris mit zu reflectiren.

§ 18.

Denen Rathmannen, welchen extraordinarie committiret wird, die außerhalb ihrer currenten Departements-Arbeit etwa täglich vorfallenden Sachen summariter zu hören, die müssen täglich des Vormittags von 9—12 Uhr in der Commissions-Stube seyn, die vorkommende Policey und andere Sachen deutlich ad Protocollum nehmen, nachmahls das gehaltene Protocoll cum Voto dem Magistrat zur Decision übergeben und können allenfals die dazu sich schickende Rathmanne darunter Monatlich alterniren.

Tit. VIII.

Von dem Cämmerey-Controlleur und Cämmerey-Schreiber auch Cämmerey-Executoren.

§ 1.

Der Controlleur und Cämmerey-Schreiber, sowohl bey der Oeconomie als bey der Einlage, sollen der Stadt und des Magistrats Nutzen und Bestes suchen und nach Möglichkeit befördern, Schaden und Nachtheil aber kehren und abwenden.

§ 2.

Alle Tage sollen sie zu Rathhause in der Cämmerey und auf dem Packhofe sich respective zu rechter Zeit einstellen und dasjenige unverdrossen und getreulich verrichten, was ihnen von dem Rath und dem Cämmerer zu thun aufgegeben worden oder ihnen sonst zu thun oblieget.

§ 3.

Ueber Einnahme und Ausgabe muß er richtige Controlle und Cassen-Buch halten, und wann er Gelder eingenommen, solche allemahl dem Cämmerer sofort zur Berechnung abgeben; Alle Quartal- und Monatliche Extracte soll er mit dem Cämmerer unterschreiben, auch wenn solche nicht accurat mit seiner Controll stimmen, solches sofort gehörigen Orths anzeigen und hierunter Pflicht und Gewissen wahrnehmen. Wie er denn ohne Vorwissen und Beysein des Cämmerers, seiner besondern Instruction gemäß, keine publique Gelder einnehmen noch ausgeben muß.

§ 4.

Wann ihm einige Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu führen aufgetragen werden, muß er solche willig übernehmen, damit richtig umgehen, die Gelder getreulich berechnen und in seinem Nutzen nichts davon verwenden.

§ 5.

Was ihm in Cämmerey-Sachen zu schreiben und zu protocolliren committiret wird, soll er fleißig verrichten, auch die Bier-, Fleisch- und Brod-Taxen und was sonst in dem Intelligentz Blatt wegen Verpachtung der Rathhäußlichen Güther bekannt zu machen, gehörig besorgen.

§ 6.

Die Cämmerey-Rechnungen und was sonst zum Cämmerey- und Oeconomie-Wesen nach Anweisung des Inventarii gehöret, getreulich verwahren und davon nichts abhanden kommen lassen.

§ 7.

Alle zur Cämmerey gehörige Acta muß er ordentlich heften lassen und foliiren, auch mit einem Rotulo versehen, solche wohl asserviren, die aber dahin nicht gehören, sofort zur ordentlichen Registratur abgeben, damit darunter keine Confusion entstehe und sie beim Gebrauch gleich aufgefunden werden können.

§ 8.

Die Gelder, so er einnehmen soll, müssen ohne allen Verzug und Nachsicht beygetrieben und solches von ihm fleißig erinnert werden.

§ 9.

Wann in der Cämmerey etwas so wieder die Polizey-Ordnung läuft denunciiret oder angezeiget wird, muß er solches alsofort dem Policey-Directori anzeigen, damit das nöthige veranlaßt werden könne.

§ 10.

Die Leuthe so was bey der Cämmerey zu thun oder zu suchen haben, muß er nicht mit harten oder schnöden Worten anfahren, noch weniger wann sie bey der Cämmerey etwas zu fordern haben, chicaniren, sondern dieselbe mit Glümpf und Höflichkeit gebührend bescheiden.

§ 11.

Der Cämmerey-Executor oder Cämmerey-Bothe, welcher täglich bei der Cämmerey aufwarten muß, soll alles dasjenige, was ihm vom Magistrat oder der Cämmerey befohlen wird, mit Treue und Fleiß bestellen, die ausstehende Gelder, so wie ihm solche angewiesen, sofort beytreiben, auch wann er beordert wird, wieder die Säumige mit Execution zu verfahren, solches jederzeit ohne Verzug und Ansehen der Person bewerkstelligen und darunter ohne des Magistrats oder der Cämmerey Permission bey Verlust seines Dienstes keinem Dilation verstatten.

§ 12.

Alle Gelder, so er einzufordern und beyzutreiben hat, soll er allemahl Abends zur Cämmerey liefern und nichts davon an sich behalten, noch weniger damit Verkehrung treiben oder sonst davon etwas in seinen Nutzen verwenden, und dieses ebenfals bey unfehlbarer Cassation.

§ 13.

Auf die Stadtdiener, daß solche insgesamt ihr Amt thun und zur rechten Zeit zur Aufwartung zu Rathhause erscheinen, muß er wohl Acht haben, und wann sie sich nachlässig und säumig erzeigen, solches dem Magistrat oder der Cämmerey anzeigen und im übrigen sich in allen Stücken so verhalten, wie es einem getreuen und redlichen Cämmerey-Executori gebühret.

Tit. IX.

Von dem Stadt-Secretario.

§ 1.

Der Stadt-Secretarius, welcher zugleich des Raths Archiv und Registratur von publiquen Sachen unter Händen hat, soll täglich sowohl des Vor- als Nachmittags zu Rathhause in der Cantzelley sich finden lassen und alles dasjenige getreulich verrichten und wahrnehmen, was ihm zu thun oblieget, oder ihm vom Magistrat in Rathhäußlichen Angelegenheiten zu verrichten committiret wird.

§ 2.

Die Rathhäußliche Registratur, so ihm anvertrauet, soll er sorgfältig verwahren und von denen darin vorhandenen Original-Documentis ohne Vorwissen des Praesidenten niemanden etwas communiciren, noch weniger verabfolgen lassen.

§ 3.

Alle zu sothaner Registratur gehörige Protocolla und Acta, wann solche so leicht nicht wieder vorkommen möchten, muß er in Registratura in Verwahrung bringen, dazu die nöthigen Repositoria machen lassen, auch darüber ein Repertorium nach dem Alphabet verfertigen, damit auf Erfordern das nöthige desto geschwinder wieder aufgesuchet werden könne.

§ 4.

Alle zu seiner Registratur gehörige publique Acta und was er sonst davon unter Händen hat, muß er, soweit es noch nicht geschehen, nach denen Datis ordentlich heften lassen, solche durchgehends foliiren und allemahl mit einem Rotulo, welchen er selbst zu verfertigen

hat, versehen; Würden sich auch ein oder andere Acta dergestalt verstärken, daß selbige nicht wohl in ein Volumen zu heften, müssen mehrere Volumina daraus gemachet und jedes mit einem besondern Rotulo versehen und numeriret werden.

§ 5.

Das verordnete und angefangene Vormundschafts-Buch muß er beständig continuiren, damit daran kein Mangel erscheine; Auch soll er die Vormundschafts-Rechnungen durchlesen und solche, ob sie in calculo richtig, attestiren.

§ 6.

Wie er dann auch das Protocoll von denen anzunehmenden Bürgern und Schutz-Verwandten ordentlich zu führen und daraus die Bürgerschaft auszufertigen, auch den gewöhnlichen Bürger-Eyd von denen Recipiendis abzunehmen hat.

§ 7.

Die Kauf-Briefe sämtlicher Residentzien und dazu gehörigen Vorstädte hat er zu entwerfen und zu expediren, er muß aber solche hinführo zu so mehrerer Securität und legalität allemahl von einem Syndico, welcher sie zuförderst nach denen Rechten zu examiniren hat, mit unterschreiben lassen.

§ 8.

Das Catastrum von der Feuer-Societät muß er gleichfals continuiren, in dasselbe aber ohne Verordnung von der deshalb insbesondere niedergesetzten Commission nichts für sich enregistriren noch verändern.

§ 9.

Bey der Feuer-Societäts-Rechnung und Ausschreibung des Feuer-Schadens, auch Beytreibung der Feuer-Gelder, imgleichen so oft die Commission eine Zusammenkunft oder sonsten etwas veranlasset, muß er derselben als Secretarius assistiren.

§ 10.

Wann außer denen Raths-Tagen vom Präsidenten, Burgermeistern und Syndicis oder auch von Rathmannen, wann sie in einer Sache Commission haben, Acta nacher Hause gefordert werden, muß er solche ohne Schein nicht abfolgen lassen.

§ 11.

Wann er aber denen Syndicis Acta zu Abfassung eines Berichts, Resolution oder sonsten zu schicken hat, muß er mit Notirung der Zeit der Abgabe solches ungesäumt bewerkstelligen und zusehen, daß Acta integra seyn mögen, damit durch das hin und herschicken die Sache nicht aufgehalten werden möge.

§ 12.

Denen Syndicis muß er wieder ihren Willen in ihre Arbeit keinen Eingrif noch Eintrag thun, so auch nicht denen übrigen Secretarien, Registratoribus oder Copiisten; Alle und jede Sportuln aber, so ihm zu nehmen erlaubet, sind in der Sportul-Ordnung specifice mit anzusetzen.

§ 13.

Uebrigens muß sich derselbe alles procurirens und Sollicitirens gäntzlich beym Rathhause enthalten und überall dergestalt aufführen, wie es einem treuen und fleißigen Stadt-Secretario eignet und gebühret.

Tit. X.

Von dem Registratore.

§ 1.

Der Registrator muß sich allmahl des Vor- und Nachmittags zu gewöhnlicher Zeit zu Rathhause in der ihm zur Registratur angewiesenen Stube finden lassen, damit die Acta, wenn sie gefordert werden, sofort bey Händen seyn können, die Advocati auch sowohl als Parthen, so in Process-Sachen etwas zu suchen und zu übergeben haben, nicht vergeblich aufgehalten werden oder gar unverrichteter Sache wieder weggehen dürfen.

§ 2.

Alle zu seiner Registratur gehörige Process-Acta soll er ordentlich heften lassen, dieselbe foliiren und mit einem Rotulo versehen, auch über die gantze Registratur ein ordentliches Repertorium nach dem Alphabet verfertigen und dasselbe beständig continuiren, und damit die Acta jederzeit complet seyn mögen, muß er auch denenselben die Supplicata, wenn sie gleich nicht ausgelöset oder auch gar nicht decretiret worden, beyfügen, nicht weniger die Verhörs-Protocolla, sobald er solche von den Copiisten erhalten, zu den Acten heften lassen.

§ 3.

Auf die Supplicata, so bey ihm übergeben werden, sonderlich in Sachen darin fatalia laufen, muß er sofort denen Syndicis zur Notirung des exhibiti zustellen, und muß wenn es appellationes betrifft, solche aber den 10ten Tag erst praesentiret werden, die Stunde dabey von gedachten Syndicis mit notiren.

§ 4.

Die eingelaufene Supplicata muß er sogleich im Journal eintragen, und nebst den Acten, wann schon welche in der Sache ergangen, noch denselben Tag dem Burgermeister vom Justiz-Departement, oder wem selbige sonst zugeschrieben worden, zuschicken.

§ 5.

Wann auf die Supplicata decretiret, muß er niemand mit der Ausfertigung aufhalten, sondern solche sofort expediren, die Decreta auf die Copeyen mit eigener Hand setzen, und beydes dem Citatori zur insinuation zustellen, anbey fleißig darauf acht haben, daß die Beylagen von den Supplicatis nicht zurück bleiben, sondern copeylich mit übergeben werden, wiedrigenfals er denen Parthen die deßhalb verursachten Kosten schlechterdings ex propriis ersetzen soll.

§ 6.

Vor jedem Gerichts-Tage muß er die Acta derjenigen Sachen, worin des folgenden Tages Verhöre angesetzet, dem Syndico, welcher den Monath hat, nebst einer Specification wie sie im Tage-Buche verzeichnet, in Zeiten zuschicken, damit derselbe sich gegen den zu haltenden Gerichts-Tag soviel besser praepariren könne.

§ 7.

Zu denen angesetzten Verhören muß er zwey Tage-Bücher halten, davon eines in der Audientz-Stube, um die Parthen daraus aufzurufen, das andere aber in der Parthen-Stube hingeleget wird, damit ein jeder sehen könne, in was für Ordnung die Verhörs-Termine angesetzet.

§ 8.

Auf jeden Gerichts=Tage sollen nicht mehr als zwölf Verhöre angesetzet werden, worunter auch die Eydesleistungen und decreta de alienando mit zu verstehen.

§ 9.

Wenn eine Parthey prorogationem Termini erhalten, muß solche Sache aus dem Tage=Buche gelöschet und ein anderes Verhör, wo es seyn kann, an dessen Stelle angesetzet werden.

§ 10.

Die Termine, davon die Parthen beyderseits hier wohnen, sollen regulariter auf vierzehn Tage gerichtet, wenn es aber arrest oder andere Sachen betrifft, wobey periculum in mora vorhanden, befundenen Umständen nach auf den nechsten Gerichts=Tag angesetzet werden.

§ 11.

Wenn die angesetzte Verhöre nicht alle vor sich gehen möchten, soll er von denen unterbliebenen die Acta allemahl den nachfolgenden Gerichts=Tag wieder vorlegen, auch die Acta in Contumaciam mit beyfügen, damit ohne Hinderung dieselbe zuerst können vorgenommen werden.

§ 12.

Nach geendigten Verhöre, und wann die Session des Raths gäntzlich vorbey, hat er sich allemahl in die Gerichts=Stube zu verfügen, die auf dem Raths=Tisch befindliche Acta ordentlich zu separiren und solche sogleich an Orth und Stelle hinbringen zu lassen, wo sie hingehören, damit durch derselben Vermischung bey denen Registraturen keine Confusion entstehen möge, welches auch vom Stadt=Secretario genau zu beobachten.

§ 13.

Wann ein Eyd abzuschweren, hat er denselben nach Anleitung der deshalb ergangenen Sententz einzurichten, die Formul denen Parthen vorzuzeigen und nachmahls mit Beylegung des Original-Abschiedes den Eyd zur Abnahme in die Audientz zu schicken.

§ 14.

Denen Partheyen müssen ohne Special-Permission des Collegii weder einige acta ad perlustrandum vom Registratore vorgeleget, noch vielweniger Abschriften daraus oder gar die Acta selbst verabfolget werden: Wornach sich auch alle übrige, so Rathhäußliche Acta unter Händen haben, ebenmäßig genau achten müssen.

Tit. XI.

Von dem Copiisten.

§ 1.

Der Copiist soll gleich dem Stadt=Secretario täglich Vor= und Nachmittags zu Rathhause in der Cantzeley sich einfinden und daselbst seine ihm zukommende Arbeit verrichten, dafern demselben alle Arbeit allein zu bestreiten zu schwer fallen möchte, hat Magistratus allenfalls auf den 2ten Copiisten zu gedenken.

§ 2.

Ueberhaubt hat derselbe dasjenige zu expediren, was von denen Syndicis aufgesetzet worden, doch muß er auch übernehmen, was ihm außerdem vom Collegio zu mundiren gegeben wird.

§ 3.

Alles was er zu mundiren bekömt, muß er mit behöriger Aufmerksamkeit correct und fideliter abschreiben, und ehe er etwas zur Unterschrift schickt, es vorhero durchlesen, damit aller Irrthum darin vermieden werde.

§ 4.

Was er abgeschrieben und heimlich zu halten ist, das muß er alles gebührend verschweigen und keine Relationes, Concepte und was ihm sonst anvertrauet wird, ohne Vorwissen des Collegii jemanden communiciren, noch denen Parthen oder sonst jemanden davon Abschrift geben, sondern Alles nach geschehener Expedition sofort zur gehörigen Registratur liefern.

§ 5.

Die Parthen muß er weder mit denen Schreib-Gebühren noch sonsten übersetzen, sondern sich deshalb lediglich nach der neuen Sportul-Ordnung richten. Die denen Syndicis zukommende Gebühren muß er getreulich berechnen und alle Monath richtig abgeben.

§ 6.

Die Resolutiones in denen Königl. Cantzelleyen, wann es keine Parthen-Sachen betrift, muß er fleißig urgiren.

§ 7.

Alle ex officio abzustattende Berichte soll er vor allen andern Sachen ohne den geringsten Anstand expediren, niemahlen aber einen, so ad instantiam partium ergehet, nach erlegten Gebühren über zwey Tage bey sich liegen lassen; Allenfals und wenn die Parthen in Bezahlung derselben saumselig seyn solten, hat er solches dem Collegio anzuzeigen oder auch mit Ablauf eines jeden Monaths eine Designation davon zu überreichen, alsdann der Präsident die Veranstaltung zu machen hat, daß ihm zu dem seinigen verholfen werde. Indessen muß er das Mundum nicht länger als die gesetzte zwey Tage an sich behalten.

§ 8.

Und damit die Berichte wegen der Unterschrift nicht mögen aufgehalten werden, so hat er solche bey allen Sessionen vorzulegen, und die Unterschrift zu urgiren, denen abwesenden Membris aber muß er solche sofort ad subscribendum zuschicken.

§ 9.

Wann die Berichte von der Unterschrift zurückkommen, hat er solche sofort gehörigen Orths verschlossen zu übergeben, und wie solches geschehen in seinem Relations-Buche accurat zu verzeichnen.

§ 10.

Die Protocolla, so in den ordinairen Gerichts-Tagen des Vormittags gehalten werden, muß er allemahl des Nachmittags ex protocollo selbst ausschreiben, oder wenn er solche abschreiben läßt, sie wenigstens collationiren und in fidem eigenhändig unterschreiben, nachmahls solche dem Registratori sofort zustellen, damit sie in Zeiten zu den Acten geheftet werden können.

§ 11.

Alles was die Syndici zu unterschreiben haben, muß er denenselben jederzeit vor der Siegelung zuschicken und übrigens sich so verhalten, wie es einem treuen und fleißigen Rathhäußlichen Copiisten eignet und gebühret.

Tit. XII.

Von denen Policey-Meistern und übrigen Policey-Bedienten.

Weile vor die Policeymeister hiesiger Residentzien eine besondere Verfassung und Instruction unter dem 14ten Martio 1742 gemachet worden, worin ausführlich enthalten, was ihres Amts sey, und wie sie solches bestellen sollen, auch darinnen ferner verordnet, was die Markt-Meister und Policey-Diener verrichten müssen; So lassen Seine Königl. Majt. es dabey lediglich bewenden mit der ernstlichen Verwarnung, sich jeder an seinen Theilen darnach aufs genaueste allerunterthänigst zu achten. Insbesondere aber muß auch noch der Markt-Meister in Berlin seinem Eyde gemäß auf Feuer und Licht wie auch auf die Rathhäußliche Sachen und Feuer-Instrumente fleißig achtung geben, damit vom Rathhause nichts entwendet werde, auch deshalb dahin zu sehen, daß selbiges zu rechter Zeit auf und zugeschlossen werde.

Tit. XIII.

Von denen Raths-Dienern.

§ 1.

Die Rathsdiener müssen dasjenige, was ihnen vom Magistrat befohlen wird, getreulich und fleißig verrichten und die Stunden, so ihnen zur Aufwartung angewiesen, accurat beobachten.

§ 2.

Wenn sie jemanden mündlich vorladen oder sonst etwas ansagen sollen, müssen sie darunter nichts versäumen, sondern alles zu rechter Zeit bestellen und die Leuthe recht bedeuten.

§ 3.

Bey schriftlichen Citationen und Befehlen müssen sie die Copeyen vom Supplicato denen Partheyen so viel als möglich selbst insinuiren, wann sie aber solche in Person nicht antreffen, können sie die Befehls-Copey deren Frau, Kindern oder Domestiquen abgeben und ihnen dabey ansagen, daß sie solche dem Citato ungesäumt zustellen sollen.

§ 4.

Auf die Original-Supplicata aber müssen sie nachgehends richtig verzeichnen, wann sie solche empfangen, wann und wie sie die Citation verrichtet, und ob sie den Citatum selbst oder wen sie von seinen Domestiquen gesprochen, und wann dieses geschehen, müssen sie sofort das Original wieder zu den Acten geben.

§ 5.

Wann Executiones verordnet, wird ihnen niemahlen das Original, sondern nur jederzeit Copey davon gegeben und müssen sie auf das Original verzeichnen, wann sie die Copey bekommen haben, damit der bisherige Mißbrauch in Verzögerung der Execution

gäntzlich nachbleiben möge; Und sollen die Gerichts-Diener bey harter Gefängniß-Strafe durchaus für sich keine Dilationes geben, sondern alle anbefohlene Executiones ohne Ansehen der Person längstens binnen Zeit von drey Tagen a dato des erhaltenen Befehls anzurechnen, vollstrecken, und wie solches geschehen, auf das Original verzeichnen. Wolte aber der Creditor oder Extrahent seinem Debitori noch einige Dilation geben, und mit selben noch in Gedult stehen, so muß ersterer solches schriftlich anzeigen, der Executor aber muß darunter nach seinem Gefallen gegen Ordre nichts thun, sondern weitere Verhaltungs-Befehle vom Collegio erwarten.

§ 6.

Wann per Executionem Sachen abzunehmen, müssen sie solche ordentlich specificiren und zu Rathhause in die Pfandt-Kammer bis auf weiteren Befehl verwahrlich abliefern.

§ 7.

Bey denen ordentlichen Gerichts- und Raths-Tagen müßen sie alle zusammen von Anfang bis zu Ende aufwarten und bey denen Verhören acht haben, daß durch derer Parthen lautes Reden, oder hin und herlaufen der Rath in seiner Aufmerksamkeit nicht gestöret noch die Advocaten in ihrem Vortrag nicht gehindert werden.

§ 8.

Wann die Parthen abgetreten, müssen sie niemand unangemeldet in die Raths-Stube kommen lassen, welches sie auch zu andern Zeiten zu verhindern; Daher bey versammelten Rath jederzeit ein Stadtdiener vor der Raths-Thür seine Aufwartung haben muß.

§ 9.

Außer denen ordinairen Raths-Tagen ist genug, wann nur einer von denen Rathsdienern zugegen, dieser aber muß täglich von Morgens um 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich zu Rathhause finden lassen, damit bey vorfallenden Commissionen oder wann sonst was vorgehen möchte, derselbe allemahl zur Hand seyn möge; Bey welcher Aufwartung sie wöchentlich alterniren; Außer Krankheit soll sie von dieser Aufwartung nichts entschuldigen. Wann sie außerdem sich nicht einfinden, soll ihnen, so oft es geschiehet allemahl 16 gr. abgezogen und solche dem Cämmerey-Executori, welcher darauf zu vigiliren und es anzuzeigen hat, sofort ausgezahlet werden.

§ 10.

Den Rath sollen sie ehren und respectiren, die Parthen aber und deren Sach-Bedienten mit Bescheidenheit begegnen, über die gesetzte Gebühren niemandem etwas abfordern, sondern sich mit dem was ihnen ausgemachet begnügen lassen, auch insonderheit keine unzuläßige Geschenke ihrer Amtsverrichtungen wegen nehmen.

Tit. XIV.

Von dem Gefangen-Inspector und dem Gefangen-Wärther wie auch Stadt-Dienern.

§ 1.

Der Inspector über die Gefangenen muß sich nach der ihm ertheilten Special-Instruction genau richten und haubtsächlich dahin sehen, daß der unter ihm stehende Gefangenwärther überall seinem Amte ein Genüge thue, allenfals denselben dazu anhalten, und wofern derselbe sich daran nicht kehren wolte, solches in Zeiten dem Magistrat oder denen Gerichten

anzeigen, damit darunter der gehörige Nachdruck gegeben, oder dem Befinden gemäß eine Aenderung getroffen werden möge.

§ 2.

Der Gefangen-Wärther, welcher eine ausführliche gedruckte Instruction hat, soll sich darnach genau achten und vor allen Dingen auf die Gefängnisse und Gefangenen, damit keiner entkomme, beständig ein wachsames Auge haben, wiedrigenfals er zu gewärtigen hat, deshalb mit empfindlicher Strafe nach Beschaffenheit der Umstände beleget zu werden.

§ 3.

Die Stadtdiener sollen sich nach ihrem geleisteten Eyde verhalten, dasjenige was ihnen vom Rath und denen Gerichten anbefohlen wird, getreulich ausrichten, wann jemand in Verhaft zu bringen, solches unverzagt thun und denselben nicht entspringen lassen, auf die verdächtigen Weibs-Personen und zu Falle gekommene fleißig acht haben, solche gehörigen Orths angeben und davon weder durch Geschenke noch sonst etwas sich abhalten lassen, bey schwerster Strafe.

Tit. XV.

Von denen Stadt-Wachtmeistern.

§ 1.

Die Wachtmeister müssen dem Rath und denen Stadt-Haubt-Leuthen auch andern Stadt-Offiziers, so ihnen zu befehlen haben, allen gebührenden Gehorsam und Respect erweisen.

§ 2.

Ihr Amt treu und fleißig verrichten, was ihnen bey der parole oder sonst anvertraut wird, niemandem als Vorgesetzten offenbahren.

§ 3.

Bey vorkommenden Fällen die Bürgerschaft fleißig besuchen, in Commandirung dererjenigen, welche zur Execution derer zum Tode verurtheilten Delinquenten, Feuer-Wachten oder sonsten zu bestellen, aufrichtig verfahren und sich nach dem dieserhalb am 15ten Dec. 1729 gemachten Reglement genau achten.

§ 4.

Bey Entstehung einer Feuersbrunst sich ungesäumt bey dem Stadt-Haubtmann einfinden und zu Löschung derselben mit Anstalt machen, auch sonst allenthalben gute Aufsicht haben und verhüten, daß durch ihre Fahrlässigkeit der Stadt kein Schade zugefüget werde.

§ 5.

In Commando-Sachen noch sonsten sollen sie keine Unterschleife machen, und, da sie dergleichen von andern merken, es sofort gehörigen Orths angeben.

§ 6.

Wann sie wegen der Feuer-Societät oder sonsten einige Gelder von der Bürgerschaft einzufordern angewiesen, müssen sie darunter nicht säumig seyn, sondern solche fordersamst beytreiben, die eingetriebene aber getreulich berechnen und einliefern, ohne davon das allergeringste in ihren Nutzen zu verwenden, auch überhaubt alles dasjenige thun, was einem treuen, fleißigen und accuraten Stadt-Wachtmeister eignet und gebühret.

Tit. XVI.
Von denen Forst-Bedienten.

§ 1.

Die Heyde-Reuther und Heyde-Läufer sollen auf des Magistrats und der Stadt Heyden fleißig acht haben und selbige täglich bereiten und belaufen, damit ohne Erlaubniß kein Holtz möge daraus geholet werden.

§ 2.

Solte sich jemand finden, der ohne Erlaubniß Holtz hauete oder wegholete, müssen sie denselben ohne Ansehen der Personen, wann gleich der Knecht bey Jemand aus dem Rath in Diensten wäre, pfänden, die abgenommene Pfänder unverzüglich zur Cämmerey liefern und den Thäter dem Präsidenten anzeigen.

§ 3.

Wann jemanden Holtz angewiesen oder sonst welches angeschlagen oder gefället werden soll, müssen sie die Bäume, so am füglichsten und ohne merklichen Schaden der Heyde zu entrathen, dazu anzeigen und mit gewöhnlichen Holtzhammer obgedachtermaßen zweymahl anschlagen.

§ 4.

Es muß aber solches bey Strafe der Cassation niemahlen geschehen, bevor ihnen nicht ein von dem Präsidenten und einen Burgermeister unterschriebener Holtzzettul vorgezeiget und zugestellet worden.

§ 5.

Wie dann auch überdem bey der Anweisung und Anschlagung des Holtzes selbst allemahl der Heydeherr oder allenfals ein anderer aus dem Magistrat zugegen sein muß, welcher den Anschlag-Hammer mitbringet und nach dessen Gebrauch sogleich verwahrlich zurücknimt und wieder bey der Cämmerey abliefert.

§ 6.

Ferner müssen sie sich nicht unterstehen, mehr Holtz anzuschlagen als der Holtzzettul besaget, vielweniger gestatten, daß mehr abgestammet werde, als angewiesen worden, noch auch zugeben, daß untern Vorwand, als wann ein Baum den andern umgeschlagen, solcher mit weggefahren werde.

§ 7.

Die Holtzzettul muß der Heydereuther alle wahrlich nach sich nehmen und damit alle Jahr seine Rechnung belegen, auch wenn es erfordert wird, die Stämme von dem gefällten Holtze nachweisen.

§ 8.

Demnechst müssen sie auf die Grentzen und Markzeichen, auch Mahl-Bäume fleißig achtung geben und nicht gestatten, daß davon ein oder anderer abgehauen oder die Mahl-Hauffen ruiniret, am wenigsten die Grentzen auf einige Weise geschmälert werden.

§ 9.

Dafern jemand seine Aecker zur Ungebühr in die Heyde zu erweitern oder auch in der Heyde selbst zum Nachtheil gemeiner Hütung etwas aufzureißen oder zu verändern sich unterfangen möchte, solches müssen sie sofort dem Magistrat anzeigen.

§ 10.

Solte auch jemand in ihren angewiesenen Districten in den zur Stadt gehörigen Pfühlen oder Seen zur Ungebühr fischen, denselben müssen sie, wenn es seyn kann, pfänden und solches gleichfals ungesäumt melden.

§ 11.

Auf die gepflanzte Weyden und daß selbige nicht beschädigt, noch auch das junge Holtz in den Heyden ruiniret, sondern selbiges vermehret und die Heyden verbessert werden mögen, darauf müssen sie mit allem Fleiß acht haben.

§ 12.

Wann ihnen vom Magistrat in Rathhäußlichen Sachen wohin zu reiten oder zu laufen befohlen wird, sollen sie solches unverdrossen bewerkstelligen, insonderheit die ihnen aufgegebenen Executiones in den Dörfern nach denen dazu erhaltenen Befehlen getreulich verrichten, und solche nicht überschreiten noch die Leuthe mit Executions-Gebühren übersetzen, sondern sich mit dem was ihnen zu nehmen erlaubet, begnügen.

§ 13.

Endlich sollen und müssen sie aus denen ihnen anvertrauten Heyden bey Strafe der Cassation kein Holtz verkaufen, aller Verpartierung und Durchstecherey mit andern sich gäntzlich enthalten, und ihren Pflichten gemäß aufs genaueste allem demjenigen getreulich nachleben, so ihnen hierin vorgeschrieben oder noch ferner vorgeschrieben werden möchte; Wie dann Magistratus zu dem Ende ungesäumt eine ausführliche und hinlängliche Holtz- und Forst-Ordnung zu entwersen und solche an die Krieges- und Domainen-Cammer fordersamst einzusenden hat.

Tit. XVII.

Von denen Stadt-Gerichten.

Die Stadt-Gerichte haben zwar, wie bereits oben Tit. I, § 5 erwehnet, außer denen in der confirmirten Gerichts-Verfassung vom 21. Januar 1710 dem Magistrat reservirten Justiz-Sachen sowohl in Civilibus als Criminalibus concurrentem Jurisdictionem et Jus praeventionis; Inzwischen, da dieselbe solche Jurisdiction nicht Jure proprio sondern im Nahmen des Magistrats exerciren, so lieget diesem auch ob, sich darum zu bekümmern, ob die Justiz in der Stadt behörig administriret werde oder nicht, und haben solchem nach die Stadt-Gerichte dem Magistrats-Collegio die gebührende deference zu erweisen, an selbiges auf erfordern zu referiren, auch dem Befinden nach von selbigen Rath und Erinnerung zu Beschleunigung der Justiz-Sachen und Process-Sachen anzunehmen; übrigens aber beyde Theile sich nach mehrerwehnter Justiz-Verfassung und darauf erfolgten Verbesserung de anno 1728 so lange Seine Königliche Majestät darunter keine Aenderung zu treffen gut finden, in allen Stücken genau zu achten.

Tit. XVIII.

Von denen Advocatis Curiae und übrigen Gerichts-Advocaten.

§ 1.

Die Advocati Curiae, derer zwey ex numero Advocatorum zu bestellen, müssen auf alle und jede strafbahre Vorfallenheiten, so unter des Magistrats Jurisdiction vorgehen,

sorgfältig und fleißig acht haben, damit solche gebührend bestrafet werden, und soll wenigstens alle Gerichts-Tage einer bey denen Verhören zugegen seyn, um sich bedürfendenfals interveniendo zu melden und die Nothdurft zu beobachten.

§ 2.

Es sollen aber auch diese Advocati Curiae der Armen Partheyen Sachen mit übernehmen und dieselben möglichsten Fleißes und wie solches die Pflicht eines sonst in specie constituirten Advocati pauperum erheischet, befördern, jedoch kann nach Befinden das Judicium auch wohl einem andern derer Advocatorum, so bey selbigem angenommen, der Armen Sachen auftragen, die solchenfals solche zu übernehmen sich nicht entbrechen können.

§ 3.

Sobald die Advocati Curiae etwas in Erfahrung bringen, daß wieder dieses Reglement oder sonst wogegen contraveniret worden, muß er solches gehörigen Orths anzeigen und allenfals nach erhaltener Verordnung sein Amt gebrauchen; Zu welchem Ende ihm Copia dieses Reglements zuzustellen ist.

§ 4.

Wann Strafen beyzutreiben muß er, wann ihm solches committiret wird, darunter nicht säumig seyn, vielweniger dabey was negligiren; Dagegen soll ihm für seinen Fleiß der behörige Antheil gegeben, auch seine Mühe dem Befinden nach sonst vergolten, allemahl aber auf die Kosten, so der säumige zu erstatten mit reflectiret und erkandt werden.

§ 5.

Die übrige Gerichts-Advocati werden auf ihren geleisteten Eyd verwiesen und soll das Patrocinium Causarum bey dem Magistrat und Gerichten niemanden als denen receptis zugelassen, procuratores aber nicht admittiret werden, wie dann auch überall auf keine Procuratur-Gebühren bey Erkennung der Kosten mit zu reflectiren.

Tit. XIX.

Von dem Scharfrichter.

§ 1.

Der Scharfrichter soll, so oft er von dem Magistrat gefordert wird, sich gehörig gestellen.

§ 2.

Wann Executiones zu verrichten muß er der Urthel gemäß verfahren und dieselbe so verrichten, wie er es gegen Gott und seine Obrigkeit zu verantworten sich getrauet. Bey denen Torturen soll er keine Abergläubische Dinge die Wahrheit heraus zu bringen gebrauchen, noch auch durch Geschenke oder sonst wodurch von denen vorgeschriebenen Urthel abzugehen sich verleiten lassen.

§ 3.

Ist er vermöge seiner Bestallung, so er vom Magistrat erhält, schuldig, alle von selbigen veranlaßte Executionen, wie sie Nahmen haben mögen, ohne Entgeld zu verrichten. Hingegen bekömt er auch ohne Unterscheid der Executionen dasjenige, so ihm in der Bestallung ausgemacht worden.

§ 4.

Demnechst soll er durch seine Knechte oder Jungen die Straßen von sämtlichen Residentzien und deren Vorstädte die Woche hindurch fleißig visitiren, und wann ein Aaß auf den Straßen gefunden wird, es sofort wegschaffen, nicht weniger auch, was ihm von denen Einwohnern und Bürgern angegeben wird, bald aus der Stadt von ihren Höfen abholen lassen.

§ 5.

Soll er bey der Scharfrichterey keine Luder-Kuthe halten, vielweniger Schweine noch ander Vieh, außer die Hunde mit Luder füttern.

§ 6.

Wann er die Hunde schlagen lassen will, muß er dazu allemahl des Magistrats Consens einholen, und wann er die Permission erhalten, seinen Leuten scharf einbinden, daß sie dabey durchaus nicht excediren, noch sich länger als bis Acht Uhr Morgens in der Stadt aufhalten, sondern längstens gegen 9 Uhr wieder aus der Landwehre seyn sollen.

§ 7.

So oft er auf das Land zu verreisen hat, muß er solches bey dem Magistrat und denen Gerichten zuvor allemahl gehörig melden.

§ 8.

Seinen Leuthen soll er alle Conversationes und Zusammenkünfte an publiquen Orthen wie auch bey Gelagen ehrlicher Leuthe untersagen, und daß sie sich solcher gäntzlich enthalten sollen, ihnen ernstlich anbefehlen.

§ 9.

Uebrigens wird derselbe auf seine Bestallung verwiesen und wenn Casus, so darin nicht exprimiret, sich ereignen möchte, soll er, was der Magistrat deshalb der Billigkeit nach verordnen wird, sich gefallen lassen.

Was schließlich die Personen und Sachen betrifft, so vor dem Magistrat und denen Gerichten gehören, imgleichen wie bey allen Sachen verfahren werden solle, solches Alles ist bereits vorhin in denen deshalb publicirten Königl. Justiz- und Policey-Ordnungen, Verfassungen und Reglements auch Edicten und Patenten sattsam zu erkennen gegeben.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach dem Magistrat und denen Gerichten hiesiger Residentzien hiermit allergnädigst, zugleich aber auch alles Ernstes sich darnach und insonderheit nach dieses Rathhäußliche Reglement in allen Stücken aufs allergenaueste allerunterthänigst zu achten, darüber beständig mit allem Nachdruck fest und unverbrüchlich zu halten und dawieder auf keine Weise einige Contravention zu gestatten.

Signatum Berlin den 21. Februar 1747.

Kgl. Siegel. Friedrich.

Rathhäußliches Reglement der Königlichen Residentzien Berlin. Viereck. Happe.

X.

Entwurf eines Regulativs für die städtische Feuerwehr zu Berlin.

§ 1.

Der Brand-Direktor.

Die Feuerwehr steht unter der Leitung eines Branddirektors.

Die Anstellung desselben erfolgt durch den Magistrat und bedarf der Bestätigung der Königlichen Regierung.

§ 2.

Es ist zulässig, daß der Branddirektor — auf Grund einer Wahl der Stadtverordneten-Versammlung — zugleich Stadtbaurath und Mitglied des Magistratskollegiums ist.

§ 3.

Personal der Feuerwehr.

Die Feuerwehr ist ein organisirtes, für die Bewältigung entstehender Feuersgefahr bestimmtes und für diesen Zweck eingeübtes Korps.

Dasselbe besteht außer dem Branddirektor, als Chef desselben, für jetzt aus:

5 Offizieren (einem Brandinspektor und 4 Brandmeistern),
40 Oberfeuermännern,
180 Feuermännern
und
360 Spritzenmännern.

§ 4.

Zur Unterstützung der Feuerwehr dienen und sind, während sie zu Feuerlöschzwecken aktiv sind, in gleicher Weise dem Branddirektor subordinirt, wie die Mannschaften des Korps (§ 3):

die Bedienungsmannschaften der Prahm- und königlichen Spritzen,
die Kutscher der Feuerlöschfahrzeuge.

§ 5.

Qualifikation der Offiziere und Mannschaften.

Sämmtliche anzustellende Personen müssen unbescholten, von guter Führung, ihrer bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gegangen sein, gesund, kräftig und körperlich tüchtig sein, auch ihrer Militärpflicht genügt haben. Der Branddirektor und Brandinspektor müssen das Baumeister-, die übrigen Offiziere der Feuerwehr müssen das Bauführer- oder mindestens das Werkmeister-Examen bestanden haben und Offiziere des Heeres sein.

Die Oberfeuermänner und Feuermänner sind Bauhandwerker, die Spritzenmänner sind Tagelöhner.

§ 6.

Anstellung der Offiziere und Mannschaften.

Die Offiziere der Feuerwehr (Brandinspektor und Brandmeister) werden vom Magistrat, zunächst auf einjährige Probezeit und nach Ablauf derselben, wenn sie sich bewährt haben, auf Lebenszeit angestellt.

Sie sind befugt resp. verpflichtet, der städtischen Pensions- und Wittwenkasse beizutreten.

§ 7.

Die Feuermänner werden im Namen des Magistrats von dem Branddirektor auf Kündigung angestellt.

§ 8.

Aus der Zahl der Feuermänner werden von dem Branddirektor diejenigen, welche sich durch eine vor dem Offizierkorps abgelegte Prüfung dazu fähig erweisen, dem Magistrate bei eintretenden Vakanzen zur Ernennung als Oberfeuermänner vorgeschlagen.

§ 9.

Auch die Oberfeuermänner werden auf Kündigung angestellt.

Nach längerer Dienstzeit und bei vorzüglicher Führung können Feuermänner und Oberfeuermänner vom Magistrat lebenslänglich angestellt werden, mit der Berechtigung resp. Verpflichtung, in andere Subalternposten der Kommunalverwaltung überzugehen.

Die lebenslänglich angestellten Feuermänner sind befugt und resp. verpflichtet, der städtischen Pensions- und Wittwenkasse beizutreten.

§ 10.

Subordination der Offiziere und Mannschaften.

Der Branddirektor ist der Vorgesetzte sämmtlicher Offiziere und Mannschaften des Instituts.

Dieselben sind seinen dienstlichen Anordnungen und Befehlen unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig.

§ 11.

Stellvertretung des Brand-Direktors.

Der Branddirektor wird in Behinderungsfällen von dem Brandinspektor, event. von dem ältesten Offizier in allen seinen dienstlichen Funktionen vertreten.

§ 12.

Disziplin über die Mannschaften.

Der Branddirektor übt die Disziplin über sämmtliche Mannschaften der Feuerwehr. Er hat das Recht, sie zu bestrafen, zu belohnen und zu beurlauben.

Die gegen die der Feuerwehr angehörigen Personen zu verhängenden Strafen bestehen in:

a) einfachen Verweisen,
b) Verweisen vor versammelter Mannschaft,
c) Entziehung guter Kommando's,
d) Strafarbeiten,
e) Geldstrafen,
f) Arreststrafen,
g) sofortiger Ausstoßung aus dem Korps.

Geldstrafen dürfen den Betrag von 3 Thlrn., Arreststrafen die Dauer von 8 Tagen nicht überschreiten.

Der Branddirektor hat vierteljährlich dem Magistrat Bericht über die von ihm verhängten Strafen ad e., f. zu erstatten.

Die Ausstoßung aus dem Korps kann nur auf Antrag des Branddirektors durch den Magistrat verhängt werden. Gratifikationen und Belohnungen für auf der Brandstätte bewiesene Bravour können auf den dafür bestimmten Etatstitel unter Mitzeichnung des Oberbürgermeisters unmittelbar von dem Branddirektor zur Zahlung angewiesen werden.

Der Branddirektor kann die Feuermannschaft nicht über 8 Tage hinaus mit Gehalt beurlauben.

§ 13

Der Branddirektor ist seinerseits lediglich und unmittelbar dem Magistrat untergeordnet, doch gebührt ihm auf der Brandstelle ausschließlich das Kommando, und wie er die alleinige Verantwortung für die Operationen der Feuerwehr zu tragen hat, so ist er so befugt, wie verpflichtet, jede Einmischung in die Leitung derselben, von welcher Seite sie auch komme, zurückzuweisen; den einzigen Fall ausgenommen, daß der Polizeipräsident von Berlin in Person auf der Brandstelle erscheint und dem Branddirektor erklärt, das Kommando übernehmen zu wollen.

Dienstliche Stellung des Brand-Direktors zum Magistrat, zum Polizei-Präsidenten.

In diesem Falle hat der Branddirektor dem Polizeipräsidenten die Leitung aller Operationen der Feuerwehr abzutreten und sind von diesem Augenblicke an der Branddirektor, sowie alle Offiziere und Mannschaften den Befehlen des Polizeipräsidenten zu gehorchen schuldig.

§ 14.

Der Branddirektor hat außer dem Kommando über das Personal der Feuerwehr die unmittelbare Aufsicht über die Gebäude, Geräthe und sämmtliche Inventarienstücke des Instituts zu führen.

Aufsicht über Geräthe und Inventarien.

§ 15.

Die von ihm bei der Führung dieser Aufsicht, bei den Musterungen und Revisionen, sowie bei der Ausübung der Feuerlöschoperationen in den Einrichtungen des Instituts wahrgenommenen Mängel und die von ihm für nothwendig erachteten Verbesserungen hat er zunächst bei dem städtischen Kuratorium für die Feuerwehr zur Sprache zu bringen.

Verhältniß des Brand-Direktors zum Kuratorium für die Feuerwehr.

§ 16.

Dies Kuratorium für die Feuerwehr ist eine städtische Verwaltungsdeputation, welche besteht aus:

Zusammensetzung dieses Kuratoriums.

zwei Mitgliedern des Magistrats (wovon eins, falls er Magistratsmitglied ist — cfr. § 2 — der Branddirektor),

und

drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung oder zwei Stadtverordneten und einem Bürgerdeputirten.

§ 17.

Der Geschäftskreis dieses Kuratoriums umfaßt die ökonomische Verwaltung des Instituts und beschließt es über dieselbe innerhalb der Etatsgrenzen selbstständig. Alle Zahlungsanweisungen und Kassenordres mit Ausnahme der § 12 gedachten, gehen von dem Kuratorium aus, alle Lieferungs- und Leistungskontrakte werden von ihm abgeschlossen.

Geschäfte des Kuratoriums und Theilnahme des Brand-Direktors an denselben.

Nur auf der Brandstelle, wo kein Aufschub möglich ist, hat der Branddirektor die freie Disposition über Ausgaben, wenn dieselben zur Dämpfung des Feuers nothwendig sind, und zwar selbst in dem Falle, wenn dieselben nicht im Etat vorgesehen wären.

§ 18.

Auch wenn der Branddirektor nicht Mitglied des Magistrats ist, hat er den Sitzungen des Kuratoriums beizuwohnen und steht ihm bei den Beschlußfassungen desselben ein Stimmrecht gleich den übrigen Mitgliedern zu.

In Fällen, wo er überstimmt wird, steht es ihm frei, sein abweichendes Votum dem Magistrat einzureichen.

Es bleibt der Instruktion für das Kuratorium die Festsetzung darüber vorbehalten, welcher Theil der Geschäfte desselben von dem Branddirektor, als Mitglied desselben, unter Firma des Kuratoriums und Mitzeichnung des Vorsitzenden zu bearbeiten ist.

§ 19.

Verhältniß des Kuratoriums zum Polizei-Präsidenten.

Es steht dem Polizeipräsidenten frei, entweder selbst den Sitzungen des Kuratoriums beizuwohnen oder dieselben durch einen Kommissarius zu beschicken, nicht minder ist derselbe befugt, Musterungen und Revisionen der Mannschaften und Geräthe vorzunehmen und ist der Branddirektor verpflichtet, desfallsigen Aufforderungen des Polizeipräsidenten Folge zu leisten.

§ 20.

Verhältniß der Beamten der exekutiven Polizei zur Feuerwehr.

Andererseits wird der Polizeipräsident die Beamten der exekutiven Polizei anweisen, auf der Brandstelle den Requisitionen des Branddirektors an die Schutzmannschaft unweigerlich Folge zu geben, wie auch den Revierbeamten dieselbe Handhabung des Telegraphendienstes im Interesse des Feuerlöschwesens anbefehlen, welche bisher stattgefunden hat.

§ 21.

Verhalten der Feuerwehr vor, bei und nach dem Brande.

Die Offiziere, Beamten und Mannschaften der Feuerwehr erhalten spezielle Dienstinstruktionen.

Dieselben werden vom Branddirektor entworfen, vom Magistrat nach Anhörung des Kuratoriums bestätigt.

So lange ein Bedürfniß zur Abänderung der bestehenden, vom Polizeipräsidium entworfenen Instruktionen nicht hervortritt, soll es bei dem Inhalte derselben bewenden.

Der Branddirektor hat auf die pünktliche Befolgung der Instruktionen streng zu achten.

§ 22.

Die Mannschaft soll eingeübt, rüstig und gesund sein. Ihr Erscheinen auf der Brandstelle soll nach Sekunden bemessen werden und die Disziplin beim Korps streng und durchaus militärisch sein. Ein Esprit de corps soll besonders sorgfältig gepflegt werden.

§ 23.

Das Feuersignal erfolgt durch den elektrischen Telegraphen, dessen technische Leitung dem Branddirektor unterstellt ist. Der Telegraph wird auf den Revier-Polizeibureaux durch Schutzmänner, auf der Central-Telegraphenstation, der Hauptfeuerwache und den Depots durch Beamte der Feuerwehr bedient.

§ 24.

In Gemäßheit der desfalls bestehenden kontraktlichen Verpflichtungen der Gesellschaft für die Wasserwerke kann das Wasser aus der Röhrenleitung derselben, unter Aufsicht des Branddirektors, zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

§ 25.

Die Brandstelle wird durch Schutzmänner abgesperrt.

§ 26.

Das Aufräumen der Brandstelle, sobald das Feuer gedämpft ist, erfolgt nach technischen Prinzipien unter Leitung des Branddirektors.

§ 27.

Ob nach erfolgter Löschung des Feuers eine Brandwache auf der Brandstelle zurückbleiben soll, bestimmt der Branddirektor in jedem einzelnen Falle.

§ 28.

Verwendung der Feuerwehr bei anderen durch elementare Naturgewalten entstehenden Gefahren.

Wenn durch andere elementare Gewalten, als das Feuer, eine Gefahr entsteht, z. B. durch Zerspringen von Wasserröhren, so ist die Feuerwehr zur Beseitigung derselben einzutreten verpflichtet.

§ 29.

Verhältniß des Instituts zur Straßenreinigung.

Ueber die Verbindung der Verwaltung der Straßenreinigung mit dem Institut der Feuerwehr und die dem Branddirektor in dieser Beziehung obliegenden Pflichten bleibt der Erlaß einer besonderen, Seitens des Magistrats zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

§ 30.

Transitorische Bestimmung.

Die sämmtlichen gegenwärtig bei der Feuerwehr angestellten Mannschaften, der Branddirektor und die Offiziere, sofern sie dies wünschen, treten bei dem Uebergange des Instituts in die Verwaltung des Magistrats mit ihren bisherigen Gehältern und Kompetenzen in den Dienst der Stadt.

§ 31.

Ausführungsbestimmung.

Dies Reglement tritt mit dem . . . . in Kraft.

XI.

Bericht des Branddirektors über die Feuerwehr- und Telegraphenverwaltung.

Das gesammte Straßenreinigungswesen, über welches für die vorhergehende zehnjährige Periode gemeinsam mit der Feuerwehrverwaltung berichtet worden ist, ging am 1. Oktober 1875 in die alleinige Verwaltung der städtischen Behörden über. Da den letzteren auch das Aktenmaterial übergeben worden ist, so behandelt der nachstehende Bericht über die Periode von 1861 bis 1876 nur die vereinigte Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen.

Ressortverhältnisse.

Die Ressortverhältnisse der Verwaltung sind unverändert geblieben. Wiederholte Anregungen, welche eine Veränderung derselben einzuleiten bestrebt waren, sind ohne Resultat geblieben.

Die Grundzüge der Ressortverhältnisse werden in Kürze nochmals angedeutet:

Die Regierung zahlt einen jährlichen Beitrag von 99 000 *M.* zur Unterhaltung des Feuerlöschwesens; alle sonst erforderlichen Mittel für die Feuerwehr und den Telegraphen werden von den städtischen Behörden zur Verfügung gestellt.

Die Hälfte der sächlichen Kosten der Telegraphenverwaltung fällt der Ortspolizeiverwaltung zur Last.

Die gesammte Verwaltung ist dem Königlichen Polizeipräsidium direkt unterstellt, dessen Hauptkasse sämmtliche Zahlungen leistet. Die Abrechnung mit ihren Belägen wird dem Magistrat zur Prüfung zugestellt.

A. Feuerwehr.

Organisation.

Die Gesammtorganisation ist bis zum 1. Oktober 1875 in den wesentlichen Grundzügen unverändert geblieben. Ausschließlich für die Zwecke der Feuerwehr diente nur das technisch ausgebildete Exekutivpersonal, während die rein mechanische Arbeitskraft nach Bedarf aus den Mannschaften der Straßenreinigung entnommen, auch ein Theil der Gespanne der letzteren für die Zwecke der Feuerwehr mit herangezogen wurde. Nach der Trennung beider Verwaltungen am 1. Oktober 1875 war es nothwendig, auch die mechanischen Arbeitskräfte sowie sämmtliche Gespanne ausschließlich durch den Etat der Feuerwehr zu unterhalten.

Wenn hierdurch einerseits eine namhafte Steigerung der Ausgaben naturgemäß veranlaßt wurde, so ist andererseits die Schlagfertigkeit der Feuerwehr sehr beträchtlich erhöht worden.

Es war nunmehr möglich, auch die Druckmannschaften zu den regelmäßigen Uebungen heranzuziehen, sie für bestimmte Zwecke gründlich vorzubilden und unausgesetzt eine gleichmäßige Feuerbereitschaft zu erhalten.

Ferner konnte nunmehr die Manövrirfähigkeit und die taktische Verwendbarkeit der Gesammtmacht sehr beträchtlich gesteigert werden. Während früher die Zutheilung der Druckmänner und Hülfskräfte zu den einzelnen Spritzen erst auf der Brandstelle selbst nach Maßgabe der Ankunft der einzelnen Abtheilungen erfolgen mußte, konnten nunmehr die einzelnen Löschzüge derartig gebildet und kasernirt werden, daß jeder einzelne derselben durchaus selbstständig jeder Verwendung auf der Brandstelle entsprechen konnte; es waren somit selbstständige Gefechtseinheiten (Löschzüge) geschaffen, deren allseitige Verwendung durch ein kurzes Kommando geregelt werden konnte ohne irgend welchen Aufenthalt durch besondere Anordnungen für die Funktionen einzelner Mannschaften.

Durch die Vereinigung von 3 bis 4 solcher Löschzüge zu einer Kompagnie wurde eine vollständige taktische Gliederung erzielt, welche sowohl für die Ausbildung als auch für die Disziplin von dem größesten Werth ist.

Eine naturgemäße Folge dieser Gliederung ist die Kasernirung der Kräfte nach Maßgabe der Zugeintheilung. Die einzelnen Wachen mit nur einer Spritze blieben in ihrer Wirkungsfähigkeit weit hinter den geschlossenen Zügen zurück, da sie erst mit dem Eintreffen der Hülfsmannschaft von anderer Stelle eine wirksame Thätigkeit aufnehmen konnten.

Durch die Errichtung umfangreicher Feuerwehrdepots war diesem Zweck bereits vorgearbeitet, während der Ersatz eines Theiles der kleinen unselbstständigen Wachen durch Depots mit vollen Löschzügen eine der wesentlichsten Aufgaben der nächsten Jahre bleibt.

Personal.

Die Stärke des Offizierkorps ist in der ganzen Berichtsperiode unverändert geblieben:

1 Branddirektor,
1 Brandinspektor,
4 Brandmeister.

Das technisch ausgebildete Personal hat einen Zuwachs erfahren, welcher im Vergleich zu dem Anwachsen der Bebauung und Bevölkerung verschwindend klein ist.

Dasselbe betrug im Jahre 1861:

40 Oberfeuermänner,
180 Feuermänner,

wurde erhöht im Jahre 1865 auf:

41 Oberfeuermänner,
188 Feuermänner,

im Jahre 1867 auf:

47 Oberfeuermännner,
188 Feuermänner,

im Jahre 1870 auf:

48 Oberfeuermänner,
196 Feuermänner,

im Jahre 1875 auf:

6 Feldwebel,
45 Oberfeuermänner,
196 Feuermänner,

so daß in dem sechszehnjährigen Zeitraum eine Vermehrung um nur 27 Köpfe stattgefunden hat.

Die Druckmänner wurden aus der Zahl der Mannschaften für die Straßenreinigung entnommen, welche stets zahlreicher waren, als das Feuerlöschwesen es erforderte; vom 1. Oktober 1875 ab wurde die Zahl der Druckmänner auf 513 Köpfe normirt.

Die Durchschnittsgehälter der technisch ausgebildeten Mannschaften waren anfänglich, im Vergleich zu dem gewöhnlichen Arbeitsverdienst der Handwerker, so niedrig bemessen, daß es schwer wurde, tüchtige Kräfte der Verwaltung dauernd zu erhalten resp. Vakanzen durch geeignete Personen zu besetzen. In Folge dessen waren eine Reihe von Jahren hindurch nahezu 1 000 Mannschaftstage pro Jahr unbesetzt.

Die Monatsgehälter betrugen bis 1867:

72 ℳ für den Oberfeuermann,
51,5 ℳ für den Feuermann.

Dieselben wurden erhöht:

	für den Oberfeuermann	für den Feuermann
am 1. Januar 1867	auf 84 ℳ	auf 66 ℳ
„ 1. Oktober 1871	„ 100 „	„ 81,25 „
„ 1. Januar 1873	„ 112,25 „	„ 95 „
„ 1. Juli 1873	„ 137,50 „	„ 120 „

Gesundheitszustand.

Nach den vom Arzte der Feuerwehr erstatteten Berichten stellt sich die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle wie folgt fest:

Jahr	Anzahl der Erkrankungen von Ober- und Feuer-männern	Davon wurden behandelt		Zahl der Krankentage	Mithin fehlten täglich durchschnittlich Mann	Gestorben sind:
		in der Wohnung	in Heilanstalten			
1861	348	338	10	2 644	7	3
1862	335	328	7	3 256	9	3
1863	320	305	15	2 420	6	—
1864	306	286	20	2 057	5	2
1865	371	362	9	2 442	6	1
1866	349	344	5	3 012	8	2
1867	218	211	7	2 903	8	5
1868	202	198	4	3 715	10	5
1869	203	192	11	3 613	10	6
1870	216	210	6	4 328	11	3
1871	208	189	19	4 540	12	7
1872	149	144	5	2 236	6	4
1873	136	128	8	2 214	6	3
1874	127	118	9	2 704	7	3
1875	184	175	9	2 344	6	1
1876	145	140	5	2 951	8	1

Geräthe.

Die Ausrüstung an Geräthen für die Wachbereitschaft bestand im Jahre 1861 aus:
18 Wachspritzen (große Handspritzen),
6 Wasserwagen,
8 Personenwagen,
3 Utensilienwagen,
10 Schlauchwagen.

Als Reservegeräthe waren vorhanden:
15 große Handspritzen,
7 Prahmspritzen,
6 Maschinenleitern,
4 Sauger resp. Zubringer.

Im Jahre 1862 trat den Geräthen für die Wachbereitschaft 1 große Handspritze, den Reservegeräthen 1 Maschinenleiter hinzu.

Im Jahre 1863 wurden 2 Wachspritzen aus der Feuerbereitschaft in die Reserve gestellt.

Im Jahre 1864 wurde die erste Wachspritze mit Saugevorrichtung versehen, eine Vervollkommnung, welche allmählich die sämmtlichen Spritzen der Wachbereitschaft erhielten.

Im Jahre 1865 wurde die Wachbereitschaft erhöht um:
1 große Handspritze,
1 Wasserwagen,
2 Schlauchwagen.

Im Jahre 1867 wurde die Wachbereitschaft auf:
19 große Handspritzen,
7 Wasserwagen,
8 Personenwagen,
3 Utensilienwagen,
13 Schlauchwagen

erhöht.

Im Jahre 1868 wurde die Beschaffung von Dampf-Feuerspritzen zum ersten Mal angeregt.

Im Jahre 1871 wurde die Wachbereitschaft erhöht um:
1 große Handspritze und
2 Wasserwagen.

Im Jahre 1875 wurde die erste Dampfspritze eingestellt und nach Abtretung der Straßenreinigung die Zahl der Personenwagen zur Beförderung der Druckmannschaften um 3 vermehrt.

Am Schlusse des Jahres 1876 standen in Wachbereitschaft:
1 Dampfspritze nebst Tender,
17 große Handspritzen,
11 Wasserwagen,
12 Personenwagen,
4 Utensilienwagen,
12 Schlauchwagen,
bei einer angemessenen Reserve.

Der Bestand an Geräthen für die Wachbereitschaft hat sich daher in dem Zeitraum von 16 Jahren vermehrt um:
1 Dampfspritze nebst Tender,
5 Wasserwagen,
4 Personenwagen,
1 Utensilienwagen,
2 Schlauchwagen,
dagegen vermindert um:
1 große Handspritze.

Zur Fortschaffung der Geräthe und Mannschaften standen zur Verfügung: Bespannung.

Im Jahre 1861:	17 permanente Gespanne, 9 Nachtgespanne,	welche sammt Kutscher und Geschirr von einem Anspannhalter gestellt wurden.
	1 permanentes Gespann, 9 Nachtgespanne	der Straßenreinigungsverwaltung
Mithin	18 Gespanne permanent und 36 Gespanne für die Nachtzeit.	

Die Zahl der Gespanne wurde vermehrt:
im Jahre 1865 um
2 permanente Gespanne,
im Jahre 1871 wieder um
2 permanente Gespanne.

Mit der Abtrennung der Straßenreinigung war die Feuerwehr ausschließlich auf Miethsgespanne angewiesen, welche in Rücksicht auf die Beförderung der Druckmannschaften permanent im Dienst sein mußten.

Es wurden daher am 1. Oktober 1875 48 permanente Gespanne in Dienst gestellt, welche im Jahre 1876 auf 46 Gespanne reduzirt wurden.

Gleichzeitig wurde die Beschaffung eigener Gespanne angeregt, welche bei der veränderten Organisation ein besseres wirthschaftliches Resultat erwarten ließen — abgesehen von der größeren Einheitlichkeit der Organisation —; die Vorschläge fanden indessen keine Beistimmung.

Dislokation.

Die Dislokation der Wachbereitschaft im Jahre 1861 ergiebt die folgende Nachweisung:

Feuerwache 1, Amt Mühlenhof,
" 3, Georgenstr. 10,
" 4, Spittelmarkt,
Hauptwache und Depotwache I., Breitestr. 15,
Feuerwache 5, Alte Jakobstr. 13,
" 6, " 123,
" 7, " 13,
Depotwache II., Alte Jakobstr. 13,
Feuerwache 8, Mauerstr. 66/67,
" 9, " 63,
" 10, " 66/67,
Depotwache III., Mauerstr. 63,
Feuerwache 11, Philippstr. 15,
" 12, Tieckstr. 33,
" 13, } Linienstr. 128/129,
" 14, }
" 2, Oranienburgerstr. 35,
Depotwache IV. Linienstr. 128/129,
Feuerwache 15, Keibelstr. 26,
" 16, Kaiserstr. 39/40,
" 17, Kaiserstr. 10,
" 18, Stralauer Platz 28,
" 19, Keibelstr. 26,
Depotwache V., Kaiserstr 39/40.

Im Jahre 1862 wurde das Depotgebäude Mauerstraße, Ecke der Kronenstraße, bezogen.

Im Jahre 1864 wurden die Hauptwache von Breitestr. 15 und die Feuerwache 2 von der Oranienburgerstraße nach der Lindenstr. 50/51, die Feuerwachen 15 und 19 von der Keibelstraße nach der Kaiserstraße verlegt.

Im Jahre 1865 erfolgte die Errichtung einer Feuerwache in Alt-Moabit und die Verlegung der Wachen aus der Kaiserstraße in das neu errichtete Depotgebäude Keibelstraße 26/28.

Im Jahre 1866 siedelten die Wachen aus der Alten Jakobstraße nach dem neu errichteten Depotgebäude Köpnickerstr. 125 über. Im Jahre 1869 wurde das Depotgebäude in Moabit — Thurmstraße — besetzt durch die in Alt-Moabit untergebrachten Wachen.

Im Jahre 1870 wurde das Depotgebäude in der Reinickendorferstraße besetzt.

Nach Abtrennung der Straßenreinigungsverwaltung und einem kurzen provisorischen Uebergang, betreffend die Unterbringung der Druckmannschaft, gestaltete sich Ende 1876 die Dislokation folgendermaßen:

I. Kompagnie.

Hauptdepot I.
Keibelstraße 26/28.
- Spritze 1,
- Wasserwagen 1,
- Personenwagen 1,
- Utensilienwagen 1,
- Spritze 2,
- Wasserwagen 2,
- Reserve-Personenwagen 1 mit Druckmannschaften für Spritze 2 und 4.

Feuerwache 4
Amt Mühlenhof
- Spritze 4.

II. Kompagnie.

Hauptdepot II.
Köpnickerstraße 125.
- Spritze 5,
- Wasserwagen 5,
- Personenwagen 5,
- Utensilienwagen 2,
- Spritze 6,
- Wasserwagen 6,
- Reserve-Personenwagen 2 mit Druckmannschaften für Spritze 6 und 7.

Feuerwache 7
Stralauer Platz
- Spritze 7.

III. Kompagnie.

Haupt-Feuerwache
Lindenstraße 50.
- Personenwagen H. F. W.,
- Dampfspritze,
- Tender,
- Tienenkolonne,
- Spritze C.,
- Wasserwagen C.,
- Personenwagen C.,
- Utensilienwagen 3.

Hauptdepot III.
Mauer- und Kronenstraßen-Ecke.
- Spritze 9,
- Wasserwagen 9,
- Personenwagen 9,
- Spritze 10,
- Wasserwagen 10,

Reservedepot
Königgrätzerstraße 123.
- Reserve-Personenwagen 3 mit Druckmannschaften für Spritze 10 und 11.

Feuerwache
Spittelmarkt 4
- Spritze 11.

IV. Kompagnie.

Hauptdepot IV. Linienstraße 128/129.
- Spritze 13,
- Wasserwagen 13,
- Personenwagen 13,
- Utensilienwagen 4,
- Spritze 14.

Feuerwache Philippstraße — Wasserwagen 14.

Feuerwache Georgenstraße. — Reserve-Personenwagen 4 mit Druckmannschaften für Spritze 14.

Nebendepot 7, Thurmstraße 37 in Moabit.
- Spritze 15,
- Wasserwagen 15,
- Personenwagen 15.

Nebendepot 8 am Wedding.
- Spritze 16,
- Wasserwagen 16,
- Personenwagen 16.

Brände.

Ueber die stattgehabten Brände geben die nachfolgenden Zusammenstellungen Aufschluß.

Jahr	Anzahl der Feuer	Umfang des Feuers			Unter den kleinen Bränden waren:		Außerdem blinder Lärm	Summa der Feuer inkl. des blinden Lärms
		groß	mittel	klein	Schornsteinbrände	Gardinenbrände		
1861	298	12	39	247	9	49	25	323
1862	430	19	39	372	10	72	20	450
1863	514	29	41	444	12	93	15	529
1864	652	26	66	560	23	136	27	679
1865	682	18	53	611	20	134	26	708
1866	669	16	79	574	16	202	25	694
1867	633	19	41	573	21	117	30	663
1868	735	25	59	651	13	139	33	768
1869	660	24	57	579	7	111	36	696
1870	777	27	40	710	12	130	26	803
1871	780	27	74	679	19	166	25	805
1872	737	40	64	633	23	135	22	759
1873	901	42	72	787	28	202	42	943
1874	954	44	74	836	15	207	26	980
1875	1 047	40	59	948	20	191	49	1 096
1876	1 107	28	61	1 018	43	181	41	1 148
Summa	11 576	436	918	10 222	291	2 265	468	12 044

Der Durchschnitt für die Berichtsperiode von 1851 bis 1860 ergab 234 Feuer pro Jahr; derselbe beträgt für die vorliegende 16jährige Berichtsperiode 752 Feuer pro Jahr, hat sich mithin mehr als verdreifacht.

Nach den einzelnen Monaten gestalten sich die Feuersbrünste wie folgt:

Monat	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	Summa in 16 Jahren
Januar . .	45	75	27	97	63	66	73	99	100	87	88	86	77	96	117	153	1 349
Februar . .	19	43	44	57	81	65	47	61	37	108	77	74	94	94	113	96	1 113
März . . .	14	34	47	48	71	60	80	62	68	70	72	41	73	92	110	80	1 019
April . . .	14	32	35	51	42	50	45	47	43	59	56	44	77	60	68	74	797
Mai . . .	15	23	43	46	62	39	53	50	59	60	50	43	51	58	74	76	802
Juni . . .	19	22	37	26	53	44	48	50	36	46	47	46	63	64	61	60	722
Juli . . .	20	22	46	36	45	41	31	38	72	38	42	62	58	72	57	50	730
August . .	19	26	45	39	38	40	46	79	43	36	49	52	50	61	74	92	789
September .	31	25	41	49	54	72	66	62	44	43	53	71	62	88	79	78	918
Oktober . .	34	34	41	53	46	68	34	57	37	49	69	64	83	69	85	80	903
November .	32	40	49	68	50	58	62	79	58	84	73	70	93	86	101	113	1 116
Dezember .	36	54	59	82	77	66	48	51	63	97	104	84	120	114	108	155	1 318
Summa	298	430	514	652	682	669	633	735	660	777	780	737	901	954	1 047	1 107	11 576

Die Wintermonate vom November bis incl. März, in welchen allgemein geheizt wird, weisen die größeste Zahl der Feuer auf — auch hieraus heben sich die kältesten Monate Dezember und Januar sichtlich hervor —, während im Monat Juni die geringste Zahl von Feuern stattfand.

Auf die einzelnen Wochentage vertheilen sich die Brände dahin:

Tage	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	Summa in 16 Jahren
Sonntag . .	43	58	66	91	102	77	94	133	93	120	111	72	94	122	159	172	1 607
Montag . .	44	65	74	83	91	95	93	101	103	104	108	104	129	132	135	146	1 607
Dienstag . .	56	69	71	86	106	99	95	105	102	89	114	92	130	123	129	153	1 619
Mittwoch . .	44	55	74	91	97	97	79	105	93	107	104	130	118	159	130	162	1 645
Donnerstag .	37	61	79	104	93	91	90	94	92	109	103	131	140	162	161	160	1 707
Freitag . .	35	56	77	89	87	102	89	99	71	125	112	94	143	141	157	168	1 645
Sonnabend .	39	66	73	108	106	108	93	98	106	123	128	114	147	115	176	146	1 746
Summa	298	430	514	652	682	669	633	735	660	777	780	737	901	954	1 047	1 107	11 576

Die Schwankungen in der Vertheilung der Feuer auf die Wochentage sind auffallend gering.

Nach den einzelnen Tages- und Nachtstunden kamen die Feuer zum Ausbruch:

Tageszeit	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	Summa in 16 Jahren
Nach Mitternacht:																	
1. Stunde	6	5	12	13	7	13	24	15	20	12	16	10	7	10	30	30	230
2. "	6	10	8	8	13	14	13	9	23	18	14	13	13	12	24	16	214
3. "	5	6	2	8	8	14	9	16	11	15	14	9	15	16	16	25	189
4. "	3	5	15	12	13	10	14	15	11	16	15	15	22	24	23	17	230
5. "	7	4	6	13	8	13	13	7	10	5	8	7	18	18	29	23	189
6. "	12	10	16	11	12	12	11	13	17	19	16	21	16	19	28	23	256
7. "	7	19	13	24	14	9	23	23	30	30	29	32	21	25	40	28	367
8. "	7	12	19	19	16	18	14	32	20	36	30	46	29	32	41	31	402
9. "	8	8	12	30	24	18	16	32	12	30	24	35	24	20	41	45	379
10. "	8	20	14	17	13	20	26	29	26	30	28	38	25	25	34	39	392
11. "	9	16	20	22	33	23	27	33	17	39	26	45	25	33	34	39	441
12. "	5	19	14	27	36	22	15	30	20	35	29	31	28	30	19	33	393
Nach Mittag:																	
1. Stunde	13	15	21	21	23	24	26	29	22	35	30	36	36	40	59	41	471
2. "	10	12	14	14	16	13	15	20	25	21	24	18	31	31	36	40	340
3. "	16	8	18	18	21	25	16	18	23	15	21	15	24	23	33	39	333
4. "	7	15	23	19	22	24	30	25	33	25	36	24	39	33	35	37	427
5. "	14	18	21	27	21	19	20	28	39	27	34	26	41	44	55	61	495
6. "	22	26	34	28	32	33	36	49	41	39	45	46	67	80	59	70	707
7. "	22	36	25	41	39	40	40	35	48	48	46	45	91	93	99	92	840
8. "	18	22	28	54	58	49	49	51	40	52	51	50	78	83	80	83	846
9. "	16	28	36	50	48	62	62	51	57	56	56	55	74	70	76	86	883
10. "	12	25	31	32	38	43	43	38	41	35	46	33	66	67	79	67	696
11. "	8	21	27	34	47	42	22	41	33	40	45	35	40	36	45	41	557
12. "	6	7	17	18	17	23	18	30	20	29	33	25	28	32	19	31	353
Ohne Angabe der Tageszeit	51	63	68	92	103	86	51	66	21	70	64	27	43	58	13	70	946
Summa	298	430	514	652	682	669	633	735	660	777	780	737	901	954	1 047	1 107	11 576

Die Zeit von der 6. bis zur 10. Abendstunde hebt sich durch eine Steigerung der Schadenfeuer sichtlich hervor, während die 3. und 5. Stunde nach Mitternacht die geringste Zahl von Feuern aufweisen.

Die Ursachen der Brände, soweit solche überhaupt ermittelt werden konnten sind folgende:

Nummer	Brandursache	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	Summa in 16 Jahren
1	Vorsätzliche Brandstiftung . .	1	1	2	1	2	2	2	4	1	5	4	6	1	2	1	10	45
2	Muthmaßliche Brandstiftung .	—	1	3	4	10	5	6	9	6	4	4	7	1	4	2	2	68
3	Fehlerhafte bauliche Anlagen .	16	12	9	29	44	35	17	13	10	19	38	42	54	63	7	17	425
4	Fehlerhafte Heizvorrichtungen .	—	—	—	—	—	—	34	25	33	63	38	20	37	36	39	27	352
5	Explosion bei Anfertigung von Feuerwerkskörpern . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3	—	2	1	2	—	1	12
6	Gasexplosion	5	2	5	6	7	4	5	4	2	7	2	4	7	7	1	6	74
7	Explosion von Petroleum, resp. Spiritus, Benzin ꝛc. . . .	10	14	21	10	10	17	37	30	28	13	13	27	42	52	48	66	438
8	Schadhafte Gasröhren . . .	6	5	4	4	—	—	7	2	4	4	5	2	7	3	5	7	65
9	Aufbewahrung brennbarer Stoffe an Oefen	4	16	12	15	20	—	5	15	23	12	7	4	25	27	70	43	298
10	Fahrlässigkeit beim Aufbewahren von Asche, Phosphor ꝛc.	1	2	10	16	15	—	8	18	11	18	8	5	8	11	15	14	160
11	Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Licht und Zündmaterial	61	84	102	241	245	189	256	122	145	199	164	187	134	135	66	101	2 431
12	Fahrlässigkeit beim Heizen . .	12	6	16	24	31	24	11	10	17	56	4	9	8	9	14	33	284
13	Spielen von Kindern mit Zündhölzern	7	7	6	41	37	—	22	12	34	37	36	50	58	63	57	25	492
14	Unvorsichtigkeit beim Kochen von Oelen, Harzen ꝛc. . .	—	—	5	5	8	—	9	4	7	12	5	19	69	63	34	4	244
15	Unvorsichtigkeit beim Kochen mit Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	22	17	14	14	11	79	80	36	18	291
16	Unvorsichtigkeit beim Destillationsbetriebe	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3	2	4	2	5	3	5	28
17	Selbstentzündung von Dünger, Lappen ꝛc.	—	3	5	1	5	10	11	8	2	1	13	13	21	12	3	2	110
18	Entzündung von Ruß . . .	9	10	12	23	20	23	8	6	8	14	12	16	44	25	20	24	274
19	Verschiedene zufällige Ursachen	63	103	124	75	78	160	54	222	142	142	264	127	95	104	174	425	2 352
20	Einschlagen des Blitzes . .	1	1	1	—	—	—	3	3	3	3	1	2	—	—	—	1	19
21	Unermittelt geblieben . . .	102	163	177	157	150	200	137	202	165	148	146	180	208	251	452	276	3 114
	Summa	298	430	514	652	682	669	633	735	660	777	780	737	901	954	1 047	1 107	11 576

Die Brandstätten ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung:

Nummer	Bezeichnung der Brandstätten	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	Summa in 16 Jahren
1	Appartements, Dung- und Müllgruben	8	8	11	16	9	7	12	13	13	26	14	8	8	25	19	16	213
2	Appreturanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	1	2	7
3	Apotheken	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5
4	Aschbehälter	—	—	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
5	Ateliers	1	1	2	1	—	—	2	—	—	—	1	—	—	1	1	1	11
6	Badestuben	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	5
7	Bleichanstalten	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8	Brauereien	2	—	—	1	1	1	—	1	1	2	2	—	4	1	—	1	17
	Latus	13	10	14	21	11	9	16	14	14	31	19	8	15	28	21	20	264

Nummer	Bezeichnung der Brandstätten	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	Summa in 16 Jahren
	Transport	13	10	14	21	11	9	16	14	14	31	19	8	15	28	21	20	264
9	Brennereien	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
10	Bäckereien	—	2	1	—	—	—	1	3	2	2	3	1	—	4	2	1	22
11	Böttcherwerkstätten	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
12	Brunnen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
13	Buchbinderwerkstätten	—	1	1	—	1	2	1	2	1	—	2	2	—	2	1	2	18
14	Buchhandlungen	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	5
15	Buchdruckereien	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	4	15
16	Blumenfabriken	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	4
17	Bürstenfabriken	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
18	Chemische Fabriken	1	3	2	1	1	—	—	—	—	—	2	2	5	1	2	3	23
19	Cichorienfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	5
20	Cigarrenläden resp. Tabakfabriken	—	—	2	3	—	3	2	2	5	6	—	2	2	2	3	10	42
21	Conditoreien	—	—	—	3	—	1	1	—	2	—	1	—	1	1	—	1	11
22	Dachpappenfabriken	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
23	Destillationen	6	2	5	1	3	1	1	4	1	3	8	3	—	1	1	—	40
24	Drahtspinnereien	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
25	Drechslerläden resp. Werkstätten	—	1	—	1	2	—	—	—	2	1	1	3	—	—	—	—	11
26	Droguenhandlungen	1	—	1	—	—	—	—	1	1	2	—	6	3	3	2	—	20
27	Druckereien	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
28	Eisengießereien	—	3	—	1	2	1	2	2	1	1	—	—	1	2	—	—	16
29	Eisenwaarenfabriken	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	1	3	—	3	—	2	15
30	Eiswerke	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	1	—	1	7
31	Fabrikgebäude	13	10	15	17	15	3	4	—	—	—	—	1	—	1	2	1	82
32	Firniß- resp. Oelfabriken	—	—	—	—	—	5	1	1	—	1	—	—	—	3	5	1	17
33	Fournierschneideanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	4	—	8
34	Fleischwaarenhandlungen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	2	5
35	Friseurgeschäfte	2	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
36	Färbereien	1	3	1	2	—	4	2	1	—	1	4	—	—	1	1	1	22
37	Im Freien:																	
	a) Bäume, Theer	—	—	—	—	—	3	5	11	3	2	2	23	2	8	5	7	71
	b) Haidekraut, Gras- resp. Getreide- und Strohmieten	1	8	13	2	12	2	1	—	—	1	1	4	—	3	—	2	50
	c) Wagen	1	—	—	—	1	1	3	1	—	2	1	1	1	4	—	2	18
	d) Gasausströmung aus Straßenleitungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
	e) Brücken resp. Absteifungen	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—	1	—	2	8
	f) Zimmer- resp. Bauplätze	—	—	—	—	—	—	2	—	3	4	3	—	—	3	2	1	18
	g) Kähne	2	—	1	2	—	—	1	—	1	—	—	1	1	1	—	—	10
	h) Zäune	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
38	Galanteriewaarenhandlungen	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	2	1	7
39	Gartenhäuser	—	—	1	2	—	1	—	2	3	—	—	—	3	1	—	—	13
40	Gasthöfe (Hotels)	1	6	—	7	4	1	3	7	2	—	2	1	2	8	1	7	52
41	Gasanstalten	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	4
42	Gebäude (öffentliche) Kirchen, Bahnhöfe 2c.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	2	7
43	Gebäude (unbewohnt resp. im Bau begriffen)	6	3	1	3	8	1	—	3	4	3	—	—	9	12	—	3	56
44	Gebäude (bewohnt) Theile davon	31	26	43	76	54	119	124	124	102	85	70	125	188	223	94	153	1 637
45	Brände in Privatwohnungen	154	229	289	348	428	349	370	377	371	508	505	383	504	445	690	651	6 601
	Latus	233	307	395	494	543	516	545	565	524	658	629	577	741	772	841	884	9 224

Nummer	Bezeichnung der Brandstätten	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	Summa in 16 Jahren
	Transport	233	307	395	494	543	516	545	565	524	658	629	577	741	772	841	884	9 224
46	Gebände (Neben-), als Remisen, Schuppen, Ställe rc.	—	8	10	7	7	6	5	19	7	18	13	26	16	29	34	16	221
47	Gerbereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2
48	Geschäftslokale	5	2	1	14	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
49	Getreideböden	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5
50	Gewehrfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
51	Goldleistenfabriken	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	4
52	Goldschmiedewerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	1	5
53	Gummiwaaren-Fabriken	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	3	—	7
54	Gürtlerwerkstätten	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	1	1	2	—	11
55	Glaswaarenhandlungen	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	5
56	Handschuhfabriken	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	4
57	Holz-, Torf- und Kohlenhandlungen	1	3	5	1	3	6	4	3	1	1	2	—	4	2	1	4	41
58	Holzbildhauerwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
59	Hutfabriken resp. Hutmacherläden	—	—	2	—	4	1	2	2	1	1	—	2	—	2	1	5	23
60	Kaffeebrennereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
61	Kalköfen	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
62	Kasernen	1	1	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
63	Kattunfabriken	—	—	—	1	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	7
64	Kirchhöfe	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	3
65	Kistenhandlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2
66	Kleiderhandlungen	1	—	2	3	1	1	1	3	1	1	1	—	—	4	2	2	23
67	Klempnerwerkstätten	—	2	—	—	—	—	1	3	—	2	1	—	3	1	2	6	21
68	Knochenbrennereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	4
69	Knopffabriken	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	2	1	1	—	—	8
70	Kohlenstaubfabriken	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	2	2	2	3	2	14
71	Korbmacherwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
72	Korkfabriken	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
73	Kunsthandlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
74	Kunstwollfabriken	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
75	Kupferschmiedewerkstätten	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
76	Kürschnerwerkstätten	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	5
77	Laboratorien	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	2	—	—	—	—	—	10
78	Lagerräume von Spiritus, Wolle rc.	—	3	2	5	6	5	—	12	—	5	17	1	2	10	15	7	90
79	Lackirwerkstätten	—	—	—	—	—	4	1	2	2	—	2	2	1	4	6	—	24
80	Lampenfabriken	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	5
81	Lazarethe	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
82	Läden	—	4	4	—	8	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
83	Lederwaarenfabriken	—	—	2	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	1	9
84	Leinenwaarenhandlungen	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3
85	Malzböden	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
86	Malerwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
87	Manufakturwaarenläden	2	6	3	1	1	—	—	5	7	1	3	1	1	2	1	—	34
88	Maschinenbauanstalten	4	—	—	—	—	2	—	—	2	1	4	1	2	—	1	2	19
89	Materialwaarenhandlungen	1	9	5	2	5	1	1	2	6	2	—	3	2	3	5	2	49
90	Mehl- und Vorkosthandlungen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	4
91	Mechanikerwerkstätten	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
92	Metalldrehereien	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
93	Metallgießereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	2	—	5
94	Militäreffekten-Handlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
95	Möbelhandlungen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	1	4
96	Mühlen	3	—	2	1	1	1	—	3	7	—	3	4	5	1	1	—	32
	Latus	253	353	436	534	585	565	569	629	572	699	682	628	791	841	928	945	10 010

Nummer	Bezeichnung der Brandstätten	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	Summa in 16 Jahren
	Transport	253	353	436	534	585	565	569	629	572	699	682	628	791	841	928	945	10 010
97	Nähmaschinenfabriken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
98	Obsthandlungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
99	Ofen- resp. Topffabriken . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
100	Papierfabriken	—	—	—	1	1	—	—	3	3	1	1	—	1	—	—	—	11
101	Pappen- und Pappwaaren-fabriken	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	2	—	4	2	3	3	20
102	Parfümeriewaarenhandlungen .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
103	Photographie-Albumfabriken .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
104	Pianofortefabriken	—	1	—	1	1	2	—	1	2	4	2	—	1	1	2	2	20
105	Posamentierwaarenfabriken resp. Geschäfte	5	4	3	—	1	2	2	5	—	2	3	—	1	3	5	5	41
106	Produktengeschäfte	—	—	3	—	1	1	—	5	4	—	4	—	1	—	3	—	22
107	Putzwaarengeschäfte	1	—	—	—	1	1	—	4	2	2	3	1	1	1	—	—	17
108	Restaurationen	1	9	5	6	2	5	—	2	2	1	1	1	2	5	3	5	50
109	Räucherkammern	5	3	8	9	5	—	2	4	2	2	6	2	3	3	4	4	62
110	Rückkaufsgeschäfte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
111	Seidenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	4
112	Seifen-Siedereien resp. Handlungen	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	—	1	3	3	2	14
113	Silberwaarenfabriken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	3	2	—	8
114	Schaufenster	—	4	4	11	5	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	28	67
115	Scheunen	1	1	7	—	1	—	1	1	—	1	3	1	—	—	3	—	20
116	Schirmfabriken	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	1	6
117	Schlosserwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	3	2	4	2	16
118	Schlächtereien	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	3	1	2	1	—	9
119	Schmieden	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	3	1	2	2	1	12
120	Schneidemühlen	—	—	—	—	—	2	3	1	4	—	—	—	—	3	—	1	14
121	Schneiderwerkstätten	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	6
122	Schnittwaarenhandlungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
123	Schornsteine	9	10	12	23	20	16	22	13	7	12	19	23	28	15	20	43	292
124	Schuhmacherwerkstätten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	3	—	—	7
125	Schulgebäude	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
126	Spielwaarenhandlungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	4
127	Spritfabriken	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	2	6
128	Spähnekeller	—	4	2	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
129	Stahlwaarenfabriken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	—	4
130	Stellmacherwerkstätten . . .	—	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	1	1	8
131	Straße, auf offener	—	—	1	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
132	Tapezierwerkstätten	—	1	1	1	1	1	—	—	3	2	—	1	—	3	5	1	20
133	Theater	1	5	3	2	5	1	1	3	1	1	2	5	4	2	1	3	40
134	Tischlerwerkstätten	11	16	14	28	26	21	19	26	25	22	25	41	34	33	32	37	410
135	Trinkbuden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
136	Tuchlager	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	4
137	Tuchscheerfabriken	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
138	Töpferwaarenfabriken . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	—	1	-	—	—	5
139	Vergolderwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3
140	Viktualiengeschäfte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	5
141	Vogelbauerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
142	Wachstuchfabriken	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	—	9
143	Wagenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2
144	Waschküchen	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	2	—	3	6	5	—	22
145	Wattenfabriken	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	2	3	—	1	—	10
146	Weberwerkstätten	9	12	11	14	10	30	6	13	6	5	4	1	7	5	6	4	143
147	Werkzeugfabriken	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
148	Weinhandlungen	—	1	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—	1	1	—	1	8
	Latus	296	427	513	648	678	663	632	727	647	771	771	729	894	942	1 039	1 099	11 476

Nummer	Bezeichnung der Brandstätten.	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	Summa in 16 Jahren
	Transport	296	427	513	648	678	663	632	727	647	771	771	729	894	942	1 039	1 099	11 476
149	Weißwaarenhandlungen . .	—	1	1	2	4	3	—	5	9	4	3	5	4	7	2	5	55
150	Wollenwaarenfabriken resp. Geschäfte	2	—	—	—	—	—	1	2	3	2	2	2	3	3	5	3	28
151	Wärter- und Marktbuden . .	—	2	—	2	—	3	—	1	—	—	2	—	—	2	1	—	13
152	Zündholzfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3
153	Zinngießereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
	Summa	298	430	514	652	682	669	633	735	660	777	780	737	901	954	1 047	1 107	11 576

Zu Bränden außerhalb Berlins rückte die Feuerwehr aus:

1861	2 Mal,
1862	1 =
1863	7 =
1864	2 =
1865	2 =
1866	9 =
1867	6 =
1868	9 =
1869	4 =
1870	9 =
1871	6 =
1872	9 =
1873	6 =
1874	6 =
1875	2 =
1876	3 =
Summa . .	83 Mal.

Oeffentliche Brunnen.

Brunnen.

Die Verwaltung der öffentlichen Brunnen ist in der Berichtsperiode unverändert geblieben.

Die Neuanlage der Brunnen wurde von den städtischen Organen bewirkt, während die Unterhaltung derselben der Verwaltung der Feuerwehr zufiel.

Letztere hatte in den letzten Jahren der Berichtsperiode aus Veranlassung größerer Brunnenreparaturen Gelegenheit zu Versuchen mit Rohrbrunnen.

Dieselben ergaben ein so unerwartet günstiges Resultat, daß die Herstellung derartiger Brunnen in Dimensionen angeregt werden konnte, welche eine Reservewasserversorgung selbst für die Dampfspritzen sicher stellen.

Diese Dimensionen ergaben sich auf eine Rohrweite von circa 100 mm und eine Länge des Saugers von circa $6{,}5$ m.

Die Zahl der öffentlichen Straßenbrunnen betrug im Jahre 1861:
838 Kessel mit 925 Pfosten,
und erreichte bis zum Schlusse des Jahres 1876 die Zahl von:
873 Kesseln mit 1 283 Pfosten,
außerdem:
21 Rohrbrunnen mit 21 Pfosten.

Hydranten.

Die Zahl der Hydranten ist von 1 520 bis zum Schlusse des Jahres 1876 auf 2 333 gestiegen.

Ausbildung fremder Personen.

Fremde Personen wurden ausgebildet, theils zu Instruktoren für freiwillige und Pflicht=Feuerwehren, theils zu Offizieren von Berufsfeuerwehren:

im	Jahre	1861 . . .	2	Personen
=	=	1862 . . .	4	=
=	=	1863 . . .	11	=
=	=	1864 . . .	12	=
=	=	1865 . . .	11	=
=	=	1866 . . .	9	=
=	=	1867 . . .	5	=
=	=	1868 . . .	3	=
=	=	1869 . . .	3	=
=	=	1870 . . .	4	=
=	=	1871 . . .	3	=
=	=	1872 . . .	3	=
=	=	1873 . . .	4	=
=	=	1874 . . .	6	=
=	=	1875 . . .	4	=
=	=	1876 . . .	5	=
		Summa . . .	89	Personen.

Außerdem wurde die Ausbildung und Organisation der Feuerwehr durch eine bedeutende Anzahl von Vorstellungen veranschaulicht, welche die Orientirung theils einzelner hervorragender Persönlichkeiten, theils ganzer Korporationen über die Berliner Einrichtungen bezweckten.

B. Telegraphenverwaltung.

Organisation.

In der allgemeinen Organisation und dem Apparatensystem sind nennenswerthe Veränderungen gegen den früheren Bericht nicht zu verzeichnen.

Leitungen.

Die ursprünglich angelegten unterirdischen, mit Guttapercha und Bleidraht umhüllten Leitungen erwiesen sich schon im Jahre 1861 von unzureichender Dauer der Isolationsfähigkeit, so daß deren Ersetzung durch Kabel in Angriff genommen werden mußte.

Die Anforderungen, welche an den Telegraphen gestellt wurden, haben sich von Jahr zu Jahr erheblich gesteigert.

Die Neuanlagen, Verlegungen der Stationen, die Instandhaltung der Leitungen und Apparate, sowie die Bewältigung des Depeschenverkehrs haben das unauskömmlich bemessene Personal auf das Höchste in Anspruch genommen, zumal die zeitweise Verstärkung desselben von dem steigenden Bedürfniß überholt wurde.

Stationen.

Die nachstehenden Notizen veranschaulichen die Entwickelung des Telegraphen.

Im Jahre	Central-Stationen	Polizei-Stationen	Feuerwehr-Stationen	Andere Stationen	Feuermelder
1861 waren vorhanden	1	31	4	4	19
Hierzu kamen:					
1862	—	6	—	—	—
1863	—	3	2	2	3
1864	—	—	—	1	1
1865	—	3	1	—	4
1866	—	—	—	1	13
1867	—	—	—	—	1
1868	—	3	—	—	16
1869	—	—	—	1	4
1870	—	—	1	—	7
1871	—	—	1	—	2
1872	—	4	—	1	7
1873	—	2	—	—	12
1874	—	5	—	—	11
1875	—	7	2	—	3
1876	—	3	—	—	9
Summa	1	67	11	10	112

Es wurden verlegt:

Veränderungen.

Im Jahre	Polizei-Stationen	Feuerwehr-Stationen	Andere Stationen	Feuermelder
1861	9	—	—	—
1862	6	—	—	—
1863	7	—	—	—
1864	12	—	—	—
1865	11	—	—	2
1866	5	1	—	—
1867	9	—	—	—
1868	7	—	—	—
1869	5	1	—	—
1870	7	—	—	—
1871	7	—	—	1
1872	3	—	—	1
1873	8	—	—	—
1874	11	—	—	—
1875	10	—	—	—
1876	5	2	—	2
Summa	122	4	—	6

Die Verlegung der Polizeistationen wird dadurch bedingt, daß die Lokalitäten für dieselben miethsweise beschafft werden. Abgesehen von den nicht unbeträchtlichen Kosten, welche dadurch verursacht werden, kann es nicht unerwähnt bleiben, daß die umfangreichen

Verlegungen einen dauernden Nachtheil für die Leitungen im Gefolge haben durch die vielfachen Zerstückelungen, welche die Kabel erfahren.

Personal.

Das Personal für die Centralstation bestand im Jahre 1860 außer dem Telegraphen-Ingenieur aus 4 Telegraphisten und ist in nachstehender Weise vermehrt worden:

Personal-Bestand im Jahre	Telegraphisten	Mechaniker	Leitungs-Revisoren	Boten
1863	5	1	1	—
1864	7	1	1	—
1866	10	1	1	—
1867	12	1	1	—
1869	12	1	1	1
1873	13	1	1	1
1874	14	1	1	1
1876	15	1	1	1

Depeschenverkehr.

Die Steigerung des Depeschenverkehrs erhellt aus nachstehender Zusammenstellung. Die Summe aller beförderten Depeschen betrug im Jahre:

1861 . . . . 18 939 Depeschen
1862 . . . . 24 404 „
1863 . . . . 33 936 „
1864 . . . . 40 094 „
1865 . . . . 46 490 „
1866 . . . . 55 350 „
1867 . . . . 59 961 „
1868 . . . . 65 007 „
1869 . . . . 74 293 „
1870 . . . . 72 232 „
1871 . . . . 71 334 „
1872 . . . . 80 710 „
1873 . . . . 89 107 „
1874 . . . . 96 502 „
1875 . . . . 103 580 „
1876 . . . . 124 869 „

Der Depeschenverkehr hat sich mithin in dem sechszehnjährigen Zeitraum nahezu um das Siebenfache gesteigert.

Etatsverhältnisse.

Bis zum Jahre 1867 war es unmöglich gewesen, einen angemessenen Etat für die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen zu vereinbaren; letztere war daher darauf angewiesen, den im Jahre 1853 vereinbarten unzureichenden Etat zu Grunde zu legen.

Derselbe stellte die Soll-Ausgabe auf 315 675,50 M. fest.

Die Ist-Ausgabe betrug dagegen im Jahre:

1861 . . . . 519 379 M.
1862 . . . . 455 271 „
1863 . . . . 471 627 „

1864 . . . . 474 309 M.
1865 . . . . 498 570 =
1866 . . . . 506 709 =

In der Folgezeit stellte sich:

Im Jahre	die etatsmäßige Soll-Ausgabe auf M.	die Ist-Ausgabe auf M.
1867	548 199	551 034
1868	556 479	597 408
1869	577 299	578 538
1870	584 568	556 341
1871	614 787	613 385
1872	731 070	731 070
1873	837 924	837 924
1874	841 668	873 990
1875	904 982	1 020 982
1876	1 212 510	1 394 711

Schluß-bemerkung.

Der Geheime Regierungsrath **Scabell**, welchem die ursprüngliche Organisation der Feuerwehr und des Telegraphen übertragen war, hat nahezu 25 Jahre an der Spitze dieses Instituts gestanden und demselben durch seine Erfolge einen Ruf gegründet, welcher, weit über die Grenzen des Vaterlandes hinausreichend, die Bildung von Berufsfeuerwehren in den größeren Städten des Vaterlandes anregte.

Derselbe trat auf seinen Antrag im Oktober 1875 in den Ruhestand. Zu derselben Zeit wurde dem Unterzeichneten die interimistische Leitung des Instituts übertragen.

Berlin, im August 1880.

Der Branddirektor.
Witte
Major a. D.

XII.

Statut der Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame.

§ 1.

Zweck der Stiftung.

Die Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame hat den Zweck, solchen Leuten, welche durch Unglücksfälle, Krankheiten oder verbüßte Vergehen arbeitslos geworden sind, nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten, Beschäftigung zu verschaffen, oder sie durch angemessene Beihülfen in den Stand zu setzen, sich selbst damit zu versehen.

§ 2.

Vermögen.

Das Stammkapital der Stiftung, welches konservirt werden soll, bilden die durch Ihre Majestät die Kaiserin Alexandra von Rußland geschenkten 40 000 Thaler und die im Jahre 1860 dem unantastbaren Stammkapitale zugeschlagenen Revenüenüberschüsse im Belaufe von 8 250 Thalern. Demselben fallen diejenigen Geschenke und Legate zu, welche zu diesem Zweck von den Gebern überwiesen werden. Von dem Stammkapital dürfen nur die Zinsen zu den Zwecken der Stiftung verwendet werden.

§ 3.

Kuratorium.

Die Stiftung wird unter der Oberaufsicht des Magistrats als eine städtische Anstalt durch ein eigenes Kuratorium verwaltet, welches aus zwei Mitgliedern des Magistrats, drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und zwei Bürgerdeputirten besteht, in welchem das älteste Magistratsmitglied den Vorsitz führt und bei dessen Beschlüssen die Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden entscheidet.

§ 4.

Diesem Kuratorium liegt sowohl die Verwaltung des Vermögens der Stiftung, als auch die Verwendung der Einnahme ob; die Kasse wird einstweilen bei der Haupt-Stiftungskasse verwaltet, bis etwa eine Ausdehnung der Anstalt eine besondere Kasseneinrichtung nöthig machen sollte.

§ 5.

Prüfungskommissarien.

Um die Verhältnisse der Personen, welche ein Darlehn oder eine Beihülfe aus dieser Stiftung nachsuchen, zu prüfen, auch die Anwendung der ertheilten Darlehne, Werkzeuge ꝛc. zu kontroliren, werden besondere Prüfungskommissarien erwählt, denen die betreffenden Gesuche zugefertigt werden, um die erforderlichen Lokalrecherchen Behufs ihres Gutachtens abzuhalten. Diese Prüfungskommissarien, welche das Kuratorium in Vorschlag bringt, die Stadtverordneten-Versammlung wählt und der Magistrat bestätigt, verwalten ebenso, wie die Kuratoren, ihr Amt unentgeltlich und brauchen nicht in dem Bezirke zu wohnen, in welchem sie sich den Prüfungen unterziehen sollen.

Es steht dem Kuratorium frei, in besonderen Fällen, wo z. B. Sachkenntniß erforderlich ist, auch andere, als die für den Bezirk ernannten Prüfungskommissarien mit dergleichen Untersuchungen zu beauftragen, auch diese durch seine Mitglieder vorzunehmen, so oft es dies für nöthig erachten sollte.

§ 6.

Beschlußnahme über die Gesuche.

Die Beurtheilung, ob ein Fall nach den im § 1 festgestellten Andeutungen für das Eintreten der Anstalt geeignet ist, bleibt lediglich dem Beschlusse des Kuratoriums vorbehalten, da sich eine bestimmte Bezeichnung derjenigen Unglücksfälle, wodurch Arbeitslosigkeit bei zur Arbeit befähigten Individuen herbeigeführt werden kann, nicht bestimmen läßt.

§ 7.

Erstattung der Darlehne und des Werths der verabreichten Werkzeuge ꝛc.

Dem Kuratorium steht das Recht zu, die gegebenen Darlehne und den Werth der verabreichten Werkzeuge ꝛc. nöthigen Falls auf gerichtlichem Wege wieder einzuziehen.

§ 8.

Disposition über die Jahresersparnisse.

Die nicht verwendeten Zinsen des Stammkapitals (§ 2) werden zu einem besonderen Fonds der Stiftung angesammelt, dessen ganze Summe zu verzinslichen Darlehnen an Hülfsbedürftige im Sinne des § 1 verwendet werden kann.

§ 9.

Es bedarf der Zustimmung der Kommunalbehörden, wenn für die Stiftung Grundeigenthum erworben, oder deren Vermögen hypothekarisch ausgeliehen werden soll. Bestände bis zu dem Betrage von Ein Tausend Thalern in Staatspapieren oder Pfandbriefen zinsbar zu belegen, bleibt dem Kuratorium allein überlassen.

§ 10.

Rechnungslegung.

Alljährlich ist das Kuratorium verbunden, über seine Verwaltung den Kommunalbehörden Rechnung zu legen.

§ 11.

Etwaige Abänderungen dieses Statuts werden vorbehalten und erfordern einen Kommunalbeschluß.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Gegeben Berlin, den 13. April 1866.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Seydel.

Vorstehendes Statut wird mit Vorbehalt der Rechte eines jeden Dritten hierdurch bestätigt.

Berlin, den 23. Juli 1866.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

XIII.

Erläuterung zu B. des Eintheilungsplans des Märkischen Museums. (Kulturgeschichte der Mark.)

Abtheilung I.

Hier kommen folgende Gegenstände hauptsächlich in Frage:

1. Vorgeschichtliche Wohnstätten.

Zeichnungen, Bilder, Photographien, Modelle, Nachbildungen oder wirkliche Reste von vorgeschichtlichen Wohnstätten. Dabei ist anzugeben, ob diese Wohnstätten auf Felsen, Bergen, Hügeln, in Thälern, auf natürlichen oder künstlichen Inseln und Erdaufwürfen, in Mooren, Seen, Flüssen, an Ufern oder Abhängen, über oder unter der Erde, in gewachsenem oder in künstlichem Boden angelegt sind. Pfahlbauten, Packwerke, Raststätten der Jäger, Trockenplätze der Fischer, Kohlenmeiler, Theerschwelereien, Feuerstätten, Brandplätze u. s. f., alte Feldraine und Ackereintheilungen, Hochäcker, Grenzhügel, Gaugrenzen, Landwehren, alte Grabenzüge, Brücken.

2. Vorgeschichtliche Wirthschaftsabfälle.

Anhäufungen und einzelne Bestandtheile von Wirthschafts- und Küchenabgängen, Urnenscherben, Kohlenreste (Getreidearten, Eicheln, Nüsse, Kerne, Sämereien, Obst, Tannenzapfen u. s. f.), thierische Reste (Haare, Zähne, Hauer, Hörner, Geweihe, Schuppen und Gräthen von Fischen, Muschelschalen, Schneckengehäuse, Klauen, Hufe, Knochen).

3. Vorgeschichtliche Geräthschaften.

Geräthschaften und Gegenstände aller Art für den persönlichen Gebrauch, für Haus- und Feldwirthschaft, Handwerk, Jagd, Fischfang, Krieg und Kultus oder Aberglauben, aus Holz, Rinde, Maser, Horn, Knochen, Stein, Glas, Thon, Metall, Leder, Flechtwerk (Haar, Bast, Wolle, Flachs, Hanf). — Reste von Bekleidungsstücken, Matten, Fischernetzen u. s. f. — Farbestoffe, Kitt, Harz, Oel, Bernstein, Schmelz. — Flösse, Kähne und Boote (Einbäume u. s. f.) aus Gewässern und Moorästen. — Etwaiger Inhalt derselben, Ruder, Fischergeräth, Takelage, Leinen, Taue, Anker, Angelhaken, Netzbeschwerer, Netzschwimmer, Senksteine u. s. f. — Wagen- und Karrentheile, Geschirre, Hufeisen, Peitschen, Geißeln, Sporen u. s. f. — Mahltröge, Mühlsteine, Handmühlen, Thürangelsteine, Schleifpfannen, Schleifsteine, Wetzsteine ꝛc.

4. Fundstücke aus vorgeschichtlichen Befestigungen u. s. f.

Befestigungen und Umfriedigungen aller Art, Erd- und Steinwälle ohne Mörtel, Schlackenwälle, Pfahlreihen, Burghügel, Burgwälle, Ringwälle, sogenannte Schwedenschanzen, Brücken- und Damm- oder Deichanlagen, Malhügel, trockene und nasse Gräben, künstliche Wasserbehälter, Brunnen, Cisternen, Mühl- und Stauwerke. — Stollen, Schachte, Minen, Salzsiedereien und sonstige bergmännische Anlagen. — Waldverhaue (Baumschanzen, Gebücke), aus welchen Baumarten.

5. Fundstücke aus vorgeschichtlichen Opferplätzen u. s. f.

Opferplätze und Kultus-, sowie Ding- und Gerichtsstätten. Vorgeschichtliche Monumente. — Opfersteine, Steinkreise, sogenannte Irrgänge, Malsteine, Steine mit eingehauenen Zeichen (Runen, Roßtrappen, Näpfchen, Rillen, Löchern u. s. f.). — Geweihte Höhen, Quellen, Brunnen und Weiher (Teufelsseen, Heilige Seen u. s. f.). — Einzelne sehr alte Bäume (Linde, Eiche, Buche, Taxus, Stechpalme u. s. f.), die mit dergleichen geweihten oder verwünschten, heiligen oder verrufenen Oertern in Verbindung gebracht werden. Heilige und heilkräftige Pflanzen (Mistel u. s. f.).

6. Fundstücke aus vorgeschichtlichen Grabstätten.

Einzelgräber, Massengräber, Reihengräber. — Hünengräber, Heidengräber, Riesenbetten, Bülzenbetten, Schiffssetzungen, Schlachtfelder. Ob die Gräber unter oder über der Erde. Ob aus kleinen Steinen, aus großen Blöcken oder Platten, rohen oder behauenen. — Ob förmliche Grabkammern, ob mit besonderen, bedeckten Eingängen vorhanden sind und nach welcher Himmelsrichtung der Eingang liegt. — Ob die Gräber hohle Räume bilden und freiliegen, oder innen und außen mit Erde oder Geröll zugeschüttet sind. — Ob mit Holz ausgesetzt. — Hölzerne Särge, ob aus mehreren Stücken oder aus Einem Stamm (Todtenbäume), mit Angabe der Holzart. — Einwickelung in Bast oder Baumrinde (namentlich Birke). — Bei sogenannten Hünengräbern Zusammensetzung der Erde, Angabe, ob letztere vom gewachsenen Boden verschieden. Ob Bäume (Rothdorn, Schwarzdorn, Eichen, Linden u. s. f.) seit unvordenklicher Zeit darauf wachsen.

Inhalt der Gräber. — Vollständiger Leichenbrand, theilweise Verbrennung, einfache Beerdigung des unverbrannten Leichnams. — Beerdigung einzelner Theile (z. B. des Kopfes). — Mumifizirung. — Anzugeben, wie die Leichname gelegen, der Kopf nach welcher Himmelsgegend, ob der Todte ausgestreckt, auf welcher Seite, oder ob er auf dem Rücken oder auf dem Bauch lag. — Ob in aufrechter oder hockender Stellung. — Ob Verletzungen an den Gerippen nachweislich. — Sonstige Beschaffenheit und Inhalt des Grabes. — Aufzählung und Beschreibung der unmittelbaren Beigaben des Todten. — Besonderer Beachtung werden die mitunter in Torfmooren, oft vorzüglich, selbst in ihren Weichtheilen erhaltenen Leichname (sog. Moorleichen) empfohlen.

Bestattung in Urnen. Einzelne Urnen oder Urnenfelder (sog. Wendenfriedhöfe). — Beisetzung der Urnen, an welcher Oertlichkeit, ferner ob einfach in die Erde gebettet oder mit Steinen umstellt und überschüttet. Genauer Inhalt der Urnen (ob Schmucksachen, Thierknochen, Bronce, Glasperlen dabei).

Funde einzelner Gerippe mit genauer Beschreibung der Oertlichkeit und der dabei bemerkten Gegenstände (Gefäße u. s. f.).

7. Thierische und pflanzliche Reste.

Funde von Gerippen oder einzelnen kenntlichen Theilen der ausgestorbenen, verdrängten oder noch vorhandenen Thiere (z. B. Mammuth, Nashorn, Moschusochs, Lemming, Antilope, Rennthier, Elch, Hirsch, Reh, Ur, Wisent, Bär, Wolf, Hund, Katze, Luchs, Biber, Schwein, Schwan, Trappe, Huhn, Auerhahn, Birkhuhn, Schildkröte, Stör, Lachs, Karpfen, Schnecken, Muscheln). — Welche Thiere hierunter waren nachweislich vom Menschen getödtet oder verwundet? Welche sonstige menschliche Spuren dabei festgestellt (Schlingen, Schleudersteine, Wurfpfeile, Speerspitzen, Harpunen, Reusen, Angelhaken, Netze u. s. f.)? Futterreste, Mageninhalt, Kothballen u. s. f. sind zu beachten.

Baumstämme, Zweige, Blätter, Früchte, Nüsse, Moose, Flechten u. s. f., wie sie sich namentlich auf dem Grunde noch vorhandener oder ehemaliger Gewässer (in Torfmooren u. dgl.) vorfinden. Angabe, welche menschlichen Spuren hierbei festgestellt wurden.

8. Zur Beachtung.

a) Es ist möglichst anzugeben, ob in der Fundstelle, welche der Einsender beschreibt,
  1. Stein- und Broncesachen,
     oder
  2. Stein- und Eisensachen,
     oder
  3. Stein-, Bronce- und Eisensachen,
     oder
  4. Bronce- und Eisensachen,
     oder
  5. nur Steinsachen,
     oder
  6. nur Broncesachen,
     oder
  7. nur Eisensachen

  nachgewiesen sind und zu 1 bis 4, welche Umstände dafür sprechen, daß die aus den verschiedenen Stoffen gefertigten Sachen gleichalterig seien.

b) Bei Steingeräth, ob die Aexte, Keile, Pfeilspitzen u. s. f. geschliffen, polirt oder nur roh zugeschlagen sind.

c) Gegenstände aus Edelstein, Silber Gold, reinem Kupfer, Zinn, Blei, Zink, feinen Legirungen, Glasflüssen, Schmelz, Mosaik sind besonders hervorzuheben.

d) Desgleichen alle mit schriftartigen Zeichen, Runen, Buchstaben, Kreuzen u. s. f. versehenen Gegenstände.

e) Nicht minder alle Münzen, von denen griechische, römische, byzantinische, arabische, merovingische, mittelalterliche Hohlmünzen (Bracteaten) und barbarische Nachahmungen (Wendenpfennige u. s. f.) besonders Interesse haben. — Hierbei wird dringend gebeten, die Gefäße, in welchen die Münzen lagen, wenn auch nur theilweise oder in Stücken, mit abzuliefern.

f) Bei Urnen ist zu beachten, aus welchem Material sie gefertigt sind (ob aus grobem oder feinem Thon), ob Steinbischen oder Sand darunter gemengt und die Gefäße aus freier Hand oder auf der Drehscheibe gefertigt sind, ob bei den eingedrückten Verzierungen das Töpferrädchen und bei Herstellung der äußern Form das Modellirholz gebraucht scheint. Ferner die Farbe, Bemalung; ob Glasur oder nicht vorhanden. Größe und Form. — Rand, Boden, Ausgußtüllen, Henkel und Griffe, und ob die letzteren über den oberen Rand des Gefäßes hervorragen oder nicht. Art der Verzierungen, ob auf dem Deckel, Hals, Bauch und Boden; Gesichtsurnen, Thierbildungen, Pflanzenbilder, erhabene oder vertiefte Verzierungen, eingedrückt, eingeschnitten oder eingeritzt; absichtliche Durchlöcherungen. — Runen, schriftartige Charaktere.

g) Auch von bloßen Scherbenhaufen ist die Mittheilung solcher Stücke, welche irgend welche Verzierung aufweisen, von Interesse.

h) Bei den öfters in ehemaligen Gewässern (Mooren) oder Gräbern gefundenen

Schwertern, Schildbuckeln, Helmen u. s. f. ist anzugeben, ob dieselben augenscheinlich absichtlich zusammengerollt, verbogen, zerhauen oder sonst auffallend beschädigt sind.

i) Bei Einzelfunden ist ferner besonders anzugeben, ob die Fundstücke unter alten Bäumen, unter oder neben großen Steinen oder Steinhaufen, in Sumpf oder Wasser gefunden wurden, ob hier z. B. die Schwerter mit der Spitze in den Grund eingebohrt, in wie viel Stücke die Bronce-Schwerter zerbrochen waren und dgl.

k) Auch außer den Fällen zu 6 sind menschliche Reste, vorzüglich die Schädel, möglichst mit den leicht ausfallenden Zähnen und Unterkiefern, von Wichtigkeit.

Urkunden, Chroniken, handschriftliche oder gedruckte Angaben oder Auszüge aus älteren Werken oder solchen modernen, welche schwer zugänglich sind, oder, weil hauptsächlich andere Gegenstände behandelnd, leicht übersehen werden, ebenso Zeitungsausschnitte, Broschüren, Bücher, Karten, Pläne, Abbildungen u. s. f., welche sich auf die zu I. gedachten Gegenstände beziehen, sind für das Archiv und die Bibliothek ebenso willkommen, wie eine Mittheilung der Gebräuche, Sitten, Sagen, Legenden, Märchen, welche sich auf die geschilderten Oertlichkeiten, Denkmäler u. s. f. beziehen und im Volksmunde leben. Mindestens wird eine kurze Angabe darüber erbeten.

Abtheilung II.

Hier sammelt das Museum zunächst Gegenstände von der Natur der ad I. aufgeführten, selbstredend soweit sie im Mittelalter und in der Neuzeit vorkommen können, sowie außerdem alle die besondere Entwickelung dieser Zeitepochen erläuternde Objekte, welche sich beziehen auf den Verlauf der allgemeinen Landescultur, auf Leibeignen-, Hörigen- und Bauernstand, Ritterthum, Adel und Patrizier, Mönchs- und Ordenthum, Klerus, Protestantismus, Katholicismus, Judenthum, Sektenwesen, geheime Gesellschaften und Verbindungen (Freimaurerthum, Rosenkreuzer, Illuminaten u. s. f.), auf die Einwanderung und Kolonisation fremder Stämme, auf Künste, Gelehrsamkeit und Unterrichtswesen, auf die Buchdruckerei, das Zeitungswesen u. s. f., auf Handel, Gewerbe und Schifffahrt, Verkehrswesen (Postwerthzeichen), auf Kriegswesen, landesherrliche Prärogative u. s. f. Vor Allem aber soll die Entwickelung des Bürgerthums und Städtewesens berücksichtigt werden, wobei die einzelnen Bevölkerungselemente und Berufsklassen, Handwerke, Gilden, Zünfte, Gewerke, Korporationen, Innungen, Stiftungen, das Vereinswesen, die Gerichts- und Administrativ-Verfassung, ingleichen alle städtischen Aemter und Institutionen (Armenpflege, Steuerwesen, Schulwesen, Bauwesen, Verkehrswesen, Gesundheitspflege, Feuerlöschwesen, Nachtwachtwesen, Polizei u. s. f.) besonders ins Auge zu fassen sind.

Vorzüglich werden gesammelt Urkunden auf Pergament, Papier, Stein, Holz, Metall u. s. f., Autographe, seltene Drucke und Illustrationen, Photographien und Bilder zur Kulturgeschichte, Münzen, Medaillen, Siegel, Wappen, Haus-, Hof-, Handels- und Gewerksmarken, Kerbhölzer und Aehnliches, Spiele der Kinder und der Erwachsenen; primitives Geräth in der Land- und Hauswirthschaft, Schutz- und Trutzwaffen, Gegenstände des Kultus und Aberglaubens (Symbolika, Reliquien, Amulette, Schutzbriefe, Glücksteine, Rundmarken, Näpfchen- und Rillensteine, Freikugeln, Alraune, auf Schwarzkunst, Alchemie, Zauberei, Hexenwesen Bezügliches u. s. f.), religiöse Ornamente, Proben lokaler Kunstzweige und eigenthümlicher Industrie, Erzeugnisse aus den verschiedenen Entwickelungsperioden der Handwerke und Gewerbe, städtische und bäuerliche Töpferwaare, Steingut-, Porzellan- und Glas-

waare, Arbeiten in Holz, Kork, Meerschaum, Horn, Elfenbein, Knochen, Bernstein, Zeichnungen, Miniaturen, Pastellbilder, Dosen, Tabackspfeifen, Bonbonnieren, Riechbüchsen u. dgl. — Ferner die Fahnen, Banner, Embleme der Gilden und Innungen, Amtsinsignien, Dekorations- und Schaustücke, Folterwerkzeuge, Richtschwerter und sonstige Gerichtsattribute. — Ferner sind zu berücksichtigen bauliche Stilistik und Ornamentik, Architekturstücke, Abbildungen, Modelle oder Nachbildungen der charakteristischen Baustile in Dörfern, Schlössern, Flecken und Städten, der ältesten und merkwürdigsten Privathäuser, Thore, Befestigungen, Kirchen, Rathhäuser und anderer öffentlicher Gebäude, Brunnen, Wasserleitungen, der öffentlichen Denkmäler u. s. f. — Besonderes Interesse haben geschichtliche Monumente aller Art, Mittheilung schriftlicher oder mündlicher Erinnerungen an denkwürdige Zeiten, bedeutende Ereignisse und berühmte oder berüchtigte Persönlichkeiten.

Menschliche Reste, insbesondere Schädel, bei welchen die Unterkiefer nicht zu vergessen sind, dgl. Haarproben mit Angabe des Geschlechts, Alters, Standes, sowie der muthmaßlichen Herkunft (Ober- und Niederdeutscher, Wende, Pole, Jude, Zigeuner) sind auch hier erwünscht. Ebenso guterhaltene Schädel von Hausthieren (Pferd, Schwein, Rind, Ziege, Schaf, Hund, Katze).

Welche Sitten und Gebräuche (Aufzüge, Spiele, Tänze, Lieder, Freudenfeuer u. dgl.), welcher Aberglaube an übermenschliche Wesen und Erscheinungen, welche abergläubische Handlungen (Zaubereien, Kräuter- und Wassereinsammlung, Tagwählerei), welche Weisen in Essen und Trinken, Speisen, Backwerk u. dgl. schließen sich an einzelne Zeiten und Tage des Jahrs, besonders an die Zwölften, die Weihnachts- und Neujahrszeit bis zum Heiligen Dreikönigstag, an Fastnacht, Ostern, Pfingsten, April- und Maianfang, Johannis, Michaelis und Martini, an die Wochentage, zumal Donnerstag, Freitag und Sonntag? — Oder an häusliche und ländliche Verrichtungen, wie Backen, Buttern, Einschlachten, Spinnen, Aussaat, Ackerbestellung und Ernte? an das Reisen, die Schifffahrt? — Giebt es noch Nachrichten oder Reste von alten Bauernkalendern oder Bauernregeln? Haben gewisse Tage, Wochen, Monate noch besondere eigenthümliche Namen? und besondere Ehre? oder umgekehrt, scheut man sie, und weshalb? Woher leitet man überhaupt die einzelnen Wetter- und Lufterscheinungen ab und was prophezeit man aus ihnen oder aus den Himmelskörpern (Sonne, Mond, Sternen, Kometen, Sternschnuppen, Meteoren)? — Wie wird oder ward es bei Bewerbungen, Verlöbnissen, Hochzeiten, Geburten, Taufen, Unglücksfällen, Todesfällen und Begräbnissen gehalten? — Welche alte Rechtsgebräuche und Sitten bestehen noch, oder welcher weiß man sich noch zu erinnern? z. B. beim Abschluß von Geschäften, beim Geldzahlen und Geldempfang, beim Einliefern weltlicher oder geistlicher Abgaben. — Welche eigenthümliche und besondere Namen haben einzelne Felder, Gemarkungen, Gaue, Dingstätten, Bäume, Steine, Steinsetzungen, Wege, Hügel, Plätze, Quellen, Bäche, Seen, Teiche, Höhlen, und was erzählt man davon? Ehrt oder scheut man sie und warum? Diese letzteren Fragen gelten ebenfalls für alle Thiere, wilde und zahme Thiere, Hausthiere, Vögel, Insekten und Gewürm, für Bäume, Sträuche, Kräuter und Steine. Welche geheime Kräfte und Bedeutung legt man ihnen bei?

Was ist Unterscheidendes in der Kleidertracht und in der ländlichen Bauart zu bemerken und wo grenzen sich diese ab? Wo ist Flämische, Holländische, Ober- oder Niederdeutsche, Lausitzische, Wendische, Polnische Bauart? Findet man am Heerde, an Pfosten, Thüren und Giebeln noch allerlei Inschriften, Schnitzwerk, Figuren oder Dinge, mit denen man Schaden (Hexerei, Zauberei, Feuersbrunst, den Blitz u. dgl.) abzuwenden meint?

Die Sammlung von jeder Art Aberglauben, der Segen, Sprüche, Heilmittel, der Reime und Kinderspiele, Redensarten, Idiotismen, Bettellieder, Ausrufungen, Flüche, Sprich-

wörter, sowie größerer Stücke in der Volksmundart muß trotz aller Vorarbeiten noch immer fortgesetzt werden. Hierauf bezügliche uns zugegangene Mittheilungen werden von Zeit zu Zeit unter Namhaftmachung der Sammler veröffentlicht werden.

Endlich sind sämmtliche übrige, hier der Kürze halber nicht weiter erwähnte Gegenstände, wie sie die städtischen Museen des In- und Auslandes sammeln, willkommen.

Abtheilung III.

Hier werden als schätzbare Beiträge zur vergleichenden Kulturgeschichte alle vorher erwähnten Objekte gern entgegengenommen, welche nicht *speziell märkischer Beziehung* sind.

XIV.

Instruktion für die städtische Deputation für Statistik.

---

§ 1.

Die Deputation hat sowohl aus eigener Initiative als auf Erfordern des Magistrats über statistische Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen 2c. nach Inhalt, Art und Form derselben zu berathen und gutachtlich zu beschließen. Außerordentliche Erhebungen, welche nicht in den Grenzen der städtischen Verwaltung selbst eingeschlossen sind, werden nicht angeordnet werden, ohne zuvor die Deputation gutachtlich zu vernehmen.

§ 2.

Anträge des statistischen Büreau auf etwa gewünschte Erhebungen, sowie auf Vervollständigung des statistischen Materials durch Mitwirkung der Verwaltungsinstanzen, insbesondere auf Vervollständigung der Verwaltungsberichte sind von demselben zuvor der Deputation zur gutachtlichen Beschlußnahme vorzulegen.

§ 3.

Die Deputation ist in fortlaufender Kenntniß der Einrichtungen und Arbeiten des statistischen Büreau zu erhalten, insbesondere auch, insofern die letzteren die Verarbeitung und Verwerthung des statistischen Materials betreffen. Die bei dieser Gelegenheit über Inhalt, Art und Form der Aufstellungen 2c. von der Deputation gefaßten Beschlüsse sind für das statistische Büreau maßgebend. In dem Falle einer Differenz entscheidet der Magistrat.

§ 4.

Behufs Ausführung der vorstehend (§ 3) getroffenen Bestimmung empfängt die Deputation in ihren regelmäßigen Sitzungen die Mittheilungen des Vorstandes des statistischen Büreau:

a) über die Anordnungen, welche in Bezug auf die Vervollständigung, Sammlung und Beschaffung des statistischen Materials eingetreten sind, über die desfalls

angeknüpften Beziehungen u. s. w., so wie über die inzwischen eingegangenen wichtigeren Zusendungen und Mittheilungen von Städten, auswärtigen Behörden ꝛc.,

b) über Anordnungen und Einrichtungen, welche getroffen sind, um das vorhandene statistische Material zu etwaigem Gebrauch — nach Bedarf — leicht und sicher zugänglich zu machen, in seine Elemente aufzulösen, übersichtlich zu ordnen und dergl.,

c) über die jedesmal vorliegenden Arbeiten des statistischen Büreau, mögen dieselben im Auftrage, auf auswärtige Requisitionen oder aus eigener Initiative unternommen sein, über die Ausdehnung und Richtung, welche diesen Arbeiten gegeben werden soll, über die Vervollständigung und Mangelhaftigkeit des vorhandenen Materials u. s. w.,

d) über beabsichtigte oder wünschenswerthe Veränderungen in Bezug auf Inhalt und Tendenz der öffentlichen Publikationen, Ausdehnung oder Beschränkung des Cadre derselben u. s. w.,

e) über den Plan der jedesmal zunächst bevorstehenden größeren offiziellen Publikationen (z. B. des Jahrbuchs) und zwar in spezieller Darlegung der Gegenstände wie der Behandlungsweise derselben, über den Publikationsmodus, sofern solcher nicht bereits allgemein bestimmt ist u. dergl.

§ 5.

Die Anträge und Vorschläge der Deputation (§§ 1 und 3) sind dem Magistrat zur weiteren Veranlassung und Mittheilung des Veranlaßten vorzulegen.

§ 6.

Alle, die dauernde Organisation des statistischen Büreau betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die auf Zahl, Stellung und Besoldung des festen Personals bezüglichen, bedürfen der Begutachtung der Deputation.

Darauf bezügliche Anträge des statistischen Büreau beziehungsweise des Vorstandes desselben sind zunächst an den Magistrat zu richten.

§ 7.

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen ein Anderes nicht festgesetzt ist, bleibt der Verkehr zwischen dem Magistrat und dem statistischen Büreau ein unmittelbarer, wird somit nicht erst durch die statistische Deputation vermittelt.

Für das statistische Büreau bestimmte Aufträge ꝛc. der Verwaltungsdeputationen sind von diesen letzteren an den Magistrat zu richten.

§ 8.

Abgesehen von den ein für allemal bestimmten (periodischen) Arbeiten und von den Aufträgen des Magistrats bezw. der Verwaltungsdeputationen bleibt die Anordnung der Thätigkeit des statistischen Büreau dem Vorstande überlassen. Requisitionen anderer Behörden um Auskunft, Nachweisungen ꝛc., welche unmittelbar an das statistische Büreau gerichtet werden, sind vor der Erledigung dem Magistrat anzuzeigen.

Berlin, den 31. Dezember 1870.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Seydel.

XV.

Verfügung des Magistrats vom 10. September 1875, betreffend die Bildung des Rechnungsamtes.

Die Revision der Jahresrechnungen beim Magistrat (§ 69 der Städteordnung) hat bisher durch die Kalkulaturbeamten der verschiedenen Büreaus stattgefunden, in denen die Angelegenheiten des betreffenden Verwaltungszweiges bearbeitet werden.

Um die Revision schneller, wirksamer und auch für die demnächstige Abnahme und Prüfung der Rechnungen Seitens der Stadtverordneten-Versammlung fruchtbarer zu machen, beschließt das Magistratskollegium das bisherige Verfahren abzuändern und an Stelle desselben nachstehende

Bestimmungen

treten zu lassen.

§ 1.

Zum Zwecke der Revision sämmtlicher Jahresrechnungen in der städtischen Verwaltung wird ein besonderes Büreau unter dem Namen „städtisches Rechnungsamt" — aus kalkulatorisch bewährten, etatsmäßig angestellten Beamten — gebildet.

§ 2.

Das Rechnungsamt hat zunächst darüber zu wachen, daß die Rechnungen rechtzeitig vorgelegt werden.

Es hat sodann jede Rechnung unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze sorgfältig zu prüfen.

Die in der Rechnung, sowie in den Belägen enthaltenen Zahlen müssen nachgerechnet werden.

Bezüglich solcher Beläge, welche bereits von vereideten Kalkulatoren im Kalkul geprüft sind, erfolgt die Nachrechnung nur probeweise.

Von den nur probeweise zu revidirenden Belägen einer Rechnung hat das Rechnungsamt mindestens 10 Prozent zu revidiren, auch in einer Bescheinigung anzugeben, welche Beläge von ihm revidirt sind.

Der Prüfung unterliegen ferner die Formen der Rechnung und der dazu gehörigen Nachweisungen und Atteste, die Justifikationen der Einnahmen und Ausgaben nach dem Etat, der vorhergehenden Rechnung, den Kassenordres und Belägen, die Vollständigkeit und Giltigkeit dieser Beläge, die Beobachtung der für den Rechnungsnachweis bestehenden allgemeinen gesetzlichen oder durch besondere Instruktionen gegebenen Vorschriften.

§ 3.

Dem Rechnungsamte liegt die Verpflichtung ob, die bei der Revision aufgestellten Erinnerungen und Bemerkungen, soweit dies durch Erläuterungen und Beseitigung der befundenen Mängel und Unvollständigkeiten in der Rechnung und den Justifikatorien 2c. irgend angängig ist, durch unmittelbare Mitwirkung des Rechnungslegers der betreffenden Kassen und Büreaus zu erledigen und diejenigen Erinnerungen und Bemerkungen, deren Erledigung in dieser Weise nicht herbeigeführt werden kann, in ein Protokoll einzutragen.

Sind keine Erinnerungen aufzustellen gewesen resp. sämmtliche Erinnerungen von dem Rechnungsamte unmittelbar erledigt worden, so wird dies ebenfalls in einer Verhandlung ausgesprochen.

§ 4.

Der Kämmerer ist der nächste Vorgesetzte des Rechnungsamtes.

Das Rechnungsamt hat die Vermittelung des Kämmerers zu beantragen, sofern es zur Beseitigung aufgestellter Erinnerungen, zu Aufklärungen u. s. w. eines Verkehrs mit den Betheiligten Verwaltungsdezernenten, Kuratorien, Deputationen und dergleichen bedarf.

§ 5.

Die von dem Rechnungsamte aufgestellten Rechnungserinnerungen rc. werden dem Magistrat eingereicht. Derselbe veranlaßt die nöthigen Aufklärungen und legt demnächst die revidirten Rechnungen nebst den Belägen mit diesen Erinnerungen und seinen Bemerkungen der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vor.

Berlin, den 10. September 1875.

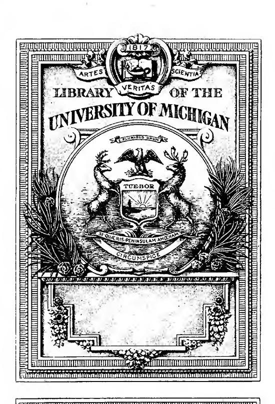
Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Hobrecht.

Sachregister.

(Die römische Zahl bezeichnet den Theil, die arabische die Seite.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.





RECEIVED IN EXCHANGE
FROM
University of Minnesota
Library

